This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

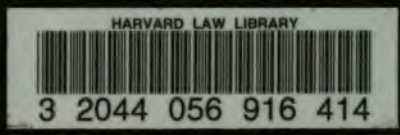
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 916 414

I. Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels
nehmungen. 1. Gewerbe-Ordnung, mit allen einschlägigen

HARVARD LAW LIBRARY

Received OCT 25 1927

IX. **Das Gemeindegesetz** vom 5. März 1862, sammt den Gemeindeordnungen für alle Kronländer mit allen Nachtragsgesetzen sowie den einschlägigen Verordnungen, den Erkenntnissen des Reichsgerichtes u. d. Verwaltungsgerichtshofes. Das Heimatgesetz v. 3. Dec. 1863. 8. ergänzte Aufl. kl. 8. 1891. (XXIV, 568 S.) 2 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

X. **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** nebst den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen u. Verordnungen. Mit den einschläg. Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. Mit einem ausführl., alphabet. und chronolog. Register. 6. neu bearb. Aufl. kl. 8. 1892. (X u. 819 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

XI. 1. Abth.: **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. December 1862, sammt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- u. Meßanstalten, Lagerhäuser u. das Eisenbahn-Betriebsreglement. 15. Auflage. kl. 8. 1894. (VIII, 392 S.) 1 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.
2. Abth.: **Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.** Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler. Börseordnungen für Wien, Prag und Triest, dann für die Frucht- und Mehlbörse in Wien. Gesetze über die Promessen- u. Ratengeschäfte. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den grundsätzl. Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes. 12. verm. Aufl. kl. 8. 1887. (VIII, 268 S.) 1 fl.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 50 kr.

XII. **Das Gebührengesetz,** sorgfältig revidirt auf Grund der im Jahre 1886 erschienenen authentischen Gesetz-Ausgabe des k. k. Finanzministeriums, das **Taxgesetz, das Patent über die Depositen-Verwahrungsgebühr,** das Gesetz über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen, sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen Nachtrags-Verordnungen, Erläuterungen und den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes u. d. Bestimmungen über die Einbekennung d. Gebühren-Aequivalentes f. 1891—1900. 13. Aufl. kl. 8. 1893. 3 fl.
in englische Leinwand gebunden 3 fl. 50 kr.

XIII. **Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst** in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normal-Erlässe und oberstgerichtlichen Entscheidungen. Mit einer historischen Einleitung, einem chronol. u. einem Sachregister. Von Dr. Ritter von Thaa, k. k. Hofrath. kl. 8. 1890. 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

XIV. **Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften,** insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Register, nebst Supplementheft: Die neuen Bauordnungen für Oesterreich ob der Enns und die Städte Linz, Steyr und Wels. kl. 8. 1875. (XII, 528 u. 58 S.) (Neue Auflage im Druck.)

XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Blonski. Dritte, umgearb. u. verm. Aufl. kl. 8. 1892. (X, 676 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

XVI. **Die galizische Gerichtsordnung,** sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italien. Gerichtsordnung. 3. umgearb. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1886. (329 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug nehmenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 4. vollständig umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1894. (XII, 526 S.) (Unter der Presse.)

XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** sammt der Instruction zu demselben, die Vorschriften über Eisenbahnbücher, Bergbücher und Naphthabücher, die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher nebst allen übrigen einschlägigen Gesetzen.

und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 5. Aufl. kl. 8. 1893. 2 fl. 30 kr., in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältniß zu Bosnien und der Herzegowina. Mit den Erkenntnissen des Reichsgerichtes. 5. bedeut. verm. Aufl. kl. 8. 1890. 2 fl. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

XX. **Die Gesetze** zur Abwehr und Tilgung **ansteckender Thierkrankheiten** für Oesterreich-Ungarn, Bosnien u. d. Herzegowina sammt den einschlägigen Verordnungen und Staatsverträgen und der Hinweisung auf die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 2. Auflage. kl. 8. 1884. (XII, 508 S.) 1 fl. 80 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

XXI. **1. Theil: Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Zusammengestellt von Dr. Vict. Röll. — Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer. 3. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. (Neue Auflage im Druck.)

2. Theil: Oesterr. Steuergesetze 2c. 2c. — Die Einkommensteuer, Steuerzuschläge, allgem. Bestimmungen über directe Steuern. 3. verm. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1887. (Neue Auflage im Druck.)

XXII. 1. Abth.: **Gesetze und Verordnungen über die Besteuerung des Branntweines,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Robert Wolf u. Dr. Alexander Spitzmüller. kl. 8. 1890. (XX, 548 S.) Mit Nachtragsheften. 1891—92. 3 fl. 80 kr., in engl. Leinw. geb. 4 fl. 30 kr.

2. Abth.: **Gesetze und Verordnungen über die Zuckerbesteuerung,** zusammengestellt v. Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung v. Robert Wolf u. Dr. Alexander Spitzmüller. kl. 8. Mit Nachtrag. 1892. (XVI, 296 S.) 1 fl. 90 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 40 kr.

XXIII. **Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. kl. 8. 1885. (XX, 346 S.) (Neue Auflage im Druck.)

XXIV. **Militärstrafgesetz** über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855. Die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die k. k. Landwehr geltenden Preßgesetze. Die Militär-Jurisdictionsvorschriften und die Vorschriften über den Vollzug der von Militärgerichten zuerkannten Freiheitsstrafen, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von August Pirchann, Major im Activstande der k. k. Landwehr-Officiere für den Justizdienst. kl. 8. 1885. (XVI, 814 S.) 2 fl. 50 kr., in engl. Leinwand gebunden 3 fl.

XXV. **Gesetze** betreffend **Jagd, Vogelschutz** und **Fischerei** nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen, aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 2. Aufl. kl. 8. 1891. (XIV, 568 S.) 2 fl., in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

XXVI. **Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** erläutert durch die Motiven- und Ausschuß-Berichte der Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützung von theilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2. ergänzte Aufl. kl. 8. 1889. (XVIII, 574 S.) 2 fl. 50 kr. in engl. Leinwand gebunden 3 fl.

XXVII. Abth. 1. u. 2.: **Volksschulgesetze.** Die Reichs- und Landesgesetze, mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2. Auflage. kl. 8. 1893. (Abth. 1: XX, 628 S. Abth. 2: XVI, 647 S.) Preis jeder Abtheilung 2 fl., geb. 2 fl. 50 kr. Preis des ganzen Werkes 4 fl., in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

XXVIII. Abth. 1. u. 2.: **Gesetze und Verordnungen über Straßen und Wege,** erläutert durch die, in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes u. Reichsgerichtes, zusammengestellt v. Anton Kirchner von Neukirchen, k. k. Hofsekretär. kl. 8. 1892. 4 fl. in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

Entscheidungen
des
k. k. obersten Gerichtshofes in Civilsachen,

herausgegeben von

Dr. R. Rowak,
Redacteur der allg. österr. Gerichtszeitung.

II. Band.

I. Judicatenbuch. — II. Spruchrepertorium. — III. Sonstige amtlich veröffentlichte Entscheidungen.

(Mit doppeltem, die erschienenen zwei Bände umfassenden Register.)

HOF- UND GERICHTS-ADVOKAT
Dr.
KARL KOTTNAUER
WIEN
I. HOHER MARKT 9

Wien 1887.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 7.

Printed in Austria

Oct. 25, 1927

OCT 25 1927

Vorbemerkung.

Der k. k. oberste Gerichtshof läßt seit Beginn des Jahres 1885 auch solche civilrechtliche Entscheidungen amtlich veröffentlichen, bezüglich deren weder ins Judicatenbuch noch ins Spruchrepertorium ein Eintrag erfolgt ist. Diese Entscheidungen sind hier unter „III. Amtlich veröffentlichte Entscheidungen" den ins Spruchrepertorium aufgenommenen Entscheidungen angereiht.

I. Judicatenbuch.

Nr. 103.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers aus dem §. 1101 a. b. G. B. auf die eingebrachten Einrichtungsstücke und Fahrnisse hat den Vorzug vor den vor der Einbringung in das Miethlocale auf dieselben erworbenen Pfandrechten, insofern dem Vermiether nicht die Bestimmung des §. 456 a. b. G. B. entgegensteht.

Bei einer am 22. Jänner 1879 in verschiedenen Senaten des k. k. obersten Gerichtshofes erfolgten Beschlußfassung über die zur Entscheidung vorgelegenen Revisionsrecurse; des Gustav W. Seitz gegen die gleichförmigen Entscheidungen des k. k. Bezirksgerichtes in Smichow vom 11. September 1878, Z. 16.368 und des k. k. böhm. Oberlandesgerichtes vom 25. November 1878, Z. 33.033, betreffend die Vertheilung des Meistbotes für die executiv verkauften beweglichen Sachen des Emanuel Rössl, dann des Dr. Ludwig Ehrlich von Treuenstätt und der Marie Schmidt gegen die Entscheidung des k. k. böhm. Oberlandesgerichtes vom 25. November 1878, Z. 32.974, womit der Bescheid des k. k. städt.-del. Bezirksgerichtes der Alt- und Neustadt Prag vom 16. October 1878, Z. 46.524, betreffend die Vertheilung des Erlöses für die im Executionswege veräußerten Fahrnisse des Georg Grünseich, abgeändert wurde, gelangten rücksichtlich der für beide Fälle maßgebenden Rechtsfrage, ob dem gesetzlichen Pfandrechte des Vermiethers aus dem §. 1101 a. b. G. B. auf die eingebrachten Einrichtungsstücke und Fahrnisse der Vorzug vor den vor der Einbringung in das Miethlocale auf dieselben erworbenen Pfandrechten zukomme, einander entgegengesetzte Anschauungen zur Geltung. Das Präsidium des k. k. obersten Gerichtshofes ordnete deshalb unter gleichzeitiger Sistirung der Senatsbeschlüsse die neuerliche Berathung über jene Revisionsrecurse in einem verstärkten Senate an und nahm zugleich hieraus Anlaß, auch die erwähnte Rechtsfrage einer

eingehenden Erörterung zu unterziehen. In Folge dessen wurde der vorangestellte Rechtssatz als Judicat, und zwar aus folgenden Erwägungen beschlossen:

Der §. 1101 a. b. G. B. räumt dem Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die eingebrachten, dem Miether oder Aftermiether eigenthümlichen, oder von einem Dritten ihnen anvertrauten Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind, ein, enthält jedoch keine Bestimmung über die Art und Weise der Realisirung dieses Pfandrechtes. In dieser Hinsicht wurde zunächst durch das Hofdecret vom 5. November 1819, J. G. S. Nr. 1621 aus Anlaß einer Anfrage bestimmt, daß, da aus den §§. 340 bis 342 der allgemeinen und den §§. 453 bis 455 der galizischen Gerichtsordnung erhellt, daß die gerichtliche Beschreibung mit der Pfändung der Fahrnisse in nächster Verbindung steht, der §. 1101 a. b. G. B. dem Vermiether auch das Recht einräumt, die in der vermietheten Wohnung befindlichen Fahrnisse nach eingereichter Klage auf sein Verlangen sogleich gerichtlich beschreiben zu lassen. In Beziehung zu diesem Hofdecrete steht ferner das Justizhofdecret vom 10. April 1837, J. G. S. Nr. 189, welches anordnet, daß das im §. 1101 a. b. G. B. dem Vermiether eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf die Einrichtungsstücke und Fahrnisse schon durch deren Einbringung in die vermiethete Wohnung begründet werde, daher als von diesem Zeitpunkte an wirksam auch gegen jene Gläubiger des Miethmannes geltend gemacht werden könne, welche auf die eingebrachten Gegenstände ein Pfandrecht erwerben, ehe noch von dem Vermiether die Zinsklage überreicht oder die Beschreibung der Einrichtungsstücke und Fahrnisse angesucht wurde.

Wird auf den Eingang des letzteren Hofdecretes Rücksicht genommen, so handelte es sich bei der durch dasselbe kundgemachten A. h. Entschließung vom 1. April 1837 lediglich um die Behebung des Zweifels, ob für die Rangordnung des Pfandrechtes, sowie dieses nach dem §. 342 a. G. O. bei einem im Executionswege erwirkten, somit gerichtlichen Pfandrechte der Fall ist, ebenfalls der Zeitpunkt der nach dem Hofdecrete vom 5. November 1819, J. G. S. Nr. 1621 vorzunehmenden Beschreibung maßgebend sei, welcher Zweifel hiedurch im verneinenden Sinne gelöst worden ist. Dieses Justizhofdecret hat lediglich jene Pfandrechte zum Gegenstande, welche nach der Einbringung der Fahrnisse in eine Wohnung

erwirkt worden sind, und kann demnach hieraus die Beantwortung der Frage, wie sich das Pfandrecht des Vermiethers zu den auf die eingebrachten Fahrnisse vor deren Einbringung erworbenen Pfandrechten verhalte, nicht hergeholt werden.

Es muß daher diesfalls auf den §. 1101 a. b. G. B. und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen des materiellen Rechtes zurückgegangen werden.

Nach dem §. 1101 a. b. G. B. erstreckt sich das dem Vermiether dort eingeräumte gesetzliche Pfandrecht nicht nur auf die dem Miether oder Aftermiether eigenthümlichen, sondern auch auf die von einem Dritten ihnen anvertrauten Einrichtungsstücke und Fahrnisse. Bei dem Worte „anvertraut" in diesem Paragraphe befindet sich die Beziehung auf den §. 367 a. b. G. B. Nach diesem letzteren Paragraphe ist die Eigenthumsklage gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache unstatthaft, welcher dieselbe gegen Entgelt von Jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer anderen Absicht anvertraut hat. Die Citirung des §. 367 a. b. G. B. in dem §. 1101 a. b. G. B. kann demnach nur die Bedeutung haben, daß das hiedurch dem Vermiether eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auch gegen Jedermann, welcher die eingebrachten Fahrnisse dem Miether in der im §. 367 a. b. G. B. bezeichneten Richtung anvertraut hat, wirksam ist. Daß der im §. 1101 a. b. G. B. erwähnte Dritte, welcher die Fahrnisse dem Miether anvertraut hat, Eigenthümer derselben sein müsse und daß das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers nur dem Eigenthümer gegenüber geltend gemacht werden könne, ist aus dem §. 1101 a. b. G. B. nicht zu entnehmen.

Wird auf den §. 343 a. G. O. Rücksicht genommen, so steht es im Belieben des die Execution führenden Gläubigers, somit auch im Belieben des die Beschreibung ansuchenden Vermiethers, die Transferirung der gepfändeten Güter, bezw. die gerichtliche Verwahrung derselben oder die bloße Sperre zu begehren, oder dieselben dem Executen zur Besorgung und auch zum Gebrauche zu belassen. Das Hofd. v. 25. Jänner 1823, J. G. S. Nr. 1921 bezeichnet diese letzteren Güter als solche, welche in der Verwahrung des Schuldners geblieben sind. Hieraus geht nun hervor, daß der Schuldner in Rücksicht solcher, bei ihm belassener gepfändeter Effecten

die Pflichten eines Verwahrers habe und daß dieselben, so lange die hierauf erwirkten Pfandrechte aufrecht bestehen, seiner freien Disposition als Eigenthümer entrückt seien, womit auch die in dem §. 183 St. G. aufgenommene Bestimmung des Hofdecretes vom 1. August 1828, J. G. S. Nr. 2357, daß von dem Gläubiger gepfändete, aber in der Verwahrung des Schuldners gelassene Fahrnisse allerdings als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten seien, im vollen Einklange steht. Das dem Vermiether nach dem §. 1101 a. b. G. B. zustehende gesetzliche Pfandrecht auf die dem Miether oder Aftermiether anvertrauten Einrichtungsstücke oder Fahrnisse bezieht sich demnach offenbar auch auf die denselben vor der Einbringung in die Wohnung entweder von einem früheren Vermiether oder einem anderen Gläubiger gepfändeten, jedoch in der Verwahrung des Miethers oder Aftermiethers gelassenen Fahrnisse und es kann dieses Pfandrecht nach der Analogie des im §. 1101 bezogenen §. 367 a. b. G. B. dem Vermiether durch jene Gläubiger, welche vor der Einbringung der Effecten in die Wohnung, wo sich dieselben zur Zeit der Realisirung des Pfandrechtes befanden, hierauf Pfandrechte nach dem §. 1101 a. b. G. B. oder nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung erworben, es jedoch unterlassen haben, von dem Rechte der Transferirung oder gerichtlichen Sperre Gebrauch zu machen, und vielmehr die mit dem Pfandrechte behafteten Fahrnisse in der Verwahrung des Schuldners beließen — in keiner Weise verkümmert werden, falls nicht etwa die Bestimmung des §. 456 a. b. G. B. dem Vermiether entgegensteht, da ihm jener Vorzug selbstverständlich nur insoweit eingeräumt werden kann, als er gegenüber den früheren Pfandgläubigern als redlicher Pfandbesitzer anzusehen ist.

Die vorstehende Auslegung des §. 1101 a. b. G. B. entspricht endlich auch allein dem Geiste der Gesetzgebung und den durch dieselbe geschützten Bedürfnissen des Verkehres, weil einerseits der Vermiether, der, durch die Aufkündigungsfristen gebunden, das Miethverhältniß nicht sogleich, als der Miethzins nicht bezahlt wird, zu lösen und sich in den Besitz der vermietheten Wohnung zu setzen vermag, kaum in der Lage ist, sich vor Abschluß des Miethvertrages über den allfälligen Bestand früherer Pfandrechte Kenntniß zu verschaffen, und sich sodann plötzlich der ihm vom Gesetze zugesicherten Deckung verlustig sehen würde, anderseits aber dem früheren

Pfandgläubiger und somit auch den früheren Vermiether durch die Transferirung vom Gesetze selbst die Mittel geboten sind, seine Rechte wirksam zu wahren, wogegen für ein dolöses Vorgehen des späteren Vermiethers die Vorschriften der §§. 367, 368 und 456 a. b. G. B. genügenden Schutz geben.

Beschluß vom 5. Februar 1879, z. Z. 557 und 586.

Nr. 104.

a) Das Pfandrecht auf Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen sind, wird auch außer dem Falle einer Executionsführung durch pfandweise Beschreibung derselben erworben. b) Die rechtliche Wirkung einer solchen, auf Grund einer außerhalb der Execution erfolgten Pfandrechtseinräumung bewirkten Pfandbeschreibung kommt jener der executiven Pfandbeschreibung gleich. c) Die Realgerichte sind im Falle der erfolgten Verpfändung solcher Liegenschaften für ein bei einem begünstigten Creditinstitute aufzunehmendes Darlehen die pfandweise Beschreibung des verpfändeten Objectes auf Ansuchen der Interessenten vorzunehmen verpflichtet. d) Die von einem begünstigten Creditinstitute zur Geltendmachung des ihm vertragsmäßig eingeräumten Pfandrechtes bei dem Realgerichte erwirkte pfandweise Beschreibung des Pfandobjectes kann als executive Pfandbeschreibung für die Executionsführung anderer Gläubiger nicht gelten.

Sachverhalt:

Die galizische Bodencreditanstalt in Krakau hat mittelst einer bei dem k. k. Justizministerium überreichten Denkschrift auf eine für den Hypothekarverkehr Galiziens sehr bedeutsame Wandlung der Praxis der Gerichte dieses Landes in Ansehung der gerichtlichen Pfandbeschreibungen von Liegenschaften, welche noch nicht in einem Grundbuche eingetragen sind, sowie betreffs der Anwendbarkeit der durch die Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110 (Art. IV) den Hypothekar-Creditanstalten gewährten Begünstigungen aufmerksam gemacht.

Das Justizministerium holte zunächst eine nähere Aufklärung über die in dieser Angelegenheit bei den galizischen Gerichten herrschenden Gepflogenheiten ein und leitete sohin die von den Oberlandesgerichten zu Krakau und Lemberg erstatteten gutächtlichen Berichte mit dem Ersuchen an den obersten Gerichtshof: Durch den Ausspruch seiner Ansicht

über die von den beiden genannten Oberlandesgerichten diesfalls im entgegengesetzten Sinne zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauungen seinen zur Herstellung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit der Praxis unentbehrlichen Einfluß zu üben.

Der k. k. oberste Gerichtshof unterzog hierauf in einer Plenarsitzung die über die Zulässigkeit und Wirkungen der in Rede stehenden gerichtlichen Pfandbeschreibungen angeregten Fragen einer eingehenden Berathung und hat das vorangestellte Judicat aus nachfolgenden Erwägungen beschlossen: (Ad a.) Es bedarf keiner näheren Begründung und genügt wohl die Hinweisung auf §. 448 a. b. G. B., daß auch auf Liegenschaften, welche grundbücherlich nicht eingetragen sind, ein Pfandrecht erworben werden könne. Auch wird nach der bei allen galizischen Gerichten unbezweifelten Rechtsansicht das Pfandrecht auf derlei Liegenschaften im Executionswege eingeräumt und nach der allgemein herrschenden Praxis dieser Executionsact durch Vornahme der pfandweisen Beschreibung der betreffenden Liegenschaft von einem hiezu delegirten Gerichtscommissär vorgenommen, wonach über die Annahme oder Nichtannahme zu Gericht des diesfälligen Protokolles ein Bescheid erfließt und hiedurch nach Genehmigung dieses Protokolles die Erwerbung des gerichtlichen oder executiven Pfandrechtes constatirt und ersichtlich gemacht wird. Dieser Vorgang stellt sich im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 448 und 449 a. b. G. B. und die Analogie der §§. 451, 452, 427, 428 a. b. G. B., wie auch §. 455 der westgalizischen Gerichtsordnung als gesetzlich gerechtfertigt dar. Es ist aber zugleich unzweifelhaft, daß auf grundbücherlich nicht eingetragenen Liegenschaften auch außerhalb einer Executionsführung mittelst Vertrages ein Pfandrecht eingeräumt werden könne (§. 449 a. b. G. B.) und daß die Erwerbung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes durch ein gleiches Verfahren, nämlich durch die Pfandbeschreibung der betreffenden Liegenschaft erfolgt. Daraus ergibt sich (Ad b) von selbst, daß die rechtliche Wirkung eines auf eine im Grundbuche noch nicht eingetragene Liegenschaft außerhalb der Execution erworbenen Pfandrechtes der eines executiven gleichkommt, indem der Gläubiger in beiden Fällen das dingliche Recht erwirbt, aus der verpfändeten Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen (§§. 447, 449 a. b. G. B.). (Ad c.) Zum Wirkungskreise der Realgerichte gehört jeden-

falls auch die Verpflichtung, bei der freiwilligen Verpfändung der in einem öffentlichen Buche nicht eingetragenen Liegenschaften in denjenigen Fällen zu interveniren, wo es sich um Belehnung derselben durch Creditinstitute handelt, denen vermöge behördlich genehmigter Statuten das Recht eingeräumt wurde, Darlehen auf derlei Liegenschaften zu gewähren, wenn solche durch von dem Realgerichte vollzogene und zur Kenntniß genommene pfandweise Beschreibungen der betreffenden Liegenschaften sichergestellt werden, zumal derlei Creditinstitute auch mit dem Rechte der Emission von Pfand- und Schuldbriefen ausgestattet erscheinen, welche letzteren nicht nur Gegenstand des öffentlichen Verkehres sind, sondern auch zur Capitalsanlage für öffentliche Institute und Pflegebefohlene verwendet werden. Endlich kann es (Ad d) nicht zweifelhaft sein, daß das durch freiwillige Verpfändung für ein Darlehen einer Bank- oder Creditanstalt eingeräumte vertragsmäßige Pfandrecht dadurch, daß das Realgericht zum Zwecke der Constatirung der Verpfändung mitwirkt, den Charakter eines gerichtlichen oder executiven Pfandrechtes nicht annimmt, daß es daher nicht angeht, dieses vertragsmäßige Pfandrecht zu Gunsten eines, die Erlangung eines executiven Pfandrechtes anstrebenden anderen Gläubigers auszudehnen. Daß aber derjenige Gläubiger, dessen Forderung auf einer Liegenschaft, wenn auch vertragsmäßig, pfandrechtlich haftet, zum Zwecke der Executionsführung für die nämliche Forderung nicht erst auch noch das executive Pfandrecht vom Gerichte zu erwirken braucht, ist in der Bestimmung des §. 426 g. G. O. enthalten.

Beschluß vom 1. Juli 1879, z. Z. 149 Præs.

Nr. 105.

Nach den noch in Wirksamkeit bestehenden Hofdecreten vom 16. September 1835, Nr. 2132, 1. September 1826, Nr. 2219, 4. November 1831, Nr. 2533, und 14. Februar 1840, Nr. 409 J. G. S., sowie nach §. 31, 1 Concursordnung, genießen bei einer Meistbotsvertheilung ein Vorrecht vor allen Hypothekarforderungen nur solche Steuerrückstände, welche nicht länger als drei Jahre vom Tage aushaften, an welchem die Realität bei der executiven Feilbietung veräußert wurde.

Gegen den vom k. k. städt.-del. Bezirksgerichte in Brünn erlassenen Bescheid vom 24. Mai 1879, Z. 21.475, über die Vertheilung des Meistbotes für den im Executionszuge der Marie Polzer gegen Joseph Franz peto. 1600 fl. veräußerten

Halblahn Nr. 26 in Turas hatte die k. k. Finanzprocuratur noe. des Steuerärars den Recurs deshalb eingebracht, weil die angemeldeten, mehr als dreijährigen Realsteuern für die Jahre 1874, 1875 und für die Zeit vom 1. Jänner bis 8. März 1876 nicht als Vorzugspost auf den Meistbot gewiesen wurden, und überreichte, nachdem ihrer Beschwerde vom k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichte keine Folge gegeben wurde, den außerordentlichen Revisionsrecurs. Da sich bei der oberstgerichtlichen Berathung über diesen Revisionsrecurs der zur Entscheidung berufene Senat, namentlich im Hinblick auf die zufolge der a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 erlassene Finanzministerialverordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, für die Stattgebung des Revisionsrecurses, hiemit gleichzeitig für ein Abgehen von dem unter Nr. 100 in das Spruchrepertorium aufgenommenen Rechtssatze*) aussprach, brachte das Präsidium des obersten Gerichtshofes, unter vorläufiger Suspension des Vollzuges jenes Senatsbeschlusses, gemäß §. 3 der zur Führung eines Judicatenbuches und des Spruchrepertoriums erlassenen a. h. genehmigten Instruction die durch den erwähnten Spruch entschiedene, neuerlich angeregte Rechtsfrage vor einen verstärkten Senat, welcher sohin nach eingehender, wiederholter Berathung beschloß, daß an Stelle des citirten Spruches, unter Festhaltung des darin niedergelegten Grundsatzes, der oben angeführte Rechtssatz in das Judicatenbuch einzutragen sei und sich hiebei von nachstehenden Erwägungen leiten ließ:

Bei der vorliegenden Rechtsfrage sind zwei Momente in Betracht zu ziehen, nämlich: das den landesfürstlichen Steuern auf das unbewegliche Gut — von dem sie zu entrichten sind — überhaupt eingeräumte gesetzliche Pfandrecht und dann dessen Priorität.

Wenn der §. 1 des Hofkanzleidecretes vom 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409, bestimmt, daß die länger als drei Jahre aushaftenden Steuerrückstände nur ein den Hypothekargläubigern nachstehendes Pfandrecht genießen sollen (§. 31, Z. 3 Concursordnung)), so kann einer Executionsführung seitens des Aerars auf das bezügliche Gut behufs Herein-

*) Dieser Rechtssatz lautet: „Die Bestimmungen der Finanzministerialverordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, Abs. III, 14, resp. der a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung des Vorzugsrechtes rückständiger Vermögensübertragungs-Gebühren, finden auf andere rückständige Steuern keine analoge Anwendung."

bringung von Steuerrückständen nur die Rechtswirkung eingeräumt werden, daß dem Aerar auch die länger als drei Jahre aushaftenden Steuerrückstände in der Reihe des erwirkten Pfandrechtes, daher vor den etwa noch nachfolgenden Tabulargläubigern aus dem Meistbote zuzuweisen sind. Dieser Executionsführung aber die Wirkung beilegen zu wollen, daß dadurch auch für ältere als dreijährige Steuerrückstände die Priorität des gesetzlichen Pfandrechtes vor allen Tabulargläubigern gewährt werde, erscheint unzulässig. Denn die Hofdecrete vom 16. September 1825, Nr. 2123, 1. September 1826, Nr. 2219, und vom 4. November 1831, Nr. 2533 J. G. S., beschränken das den Realsteuern vor allen anderen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen eingeräumte Vorrecht ausdrücklich nur auf dreijährige Rückstände und würde nun dem seitens des Aerars zur Einbringung des Steuerrückstandes auf die Realität erwirkten executiven Pfandrechte, mit Berufung auf die im §. 1497 a. b. G. B. enthaltene Bestimmung, die oben gedachte Wirkung eingeräumt werden, so möchte hiedurch ein von der Gesetzgebung im Interesse des Realcredites ausdrücklich nur für eine beschränkte Zeitdauer eingeräumtes Privilegium über diese Zeit hinaus ausgedehnt werden, was der Tendenz des Gesetzes geradezu entgegen wäre. Die in den §§. 13 und 14 des Finanzministerialerlasses vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, enthaltene Bestimmung stellt sich als eine specielle, nur die Uebertragungsgebühren betreffende Ausnahmsvorschrift dar, und läßt schon deshalb eine ausdehnende analoge Anwendung auf andere Fälle nicht zu. Uebrigens hat die hier vorliegende Rechtsfrage ihre Lösung im gesetzlichen Wege nicht nur im §. 31, Z. 1 der Concursordnung vom 25. December 1868, sondern auch bereits in dem mit der Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 30. September 1825, Z. 24.255, kundgemachten Hofkanzleidecrete vom 10. September 1825, Z. 2821, gefunden*), worin im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle erklärt wurde, daß die Frage, ob — wenn von einem Contribuenten die Steuerzahlung von Zeit zu Zeit betrieben worden ist, ohne daß sie erfolgte, oder wenn ihm Termine zugestanden wurden — das privilegirte Hypothekarrecht auch auf einen längeren Zeitraum als von drei Jahren wirken könne, sich nicht bejahend beantworten

*) Prov. Gesetzsammlung für Steiermark Bd. VII, Nr. 155 (S. 344 ff.).

lasse, weil das privilegirte, auf einen dreijährigen Steuerrückstand beschränkte Hypothekarrecht mit der Verjährung keine Verbindung hat und sich nur dadurch wirksam zeigt, daß die öffentliche Verwaltung ihren Ansprüche auf einen dreijährigen Steuerbetrag vor allen anderen auf dem Gute versicherten Verbindlichkeiten geltend macht, daß der Umstand, ob der Rückstand betrieben, executirt und doch nicht eingebracht ward, oder ob Zahlungsfristen bewilligt wurden, in diesen Verhältnissen nichts ändert, vielmehr jede Rücksicht darauf Unzukömmlichkeiten aller Art zur Folge haben würde, und daß das privilegirte Hypothekarrecht nur die Summe eines dreijährigen Rückstandes sichert, oder mit anderen Worten, daß für den Betrag einer dreijährigen Steuer die Staatsverwaltung durch ein Vorzugsrecht gedeckt ist, für den Betrag, der diese Summe übersteigt, aber keinen Vorzug genießt, sondern in gleichem Verhältnisse mit Privaten steht, welche Forderungen zu stellen haben.

Zugleich wurde bei Bestand dieses Beschlusses nunmehr dem Eingangs erwähnten a. o. Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur keine Folge gegeben.

Beschluß vom 18. November 1879, Z. 11.623.

Nr. 106.

Wenn für Zinsen eines intabulirten Capitals das executive Pfandrecht bücherlich eingetragen ist, so steht der Zuweisung derselben bei der Meistbotsvertheilung, auch wenn es sich um mehr als dreijährige bis zum Erstehungstage rückständige Zinsen handelt, der §. 33 der Concursordnung und der §. 17 des Grundbuchsgesetzes nicht im Wege; allein solche ältere Zinsrückstände, selbst wenn das Pfandrecht für dieselben ad Numerum oder per juxta des Capitals eingetragen ist, können immer nur in der Rangordnung, in welcher das Pfandrecht für dieselben erworben wurde, aus dem Meistbote zugewiesen werden.

Unterm 9. October 1879 langte bei dem k. k. obersten Gerichtshofe der a. o. Revisionsrecurs der Maria, Anna und des Franz Kostanjowetz ein, gerichtet gegen die gleichförmigen Entscheidungen des k. k. Bezirksgerichtes Pettau vom 9. Mai 1879, Z. 23.571, und des Grazer k. k. Oberlandesgerichtes vom 30. Juli 1879, Z. 8411, womit ihnen bei Vertheilung des executiven Meistbotes der Realitäten Berg Nr. 451 und 467 ad Ankenstein von den zu ihren Gunsten am zweiten Satze haftenden Capitalien die rückständigen 5perc. Zinsen nur für drei Jahre, vom Licitationstage (30. Mai 1877) zurückgerechnet — in gleicher Priorität mit dem Capitale auf

den Meistbot gewiesen, dagegen die älteren, seit 21. Juli 1856 aushaftenden Zinsen, für welche auf Grund des Urtheiles vom 24. December 1876 das executive Pfandrecht am 10., 11. und 12. Satze ad Numerum des Satzes 2 einverleibt erschien, bis zum 30. Mai 1874 in Verlust gesetzt worden sind, nachdem der Meistbot schon mit dem fünften Grundbuchssatze erschöpft war.

In dem Recurse gegen diese gleichlautenden untergerichtlichen Entscheidungen haben sich die betreffenden Gläubiger auf den in das Spruchrepertorium unter Nr. 47 eingetragenen Rechtssatz berufen*), und da sich bei der oberstgerichtlichen Berathung von jenem Spruche abweichende Ansichten geltend machten, so verfügte das Präsidium des obersten Gerichtshofes, im Sinne des §. 3 der zur Führung eines Judicatenbuches und des Spruchrepertoriums erlassenen, mit a. h. Entschließung vom 7. August 1872 genehmigten Instruction eine neuerliche Berathung der durch den erwähnten Spruch entschiedenen Rechtsfrage in einem verstärkten Senate, welcher sohin an Stelle, resp. in Ergänzung dieses Spruches den obigen Rechtssatz formulirte und denselben in das Judicatenbuch aus nachstehenden Gründen einzutragen beschloß: Zu den Gesetzesbestimmungen, welche bei Vertheilung des Meistbotes unbeweglicher Sachen maßgebend sind, gehören in Beziehung auf Zinsen von intabulirten Capitalien, die Vorschriften des §. 33 der Concursordnung und des §. 17 des Grundbuchsgesetzes, wornach dreijährigen Zinsenrückständen eine gleiche Priorität mit dem Capitale eingeräumt wird. Eine weitere Ausdehnung dieser Begünstigung aber auf den Fall, wo für mehr als dreijährige Zinsen ein executives Pfandrecht in einer späteren Rangordnung erworben worden ist, erschiene durch nichts gerechtfertigt. Wenn nämlich für ältere als dreijährige Zinsenrückstände ein eigenes Pfandrecht erst erworben werden muß, wie dieses ja allseitig zugegeben wird, so kann ein solches nach §. 29 des Grundbuchsgesetzes nicht anders, als in der Rangordnung der Eintragung wirksam sein. Daraus, daß sich hiebei auf die Satzpost des Capitales bezogen und die Eintragung nebst der Postzahl

*) Der Spruch Nr. 47 — welcher nunmehr im Repertorium gelöscht wird — lautete: „Wenn für Zinsen eines intabulirten Capitals das executive Pfandrecht grundbücherlich einverleibt ist, so steht der Zuweisung derselben bei der Meistbotsvertheilung, selbst wenn es auch mehr als dreijährige Zinsen sind, der §. 33 der Concursordnung und der §. 17 des Grundbuchsgesetzes nicht im Wege."

der neuen Pfandrechtseinverleibung zugleich als solche ad Numerum der Satzpost des Capitals bezeichnet wird, kann dieser Grundbuchshandlung keine rückwirkende Kraft und Ansprüchen, welche erst später entstanden sind, kein Vorrecht vor solchen Forderungen vindicirt werden, welche mittlerweile verhypothecirt worden sind und jener Eintragung für ältere Zinsenrückstände in der Rangordnung vorgehen. Der Gläubiger, der im Vertrauen auf das öffentliche Buch einen Realcredit gewährt, muß sich die gesetzliche Belastung der Hypothek sowie die Priorität dreijähriger Zinsen von vorausgehenden Capitalien allerdings gegenwärtig halten, es läßt sich aber kein gesetzlicher Grund dafür finden, daß dieser Gläubiger auch durch Ansprüche, welche weder aus dem öffentlichen Buche zu ersehen, noch vermöge des Gesetzes vorauszusetzen waren, also durch Ansprüche, für welche ein Pfandrecht erst später erworben worden ist, in seinem wohlerworbenen Rechte sollte verkürzt werden können. Ein Vorgang, wornach die Möglichkeit bestehen würde, daß Zinsenrückstände ohne Beschränkung durch nachträgliche executive Intabulation ein gleiches Prioritätsrecht mit dem Capitale erwerben, wäre geeignet, das Vertrauen auf die öffentlichen Bücher und den Realcredit zu erschüttern. Im gegebenen Falle z. B. sind es Zinsenrückstände seit mehr als 20 Jahren, für welche unterm 20. Februar 1877, also kurze Zeit vor dem executiven Verkaufe der Hypothekarrealität, das executive Pfandrecht ad Numerum des Capitalssatzes einverleibt wurde. Endlich ergibt sich aus dem Gesagten von selbst, daß in dem Falle, wo mit der executiven Einverleibung des Pfandrechtes für ein bisher noch nicht intabulirtes Capital gleichzeitig auch das Pfandrecht für Zinsenrückstände seit mehr als drei Jahren einverleibt würde, diesen Rückständen dann — im Grunde ihres ein gleiches Satzrecht mit dem Capitale genießenden Pfandrechtes — auch bei der Meistbotsvertheilung die gleiche Rangordnung mit dem Capitale zugestanden werden muß, nachdem dieselben gemäß des Justizministerialerlasses vom 21. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 105, eine der kürzeren Verjährungsfrist nicht mehr unterliegende, selbstständige Forderung bilden.

Zugleich wurde mit Rücksicht auf diesen Beschluß nunmehr der Eingangs erwähnte a. o. Revisionsrecurs der Maria, Anna und des Franz Kostanjowetz zurückgewiesen.

Beschluß vom 18. November 1879, Z. 11.398.

Nr. 107.

Die nach Art. IV des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) für das Jahr 1879 von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Hausführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, zu entrichtende Steuer ist als eine Realsteuer zu betrachten, welcher das in dem Hofdecrete vom 16. September 1825, Nr. 2132, und im §. 31 der Concursordnung den von einem unbeweglichen Gute zu entrichtenden Steuern eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf dieses unbewegliche Gut zukommt. — Hiedurch wird der auf Grund früherer, in der Textirung verschiedener Finanzgesetze aufgestellte Rechtssatz Nr. 102 in seiner Anwendung auf die vor dem Jahre 1879 verfallenen Steuern aus dem Einkommen zinsfreier Häuser nicht berührt.*)

Bei der Vertheilung des Meistbotes für das über Einschreiten der k. k. n. ö. Finanzprocuratur wegen rückständiger Steuern pr. 987 fl. 15 kr. c. s. c. am 24. Juli 1879 executiv versteigerte Haus des August Barawitzka Nr. 133 in Unter-Döbling war mit dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes Währing vom 24. August 1879, Z. 17.916, der für das Jahr 1879 zu entrichtenden, bis zum Feilbietungstage laufenden 5% Steuer von dem Ertrage der hauszinssteuerfreien Theile des obigen Hauses im Betrage von 25 fl. nicht als Vorzugspost anerkannt und diese deßhalb auch nicht auf den Meistbot gewiesen worden.

Dem gegen diese Verfügung von der k. k. n. ö. Finanzprocuratur ergriffenen Appellationsrecurse, worin auf das Finanzgesetz vom 22. Mai 1879 (Art. IV) hingewiesen wurde, hat das Wiener k. k. Oberlandesgericht mit seiner Verordnung vom 22. Oct. 1879, Z. 17.401, keine Folge gegeben und dies in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz dahin motivirt, daß sich die fragliche Steuer ihrer Natur nach auch dermal als eine Personalsteuer darstelle.

Ueber den sohin eingebrachten a. o. Revisionsrecurs der k. k. n. ö. Finanzprocuratur änderte jedoch der k. k. oberste Gerichtshof die angefochtenen untergerichtlichen Erledigungen ab und verordnete, daß der oben erwähnte Steuerrückstand pr. 25 fl. als Vorzugspost auf den erzielten Meistbot für das Haus Nr. 133 in Unter-Döbling zu weisen sei, weil das Finanzgesetz vom 22. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 68, im Artikel IV. Abs. 4, die daselbst erwähnte Steuer im Gegen-

*) Das Judicat Nr. 102 wurde durch die allg. österr. Ger.-Ztg. Jahrg. 1878, Nr. 17, publicirt.

satze zu den Finanzgesetzen für die Jahre 1868 bis 1878 nicht mehr als eine Einkommensteuer, sondern als eine solche bezeichnet, welche von den aus dem Titel der Bauführung im Ganzen oder theilweise die Befreiung von der Hauszinssteuer genießenden Gebäuden zu entrichten ist, nach den Hofdecreten vom 16. September 1825, Nr. 2132, vom 1. September 1826, Nr. 2219, vom 4. November 1831, Nr. 2533, und 14. Februar 1840, Nr. 409 J. G. S., dann §. 31, Z. 1., C. O. aber die nicht länger als drei Jahre aushaftenden Steuern, welche von unbeweglichen Gütern zu entrichten sind, das Vorrecht vor allen Hypothekarforderungen genießen.

Zugleich wurde der vorangestellte Rechtssatz in das oberstgerichtliche Civiljudicatenbuch eingetragen.

Beschlüsse vom 28. Jänner und 5. Februar 1880, z. Z. 12.995, ai. 1879.

Nr. 108.

Die Enthebung des von dem Advocatenkammerausschusse für eine arme Partei bestellten unentgeltlichen Vertreters von der ihm aufgetragenen Vertretung, steht in erster Instanz überhaupt und insbesondere auch dann, wenn die Enthebung von der unentgeltlichen Vertretung wegen Undurchführbarkeit des Rechtsanspruches der das Armenrecht genießenden Partei begehrt wird, dem Advocatenkammerausschusse zu und bleibt gegen die diesfällige Erledigung die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen.

Da ein von dem im Spruchrepertorium unter Nr. 89 eingetragenen Rechtssatze*) abweichender Antrag zur oberstgerichtlichen Entscheidung vorlag und zugleich in Betreff des Sinnes und der Tragweite des §. 16 der Advocatenordnung die Aufstellung eines neuen Judicates befürwortet wurde, brachte das Präsidium des k. k. obersten Gerichtshofes die durch den citirten Spruch entschiedene, nunmehr aber zweifelhaft gewordene Rechtsfrage vor einen verstärkten Senat.

Derselbe beschloß sohin den Spruch Nr. 89 zu beseitigen und den vorangestellten Rechtssatz aus folgenden Erwägungen in das Judicatenbuch aufzunehmen:

Der Sinn und die Tragweite des §. 16 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, ist im Zusammenhange mit dem Geiste dieses Gesetzes aufzufassen. Diese Advocatenordnung ist durchwegs von der Idee getragen,

*) Publicirt durch die allg. österr. Ger.-Ztg., Jahrg. 1877, Nr. 11.

das Institut der rechtsfreundlichen Vertretung durch Advocaten und die Erfüllung der dem Advocaten als solchen gestellten Aufgabe im Allgemeinen von der Controle der Gerichte erster Instanz völlig frei zu stellen. In dem letzten Alinea des §. 9, im §. 32 und im §. 33 ist diese Idee unzweifelhaft zum Ausdrucke gebracht. Ob der Advocat nach der von ihm beschwornen Pflicht, welche ihm die Beobachtung der Gesetze, die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgabe und die Wahrung der Ehre und Würde des Standes durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen auferlegt, die Vertretung einer ihm anvertrauten Rechtssache und beziehungsweise die Fortsetzung dieser Vertretung abzulehnen habe, ist eine Angelegenheit, welche zu dem in die Obhut des Advocatenkammerausschusses gelegten administrativen Theile des Institutes gehört, und es liegt in der Natur der Sache, daß der bestellte Armenvertreter, im Falle des Eintrittes oder der Erhebung von Umständen, welche die Ablehnung des weiteren rechtsfreundlichen Beistandes erheischen, den erhaltenen Auftrag dem auftraggebenden Advocatenkammerausschusse zurücklege, auf das die ertheilte Bewilligung der unentgeltlichen Vertretung zurückgezogen und die Enthebung ausgesprochen werde.

Durch den Artikel II des Einführungsgesetzes der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 wurden die bis dahin geltende prov. Advocatenordnung vom 16. August 1849, so wie überhaupt alle bezüglichen Gesetze und Vorschriften, so weit sie mit den Bestimmungen der nun eingeführten Advocatenordnung nicht im Einklange stehen, aufgehoben.

Wenn im §. 19 der Advocatenordnung vom Jahre 1849 gesagt war, daß über Ansuchen eines Advocaten um Enthebung von einer unentgeltlichen Vertretung das Gericht entscheidet, so stand diese Anordnung im Einklange mit dem daselbst dem Gerichte vorbehaltenen Ausspruche, daß der Partei das Armenrecht, und hiemit die unentgeltliche Vertretung durch einen Advocaten zukomme; — sie steht aber nicht im Einklange mit den Bestimmungen der Advocatenordnung vom Jahre 1868 und kann also auch keineswegs im Sinne des angezogenen Artikels II des Einführungsgesetzes hiezu als von der daselbst verfügten Aufhebung nicht getroffen und noch fortbestehend betrachtet werden, weil im entsprechenden §. 16 der Advocatenordnung vom Jahre 1868 nicht dem Gerichte, sondern dem Advocatenkammerausschusse eingeräumt ist, die

Bewilligung der unentgeltlichen Vertretung in einer Rechtssache zu ertheilen; weil die Enthebung eines bereits bestellten unentgeltlichen Vertreters von dieser Vertretung der Zurückziehung der ertheilten Bewilligung gleichkommt, also vermöge der Natur der Sache selbstverständlich in dieselben Hände gelegt betrachtet werden muß; weil ferner im §. 16 diese selbstverständliche Folge insbesondere zum Ausdrucke zu bringen nicht erforderlich schien, wie im §. 19 der Advocatenordnung vom Jahre 1849, wo noch eine Theilung der Erledigung zwischen Gericht- und Advocatenkammerausschuß vorgesehen war; weil, wenn man die bezogene Selle aus dem §. 19 der Advocatenordnung vom Jahre 1849 überhaupt noch in Wirksamkeit stehend betrachten wollte, dies — im Widerspruch mit der sonstigen seitherigen Uebung — außer dem Falle, der sich ergebenden Undurchführbarkeit der Rechtssache auch für alle anderen mehrfältigen Enthebungsgründe, und unter diesen auch dann gelten müßte, wenn der bestellte Armenvertreter durch hinterher eingeholte Belege nachweisen zu können glaubt, daß die Partei das Armenrecht nicht geltend machen konnte, oder seither wegen Aenderung ihrer Verhältnisse nicht mehr in Anspruch nehmen kann, und deshalb um Enthebung einschreitet, wobei das Gericht mit dem Advocatenkammerausschusse, welcher unabhängig vom Gerichte das Armenrecht zu ertheilen berechtigt ist, in Conflict gerathen könnte, während eben im §. 16 jede solche Wechselbeziehung durch die Partikel nur zu beseitigen angedeutet ist, in der Stelle, daß gegen Verfügungen des Ausschusses der Advocatenkammer in Angelegenheiten der Bewilligung einer unentgeltlichen Vertretung die Beschwerde nur an das Oberlandesgericht (nicht an das Gericht erster Instanz) offen steht; weil in den meisten Fällen begehrter Enthebung die Entscheidung nicht ohne Einsichtnahme der species facti geschehen kann, der Advocat aber nach dem Schlußsatze des §. 9 zur Vorlage derselben an den Civilrichter nicht gehalten ist, also begehren kann, daß sein Enthebungsbegehren nicht vom Civilrichter, dem er in dieser Angelegenheit nicht untersteht, sondern von dem ihm vorgesetzten Advocatenkammerausschusse beurtheilt werde; weil das Gesetz im §. 16, ganz allgemein lautend, keine Grenze zieht in Betreff der Momente, welche der Advocatenkammerausschuß bei der Frage der Ertheilung oder Verweigerung der Bewilligung eines unentgeltlichen Vertreters seiner Beurtheilung zu unter-

ziehen berechtigt ist, derselbe daher auch, und zwar unzweifelhaft mit Rücksicht auf seine Stellung und Aufgabe auch dann zur Verweigerung der Bewilligung eines unentgeltlichen Vertreters sich mit Fug und Recht veranlaßt sehen kann, wenn bereits aus dem Gesuche des Bewerbers um einen unentgeltlichen Vertreter, und den allenfalls damit vorgelegten Schriftstücken sich offenbar ergibt, daß der Anspruch des Bewerbers unbedingt nicht durchführbar ist, und jeder durch Beistand eines Advocaten in dieser Richtung bei Gericht vorgenommene Act eine ahndungswürdige Behelligung der Behörde wäre, und weil endlich mit dieser im citirten §. 16, liegenden Berechtigung des Advocatenkammerausschusses eine Verfügung, vermöge deren dieselbe Beurtheilung, wenn diese Eigenschaft der Angelegenheit des Bewerbers erst durch den bestellten Armenvertreter constatirt würde, dem Gerichte in erster Linie vorbehalten wäre, sich durch keinen besonderen haltbaren Erklärungsgrund vereinbaren läßt.

Beschluß vom 11. Februar 1880, Z. 12.737.

Nr. 109.

Die Auftragung des Haupteides an die im §. 140 a. G. O. (§. 214 w. g. G. O.) bezeichneten Personen ist unzulässig.

Die bei Berathung des voranstehenden Judicates in Berücksichtigung gezogenen Erwägungen waren folgende:

Der im 18. Capitel der Gerichtsordnung, das die Aufschrift trägt: „vom Beweise durch den Haupteid" (Juramentum litis decisorium), normirte Eid ist eines der vom Gesetze geregelten Beweismittel, um dem Richter die processuale Wahrheit einer streitigen Thatsache darzuthun, die dann die factische Grundlage der richterlichen Entscheidung zu bilden hat (Justiz-Hofdecret vom 18. Februar 1846, Nr. 935), einer Thatsache, die die beweispflichtige Partei durch andere gesetzliche Beweismittel nicht zu beweisen vermag, oder worüber sie zu denselben nicht die Zuflucht nehmen will (Allerhöchste Entschließung vom 19. Jänner 1847, Nr. 1063, und Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489).

Die Vorführung dieses Beweismittels erfolgt dadurch, daß der Beweispflichtige die unter Beweis gestellte Thatsache als wahr zu beschwören sich erbietet, das ist sein Zeugniß in eigener Sache offerirt, in erster Linie aber den Gegner auffuft, die von demselben widersprochene Thatsache auch eidlich zu widersprechen und ihn daher zwingt, falls er nicht dem

Zeugnisse des Offerenten den Beweis anheimstellen will, selbst Zeugniß abzulegen, daß vielmehr das Gegentheil dessen, was der Andere behauptet, wahr sei. Das eigene Zeugniß des Deferenten hat daher erst dann processuale Wirkung, wenn der Gegner sein eigenes Zeugniß entweder ausdrücklich oder stillschweigend ablehnt und die Beschwörung der aufgestellten Behauptung dem Gegner anheimstellt. Allerdings kann der Delat zur Annahme des ihm aufgetragenen Haupteides, wenn der Deferent von der unter Eid gestellten Thatsache keine Kenntniß hat, verhalten werden (der irreferible durch das Hofdecret vom 26. April 1842, Nr. 610, normirte Haupteid), nimmer kann aber die Partei ihren eigenen Eid als alleiniges Beweismittel, mit Ausnahme der vom Gesetze normirten Fälle (Schätzungs-, Manifestations-, Paupertätseid) gebrauchen.

Der Haupteid, als alleiniges Zeugniß, erhält daher die Kraft eines Beweismittels nur aus der vertrauenden Einwilligung des Gegners, der sich durch Annahme oder Rückschiebung zu diesem gewissermaßen fingirten Beweismittel entschließt. Es ist aber dem Delaten auch durch die Gewissensvertretung das Mittel gegeben, die Zulässigkeit dieses Beweises hintanzuhalten.

Der Haupteid wird somit zum processualen Beweismittel nicht durch die bloße Anbietung, sondern erst durch die erfolgte Deferirung an den Delaten, d. i. durch die Kenntniß des Gegners von der Auftragung, wodurch erst die Wahl der Annahme, Rückschiebung oder Gewissensvertretung eröffnet wird, und es liegt daher der Schwerpunkt in der Möglichkeit der Annahme oder Ausübung des Relationsbefugnisses.

Es muß somit auch der Delat zur Annahme eines Eides und daher auch zur Ablegung desselben fähig sein, wie dies auch hinsichtlich des an einen Unmündigen rückgeschobenen Haupteides das Hofdecret vom 31. October 1798, Nr. 430, ausspricht, und diese Fähigkeit kann einem Irr- oder Blödsinnigen, welchem das Gesetz im §. 140a a. G. O. und §. 214 w. g. G. O. die Fähigkeit zum Zeugeneide überhaupt, und somit wohl auch als Zeuge in eigener Sache abspricht, sicher nicht zuerkannt werden.

Ist es richtig, daß die Anbietung dieses Beweismittels nicht mit der Erklärung, den Eid auftragen zu wollen, sondern erst mit der dem Delaten gebotenen Möglichkeit der Wahl der Annahme oder Rückschiebung perfect wird, so erscheint auch das für die Gegenansicht vorgebrachte Motiv,

daß der Wahn- oder Blödsinn als ein Zufall von Demjenigen, in dessen Person er sich ereignete, getragen werden muß, unhaltbar, vielmehr trifft der Zufall den Beweisführer, welcher dadurch eines Beweismittels verlustig wird, ebenso wie dies beim Tode eines entscheidenden Zeugen vor dessen Abhörung der Fall ist. Erlangt aber der Irr- oder Blödsinnige, welchem der Eid aufgetragen, aber nicht zugelassen wurde, nachträglich wieder den Gebrauch der Vernunft, so wird dieser Umstand dem Deferenten einen Rechtsgrund zur Wiedereinsetzung wegen Auffindung eines neuen Beweismittels bieten.

Der Ansicht über die Unzulässigkeit des einem Irr- oder Blödsinnigen aufgetragenen Haupteides steht aber der im Judicate Nr. 33 ausgesprochene Satz über den analogen Fall der Auftragung des Haupteides an einen Abwesenden, welcher durch einen Curator vertreten wird, nicht entgegen. Denn damit wurde nur ausgesprochen, daß dem Abwesenden der Haupteid aufgetragen werden kann, die Zulassung eines solchen Eides wird aber von dem vom Richter zu erwägenden Umstande abhängen, ob dem abwesenden Delaten voraussichtlich die Möglichkeit geboten ist, sich über die Annahme zu erklären, ob es sich um den Eid eines im Auslande oder auf einer Reise, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes Abwesenden, oder gar eines flüchtig gewordenen Schuldners oder ob es sich vielmehr um einen Verschollenen, hinsichtlich dessen man sowohl über sein Leben als seinen Tod in Ungewißheit ist, handelt.

Gab auch nur die Frage über die Zulässigkeit des einem Irr- oder Blödsinnigen aufgetragenen Haupteides zum vorstehenden Judicate unmittelbaren Anlaß, so gelten die gleichen Grundsätze für alle vom §. 140a a. G. O. (§. 214 w. g. G. O.) betroffenen Personen, weshalb auch der Judicatssatz in dieser Richtung generalisirt wurde.

Beschluß vom 30. März 1881, z. Z. 11.703 ex 1880.

Nr. 110.

Die Uebernahme einer Versicherung seitens einer rein wechselseitigen (gegenseitigen) Versicherungsgesellschaft ist kein Handelsgeschäft im Sinne des Art. 271, 3 A. H. B. Rein wechselseitige Versicherungsgesellschaften sind keine Handelsgesellschaften.

Dieses Judicat stützt sich auf nachfolgende Erwägungen:

Bekanntlich bestehen in Oesterreich wohl politische Vorschriften, welche sich über die zur Gründung von Versicherungs-

gesellschaften erforderliche Bewilligung aussprechen, und die Oberaufsicht des Staates, sowie die Vermögensgebahrung derselben regeln, wie dies insbesondere durch das mit Ministerialerlaß vom 18. August 1880, Z. 110, veröffentlichte Regulativ der Fall ist; für die rechtliche Natur des Versicherungsvertrages, der auch im Handelsgesetzbuche keine Aufnahme fand, sind jedoch noch immer die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 1287—1292) wesentlich maßgebend.

Die erste Frage, die zur Lösung zu gelangen hat, ist jene, ob auch die Versicherung gegen Prämien durch eine wechselseitige Versicherungsgesellschaft im Sinne des Art. 271, 3 H. G. B. an und für sich ein objectives Handelsgeschäft bilde, eine Frage, die schon bei der Berathung des Handelsgesetzbuches aufgeworfen, jedoch von der Mehrheit in der Nürnberger Commission (siehe Protokoll S. 5056) abgelehnt ward. So werthvoll die betreffenden Protokolle für die Interpretation des Handelsgesetzbuches sind, insbesondere wo es sich um die Erforschung des Geistes handelt, von dem die Gesetzgebung ausging, so würde es nicht genügen, sich auf dieselben allein zu stützen, sondern es kann die Beantwortung nur aus dem Begriffe des Versicherungsvertrages und dem Grundcharakter eines Handelsgeschäftes überhaupt abgeleitet werden.

Nach §. 1288 a. b. G. B. ist der Versicherungsvertrag jener Vertrag, wodurch Jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen Anderen, ohne dessen Verschulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht.

Schon die Stellung dieses Vertrages unter die Glücksverträge, in welchen die Parteien es von einem Zufalle abhängig machen, für welchen von ihnen der Vertrag von Vortheil ist, beweist, daß auch von unserem bürgerlichen Rechte der Assecuranzvertrag als ein Speculationsvertrag aufgefaßt wird. Es gehört aber auch dazu, daß die Gegenleistung seitens des Versicherten eine bestimmte sei, über welche hinaus ihm keinerlei weitere Haftung obliegt.

Im ganzen Handelsrechte wird ebenso der Begriff des Handelsgeschäftes von dem Grundgedanken der Speculation, der Anhoffung der Erzielung eines Gewinnes, einer Vermögensvermehrung beherrscht, und wo nicht wenigstens von einer Seite dieser Zweck des Rechtsgeschäftes vorhanden ist, kann von einem Handelsgeschäfte nicht die Rede sein.

Die wechselseitige Versicherung beruht aber auf dem Vertragswillen mehrerer Personen, denjenigen Schaden, welcher eine derselben durch ein zufälliges Ereigniß treffen könnte, gemeinschaftlich zu tragen, und die in der Regel im vorhinein zu zahlende Prämie hat nur den Zweck, den Fond zu schaffen, um daraus den Schaden, welcher ein Mitglied der Vereinigung in einer bestimmten Zeitperiode treffen könnte, zu decken. Der Zweck eines solchen Vertrages ist daher nicht Vermögenserwerb, sondern vielmehr die Erhältung des Vorhandenen; jedes Mitglied ist Versicherter für seinen Schaden und zugleich Versicherer der Schäden der Uebrigen; der zu leistende Beitrag ist keine Prämie im Sinne des §. 1288 a. b. G. B., mit deren Zahlung jede weitere Haftung seitens des Versicherten aufhört, und welche, wenn die zu vergütenden Schäden die Höhe der Einzahlungen nicht erreichen, einen Gewinn des Versicherers bildet, sondern sie ist nur ein Vorschuß und der Versicherer hat bei der wechselseitigen Versicherung die weitere Haftung für seinen aliquoten Antheil an dem Schaden eines anderen Mitgliedes, insoweit die eingezahlten Vorschüsse dieselben nicht decken, zu tragen, dagegen aber auch das Recht, in irgend einer Form seinen Antheil an dem allfälligen Ueberschuß zurückzuerhalten.

Die allfällige statutenmäßige Amortisation des Gründungsfondes, oder die Beschaffung des Reservefondes, der während der Dauer der Mitgliedschaft Eigenthum aller Mitglieder ist, macht in dieser rechtlichen Auffassung keinen Unterschied. Wenn jedoch außer dem Versicherten noch Capitalisten als bleibende Mitglieder erscheinen, welche für das Risiko ihres Capitals am Gewinne besonders betheiligt sind, besteht eben keine wechselseitige Versicherungsgesellschaft, sondern eine gemischte, auf welche die Grundsätze der ersteren keine Anwendung finden.

Wo daher die Vereinigung nur aus gegenseitig Versicherten besteht und die Prämie nicht eine fixe, ohne jede weitere Haftung ist, fehlen dem Vertrage die Criterien des im §. 1288 a. b. G. B. normirten Versicherungsvertrages, ebenso wie jene eines objectiven Handelsgeschäftes, was nicht ausschließt, daß das Geschäft subjectiv von Seite des Versicherers, z. B. des Kaufmannes, der im Betriebe seines Geschäftes seine Waaren bei einer wechselseitigen Versicherungsgesellschaft assecurirt, ein Handelsgeschäft sein kann.

Nachdem aber der Art. 271 H. G. nur objective Handels-

geschäfte zum Gegenstande hat, erscheint die Anschauung begründet, daß die Versicherung gegen Prämie seitens einer wechselseitigen Versicherungsgesellschaft nicht unter die Bestimmung des Abs. 3 dieses Artikels falle.

Zur zweiten Frage, ob wechselseitige Versicherungsgesellschaften als Handelsgesellschaften zu behandeln seien, übergehend, so muß auch hier wieder das oberste Criterium jeder Handelsgesellschaft vor Augen gehalten werden. Ueberall liegt derselben der Gedanke zu Grunde, daß eine Vereinigung der Personen zum Behufe eingegangen wird, um mit Dritten auf Erwerb abzielende Geschäfte zu machen.

Bei der offenen Handelsgesellschaft (Art. 85), der Commanditgesellschaft (Art. 150) und der Commanditgesellschaft auf Actien (Art. 173) ist schon vom Gesetze der Betrieb von Handelsgeschäften als Zweck hingestellt und es könnte, so wie die wechselseitige Versicherung im Sinne des Art. 271, 3 H.G. objectiv ein Handelsgeschäft nicht bildet, schon deshalb allein eine solche Gesellschaft unter diese Kategorie nicht eingereiht werden. Aber auch zu den Actiengesellschaften, sollte auch für eine wechselseitige Versicherungsgesellschaft diese Form gewählt werden, könnte man sie nimmer zählen, denn jede handelsrechtliche Gesellschaft, somit auch die Actiengesellschaft, wird zum Behufe gegründet, um mit Dritten außerhalb der Gesellschaft stehenden, als eine juristischen Persönlichkeit Geschäfte zu machen, während die wechselseitige Versicherungsgesellschaft ihre Geschäftsthätigkeit nur nach innen auf den Kreis ihrer eigenen Mitglieder beschränkt, insoferne es nicht die rein privatrechtliche Fructificirung ihrer Fonde betrifft und die Erzielung eines die Deckung des erforderlichen Reservefondes übersteigenden Gewinnes geradezu ausgeschlossen ist. Ob sie nun ihre Geschäfte in kaufmännischer Form abwickelt und die Wahl ihrer Vorstehung, ihre Rechte und Pflichten nach innen und außen, sowie die Auflösung und Liquidirung der Gesellschaft nach den für Actiengesellschaften gegebenen Vorschriften regelt, kann auf die rechtliche Natur der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft keinen Einfluß haben, sowie auch bisher wechselseitige Versicherungsgesellschaften nie in das Handelsregister eingetragen wurden.

Dies gilt selbstverständlich noch in erhöhtem Maße von den unter öffentlicher Verwaltung stehenden wechselseitigen Versicherungsinstituten.

Diese Auffassung wird aber auch durch die bereits be-

zogene Ministerialverordnung vom 18. August 1880 bestätigt, durch welche insbesondere vorgesorgt wird, daß wechselseitige Versicherungsgesellschaften nicht den Charakter von Erwerbsgesellschaften annehmen können, indem nach §. 19 vor Rückzahlung des Gründungs- und Bildung des Reservefondes in der erforderlichen Höhe die Vertheilung eines Ueberschusses nicht platzgreifen darf und nach §. 13 ausdrücklich verboten wird, Risken anderer Gesellschaften in Rückversicherung zu nehmen.

Man muß daher ebenfalls zum Schlusse gelangen, daß wechselseitige Versicherungsgesellschaften keine Handelsgesellschaften sind.

Beschluß vom 30. März 1881, z. Z. 834 ex 1880.

Nr. 111.

Die im §. 1480 des a. b. G. B. festgesetzte dreijährige Verjährung findet auf rückständige, periodisch fällig werdende Lohnansprüche nicht bloß des Dienstgesindes, sondern aus dem Lohnvertrage überhaupt keine Anwendung.

Sachverhalt:

Dr. J. Basatý, Landesadvocat in Prag, brachte mit der Eingabe de pr. 1. März 1882, Z. 3389, dem k. k. Justizministerium zur Kenntniß, daß in Betreff der Anwendbarkeit der kürzeren Verjährungsfrist des §. 1480 a. b. G. B. auf Lohnforderungen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes bestehen, welche nicht ganz im Einklange mit einander stehen, weshalb er die Einholung eines Plenarbeschlusses hierüber beantrage.

Das k. k. Justizministerium übermittelte die erwähnte Eingabe an das Präsidium des k. k. obersten Gerichtshofes zur geeignet erscheinenden weiteren Veranlassung und ersuchte um Mittheilung des Verfügten.

Das Präsidium des obersten Gerichtshofes ordnete hierauf im Sinne der zur Führung eines Judicatenbuches und des Spruchrepertoriums erlassenen, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1872 genehmigten Instruction die Berathung der angeregten Rechtsfrage in einem verstärkten Senate an, welcher nach dem ausführlichen Vortrage des bestellten Referenten und nach eingehender Discussion die Eintragung des vorstehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch beschloß, und zwar aus den nachstehenden Erwägungen:

Wie es aus der genauen Durchforschung aller auf die oberwähnte Rechtsfrage Bezug nehmenden oberstgerichtlichen Registratursacten hervorgeht, wurde nur in einem einzigen Falle anläßlich einer außerordentlichen Revisionsbeschwerde die Anwendung der Vorschrift des §. 1480 a. b. G. B. auf eine Lohnforderung gebilligt, aber auch in diesem Falle die Verwerfung der außerordentlichen Revisionsbeschwerde hauptsächlich damit begründet, weil zugleich vorlag, daß der Kläger vorerst über die ihm aufgetragene Gutsverwaltung unter Einbeziehung seiner Lohnforderung Rechnung zu legen habe, und erst auf Grund der zu erwirkenden Rechnungslegung sein allfälliges Guthaben ansprechen könne.

In allen übrigen Fällen hat die oberstgerichtliche Judicatur seit beinahe 30 Jahren stets daran festgehalten, daß die Vorschrift des §. 1480 a. b. G. B. nicht bloß auf den Lohn des Dienstgesindes, sondern überhaupt auf rückständige Forderungen aus dem Lohnvertrage keine Anwendung zu finden habe, und diese Rechtsansicht dürfte auch ferner beizubehalten sein; denn schon aus dem Wortlaute des §. 1480 a. b. G. B.: „Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten und Dienstleistungen erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von 30 Jahren verjährt", geht deutlich hervor, daß diese Vorschrift sich nur auf Forderungen von jährlichen Dienstleistungen, nicht aber auf Forderungen aus jährlichen Dienstleistungen bezieht. Forderungen von jährlichen Dienstleistungen, zu denen Jemand gegen einen Anderen aus einem fortwährend wirksamen Titel verpflichtet ist, wie dies beispielsweise bei einem eingeräumten Ausgedinge noch jetzt vorkommen kann — sind aber in ihrem Objecte und in ihrem Subjecte wesentlich verschieden von Forderungen aus jährlichen Dienstleistungen.

Bei Forderungen von jährlichen Dienstleistungen ist die Dienstleistung selbst der Gegenstand der Forderung; bei Forderungen aus jährlichen Dienstleistungen bildet dagegen die Dienstleistung nur den Rechtsgrund der Forderung, und Gegenstand dieser Forderung ist der für die Dienstleistung entfallende Lohn. Ebenso verhält es sich auch in subjectiver Beziehung; bei Forderungen von jährlichen Dienstleistungen ist Derjenige, dem die Dienste zu leisten sind, das berechtigte Subject, während bei Forderungen aus jährlichen Dienstleistungen jener als das berechtigte Subject auftritt, welcher die Dienste geleistet hat und nun dafür das Entgelt verlangt.

Ein Auslegung aber, welche diese wesentliche Verschiedenheit verkennt und die Vorschrift des §. 1480 a. b. G. B. statt auf Forderungen von rückständigen jährlichen Dienstleistungen auf Rückstände aus jährlichen Dienstleistungen beziehen oder auch nur Letztere mit Ersteren gleichstellen will, würde offenbar dem Sinne und der Absicht des Gesetzes geradezu widerstreiten und kann daher nicht für zulässig erachtet werden.

Für die Ansicht, daß auch rückständige Lohnforderungen für geleistete Dienste unter die Fälle des §. 1480 a. b. G. B. zu subsumiren seien, wird außer der oben erwähnten Auslegung noch Folgendes geltend gemacht: Die im §. 1480 a. b. G. B. bezeichneten Fälle seien nicht taxativ, sondern nur demonstrativ angeführt; es sei daher auf die ratio legis zurückzugehen und, nachdem die Absicht des Gesetzgebers, leichtsinnige Schuldner vor Ruin zu bewahren, auch gegen das Anwachsenlassen von Lohnrückständen spricht, so sei es gerechtfertigt, die dreijährige Verjährung des §. 1480 auch auf periodisch fällig werdende Lohnrückstände anzuwenden. Dafür spreche auch das Hofdecret vom 10. April 1839, J. G. S. Nr. 355, welches im ersten Absatze statuirt, daß die im §. 1480 a. b. G. B. festgesetzte dreijährige Verjährung auf den Lohn des Dienstgesindes keine Anwendung finde; denn, wenn die periodisch fällig werdenden Lohnansprüche überhaupt nicht der dreijährigen Verjährung des §. 1480 unterliegen, so würde das citirte Hofdecret nur eine ganz selbstverständliche Bestimmung enthalten, was nicht anzunehmen sei; und nachdem dieses Hofdecret im zweiten Absatze die gesetzliche Vermuthung der erfolgten Zahlung aufstellt, wenn nach der Verfallszeit des dem Dienstgesinde schuldigen Lohnes ein Zeitraum von drei Jahren verflossen ist und der Gläubiger im gehörigen Wege zu beweisen nicht vermag, daß die Zahlung nicht erfolgt sei, so wären bei der Annahme, daß die Lohnansprüche jener Personen, die nicht dem Dienstgesinde angehören, der dreijährigen Verjährung des §. 1480 a. b. G. B. nicht unterliegen, diese Personen günstiger als das Dienstgesinde gestellt, da ihnen die erwähnte Vermuthung nicht entgegengestellt werden könnte, ihnen gegenüber also stets die geleistete Zahlung des geforderten Lohnes bewiesen werden müßte, während doch gerade solche Personen vermöge ihrer meist höheren Bildung und minder gedrückten socialen Lage leichter im Stande wären, ihre diesfälligen Rechtsansprüche zu wahren.

Allein der §. 1480 a. b. G. B. unterscheidet ausdrücklich zwischen der Forderung von rückständigen jährlichen Dienstleistungen und dem Rechte auf jährliche Dienstleistungen und bestimmt, daß das Recht selbst erst durch einen Nichtgebrauch von 30 Jahren verjährt. Diese Unterscheidung zwischen der einzelnen Leistung und dem Rechte selbst ist nun wohl da denkbar, wo es sich um jährliche Dienstleistungen der oben erwähnten Art handelt, sie wird aber im Lohnverhältnisse wohl kaum vorkommen, weil hier eben der Anspruch auf den Lohn die bereits erfolgte oder doch angebotene Leistung zur Voraussetzung hat, mithin der Anspruch auf den Lohn mit dem Rechte zu diesem Anspruche zusammenfällt und daher hierauf vielmehr der Schlußsatz des §. 1480 a. b. G. B. in Anwendung zu kommen hat.

Dadurch entfällt zugleich die Berufung auf eine vermeintliche ratio legis und die daraus abgeleitete Argumentation von selbst und ist nur noch zu bemerken, daß die Gesetzgebung da, wo für die Geltendmachung von aus Verträgen entspringenden Rechten die Bestimmung einer kürzeren Frist bei sonstiger Erlöschung des Klagerechtes nothwendig erschien, dies bei Normirung der einzelnen Vertragsarten ausdrücklich beigefügt wurde, wie dies beispielsweise die §§. 933, 936, 967, 982, 1075, 1111 a. b. G. B. zeigen, daß aber in dem von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen handelnden 26. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine solche Bestimmung nicht vorkommt.

Was aber das Hofdecret vom 10. April 1839, J. G. S. Nr. 355, betrifft, so enthält der erste Absatz nur eine Erläuterung der im §. 1480 a. b. G. B. gegebenen Vorschrift, die wohl nur deshalb blos den Lohn des Dienstgesindes bespricht, weil der erste Absatz im engen Zusammenhange mit dem zweiten Absatze steht, in welchem eine nur auf den Lohn des Dienstgesindes anwendbare gesetzliche Vermuthung neu aufgestellt wird. Eben daraus also, weil die Gesetzgebung sich veranlaßt fand, den §. 1480 a. b. G. B. in Bezug auf den Lohn des Dienstgesindes in dem angeführten Sinne ausdrücklich zu erläutern, muß vielmehr die Folgerung abgeleitet werden, daß die periodisch fällig werdenden Lohnansprüche überhaupt nicht der dreijährigen Verjährung des §. 1480 a. b. G. B. unterliegen; und der Umstand, daß die neu aufgestellte gesetzliche Vermuthung sich nur auf Lohnrückstände des Dienstgesindes bezieht, dürfte seine Erklärung in der Er-

wägung finden, daß der Lohn des Dienstgesindes gewöhnlich monatweise ohne einer schriftlichen Empfangsbestätigung ausbezahlt zu werden pflegt, daß die Dienstboten in ihrem Lohne in der Regel die alleinigen Mittel zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen für Kleidung, Wäsche und sonstige Bedürfnisse finden und daß daher Rückstände für längere Zeit hier seltener vorkommen, während es sich bei jenen Personen, die nicht dem Dienstgesinde angehören, gewöhnlich um größere Lohnbeträge handelt, bei deren Ausbezahlung schon eine schriftliche Empfangsbestätigung verlangt und gegeben wird, so daß hier der Beweis der geleisteten Zahlung leicht erbracht werden kann und daher eine Nachhilfe mittelst Ausstellung einer gesetzlichen Vermuthung hier nicht nothwendig erschien.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen ist demnach kein Grund vorhanden, die Vorschrift des §. 1480 a. b. G. B. über die Zulassung einer blos dreijährigen Verjährungszeit, die ohnehin nur als eine Ausnahme von der im §. 1478 a. b. G. B. festgesetzten ordentlichen Verjährungszeit erscheint, auch auf die Rückstände an Lohnforderungen für geleistete Dienste auszudehnen.

Beschluß vom 27. Juni 1882, ad Z. 137 praes.

Nr. 112.

Die im §. 14 der als Gesetz für Dalmatien geltenden Civilproceßordnung enthaltene Vorschrift, daß die Parteien sowohl als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Acten der italienischen Sprache zu bedienen haben, ist weder durch den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, noch durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 20. April 1872 L. G. Bl. für Dalmatien Nr. 17, als abgeändert zu betrachten.

Die bei Berathung des voranstehenden Judicates, welches aus Anlaß vorgekommener verschiedener Lösung der Frage des Einflusses des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, auf den Bestand oder die Abänderung des §. 14 der für Dalmatien geltenden Civilproceßordnung, in einer Plenissimarsitzung beschlossen worden ist, in Berücksichtigung gezogenen Erwägungen waren folgende:

Obwohl im Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, ausgesprochen ist,

daß die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben vom Staate anerkannt wird, wurde doch hiemit nur ein Grundsatz festgestellt, mit welchem die im §. 14 der für Dalmatien geltenden Civilproceßordnung aufgenommene Anordnung nicht ohneweiters als aufgehoben oder in irgend welcher bestimmten Weise abgeändert betrachtet werden kann, und zwar um so weniger, als dem Staate bei dieser Regelung auch die Sorge für die bestmögliche Justizverwaltung obliegt, und eben aus dieser Rücksicht die Anwendung des italienischen Idioms angeordnet worden ist; und als, wenn aus Anlaß der Aufstellung eines solchen Grundsatzes ein bestehendes Gesetz abgeändert werden soll, dies durch eine besondere Anordnung zu geschehen hat, welche nach lit. m des §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, dem Reichsrathe vorbehalten erscheint. Die wohl im Geiste jenes Staatsgrundgesetzes-Artikels erlassene Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 20. April 1872, L. G. Bl. für Dalmatien Nr. 17, regelt übrigens in den §§. 6 und 7 nur die Art der Erledigung, wenn in einem Falle eine civilrechtliche Verhandlung, in welcher auch von der serbo-croatischen Sprache Gebrauch gemacht wurde, geschlossen worden ist, worin, insoferne mit Gründlichkeit ein Erkenntniß geschöpft werden kann, nach der Resolution vom 31. October 1785, Nr. 489, lit. ooo, ein von Amtswegen zu berücksichtigender Nullitätsgrund nicht zu finden ist, berührt aber nicht das processualische Parteienrecht, zu verlangen, daß die Streitsache in jener Sprache, welche vom Gesetze als hiezu geeignet und anzuwenden bestimmt wird, ausgetragen werde. Eine ausdrückliche Abänderung dieser Vorschrift liegt nicht vor und nach §. 560 der obigen Civilproceßordnung hat der Richter nach dem klaren Wortlaute der daselbst gegebenen Vorschriften zu verfahren, so lange sie nicht ausdrücklich abgeändert worden sind.

Beschluß vom 7. März 1883, Z. 48.

Nr. 113.

1. Die k. k. Statthalterei und der Landesausschuß sind berufen, zu interveniren, wenn um die Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für das Trennstück von einem Landtafelkörper oder für ein aus einem anderen Grundbuche in die Landtafel zu übertragendes Grund-

stück angesucht wird. 2. Der Nachweis über die Erlangung des Consenses der politischen Landesstelle ist von der Partei dem Gerichte schon mit dem bezüglichen Tabulargesuche vorzulegen.

Aus Anlaß einer in einem speciellen Falle ergangenen obersigerichtlichen Entscheidung vom 11. Juli 1883, Z. 8311, ersuchte das k. k. Justizministerium unter Mittheilung einer Note des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. November 1883, Z. 13909, den k. k. obersten Gerichtshof um seine Meinungsäußerung, ob er in der Frage der Intervention der politischen Landesbehörden bei Eröffnung neuer Landtafeleinlagen für Trennstücke von Landtafelkörpern oder für aus anderen Grundbüchern in die Laadtafel zu übertragende Grundbuchskörper an seinem unterm 12. Juni 1872, Z. 4866, abgegebenen, die Frage in bejahendem Sinne austragenden Plenissimargutachten festhalte, oder mit Rücksicht auf die seither in Wirksamkeit getretenen Landesgesetze über die Anlegung neuer Grundbücher diesfalls derzeit einen anderen Standpunkt einnehme.

In der Plenissimarsitzung vom 11. December 1883, Z. 468 Praes., fand sich der k. k. oberste Gerichtshof bestimmt: sein neuerliches Gutachten dahin auszusprechen, daß er an der seinem Gutachten vom 12. Juni 1872, Z. 4862, zu Grunde liegenden Ansicht auch noch derzeit festhalte, und beschloß die gleichzeitige Aufnahme des vorangestellten Rechtssatzes in das Judicatenbuch, in der Erwägung, daß für die Frage, ob die politische Behörde bei der Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für das Trennstück von einem Landtafelkörper oder für ein aus einem Grundbuche in die Landtafel zu übertragendes Grundstück mitzuwirken habe, immer noch die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 100, als maßgebend zu betrachten sei, weil diese Verordnung nur insoweit, als sie den politischen Consens zur grundbücherlichen Zertheilung von Liegenschaften betrifft, durch das Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, aufgehoben, dagegen aber in dem Theile, welcher die Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage betrifft, mit Ausnahme von Böhmen für die übrigen Kronländer durch kein späteres Gesetz derogirt worden ist, und die Zulässigkeit der Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage nicht blos vom privatrechtlichen Standpunkte zu beurtheilen ist, sondern dabei auch Fragen des öffentlichen Rechtes berührt werden, über welche zu entscheiden nur den Verwaltungsbehörden zusteht.

Plenissimarbeschluß vom 11. December 1883, Z. 468 Praes.

Nr. 114.

„Die im §. 788 a. b. G. B. vorgeschriebene Einrechnung der dort bezeichneten Vorausempfänge in den Pflichttheil der Miterben erfolgt in der Art, daß zum reinen Nachlasse die Summe aller anzurechnenden Vorausempfänge zugezählt die Summe durch die Zahl der Miterben, bezüglich deren Stämme getheilt, der Quotient bei Miterben absteigender Linie durch Zwei, bei aufsteigender Linie durch Drei weiter getheilt und der Pflichttheil jedes Einzelnen dadurch ermittelt wird, daß man von dem letzteren Quotienten den jeden Einzelnen betreffenden Vorausempfang in Abzug bringt."

Der Advocat Dr. J. Tragy in Prag richtete an das Justizministerium eine Eingabe, worin derselbe auf mehrere, nach seiner Angabe mit einander nicht im Einklange stehende Entscheidungen des obersten Gerichtshofes bezüglich der Art der Anrechnung von Vorausempfängen in den Pflichttheil aufmerksam machte und um Lösung des entstandenen Zweifels durch eine Plenarentscheidung bat. Das Justizministerium übermittelte die erwähnte Eingabe an das Präsidium des k. k. obersten Gerichtshofes zur geeignet erscheinenden weiteren Veranlassung und ersuchte um Mittheilung des Verfügten.

Das Präsidium des obersten Gerichtshofes ordnete im Sinne der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1872 genehmigten Instruction die Berathung der angeregten Frage in einem Plenissimarsenate an, welcher nach dem ausführlichen Vortrage des bestellten Referenten und nach eingehender Discussion die Eintragung des voranstehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch beschloß.

Bei der oberstgerichtlichen Berathung wurden zur Begründung des aufgestellten, die Art der Anrechnung von den im §. 788 a. b. G. B. bezeichneten Vorausempfängen in den Pflichttheil betreffenden Rechtsgrundsatzes folgende Erwägungen zum Beschlusse erhoben.

Die Frage über die Einrechnung der Vorausempfänge in den Pflichttheil nach österreichischem Rechte war unter den Rechtslehrern lange Zeit sehr bestritten. Auch nach der umständlichen Besprechung dieser Frage durch Freiherrn v. Härdtl (in dessen Monographie: „Ueber die verschiedenen Arten der Anrechnung in den Pflichttheil", 1838, welche zugleich eine umständliche Zusammenstellung und Würdigung der verschiedenen, bis dahin bekannten Ansichten enthält), hat der Streit nicht aufgehört und werden in der Theorie verschiedene Ansichten vertheidigt, wenngleich die große Mehrzahl für die

sogenannte römische Anrechnungsart sich vereinigt hat. (So Scheidlein [Miscellen], Füger, Czada, v. Härdtl [1838], Winiwarter, Stubenrauch, G. Basevi [in ihren Commentaren] und Dr. Joseph Unger, System, Bd. 6.)

Auch die Urtheile der Gerichte haben in der Frage der Anrechnung zum Pflichttheile verschiedene Meinungen zum Ausdrucke gebracht.

Von den Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, welcher mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage und deren häufiges Vorkommen diesfalls auffallend selten zu erkennen hatte, werden jene vom 25. April 1836, Z. 2423, vom 29. December 1851, Z. 11.463, und vom 20. November 1866, Z. 8896, in welchen die sogenannte „römische" Anrechnungsart zum Ausdrucke kam, hervorgehoben, während in jener vom 1. Februar 1837, Z. 8280, die sogenannte Wagner'sche Ansicht zum Grunde gelegt wurde.

In der jüngsten Zeit wurde in zwei Fällen, wo das Landesgericht und das Oberlandesgericht in Prag nach der Wagner'schen Ansicht entschied, mit den oberstgerichtlichen Erkenntnissen vom 28. Juni 1876, Z. 1114, und vom 28. Febr. 1883, Z. 6740, die Revisionsbeschwerde zurückgewiesen. Diese Entscheidungen gaben den Anlaß, die Frage über die Art der Anrechnung der Vorausempfänge in den Pflichttheil zur neuerlichen Besprechung und Entscheidung in einem Plenarsenate zu bringen.

Nach §. 787 a. b. G. B. ist Alles, was der Notherbe durch Legate oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten hat, bei der Bestimmung des Pflichttheiles in Rechnung zu bringen und nach §. 788 a. b. G. B. wird, was der Erblasser seiner Tochter oder Enkelin zum Heirathsgut, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat, in den Pflichttheil eingerechnet.

Gemäß §. 793 ebendaselbst geschieht die Anrechnung des Vorausempfangenen zum Erbtheil dadurch, daß jedes Kind den nämlichen Betrag noch vor der Theilung erhält und wenn die Verlassenschaft dazu nicht hinreicht, das begünstigte Kind keinen Erbtheil ansprechen kann, aber auch zu keiner Erstattung gehalten ist.

Um den Pflichttheil richtig auszumessen, sind nach §. 784 a. b. G. B. alle zur Verlassenschaft gehörigen Sachen, alle

freivererblichen Rechte und Forderungen, selbst Alles, was ein Erbe oder Legatar in die Masse schuldet, zu beschreiben und zu schätzen.

Im Gesetze ist nicht bestimmt, daß der §. 793 auch von der Anrechnung in den Pflichttheil zu gelten habe, und ist für diese Anrechnung keine besondere Norm gegeben; aus der Stellung und dem wortdeutlichen Inhalte des §. 793 wird klar, daß er auf den Pflichttheil nicht Anwendung habe.

Wohl ist nach §§. 762, 764 a. b. G. B. der Pflichttheil auch ein Erbtheil, und gemäß §. 765 und 951 ebendaselbst soll der Pflichttheil die Hälfte des wirklich hinterlassenen Vermögens betragen. Anderseits ist aber bei Beurtheilung des Rechtes zum Pflichttheile nicht blos auf die Notherben, sondern auch auf den Erblasser Rücksicht zu nehmen, der doch vor Allem im freien Verfügungsrechte über sein Vermögen zu schützen und dessen letztwilliger Anordnung, worin die Descendenten und Ascendenten nicht, oder doch nur beschränkt bedacht wurden und wobei doch unzureichende Gründe vorauszusetzen sind, Rechnung zu tragen ist.

Die Absicht des Gesetzes ist, daß der Erblasser über die Hälfte seines Nachlasses frei verfügen könne, daß der Pflichttheil die Hälfte des Nachlasses nicht übersteige, dann daß die Pflichttheile mehrerer Notherben unter sich gleich seien.

Der §. 784 ebendaselbst schreibt vor, daß alle Rechte des Erblassers zusammen zu schreiben sind; den Rechten entsprechen Verpflichtungen, in den Rechten sind die entsprechenden Verpflichtungen Dritter inbegriffen, daher auch die Verpflichtung der Notherben zur Anrechnung der Vorempfänge, von welcher nur die Dispens des Erblassers befreit. Dies wird nur dadurch erreicht, daß die anzurechnenden Summen zum reinen Nachlasse zugerechnet werden.

Die im §. 788 bezeichneten Leistungen sind als aus dem Vermögen des Erblassers gegebene *Vorschüsse auf den Pflichttheil* zu betrachten; aus diesem Gesichtspunkte, bei dieser Auffassung des Rechtes auf und der Pflicht zur Anrechnung bleiben jene Vorschüsse noch fortan ein Theil des Vermögens des Erblassers. Der §. 789 nennt die Anrechnungsposten ausdrücklich: *Vorschüsse*, Abschlagzahlungen auf den künftigen Pflichttheil; es ist daher richtig, wenn sie unter dem Gesichtspunkte des Rechtes auf Anrechnung auch weiterhin als Theil des erblasserischen Vermögens angesehen werden und diesem entspricht der Vorgang, wenn behufs der

Anrechnung die Erbschaftsmasse auf den Stand zurückgeführt wird, als ob die Vorausgaben (Anrechnungsposten) nicht gegeben worden wären.

Nur auf diese Art bleibt für die freie (letztwillige) Verfügung des Erblassers in der That die Hälfte des Vermögens, worüber er theils voraus verfügt hat, theils nachher verfügen kann, und nur so erhält der Notherbe die Hälfte der Erbschaft, theils voraus, in Vorempfängen, theils im Pflichttheile.

Hiernach hat sich die sogenannte römisch-rechtliche Anrechnungsmethode herausgebildet; es wird nämlich zum reinen Nachlasse die Summe der im Sinne des Gesetzes anzurechnenden Vorausempfänge aller Notherben zugezählt, der Gesammtbetrag durch die Zahl der Notherben (oder Stämme) getheilt, der Quotient halbirt, bezüglich mit drei getheilt und von dem so für jeden Notherben ermittelten Betrage (allgemeinen Pflichttheil) die Summe seiner Vorausempfänge abgezogen; der Rest bildet den (besonderen) Pflichttheil, den der Notherbe aus dem Nachlasse noch zu erhalten hat. Erreicht oder übersteigt der Vorausempfang des einzelnen Notherben den (allgemeinen) Pflichttheil, so erhält dieser Notherbe, als schon abgefertigt, bei der Nachlaßvertheilung nichts mehr, er wird bei der Vertheilung übergangen.

Reicht auch dann der Nachlaß zur Berichtigung der noch unbefriedigten (besonderen) Pflichttheile nicht hin, so wird dieser Abgang unter alle mit einem Pflichttheile zu betheilenden Notherben nach demselben Verhältnisse getheilt, nach welchem sie gemäß §. 765 a. b. G. B. mit dem Pflichttheile selbst betheilt worden sind.

Selbstverständlich kann die Anrechnung auch so geschehen, daß die Summe aus dem reinen Nachlasse und allen Vorempfängen, wenn nur Notherben absteigender Linie des ersten Grades vorhanden sind, durch die doppelte Zahl der Köpfe und, wenn Kinder weiteren Grades allein oder mit denen ersten Grades eintreten, durch die doppelte Zahl der Stämme aller Notherben, bei Notherben aufsteigender Linie durch die dreifache Zahl der Köpfe oder Stämme getheilt wird.

So wird die Verlassenschaft auf das Stammvermögen zurückgeführt, als ob der Erblasser den Notherben voraus etwas nicht gegeben hätte. Die reine Verlassenschaft und der Gesammtbetrag der Vorausempfänge zusammen bilden ein gemeinschaftliches Vermögen, dessen eine Hälfte das Ver-

fügungscapital des Erblassers, die andere Hälfte die Pflichttheilsmasse, die unter die Notherben zu theilen ist. Das Gesetz verordnet die Anrechnung der Vorempfänge zum Pflichttheile nicht blos zum Vortheile der Notherben, auch nicht zum Vortheile des Erblassers allein, sondern im Interesse Beider.

Alle im §. 788 a. b. G. B. gedachten Gaben sind durch das Gesetz, die Moral oder Ehre gebotene, unfreiwillige Gaben; die Absicht des Gesetzes (§. 765) ist, eine gleiche Behandlung der Notherben bezüglich des Pflichttheiles zu erzielen und beruht auf der natürlichen Vermuthung, daß jene Gaben auf Abrechnung vom Pflichttheile gegeben wurden und bezweckt zugleich, dem Erblasser das freie Verfügungsrecht über sein Vermögen thunlichst zu wahren.

Dasselbe ergibt sich aus §. 791 a. b. G. B., nach welchem Schenkungen nicht anzurechnen sind, wie aus §. 788 ebendaselbst, wo jene Gaben Abschlagzahlungen auf den Pflichttheil genannt werden.

Der den Pflichttheil übersteigende Betrag der Vorausempfänge kann nicht der Pflichttheilmasse auf Kosten der übrigen Notherben, sondern nur dem Verfügungscapitale des Erblassers zur Last gerechnet werden. Hätte dieser voraus etwas nicht gegeben, so wäre der entsprechende Betrag zwischen den Notherben und dem Erblasser (seinem Verfügungscapitale) mit zu gleichen Theilen vertheilt worden; ebenso ist vorzugehen, wenn Beträge voraus gegeben wurden, weil diese im Sinne des §. 788 so behandelt werden, als wären sie im Nachlasse zurückgeblieben.

Der natürliche Sinn der §§. 787, 788 ebendaselbst ist der, daß durch Beträge, die ein Notherbe durch den letzten Willen erhält oder noch bei Lebzeiten des Erblassers erhalten, die übrigen Noth- oder testamentarischen Erben nicht verkürzt werden, daß aber auch der Erblasser in seinem freien Verfügungsrechte nicht mehr beschränkt werde, als eben das Gesetz bestimmt, daß daher die Vorauszuwendungen ihn nicht hindern, über einen gleich großen Betrag seines Vermögens zu disponiren, als der Fall gewesen wäre, wenn er ihn nicht anderweitig den Notherben zugewendet hätte.

Nur bei der sogenannten römisch-rechtlichen Anrechnungsmethode wird den gesetzlichen Anforderungen genügt, daß der Pflichttheil aller Notherben die Hälfte des erblasserischen Ver-

mögens ausmacht, und daß die Quoten der Notherben unter sich gleich seien.

Mit dieser Anrechnungsmethode stimmt auch das Formular VI der Nachlaßtheilungsurkunde nach der mit Hofdecret vom 16. Juli 1824, J. G. S. Nr. 2024, kundgemachten Instruction für die Landesgerichte in Tirol und ebenso Formular VI bei dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, überein.

Beschluß vom 5. Februar 1884, Z. 261 Praes.

Nr. 115.

„Ergiebt sich bei Anlegung eines Grundbuches ein Zweifel darüber, ob ein Gewässer ein öffentliches oder ein Privatgewässer sei, so hat der Richter zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten und sohin auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungskreise darüber schlüssig zu machen, ob die betreffende Wasserparcelle in eine Grundbuchseinlage einzutragen oder in das zur Evidenzhaltung der grundbücherlich nicht eingetragenen Parcellen bestimmte Verzeichniß aufzunehmen sei.“

Sachverhalt:

Die Wahrnehmung, daß in jüngster Zeit bei den Gerichten Zweifel darüber entstanden sind, ob der Richter berufen ist, sich über die bei Anlegung eines Grundbuches auftauchenden Fragen bezüglich der Behandlung der Wasserparcellen schlüssig zu machen, oder ob er die Entscheidung der politischen Behörde einzuholen hat, bestimmte den k. k. obersten Gerichtshof, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen.

In Folge dieser Berathung wurde beschlossen, den vorstehenden Rechtssatz in das Judicatenbuch einzutragen.

Hiebei war der k. k. oberste Gerichtshof von folgenden Erwägungen geleitet:

In dem die Basis der Grundbuchsarbeiten bildenden Kataster erscheinen die öffentlichen oder Privatgewässer als besondere Parcellen. Diese sogenannten Wasserparcellen bilden gleich allen anderen Parcellen das Object der mit der Anlegung eines Grundbuches verbundenen Arbeiten, welche, wie nach so vielen Richtungen, so auch hinsichtlich der Wasserverhältnisse, Klarheit zu bringen bestimmt sind.

Wenn es nicht bereits grundbücherlich feststeht, wem eine bestimmte Wasserparcelle gehört, so muß den Erhebungen der in den Grundbuchs-Anlegungs-Gesetzen hinsichtlich der grundbücherlich nicht eingetragenen Parcellen vorgeschriebene Umfang gegeben werden. Der nächste Zweck dieser Erhebungen besteht in der Lösung der Frage, ob diese Parcelle als öffentliches Gut von der Aufnahme in das Grundbuch auszuschließen und in dem zur Evidenzhaltung bestimmten Verzeichnisse ersichtlich zu machen oder als Eigenthum einer bestimmten Person grundbücherlich einzutragen sei. Die Aufgabe dieser Erhebungen, welche selbstverständlich dann zu entfallen haben, wenn es sich um ein Gewässer handelt, hinsichtlich dessen schon die Möglichkeit, daß es den Gegenstand eines Privateigenthums bilde, gesetzlich ausgeschlossen erscheint, besteht nicht in der Herbeiführung einer abstracten Entscheidung über die rechtliche Eigenschaft eines Gewässers, sondern in der Untersuchung der Frage, ob eine bestimmte Person als Eigenthümer eines Gewässers anzuerkennen sei.

Wenn die angeregte Competenzfrage überhaupt aufgeworfen werden soll, so muß dies schon in Ansehung dieser Erhebungen geschehen, denn die Coordinirung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden ließe die Annahme, daß die mit den Grundbuchsarbeiten betrauten richterlichen Organe ihre Erhebungen etwa den Verwaltungsbehörden zur Schlußfassung mitzutheilen hätten, als an und für sich ausgeschlossen erscheinen.

Da die Verfügung darüber, ob eine Wasserparcelle in eine Grundbuchseinlage oder in das zu Evidenzhaltung der grundbücherlich nicht eingetragenen Parcellen bestimmte Verzeichniß aufzunehmen sei, unstreitig dem Richter zusteht, so würde die Verweisung der Untersuchung und Beschlußfassung über die zu lösende Vorfrage an die Verwaltungsbehörde jedenfalls einen exceptionellen Charakter an sich tragen.

Eine Grundlage dafür könnte nur in der rechtlichen Natur des zu prüfenden Anspruches oder in einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift gefunden werden.

Darüber kann wohl nicht gestritten werden, daß Eigenthums- und Besitzfragen privatrechtlicher Natur sind und daß bei der Beurtheilung der Frage, ob das Eigenthum erworben oder ein nach bürgerlichem Rechte zu schützender Besitz erlangt worden ist, nur privatrechtliche Normen anzuwenden sind. Die rechtliche Natur des vom Eigenthümer oder Besitzer eines

Gewässers geltend gemachten Anspruches kann eine Aenderung dadurch nicht erfahren, daß von Seite einer Verwaltungsbehörde der Erwerb von Eigenthum und Besitz bestritten und behauptet wird, daß das Gewässer öffentliches Gut sei. Bisher wurde es nicht bezweifelt, daß der Richter, wenn seine Entscheidung von der Vorfrage abhängt, ob der Gegenstand des Streites dem Privatverkehre entzogen sei, auch diese Frage zu lösen habe. Im vorliegenden Falle kann es sich aber nicht um solche Gewässer handeln, die an sich dem Verkehre entzogen sind. Es kommen vielmehr nur solche Gewässer in Frage, hinsichtlich deren die Möglichkeit, daß sie Privatgewässer seien, gesetzlich anerkannt ist, und deren Behandlung als öffentliches Gut davon abhängt, daß der Erwerb von Eigenthum oder Besitz an denselben nicht stattgefunden hat.

Mit Unrecht würde man aus §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, die Aufstellung einer gegen den Bestand von Privatgewässern sprechenden Rechtsvermuthung folgern, denn die Gesetzgebung hat in unzweideutiger Weise die Wahrung bestehender Rechtsverhältnisse zum Ausdrucke gebracht. Wenn aber auch der Bestand von Eigenthum oder Besitz an einem Gewässer als ein Ausnahmsfall anzusehen wäre, so würde er dadurch seiner privatrechtlichen Natur in keiner Weise entkleidet.

Unzutreffend ist auch die angerufene Analogie mit dem Bergrechte. Die politische Verwaltungsbehörde ist allerdings in der Lage, Wasserbenützungen in öffentlichen Gewässern und unter Anwendung des Enteignungsrechtes selbst in Privatgewässern zu gestatten, aber Eigenthum und Besitz an einem Privatgewässer kann nie, wie beim Bergwerkseigenthümer, auf der Verleihung einer Verwaltungsbehörde beruhen.

Man muß demnach zu dem Schlusse gelangen, daß der in dem gegebenen Falle bei der Grundbuchsanlegung zu prüfende Anspruch privatrechtlicher Natur sei.

Forscht man nach gesetzlichen Aussprüchen, welche geeignet wären, als Grundlage für die Lösung dieser Competenzfrage zu dienen, so können wohl nur die Wassergesetze und die Gesetze über Anlegung der Grundbücher in Betracht gezogen werden.

Die Wassergesetze enthalten Normen über Fragen des bürgerlichen Rechtes und über Fragen der öffentlichen Verwaltung. Dem Wirkungskreise der politischen Verwaltungsbehörden sind aber nur diejenigen Angelegenheiten zugewiesen

worden, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach dem Landesgesetze beziehen. Hiebei haben die Landesgesetze von Kärnten und Krain eine auf Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt hinweisende Einschränkung hinzugefügt und in dem niederösterreichischen Gesetze wurde an dieser Stelle ein die richterliche Competenz wahrender Vorbehalt eingeschaltet. Kein Gesetz enthält aber irgend eine Stelle, aus welcher die Aufgabe der politischen Behörde über Eigenthum und Besitz an einem Gewässer zu entscheiden gefolgert werden könnte. Den politischen Verwaltungsbehörden ist vielmehr durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche, welche bei den zum Wirkungskreise dieser Behörden gehörigen Angelegenheiten geltend gemacht werden, entzogen worden. Wenn nun diese Behörden in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten sich der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche selbst dann zu enthalten haben, wenn es sich um öffentliche Gewässer handelt, und wenn nicht ein alle anderen ausschließendes, sondern nur ein concurrirendes Recht geltend gemacht wird, so kann die Ansicht, daß die politischen Verwaltungsbehörden in einer den Gerichten zugewiesenen Angelegenheit über Besitz und Eigenthum an einem Gewässer mit Ausschluß des Richters abzusprechen haben, nicht als dem Gesetze entsprechend bezeichnet werden.

Die Gesetze über Anlegung der Grundbücher gewähren endlich nicht den entferntesten Anhaltspunkt für einen Zweifel daran, daß zur Anwendung dieser Gesetze, zur Vornahme der in denselben vorgeschriebenen Amtshandlungen, zu den durch dieselben nothwendig gemachten Schlußfassungen ausschließlich richterliche Organe berufen sind. Die Möglichkeit einer Collision zwischen der Auffassung der zur Vertretung des öffentlichen Interesses berufenen politischen Verwaltungsbehörde und dem von einer Partei geltend gemachten privatrechtlichen Anspruche kann wohl nicht als ein die richterliche Zuständigkeit ausschließender Grund gelten. Noch weniger zulässig erschiene es, aus Rücksicht auf das betheiligte öffentliche Interesse dem Richter eine ihm durch das Gesetz zugewiesene Function abzunehmen und dieselbe im Widerspruche mit den Competenzvorschriften der Wassergesetze der politischen Behörde zuzuweisen, welche durch ihre Mission zu einer einseitigen Beurtheilung des geltend gemachten Anspruches gedrängt erscheint.

Aus der Betheiligung des öffentlichen Interesses läßt sich nur folgern, daß der Richter wie jedes andere Organ des Staates verpflichtet ist, innerhalb seines Wirkungskreises Alles aufzubieten, was geeignet ist, eine widerrechtliche Gefährdung des öffentlichen Interesses hintanzuhalten. Dieser Aufgabe werden sich nicht nur der mit der Grundbuchsanlegung betraute Richter bei der Vornahme der Erhebungen, bei der Sammlung des seiner Schlußfassung zur Grundlage zu legenden Materiales, sowie bei der Würdigung desselben, sondern auch die zur Prüfung der Arbeiten dieses Richters berufenen Organe gegenwärtig zu halten haben.

Wenn es sich nun ergibt, daß eine Wasserparcelle in eine Grundbuchseinlage eingetragen wird, obgleich sie im Namen der Staatsverwaltung als öffentliches Gut reclamirt worden war, so gestatten wohl die durch die Gesetze über die Anlegung der Grundbücher gebotenen Garantien, sowie über die pflichtmäßige Thätigkeit der Gerichte gemachten Erfahrungen anzunehmen, daß die Möglichkeit eines richterlichen Irrthums nicht anders als hinsichtlich aller anderen dem gerichtlichen Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten zu würdigen sei und daß man sich wohl dabei beruhigen könne, daß das Richtigstellungsverfahren bestimmt ist, die bestrittene Frage zur endgiltigen Entscheidung zu bringen. In der Eventualität, daß in diesem Verfahren der im Namen der Staatsverwaltung geltend gemachte Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen werde, läßt sich eine Anomalie nicht erkennen. Sowie Derjenige, der im Proceßwege ein als öffentliches Gut im Grundbuche bezeichnetes Object in Anspruch nimmt, als Kläger gegen die Staatsverwaltung aufzutreten hat, ebenso muß die Staatsverwaltung die Klägerrolle übernehmen, wenn sie das Erkenntniß anstrebt, daß ein Grundbuchsobject ein öffentliches Gut sei. Die Frage, durch wenn die Staatsverwaltung hiebei zu vertreten sei, kommt hier nicht in Betracht.

Plenissimarbeschluß vom 6. Mai 1884, Z. 18 Praes.

Nr. 116.

1. Die Eigenschaft eines Gewerbes als radicirtes ist für sich allein nicht geeignet, um bei der Vertheilung des Erlöses für ein im Executionswege verkauftes unbewegliches Gut, auf welchem ein radicirtes Gewerbe besteht, der von diesem Gewerbsbetriebe zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer, beziehungsweise den für die letzten drei Jahre aushaftenden Rückständen an diesen Steuern ein den

Tabulargläubigern vorangehendes pfandrechtliches Vorzugsrecht auf jenen Erlös zuzuerkennen. 2. Dagegen ist in dem Falle, wenn ein Gewerbe, gleichviel, ob radicirt oder nicht radicirt, auf einer Realität betrieben wird, welche zu diesem Gewerbsbetriebe ausschließlich bestimmt und dazu eigens eingerichtet und mit den für diesen Zweck erforderlichen Maschinen und sonstigen Requisiten versehen ist, — wie dies namentlich bei Mühlrealitäten und ähnlichen Fabriksanlagen vorkommt — und wenn dann eine solche Realität mit allen dazugehörigen Maschinen und sonstigen Vorrichtungen im Executionswege verkauft wird, die von einem solchen Gewerbsbetriebe zu entrichtende Erwerb- und Einkommensteuer als eine auf der Realität selbst haftende landesfürstliche Steuer zu behandeln und ist daher bei der Vertheilung des für eine solche Realität erzielten Erlöses den dreijährigen Rückständen an diesen Steuern das gesetzlich statuirte pfandrechtliche Vorzugsrecht vor den übrigen auf der Realität haftenden Tabularforderungen auf jenen Erlös zuzuerkennen.

Sachverhalt:

Das k. k. Justizministerium hat mit Note vom 18. October 1884, Z. 13.664, dem Präsidium des k. k. obersten Gerichtshofes eine Note des k. k. Finanzministeriums übermittelt, in welcher aus Anlaß eines Falles, in welchem bei Erledigung eines Revisionsrecurses in der Executionssache der Maria Dürbitz, verehelichten Wolf, wider Leopold Groiß pto. 300 fl. mit der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 3. Jänner 1884, Z. 14.990, die Frage, ob bei der Vertheilung des Meistbotes für eine executiv veräußerte Mühlrealität Rückstände der Erwerb- und Einkommensteuer, welche von der versteigerten Realität zu entrichten waren, als Realsteuern zu behandeln sind, im Gegensatze zu der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 9. Mai 1882, Z. 5040, in Sachen der St. Pöltner Sparcasse wider Joseph Farkas pto. 4780 fl. und der Plenarentscheidung des obersten Gerichtshofes vom 13. December 1870, Z. 13.836, gänzlich verneint worden ist, darauf hingedeutet wird, daß in der einschlägigen Frage die Judicatur der Gerichte seit längerer Zeit eine schwankende sei, und daß sich hieraus sowohl für die Finanzverwaltung als für die Justizpflege Nachtheile ergeben, denen dadurch ein Ziel gesetzt werden könnte, daß der oberste Gerichtshof die controverse Materie der gesetzlichen Pfandrechte und Rangvorrechte der Steuern und anderen öffentlichen Abgaben zum Gegenstande einer Plenarentscheidung mache und das Ergebniß durch Eintragung in das Judicatenbuch der Praxis als Leitfaden dienen lasse. Das k. k. Justizministerium bemerkt

hiezu, daß die Nachtheile, welche die constatirten Schwankungen der gerichtlichen Praxis nicht nur für die Rechtspflege, sondern auch für den Realcredit nothwendig nach sich ziehen müssen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf einem anderen Wege und speciell auf legislativem Wege nicht wohl hintangehalten werden können, daß dieselben aber doch beträchtlich genug erscheinen, um eine Abhilfe als wünschenswerth erscheinen zu lassen, und daß es daher räthlich erscheine, das oberstgerichtliche Judicatenbuch durch Aufnahme jener Rechtssätze zu ergänzen, welche der oberste Gerichtshof angesichts der seit jener früheren Beschlußfassung wieder hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten als maßgebend zu erklären finden werde.

Das Präsidium des obersten Gerichtshofes ordnete deshalb im Sinne der zur Führung eines Judicatenbuches und des Spruchrepertoriums erlassenen, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1872 genehmigten Instruction eine neuerliche Berathung der angeregten Frage in einem Plenissimarsenate an.

Aus der vorgenommenen Einsicht in die Registratursacten des obersten Gerichtshofes ergibt sich, daß erst seit dem Jahre 1858 Fälle des Anspruches einer dinglichen Haftung der Erwerb- und Einkommensteuer auf der Realität, auf welcher das Gewerbe betrieben wird, vorgekommen sind, und daß seitdem die erwähnte Divergenz in den oberstgerichtlichen Entscheidungen allerdings vorhanden ist.

Sowohl über die Frage, ob bei der Vertheilung des Erlöses für eine im Executionswege verkaufte Mühlrealität dreijährige Rückstände der von derselben zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer als Realsteuern mit dem Vorzugsrechte vor den Tabularforderungen zu behandeln seien, als über die weitere Frage, ob die von radicirten Gewerben zu entrichtende Erwerbsteuer als eine Realsteuer ein gesetzliches Vorzugsrecht genieße, sind vom k. k. obersten Gerichtshofe widersprechende Entscheidungen erflossen.

Für die verneinende Beantwortung der erstangeführten Frage wurde geltend gemacht, daß die Vorschrift des Hofdecretes vom 16. September 1825, J. G. S. Nr. 2132, wornach dreijährige Rückstände an l. f. Steuern auch außer dem Falle des Concurses durch ein im §. 450 a. b. G. B. und im §. 16 der Concursordnung bestätigtes gesetzliches Pfandrecht auf das Gut, von dem diese Steuern hätten entrichtet

werden sollen, versichert sind und auf deren Berichtigung auch bei einer im Wege der Execution vorgenommenen Versteigerung Bedacht genommen werden müsse, sich nur auf solche l. f. Steuern bezieht, welche von dem Gute selbst zu entrichten sind; — daß ebenso auch die Concursordnung vom 25. December 1868 im §. 31 als Forderungen, welche auf abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gütern Anspruch haben, nur die von dem Gute zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen, und im §. 41 als Forderungen, welche aus dem Bergwerksvermögen zur abgesonderten Befriedigung zu gelangen haben, nur die von dem Werke an den Staatsschatz zu entrichtenden Abgaben bezeichnet, während außer diesen Fällen nach §. 43 im Concurse die Steuern in die erste Classe der Gemeingläubiger zu versetzen sind; — daß dagegen bei einer Mühlrealität die Erwerb- und Einkommensteuer nicht von dem Gute, sondern von dem auf dem Gute, beziehungsweise in dem dazu eigens eingerichteten Gebäude betriebenen Müllergewerbe und dem aus diesem Gewerbsbetriebe erzielten Einkommen, und zwar stets nur von Demjenigen zu entrichten ist, der das Müllergewerbe, gleichviel ob als Eigenthümer oder als Bestandnehmer, factisch ausübt, für den Fall der Nichtausübung des Müllergewerbes in einer Mühlrealität auch von der Entrichtung einer Erwerb- oder Einkommensteuer von einem nicht bestehenden Einkommen keine Rede sein kann; — daß daher die Erwerb- und die Einkommensteuer vom Mühlgewerbe und dem Einkommen aus demselben sich jederzeit als Personalsteuern darstellen, auf welche die Bestimmung des §. 43, Abs. 4 der Concursordnung Anwendung findet, wobei der Umstand, daß das Gewerbe in einer Mühle, somit in einem zum Betriebe dieses Gewerbes eigens eingerichteten Gebäude ausgeübt wird, der hievon zu entrichtenden Steuer ebenso wenig den Charakter einer Realsteuer beilegen könne, als wenn es sich um ein anderes Gewerbe handelt, das zu seinem Betriebe ebenfalls eigens eingerichteter Localitäten bedarf, zumal jedes Gewerbe ein Locale voraussetzt, in welchem dasselbe betrieben wird.

Für die bejahende Beantwortung der Frage wurde, und zwar namentlich in der Plenarentscheidung vom 13. December 1870, Z. 13.836, mit welcher gleichlautende negative Entscheidungen über außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur in Prag abgeändert worden sind, Folgendes angeführt: Die Behandlung der Erwerb- und

Einkommensteuerbeträge als Vorzugsposten in der Eigenschaft von Steuern erscheint darum gerechtfertigt, weil dieselben von der executiv veräußerten Mühlrealität zu berichtigen sind, mithin schon deswegen kein gesetzlicher Grund besteht, diese Steuerbeträge anders als die eigentlichen Grundsteuern zu behandeln; dafür ist auch die Erwägung maßgebend, daß nach dem Hofdecrete vom 16. September 1825, J. G. S. Nr. 2132, den dreijährigen Rückständen an l. f. Steuern (ohne Unterscheidung der verschiedenen Arten) auch außer dem Falle des Concurses unter Hinweisung auf §. 450 a. b. G. B. ein im §. 16 der Concursordnung bestätigtes gesetzliches Pfandrecht gesichert ist, und der zweite Absatz jenes Hofdecretes erklärt, daß auch bei einer im Wege der Execution vorgenommenen Versteigerung auf Berichtigung der Steuern Bedacht genommen werden müsse, welcher Grundsatz auch in dem Hofdecrete vom 4. November 1831, J. G. S. Nr. 2533, ausgesprochen ist. Diesen wiederholt aber auch das Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812 selbst mit den Worten, daß in Rücksicht der Gewerbesteuer in Concursfällen dem Aerar eben jene Rechte vorbehalten werden, welche demselben bei den übrigen l. f. Steuern gleichfalls zukommen. Die Anwendung dieses Grundsatzes in Fällen, wo es sich um die Vertheilung eines Erlöses für eine im Executionswege veräußerte Realität handelt, mit welcher ein Gewerbsbetrieb verbunden ist, erscheint bei der Erwägung geboten, daß das in dem Erwerbsteuerpatente bezeichnete regelmäßige Executionsmittel zur Hereinbringung rückständiger Erwerbsteuerbeträge die Militärexecution und im äußersten Falle die Pfändung und der Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, jedoch mit Schonung der Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes — nicht zur Anwendung kommen kann, wenn der executive Verkauf einer mit einem Gewerbsbetriebe verbundenen Realität stattgefunden hat, wobei selbstverständlich auch die ein Zugehör der Realität selbst bildenden Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes, wie in dem vorliegendem Falle die Maschinen und Vorrichtungen in der Mühlrealität als Zugehör derselben, mitverkauft wurden, wo daher auch kein zureichender Grund begreiflich wäre, dem Aerar das ihm sonst eingeräumte Vorzugsrecht bei Hereinbringung von Steuern nicht zuzugestehen.

Auch in dem Hofkanzleidecrete vom 12. Juli 1842, Z. 19.555, wird der Grundsatz, daß Personalgewerbsbefug-

nisse blos auf die Person des Befugten beschränkt sind, folglich nur diese, so lange ihre Befugnisse bestehen, als Steuerpflichtige angesehen werden können, wesentlich durch die Schlußbestimmung modificirt, daß es sich jedoch von selbst verstehe, daß die Erwerbsteuer, insoferne sie zur Zeit der Eröffnung des Concurses schon fällig war, oder insoferne der Concursmasse aus dem Gewerbsbetriebe des Befugten noch ein fernerer Nutzen zugeflossen wäre, gegen die Concursmasse in Anspruch zu nehmen ist, eine Bestimmung, deren Anwendung auf die Vertheilung des Meistbotes für eine mit einem Gewerbsbetriebe verbundene Realität wieder nicht füglich bezweifelt werden kann, weil der Werthbetrag für die zu dem Gewerbsbetriebe dienlichen Maschinen und Vorrichtungen einen Theil des Erlöses für jene Realität im Ganzen bilden. Daß endlich für die Einkommensteuer dieselben Grundsätze gelten, spricht der §. 31 des kais. Patentes vom 29. October 1849 mit den Worten aus: Die Einbringung der Einkommensteuer erfolgt auf dem für die Einbringung der directen Steuern vorgeschriebenen Wege durch die für dieselbe bestellten Behörden und mittelst der für die Einbringung der directen Steuern gesetzlich gestatteten Mittel.

Bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage und bei der Aufstellung des vorangestellten Judicates und dessen Eintragung in das Judicatenbuch ging der k. k. oberste Gerichtshof von der Erwägung aus, daß, so sehr auch für die vorzugsweise Einbringung von Rückständen an l. f. Steuern gesorgt werden soll, doch dabei die ebenso dringende Obsorge für die Aufrechthaltung des Hypothekarcredites nicht außer Acht gelassen werden darf, und daß gerade der Hypothekarcredit durch den Bestand von privilegirten Vorrechten, die in der Befriedigung aus dem Erlöse der im Executionswege verkauften Realität allen Tabularforderungen vorangehen sollen, deren Umfang aber aus dem öffentlichen Buche nicht ersichtlich ist, empfindlich benachtheiligt wird, weil den Gläubigern eben durch die Unkenntniß dessen, was ihnen unter dem Titel von privilegirten Vorrechten vorausgehen soll, die Möglichkeit entzogen ist, mit einiger Zuverlässigkeit die Sicherheit zu berechnen, welche das Hypothekargut für einen zu gewährenden Credit noch darzubieten vermag.

Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, daß jene gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Vertheilung des Erlöses für eine im Executionswege verkaufte Realität den Steuerrück-

ständen ein privilegirtes Vorzugsrecht vor den Tabularforderungen gewähren, im strengen Sinne aufgefaßt und ausgelegt werden sollen. Schon in dem Patente vom 1. September 1765 über das Fürmerkungsinstitut (Cod. austr. VI. §§. 13, 16, pag. 748) wurde zum Schutze des so wichtigen Realcredites nur den auf dem unbeweglichen Gute haftenden Landesumlagen, welche von den letzten drei Jahren herrühren, deren Betrag mithin von den treuherzigen Gläubigern unschwer ausfindig gemacht werden kann, das Vorrecht dergestalt eingeräumt, daß der Ausstand nur bei jenem Immobile, wo selber haftet, und keineswegs bei einem anderen, obschon dem nämlichen Eigenthümer gehörigen Gute erholt werden könne, und wurde ausgesprochen, daß alle übrigen Vorrechte gänzlich aufgehoben sein sollen, weil sie mit dem bei Einführung dieses Fürmerkungsinstitutes vor Augen habenden heilsamen Endzwecke sich nicht vereinbaren lassen. Ebenso bestimmt das Hofdecret vom 16. September 1825, J. G. S. Nr. 2132, daß dreijährige Rückstände an l. f. Steuern auch außer dem Falle des Concurses durch ein im §. 450 a. b. G. B. und im §. 16 der C. O. bestätigtes gesetzliches Pfandrecht auf das Gut, von dem diese Steuern hätten entrichtet werden sollen, versichert seien, daß also auch bei einer im Wege der Execution vorgenommenen Versteigerung auf Berichtigung derselben Bedacht genommen werden müsse, daß dagegen auf andere im Falle einer allgemeinen Concursverhandlung privilegirte, aber mit keinem gesetzlichen Pfandrechte auf ein einzelnes Gut versehene Forderungen bei Vertheilung des Kaufschillings für ein außer dem Concurse versteigertes Gut keine Rücksicht genommen werden könne. Darüber, daß dieses Hofdecret sich insbesondere auf die von dem unbeweglichen Gute zu entrichtende Grundsteuer beziehe, spricht sich das Hofdecret vom 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409, aus, indem daselbst das Hofdecret vom 16. September 1825, Nr. 2132, ausdrücklich zu den über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetzen gezählt und zugleich bestimmt wird, daß Steuerrückstände, welche länger als drei Jahre aushaften, nur ein den Hypothekargläubigern nachstehendes Pfandrecht zu genießen haben. Im Zusammenhange hiemit stehen die Vorschriften der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 für 1869, indem nach §§. 31 und 41 die für die letzten drei Jahre vor der Eröffnung des Concurses rückständigen Steuern einen

Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus einem unbeweglichen Gute oder aus einem Bergwerksvermögen nur dann haben, wenn diese Steuern von dem Gute oder Werke selbst zu entrichten sind, während andere Steuerrückstände nach §. 43 an die gemeinschaftliche Concursmasse in die erste Classe der Concursgläubiger verwiesen werden.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften geht hervor, daß die Absicht der Gesetzgebung dahin gerichtet ist, daß zur Aufrechthaltung des Realcredites bei der Vertheilung des Erlöses für eine im Executionswege verkaufte Realität nur solchen Steuern, welche von der Realität selbst zu entrichten sind, ein privilegirtes Vorrecht vor den Tabularforderungen eingeräumt werden soll, und ist daher in Bezug auf die hier vorliegende Frage nunmehr zu untersuchen, ob in dem Falle, wenn auf der im Executionswege verkauften Realität ein Gewerbe betrieben wird, entweder weil es radicirt ist, oder weil die Realität selbst vermöge ihrer Einrichtung zum ausschließlichen Betriebe dieses Gewerbes zu dienen hat, die davon zu entrichtende Erwerb- und Einkommensteuer als eine auf der Realität haftende Steuer zu betrachten ist. Die Erwerb- sowie die Einkommensteuer sind ihrer rechtlichen Natur nach reine Personalsteuern, welche dem mit dem Betriebe eines Gewerbes sich befassenden Gewerbsmanne von dem in seiner Fassion angegebenen Erwerbe und Einkommen bemessen und zur Entrichtung aufgetragen werden. Der Umstand, daß das Gewerbe auf einer Realität radicirt ist, ändert nichts an der rechtlichen Natur der dafür zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer und hat nur zur Folge, daß der Besitzer einer solchen Realität zum Betriebe des darauf radicirten Gewerbes nicht erst einer Concession bedarf, sondern nur den Gewerbsbetrieb zur Bemessung der dafür zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer anzumelden hat; darauf aber, daß das radicirte Gewerbe einen integrirenden Bestandtheil der Realität bildet und in deren Werthe mitbegriffen ist, dürfte derzeit kein Gewicht mehr zu legen sein, weil nach den jetzt bestehenden Gewerbsvorschriften die Verleihung einer Concession zum Gewerbsbetriebe nicht mehr den vorhin bestandenen Einschränkungen unterworfen ist. Nach dem Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 unterliegen der Entrichtung der Erwerbsteuer alle mit Handlungsgerechtigkeiten, solche mögen persönliche, radicirte oder verkäufliche sein, ver-

sehenen Individuen. Thatsächlich werden auch keineswegs die Realitäten, auf welchen ein Gewerbe, sei es auch in radicirter Eigenschaft, betrieben wird, beziehungsweise die grundbücherlichen Besitzer derselben als solche, sondern immer nur jene Personen, welche sich mit dem darauf betriebenen Gewerbe befassen, und welche im Falle einer Verpachtung oder einer anderweitigen privatrechtlichen Verfügung auch von dem Besitzer des Gutes, auf welchem das damit verbundene Gewerbe betrieben wird, verschiedene Personen sein können, zur Entrichtung der für diesen Gewerbsbetrieb zu leistenden Erwerbsteuer herangezogen. Der §. 18 des Erwerbsteuerpatentes, welcher die Einbringung der Erwerbsteuerrückstände normirt, enthält ungeachtet der vorausgegangenen Erwähnung der auf einer Realität radicirten Gewerbe keinerlei Andeutung einer dinglichen Haftung des unbeweglichen Gutes mit Vorrecht vor den Hypothekargläubigern; vielmehr wird daselbst als Executionsmittel zur Hereinbringung von Rückständen die Militärexecution und im äußersten Falle Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen bezeichnet, und wenn dabei bemerkt wird, daß in Concursfällen dem Aerar in Rücksicht der Gewerbesteuer eben jene Rechte vorbehalten sein sollen, welche demselben bei den übrigen l. f. Steuern zukommen, so hat dieser Beisatz allerdings seine Bedeutung, indem, wie schon oben bemerkt, sowohl im §. 16 der früheren C. O. als im §. 43 der jetzt geltenden C. O. den Erwerbsteuerrückständen im Concurse ein Vorrecht vor den übrigen Gemeingläubigern zusteht. Daß endlich das bisher Gesagte auch bezüglich der Einkommensteuer zu gelten habe, ergibt sich aus dem kais. Patente vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, welches für die Bemessung und Einbringung der Einkommensteuer im Wesentlichen dieselben Grundsätze ausspricht, welche für die Erwerbsteuer bestehen. Aus all' dem dürfte sich daher der Schluß ergeben, daß die Eigenschaft eines Gewerbes als radicirtes für sich allein nicht geeignet ist, um bei der Vertheilung des Erlöses für ein im Executionswege verkauftes unbewegliches Gut, auf welchem ein radicirtes Gewerbe besteht, der von diesem Gewerbsbetriebe zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer, beziehungsweise den für die letzten drei Jahre aushaftenden Rückständen an diesen Steuern, ein allen Tabulargläubigern vorangehendes pfandrechtliches Vorzugsrecht auf jenen Erlös zuzuerkennen.

Anders dürfte jedoch der Fall zu beurtheilen sein, wenn ein Gewerbe, gleichviel ob radicirt oder nicht radicirt, auf einer Realität betrieben wird, welche zu diesem Gewerbsbetriebe ausschließlich bestimmt und dazu eigens eingerichtet und mit den für diesen Zwecke erforderlichen Maschinen und sonstigen Requisiten versehen ist, wie dies namentlich bei Mühlrealitäten, Fabriksanlagen, Ziegeleien, Brauereien, Bergwerken und ähnlichen Realitäten vorkommt, die in ihrer dermaligen Gestalt und Einrichtung zu einem anderen Zwecke als dem dafür bestimmten Gewerbsbetriebe gar nicht verwendbar wären, und wenn dann eine solche Realität mit allen dazugehörigen Maschinen und sonstigen Vorrichtungen im Executionswege verkauft wird. In diesem Falle kommt es offenbar nicht blos auf die persönliche Thätigkeit und die Capitalskraft des Unternehmers an, sondern ein zweiter ebenso wichtiger Factor für den Gewerbsbetrieb und für den daraus zu erzielenden Erwerb liegt in der Benützung der eigens hiezu bestimmten, mit den erforderlichen Maschinen, Einrichtungen und sonstigen Requisiten versehenen Realität, und eben weil es sich hier um einen Erwerb handelt, der nur durch die Mithilfe der erwähnten Benützung ermöglicht wird, erscheint es wohl gerechtfertigt, daß in diesem Falle die von einem solchen Erwerbe zu entrichtende Erwerb- und Einkommensteuer als eine auf der Realität selbst haftende Steuer behandelt werde, zumal wenn erwogen wird, daß in einem solchen Falle die mit der Realität verkauften Maschinen und Vorrichtungen eben zu jenen Habseligkeiten des Steuerpflichtigen gehören, durch deren Pfändung und Verkauf nach §. 18 des Erwerbsteuerpatentes die Hereinbringung der Steuerrückstände stattfinden soll, daß also in dem für die Realität erzielten Erlöse zugleich auch das Aequivalent für die dem Steuerärar haftenden Pfandobjecte enthalten ist, und daß eben deshalb das Steuerärar von der Theilhaberschaft an dem Erlöse vom rechtlichen Standpunkte aus nicht ausgeschlossen werden kann.

Concurrirt aber das Steuerärar bezüglich der dreijährigen Rückstände an Erwerb- und Einkommensteuer mit den Tabulargläubigern, so muß ihm auch diesen gegenüber das gesetzlich statuirte pfandrechtliche Vorzugsrecht vor den übrigen Tabularforderungen zuerkannt werden.

Beschluß vom 28. Jänner 1885 z. Z. 366 Prs.

Nr. 117.

„In jenen Rechtsstreitigkeiten, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, beziehungsweise des Gesetzes vom 1. März 1876, R. G. Bl. Nr. 23, im Bagatellverfahren zu verhandeln sind, ist ein anderes Verfahren selbst über ein ausdrückliches oder stillschweigendes Uebereinkommen der Parteien unzulässig; — eine Aenderung dieses gesetzlichen Verfahrens begründet eine von Amtswegen wahrzunehmende Nullität.“

Die Frage, ob in jenen Rechtsstreitigkeiten, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, vor den Bagatellgerichten im Bagatellverfahren zu verhandeln sind, es den Parteien gestattet sei, sich auf eine andere Verfahrensart zu einigen, ist schon zu wiederholten Malen sowohl den Oberlandesgerichten als auch dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegen.

In der oberstgerichtlichen Registratur erliegen folgende oberlandesgerichtliche Entscheidungen, und zwar, nach der Epoche ihrer Fällung geordnet, des Oberlandesgerichtes Graz vom 24. Februar 1875, Z. 203; Zara vom 5. April 1878, Z. 872; Innsbruck vom 5. Juli 1881, Z. 3592; Prag vom 24. Jänner 1883, Z. 2503; Graz vom 23. April 1884, Z. 5504, und 14. Jänner 1885, Z. 14.941.

Drei derselben wurden in einem Plenarsenate und die meisten durch Stimmeneinhelligkeit oder überwiegende Stimmenmehrheit gefaßt.

In allen diesen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen wird an der Ansicht festgehalten, daß in den nach dem Gesetze zum Bagatellverfahren geeigneten Fällen die Anwendung eines anderen Proceßverfahrens selbst dann ausgeschlossen ist, wenn sich die Parteien auf ein anderes Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend geeinigt hätten, und daß daher eine derartige unzulässige Aenderung der Art des Verfahrens eine von Amtswegen wahrzunehmende Nichtigkeit begründet.

In Folge eingelegter Recurse kamen die obangeführten oberlandesgerichtlichen Entscheidungen an den obersten Gerichtshof.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Zara wurde mit der oberstgerichtlichen Verordnung vom 18. Juni 1878, Z. 6787, und jene des Oberlandesgerichtes Innsbruck mit der oberstgerichtlichen Verordnung vom 6. October 1881, Z. 11.322, aus den oberlandesgerichtlichen Gründen bestätigt.

In der die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Prag aufhebenden Verordnung vom 2. Mai 1883, Z. 4691, wurde ausgeführt, es könne die Annahme des Obergerichtes, daß das Bagatellverfahren ein gebotenes sei, welches durch den Willen der Parteien nicht beseitigt werden könne, nicht unbedingt als richtig erkannt werden, wenn erwogen wird, daß nach der generellen Bestimmung des §. 88 des Gesetzes über das Bagatellverfahren durch dieses Gesetz den Parteien das Recht nicht genommen wurde, für ihre Streitsachen auf Grund des beiderseitigen Einverständnisses im Sinne des §. 25 a. G. O. oder der §§. 6, 7, 24 des Summargesetzes ein anderes, gesetzlich zulässiges Verfahren zu wählen. Dieselbe Ansicht ist beinahe wortgetreu auch in der die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz vom 24. Februar 1875, Z. 203, aufhebenden oberstgerichtlichen Verordnung vom 12. Mai 1875, Z. 4815, ausgesprochen, in welcher sich überdies auf die §§. 47 und 48 Jur. Norm berufen wird.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz vom 23. April 1884, Z. 5504, mit welcher das Urtheil des Bezirksgerichtes Villach vom 10. December 1883, Z. 5660, sammt dem demselben vorausgegangenen Verfahren mit Einschluß des Klagsbescheides vom 20. Februar 1883, Z. 947, als nichtig aufgehoben und dem Bezirksgerichte aufgetragen worden war, über die Klage eine Tagsatzung zur Verhandlung im Bagatellverfahren anzuordnen, wurde mit der oberstgerichtlichen Verordnung vom 20. August 1884 mit Rücksicht auf die Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, lit. ooo, nicht als gerechtfertigt erkannt und daher aufgehoben.

In der die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz vom 14. Jänner 1885, Z. 14.941, aufhebenden oberstgerichtlichen Verordnung vom 10. März 1885, Z. 2553, wurde ausgesprochen, daß bei Abgang einer besonderen Bestimmung in dem Gesetze vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend das Recht der Parteien, sich auch in den zum Bagatellverfahren geeigneten Fällen auf ein anderes gesetzliches Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend zu einigen, im Hinblicke auf §. 88 des bezogenen Gesetzes, die Vorschriften der Gerichtsordnung (§. 15) oder des §. 24 des Gesetzes über das summarische Verfahren in Kraft zu treten haben, wonach den Parteien die Wahl des Verfahrens freigestellt ist, und daß nach §. 48 J. N. und Hofdecret vom 31. October 1785,

Nr. 489, lit. ooo, auf die Unzuständigkeit des Gerichtes ein von Amtswegen wahrzunehmender Nullitätsgrund nicht bestimmt ist.

Auch in Bezug auf die Frage, ob die auf ausdrücklichem oder stillschweigendem Uebereinkommen der Parteien beruhende Aenderung des gesetzlichen Bagatellverfahrens eine von Amtswegen wahrzunehmende Nullität begründe, liegen widersprechende Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vor, während in allen eingangs citirten Entscheidungen der Oberlandesgerichte diese Frage bejaht, und daher das auf Grund einer, nach einem anderen Verfahren durchgeführten Streitverhandlung geschöpfte erstgerichtliche Urtheil sammt der vorausgegangenen Verhandlung als null und nichtig aufgehoben und die Sache zur Verhandlung im Bagatellverfahren verwiesen wurde.

Mit derselben Frage befassen sich die oberstgerichtlichen Entscheidungen vom 18. Juli 1878, Z. 6787, 6. October 1881, Z. 11.322, 20. August 1884, Z. 8812, und 10. März 1885, Z. 2553. In den zwei ersten Entscheidungen wurde der oben des Näheren erwähnten oberlandesgerichtlichen Ansicht beigepflichtet, hingegen in den zwei letzten Entscheidungen der Ansicht Ausdruck gegeben, daß in dieser Beziehung die Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, lit. ooo, maßgebend sei.

Bei diesem Sachverhalte ordnete das Präsidium des obersten Gerichtshofes im Sinne der zur Führung eines Judicatenbuches und des Spruchrepertoriums erlassenen, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1872 genehmigten Instruction an, beide angeregte Fragen einer eingehenden Berathung und wo möglich principiellen Lösung in einem Plenissimarsenate zu unterziehen. Auf Grund der darauf ausführlich gepflogenen Discussion wurde die Eintragung des voranstehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch beschlossen; und zwar aus folgenden Gründen:

Alle bis zur Einführung des Bagatellverfahrens bestandenen Verfahrensarten in Streitsachen beruhten auf wesentlich gleichen Principien, allen war die schriftliche Fixirung des Proceßmateriales, die Verhandlungs- und Eventualmaxime, sowie die Aufstellung positiver Beweisregeln und die Appellabilität des Enderkenntnisses gemeinsam; sie unterschieden sich nur durch die mehr oder minder strenge und consequente Detaildurchführung dieser Principien.

Wie in den Regierungsmotiven zum Gesetze über das Bagatellverfahren hervorgehoben wird, haben alle diese Procedursformen dem praktischen Bedürfnisse der Rechtsuchenden insbesondere auf die kleinsten Rechtssachen nicht entsprochen; denn dieselben, das summarische Verfahren mit einbegriffen, erfordern für die Parteien einen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten, welche bei geringfügigen Rechtsansprüchen mit dem durch die Proceßführung zu erwartenden Resultate außer Verhältniß stehen, weshalb es nicht selten geschieht, daß auf die gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung eines Anspruches lieber verzichtet wird, wodurch das Gefühl der Rechtsunsicherheit erzeugt und das Vertrauen in die Einrichtungen des Staates erschüttert werde. Die Regierungsmotive hoben aber auch noch weiters hervor, daß die bestehenden Procedursformen selbst bei den kleinsten Rechtssachen durch die Art der Streitverhandlung, durch ihre Protokollirung, durch den Instanzenzug, die richterlichen Arbeitskräfte derart in Anspruch nehmen, daß selbst bei der größten Anstrengung die Masse des Stoffes nicht mehr bewältigt werden kann, so daß entweder die Richter sich genöthigt sehen, mit besonderem Nachdrucke auf den Abschluß von Vergleichen hinzuwirken, oder die Processe, und zwar nicht nur jene über geringere Rechtsansprüche nicht mehr mit solcher Gründlichkeit und Schnelligkeit behandelt und entschieden werden können, wie von einer den Anforderungen der Rechtssicherheit und des Verkehres entsprechenden Rechtspflege erwartet werden mußte, ein Uebelstand, dem durch Personalvermehrungen nicht genügend abgeholfen werden kann. Eine Abhilfe auch in dieser Beziehung kann den Regierungsmotiven zufolge nur durch eine Aenderung, durch eine Vereinfachung der bestehenden Proceßformen getroffen werden, und zwar vorzugsweise durch eine Reform bezüglich der Behandlung der kleinen Rechtssachen, welche die überwiegende Masse des Stoffes der contentiosen Rechtspflege bilden. Diese Gründe haben zu dem Entschlusse geführt, das auf ganz neuen, von den alle übrigen Procedursformen beherrschenden Grundsätzen abweichenden Principien beruhende Gesetz über das Bagatellverfahren auszuarbeiten und hiedurch nicht nur einem dringenden Bedürfnisse der Rechtspflege Abhilfe zu gewähren, sondern auch den ersten Schritt zu machen, um den Grundsätzen, von welchen die neue Civilproceßordnung ohne Zweifel getragen wird, praktischen Eingang in die Rechtspflege zu verschaffen. Es ergibt sich hieraus un-

zweifelhaft, daß der Gesetzgeber bei Erlassung des Gesetzes über das Bagatellverfahren außer der den rechtsuchenden Parteien zu Gute kommenden Erleichterung der Rechtsverfolgung auch eminent staatliche Zwecke im Auge hatte, nämlich die Entlastung der Gerichte, namentlich der oberen Instanzen in Folge der Inappellabilität der Urtheile, sowie die Schaffung einer Vorbereitungsschule für die zu erwartende neue Civilproceßordnung. Es kann nun unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen sein, die Erreichung der von ihm angestrebten staatlichen Zwecke der Gefahr der gänzlichen Vereitlung dadurch auszusetzen, daß es dem Belieben der Parteien überlassen bleibt, auch in jenen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze im Bagatellverfahren zu verhandeln sind, sich ausdrücklich oder stillschweigend auf eine andere Verfahrensart zu einigen, es ist vielmehr anzunehmen, daß der Gesetzgeber das Bagatellverfahren für die im §. 1 des bezüglichen Gesetzes aufgeführten Rechtsstreitigkeiten obligatorisch vorschreiben wollte. Diese Ansicht findet auch Unterstützung in den Regierungsmotiven zu den §§. 5 und 6 des Gesetzes, indem dort ausdrücklich gesagt wird, daß dem inappellablen Bagatellverfahren obligatorisch durch die Gesetzgebung nur die kleinsten Rechtssachen zugewiesen werden können.

Der bei der Specialdebatte im Abgeordnetenhause (Sitzung vom 20. März 1873) zu §. 1 gestellte und darauf lautende Antrag, daß der dort normirte Betrag von 25 fl. auf 100 fl. erhöht werde, wurde nicht angenommen, nachdem bemerkt wurde, daß die Frage betreffs der Ausdehnung der obligatorischen Verpflichtung zu diesem Verfahren mindestens als controvers betrachtet werden muß und daß ein freiwilliges Uebereinkommen wegen Annahme dieses Verfahrens nach §. 5 nicht ausgeschlossen ist.

Aus dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66, selbst kann aber eine Berechtigung der Parteien zu der in Rede stehenden Einigung nicht abgeleitet werden.

Wie das Oberlandesgericht Graz in den Gründen zur Entscheidung vom 14. Jänner 1885, Z. 14.941, richtig bemerkt, gehört das Proceßrecht dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an, und enthalten die dasselbe regelnden Gesetzesvorschriften zwingendes Recht, welches durch Parteienübereinkommen nicht abgeändert werden darf, wofern das Gesetz selbst nicht ausdrücklich den Parteien die Berechtigung hiezu ertheilt. Das Gesetz vom 27. April 1873, Nr. 66, enthält

nun keine Bestimmung, durch welche die Parteien ermächtigt würden, auch in jenen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem §. 1 desselben im Bagatellverfahren zu verhandeln sind, sich ausdrücklich oder stillschweigend auf eine andere Verfahrensart zu einigen. Der §. 5 des obigen Gesetzes gestattet zwar den Parteien, in gewissen Fällen, in welchen nach dem Gesetze das summarische Verfahren einzutreten hätte, sich durch gegenseitiges Uebereinkommen auf das Bagatellverfahren zu einigen, erfordert aber hiezu, daß dieses Uebereinkommen ausdrücklich vor dem Bagatellrichter getroffen oder ein früher getroffenes Uebereinkommen diesem Richter urkundlich nachgewiesen wird. Das Gesetz gestattet mithin den Parteien, und zwar auch nur in beschränktem Maße, die freiwillige Unterwerfung unter das Bagatellverfahren, keineswegs aber auch die freiwillige Ablehnung desselben dort, wo es nach dem Gesetze einzutreten hat. Das Recht der Parteien zu dieser freiwilligen Ablehnung will aus der generellen Bestimmung des §. 88 des Gesetzes vom 27. April 1873, Nr. 66, und demzufolge aus dem §. 15 a. G. O., der Resolution vom 11. September 1784, J. G. S. Nr. 335, lit. e, dem §. 24 des Justizhofdecretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, dem §. 11 der Ministerialverordnung dom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52, abgeleitet werden, da in allen diesen Gesetzesstellen den Parteien das Recht eingeräumt wird, sich an Stelle des nach dem Gesetze einzuleitenden Verfahrens auf eine andere gesetzliche Verfahrensart zu einigen.

Diese Argumentation ist jedoch nicht zutreffend.

Der §. 88 des Gesetzes vom 27. April 1873, Nr. 66, verfügt, daß insoweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, die allgemeinen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Streitsachen zu beobachten sind. Nun handelt es sich aber gerade um die Lösung der Frage, ob durch die Vorschrift des §. 1 im Zusammenhalte mit §. 5 des obigen Gesetzes das Bagatellverfahren für die dazu geeigneten Rechtsstreitigkeiten obligatorisch angeordnet worden sei, und daher das Gesetz in dieser Beziehung eine besondere Bestimmung enthalte. Für die Lösung dieser Frage ist daher der obcitirte §. 88 ganz ohne Bedeutung. Wenn aber auf Grund des Obgesagten an der Ansicht festgehalten wird, daß das Bagatellverfahren für die im §. 1 des bezüglichen Gesetzes angeführten Rechtsstreitigkeiten obligatorisch vorgeschrieben sei, so können die obcitirten, viel früher erlassenen Ge-

setzesbestimmungen auf dasselbe keine Anwendung finden. In dieser Beziehung dürften aber auch noch nachstehende Erwägungen in Berücksichtigung zu ziehen sein. Der §. 15 a. G. O. und die Resolution vom 11. September 1784, J. G. S. Nr. 335, lit. e, stellen nicht einen für alle Verfahrensarten geltenden allgemeinen Grundsatz auf, sondern beziehen sich nur auf die durch die allgemeine Gerichtsordnung normirten Verfahrensarten, nämlich das schriftliche und mündliche Verfahren, wie deutlich aus dem §. 5 hervorgeht, demzufolge es beiden Theilen freisteht, durch gemeinschaftliches Einverständniß von diesen beiden gesetzmäßigen Verfahrensarten abzuweichen und sich selbst das eigentliche Verfahren auszuwählen, welche Befugniß in dem Hofdecrete vom 15. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 621, lit. b, dahin näher präcisirt wurde, daß den Parteien gestattet ist, entweder mit mehreren Reden oder mit anderen Fristen, oder theils schriftlich, theils mündlich in die Verhandlung einzutreten. Daß durch die eben angeführten Gesetzesstellen den Parteien nicht ein absolutes, auch für alle später etwa einzuführenden Verfahrensarten geltendes Wahlrecht eingeräumt wurde, hat der Gesetzgeber selbst dadurch anerkannt, daß er in den späteren Gesetzen, durch welche Specialproceduren wie das summarische und das Wechselverfahren eingeführt wurden, das in Rede stehende Wahlrecht der Parteien ausdrücklich geregelt hat; so im §. 24 des Summar- und im §. 11 des Wechselverfahrens. Die analoge Anwendung dieser in Specialgesetzen enthaltenen Bestimmungen auf das Bagatellverfahren erscheint aber um so ungerechtfertigter, als letzteres, wie bereits eingangs bemerkt wurde, auf durchaus verschiedenen Principien beruht. Endlich kann auch die Berufung auf den §. 47 Jur. Norm nicht als stichhaltig erkannt werden, denn vorliegend handelt es sich nicht um die freiwillige Unterwerfung unter ein anderes als das zuständige Gericht, sondern um die Art des bei dem zuständigen Gerichte einzuhaltenden Verfahrens.

Was nun die weitere Frage: ob die von den Parteien vereinbarte, nach dem Vorhergesagten unzulässige Aenderung des Verfahrens eine von Amtswegen wahrzunehmende Nullität begründe, anbelangt, so dürfte die Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, lit. ooo, aus welcher die Zulässigkeit einer solchen Aenderung herausconstruirt wird, für die vorliegende Frage ohne Bedeutung sein. Dieselbe

kann nur in jenen Verfahrensarten Anwendung finden, in denen ein Instanzenzug überhaupt zulässig ist, und wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob das Obergericht wegen eines unterlaufenen Formalitätsgebrechens das erstrichterliche Urtheil aufheben oder, weil ungeachtet desselben in der Hauptsache mit Gründlichkeit gesprochen werden kann, ohneweiters mit der Urtheilsschöpfung vorgehen soll. Ist aber einmal die ausschließliche Anwendbarkeit des Bagatellverfahrens auf eine Streitsache anerkannt, so steht dem Obergerichte überhaupt nicht zu, in eine meritorische Entscheidung derselben einzugehen.

Plenissimarbeschluß vom 14. April 1885, Z. 2553.

Nr. 118.

Das sub Nr. 11 der alten Judicatensammlung unterm 18. März 1853, Z. 2584, eingetragene und später auf Grund der Beschlüsse vom 2. November 1854, Z. 12.022, und 30. April 1855, Z. 166 Prs., mit theilweise verschiedenem Wortlaute sub Nr. 1 in die neue Judicatensammlung (Judicatenbuch) aufgenommene Judicat des Inhaltes: „Gegen eine Aufforderungsklage wegen eines Baues ist die Einrede der Unstatthaftigkeit der Aufforderung zulässig," — wird in dieser seiner ursprünglichen Fassung wiederhergestellt.

Diese Wiederherstellung wurde in einem von dem Präsidium des obersten Gerichtshofes in Gemäßheit der zur Führung eines Judicatenbuches und des Spruchrepertoriums erlassenen, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1872 genehmigten Instruction angeordneten Plenissimarsenate, nach Anhörung der Ausführungen und Anträge des Referenten und Correferenten und nach eingehender Berathung auf Grund folgender Erwägungen beschlossen:

Nach §. 72 a. G. O. (§. 73 der westg. und §. 69 der italienischen Gerichtsordnungsausgabe) ist Derjenige, welcher einen Bau vorhat, befugt, Diejenigen, gegen deren Widersprüche er sich sicherstellen will, gegen Einlegung eines Risses des vorzunehmenden Baues, in duplo, bei Gericht anzugeben und zu bitten, daß Letzteren aufgetragen werde, ihre Rechte dawider anzuführen oder zu gewärtigen, daß ihnen diesfalls das ewige Stillschweigen auferlegt, dem Auffordererer aber gestattet werde, den Bau nach dem eingelegten Risse vorzu-

nehmen. Damit ist in gleicher Weise wie mit den §§. 66 und 67 a. G. O., welche von dem eigentlichen Aufforderungsprocesse handeln, die Vorschrift gegeben, wie die Aufforderungsklage eingerichtet, instruirt werden und wie das Klagebegehren lauten soll. Die Art des weiteren Verfahrens über eine so eingerichtete Klage wird im Schlußsatze des §. 72 a. G. O. dahin festgesetzt, daß im Uebrigen wie in dem eigentlichen Aufforderungsprocesse zu verfahren sei. Durch diese gesetzliche Bestimmung sind die beiden Processe, der eigentliche Aufforderungsproceß und der Aufforderungsproceß bei einem vorzunehmenden Baue, gleichgestellt; die Klagen sind zum Theile verschieden, allein das Verfahren über beide ist eines und dasselbe. Dieses Verfahren ist in den §§. 68 und folgenden a. G. O. vorgezeichnet und beginnt mit der Erledigung der Klage. Diese Erledigung hat, nach Vorschrift des §. 68, dahin zu lauten, „daß dem Aufforderer aufgetragen werde, er solle die ihm angeschuldete Berühmung beantworten, allenfalls seine Klage einbringen, oder gewärtigen, daß ihm diesfalls das ewige Stillschweigen aufgetragen werde." Das Gesetz unterscheidet keineswegs zwischen der Erledigung einer Aufforderungsklage bei einem vorzunehmenden Baue und der Erledigung einer eigentlichen Aufforderungsklage wegen Berühmung. Nur die Verwechslung des Klagebegehrens, wovon der §. 72 einzig und allein spricht, mit der Klageerledigung, welche der erwähnte Paragraph nicht berührt, konnte zu der Meinung führen, daß im §. 72 auch schon die Vorschrift über die Art der Erledigung einer Klage bei einem vorzunehmenden Baue enthalten sei, und daß demzufolge über eine solche Klage dem Geklagten alsogleich aufgetragen werden müsse, seine Rechte wider den beabsichtigten Bau auszuführen, d. i. die aufgeforderte Klage einzubringen, widrigens ihm das ewige Stillschweigen auferlegt und dem Aufforderer gestattet werden würde, den Bau nach dem eingelegten Baurisse vorzunehmen. So wenig die Vorschrift des §. 66 a. G. O. über das Klagebegehren im eigentlichen Aufforderungsprocesse für eine Vorschrift über die Art der Erledigung der betreffenden Klage angesehen werden kann, zumal darüber erst §. 68 a. G. O. die ausdrückliche und kategorische Bestimmung enthält, ebenso wenig kann die Vorschrift des §. 72 a. G. O. über den Wortlaut des Klagepetites als eine Vorschrift über die Art der Erledigung der Aufforderungsklage bei einem vorzunehmenden Baue angesehen werden.

Bei dieser Erklärung des §. 72 a. G. O. geräth man mit den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Besitz und mit dem Hofdecrete vom 15. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 621, nicht in Widerspruch, ist auch nicht genöthigt, um diese Collision mit den gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden, zwei Arten der Erledigung der Aufforderungsklagen bei einem vorzunehmenden Baue anzunehmen, die Beantwortung einer solchen Klage zwar in der Regel für unzulässig zu erklären, aber in dem Falle, wenn sich der Aufgeforderte auf den Besitz des Grundes, worauf gebaut werden soll, beruft, die Beantwortung — gleichsam ausnahmsweise — doch zuzulassen, eine Ausnahme, welche im §. 72 a. G. O. ebenso wenig gefunden werden kann, wie überhaupt zwei Arten der Erledigung solcher Klagen.

Plenissimarbeschluß vom 14. April 1885, Z. 371.

II. Spruchrepertorium.

Nr. 100.

In der Executionssache des Dr. Ferdinand Duchatsch gegen Blasius Dobnik pcto. 348 fl. wurden bei der Vertheilung des für die Realität des Executen erzielten Meistbotes vom k. k. Bezirksgerichte in Marburg die seitens des dortigen Hauptsteueramtes angemeldeten Steuer- und Grundentlastungsrückstände sammt Verzugszinsen und Executionskosten pr. 198 fl. 75 kr. und 7 fl. 59½ kr., darunter auch die politischen Executionskosten und Vorzugsposten berücksichtigt.

Ueber Recurs eines Tabulargläubigers änderte das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit der Entscheidung vom 2. April 1879, Z. 3692, den erstrichterlichen Meistbotsvertheilungsbescheid, betreffend die erwähnten Vorzugsposten, dahin ab, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Hofdecretes vom 16. September 1825, J. G. S. Nr. 2132, von den angemeldeten Steuerrückständen pr. 125 fl. 73 kr. nur der auf die dreijährige Periode vom Feilbietungstage (17. Jänner 1878) bis zum 17. Jänner 1875 entfallende Betrag von 82 fl. 65 kr., dagegen der volle angemeldete Betrag der Grundentlastungsrückstände pr. 45 fl. 93 kr., auf welche die Bestimmungen des bezogenen Hofdecretes keine Anwendung finden, von den angemeldeten Verzugszinsen der letzteren Rückstände aber, gemäß §. 17 des Grundbuchsgesetzes, nur der dreijährige Rückstand von 2 fl. 20½ kr., weiters der ganze Betrag der angemeldeten Realexecutionskosten pr. 23 fl. 26½ kr., mit Uebergehung der angemeldeten politischen als Mobilarexecutionskosten pr. 3 fl. 15 kr., zusammen also blos ein Betrag von 154 fl. 5 kr. als Vorzugspost dem Aerar aus dem Meistbote zugewiesen werde.

Durch diese Entscheidung, wonach die aus den Jahren

1873 und 1874 stammenden Steuerrückstände im Betrage von 43 fl. 8 kr. und die politischen Executionskosten nicht als Vorzugsposten berücksichtigt erscheinen, erachtete sich die k. k. Finanzprocuratur noe. des Aerars für beschwert und machte diesfalls, was den ersterwähnten Rückstand betrifft, in ihrem Revisionsrecurse insbesondere geltend, daß das Marburger Steueramt die Einverleibung des executiven Pfandrechtes zur Einbringung der von dem exequirten Besitzstande für die Jahre 1873 und 1874 vorgeschriebenen, derzeit noch mit 43 fl. 8 kr. aushaftenden Grundsteuer zu Gunsten des Aerars bei der haftungspflichtigen Realität unterm 2. December 1875 erwirkte, daß daher zur Zeit, als die Intabulation erfolgte, der Steuerrückstand noch im Besitze des ihm nach dem Hofdecrete vom 16. September 1825, J. G. S. Nr. 2132, zukommenden gesetzlichen Vorrechtes war und durch diese bücherliche Eintragung nach §. 1497 a. b. G. B., sowie gemäß der analogen Bestimmung des §. 14 des Gesetzes vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, die Verjährung des Pfandrechtes unterbrochen worden ist.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Zurückweisung des Revisionsrecurses die angefochtene obergerichtliche Entscheidung bestätigt, und zwar in der Erwägung, daß vermöge Hofdecretes vom 16. September 1825, J. G. S. Nr. 2132 und 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409, nur den dreijährigen Steuerrückständen bei dem steuerbaren Gute vor anderen versicherten Verbindlichkeiten der Vorzug gebührt, die über drei Jahre aushaftenden aber, außer insoferne sie in Folge einer Intabulation nach Ordnung der Tafel in Berücksichtigung kommen, nur ein den Hypothekarforderungen nachstehendes Pfandrecht genießen; in der ferneren Erwägung, daß der gegen die oberlandesgerichtliche Entscheidung, welche den aus den Jahren 1873 und 1874 stammenden Steuerrückständen das Vorrecht abgesprochen hat, gerichtete Punkt des Revisionsrecurses ungegründet ist, weil eine analoge Anwendung des §. 14, Abs. III der a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 auf Steuerrückstände nicht platzgreift, da alle den Realcredit schmälernden gesetzlichen Ausnahmsbestimmungen streng zu interpretiren und daher die nur für Vermögensübertragungen erlassenen Normen auf dieselben zu beschränken sind; und endlich in der Erwägung, daß den angemeldeten politischen Executionskosten das im §. 16 des Grundbuchsgesetzes gewahrte Vorrecht nicht zusteht.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Die Bestimmungen der Finanzministerial-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181 (Abs. III—14), resp. der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1850 in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung des Vorzugsrechtes rückständiger Vermögensübertragungsgebühren finden auf andere rückständige Steuern keine analoge Anwendung.

Sitzung vom 15. Juli 1879, Z. 7183. III. Senat.

Nr. 101.

Im Richtigstellungsverfahren aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher für die Katastralgemeinde Brzeziec in Galizien hatte die k. k. privil. galizische Rusticalcreditanstalt wider die Entscheidung des Lemberger k. k. Oberlandesgerichtes vom 10. Juni 1879, Z. 12.761, einen a. o. Revisionsrecurs überreicht.

Der k. k. oberste Gerichtshof zog bei Berathung über diesen ihm vorgelegten Recurs zunächst die principielle Frage in Erwägung, ob im Richtigstellungsverfahren bei Anlegung neuer Grundbücher überhaupt ein a. o. Revisionsrecurs statthaft sei und sprach sich sohin für die Zulässigkeit desselben aus, weil das allgemeine Grundbuchsgesetz und insbesondere der §. 130 desselben, betreffend die Unzulässigkeit außerordentlicher Revisionsrecurse in Grundbuchssachen in der Erwägung, daß das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, über das Verfahren bei der Anlegung, Ergänzung oder Aenderung von Grundbüchern, ein selbstständiges, von dem allg. Grundbuchsgesetze unabhängiges Gesetz bildet, welches eigentlich eine administrative, den Gerichten zugewiesene Vollzugsvorschrift ist, daß ferner nach Art. II des Gesetzes über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchsgesetzes das letztere bei neu errichteten Grundbüchern erst mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten hat, an welchem die Führung derselben beginnt, — im Richtigstellungsverfahren keine Anwendung haben kann, und weil das Gesetz über die Errichtung neuer Grundbücher mit Ausnahme der im §. 24 festgesetzten Unanfechtbarkeit der vom Oberlandesgerichte bestimmten Edictalfristen eine Vorschrift über Recurse nicht enthält, daher diesfalls die allgemeinen Principien des Verfahrens in nicht streitigen Angelegenheiten, u. z. der §. 16

des k. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zur Anwendung kommt, zumal das Gericht im Richtigstellungsverfahren von Amtswegen vorzugehen hat.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Der §. 130 des allgem. Grundbuchsgesetzes hat auf die außerordentlichen Revisionsrecurse im Richtigstellungsverfahren bei der Anlegung neuer Grundbücher keine Anwendung, und es ist die Zulässigkeit derselben nach §. 16 des k. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zu beurtheilen.

Sitzung vom 21. Jänner 1880. I. Senat.

Nr. 102.

In der von Katharina Dezlhofer und Therese Dezlhofer, Mutter und Tochter, dann von Felix Hofbauer als Vormund des von der vorgenannten Therese Dezlhofer, außerehelich geborenen Kindes Anna Dezlhofer, wider Jacob Schaumberger wegen Vaterschaft und Alimentationsleistung anhängig gemachten und durch die Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes in Obernberg vom 30. März 1879, Z. 660, sowie des Wiener k. k. Oberlandesgerichtes vom 24. Juni 1879, Z. 9311, entschiedenen Rechtssache, überreichte Felix Hofbauer unterm 21. September 1879 bei dem genannten Bezirksgerichte zur Sicherstellung der für die Zeit vom 1. December 1879 bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes zu leistenden Alimente ein Executivpfandrechts-Einverleibungsgesuch. Das Bezirksgericht bewilligte hierüber mit dem Bescheide vom 26. September 1879, Z. 3546, auf Grund der citirten Urtheile die Execution zur Sicherstellung dieser Alimente mit täglichen 30 kr. im Höchstanschlage von 1000 fl. durch Vormerkung des Pfandrechtes für die vorgedachten Beträge auf die dem Jacob Schaumberger gehörigen Realitätenhälften, wies dagegen das Ansuchen um Einverleibung des executiven Pfandrechtes, weil die Alimentationsraten noch nicht fällig seien, ab.

In Stattgebung des hiegegen von dem Vormunde Felix Hofbauer eingebrachten Recurses änderte das n. ö. k. k. Oberlandesgericht den angefochtenen erstrichterlichen Bescheid ab und bewilligte auf Grund der eingangsbezogenen Urtheile, zur Sicherstellung der oben berührten Alimente für die Zeit vom 1. December 1879 bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes die executive Einverleibung des Pfandrechtes auf die

Realitätenhälften des Jacob Schaumberger in der Erwägung, daß ein rechtskräftiges Urtheil hinsichtlich der dadurch begründeten Forderungen auch intabulationsfähig ist, und daß die erst nach gewissen Zeitabschnitten eintretende Fälligkeit der Alimentationsbeträge der Pfandrechtseinverleibung nicht entgegenstehen kann, da auch künftige Forderungen Gegenstand pfandrechtlicher Sicherstellung sind.

Ueber den gegen diese obergerichtliche Erledigung eingebrachten Revisionsrecurs des Jacob Schaumberger hat jedoch der k. k. oberste Gerichtshof mit Abänderung der in Beschwerde gezogenen obergerichtlichen Verordnung, den Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Obernberg vom 26. September 1879, Z. 3546, in dem das Begehren um Einverleibung des executiven Pfandrechtes abweisenden Theile zu bestätigen befunden, weil das citirte, obergerichtlich bestätigte Urtheil vom 30. März 1879, Z. 660, eine Verpflichtung zur Sicherstellung der künftig in den vorgezeichneten Terminen zu berichtigenden Alimentationsraten nicht ausspricht, und die Gerichtsordnung nur bei Mangel der Erfüllung der durch richterlichen Spruch oder gerichtlichen Vergleich auferlegten Leistung, das Recht zur zwangsweise vorzunehmenden Pfändung einräumt, und auch außerdem ein Rechtsgrund zur Forderung einer Sicherstellung in obiger Richtung nicht durch Urkunden von der in den Verordnungen vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 95, und vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130, vorgesehenen Beschaffenheit bescheinigt und geltend gemacht wird.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Der durch Urtheil oder gerichtlichen Vergleich erfolgte Ausspruch der Verpflichtung zur periodischen Leistung von Alimenten gibt nicht zugleich auch einen Rechts- und Beziehungsweise Verpflichtungsgrund zur Sicherstellung mittelst Hypothek oder sonstigen Pfandes für die Berichtigung künftig fällig werdender Raten.

Sitzung vom 28. Jänner 1880, Z. 649. I. Senat.

Nr. 103.

In der beim k. k. Bezirksgerichte Zdounek verhandelten Besitzstörungssache des Franz Malota gegen Franz Macalik wegen willkürlicher Abgrabung einer Erdfläche von dem Felde des Ersteren, siegte der Kläger dem Wesen nach ob, doch wurden ihm zufolge des erstinstanzlichen Erkenntniß-

bescheides vom 18. November 1879, Z. 6076, die für dessen rechtsfreundliche Vertretung aufgelaufenen Kosten nicht zugesprochen, weil dieselben keineswegs als nothwendig anzusehen sind.

Den gegen diesen Punkt der erstrichterlichen Entscheidung eingebrachten Recurs des Klägers wies das k. k. mähr.-schles. Oberlandesgericht unterm 31. December 1879, Z. 14.007, mit dem Beifügen zurück, daß dem Recurrenten nicht doppelte Interventionskosten, nämlich für seine Person und für dessen Rechtsfreund zugesprochen werden können.

Dem sohin vom Kläger überreichten a. o. Revisionsrecurse hat jedoch der k. k. oberste Gerichtshof stattzugeben und den seitens des Geklagten zu ersetzenden Kostenbetrag angemessen zu erhöhen befunden, weil dem Franz Malota nach §. 4 der kais. Vdg. vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, das Recht zustand, sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen und ihm daher, da er obsiegte, der Ersatz der diesfälligen Kosten ebenso wenig abgesprochen werden kann, wie im summarischen Processe, wo die rechtsfreundliche Vertretung auch nicht geboten ist.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

In den Kosten, welche im Besitzstörungsverfahren dem obsiegenden Theile von dem Gegentheile zu ersetzen sind, gehören auch die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung.

Sitzung vom 9. März 1880, Z. 2737. VI. Senat.

Nr. 104.

In der Executionssache der cumulativen Waisencasse Matzen gegen die Eheleute J. pcto. 400 fl. s. N. G. hatte das k. k. Steueramt Matzen zur Meistbotsvertheilung Grundsteuerrückstände sammt gerichtlich bestimmten Realexecutionskosten, zusammen pr. 813 fl. 4 kr., und außerdem im Gesammtbetrage von 32 fl. 55 kr. sogenannte Executionsgebühren angemeldet.

Vom k. k. Bezirksgerichte Matzen wurden mit dem Meistbotsvertheilungsbescheide vom 26. Juli 1880, Z. 5827, die angemeldeten Steuern und Realexecutionskosten als Vorzugsposten liquidirt, dagegen die obbezeichneten Executionsgebühren aus dem Grunde nicht als Vorzugsposten liquidirt, weil die-

selben den Charakter von Strafzahlungen an sich tragen und ihnen daher ein Vorzugsrecht nicht zukommt.

Ueber Recurs der k. k. n. ö. Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Aerars hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 23. November 1880, Z. 16.665, diesem Recurse gegen das erstrichterliche Meistbotsvertheilungserkenntniß, insoweit hiedurch die von dem k. k. Steueramte Matzen zum Meistbote angemeldeten Executionsgebühren pr. 32 fl. 55 kr. nicht als Vorzugsposten liquidirt worden sind, Folge gegeben und dieses Erkenntniß in dem in Beschwerde gezogenen Punkte, unter Unberührtlassung seines übrigen Inhaltes, dahin abgeändert, daß die obigen Executionsgebühren pr. 32 fl. 55 kr. als Vorzugspost auf den aus dem executiven Verkaufe der feilgebotenen Realitäten erzielten Erlös angewiesen werden, weil die fraglichen Executionsgebühren zum Zwecke der Einbringung von Grundsteuern, welche selbst als Vorzugsposten liquidirt und auf den Meistbot angewiesen wurden, aufgelaufen sind, und weil diese Gebühren als Einbringungskosten von Steuerrückständen sich darstellen, als solche aber im Hinblicke auf §. 16 des Grundbuchsgesetzes das gleiche Vorzugsrecht wie die Steuerrückstände selbst genießen.

Dem dagegen von Seite des durch die obergerichtliche Entscheidung in Nachtheil kommenden Hypothekargläubigers J. N. eingelegten Revisionsrecurse hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Verordnung vom 26. Jänner 1881, Z. 882, stattgegeben und mit Abänderung der oberlandesgerichtlichen Verordnung in dem der Beschwerde unterzogenen Punkte den erstrichterlichen Bescheid vom 20. Juli 1880, Z. 5827, bestätigt: in der Erwägung, daß die in erster Instanz von der Collocirung als Vorzugsposten ausgeschlossenen Beträge in dem vom k. k. Steueramte vorgelegten Forderungsausweise vom 12. Juni 1880 als Executionsgebühren verzeichnet sind und zugegebenermaßen nicht in Kosten bestehen, welche das Steueramt oder die Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der Eintreibung der Steuern aufzuwenden hatte, sondern in Beträgen, welche während der fruchtlosen Schwebe der periodischen ämtlichen Mahnung mit einem gewissen Betrage von Kreuzern pr. Tag zur Belästigung und Disciplinirung der Säumigen behufs Antreibung desselben nach Art der Ideal-Militärexecution in Gemäßheit der bestehenden ämtlichen Einrichtung durch die Gemeindevorstehung eingehoben und an das Steuerramt abgeführt werden sollten, und daß demnach

auf diese nicht eingehobenen und abgeführten Beträge weder die §§. 1 und 2 des Hofdecretes vom 16. September 1825, Nr. 2132, noch der §. 16 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 95, nach dem Wortlaute und Geiste dieser Gesetze Anwendung zu finden haben.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Hofdecretes vom 16. September 1825, Z. 2132, und des §. 16 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 95, sind auf jene Gebühren und beziehungsweise Auflagen nicht anwendbar, welche in Gemäßheit der bestehenden ämtlichen Einrichtung während der Schwebe der von der Bezirkshauptmannschaft durch sogenannte Executionsbillete oder Mahnzettel strafweise angeordneten Einmahnung von Steuerrückständen mit 5 und 10 kr. oder sonst von der Bezirkshauptmannschaft bestimmtem Betrage pr. Tag nach Art der Ideal-Militärexecution durch die Gemeindevorstehung und deren Organe von dem säumigen Steuerpflichtigen eingehoben und an das Steueramt abgeführt werden sollten, und, weil nicht eingehoben und abgeführt, beim Steueramte als ausständige Executionsgebühren in Vorschreibung gebracht worden sind.

Sitzung vom 26. Jänner 1881, Z. 882. I. Senat.

Nr. 105.

Der Advocat Dr. August v. G. machte mit Eingabe vom 1. Februar 1881 an den Ausschuß der n. ö. Advocatenkammer in Wien die Anzeige der Aufnahme des Arthur v. G. als Concipienten und stellte das Begehren, daß dieser in die Advocaturscandidatenliste aufgenommen werde.

Diesem Ansuchen lagen bei: Die Zeugnisse über 1. die am 18. Juli 1877 abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung, 2. die am 14. Juli 1879 abgelegte judicielle Staatsprüfung, 3. über das am 9. Jänner 1880 abgelegte erste österreichische Rechts- und 4. das am 3. November 1880 abgelegte zweite staatswissenschaftliche Rigorosum — die Bestätigung über die beim k. k. Kreisgerichte Korneuburg vom 20. Jänner 1880 bis 30. Jänner 1881 absolvirte Rechtspraxis und endlich der Erlaß des k. k. Unterrichtsministeriums vom 17. Jänner 1881, Z. 575, womit ausgesprochen wurde, daß durch das von Arthur v. G. am 3. November 1880 abgelegte staatswissenschaftliche Rigorosum die demselben fehlende staatswissenschaftliche Staatsprüfung behufs der Eintragung in die Liste der Advocaturscandidaten ersetzt sei.

Mit Entscheidung vom 8. Februar 1881, Z. 335, hat der Ausschuß der n. ö. Advocatenkammer dem obgedachten Ansuchen keine Folge gegeben, weil, wie schon in dem Bescheide des Ausschusses der n. ö. Advocatenkammer vom 16. September 1879, Z. 3060, hervorgehoben worden ist (bezieht sich auf ein von Arthur v. G. bereits im Jahre 1879 eingebrachtes Gesuch um Eintragung in die Candidatenliste) Herr Arthur v. G. auch dermalen nicht nachgewiesen hat, daß er die drei theoretischen Staatsprüfungen mit entsprechendem Erfolge abgelegt oder das rechts- und staatswissenschaftliche Doctorat erlangt hat. Die Gründe dieses obcitirten von den höheren Instanzen bestätigten Bescheides bestehen auch dermalen noch aufrecht, weil vermöge §. 30 und §. 2 der Advocatenordnung die Erfüllung, d. i. die wirkliche Prästirung der zum Eintritte in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse an dem Candidaten auszuweisen ist; weil selbst die kaiserliche Verordnung vom 6. April 1859, R. G. Bl. Nr. 91, im §. 1 ausdrücklich bestimmt hat, daß den mit zwei theoretischen Staatsprüfungen zur Praxis zugelassenen Candidaten, bevor sie nicht auch die dritte theoretische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt, oder das rechts- und staatswissenschaftliche Doctorat erlangt haben, eine inzwischen angetretene Advocaturspraxis nicht in gesetzliche Anrechnung gebracht werden dürfe, während nach §. 30 der Advocatenordnung die Praxis vom Tage des Einlangens der Anzeige über den Eintritt in dieselbe zu berechnen ist, folglich auch schon von da an eine gesetzlich anrechenbare sein muß; weil die kaiserliche Verordnung vom 6. April 1859, R. G. Bl. Nr. 91, eine Ausnahmsbestimmung enthält, die Beurtheilung, ob der dort normirte Ausnahmsfall vorhanden sei, nur jener Behörde zusteht, welche über die Zulassung eines Candidaten zur Praxis entscheidet, im Falle der Advocatenpraxis also dem Kammerausschusse und im Instanzenzuge den k. k. Gerichtshöfen zweiter und dritter Instanz, deren Ausspruch daher durch das der Eingabe beigelegte Decret des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Jänner 1881, Z. 575, um so weniger ersetzt werden kann, als aus demselben nicht hervorgeht, daß es im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Justizministerium erlassen worden ist; weil die in jener Ausnahmsbestimmung ausgesprochene Voraussetzung, nämlich der Mangel an bereits vollständig qualificirten Candidaten für die Advocatur, durch-

aus nicht zutrifft, daher die in der kaiserlichen Verordnung vom 6. April 1859, R. G. Bl. Nr. 91, getroffene Ausnahmsbestimmung für die Advocaturscandidaten im Sprengel der n. ö. Advocatenkammer schon aus diesem Grunde, überdies aber auch deshalb nicht mehr zur Anwendung gelangen kann, weil dieser in der citirten kaiserlichen Verordnung statuirten Ausnahmsbestimmung die bestimmte Anordnung des späteren Gesetzes, nämlich der §. 30 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, entgegensteht.

In diesem Sinne wurde von Seite des hohen k. k. obersten Gerichtshofes bereits in vielen Fällen, namentlich mit den Erlässen vom 20. Juli 1880, Z. 8109, vom 20. Juli 1880, Z. 8555, und vom 10. November 1880, Z. 12995, entschieden.

Der dagegen eingebrachten Beschwerde des Arthur v. G. hat das k. k. Oberlandesgericht Wien mit Verordnung vom 1. März 1881, Z. 3417, in voller Anerkennung der vom Kammerausschusse hinausgegebenen Gründe keine Folge gegeben.

Der a. o. Beschwerde des Arthur v. G. gegen die obigen Entscheidungen hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Erlaß vom 29. März 1881, Z. 3615, keine Folge zu geben befunden, weil Arthur v. G. weder die Ablegung der dritten Staatsprüfung, noch die Erlangung des juridischen Doctorats nachgewiesen hat, und nach §. 30 der Advocatenordnung zur Eintragung in die Liste der Advocaturscandidaten die Erfüllung, d. i. die wirkliche Prästirung der zum Eintritte in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen ist, weil selbst die kaiserliche Verordnung vom 6. April 1859, R. G. Bl. Nr. 91, in §. 1 ausdrücklich bestimmt, daß den mit nur zwei theoretischen Staatsprüfungen zur Rechtspraxis zugelassenen Candidaten, bevor sie nicht auch die dritte theoretische Staatsprüfung bestanden oder das juridische Doctorat erlangt haben, eine inzwischen angetretene Advocaturspraxis nicht angerechnet werden dürfe, während nach §. 30 der Advocatenordnung die Praxis vom Tage des Einlangens der Anzeige über den Eintritt in dieselbe zu berechnen ist und folglich schon von da an eine gesetzlich anrechenbare sein muß, und weil ferners die erwähnte kaiserliche Verordnung eine Ausnahmsbestimmung enthält, welche als solche strenge auszulegen ist, und daher die Anwendung auf Fälle, in welchen die Voraussetzungen der Ausnahme nicht nachgewiesen sind,

nicht zuläßt; der zum Behufe der Eintragung des Beschwerdeführers in die Liste der Advocaturscandidaten beigebrachte Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht demnach nicht als genügend angesehen werden kann, und sonach dem Gesagten zu Folge in den angefochtenen gleichförmigen Erledigungen eine Verletzung der bezogenen gesetzlichen Vorschriften nicht zu erkennen ist.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Zum Behufe der Eintragung in die Advocaturscandidatenliste kann die Bestätigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, daß mit der Ablegung des staatswissenschaftlichen Rigorosums die fehlende staatswissenschaftliche Staatsprüfung ersetzt sei, nicht als genügend angesehen werden.

Beschluß vom 29. März 1881, ad Z. 3615. IV. Senat.

Nr. 106.

Die zwischen der A. und dem B. am 22. November 1858 eingegangene Ehe wurde mit Urtheil des k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. März 1879 mit Rücksicht auf den der A. in diesem Urtheile zuerkannten Erfüllungseid, welchen dieselbe laut des Bescheides des k. k. Kreisgerichtes in Brüx vom 31. Mai 1879, Z. 5776, am 30. Mai 1879 ablegte, als aus Verschulden des Geklagten geschieden erklärt.

Mit Rücksicht darauf belangte die A. den B. mit Klage vom 15. November 1879 auf Zahlung des auf die Zeit vom 18. März 1877 bis 21. Juni 1879 entfallenden anständigen Unterhaltes, und zwar: für Nahrung, Kleidung und sonstige Bedürfnisse mit täglich 2 fl., zusammen demnach auf Zahlung von 1654 fl. sammt 6 pCt. Zinsen vom Klagstage; ferners auf Zahlung der ihr mit Bescheid vom 29. September 1879, Z. 14.251, bis zur definitiven Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites bereits zugesprochenen Unterhaltsbeiträge, vom 21. Juni 1879 angefangen, und zwar für Nahrung, Kleidung und die sonstigen Bedürfnisse von täglich 2 fl. in monatlichen Anticipatraten; weiters auf Zahlung von monatlich 6 fl. für die Wohnung vom Tage des Verlassens der bisher unentgeltlich benützten Wohnung. Desgleichen begehrte die A. die Gerechtfertigthaltung der Pfandvormerkung für den Unterhalt im Höchstbetrage von 8000 fl.

Mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in Saaz vom 26. August 1880, Z. 10.560, wurde dem Klagsbegehren in dem ersteren Theile unbedingt stattgegeben, dagegen das Begehren um Gerechtfertigthaltung der Pfandrechtsvormerkung im Höchstbetrage von 8000 fl. unbedingt abgewiesen.

Ueber Appellation beider Theile hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urtheil vom 24. November 1880, Z. 33.110, der Appellation der Klägerin Folge gebend, auch die Vormerkung für gerechfertigt anerkannt.

Ueber die theils ordentliche, theils außerordentliche Revisionsbeschwerde des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 22. März 1881, Z. 1639, der außerordentlichen Revisionsbeschwerde keine Folge gegeben und über die ordentliche Revisionsbeschwerde das obergerichtliche Urtheil rücksichtlich der Gerechtfertigthaltung der Pfandvormerkung bestätigt.

Ohne in die weiteren Einwendungen des Geklagten einzugehen, wird nur bemerkt, daß derselbe gegen den Unterhaltsanspruch der Klägerin die Compensation einwendete, in der Höhe des ihm mit rechtskräftigem Zahlungsbefehle des Kreisgerichtes Brüx vom 3. Februar 1876 gegen die Klägerin zur Zahlung zugesprochenen Betrages per 2077 fl. 83 kr. sammt 6 pCt. Zinsen und Kosten per 10 fl. 81 kr., welche, wie der Geklagte behauptete, bisher noch ganz bestehe, während die Klägerin den Bestand dieser Forderung widersprach. In dieser Richtung wurde die Nichtzulassung der Compensation in der nachstehenden Weise von den erkennenden Instanzen begründet.

Das Kreisgericht Brüx führt diesfalls an: Der Geklagte wendet gegen den Unterhaltsanspruch seiner Gattin die Compensation in der Höhe des ihm mit dem hiergerichtl. rechtskräftigen Zahlungsbefehle vom 3. Febr. 1876, Z. 1501 civ., gegen die Klägerin A. zur Zahlung zugesprochenen Betrages per 2077 fl. 83 kr. ö. W. sammt 6 pCt. Zinsen und Kosten per 10 fl. 8 kr. ö. W. ein, und producirt diesfalls die Beilage Nr. 7 ad Nr. Rot. II. Allein, da nach §§. 1438 und 1439 a. b. G. B. die Compensation richtige, gleichartige und fällige Forderungen voraussetzt, zwischen einer betagten und nicht betagten Forderung eine Compensation nicht statt hat, und da die Klägerin überdies in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der von dem Geklagten producirten oben bezogenen Beträge Nr. 7 ad Nr. Rot. II. widerspricht, daß der ganze

compensando eingewendete Betrag noch aufrecht bestehe, so kann im vorliegenden Falle von einer Compensation keine Rede sein, denn wenn auch die dem Geklagten mit dem obigen Zahlungsbefehle zugesprochene Forderung in dem Restbetrage, mit welchem sie noch aufrecht besteht, fällig ist, so ist dies bei den einzelnen, nach und nach fällig werdenden Unterhaltsraten nicht der Fall, und wenn auch ferner der Alimentationsrückstand per 1654 fl. fällig erscheint, so ist doch die compensirende Forderung per 2077 fl. 83 kr. ö. W. c. s. c. nicht in diesem Betrage fällig, da laut der auf dem producirten Zahlungsbefehle gerichtlich erfolgten Vormerkungen vom 16. Juni 1879, Z. 7523 civ., und 5. September 1879, Z. 14.160 civ., dem B. a conto seiner Forderung mehrere Forderungsbeträge der Klägerin eingeantwortet worden sind, und der dermal noch bestehende Rest nicht feststeht.

Das Obergericht begründete die Abweisung der Compensationseinwendung: Gegen die vom Geklagten zur Geltung gebrachte Compensation hat die Klägerin vorgebracht, daß der zugesprochene Betrag nicht mehr ganz aufrecht besteht, und auf die zahlreichen Executionsführungen des Geklagten hingewiesen. Es hat daher die Klägerin nicht nur behauptet, sondern auch durch die Hinweisung auf die Beilage der Einrede, in welcher die executiven Einantwortungen vorgemerkt sind, bewiesen, daß sie eine Zahlung auf die Forderung des Geklagten per 2077 fl. 83 kr. geleistet hat, und da der Geklagte unterlassen hat, sicherzustellen, welcher Betrag seiner Forderung unberichtigt geblieben ist, so erscheint seine Forderung nicht compensirbar.

Der oberste Gerichtshof begründete die Verwerfung der außerordentlichen Revisionsbeschwerde rücksichtlich dieser Einwendung in nachfolgender Weise: Es ist aber auch in der weiteren Richtung, wo sich dagegen beschwert wird, daß der Einwendung der Compensation mit der dem Beklagten in dem Mandate vom 3. Februar 1876, Z. 1501, in Nr. 7 zuerkannten Forderung von 2077 fl. 83 kr. sammt 6 pCt. Zinsen vom 1. Februar 1876 und der Kosten per 10 fl. 8 kr. nicht stattgegeben wurde, kein gesetzlicher Anhaltspunkt für den rechtlichen Bestand dieser Einwendung zu finden, denn die in dem §. 91 a. b. G. B. gegründete Verpflichtung zur Leistung des anständigen Unterhalts ist eine rein persönliche, aus der zwischen beiden Ehegatten geschlossenen Ehe entspringende Verbindlichkeit, welcher der Ehegatte

in jedem Falle, wenn die Scheidung aus seinem Verschulden ausgesprochen wurde, mithin auch dann nachkommen muß, wenn ihm gegen seine Gattin eine Gegenforderung zusteht, daher es auch nicht angeht, daß derselbe sich durch die Einwendung der Compensation dieser Verpflichtung auf so lange entziehen will, bis seine Forderung durch die zu leistenden Alimentationsbeträge beglichen ist, indem die ziffermäßig bestimmte Alimentation nur das Surrogat des in natura zu leistenden anständigen Unterhalts in sich begreift, der von dem Gatten im Sinne des §. 91 des a. b. G. B. der Ehegattin selbst dann, wenn die Compensation der Forderung zulässig wäre, geleistet werden müßte.

Hiernach wurde der außerordentlichen Revisionsanmeldung des Beklagten nicht stattgegeben.

Zugleich wurde die Eintragung des folgenden Satzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Der zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an die schuldlos geschiedene Gattin verpflichtete Ehegatte ist nicht berechtigt, sich dieser Verbindlichkeit durch Geltendmachung einer Gegenforderung zu entziehen.

Sitzung vom 22. März 1881, Z. 1639. III. Senat.

Nr. 107.

Mit dem Gesuche de praes. 5. September 1881, Z. 7551, bat Joseph Čech auf Grund eines wider seinen Schuldner Johann Nebyla erwirkten rechtskräftigen Urtheiles um die executive Pfändung der seinem Gegner und Schuldner an den Grundparcellen Nr. 716 und 1425 in Birnbaum, welche der Execut mit dem notariell aufgenommenen Abtretungsvertrage vom 9. Mai 1876 um den Schätzungspreis von 500 fl. erworben hatte, zustehenden Kauf- und Besitzrechte.

Diese Parcellen bildeten ein Zugehör der Realität Nr. 90 in Birnbaum. Execut benützte dieselben, unterließ jedoch, die Abtretung zu erwirken. Das k. k. Bezirksgericht Lundenburg bewilligte mit Bescheid vom 13. September 1881, Z. 7551, die begehrte Pfändung, und da die Kauf- und Besitzrechte bereits für eine andere Forderung am 31. Juli 1881 pfandweise beschrieben waren, so wurde die neuerliche executive Pfändung in dem Protokolle vom 31. Juli 1881, Z. 6529, im Sinne des Hofdecretes vom 19. November 1829 vorgemerkt.

Die bewilligte Pfändung wurde von dem Executen angefochten und das k. k. mährisch-schlesische Oberlandesgericht fand dem Recurse mit der Entscheidung vom 5. October 1881, Z. 10.236, den Executen mit seinem Begehren abweisend, aus dem Grunde stattzugeben, weil „die Realität Nr. 90 im Grundbuche unter dieser Zahl eingetragen erscheint, nach §. 321 a. b. G. B. aber der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf eine unbewegliche Sache dort, wo Grundbücher und öffentliche Register eingeführt sind, nur durch die Eintragung in diese öffentlichen Bücher erlangt wird, und nach §. 322 a. b. G. B. das Besitzrecht auf eine unbewegliche, in den öffentlichen Büchern eingetragene Sache ausschließlich Demjenigen zusteht, der als Besitzer eingetragen ist, was bei Johann Nebyla nicht zutrifft; zudem auch gemäß §. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, das Pfandrecht nur auf einen ganzen, nicht aber auf einzelne Bestandtheile eines Grundbuchskörpers erlangt werden kann, und die Execution auf unbewegliche Güter nur auf die in der Gerichtsordnung besonders vorgezeichnete Art geführt werden darf."

Der k. k. oberste Gerichtshof hat dagegen auf den Revisionsrecurs des Executionsführers den erstrichterlichen Bescheid wiederherzustellen befunden, und zwar in der Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle weder um eine im Sinne der §§. 321 und 322 a. G. O. vorzunehmende Execution wider den bücherlichen Eigenthümer der fraglichen Parcellen, noch um die im §. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1881, R. G. Bl. Nr. 95, verbotene Pfändung eines Grundbuchskörpers, sondern lediglich um die executive Pfändung der rücksichtlich der betreffenden Parcellen dem Executen factisch zustehenden Besitzrechte, somit um eine unkörperliche Sache handelt, die dem Verkehre nicht entzogen ist, und als solche im Wege der gewöhnlichen Executionsführung in Execution gezogen werden kann.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Die einem Schuldner rücksichtlich unbeweglicher Sachen zustehenden, ordnungsmäßig bezeichneten Kauf- und Besitzrechte sind von der Execution nicht ausgeschlossen.

Sitzung vom 12. April 1882, Z. 13.092 und 13.093. Plenarsenat.

Nr. 108.

Auf Grund des in der Rechtssache der Firma Gebrüder A. H. Elias in Wien, Klägerin, wider die protokollirte Handelsfirma N. J. Stancovits und Sohn in Bukarest, durch den gemäß Hofdecret vom 11. Mai 1833, J. G. S. Nr. 2612, bestellten Curator Dr. Hausleithner, Geklagte, wegen Zahlung von 3386 fl. 27 kr. ö. W. und 3914 Francs 5 Cent. sammt Nebengebühren erflossenen und in Rechtskraft erwachsenen Urtheiles des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 24. Jänner 1879, Z. 10.817, bat die Klägerin mittelst Gesuches vom 24. Februar 1882, Z. 29.032, gegen N. J. Stancovits, öffentlichen Gesellschafter der Firma N. J. Stancovits und Sohn in Bukarest, derzeit in Wien, um die executive Mobilarpfändung.

Das k. k. Handelsgericht in Wien bewilligte mit Bescheid vom 24. Februar 1882, Z. 29.032, die angesuchte Mobilarpfändung, die auch vorgenommen wurde.

Gegen den handelsgerichtlichen Bescheid und rücksichtlich gegen die Vornahme der executiven Mobilarpfändung und Transferirung ergriff der N. J. Stancovits den Recurs, welchem jedoch das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erledigung vom 14. März 1882, Z. 4745, den erstrichterlichen Bescheid bestätigend, keine Folge gab, weil im Pfändungsgesuche N. J. Stancovits ausdrücklich als öffentlicher Gesellschafter der Firma N. J. Stancovits und Sohn bezeichnet ist, und weil das gegen die Gesellschaft N. J. Stancovits und Sohn erflossene Urtheil auch gegen die Gesellschafter derselben exequirbar ist, nachdem laut des Art. 112 H. G. die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Firma solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Dem wider die gleichlautenden untergerichtlichen Entscheidungen überreichten außerordentlichen Revisionsrecurse des Executen N. J. Stancovits hat der k. k. oberste Gerichtshof stattzugeben, die angefochtenen Entscheidungen des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 24. Februar 1882, Z. 29.032, und des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 14. März 1882, Z. 4745, in Gemäßheit des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, abzuändern und zu erkennen befunden, daß die Firma A. H. Elias mit ihrem obangeführten Executionsgesuche de praes. 24. Februar 1882, Z. 29.032, abzuweisen sei, und daß es von der in Folge desselben vorgenommenen Pfändung und Transferirung abzukommen habe;

denn, nachdem mit dem der Executionsführung zu Grunde liegenden Urtheile des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 24. Jänner 1879, Z. 10.817, nicht N. J. Stancovits, sondern die protokollirte Handelsfirma N. J. Stancovits und Sohn zur Zahlung von 3386 fl. 27 kr. ö. W. und 3914 Francs 5 Cent. sammt Nebengebühren an die Firma A. H. Elias in Wien verurtheilt worden ist, und selbst darüber, daß N. J. Stancovits ein öffentlicher Gesellschafter der geklagten Firma sei, ein legaler Ausweis nicht vorliegt, so fehlt dem gegen denselben gestellten Executionsbegehren die nach §. 298 der a. G. O. erforderliche Grundlage, und mußten daher die angefochtenen untergerichtlichen Entscheidungen als dem Gesetze nicht entsprechend abgeändert werden.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Auf Grundlage eines gegen eine Handelsgesellschaft erlassenen Urtheiles kann die Execution gegen einen öffentlichen Gesellschafter derselben nicht bewilligt werden.

Sitzung vom 2. Mai 1882, Z. 4759. IV. Senat.

Nr. 109.

W. K. klagte wider V. K., den Vater seiner seitherigen Gattin, wegen Zahlung eines versprochenen Heiratsgutes von 200 fl. Der Geklagte wendete unter anderem auch ein, daß der Kläger das Heiratsgut nicht fordern könne, weil über das Versprechen eine Urkunde nicht errichtet wurde, nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, die Giltigkeit der Ehepacten durch die Aufnahme eines Notariatsactes bedingt sei, daher der Beweis mit dem Haupteide über das Versprechen des Heiratsgutes nicht zugelassen werden könne.

Das k. k. Bezirksgericht in Tetschen wies die Klage unbedingt ab, wesentlich aus dem Grunde, weil mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, wegen Erfüllung des Versprechens eines Heiratsgutes nur auf Grund eines Notariatsactes mit Erfolg geklagt werden könne.

Das k. k. Oberlandesgericht in Prag hat (auf Appellationsbeschwerde des Klägers) das Urtheil abgeändert und einen Theil der obigen Forderung, bezüglich dessen ein weiterer Beweis nicht nothwendig befunden wurde, dem Kläger unbedingt zugesprochen, im Uebrigen aber die Zahlungspflicht des Geklagten von Herstellung des klägerischen Beweises mit

dem Haupteide über das vom Geklagten gemachte Versprechen, ein Heiratsgut zu geben, abhängig gemacht. In den Entscheidungsgründen zweiter Instanz wird ausgeführt: Das von den Ehepacten handelnde 28. Hauptstück des allg. bürgerl. Gesetzbuches hat die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Dauer der Ehe und nach ihrer Auflösung zum Gegenstande. Hieraus ergibt sich, daß rücksichtlich der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten geschlossene Verträge nur dann als Ehepacte aufgefaßt werden können, wenn dieselben zwischen Ehegatten unter einander oder zwischen dritten Personen Namens der Ehegatten abgeschlossen werden. Im vorliegenden Falle leitet der Kläger seinen Klagsanspruch aus einem Versprechen ab, welches ihm gegenüber der Geklagte in seinem eigenen Namen gemacht und welches Kläger nach seiner Behauptung auch angenommen hat. Der aus der Annahme dieses Versprechens resultirende Vertrag, dessen Gegenstand nach der Behauptung des Klägers die Zusicherung eines Heiratsgutes per 200 fl. seitens des Geklagten für seine Tochter an den Kläger gewesen ist, bildet demnach keinen Ehepact, sondern ein gewöhnliches Rechtsgeschäft, dessen Giltigkeit von dem Vorhandensein der allgemeinen, im 17. Hauptstücke des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Vertragserfordernisse abhängig ist. Als unrichtig erweist sich demnach die Anschauung des ersten Richters, daß zur Giltigkeit des Vertrages, auf welchen der Kläger seinen Klagsanspruch stützt, die Aufnahme eines Notariatsactes im Sinne des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, wegen der diesem Vertrage anklebenden rechtlichen Natur eines Ehepactes nothwendig ist, und daß sich die Klage aus diesem Grunde als unbegründet darstellt.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte (über die Revisionsbeschwerde des Geklagten) das bezirksgerichtliche Erkenntniß aus folgenden

Gründen:

Nach §. 1217 a. b. G. B. heißen Ehepacte diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heiratsgut, die Widerlage ꝛc. zum Gegenstande. Unter Heiratsgut versteht §. 1218 ebd. dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird. Die

§§. 1220—1229 ebd. bestimmen, wieferne die Bestellung eines Heiratsgutes gefordert werden kann und welche Rechte dem Ehegatten in Rücksicht des bestellten Heiratsgutes zustehen. Obwohl nach §. 1218 das Heiratsgut dem Manne zu übergeben ist, kann nach §. 1220 doch die Braut von den Eltern das Heiratsgut fordern. Nach §. 1228 wird die Ehegattin unter gewissen Voraussetzungen als Eigenthümerin des Heiratsgutes angesehen und gemäß §. 1229 fällt es nach dem Tode des Mannes in der Regel der Gattin zu, auch wenn dasselbe von einem Dritten nur dem Manne übergeben oder zugesichert wurde. Hiernach ist klar, daß auch der Vertrag über Bestellung des Heiratsgutes die vermögensrechtlichen Verhältnisse beider Ehegatten während der Dauer der Ehe und nach deren Auflösung regelt und kann der Begriff der Ehepacte nicht auf jene Verträge beschränkt werden, welche zwischen den Ehegatten oder zwischen Dritten Namens der Ehegatten geschlossen werden. Nach §. 1a des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, ist die Giltigkeit der Ehepacten durch die Aufnahme eines Notariatsactes bedingt und kann daher auf Erfüllung des Versprechens eines Heiratsgutes nur auf Grund eines Notariatsactes mit Erfolg geklagt werden. Kläger kann einen solchen als die nach dem Gesetze erforderliche Urkunde nicht vorlegen und kann, da das Gesetz den Urkundenbeweis fordert, auf den Beweis mit dem Haupteide nicht abgegangen werden.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Das von einem Dritten, insbesondere von dem Vater der Braut, dem Bräutigam gemachte Versprechen der Bestellung eines Heiratsgutes bedarf, um klagbar zu sein, der Errichtung eines Notariatsactes.

I. Sitzung vom 17. Jänner 1883, Z. 14.484. IV. Senat.

Nr. 110.

Mit der Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Lemberg vom 16. Jänner 1883, Z. 1278, wurde dem Gesuche des Advocaturscandidaten Dr. A. um Zulassung zu dem Advocateneide keine Folge gegeben, weil Bittsteller die praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer nicht nachgewiesen hat (§. 5 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96). Denn gemäß §. 30 der bezogenen Advocatenordnung kann die Eintragung in die Liste der Ad-

vocaturscandidaten nur gegen Nachweisung der zum Eintritte in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse erfolgen. Gemäß §. 1 der Verordnung vom 10. October 1854, R. G. Bl. Nr. 262, ist zur Aufnahme in die Gerichtspraxis die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der theoretischen Prüfungen erforderlich, und da Bittsteller die staatswissenschaftliche Staatsprüfung erst am 25. Juli 1876 abgelegt hat, so kann die vor diesem Tage geschöpfte Gerichtspraxis in die für die Advocaten bestimmte siebenjährige Praxis nicht eingerechnet werden.

Gegen die oberlandesgerichtliche Entscheidung ergriff Dr. A. den Revisionsrecurs. Der k. k. oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrecurse stattgegeben, mit Abänderung der angefochtenen Entscheidung dem Gesuche des Recurrenten de praes. 15. Jänner 1883, Z. 1278, willfahrt und den Bittsteller Dr. A. zur Ablegung des Advocateneides zugelassen; und dies in der Erwägung, daß die Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, eine Bestimmung über die gesetzlichen Bedingungen zum Eintritte in die Gerichtspraxis nicht enthält, sondern die diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Voraussetzung nimmt; in der Erwägung, daß die kaiserliche Verordnung vom 6. April 1859, R. G. Bl. Nr. 91, welche sohin durch den Art. II der Advocatenordnung nicht aufgehoben oder abgeändert wurde, unter der darin ausgedrückten Voraussetzung die Aufnahme absolvirter Rechtshörer in die Gerichtspraxis auch vor abgelegter dritter theoretischer Staatsprüfung — nämlich der staatswissenschaftlichen — gestattet; in der Erwägung, daß nach §. 11 der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, dem Oberlandesgerichtspräsidenten die Aufnahme der Rechtspraktikanten und somit auch die Prüfung der gesetzlichen Bedingungen zum Eintritte in die Gerichtspraxis zusteht; in der Erwägung, daß demgemäß, wenn von dem Oberlandesgerichtspräsidenten nach Zulaß des Gesetzes vom 6. April 1859, R. G. Bl. Nr. 91, und folglich unter Anerkennung der darin enthaltenen Voraussetzung ein absolvirter Rechtshörer zur Richteramtspraxis zugelassen wird, diese Praxis, sobald der Candidat die dritte theoretische Staatsprüfung mit genügendem Erfolge abgelegt, oder sich mit der Erlangung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorates einer inländischen Universität ausweiset, als eine gesetzlich vollstreckte anzusehen ist, weil das bezogene Gesetz an die Zulassung zu dieser Praxis nur die

Folge knüpft, daß der Candidat, bevor er die dritte theoretische Staatsprüfung mit genügendem Erfolge ablegt, weder befördert, noch zu einer praktischen Staatsprüfung zugelassen werden darf, woraus sich nothwendig der Schluß ergibt, daß der Candidat, sobald er die dritte theoretische Staatsprüfung abgelegt oder das Doctorat erlangt hat, sowohl befördert, als auch zu einer praktischen Staatsprüfung zugelassen werden kann, daher durch dieses Gesetz selbst zweifellos die genommene Praxis als eine gesetzliche anerkannt wird; in der Erwägung, daß man bei einer entgegengesetzten Anschauung zu der Sonderbarkeit gelangen müßte, daß eine Gerichtspraxis, die bei einem Richteramtscandidaten gesetzmäßig ist, sofort zu einer ungesetzlichen wird, sobald sich der Candidat der Advocatur zuwendet; in der Erwägung, daß der Recurrent ausgewiesen hat, daß er von dem Präsidenten des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien zur Gerichtspraxis zugelassen wurde und dieselbe bei dem Wiener Landesgerichte in der Zeit vom 22. November 1875 bis 7. Jänner 1877 genommen hat, und nach dem Angeführten der Umstand, daß Recurrent die dritte theoretische Staatsprüfung erst am 25. Juli 1876 abgelegt hat, der Anrechnung dieser Praxis in die Advocaturspraxis nicht entgegensteht; und in der Erwägung, daß Recurrent auch die übrigen gesetzlichen Bedingungen behufs Zulassung zum Advocateneide ausgewiesen hat.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Die in Folge der von dem Oberlandesgerichtspräsidenten im Grunde des §. 11 der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, und nach Zulaß der kaiserl. Verordnung vom 6. April 1859, R. G. Bl. Nr. 91, ertheilten Bewilligung angetretene und vollstreckte Richteramtspraxis ist, sobald der Candidat die dritte theoretische Staatsprüfung, d. i. die staatswissenschaftliche, mit genügendem Erfolge abgelegt oder sich mit der Erlangung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorates einer inländischen Universität ausweiset, vom Zeitpunkte des Antrittes als eine gesetzlich vollstreckte bei Berechnung der Advocaturspraxis anzurechnen.

Sitzung vom 14. März 1883, Z. 1388. Plenarsenat.

Nr. 111.

Nach der executiven Versteigerung eines Bergwerkes wurde bei der Verhandlung über die Vertheilung des Meistbotes von dem Steueramte der Rückstand der Einkommen-

steuer, welche der Execut von dem Bergwerksbetriebe zu entrichten hatte, angemeldet, und die Berichtigung dieses Rückstandes vor der Befriedigung der Hypothekargläubiger in Anspruch genommen.

Dieses Begehren wurde in der ersten Instanz von dem k. k. Kreisgerichte St. Pölten mit Bescheid vom 25. Juni 1883, Z. 1519, abgewiesen, von der zweiten Instanz, dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien, dagegen mit Entscheidung vom 24. Juli 1883, Z. 12.587, bewilligt. Die Bewilligung wurde mit der im Recurse der Finanzprocuratur vertretenen Ansicht motivirt, daß die Einkommensteuer an die Stelle der durch das Gesetz vom 28. April 1862, R. G. Bl. Nr. 28, aufgehobenen Bergfrohne getreten sei, und daher das der Bergfrohne durch §. 268 des Berggesetzes eingeräumte gesetzliche Pfandrecht genieße.

In Folge des von einem Hypothekargläubiger ergriffenen Revisionsrecurses hat der k. k. oberste Gerichtshof mit dem Beschlusse vom 11. September 1883, Z. 10.869, die Entscheidung der ersten Instanz in der Erwägung bestätigt, daß die vom Bergwerksbetriebe zu entrichtende Einkommensteuer im Patente vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, ihre Grundlage findet, daß die Natur dieser Steuer durch die mit dem Gesetze vom 28. April 1862, R. G. Bl. Nr. 28, bewirkte Aufhebung der Bergfrohne eine Aenderung nicht erfahren konnte, und daß dieser Einkommensteuer ein gesetzliches Pfandrecht auf den Gegenstand des Bergwerksbetriebes weder durch das Einkommensteuerpatent, noch durch §. 268 des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, noch durch §. 41 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1869, eingeräumt worden ist.

Zugleich wurde beschlossen, in das Spruchrepertorium folgenden Satz einzutragen:

Der vom Bergwerksbetriebe zu entrichtenden Einkommensteuer steht ein gesetzliches Pfandrecht auf den Gegenstand des Bergwerksbetriebes nicht zu.

Beschluß vom 11. September 1883, Z. 10.869. III. Senat.

Nr. 112.

In der beim k. k. Bezirksgerichte Gmunden durchgeführten Executionssache der A. wider B. und C. peto. 114 fl. 40 kr. c. s. c. wurde die auf 11.610 fl. geschätzte, im Grundbuche

Burg Wels B I, lit. f, fol. 1320 vorgetragene Grünauer Mühle Nr. 2 zu Feldham bei der dritten Feilbietungstagsatzung am 11. December 1882 von der Sparcasse in Lambach um den Betrag von 1000 fl. erstanden.

Zum Behufe der Meistbotsvertheilung hat das k. k. Hauptsteueramt zu Gmunden am 28. December 1882 als Vorzugsposten den Betrag von 209 fl. 73 kr., und zwar an Grund- und Hausclassensteuer pro 1882 51 fl. 97 kr.; an Erwerbsteuer 46 fl. 62 kr.; an Einkommensteuer 15 fl. 55 kr.; an Handels- und Gewerbekammerbeitrag 1 fl. 26 kr.; an Brandassecuranz-Umlage pro 1882 12 fl. 60 kr.; an Mahngebühren 2 fl. 10 kr.; an Mobilarpfändungs- und Schätzungsgebühren 7 fl. 70 kr.; an Sicherstellungsgebühren 7 fl. 64 kr.; an Percentualgebühren 46 fl. 41 kr.; an Stempelstrafe 17 fl. 88 kr. angemeldet.

Bei der am 19. Jänner 1883 abgehaltenen Liquidirungstagsatzung erkannte der Vertreter der Sparcasse in Lambach, als Satzgläubigerin, von den vom Steueramte angemeldeten Rückständen nur die Grund-Hausclassensteuer per 51 fl. 97 kr. und die Brandassecuranz-Umlage per 12 fl. 60 kr. als Vorzugsposten an, nicht aber alle übrigen Beträge, welche nicht die Realität, sondern die Person der Executen betreffen.

Sofort erging das Meistbotsvertheilungserkenntniß des k. k. Bezirksgerichtes Gmunden vom 5. Mai 1883, Z. 2902, nach welchem der Grund- und Hausclassensteuerbetrag von 51 fl. 97 kr. und die Brandassecuranz-Umlage sammt 5% Verzugszinsen mit 13 fl. 14 kr., zusammen daher ein Betrag von 65 fl. 11 kr. als Vorzugspost auf den Meistbot gewiesen, und der nach Abzug der übrigen hier nicht in Frage kommenden Vorzugsposten erübrigende Kaufschillingsrest per 756 fl. 64 kr. der Sparcasse Lambach auf ihre Forderung an Capital und Zinsen zusammen per 5046 fl. 66 kr. zugewiesen wurde, alle übrigen angemeldeten Forderungen aber zu Verlust gingen, wobei in Ansehung der vom Steueramte Gmunden angemeldeten Steuern und Gebühren bemerkt wurde, daß nur der Grund- und Hausclassensteuer und der Brandassecuranz-Umlage das Vorzugsrecht zuerkannt werden konnte, da nur diese ein gesetzliches Pfandrecht auf die Realität genießen.

Wider dieses Erkenntniß, insoferne

1. die vom radicirten Mühlen- und Sägegewerbe aushaftende Erwerb- und Einkommensteuer sammt Handelskammerbeitrag pro 1882, zusammen per 63 fl. 43 kr.; ferner

2. die Executionsgebühren und Mobilarpfändungskosten, zusammen per 13 fl. 90 kr. und

3. die Realexecutionskosten per 7 fl. 64 kr. beim Meistbote der executive veräußerten, obbenannten Grünauer Mühle zu Verlust gingen, ergriff die k. k. o. ö. Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Aerars den Recurs, worüber das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 24. Juli 1883, Z. 12.297, in Abänderung des erstrichterlichen Meistbotsvertheilungserkenntnisses, die vom radicirten Mühlen- und Sägegewerbe aushaftende Erwerb- und Einkommensteuer sammt Handelskammerbeitrag zusammen 63 fl. 43 kr. als Vorzugspost auf den Meistbot wies, weil bei der Realität als Grünauer Mühle die Gerechtigkeit auf vier Gänge ordentlich angezeigt, im Grundbuche ausgeworfen, die bezüglichen Steuern daher als die Realität selbst betreffend von dieser zu zahlen sind und als solche dem Reale anhängende Steuern auch ein Vorzugsrecht genießen; dagegen hinsichtlich der Executionsgebühren und Mobilarpfändungskosten zusammen per 13 fl. 90 kr. und der Realexecutionskosten per 7 fl. 64 kr. das angefochtene Erkenntniß bestätigte, weil in Ansehung dieser Gebühren und Kosten nicht dargethan wurde, daß dieselben aus der Execution der Realität erwachsen sind.

Gegen die obergerichtliche Verordnung hat die k. k. Finanzprocuratur den außerordentlichen und die Sparcasse in Lambach den ordentlichen Revisionsrecurs eingebracht, und zwar Erstere, insoferne mit der angefochtenen Verordnung das erstrichterliche Erkenntniß bezüglich der Executionsgebühren und Mobilarpfändungskosten per 13 fl. 90 kr. und der Realexecutionskosten per 7 fl. 64 kr. bestätigt wurde, und Letztere, insoferne das obbezogene Meistbotsvertheilungserkenntniß in Ansehung der angemeldeten von dem radicirten Mühlen- und Sägegewerbe aushaftenden Erwerb- und Einkommensteuer sammt Handelskammerbeitrag pro 1882 zusammen per 63 fl. 43 kr. durch die obergerichtliche Verordnung abgeändert und dieser letzterwähnte Betrag als Vorzugspost auf den Meistbot gewiesen wurde.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in der Erwägung, daß in den von der k. k. o. ö. Finanzprocuratur angefochtenen, die Executionsgebühren und Mobilarpfändungskosten zusammen per 13 fl. 90 kr., dann die Realexecutionskosten per 7 fl. 64 kr. betreffenden gleichförmigen untergerichtlichen Entscheidungen

eine im Sinne des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, Nr. 2593, zu deren Abänderung berechtigende Gesetzesverletzung um so minder wahrgenommen werden kann, als den in der Anmeldung und resp. dem Rückstandsausweise des k. k. Hauptsteueramtes Gmunden vom 28. December 1882 aufgeführten Rückständen an Mahngebühren und Mobilarpfändungs- und Schätzungsgebühren ein bevorzugtes Pfandrecht auf das Reale, und resp. auf den durch dessen executiven Verkauf erzielten Meistbot nicht zuerkannt werden kann, und als bezüglich des zur Anmeldung gebrachten Rückstandes an Sicherstellungsgebühren per 7 fl. 64 kr. weder in dem erwähnten Rückstandsausweise des k. k. Hauptsteueramtes Gmunden vom 28. December 1882, welcher der Liquidirungsverhandlung vom 19. Jänner 1883 zum Grunde lag, noch bei dieser Verhandlung selbst, über die Entstehung und Beschaffenheit dieser Gebühren die das beanspruchte Vorrecht derselben begründenden Momente nachgewiesen wurden und die diesfalls von der k. k. o. ö. Finanzprocuratur erst im Recurswege gegebenen Aufklärungen und gelieferten Nachweisungen nicht berücksichtigt werden konnten, dem außerordentlichen Revisionsrecurse der k. k. o. ö. Finanzprocuratur keine Folge zu geben; dagegen dem gegen die Anerkennung der Erwerbs- und Einkommensteuer und des Handelskammerbeitrages zusammen per 63 fl. 43 kr. als Vorzugspost gerichteten ordentlichen Revisionsrecurse der Sparcasse des Marktes Lambach stattzugeben, in diesem Punkte die obergerichtliche Entscheidung vom 24. Juli 1883, Z. 12.297, abzuändern und das Meistbotsvertheilungserkenntniß des k. k. Bezirksgerichtes Gmunden vom 5. Mai 1883, Z. 2902, wieder herzustellen befunden, weil, wenn auch das auf der executiv versteigerten Grünauer Mühle ausgeübte Mühl- und Sägegewerbe vermöge der grundbücherlichen Eintragung als ein radicirtes Gewerbe anzusehen ist, und nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den in den öffentlichen Büchern als radicirt eingetragenen Gewerben die Realeigenschaft zukömmt und selbe einen Theil des Hauses und seines Werthes bilden, doch auch bei Gewerben dieser Art das Steuerobject der Erwerb- und Einkommensteuer nicht die Realität selbst, sondern nur der Erwerb und das Einkommen aus dem Gewerbsbetriebe, d. i. der Erwerb aus der Thätigkeit der das Gewerbe ausübenden Person ist, und somit die Zugehörigkeit des Gewerbes zur Realität an der Natur dieser Steuern nichts ändert und dieselben nicht zu

Realsteuern macht, welchen das bevorzugte Pfandrecht auf die Realität zukömmt.

Unter Einem wurde die Eintragung des folgenden Satzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände von einem auf einer Realität betriebenen Gewerbe sind auch, wenn das Gewerbe ein radicirtes ist, bei der Vertheilung des Meistbots der executiv versteigerten Realität nicht als Vorzugspost zu behandeln.

Sitzung vom 30. October 1883, Z. 11.862, I. Senat.

Nr. 113.

Im Laufe des von dem Handelsmanne L. S. gegen M. F. auf Zahlung von 586 fl. 43 kr. angestrengten Processes verlangte die Geklagte in der Duplik die Vorlegung der Handelsbücher des Gegentheiles unter Anführung der betreffenden Bücher und Folien, gegen welches Verlangen als unentscheidend Kläger protestirte, Geklagte aber in der Gegenschlußrede dabei beharrte, worauf beide Streittheile die Acten einlegten.

Das k. k. Bezirksgericht in Königinhof hat mit Bescheid vom 13. Juli 1883, Z. 6310, dem Kläger die Vorlegung der bezüglichen Handelsbücher verordnet, wogegen auf Recurs des Klägers das k. k. Oberlandesgericht in Prag den erstrichterlichen Bescheid mit Verordnung vom 13. August 1883, Z. 23.458, aufgehoben und dem Bezirksgerichte die weitere gesetzliche Amtshandlung in dem gedachten Processe aufgetragen hat, weil die im Art. 37 H. G. normirte Verfügung nur im Laufe des Processes von dem Richter getroffen werden kann, vorliegend aber der Proceß bereits geschlossen erscheint.

Auf Revisionsrecurs der Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof den erstrichterlichen Bescheid aus dem Grunde bestätigt, daß der Umstand, daß nach der Gegenschlußrede von beiden Streittheilen die Streitacten eingelegt wurden, somit das Verfahren geschlossen erscheint, für den Richter, falls er es zweckdienlich erachtet, der Erlassung der im Art. 37 H. G. vorgesehenen Verordnung nicht im Wege steht.

Zugleich wurde beschlossen, nachstehenden Rechtssatz in das Spruchrepertorium einzutragen:

Ueber einen im Laufe des Processes gestellten Antrag auf Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei kann die im Art. 37 H. G. bestimmte Verordnung auch nach bereits geschlossenem Verfahren erlassen werden.

Sitzung vom 7. November 1883, Z. 13.025. II. Senat.

Nr. 114.

A. überreichte beim städt.-beleg. Bezirksgerichte der Alt- und Neustadt Prag wider die B., beziehentlich deren Concursmasse, wegen Zahlung eines Miethzinses im Betrage von 282 fl. 50 kr. die Klage de praes. 10. November 1883, Z. 61.049, welche mit Bescheid vom 14. November 1883, Z. 61.049, unter Anordnung einer Tagfahrt zur Summarverhandlung aufrecht verbeschieden wurde. Dawider ergriff Dr. C., als Verwalter der Concursmasse der B., den Recurs, welchem das Oberlandesgericht Prag mit Verordnung vom 5. Februar 1884, Z. 4118, dahin stattgab, daß in Abänderung des angefochtenen Bescheides die Klage des A. wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde, weil nach §. 138 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 für 1869, das Verfahren wider eine Concursmasse in der Regel bei dem Concursgerichte anhängig zu machen ist, eine der gesetzlich aufgezählten Ausnahmen von der Regel hier nicht unterwaltet, daher das städt.-beleg. Bezirksgericht zu der Verhandlung über diese Klage offenbar unzuständig war.

Auf den Revisionsrecurs des Klägers änderte jedoch der oberste Gerichtshof die obergerichtliche Verordnung ab und stellte den bezirksgerichtlichen Bescheid wieder her, denn nach dem Inhalte der obbezogenen Klage handelt es sich um die Einbringung eines Miethzinsrestes von 46 fl. 25 kr. für den Zinstermin vom 1. August 1883 bis 1. November 1883, ferner des am 1. November 1883 fällig gewordenen Miethzinses von 236 fl. 25 kr. für den Zinstermin 1. November 1883 bis 1. Februar 1884, somit mit Rücksichtnahme darauf, daß der Concurs über das Vermögen der B. bereits am 7. August 1883 eröffnet worden ist, um einen Miethzins für eine Zeit, wo nach dem §. 23 C. O. die Concursmasse bereits in den Miethvertrag eingetreten war. Dieser Miethzins stellt sich demnach gemäß §. 29, ad 3 C. O. als eine Massenschuld dar, hinsichtlich welcher eine besondere Anmeldung nicht nothwendig ist, und hat der Kläger als Vermiether und beziehungsweise Massegläubiger nach dem §. 137 C. O. seinen diesfälligen Anspruch, wie außer dem Falle des Concurses, jedoch gegen den Massenverwalter geltend zu machen. Nun verweist der §. 1 der kais. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen ausschließend ohne Unterschied der Person vor das

Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Bestandgegenstand liegt, und kann bei dieser ausnahmslosen Bestimmung der Umstand, daß eine Concursmasse, resp. deren Verwaltung Miethpartei ist, diesfalls keinen Unterschied machen. Die im Eingange des §. 138 C. O. aufgestellte Regel steht der vorstehend auf einem Specialgesetze beruhenden Competenz des k. k. Bezirksgerichtes nicht im Wege.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Satzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Die Bestimmung des §. 1 der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, betreffend die ausschließende Competenz der Bezirksgerichte für alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen, findet auch einer Concursmasse gegenüber Anwendung, welche an Stelle des Gemeinschuldners als Miether oder Pächter, in Gemäßheit des §. 23 C. O. in den Vertrag eingetreten ist, — oder selbst den Bestandvertrag abgeschlossen hat.

Sitzung vom 8. April 1884, Z. 3669. VI. Senat.

Nr. 115.

In der wegen Rückstellung von Wechseln beim k. k. Handels- und Seegerichte in Triest angestrengten Rechtssache des A. wider B. wurde der am zwölften Tage nach Zustellung des angefochtenen erstrichterlichen, eine Frist zur Erstattung der Schlußrede bewilligenden Bescheides eingebrachte Recurs des A. vom Oberlandesgerichte als verspätet zurückgewiesen, weil mit Rücksicht auf den Wortlaut des sich auf das ganze Hauptstück XXV der a. G. O. beziehenden und somit auch den §. 267 derselben umfassenden §. 9 Patent vom 9. April 1782, J. G. S. Nr. 41, der Recurs des A. um Abänderung des vom k. k. Handels- und Seegerichte in Triest gefällten Bescheides, binnen der achttägigen Frist eingebracht, gemäß §. 3 der Ministerialverordnung vom 28. August 1860, R. G. Bl. Nr. 205, von Amtswegen schon durch den ersten Richter als offenbar verspätet zurückgestellt werden sollte.

Der k. k. oberste Gerichtshof wies den Revisionsrecurs des A. in der Erwägung ab, daß allerdings im §. 9 Patent vom 9. April 1782, J. G. S. Nr. 41, nur von Anmeldung der Appellation oder Revision oder Nullitätsbeschwerden die Rede ist, daß aber dem Geiste und dem Zwecke jenes auf ein beschleunigtes Verfahren, rücksichtlich der dort erwähnten Rechtsangelegenheiten abzielenden Gesetzes die Anwendung

der kürzeren Frist von acht Tagen auch auf die im Laufe des Verfahrens erhobenen Recurse ohneweiters entspricht.

Unter Einem wurde die Eintragung des nachstehenden Satzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Die achttägige Frist des §. 9 Patent vom 9. April 1782, J. G. S. Nr. 41, gilt auch für Recurse im Laufe eines beim Handelsgerichte anhängigen Processes.

Sitzung vom 28. August 1884, Z. 9894. I. Senat.

Nr. 116.

Auf Ansuchen des Geklagten wurde die gerichtliche Einsicht der Originalien der Beilagen der Klage bewilligt, hiezu eine Tagsatzung angeordnet und inzwischen die Frist zur Ueberreichung der Einrede für unterbrochen erklärt. Ueber Recurs des Klägers wurde der erstrichterliche Bescheid vollinhaltlich bestätigt, und zwar anbelangend die ausgesprochene Sistirung des Verfahrens in der Hauptsache in der Erwägung, daß der Geklagte die aus der Einsicht der Originalien der Klagsbeilagen etwa hervortretenden Mängel und Bedenken in der nächsten Satzschrift, also eben in der Einrede vorzubringen hat (§. 129 a. G. O.), und daß daher demselben über sein ausdrückliches Begehren die Einredefrist behufs Ermöglichung der Geltendmachung jener Mängel und Bedenken offen gehalten werden mußte.

Dem dagegen ergriffenen außerordentlichen Revisionsrecurse des Klägers gab jedoch der k. k. oberste Gerichtshof dahin statt, daß das Begehren des Geklagten um Sistirung der Einredefrist zurückgewiesen werde, denn der a. G. O. und den darüber erlassenen Verordnungen ganz fremd, daher ungesetzlich, ist die Sistirung der Fristen zur Erstattung einer Satzfrist, der Fall der actorischen Caution ausgenommen, in welchem übrigens die Sistirung von selbst, ohne daß ein besonderes Gesuch nothwendig wäre, stattfindet.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Das Verfahren über die Einsicht der Originalien der Beilagen einer Satzschrift bildet keinen Grund zur Sistirung des Verfahrens in der Hauptsache.

Sitzung vom 11. September 1884, Z. 10.225. IV. Senat.

Nr. 117.

Auf Grund eines rechtskräftigen Urtheiles, welches einen Bergarbeiter verurtheilt hat, zur Erhaltung seines unehelichen Sohnes monatlich 3 fl. zu zahlen, wurde in erster Instanz zur Hereinbringung von rückständigen Alimentationsraten sammt Zinsen und Kosten die executive Einantwortung der dem Schuldner als Bergarbeiter zukommenden Bezüge bis zur Höhe von 5 fl. per Monat bewilligt.

Dem gegen die abweisende Entscheidung der zweiten Instanz ergriffenen Revisionsrecurse hat der k. k. oberste Gerichtshof in der Erwägung, daß die Bestimmung des §. 207 a. B. G. im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des das Verhältniß der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern regelnden neunten Hauptstückes zu würdigen ist, daß, wie sich hieraus ergibt, die Absicht der Gesetzgebung nicht darauf gerichtet war, die Durchsetzung der aus dem Personenrechte entspringenden Unterhaltsansprüche zu behindern, daß ungeachtet des Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung den im Interesse der Staatsverwaltung eingeführten Executionsverboten gegenüber durch die Hofdecrete vom 19. April 1799, J. G. S. Nr. 467, und vom 30. November 1844, J. G. S. Nr. 850, die Execution der aus dem Gesetze entspringenden Unterhaltsforderungen von diesen Executionsverboten als dem geltenden Rechte entsprechend bezeichnet wurde, und daß das Abgehen von dieser Rechtsanschauung gegenüber dem auf volkswirthschaftlichen Rücksichten beruhenden Executionsverbote des allgemeinen Berggesetzes mit der bestehenden Gesetzgebung um so weniger in Einklang zu bringen wäre, als das auf den gleichen volkswirthschaftlichen Rücksichten beruhende Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, die aus dem Gesetze entspringenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes gleichfalls der Anwendung des durch dieses Gesetz eingeführten Executionsverbotes entrückt hat, stattgegeben.

Gleichzeitig wurde beschlossen, in das Spruchrepertorium folgenden Satz einzutragen:

Die Bestimmung des §. 207 des allg. Berggesetzes findet auf die Sicherung oder Befriedigung der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes keine Anwendung.

Sitzung vom 3. September 1884, Z. 10.055. IV. Senat.

Nr. 118.

Gegen die Zahlungsauflage vom 23. Februar 1878, Z. 1107, womit dem B. aufgetragen wurde, die Wechselsumme von 200 fl. sammt 6%igen Zinsen seit dem 15. November 1876 und Gerichtskosten an den Giratar A. zu bezahlen, hat B. rechtzeitig die Einwendungen eingebracht, worüber die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung auf den 15. Mai 1878 angeordnet wurde. Bei dieser Tagsatzung ist jedoch keiner der Streittheile erschienen, wovon sie durch Bescheid vom 15. Mai 1878, Z. 1429, mit dem Beisatze verständigt wurden, daß auf Verlangen ein neuer Termin festgesetzt werden wird. Seit der Zeit ruhte diese Angelegenheit, bis A. mit der Eingabe de praes. 2. Juni 1883, Z. 3306, um die Anordnung einer neuen Tagfahrt eingeschritten ist. Bei der hierüber auf den 18. Juli 1883 angeordneten Tagsatzung wandte B. unter Anderem auch ein, daß die Wechselforderung sammt Zinsen verjährt sei, weil, obschon dieselbe unterm 22. Februar 1878 eingeklagt worden ist, dieser Rechtsstreit seit dem 15. Mai 1878 bis zum 2. Juni 1883, daher durch mehr als fünf Jahre, nicht fortgesetzt wurde.

Der erste Richter wies diese Einwendung ab. Hingegen gab das Oberlandesgericht derselben in der Erwägung statt, daß, obgleich nach Art. 80 W. O. die Verjährung eines wechselmäßigen Anspruches durch die Behändigung der Klage unterbrochen wird, daraus noch nicht folge, daß die Verjährung nach der Behändigung der Klage nicht vom Neuen beginnen könne; und daß, da hierüber die W. O. keine Vorschrift enthält, die Bestimmung des §. 1497 a. b. G. B. in Anwendung zu kommen habe, derzufolge zur Unterbrechung der Verjährung auch die gehörige Fortsetzung der Klage erforderlich ist; da nun Kläger seit dem am 15. Mai 1878 fruchtlos abgelaufenen Termine bis zum 2. Juni 1883, an welchem Tage er um die Wiederaufnahme der Verhandlung eingeschritten ist, also durch mehr als fünf Jahre die Klage nicht fortgesetzt hat, und Belangter diese unterlassene Fortsetzung der Klage und die darauf beruhende Verjährung der Wechselforderung eingewendet hat, so war dieser in dem Gesetze gegründeten Einwendung stattzugeben.

Oberstgerichtlich wurde aber auf die Abweisung der Einwendung der Verjährung erkannt, weil die in Folge der an den Belangten geschehenen Behändigung der Klage eingetretene

Unterbrechung der Verjährung des wechselmäßigen Anspruches des Klägers ihre Wirkung nicht verliert, obschon das wechselrechtliche Verfahren von ihm nicht fortgesetzt und die eingeleitete Verhandlung durch eine längere über drei Jahre hinausreichende Zeit ausgesetzt wurde, indem im Art. 80 der W. O., welcher die Bedingungen feststellt, unter denen die Unterbrechung der Verjährung eines wechselmäßigen Anspruches eintritt, die Fortsetzung des mit der behändigten Wechselklage eingeleiteten Verfahrens als Erforderniß zu dieser Unterbrechung nicht aufgenommen ist.

Eine analoge Anwendung des §. 1497 a. b. G. B., insoferne darin auch die gehörige Fortsetzung der vor Ablauf der Verjährungsfrist eingebrachten Klage zur Unterbrechung der Verjährung verlangt wird, kann in Wechselsachen nicht Platz haben, weil nach dem Kundmachungspatente zum a. b. G. B. die Vorschriften dieses Gesetzes auf Handels- und Wechselsachen nur damals anzuwenden sind, wenn die Handels- und Wechselrechte über einen Gegenstand keine besonderen Bestimmungen enthalten, was aber im vorliegenden Falle nicht zutrifft, indem in Betreff der Unterbrechung der Verjährung der wechselmäßigen Ansprüche der Art. 80 W. O. eine solche besondere Bestimmung enthält.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Im Wechselrechte ist zur Unterbrechung der Verjährung die gehörige Fortsetzung der Klage nicht erforderlich.

Sitzung vom 12. November 1884, Z. 10.613. VI. Senat.

Nr. 119.

In der Rechtssache des Moriz B. gegen Leibuka B. und Genossen wegen Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthumes an einer Realität wies der erste Richter das von dem Verwalter der Concursmasse des Moriz B. am 4. Juli 1884, Z. 17.874, auf Grund des rechtskräftigen Urtheiles überreichte Gesuch um die Bewilligung der executiven Veräußerung der Realität mit der Begründung ab, daß, wenn auch mit Urtheil erkannt wurde, daß die zwischen der Gesuchstellerin und den Belangten an der Realität bestehende Eigenthumsgemeinschaft vermittelst gerichtlicher Feilbietung aufzuheben ist, sich doch nachfolgende Verfahren bezüglich der Feilbietung nicht

nach den Vorschriften des streitigen, sondern nach jenen des außerstreitigen Verfahrens richte, zumal den auf dem Gute versicherten Gläubigern ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten bleibt (§. 277 kais. Pat. vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208); es daher Sache der Gesuchstellerin gewesen sei, das Gesuch nach den Vorschriften des außerstreitigen Verfahrens einzurichten, insbesondere aber ein zweites Pare der Feilbietungsbedingnisse, welche der Gegenpartei zur Anbringung ihrer allfälligen Erinnerungen mitgetheilt werden müssen, vorzulegen; und da die Gesuchstellerin diesen gesetzlichen Vorschriften gemäß ihr Gesuch nicht einrichtete, ihr dasselbe erfolglos zurückgestellt werde.

Das k. k. Oberlandesgericht trug über Recurs des Concursmasseverwalters, bei Aufhebung dieses Bescheides, dem ersten Richter auf, zur Feststellung der Feilbietungsbedingungen mit Zuziehung der Miteigenthümer der zu veräußernden Realität und der Hypothekargläubiger eine Tagfahrt zu bestimmen und sodann mit Abstandnahme von dem im angefochtenen Bescheide geltend gemachten Abweisungsgrunde nach den Vorschriften der §§. 432, 433 und folgenden westg. Gerichtsordnung über das Gesuch vom 4. Juli 1884, Z. 17.874, zu entscheiden; denn die zum Zwecke der Theilung nach §. 843 a. b. G. B. vorzunehmende Feilbietung sei hier nicht als eine freiwillige im Sinne des §. 275 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, sondern, da sie nicht nach der freien Willenseinigung der Miteigenthümer und auf Grund eines Urtheiles durchzuführen ist, als eine Zwangsveräußerung anzusehen, als solche aber vermöge des zu erreichenden Zweckes mit analoger Anwendung der Vorschriften über den Verkauf, wie im Falle einer Zahlungsexecution zu vollziehen; daher die erstrichterliche Zurückweisung des obigen Gesuches zur Abänderung der Licitationsbedingnisse im Sinne des §. 277 des bezogenen kais. Patentes nicht gerechtfertigt, eine sofortige Ausschreibung der Feilbietung nach den beantragten Bedingungen ohne Anhörung der dadurch in ihren Rechten berührten Miteigenthümer und Hypothekargläubiger jedoch als unzulässig zu erachten, sonach deren vorgängige Vernehmung anzuordnen.

Ueber Revisionsrecurs eines der Belangten gegen die bezogene Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes änderte der k. k. oberste Gerichtshof beide unterrichterlichen Entscheidungen dahin ab, daß im Zwecke der Bestimmung der Feil-

bietungsbedingungen eine Tagsatzung zur Vernehmung der Miteigenthümer anzuordnen und hiernach über das Feilbietungsgesuch weiter das Amt zu handeln sei. Denn das Urtheil, welchem gemäß die Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthumes der in Rede stehenden Realität mittelst gerichtlicher Feilbietung und die Vertheilung des zu erzielenden Kaufpreises, abzüglich der die gemeinschaftliche Realität betreffenden Schulden, unter die Theilhaber nach Maß ihrer Antheile erkannt wurde, hat nur die Folge, daß die Miteigenthümer der Realität die öffentliche Versteigerung derselben zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthumes sich gefallen lassen und den erzielten Kaufpreis für ihren Antheil annehmen müssen. Ein solches Urtheil berührt sonach nur den Activstand der Realität, nicht aber den Passivstand, beziehungsweise die Hypothekargläubiger, deren Pfandrechte unberührt bleiben, da der Verkauf nicht die Gewinnung eines baaren Befriedigungsfondes zur Realisirung von Hypothekarforderungen bezweckt. Auf eine solche Veräußerung können daher die für eine executive Veräußerung in der Gerichtsordnung und den diesfalls erflossenen Hofdecreten enthaltenen Vorschriften nicht angewendet werden. Die vom Oberlandesgerichte angeordnete Vernehmung der Hypothekargläubiger und die zugleich ertheilte Weisung, daß nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung über die executive Licitation einer Hypothek vorgegangen werde, sind daher nicht gerechtfertigt. Bevor jedoch die Bewilligung und Ausschreibung der angesuchten Licitation erfolgt, ist es jedenfalls nothwendig, die Miteigenthümer im Zwecke der Bestimmung des Vadiums, wie auch der Licitationsbedingungen bezüglich der Zahlungsfrist des Kaufpreises, der Uebergabe der Realität an den Käufer und der vom Käufer zu übernehmenden Hypothekarforderungen zu vernehmen. Hiernach waren beide untergerichtliche Entscheidungen abzuändern.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Die Bedingnisse, unter welchen die Feilbietung eines gemeinschaftlichen Gutes als Vollzug der urtheilsmäßig ausgesprochenen Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt, sind nicht auf die für die Execution bestimmende Art festzusetzen.

Sitzung vom 23. December 1884, Z. 14.115. III. Senat.

Nr. 120.

In der Executionssache des A. wider B. wegen Hereinbringung des Betrages von 767 fl. 70 kr. ö. W. ordnete der erste Richter über Ansuchen des Schiedsgerichtes der Wiener Frucht- und Mehlbörse die vom letzteren selbst auf Grund seines Schiedsspruches bewilligte Execution an und nahm das diesfällige Pfändungs- und Schätzungsprotokoll zur Kenntniß. Ueber die Nullitätsbeschwerde und den Recurs des B. erklärte das Oberlandesgericht die Verfügung des ersten Richters betreffs der Vornahme der Mobilarexecution für nichtig und erkannte, daß das Pfändungs- und Schätzungsprotokoll zu Gericht nicht angenommen werde; denn, auch abgesehen davon, daß nicht nachgewiesen erscheint, wienach die Parteien dem Schiedsgerichte der obbezogenen Börse sich unterworfen haben, stellt sich der vom ersten Richter angeordnete Vollzug der Execution schon deshalb als im Gesetze nicht begründet dar, weil nach §. 365 der westgalizischen Gerichtsordnung das Schiedsgericht sich nie in die Bewilligung einer Execution einmengen kann und diese gesetzliche Bestimmung durch das Börsegesetz vom 18. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 67) nicht aufgehoben ist, weil nach §. 6 dieses Gesetzes die Börsen wohl berechtigt sind, zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht zu bestellen und auch die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsrichterlichen Erkenntnisse statutenmäßig festzustellen — diese Normen jedoch nach der weiteren ausdrücklichen Bestimmung sich innerhalb der bestehenden Gesetze bewegen müssen, der §. 55 der Statuten der Wiener Frucht- und Mehlbörse daher im Entgegenhalte mit der bezogenen Bestimmung der galiz. Gerichtsordnung hier nicht wirksam ist.

Gegen die oberlandesgerichtliche Erledigung erhob A. den Revisionsrecurs, in dessen Stattgebung der k. k. oberste Gerichtshof den behebenden Theil der angefochtenen Entscheidung als nichtig beseitigte, und den übrigen Theil derselben dahin abänderte, daß der erstrichterliche Bescheid wieder hergestellt werde. Die oberstgerichtliche Entscheidung beruht auf folgenden

Gründen:

Das Schiedsgericht der Wiener Frucht- und Mehlbörse ist nach dem §. 55 seiner auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, staatlich genehmigten

Statuten berechtigt, das auf Grund seines Urtheiles bei ihm gegen den säumigen Schuldner eingebrachte Executionsgesuch selbst zu erledigen und sich behufs Ausführung der bewilligten Execution an das zuständige Gericht des Schuldners zu wenden. Dasselbe kann daher mit anderen Schiedsgerichten, welchen diese Befugniß nicht zusteht, nicht identificirt werden, und deshalb findet auch auf die von ihm gefällten Urtheile die allgemeine Norm des §. 365 der westgalizischen Gerichtsordnung, wornach der Vollzug des schiedsrichterlichen Spruches bei dem ordentlichen Richter anzusuchen ist, keine Anwendung und dies in dem vorliegenden Falle um so weniger, als es sich hier um einen im Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung gefällten Schiedsspruch handelt, bei welchem nach der Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, die Executionsbewilligung durch das Schiedsgericht selbst nicht ausgeschlossen ist, zumal die Competenz des bewilligenden Schiedsgerichtes nach den Gesetzen des Ortes, wo das Schiedsgericht seinen Amtssitz hat, zu beurtheilen kommt.

Hieraus folgt, daß das um die Executionsvornahme requirirte Gericht der Requisition, soferne solche nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbar ist, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 10 der Jurisdictionsnorm ohneweiters zu entsprechen hat. Jeder Zweifel in dieser Beziehung muß entfallen, wenn erwogen wird, daß nach dem §. 6 des eingangs bezogenen Reichsgesetzes Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte nicht zulässig sind, daß dagegen nur die Ungiltigkeitsklage binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen bei dem ordentlichen Gerichte vorbehalten ist, und daß selbst durch eine solche Klage die Execution des angefochtenen Schiedsspruches nicht gehemmt wird. Offenbar gehört daher die Anfechtung der Competenz des Schiedsgerichtes oder der Gesetzlichkeit des von ihm gefällten Spruches nur in das durch die Ungiltigkeitsklage angeregte contradictorische Verfahren, weil es dem Geiste des Gesetzes, welches eine schnelle und unaufhaltbare Execution schaffen wollte, widerstreitet, die Vollziehung des Schiedsspruches an die Bedingung zu knüpfen, daß vorerst der Exequent die Competenz des Schiedsgerichtes und die Gesetzlichkeit des vom letzteren gefällten Urtheiles nachweisen müsse, da man hiedurch in die Anomalie verfallen würde, dem säumigen Schuldner auch selbst dann, wenn der Schiedsspruch in Folge unterlassener Ungiltigkeitsklage unanfechtbar

geworden ist, die Möglichkeit zu verschaffen, die Execution desselben auf einem Umwege illusorisch zu machen.

In der Erwägung daher, daß das Vorgehen des von dem Schiedsgerichte der Wiener Frucht- und Mehlbörse um den Vollzug der bewilligten Execution angegangenen Richters, wie auch die Vollziehung der Execution selbst gesetzlich gerechtfertigt erscheint, und nach dem Obangeführten die Gründe, aus welchen das Oberlandesgericht in Stattgebung der Beschwerde des Executen, die Vollziehungsverfügung als nichtig behoben, und die Zugerichtsannahme des Executionsactes verweigert hat, sich als ganz unhaltbar darstellen, war dem Revisionsrecurse des Exequenten stattzugeben.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Der Ausführung der Execution, welche von einem im Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, constituirten Börseschiedsgerichte statutenmäßig bewilligt wurde, steht der §. 365 der westgalizischen Gerichtsordnung nicht entgegen.

Sitzung vom 10. März 1885, z. Z. 2526, VI. Senat.

Nr. 121.

Eine protokollirte Firma in Prag hatte wider einen in einem Vororte Wiens wohnhaften Eisenhändler beim Bezirksgerichte pcto. Zahlung von 583 fl. 66 kr. Klage eingebracht und in derselben die Einleitung des Verfahrens im Sinne des Hofdecretes vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358, begehrt.

Hierüber ordnete das Bezirksgericht Tagsatzung mit dem Anhange des §. 298 a. G. O. und des Hofdecretes vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358, an.

Das Oberlandesgericht Wien hat über Recurs des Geklagten, welcher das Vorhandensein der Bedingungen der Einleitung des Executivverfahrens bestritt und die Verfällung der Klägerin in den Ersatz der Recurskosten begehrte, den erstrichterlichen Bescheid dahin abgeändert, daß über die Klage lediglich das mündliche Verfahren einzuleiten sei, und hat Recurskosten nicht zugesprochen, weil keiner der gesetzlichen Fälle vorliege, in welchen mit einem Spruche über den Kostenersatz vorzugehen ist.

Ueber den Revisionsrecurs der Klägerin, welche Aufrecht-

haltung des erstrichterlichen Bescheides und Ersatz der Kosten ihres Revisionsrecurses verlangte, hat der k. k. oberste Gerichtshof die erstrichterliche Verfügung wieder herzustellen und auszusprechen befunden, daß die Entscheidung über die Revisionsrecurskosten dem Endentscheide im Streite vorbehalten zu bleiben hat, weil erst bei dem Endentscheide der Richter sich in der Lage befindet, zu beurtheilen, ob die Einbringung des Revisionsrecurses zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig war, weil ferner aus dem zweiten Absatze des §. 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, hervorgeht, daß der im Streite vollständig obsiegenden Partei der Ersatz auch jener Kosten werden soll, welche für die Proceßleitung betreffende Verfügungen erwachsen sind, insoferne die Erwirkung dieser Verfügungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung überhaupt als nothwendig sich darstellt, weil somit der im Streite endgiltig Obsiegende des Ersatzes der auf eine derartige Verfügung verwendeten Kosten deshalb allein, weil über die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit jener Verfügung eine Verhandlung zwischen den Streittheilen nicht vorausging, nicht verlustig werden darf, vielmehr es dem Sinne und Geiste des Abschnittes V des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, entspricht, daß in Streitsachen dem im Recurswege Obsiegenden der Ersatz der nothwendigen Kosten in allen jenen Fällen sogleich mit der Recurserledigung zugesprochen werde, in welchen das vollständige Unterliegen einer Partei sich nicht erst aus einem Endurtheile ergibt, vielmehr schon aus dem Erfolge des Recurses unmittelbar sich ableitet.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Satzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Auch wenn ein contradictorisches Verfahren nicht vorausging, sind dem in Streitsachen mit seinem Recurse obsiegenden Theile die Recurskosten in der betreffenden Erledigung zuzuerkennen, wenn es sich nicht um eine lediglich die Proceßleitung betreffende Verfügung handelt, in welchem Falle der Ausspruch über den Recurskostenersatz der Endentscheidung vorbehalten zu bleiben hat.

Sitzung vom 5. Mai 1885, z. Z. 5369. III. Senat.

Nr. 122.

Im Verfahren wegen Anerkennung der Vollstreckbarkeit der in Sachen des A. wider B. ergangenen Urtheile des königl. Landgerichtes in Ansbach vom 5. Februar 1883 und

14. Februar 1884 stellte B. das Begehren um Auftrag zur Leistung einer actorischen Caution per 500 fl. ö. W. durch A. Darüber ordnete das erste Gericht eine Tagsatzung zur Einvernehmung des A. an. Auf Recurs des Letzteren hob aber das Oberlandesgericht den angefochtenen Bescheid auf und wies das Begehren des B. ab in Erwägung, daß nachdem §. 406 a. G. O. ein Begehren um Leistung einer actorischen Caution, unter den Voraussetzungen dieses Paragraphes, nur bei ersten Klagen zulässig ist, das Gesuch um Vollstreckbarkeitserklärung der von dem kgl. Landgerichte Ansbach ergangenen Urtheile als eine erste Klage nicht angesehen werden kann, darüber ein contradictorisches Verfahren nicht eingeleitet wird, sondern der Gesuchsteller lediglich die nach dem Hofdecrete vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, und vom 15. Februar 1805, J. G. S. Nr. 711, zur Vollstreckbarkeitserklärung erforderlichen Bedingungen nachzuweisen hat.

Dawider ergriff B. den Revisionsrecurs, den der k. k. oberste Gerichtshof in der Erwägung abwies, daß die Bestellung einer actorischen Caution gemäß §. 406 a. G. O. nur im Falle des durch eine Klage eingeleiteten Rechtsstreites begehrt werden kann, daß im vorliegenden Falle nicht ein neuer Rechtsstreit über den durch das vorgelegte Urtheil entschiedenen Anspruch zu führen, sondern nur über die Vollstreckbarkeit dieses Urtheiles zu entscheiden ist, daß das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheils sich nach inländischem Rechte zu richten hat, und daß das in Gemäßheit der Hofdecrete vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16, und vom 15. Februar 1805, J. G. S. Nr. 711, durchzuführende Verfahren dem durch eine Klage einzuleitenden Rechtsstreite nicht gleichgesetzt werden kann.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Im Verfahren wegen Anerkennung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheiles kann die Bestellung einer actorischen Caution nicht begehrt werden.

Sitzung vom 12. Mai 1885, z. Z. 5626. V. Senat.

Nr. 123.

In der Executionssache der galizischen Rustical-Creditanstalt in Liquidation wider Jačko K. wegen Hereinbringung

von 12 Raten à 6 fl. ö. W. und wegen 6 fl. 32 kr. ö. W. wurden, dem Ansuchen der Executionsführerin gemäß, zur Durchführung der Feilbietung der dem Jačko K. grundbücherlich gehörigen, in Execution gezogenen Realität drei Termine bestimmt und die Licitationsbedingnisse festgesetzt, unter welchen die sechste folgendermaßen lautete: Von dem Tage der (laut der dritten Bedingung — von der Rechtskraft des Feilbietungsactes und von dem Erlage des ganzen Kaufpreises abhängig gemachten) Uebernahme der erstandenen Realität in den physischen Besitz hat der Ersteher alle Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu tragen und die Uebertragungsgebühr aus Eigenem zu berichtigen. Gegen die Aufnahme dieser Bedingung in den die Feilbietung anordnenden Bescheid ergriff die k. k. Finanzprocuratur, in Vertretung des Staatsschatzes, den Recurs, worin sie anführt, daß nach den Hofdecreten vom 16. September 1825, J. G. S. Nr. 2132, 1. September 1826, J. G. S. Nr. 2219, 4. November 1831, J. G. S. Nr. 2533, und 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409, bei einer Meistbotsvertheilung die von den letzten drei Jahren rückständigen Steuern sammt Zuschlägen ein Vorrecht vor allen Hypothekarforderungen genießen; daß mit Bezug auf diese Vorschriften und den §. 31 C. O. der k. k. oberste Gerichtshof mit dem Plenarbeschlusse vom 18. November 1879, z. Z. 11.623, — Judicat Nr. 105 — den Rechtsgrundsatz ausgesprochen hat, dieses privilegirte Triennium sei von dem Tage der executiven Veräußerung der Liegenschaft zurückzurechnen, und daß, da sonach der Kaufschilling nur für diese Steuern haftet, die weiteren von der Realität entfallenden Steuern aber auf den Ersteher vom Tage der Ansichbringung der Realität bei der Feilbietung und nicht erst vom Tage der Besitznahme derselben übergehen; hierauf gestützt, stellte die Finanzprocuratur das Begehren, in Abänderung der sechsten Licitationsbedingung zu erkennen: daß vom Tage der Feilbietung an alle Nutzungen und Einkünfte dem Ersteher gebühren und er auch von diesem Tage an alle Steuern und die mit dem Besitze der Liegenschaft verbundenen Lasten zu tragen habe.

Der Recurs wurde vom Oberlandesgerichte abgewiesen, weil der angefochtene Absatz den Vorschriften der §§. 1062, 1064 und 1051 a. b. G. B. und des §. 452 G. O. entspricht und von dem Ersteher nicht verlangt werden kann, daß er die Lasten der Realität vor Beziehung der Nutzungen übernehme.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur fand jedoch der k. k. oberste Gerichtshof stattzugeben und auszusprechen: daß der Ersteher der in Rede stehenden Realität schon vom Tage der Feilbietung an die von derselben entfallenden Steuern und andere den letzteren gleichgestellten öffentlichen Abgaben zur Zahlung zu übernehmen habe, daß ihm aber auch vom Tage der Feilbietung an der Bezug der Nutzungen (Einkünfte) der Realität und physische Besitz derselben, jedoch mit dem Beifügen eingeräumt werde, daß er von demselben Tage angefangen alle mit dem Besitze des unbeweglichen Gutes verbundenen Lasten überhaupt zu tragen und den bei ihm aushaftenden Kaufpreis anticipativ zu verzinsen habe; — dem zufolge die beiden untergerichtlichen Entscheidungen, insoferne sie die Ausschreibung der Feilbietung betreffen, aufgehoben und dem ersten Richter aufgetragen wird, unter Festhaltung der oben ausgesprochenen Grundsätze und unter Beachtung der obergerichtlichen Entscheidung hinsichtlich des ersten Absatzes der zweiten Feilbietungsbedingung mit einer neuen Feilbietungsausschreibung vorzugehen:

Denn in Gemäßheit der in Wirksamkeit bestehenden Hofdecrete vom 16. September 1825, J. G. S. Nr. 2132, 1. September 1826, J. G. S. Nr. 2219, 4. November 1831, J. G. S. Nr. 2533, und 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409, sowie nach §. 31, Abs. 1 der Concursordnung sind aus dem Meistbote einer executiv veräußerten Realität nur jene Steuerrückstände mit dem Vorrechte vor allen Hypothekargläubigern zu berichtigen, welche nicht länger als drei Jahre, von dem Tage der Feilbietung zurückgerechnet, aushaften. Für die weiteren von dem Tage der Feilbietung an entfallenden Steuern haftet aber die Realität selbst ebenfalls und es trifft sohin die Verbindlichkeit zur Zahlung derselben den an die Stelle des früheren Besitzers tretenden Ersteher derselben. Die untergerichtlichen Entscheidungen, denen zufolge der Ersteher die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben erst vom Tage der von der Rechtskraft des Feilbietungsactes und von dem Erlage des ganzen Kaufpreises abhängig gemachten Uebernahme der erstandenen Realität in den physischen Besitz zu zahlen verpflichtet wird, und in denen bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben für den Zeitraum vom Tage der Feilbietung bis zum Tage der Besitzeinführung des Erstehers gar nicht vorgesorgt wurde, stehen mit den

oben angeführten gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklange. Es mußte daher dem außerordentlichen Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur nach Maßgabe des Hofdecretes vom 15. Februar 1883, J. G. S. Nr. 2593, stattgegeben und ausgesprochen werden, daß die Verpflichtung des Erstehers zur Tragung der von der erstandenen Realität entfallenden Steuern und anderen, den letzteren gleichgestellten öffentlichen Abgaben schon vom Tage der Feilbietung an einzutreten haben. Da aber dem Ersteher, sobald man ihm die Tragung der Kosten vom Feilbietungstage angefangen auferlegt, auch das Recht auf die Nutzungen (Einkünfte) von diesem Tage an nicht abgesprochen werden kann und er sohin in die Lage versetzt werden muß, dieselben zu beziehen, zumal sonst die Feilbietungsbedingnisse als abschreckend sich darstellen würden, solche Bedingnisse aber von Amtswegen zu vermeiden sind (Hofdecret vom 22. December 1815, J. G. S. Nr. 1197), so muß mit Rücksicht auf das weitere Begehren der k. k. Finanzprocuratur zugleich ausgesprochen werden, daß dem Ersteher vom Tage der Feilbietung angefangen auch der Bezug der Nutzungen des unbeweglichen Gutes und der Besitz desselben, jedoch mit dem Beifügen eingeräumt wird, daß er von demselben Tage an alle mit dem Besitze des unbeweglichen Gutes verbundenen Lasten überhaupt zu tragen, und den bei ihm aushaftenden Kaufpreis anticipativ zu verzinsen habe, welche letztere Bestimmung insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung der auf den Meistbot angewiesenen Hypothekargläubiger beigefügt wird. Da die in diesem Ausspruche enthaltenen Aenderungen in den festgestellten Feilbietungsbedingungen eine ganz andere Fassung der letzteren überhaupt nothwendig machen, so werden die unterrichterlichen Entscheidungen, insoferne sie die Ausschreibung der Feilbietung betreffen, aufgehoben und wird der ersten Instanz eine neuerliche Licitationsausschreibung unter Festhaltung der oben ausgesprochenen Grundsätze und unter Bedachtnahme auf die mit der obergerichtlichen Entscheidung erfolgte Behebung des ersten Absatzes der mit dem erstrichterlichen Bescheide festgesetzten zweiten Feilbietungsbedingung aufgetragen.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Satzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Da in Gemäßheit des oberstgerichtlichen Civiljudicates Nr. 105 (Plenarbeschluß vom 8. November 1879, z. Z. 11.623), beziehungsweise der demselben zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen der von

der k. k. Finanzprocuratur Namens des Staatsschatzes im Recurswege erhobenen Beschwerde, daß in die Bedingungen der executiven Feilbietung eines unbeweglichen Gutes die Bestimmung nicht aufgenommen wurde, daß der Ersteher die von dem erstandenen Gute vom Feilbietungstage an entfallenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu tragen habe, stattgegeben werden muß, so tritt die Nothwendigkeit ein, die Licitationsbedingungen nicht blos in der obigen Richtung, sondern auch dahin zu ändern, daß dem Ersteher von dem obigen Tage an auch der Bezug der Nutzungen (Einkünfte) des Gutes und der physische Besitz desselben mit dem Beifügen eingeräumt werde, daß er von demselben Tage an alle mit dem Besitze des unbeweglichen Gutes verbundenen Lasten überhaupt zu tragen und den bei ihm aushaftenden Kaufpreis anticipativ zu verzinsen habe.

Sitzung vom 16. Juni 1885, z. Z. 6675. IV. Senat.

Nr. 124.

Die Firma A. in Podersam hat ihre auf Zahlung eines restlichen Kaufschillings für gelieferten Raps gegen den Kaufmann B. in Darmstadt angestrengte Klage bei dem k. k. Bezirksgerichte in Podersam eingebracht und die Zuständigkeit des letzteren als Gerichtsstandes des Vertrages darauf gestützt, daß 1. dem Geklagten in Betreff der hier in Rede stehenden Rapslieferung eine Factura mit dem Beisatze „zahlbar bei mir in Podersam per Netto Cassa" zugekommen ist, ohne daß von ihm dieser Beisatz beanständet wurde, und daß 2. vertragsmäßig der Raps am Bahnhofe in Podersam zu liefern war.

Das Bezirksgericht in Podersam hat mit Urtheil vom 14. Februar 1885, Z. 2248, aus dem unter Z. 1 hervorgehobenen Competenzgrunde seine Zuständigkeit anerkannt und gleichzeitig meritorisch über den Klagsanspruch erkannt. Dagegen hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urtheil vom 22. April 1885, Z. 7669, der Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Bezirksgerichtes unbedingt stattgegeben, weil der Competenzgrund Z. 1 im vorliegenden Falle nicht zutrifft, zumal dieser Beisatz, welcher in der dem Geklagten nachträglich zugekommenen Factura enthalten war, der Vereinbarung bei dem Vertragsabschlusse nicht entspricht, somit für den Geklagten nicht maßgebend war, und weil, anlangend den Competenzgrund Z. 2, der Ort, an welchem eine Waare vertragsmäßig zu liefern sei, für die Competenz im Stritte wegen Zahlung des Kaufpreises unentscheidend sei.

Ueber die Revisionsbeschwerde der klägerischen Firma hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 24. Juni 1885,

Z. 6649, zwar den Competenzgrund Z. 1 gleichfalls nicht für begründet angesehen und in dieser Richtung die Anschauung des Oberlandesgerichtes getheilt, dagegen aber die Einwendung der Unzuständigkeit des k. k. Bezirksgerichtes in Podersam mit Rücksicht auf den sub 2 geltend gemachten Competenzgrund verworfen.

Die oberstgerichtliche Entscheidung beruht in dieser letzteren Richtung auf nachfolgenden Erwägungen:

Der für die Competenz des k. k. Bezirksgerichtes in Podersam geltend gemachte weitere Grund (die vertragsmäßige Lieferung des Raps am Bahnhofe in Podersam) erscheint allerdings zutreffend und die Anschauung des Oberlandesgerichtes, daß der Ort, wo die Waare zu liefern ist, für die Competenz im Stritte wegen Zahlung des Kaufpreises unentscheidend sei, gesetzlich nicht begründet. Nach dem klaren Wortlaute des §. 43 der Jur.-Norm können in Fällen, in welchen der Ort, wo eine Zahlung geleistet oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, in einem Vertrage ausdrücklich bestimmt ist, alle Klagen in Beziehung auf diesen Vertrag, sie mögen auf dessen Erfüllung, Aufhebung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben gerichtet sein, bei dem Gerichte angebracht werden, welchem der Geklagte unterstände, wenn er sich an dem Orte befände, wo der Vertrag erfüllt werden soll. Diese ganz allgemeine, alle Klagen des einen und des anderen Contrahenten in Beziehung auf den betreffenden Vertrag umfassende Textirung des §. 43 J. N., welche von jener des §. 45 der früher geltend gewesenen Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 237, sich wesentlich unterscheidet und vorwiegend auch den Zweck im Auge hat, die Vereinigung aller aus einem Vertragsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten bei einem und demselben Gerichte zu ermöglichen, läßt namentlich im Hinblicke auf das Al. 2 des Art. 325 H. G. B., welches ausdrücklich hervorhebt, daß der Ort, an welchem in Gemäßheit des Abs. 1 dieses Artikels die eine Gegenleistung bildende Geldzahlung zu entrichten ist, für die Beurtheilung des Gerichtsstandes unentscheidend ist, keinem Zweifel Raum, daß durch die Bestimmung des Ortes, an welchem vertragsgemäß die Waare zu liefern ist, die geeignete Grundlage für die Anwendbarkeit des §. 43 J. N. auch bezüglich der, auf die Vertragserfüllung des Käufers gerichteten Klagen gewonnen wird, wenn nicht etwa eine hievon abweichende, ausdrückliche

Vertragsbestimmung in Mitte liegt, was jedoch vorliegend nicht der Fall ist. Aus diesen Erwägungen war das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes abzuändern und demselben aufzutragen, nunmehr in der Sache selbst und über die Proceßkosten erster Instanz zu entscheiden, nachdem diesfalls dermal eine Entscheidung in zweiter Instanz noch nicht vorliegt.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium sub Nr. 124 beschlossen:

Die Klage auf Zahlung des Entgeltes für eine vertragsmäßige Leistung kann bei dem Gerichtsstande des Vertrages angebracht werden, der durch die Verabredung über den Ort dieser Leistung begründet wurde.

Sitzung vom 24. Juni 1885, Z. 6649. IV. Senat.

Nr. 125.

W. F. hat mittelst Vertrages vom 11. November 1877 dem J. E. einen Keller in seiner Realität auf die Dauer von vier Jahren vom 11. November 1877 bis dahin 1881 vermiethet. — Diese Miethe wurde stillschweigend erneuert. Am 8. April 1883, Z. 3926, kündigte W. F. zur Hintanhaltung einer weiteren stillschweigenden Erneuerung dem J. E. die Miethe mit der Aufforderung auf, den Bestandgegenstand am 11. November 1883 zu räumen. Diese Aufkündigung wurde mittelst Bescheides des Bezirksgerichtes Jaroslau vom 10. April 1883, Z. 3926, in Gemäßheit der Bestimmungen der kais. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, dem J. E. mit dem Auftrage zugestellt, den Keller am 11. November 1883 zu räumen, oder seine Einwendungen dagegen binnen acht Tagen zu erstatten, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit treten würde. J. E. überreichte dagegen am 4. Mai 1883 seine Einwendungen, worüber mittelst Bescheides vom 10. Mai 1883, Z. 5028, die Verhandlung eingeleitet und nach geschlossenem Verfahren mittelst Urtheiles vom 12. Juli 1884, Z. 7227, erkannt wurde: 1. die Aufkündigung werde für den Fall für rechtsunwirksam erklärt, Aviſat nicht verbunden sein, den gekündigten Keller zu räumen, und Aviſant in den Ersatz der Gerichtskosten per 26 fl. 3 kr. ö. W. verfällt, wenn Aviſant den sententionirten Haupteid nicht abschwören sollte, daß er mit dem Aviſaten ein Uebereinkommen nicht geschlossen habe, wornach er sich verpflichtet habe, denselben (J. E.) noch weitere vier Jahre

vom 11. November 1881 bis dahin 1885 bei der Miethe des Kellers zu belassen. Avisant W. F. hat den gedachten Haupteid am 12. September 1884 angetreten und bei der hiezu anberaumten Tagfahrt am 31. October 1884 abgeschworen, wovon beide Theile mit dem Bescheide vom 10. November 1884, Z. 12.966 verständigt wurden, welcher dem Avisanten W. F. am 30. November 1884 und dem Avisaten J. E. am 28. November 1884 zugestellt worden ist. Am 6. December 1884, Z. 14.107, bat W. F. auf Grund des obigen rechtskräftigen Urtheiles um die Execution wegen Außerbesitzsetzung des J. E. und um Pfändung und Schätzung der Fahrnisse desselben zur Einbringung der Gerichts- und liquidirten Executionskosten.

Diesem Gesuche hat das Bezirksgericht mit dem Bescheide vom 30. December 1884, Z. 14.107, nicht stattgegeben, und zwar mit Bezugnahme auf den zweiten Absatz des §. 11 der kais. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, weil um die Execution nach Zustellung des Urtheiles (30. November 1884) erst am 6. December 1884, sonach zu spät gebeten wurde.

Das Oberlandesgericht hat mittelst Entscheidung vom 10. März 1885, Z. 5602, über Recurs des Avisanten F. den bezogenen Bescheid abgeändert und sowohl die executive Räumung als auch die Mobilarexecution zur Einbringung der Gerichts- und Executionskosten bewilligt: weil der §. 11 der kais. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar und die Bestimmung des §. 19 in Verbindung mit §. 22 dieser Verordnung eine Verspätung nicht entnehmen lassen, die Mobilarexecution aber ohne jeden Grund verweigert wurde.

In dem dagegen vom Avisaten J. E. ergriffenen Revisionsrecurse wird ausgeführt, daß das Executionsgesuch mit Hinblick auf die Bestimmungen des §. 1114 a. b. G. B. und des §. 19, Abs. 2 der kais. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, verspätet überreicht wurde. Es wird gebeten, den erstgerichtlichen Bescheid bezüglich der verweigerten Räumung zu bestätigen, den Anspruch auf Executionskosten zurückzuweisen und Revisionsrecurskosten per 6 fl. zuzusprechen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mittelst der Entscheidung vom 17. Juni 1885, Z. 7124, dem Revisionsrecurse keine Folge gegeben und die Entscheidung des Oberlandesgerichtes

aufrecht erhalten. Denn der Bestandgeber stützt sein Executionsgesuch auf das rechtskräftige Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in Jaroslau vom 12. Juli 1884, Z. 7227, und auf den rechtskräftigen Bescheid dieses Bezirksgerichtes vom 10. November 1884, Z. 12.966, laut dessen derselbe den sententionirten Eid abgeschworen hat. Hiernach wurde die Aufkündigung des Bestandgebers, welcher gemäß der Bestandnehmer den gemietheten Keller am 11. November 1883 zu räumen und dem Bestandgeber zu übergeben hat, als rechtswirksam aufrecht erhalten. Auf Grund des bezogenen rechtskräftigen Urtheiles ist demnach die Execution dem Bestandgeber ohneweiters zu bewilligen (§§. 396 und 401 westgal. G. O. — §§. 298 und 301 a. G. O.), dagegen die Verweigerung derselben von Amtswegen um so weniger gerechtfertigt, als es Sache des Executen (Bestandnehmers) wäre, den ihm nach den Bestimmungen des Hofdecretes vom 22. Juni 1836, J. G. S. Nr. 145, offenstehenden Rechtsweg zu betreten, falls er beweisen zu können vermeint, daß das Recht des Bestandgebers durch dem Urtheile nachgefolgte Facta erloschen sei. Die Bestimmungen des §. 19 der kais. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, können die sofortige Verweigerung der Execution um so weniger rechtfertigen, als die Tendenz derselben offenbar dahin geht, dem Bestandgeber wider den säumigen Bestandnehmer, ohne daß diesem, so wie einem Schuldner in anderen Streitsachen, die nach §§. 399 und 400 westgal. G. O. (§§. 299 und 300 a. G. O.) zu bestimmende Leistungsfrist zu statten kommt, die schleunigste Abhilfe zu gewähren, nicht aber im Gegensatze mit den allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsordnung über die Execution das Executionsrecht des Bestandgebers nach dem ersten Absatze des bezogenen Paragraphes der kais. Verordnung auf einen Zeitraum von Stunden und im zweiten Absatze auf einen Zeitraum von zwei Tagen einzuschränken.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Satzes in das Spruchrepertorium sub Nr. 125 beschlossen:

Die Vollstreckbarkeit eines Räumungsauftrages erlischt nicht, wenn zur Zeit, in welcher die zwangsweise Räumung eines Bestandgegenstandes begehrt werden darf, von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wird.

Angenommen im I. Senate am 17. Juni 1885, Z. 7124.

Nr. 126.

A. belangte beim k. k. Bezirksgerichte Sechshaus den B. und C. mit Klage de praes. 23. Februar 1885 auf Ablegung des Manifestationseides, ohne in der Klage actorische Caution anzubieten. Ueber die Klage wurde zur mündlichen Verhandlung auf den 17. März 1885 Tagfahrt angeordnet und bei dieser stellten die Geklagten, widersprechend, daß die Klägerin Handelsfrau oder in Niederösterreich kundbar sattsam bemittelt sei, die Bitte, daß derselben aufgetragen werde, entweder zur Sicherstellung der Gerichtskosten einen Baarbetrag von 150 fl. zu Gericht zu erlegen, oder aber zu schwören, daß sie diese Caution nicht schaffen könne. Zugleich baten die Geklagten, die Klägerin in den Ersatz der Kosten der Verhandlung im Betrage von 10 fl. zu verfällen. Zur Abgabe der klägerischen Aeußerung über dieses Begehren wurde die Tagfahrt einverständlich auf den 14. April 1885 überlegt, bei welcher Tagfahrt der Vertreter der Klägerin lediglich um Mäßigung der von den Geklagten begehrten actorischen Caution bat und sich gegen einen Kostenzuspruch an die Gegenseite verwahrte. Die Geklagten wiederholten ihr Begehren, und verzeichneten neuerlich für die zweite Verhandlung 10 fl. an Kosten.

Die erste Instanz trug mit Bescheid vom 14. April 1885, Z. 5343, hierüber der Klägerin auf, eine actorische Caution im Betrage von 60 fl. zu erlegen, oder aber zu beschwören, daß sie dieselbe nicht zu beschaffen vermöge, widrigenfalls die Geklagten nicht gehalten sein sollen, insolange Rede und Antwort zu geben. Zugleich wurde der Klägerin aufgetragen, die mit 8 fl. 40 kr. bestimmten Gerichtskosten an die Geklagten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen, und zwar weil die Klägerin gemäß §. 406 a. G. O. verpflichtet war, in der Klage den Geklagten annehmlich Sicherheit für die Gerichtskosten zu bestellen, und durch die Unterlassung dieser Verpflichtung die obbestimmten Gerichtskosten aufgelaufen sind.

Ueber Recurs der Klägerin gegen den ihr aufgetragenen Kostenersatz hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit der Entscheidung vom 12. Mai 1885, Z. 7651, den erstrichterlichen Bescheid dahin abgeändert, daß die Geklagten die ihnen aus Anlaß ihres auf Leistung der actorischen Caution gestellten Begehrens erlaufenen Kosten selbst zu tragen haben,

und dies in der Erwägung, daß mit Rücksicht auf die derzeit bestehende Gerichtsübung in Fällen, wo Inländer als Kläger auftreten, die Klage, auch wenn der Vorschrift des §. 406 a. G. O. nicht schon in oder gleichzeitig mit der Klage entsprochen wurde, aufrecht zu erledigen und erst einen Antrag des Geklagten auf Leistung der Sicherstellung für die Gerichtskosten abzuwarten, nicht schon darum die Klägerin, weil sie nicht schon mit der Klage annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten bestellte, in den Ersatz der in Rede stehenden Verhandlungskosten verfällt werden kann, und in der weiteren Erwägung, daß über die Verpflichtung zur fraglichen Sicherstellungsleistung kein Streit obwaltete, die Klägerin einzig und allein nur um Mäßigung des von den Geklagten mit 150 fl. begehrten Cautionsbetrages ersuchte, und das Gericht diese Caution auf 60 fl. bestimmte, daher die Geklagten mit ihrem Begehren theilweise sachfällig wurden.

Im dagegen von Seite der Geklagten eingelegten Revisionsrecurse wurde geltend gemacht, daß die Klägerin in den Ersatz der aufgelaufenen Kosten um so mehr zu verfällen war, als sie sich in ihrer Klage zur Leistung der Caution nicht erboten hat und erst bei der zweiten Tagsatzung über das gestellte Begehren Rede und Antwort gab; auch sei durch die Herabsetzung des Cautionsbetrages von 150 fl. auf 60 fl. eine theilweise Sachfälligkeit nicht begründet und seien durch diese Herabsetzung keine Kosten verursacht worden.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 7. Juli 1885, Z. 7871, diesem Revisionsrecurse, dessen Kosten Recurrenten selbst zu tragen haben, keine Folge gegeben und die oberlandesgerichtliche Recurserledigung unter Hinweisung auf deren Begründung bestätigt.

Zugleich wurde beschlossen, nachstehenden Rechtssatz in das Spruchrepertorium einzutragen:

Die vom Kläger abgegebene Erklärung, daß er seine Verpflichtung zur Leistung einer actorischen Caution anerkenne, ist für sich allein nicht maßgebend für die Entscheidung über den Ersatz der Kosten der wegen des Streites über die Höhe der Caution fortgesetzten Verhandlung.

Angenommen im IV. Senate am 7. Juli 1885, sub Z. 7871.

Nr. 127.

A. überreichte am 13. Mai 1885 beim Wiener Handelsgerichte gegen B. das Gesuch mit der Bitte, ihm in Gemäß-

heit des Art. 354 H. G. den öffentlichen Verkauf der bei ihm in seinem Geschäftslocale lagernden, in der Factura A. specificirten Sammte unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 H. G. für Rechnung des B. zu bewilligen und wegen ungesäumter Vornahme dieses Verkaufes den erforderlichen Auftrag an den hiezu berufenen Gerichtscommissär zu erlassen. Zur Begründung dieses Gesuches führte A. an, daß er dem B. über dessen Bestellung 49 Stück Mousselinsammte zu dem vereinbarten Preise per 3 fl. 5 kr. per Meter am 5., beziehungsweise 11. Februar geliefert und dieser die Waaren in Empfang genommen habe, daß ihm B. jedoch am 16. Februar die Waaren unter nichtigem Vorwande zurückgesendet habe und daß dieselben nun bei A. für den Gegner aufbewahrt seien, endlich daß B. mittelst Schreibens vom 5. Mai 1885 aufgefordert wurde, die Waare binnen drei Tagen zu beziehen und den facturirten Kaufpreis zu berichtigen, im Widrigen die Waaren gemäß Art. 354 H. G. unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 H. G. für Rechnung des B. verkauft und Schadenersatz gefordert würde. Da B. die Waare ungeachtet dessen nicht bezogen habe, stelle A. das obige Begehren.

Das Handelsgericht hat mit Bescheid vom 16. Mai 1885 dieses Gesuch abgewiesen, da nach Inhalt desselben die Uebergabe der Waare an den Käufer bereits erfolgt ist, somit die Voraussetzung des Art. 354 H. G. nicht vorliegt.

Das Oberlandesgericht in Wien hat mit Entscheidung vom 2. Juni 1885, Z. 8102, dem Recurse des A. keine Folge gegeben, weil bei einem Verkaufe nach Art. 354 und 343 H. G. weder eine Bewilligung, noch eine sonstige Mitwirkung des Gerichtes stattzufinden hat und der Vollzug öffentlicher Feilbietungen nur in den von dem Gesetze insbesondere bestimmten Fällen durch die Gerichte erfolge.

Dem Revisionsrecurse des A. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 14. Juli 1885, Z. 8138, keine Folge gegeben und die oberlandesgerichtliche Entscheidung bestätigt, weil aus dem Vergleiche der Art. 311, 343, 348, 387 mit Art. 310, 407 H. G. erhellt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die richterliche Intervention zur Bewilligung oder Vornahme eines Verkaufes auf diejenigen Fälle nicht anwendbar sind, in denen das Handelsgesetzbuch zur Vornahme eines öffentlichen Verkaufes ermächtigt, weil im vorliegenden Falle die Vornahme eines öffentlichen Verkaufes

auf Grund des Art. 343 H. G. angestrebt wird, weil das Gericht weder zu einer Intervention bezüglich der Vornahme dieses Verkaufes, noch auch dazu berufen ist, im gegenwärtigen Stadium der Sache über die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 343 H. G. abzusprechen und weil daher auch die Begründung des in der ersten Instanz gefällten Ausspruches weiter nicht in Betracht zu ziehen ist.

Zugleich wurde beschlossen, in das Spruchrepertorium sub Nr. 127 nachfolgenden Rechtssatz einzutragen:

Das Gericht ist nicht berufen, auf die Ausübung des dem Verkäufer durch Art. 343 H. G. eingeräumten Rechtes der Niederlegung, sowie des Verkaufes einer Waare einen Einfluß zu nehmen.

Angenommen im I. Senate am 14. Juli 1885, Z. 8138.

Anmerkung. Der Art. 260, 2. Absatz des preußischen Entwurfes lautete: „Der Verkäufer kann, wenn der Käufer mit der Empfangnahme säumig ist, bei dem Vorsitzenden des Handelsgerichtes oder in dessen Ermanglung bei dem Richter des Ortes darauf antragen, daß von demselben die Niederlegung der Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lager oder bei einem Dritten verordnet wird; auch kann der Richter auf den Antrag des Verkäufers verfügen, daß die Waare, wenn sie dem Verderben unterworfen ist, öffentlich verkauft wird. Der Verkauf geschieht durch einen vom Richter hiezu beauftragten Beamten oder vereideten Handelsmäkler."

Im Entwurfe I. Lesung wurde Art. 285, 2. und 3. Absatz, folgend formulirt: „Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare säumig, so kann der Verkäufer die Waare gerichtlich niederlegen oder nach vorgängiger Androhung durch einen Handelsmäkler oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu öffentlichen Verkäufen befugten Beamten verkaufen lassen. Von der Vollziehung des Verkaufes hat der Verkäufer den Käufer, soweit dies thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadenersatze verpflichtet."

Der Art. 320 des Entwurfes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung entspricht wörtlich dem Art. 343 H. G. B. Aus den Verhandlungsprotokollen S. 621—632, 1373—1374, 1459—1461, 5077 ff. erhellt, daß über die Frage, ob die Intervention des Richters verlangt werden solle, um dem Verkäufer das Recht der Deposition der verkauften, jedoch vom Kläger nicht angenommenen Waare und das weitere Recht des Verkaufes derselben einzuräumen, oder ob ihm dieses Recht auch ohne Intervention des Gerichtes zustehe, verschiedene Ansichten sich Geltung zu verschaffen suchten.

Für die Beibehaltung der richterlichen Intervention wurde angeführt, daß auch rücksichtlich des im Art. 343 normirten Verkaufes alle für die im Art. 310 beibehaltene Intervention des Gerichtes vorgebrachten Gründe in Betracht zu ziehen seien. Die Intervention des Gerichtes erspare dem Verkäufer manche Verlegenheiten; denn sie biete ihm eine Beruhigung rücksichtlich des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen für die ihm einzuräumenden Befugnisse zur Deposition und Veräußerung, worüber außerdem gewiß eine Menge der chicanösesten Processe entstehen würde. Gegen die gerichtliche Intervention aber wurde vorgebracht, die Bestimmung des Entwurfes in Betreff der Angehung des Gerichtes seien nicht überall

durchführbar, denn nicht allenthalben sei dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt, Ordonnanzen der Art zu erlassen, wie sie der Entwurf im Auge habe; nicht überall sei das Verfahren dieser Art in den Proceßgesetzen geregelt oder auch nur bei den bestehenden Organisationen ausführbar. Es sei aber auch nicht abzusehen, wozu es der Intervention des Gerichtes bedürfen solle. Wenn der Richter ohne Gehör des Gegentheiles vorgehen solle, so müsse natürlich Alles auf Gefahr des Antragenden geschehen und die gerichtliche Einmischung sei eine bloße Formalität; wolle man ihm aber freigeben, daß er den Gegner zuvor höre, so könne nur eine Verzögerung die Folge sein, welche dem Interesse des Kaufmannsstandes sehr widerstrebe; für dieses Interesse sei nichts nothwendiger, als daß der Kaufmann rasch verfahren könne.

Wo eine Partei in Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Obliegenheiten säumig sei, solle man nicht den Gegner dadurch belästigen, daß man ihn bei Gericht Anträge zu stellen und zu verfolgen nöthige.

Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß man die Angehung des Gerichtes zwar nicht zur Pflicht machen, wohl aber den Parteien alternative freigeben solle, da dieselben ein Interesse daran haben könnten, daß sie, um besonders sicher zu gehen, auch durch das Gericht sich zur Vornahme der betreffenden Handlungen ermächtigen ließen; es blieb jedoch auch dieser Vorschlag nicht ohne Widerspruch. Nachdem nun eine Vernehmung des Gegentheiles als zweckwidrig und die Cognition des Gerichtes, sei es auch im Wege des bloßen Ordonnanzverfahrens, als eine unnütze, nur Kosten und Zeitverlust veranlassende Formalität erklärt wurde, sprach man sich bei der Berathung auch gegen die gerichtliche Niederlegung der nicht in Empfang genommenen Waaren aus, und zwar, weil wegen der Schwierigkeiten und Umstände, welche mit Aufnahme in's gerichtliche Depositum und mit Rückgabe aus demselben verbunden seien, auch in vielen Fällen wegen der Beschaffenheit der Waare, zu deren Behandlung und geschäftsmäßigen Aufbewahrung die gerichtlichen Beamten weniger geeignet sein würden, die gerichtliche Deposition den Bedürfnissen der Kaufleute nicht entsprechend ist.

Aus diesen Gründen wurden alle auf Intervention des Gerichtes abzielenden Anträge abgelehnt und Art. 343 H. G. B. in der nun bestehenden Form angenommen.

Nr. 128.

In Sachen des A. wider B. wegen Löschung der Summe von 1400 fl. aus dem Lastenstande der Realität sub Nr. 129 in Cz. wurde über das in dem Gesuche de prs. 10. Mai 1884, Z. 5716, gestellte Ansuchen der Grundbuchsführung aufgetragen, im Lastenstande der dem A. gehörenden obbezeichneten Realität bei der diesfälligen Post, in welcher das Pfandrecht für die Summe von 1700 fl. sammt 15% Interessen seit 1. Mai 1878 zu Gunsten des B. intabulirt ist, anzumerken: „daß A. am 10. Mai 1884, z. Z. 5715, wider B. eine Klage auf Löschung des Theilbetrages von 1400 fl. sammt 15% Interessen vom 1. Mai 1878 aus dem Lastenstande obiger Realität angestrengt habe".

Dagegen ergriff der Belangte den Recurs, in dessen Stattgebung das Oberlandesgericht den angefochtenen Absatz des erstrichterlichen Bescheides dahin abänderte, daß dem Gesuche des A. de prs. 10. Mai 1884, Z. 5716, um Anmerkung der Klage im Lastenstande der fraglichen Realität bei der betreffenden Lastenpost keine Folge gegeben werde. Denn nach §. 61 des Grundbuchsgesetzes sei die Streitanmerkung nur in dem Falle zu bewilligen, wenn Kläger die Einverleibung aus dem Grunde der Ungiltigkeit im Proceßwege bestreitet und die Wiederherstellung des vorigen bücherlichen Standes begehrt. Da jedoch Kläger in seiner Klage die Löschung eines Theiles der hypothecirten Summe, weil dieselbe bereits bezahlt sei, verlangt, die Ungiltigkeit der ursprünglichen Eintragung aber gar nicht behauptet, so könne die Anmerkung der Klage nach der obigen Gesetzesstelle nicht bewilligt werden.

Dem Revisionsrecurse des Klägers fand der oberste Gerichtshof stattzugeben und unter Abänderung der obergerichtlichen Entscheidung den erstrichterlichen Bescheid zu bestätigen: „weil es sich im gegebenen Falle, in welchem die Löschungsklage darauf gestützt wird, daß der erwähnte Theil der Forderung, wegen erfolgter Zahlung, nicht mehr bestehe, sohin ungebührlich die Realität belaste, nur um eine Streitanmerkung nach dem §. 61 des Grundbuchsgesetzes handeln kann und im Sinne dieser Gesetzesvorschrift die von den Recurrenten angesuchte Streitanmerkung auch zulässig erscheint, indem der §. 61 des Grundbuchsgesetzes nur im Allgemeinen die Zulässigkeit der Streitanmerkung für den Fall, wenn die Einverleibung aus dem Grunde der Ungiltigkeit im Proceßwege bestritten wird, bespricht, jedoch nicht unterscheidet, ob die Einverleibung aus dem Grunde der ursprünglichen Nichtigkeit des Tabularactes, oder aber aus dem Grunde des nachträglichen Wegfalles des rechtlichen Titels, auf welchem dieselbe beruht, als ungiltig angefochten wird."

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Die grundbücherliche Anmerkung einer Klage, mit welcher die Löschung des Pfandrechtes für eine Forderung wegen erfolgter Zahlung (oder gerichtlichen Erlages) begehrt wird, ist zulässig.

Sitzung vom 20. August 1885, Z. 5830. II. Senat.

Nr. 129.

G. S., Gattin des J. S., verlangte mittelst der am 23. October 1884 überreichten und zum mündlichen Verfahren verbeschiedenen Klage, daß die in der Executionssache des H. K. wider ihren Gatten J. S. gepfändeten und geschätzten Getreidegattungen als ihr Eigenthum von der Execution befreit werden. Zum Beweise ihres Eigenthumsrechtes berief sich die Klägerin auf Zeugen, erbot sich eventuell zum Erfüllungseide und trug auch den Haupteid auf.

Ferner überreichte die Klägerin am 8. November 1884, Z. 8083, ein Gesuch, worin sie mit Bezugnahme auf ihre obige Klage um Sistirung der mittelst Bescheides vom 31. October 1884 bewilligten executiven Veräußerung der gepfändeten Getreidegattungen auf Grund des §. 3 des Justizhofdecretes vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, bat, indem sie sich zum Erlage einer vom Gerichte zu bestimmenden mäßigen Caution erbot. Diesem Gesuche haben sowohl die erste als auch die zweite Instanz nicht willfahrt, weil einerseits die gepfändeten Getreidegattungen durch weitere Aufbewahrung in einem geschlossenen Raume dem Verderben unterliegen und ihrer Natur nach veräußert und verbraucht werden müssen, andererseits aber, weil die Klägerin ihre Eigenthumsansprüche im Sinne des §. 3 des bezogenen Hofdecretes in keiner Weise bescheinigt hat.

In ihrem a. o. Revisionsrecurse machte die Klägerin geltend, daß der Mangel der Bescheinigung durch die Anbietung einer zu leistenden Caution ersetzt werde, daher ihr Gesuch begründet und demselben gegen Leistung einer zu bestimmenden Caution zu willfahren sei.

Der k. k. oberste Gerichtshof fand jedoch dem a. o. Revisionsrecurse im Sinne des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, wegen Mangels einer offenbaren Ungerechtigkeit keine Folge zu geben; weil die Anordnung des §. 3 des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, inwiefern die daselbst bezeichneten Interessenten verlangen können, daß mit den weiteren Executionsschritten innegehalten werde, in den Worten: „im Falle hinreichender Bescheinigung ihrer Ansprüche unbedingt, außer diesem Falle aber, doch gegen Sicherstellung für allen Schaden" — jedenfalls eine Bescheinigung erfordert, indem die hinreichende Bescheinigung einem anderen Falle, d. i. der nicht hinreichenden

Bescheinigung, entgegengesetzt wird, ohne des Falles gar keiner Bescheinigung zu erwähnen; sonst müßte die Bestimmung lauten: außer diesem Falle aber, oder im Falle gar keiner Bescheinigung u. s. w.

Demgemäß wurde die Eintragung des folgenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Dem Begehren um Sistirung einer Execution gegen Caution kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der in der Excindirungsklage aufgestellten Behauptungen überhaupt mangelt.

Sitzung vom 1. October 1885, Z. 8544. II. Senat.

Nr. 130.

Bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien überreichte der Private A. wider das protokollirte Bankhaus B. die Klage auf Herausgabe mehrerer namentlich bezeichneter Loseffecten, welche laut Klagsangabe das geklagte Bankhaus vom Kläger zum Zwecke der Verwahrung in Empfang genommen hat.

Die Klage wurde gestützt auf einen angeblich vom geklagten Bankhause eigenhändig gefertigten Depotbrief, welcher lautet:

Herr A., Privat

in

Wien.

Wir bestätigen Ihnen hiermit den Empfang nachstehender Effecten: (werden namentlich aufgeführt)

Bankhaus B.

Auf Grund dieser Klage wurde um Einleitung des Executivverfahrens gemäß §. 298 a. G. O. und Hofdecret vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358, gebeten.

Das k. k. Handelsgericht decretirte diese Klage um die Einrede und wies das Begehren um Einleitung des Executivverfahrens ab, weil die Bestätigung den Rechtsgrund, aus welchem die in Frage stehenden Werthpapiere von der geklagten Firma in Empfang genommen wurden, nicht enthält. Ueber Recurs des Klägers, in welchem geltend gemacht wird, daß die §§. 113 und 114 a. G. O. lediglich die Förmlichkeit feststellen, welche eine Urkunde enthalten soll, um glaubwürdig zu sein, sich aber keineswegs mit dem Inhalte der Urkunde beschäftigen und daß, nachdem zum Zwecke der Einleitung des Executivverfahrens blos die Glaubwürdigkeit einer Urkunde erforderlich ist, dieses Verfahren auch dann eingeleitet werden könne, wenn in der

Urkunde ein Rechtsgrund nicht enthalten ist, bestätigte das k. k. Oberlandesgericht in Wien die verweigerte Einleitung des Executivverfahrens unter Hinweisung auf die erstrichterliche Begründung.

Dem dagegen von Seite des Klägers ergriffenen a. o. Revisionsrecurse gab der k. k. oberste Gerichtshof keine Folge, weil in den untergerichtlichen Erledigungen weder eine die Abänderung nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, rechtfertigende Nichtigkeit, noch eine offenbare Ungerechtigkeit gelegen ist, vielmehr die angefochtenen Entscheidungen der Untergerichte vollkommen gerechtfertigt sind, indem eine Urkunde, welche den Rechtsgrund der Forderung nicht enthält, demnach in dieser Hinsicht keinen Beweis liefert, als eine vollen Glauben verdienende Urkunde im Sinne des Hofdecretes vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358, nicht angesehen werden kann, und es hier nicht auf Anwendung einer speciellen abweichenden Bestimmung des Handelsgesetzes ankommt.

Zugleich wurde beschlossen, nachstehenden Rechtssatz, durch welchen jene Fälle in denen specielle Bestimmungen des Handelsgesetzbuches anzuwenden sind, nicht berührt werden, in das Spruchrepertorium unter Nr. 130 einzutragen:

Auf Grund einer, nicht nach einer speziellen Bestimmung des Handelsgesetzes zu beurtheilenden Urkunde, welche den Rechtsgrund der Forderung nicht enthält, ist die Einleitung des Executivverfahrens nicht zulässig.

Sitzung vom 4. November 1885, Z. 12.807. III. Senat.

Nr. 131.

Die in der Rechtssache des A., Goldarbeiters in Wien, durch Dr. B. wider C. und D. in Berlin, durch Dr. E. in Wien, wegen Zahlung der Wechselforderung von 660 fl. am 28. Mai 1886 überreichten Einwendungen der beiden Geklagten über die denselben am 24. Mai 1886 zugestellte Zahlungsauflage des Handelsgerichtes Wien vom 17. Mai 1886, Z. 81.049, wurden mit Bescheid vom 7. Juni 1886, Z. 89.928, in der Erwägung aufrecht erledigt, daß der Postenlauf auch bei Bemessung der Einwendungsfrist abgerechnet werden muß, wenn die auswärts wohnende geklagte Partei die Einwendungen anstatt direct bei Gericht durch Vermittlung eines am Gerichtsorte befindlichen Advocaten überreicht.

Auf Recurs des Klägers wurde der handelsgerichtliche Bescheid dahin abgeändert, daß die Einwendungen als mit Rücksicht auf die am 24. Mai 1886 erfolgte Zustellung der Zahlungsauflage verspätet überreicht zurückgewiesen werden, denn selbe wurden erst am vierten Tage nach der Zustellung der Zahlungsauflage durch einen in Wien befindlichen Advocaten überreicht und nicht mittelst Post eingesendet, daher eine Abrechnung der Tage des Postenlaufes nicht stattfinden kann und die Einwendungen sich nach §. 7 W. O. als verspätet überreicht herausstellen.

Auf Revisionsrecurs der Geklagten fand jedoch der oberste Gerichtshof in Abänderung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung den handelsgerichtlichen Bescheid wieder herzustellen, weil die am 24. Mai 1886 vorgenommene Zustellung der Zahlungsauflage an die Geklagten im Auslande und bezüglich der Erstgeklagten C. überdies nicht zu deren eigenen Handen erfolgte, weil die in Berlin sich aufhaltenden Geklagten derselben Zeit bedurften, um einen in Wien befindlichen Vertreter in die Lage zu setzen, Einwendungen zu erheben, welche erforderlich gewesen wäre, um Einwendungen von ihrem Aufenthaltsorte mittelst der Post an das Erkenntnißgericht gelangen zu lassen, weil es durch die Sachlage gerechtfertigt erscheint, daß sie die Intervention eines am Gerichtsorte befindlichen Vertreters in Anspruch genommen haben, und weil demnach die am vierten Tage nach der Zustellung eingelangten Einwendungen nicht als verspätet behandelt werden können.

Zugleich wurde die Eintragung des nachfolgenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Die Zeit des gewöhnlichen Postenlaufes ist in die für wechselrechtliche Einwendungen bestimmte gesetzliche Frist auch dann nicht einzurechnen, wenn ein vom Gerichtsorte entfernter Geklagter seine Einwendungen durch einen am Gerichtsorte befindlichen Vertreter überreichen ließ, und es durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, daß die Intervention eines solchen Vertreters in Anspruch genommen wurde.*)

Sitzung vom 17. August 1886, III. Senat, z. 8. 9591.**)

---

*) Siehe Beschluß des obersten Gerichtshofes vom 9. Mai 1876, Z. 5570, Spruchrepertorium Nr. 86.

**) Aehnlichen Inhaltes oberstgerichtlicher Beschluß gleichen Datums z. Z. 9592.

Nr. 132.

In der mittelst Klage de praes. 3. Juli 1884 anhängig gemachten Rechtssache wegen Zahlung eines aus dem Titel der Entschädigung angesprochenen Betrages sprach das erstrichterliche Urtheil dem Kläger die Verzugszinsen auf Grund des Zinsfußes von 6% vom Tage der Klagsüberreichung ohneweiters zu. Das Oberlandesgericht änderte diesen Ausspruch ab und bestimmte, mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 1333 und 1334 a. b. G. B., des Hofdecrets vom 18. Jänner 1842, J. G. S. Nr. 592, und des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, dann auf das Gesetz vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, die Höhe der Verzugszinsen auf 6% vom Klagstage bis 14. Juli 1885 und auf 5% vom 15. Juli 1885 an. Dawider erhob Kläger die Revisionsbeschwerde und der oberste Gerichtshof fand, in deren Stattgebung, unter Abänderung des oberlandesgerichtlichen Urtheiles zu erkennen, daß der Geklagte vom Tage der Klage bis zur Zahlung des dem Kläger zuerkannten Betrages 6% an Verzugszinsen zu entrichten habe. Denn in Folge des Verzuges des Geklagten hat der Kläger das nach der Zeit seines Entstehens zu beurtheilende Recht erworben, daß ihm der aus der Vorenthaltung der ihm gebührenden Schadloshaltung entspringende Schade durch die bis zur Befriedigung seines Anspruches fortdauernde Zahlung von 6% Verzugszinsen vergütet werde. Dieser Anspruch, welcher beim Beginn der mit dem Anfange des 14. Juli 1885 eingetretenen Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, bereits erworben war, konnte durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Diesem Gesetze kommt eine rückwirkende Kraft nicht zu, es kann demnach nur auf solche Zinsenansprüche angewendet werden, welche nach dem Beginne seiner Wirksamkeit entstehen. Die oberlandesgerichtliche Entscheidung, welche auf einen und denselben Zinsenanspruch zwei verschiedene Gesetze anwendet, von denen eines das andere abändert, verstößt sowohl gegen §. 5 a. b. G. B. als gegen den auf dieser gesetzlichen Bestimmung beruhenden Grundsatz, daß der Bestand eines Rechtes, welches ja nicht blos auf die Dauer der Wirksamkeit eines Gesetzes, sondern bleibend erworben wird, nach der zur Zeit seiner Entstehung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen sei. Diese Entscheidung läßt sich übrigens um so weniger rechtfertigen, als zur Zeit der Geltendmachung

des fraglichen Zinsenanspruches das Gesetz vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, noch nicht in Wirksamkeit stand. Dem Gerichte liegt es aber ohne Zweifel ob, ein zur Zeit der Klage bestandenes Recht durch sein Urtheil zur Anerkennung zu bringen, sofern nicht im Laufe des Processes die Erlöschung dieses Rechtes dargethan wird; dem Beginne der Wirksamkeit des oben citirten Gesetzes könnte aber eine das erworbene Recht theilweise aufhebende Bedeutung nur dann beigelegt werden, wenn diesem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt worden wäre, was jedoch unstreitig nicht der Fall ist.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Die vor dem 14. Juli 1885 entstandenen Zinsenansprüche der im Art. I, §. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, bezeichneten Art unterliegen nicht der durch dieses Gesetz ausgesprochenen Herabsetzung des Zinsfußes.

Sitzung vom 10. November 1886, Z. 12.670. IV. Senat.

Nr. 133.

Das Gesuch der k. k. Finanzprocuratur, in Vertretung des k. k. Militär-Taxfondes, wider A. um executive Einantwortung zur Hereinbringung eines Militär-Taxrückstandes von 4 fl. wurde wegen Incompetenz der Gerichte nach §. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, abgewiesen. Das Oberlandesgericht bestätigte den erstrichterlichen Bescheid in Erwägung, daß der gegen denselben erst am 12. Tage nach der Zustellung eingebrachte Recurs bei dem Umstande, als mit Rücksicht auf den Betrag die Vorschriften des Summarverfahrens Anwendung finden, nach §. 45 desselben verspätet überreicht erscheint, abgesehen davon aber auch die angefochtene Erledigung gesetzlich begründet ist, da nach dem klaren Wortlaute des §. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, rückständige Militärtaxen im Wege der politischen Execution hereinzubringen sind und nicht auch auf dem Wege der Gerichte hereingebracht werden können.

Auf den außerordentlichen Revisionsrecurs der Finanzprocuratur fand jedoch der oberste Gerichtshof beide unterrichterlichen Erledigungen zu beheben und dem ersten Richter aufzutragen, das Executionsgesuch der Finanzprocuratur mit Abstandnahme von dem gebrauchten Zurückstellungsgrunde dem Gesetze gemäß zu erledigen; und dies in Erwägung, daß im §. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70,

in Betreff der Einhebung, Abfuhr und Eintreibung der bemessenen Militärtaxen im Allgemeinen auf die für die directen Steuern, denen sie in dieser Beziehung gleichgestellt sind, hingewiesen wird; daß bereits durch den Inhalt des Hofdecretes vom 19. Jänner 1784, Z. 228, im Allgemeinen klargemacht worden ist, daß das Executionsrecht des Staates zur Hereinbringung öffentlicher Abgaben außer dem eingeräumten politischen Wege, welcher ein für das Aerar privilegirter ist, auch im ordentlichen gerichtlichen Wege geübt werden kann; daß die im citirten Gesetze vom Jahre 1880 vorkommende ausdrückliche Wiederholung der Bestimmung, daß auch zur Eintreibung der Militärtaxe das Privilegium der politischen Execution stattzufinden hat, vermöge der besagten Gleichstellung mit den directen Steuern, und vermöge der Art der Verbindung der Sätze keineswegs die Bedeutung haben kann, daß das Executionsrecht des Staates hier in engere Grenzen gezogen und dabei die in einem Falle als zweckmäßig erachtete oder mit Rücksicht auf das Object der Executionsführung erforderlich befundene Betretung des allgemein offenen Weges der Gerichte ausgeschlossen sein soll; daß der Bestand der Schuldigkeit der in Rede stehenden Leistung nicht Gegenstand der Judicatur des Civilrichters im summarischen oder Bagatellverfahren zu sein hatte, noch sein konnte, daß die Vorschriften des summarischen Processes nach dem klaren Wortlaute der a. h. Entschließung vom 18. October 1845 gewisse Rechtsstreitigkeiten, deren Behandlung im Erkenntniß- und Vollstreckungsverfahren geregelt wird, zum Gegenstande haben; und daß demnach die für das summarische Verfahren gegebenen, von dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren abweichenden, exceptionellen Bestimmungen in dem von der Vertretung des Militär-Taxfondes wie oben unternommenen gerichtlichen Executionszuge nicht zur Anwendung zu kommen hatten.

Zugleich wurde die Eintragung des nachfolgenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

Das Executionsrecht des Staates zur Eintreibung von Rückständen an der nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, bemessenen Militärtaxe ist nicht auf den Weg der politischen Execution beschränkt, sondern es kann hiezu, wo es von Seite der bezüglichen Verwaltungsbehörde für zweckmäßig erachtet wird, auch der Weg der ordentlichen gerichtlichen Execution betreten werden.

Sitzung vom 17. November 1886, Z. 13.354. IV. Senat.

III.

Amtlich veröffentlichte Entscheidungen.

Nr. 1.

Zum Spruche Nr. 118.

(Entscheidung vom 8. Jänner 1885, Z. 13.946. IV. Senat.)

Ueber die am 23. Februar 1881 eingebrachte Klage wurde auf Grund des am 22. December 1879 an eigene Ordre ausgestellten, auf B. gezogenen, am 22. März 1880 zur Zahlung fälligen Wechsels dem B. als Acceptanten die Zahlung der Wechselsumme per 2000 fl. sammt 6% Zinsen seit 23. März 1880 bis zur Zahlung und der mit Ausschluß der besonders zu bemessenden Erkenntnißgebühr auf 5 fl. 69½ kr. bemessenen Gerichtskosten an den Kläger A. binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Execution kraft Zahlungsauflage vom 25. Februar 1881, Z. 4574, aufgetragen. Dem B. wurde die Zahlungsauflage, beziehungsweise die Klage, am 2. März 1881 behändigt und er brachte rechtzeitig wider den Zahlungsauftrag die Einwendungen, darunter auch jene ein, daß aus dem Klagewechsel ein Forderungsrecht nicht bestehe, da derselbe zur Verfallszeit erneuert und gegen einen anderen umgetauscht worden sei. Darauf wurde das wechselrechtliche Verfahren eingeleitet, welches jedoch unterbrochen wurde, da Kläger bereits am 27. Juni 1881 die weitere Verhandlung, ohne daß sie ihrem Ende zugeführt worden war, vereitelte und erst mit Eingabe vom 13. December 1883, Z. 26.923, dieselbe wieder aufnahm. Der Belangte erhob nun in der Duplik auch die Einwendung, daß der wechselmäßige Anspruch aus dem in Rede stehenden Wechsel ihm gegenüber verjährt sei.

Das Landes- als Handelsgericht Graz gab nach dem am 9. Juni 1884 mit beiden Theilen geschlossenen Verfahren mit Urtheil vom 22. August 1884, Z. 12.915, der Einwendung der Verjährung statt und erkannte, der wechselrechtliche Zah-

lungsauftrag vom 25. Februar 1881, Z. 4574, bestehe nicht zu Recht. Gründe: „Was die von dem Geklagten in der Duplik erhobene Einwendung der Verjährung betrifft, so steht der Anbringung derselben die Bestimmung des §. 7 des Wechselverfahrens, nach welcher der Schuldner alle seine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag binnen 3 Tagen nach dessen Zustellung anbringen soll, nicht entgegen, indem der Geklagte diesen Grund der Erlöschung seiner wechselmäßigen Verbindlichkeit in den am 5. März 1881 angebrachten Einwendungen noch nicht geltend machen konnte, da dieser angebliche Erlöschungsgrund erst später eingetreten sein soll. Diese Einwendung muß aber als gesetzlich begründet angesehen werden. Nach Artikel 80 W. O. wird die Verjährung des wechselmäßigen Anspruches (Art. 77—79) nur durch die Behändigung der Klage, beziehungsweise durch die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung unterbrochen. Damit diese Wirkung eintritt, wird jedoch weiters erfordert, daß der über die Klage entstandene Streit auch gehörig fortgesetzt und beendet werde, indem nur dadurch der Berechtigte sein vom Gegner bestrittenes Recht thatsächlich ausübt und sich in der Geltendmachung desselben kein Säumniß, keine Negligenz, welche die Voraussetzung der Verjährung ist, zu Schulden kommen läßt. Deshalb bestimmt der §. 1497 a. b. G. B., daß die Verjährung nur dann unterbrochen werde, wenn der Berechtigte den Verpflichteten belangt und die Klage gehörig fortsetzt. Wenn nun auch der Artikel 80 W. O. vom §. 1497 a. b. G. B. sich dadurch unterscheidet, daß ersterer Artikel nicht die Einbringung, sondern die Behändigung der Klage zur Unterbrechung der Verjährung erfordert und der gehörigen Fortsetzung der Klage nicht erwähnt, so muß diese letztere Bedingung schon vermöge der Natur und des Zweckes des Institutes der Verjährung auch in Ansehung wechselmäßiger Ansprüche als nothwendig geltend angesehen werden. Das Institut der Verjährung bezweckt überhaupt die Haftung des Verpflichteten zeitlich zu begrenzen und insbesonders will das Gesetz die Dauer der wechselmäßigen Verpflichtung mehr beschränken, als dies der Regel nach für gemeinrechtliche Verpflichtungen gilt, wie dies insbesonders aus den Bestimmungen der Artikel 77, 78 und 79 W. O. hervorgeht. Dieser Zweck würde aber durch das Gesetz, welches den Verpflichteten nach Ablauf einer bestimmten Zeit aus seiner Verbindlichkeit entlassen will, offenbar nicht erreicht, wenn der Berechtigte

lediglich gehalten wäre, seinen Anspruch vor Ablauf der Verjährungszeit klagbar zu machen, demselben aber anheim gestellt bliebe, die Austragung der anhängig gemachten Klage auf sich beruhen zu lassen und dadurch die Haftung des Verpflichteten über die Verjährungszeit hinaus zu verlängern. Aus diesem Grunde fordert der §. 1497 a. b. G. B. zur Unterbrechung der Verjährung nicht blos die Anbringung der Klage vor Ablauf der Verjährungszeit, sondern auch die gehörige Fortsetzung der Klage bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Rechtssache durch das Endurtheil, indem das bürgerliche Gesetzbuch eine sogenannte Perpetuation der Klagen (die sogenannte Verjährung der Litispendenz) nicht kennt, vielmehr annimmt, daß die ursprüngliche Verjährung, wenn der Kläger den Proceß liegen läßt, so fortgesetzt wird, als ob sie gar nicht unterbrochen worden wäre. Da nun nach der ausdrücklichen Erklärung des §. 5 des Einführungspatentes durch die Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 nur die bisher bestandenen Wechselordnungen und Wechselgesetze außer Kraft gesetzt wurden und die neue Wechselordnung nur an die Stelle dieser besonderen Wechselgesetze getreten, so sind durch dieselbe die anderen Quellen des österreichischen Wechselrechtes, zu welchen auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gehört, nicht berührt worden. Es müssen demnach auch Lücken, welche in der Wechselordnung wahrgenommen werden, nach den allgemeinen Regeln der Interpretation, nach dem Wortsinne im Geiste der Wechselordnung ausgefüllt werden und es kann hiebei mit Recht auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch insoferne zurückgegangen werden, als dieses dem Geiste der Wechselordnung nicht widerspricht. Es kann demnach die Anwendbarkeit der vorerwähnten Bestimmung des §. 1497 a. b. G. B. auf das Wechselverfahren, obgleich sich der Artikel 80 W. O. hierüber nicht ausspricht, umsoweniger bezweifelt werden, als die Verjährung kein wechselrechtliches, sondern ein civilrechtliches Institut ist. Nach Artikel 77 W. O. verjährt nun der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten in 3 Jahren vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet. Da nun der Kläger den am 22. März 1880 zur Zahlung fälligen Wechsel am 23. Februar 1881 wider den Acceptanten eingeklagt hat und die Klage dem letzteren am 2. März 1881 behändigt wurde, so würde hiedurch die Verjährung des wechselmäßigen Anspruches aus dem Klagewechsel gegenüber dem geklagten Acceptanten unterbrochen worden

sein, insoferne der Kläger die Verhandlung über die gegnerischen gegen den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag erhobenen Einwendungen fortgesetzt und zu Ende geführt hätte. Der Kläger hat jedoch bereits am 27. Juni 1881 — aus welchem Grunde, ist vollkommen irrelevant — die weitere Verhandlung, ohne daß dieselbe ihrem Ende zugeführt worden wäre, frustrirt, und erst mit Eingabe de praes. 13. December 1883, Z. 26.923, also erst nach nahezu $2^1/_2$ Jahren, dieselbe wieder aufgenommen und der Beendigung zugeführt. Da seit der Verfallszeit des Wechsels, d. i. 22. März 1880 bis zur Wiederaufnahme der Verhandlung über die gegen den Zahlungsauftrag von Seite des Geklagten erhobenen Einwendungen ein Zeitraum von mehr als 3 Jahren verflossen und die durch die Behändigung der Klage erfolgte Unterbrechung der Verjährung bei dem Umstande, als Kläger den klagbar erhobenen Anspruch nicht gehörig fortgesetzt hat, nicht in Anrechnung gebracht werden kann, so war der wechselmäßige Anspruch gegen den geklagten Acceptanten aus dem Klagewechsel zur Zeit des Ansuchens de pr. 13. December 1883, Z. 26.923, um Reassumirung der Verhandlung bereits durch Verjährung erloschen und sonach derselbe für den Kläger verloren. Es muß demnach der vom Geklagten in der Duplik vorgebrachten Einwendung der Verjährung Folge gegeben und die Zahlungsauflage schon aus diesem Grunde behoben werden."

Auf Appellation des Klägers änderte das Oberlandesgericht in Graz mit Urtheil vom 22. October 1884, Z. 11.771, die Entscheidung der ersten Instanz ab und erkannte: Der Zahlungsauftrag vom 25. Februar 1881, Z. 4574, bestehe nur dann zu Recht und sei der Geklagte als Acceptant des am 22. December 1879 ausgestellten, auf ihn gezogenen, am 22. März 1880 zur Zahlung fälligen Wechsels dem Kläger die Wechselsumme per 2000 fl. sammt 6 Percent Zinsen hievon seit 23. März 1880 bis zur Zahlung, dann die mit Ausschluß der besonders zu bemessenden Erkenntnißgebühr auf 73 fl. $99^1/_2$ kr. bemessenen Gerichtskosten, sowie die Appellationskosten binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Execution nur dann zu bezahlen schuldig, wenn Kläger den ihm aufgetragenen Haupteid: „Es sei seines Wissens und Erinnerns nicht wahr, daß der Klagewechsel nach bestandener Gepflogenheit am Verfallstage erneuert, d. h. gegen einen anderen von ihm ausgestellten und girirten, vom Geklagten acceptirten

Wechsel umgetauscht, ihm sohin der Klagewechsel vom Wechselgläubiger übergeben und von ihm, anstatt selben dem Geklagten zu übergeben, behalten worden sei" ablegt. Gründe: Die vom Geklagten gegen den wider ihn erlassenen wechselrechtlichen Zahlungsauftrag erhobene Einwendung der Verjährung erscheint gesetzlich nicht begründet, indem bei der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels 80 W. O., daß die Verjährung der Wechselrechte, wie solche in den Artikeln 77 bis 79 W. O. normirt wird, durch die Behändigung der Klage unterbrochen werde, der §. 1497 a. b. G. B. im Wechselverfahren keine Anwendung finden kann, weil die Vorschriften des a. b. G. B. nur dann in Anwendung kommen können, wenn die Wechselgesetze keine besondere Verfügung treffen. Es geht jedoch auch aus dem Entgegenhalten des §. 1497 a. b. G. B. mit dem Artikel 80 W. O. hervor, daß für Wechselsachen eine von den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abweichende Bestimmung getroffen wurde, und kann die Bestimmung des §. 1497 a. b. G. B., daß die Verjährung durch die Anstellung einer Klage nur dann unterbrochen wird, wenn selbe auch gehörig fortgesetzt wurde, für Wechselsachen umsoweniger Anwendung finden, als nach §. 1497 die Unterbrechung der Verjährung schon mit der Einbringung der Klage eintritt, dieser Fall daher wesentlich verschieden von der Bestimmung des Artikels 80 W. O. ist. Es ist sonach auch im vorliegenden Falle die Verjährung des am 22. März 1880 fällig gewesenen Klagewechsels durch die am 23. Februar 1881 überreichte und dem Geklagten am 2. März 1881 zugestellte Klage unterbrochen worden und kann demnach von einer Verjährung des wechselmäßigen Anspruches aus dem Klagewechsel keine Rede sein, indem durch das Säumniß des Klägers in der Fortsetzung der Klage zwar eine neue Verjährung begonnen hat, allein nicht vollendet wurde, da Kläger vor Ablauf der 3 Jahre mit Eingabe de pr. 13. December 1883, Z. 26.923, die Verhandlung wieder aufgenommen und der Beendigung zugeführt hat, der Zeitlauf vor der Unterbrechung aber nicht in Rechnung gebracht werden kann. Dagegen erscheint die weitere Einwendung des Geklagten, daß dem Kläger aus dem Klagewechsel ein Forderungsrecht nicht zustehe, durch das dafür Vorgebrachte begründet, indem, wenn dieser Wechsel, wie Geklagter behauptet, nach bestandener Gepflogenheit am Verfallstage erneuert, d. h. gegen einen anderen vom Kläger ausgestellten und girirten,

von ihm acceptirten Wechsel umgetauscht worden ist, sohin, nachdem dies nur im Einverständnisse aller Interessenten geschehen konnte, der Wechselgläubiger statt des Klagewechsels einen neuen Wechsel erhalten, und die neue Wechselausstellung nur zum Zwecke der Verschiebung der Fälligkeit der Zahlung auf einen späteren Termin geschehen ist, der Klagewechsel dadurch außer Kraft gesetzt worden ist. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß Kläger den Klagewechsel in Händen hat, indem nach der weiteren Behauptung des Geklagten der Wechselgläubiger dem Kläger beim Umtausch den Wechsel übergeben und Kläger den Wechsel, anstatt selben ihm zu übergeben, behalten hat. Diese Umstände wurden aber vom Kläger widersprochen und ist darüber nur der Beweis durch den Haupteid angeboten, daher von der Ablegung dieses vom Kläger angenommenen Haupteides die Entscheidung abhängig zu machen und demgemäß das erstrichterliche Urtheil in Stattgebung der Appellation des Klägers abzuändern war." — Gegen die obergerichtliche Entscheidung ergriffen beide Streittheile, und zwar Kläger die außerordentliche, und Geklagter die ordentliche Revision.

Der oberste Gerichtshof wies die außerordentliche Revisionsbeschwerde des Klägers zurück und fand auf die ordentliche Revisionsbeschwerde des Geklagten das oberlandesgerichtliche Urtheil zu bestätigen, jedoch den zweiten Theil des zugelassenen Eidessatzes dahin zu berichtigen, daß er zu lauten habe: „Es sei seines (des Klägers) Wissens und Erinnerns nicht wahr, daß der Klagewechsel nach bestandener Gepflogenheit am Verfallstage erneuert, d. h. gegen einen anderen von ihm ausgestellten und girirten, vom Geklagten acceptirten Wechsel umgetauscht und sohin der Klagewechsel von ihm (Kläger), anstatt denselben dem Geklagten zu übergeben, behalten worden sei." Die oberstgerichtliche Entscheidung beruht auf folgenden Gründen: Die Verjährung des Anspruches aus dem Wechsel vom 22. December 1879 gegen den Acceptanten, welche mit dem Verfallstage begann, den der Wechsel aufweist, wurde in Beziehung auf den Geklagten durch die am 2. März 1881 geschehene Behändigung der Wechselklage unterbrochen (Artikel 77, 80 W. O.). Nachdem der Kläger auf die Einwendungen, welche der Geklagte gegen die auf die gedachte Klage erlassene Zahlungsauflage angebracht hatte, bei der Tagsatzung vom 30. Mai 1881 die Replik erstattet, blieb der Proceß liegen. Derselbe wurde jedoch in Folge des vom

Kläger am 13. December 1883 überreichten Gesuches fortgesetzt. Bezüglich der Verjährung, im Falle die anhängig gemachte Wechselklage liegen gelassen oder zurückgenommen wird, enthält die allgemeine Wechselordnung eine besondere Bestimmung nicht. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in dieselbe wurde nicht für nothwendig erachtet, und ist in dieser Beziehung auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze verwiesen. (§. 73 des den Berathungen der Leipziger Conferenz zum Grunde gelegten Entwurfes einer Wechselordnung für die preußischen Staaten vom Jahre 1847 mit dem Motiven-Protokolle über die Sitzungen der Leipziger Conferenz vom 20. October, 26. und 27. November und 8. December 1847.) Mithin kann in dem Falle nicht gehöriger Fortsetzung des angestrengten Processes nicht auf die besondere Vorschrift des §. 1497 a. b. G. B. zurückgegangen werden, wonach die Unterbrechung der Verjährung durch Klagsstellung an die Bedingung gehöriger Fortsetzung der Klage geknüpft ist, daher die durch Klagerhebung bewirkte Verjährungsunterbrechung durch das Liegenbleiben des begonnenen Processes dergestalt rückgängig gemacht wird, daß die Verjährung als überhaupt nicht unterbrochen gilt. Die durch Zustellung der Wechselklage an den Geklagten erfolgte Unterbrechung der wechselmäßigen Verjährung wird somit durch Liegenlassen der Klage nicht aufgehoben. Nicht nothwendig erscheint aber auf die weitere Frage einzugehen, ob mit dem Tage des Liegenlassens der Klage eine neue Verjährung angefangen, denn auch bei der Annahme, der Anfang einer neuen Wechselverjährung sei dadurch begründet worden, daß die angestellte Klage liegen gelassen wurde, daher eine neue Säumniß in der Rechtsverfolgung begann, würde die angebrachte Verjährungseinrede nicht durchgreifen, weil der Kläger vor Ablauf von 3 Jahren mit dem oben erwähnten Gesuche die Wiederaufnahme des rechtlichen Verfahrens veranlaßt hat. Im Punkte, betreffend die Verwerfung der Einwendung der Verjährung, erweist sich demnach jedenfalls als unbegründet die Beschwerde des Geklagten. Die Revisionsbeschwerde des Klägers, welche sich als eine außerordentliche darstellt, weil das auf seine Appellation ergangene Urtheil ihm günstiger lautet als jenes des ersten Gerichtes, ist vor Allem gegen die Gründe des Oberlandesgerichtes gerichtet, „soweit darin die Einwendung der Verjährung mit Rücksicht auf die erfolgte Klagbehändigung nicht als absolut unstatthaft erklärt, sondern angenommen wird,

daß durch die Säumniß in der Fortsetzung der Klage eine neue Verjährung begonnen". Gegenstand des Rechtsmittels der Appellation und der Revision kann jedoch blos die Entscheidung, nicht aber auch deren Begründung sein. Deshalb mußte der erwähnte Theil der Beschwerde des Klägers ganz unbeachtet bleiben. Anlangend den Beweis mittelst Haupteides, worauf das Oberlandesgericht erkannte, wäre nach dem Vorbringen des Klägers erheblich nur die Thatsache der Erneuerung, d. i. des Umtausches des Klagewechsels gegen einen anderen vom Kläger ausgestellten und indossirten, vom Geklagten angenommenen Wechsel. Allein, ist für den Klagewechsel ein anderer hingegeben worden, so muß auch erwiesen sein, daß der Klagewechsel dennoch im Besitze des Klägers blieb. In den Einwendungen wird rücksichtlich aller thatsächlichen Behauptungen der Beweis durch den Haupteid angetragen. Nach diesen Behauptungen hat Kläger „den Klagewechsel behalten, statt ihn dem Geklagten zu übergeben". Wohl aber ist der zweite Theil des Eidessatzes nicht ganz richtig gefaßt. Hienach war die außerordentliche Revision des Klägers zurückzuweisen und auf die Revision des Geklagten das oberlandesgerichtliche Urtheil zu bestätigen, jedoch der zweite Theil des in diesem Urtheile enthaltenen Beweissatzes zu berichtigen.

Nr. 2.

Zur Frage über die Zuständigkeit bei Bestandstreitigkeiten von Handelsleuten. Art. 275 des Handelsgesetzbuches; §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213.

(Entscheidung vom 13. Jänner 1885, Z. 14.823 ex 1884. Plenarsenat.)

Kläger hat von der Gemeinde Rudolfsheim die derselben gehörige Markthalle in Rudolfsheim am Central-Marktplatze gemiethet. Ende December 1879 vermiethete er von dieser Markthalle (Depot III) den ganzen Boden an die Handelsfirma B. auf 3 Monate, d. i. bis Ende März 1880, resp. bis Ende April 1880 zur Einlagerung von Getreide. Diesfalls richtete Kläger an die Handelsfirma das Schreiben ddto. Wien den 31. December 1879, in welchem ausdrücklich bemerkt wurde, daß die Firma jede Ueberlastung des Bodens zu vermeiden hätte, weil sie eventuelle Reconstructionskosten selbst zu tragen hätte. Dieselbe Warnung wurde im Namen über Auftrag des Klägers der Firma B. und deren Bediensteten oft auch mündlich wiederholt, und zwar mit dem weiteren

Bemerken, daß sie den Boden nur 3 bis 4 Schuh hoch mit Getreide belasten dürfe, da sonst der Boden einstürze, und daß höchstens 3000 q Frucht aufgelagert werden dürfen. B. ließ jedoch den Boden in der Zeit vom 1. Jänner 1880 bis Ende April 1880 6 bis 7 Schuh hoch belasten und bis 6000 q Getreide auflagern. In Folge dieser Mehrbelastung stürzte der Boden des Depots III am 5. Mai 1880 ein. Bei dem am 10. Mai 1880 von dem Bezirksgerichte Sechshaus aufgenommenen Augenscheine wurde constatirt, daß der Einsturz in Folge der Mehrbelastung des Bodens erfolgt sei. Gemäß §. 1111 a. b. G. B. mußte Kläger als Miether der Gemeinde Rudolfsheim als Vermietherin für den durch Einsturz entstandenen Schaden, der in den Reconstructionskosten bestand, aufkommen. Die Reconstruction wurde auch vorgenommen, und die Kosten derselben betrugen 3054 fl. 69 kr. Am 10. Jänner 1883 zahlte Kläger an die Gemeinde Rudolfsheim von diesen Kosten den Betrag von 800 fl. Mit der bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien am 10. Jänner 1884, Z. 4931, überreichten Klage begehrte nun Kläger von C., als gewesenem offenen Gesellschafter der Handelsfirma B. und dermalen als Uebernehmer sämmtlicher Activen und Passiven dieser Firma, als Urheber des eingetretenen Schadens, den Ersatz des Betrages von 800 fl. Wider die Klage erhob der Belangte die Einwendung der Incompetenz des Handelsgerichtes, anführend: daß sich die Streitigkeit weder auf ein im Art. 271 H. G. aufgeführtes Geschäft, noch weniger aber auf ein solches in diesem Artikel erwähntes Geschäft, welches auf seiner Seite als Handelsgeschäft anzusehen wäre, stützt; daß der Rechtsstreit, welcher der vorstehenden Klage zu Grunde liegt, aber auch nicht auf einem in den Artikeln 272 und 273 H. G. erwähnten Handelsgeschäfte beruht, da die Miethe, beziehungsweise Vermiethung eines Bodens gemäß Artikel 275 H. G. als Vertrag über eine unbewegliche Sache niemals als Handelsgeschäft angesehen werden kann; daß der Miethvertrag, aus welchem Kläger seinen Schadenersatzanspruch ableitet, keineswegs zwischen dem Belangten und dem Kläger, sondern zwischen diesem und der Handelsfirma B. geschlossen wurde, so daß Belangter nicht Contrahent der Gegenseite war und demnach aus diesem Geschäfte, selbst wenn dasselbe als Handelsgeschäft angesehen werden könnte, vor dem Handelsgerichte nicht eingeklagt werden könnte, und endlich, daß laut §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858,

R. G. Bl. Nr. 213, über das Verfahren in Bestandstreitigkeiten alle Rechtssachen aus Bestandverträgen ausschließend vor das Bezirksgericht, in dessen Bezirke der Bestandgegenstand liegt, gehören.

Das Handelsgericht Wien gab mit Urtheil vom 5. September 1884, Z. 128.700, der Einwendung der Incompetenz nicht statt. Gründe: Den Gegenstand der Klage bildet der Ersatz eines Schadens, der dem Kläger dadurch zuging, daß die Firma B., deren Activen und Passiven der Geklagte angeblich übernahm, den Boden eines gemietheten Locales trotz mündlicher und schriftlicher Warnung zu stark belastete. Es muß hiebei vor Allem betont werden, daß eine diesbezügliche Ersatzpflicht den Geklagten nicht aus dem Titel des Bestandvertrages träfe, sondern aus dem Titel der §§. 1294 und 1295 a. b. G. B., also aus einem Rechtsgrunde, der mit dem Bestandvertrage nicht zusammenhängt sondern dem Kläger selbstständig die Handhabe bietet, Hilfe zu suchen. Es ist daher nicht richtig, daß hier eine Streitigkeit aus dem Bestandvertrage vorliegt. Ebensowenig aber liegt im gegebenen Falle dem Klagebegehren ein Vertrag über eine unbewegliche Sache zu Grunde, und es kann daher der Artikel 275 H. G. hier nicht berufen werden. Wenn der Geklagte weiter einwendet: 1. daß die Miethe eines Locales kein Handelsgeschäft sei; 2. daß er selbst gar nicht Contrahent bei der Vermiethung gewesen ist, die Klage daher gegen ihn nicht bei diesem Gerichte angebracht werden konnte, so ist hierauf Folgendes zu erwidern: ad 1. Die Firma B. hat sich mit Getreidehandel befaßt, wie der ganze Inhalt der Klage zeigt. Wenn eine solche Firma zum Behufe dieses Handels ein Local miethet, so gehört dieses Geschäft zum Betriebe ihres Handelsgewerbes, ist also als Handelsgeschäft anzusehen, und es sind auch die aus dieser Miethe entstandenen Consequenzen als Consequenzen eines Handelsgeschäftes der Competenz dieses Gerichtes unterworfen. ad 2. Es wird vom Kläger behauptet und Geklagter hat es nicht negirt, daß er sämmtliche Activen und Passiven der Firma B. übernommen habe. Muß aber dieser Umstand dermalen als wahr angenommen werden, so stellt sich das Rechtsverhältniß so dar, daß der Geklagte für die Verbindlichkeiten der genannten Firma aufzukommen habe. Beruhen diese aber auf einem Handelsgeschäfte und seinen Consequenzen, so ist jeder Rechtsnachfolger, wer es auch sei, der Causalgerichtsbarkeit des Handelsgerichtes unterworfen, und ist die

Einwendung, daß er persönlich an dem Handelsgeschäfte nicht betheiligt war, nicht stichhältig. Der Einwendung der Incompetenz konnte daher im vorliegenden Falle nicht stattgegeben werden.

Das handelsgerichtliche Urtheil wurde mit Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 4. Nov. 1884, Z. 17.883, aus folgenden Gründen bestätigt: Kläger spricht nach dem Inhalte seiner Klage von dem Geklagten, der die Activa und Passiva der Firma B. übernahm, deshalb, weil die letztgenannte Firma aus Anlaß einer Getreideeinlagerung den Boden des diesfälligen Einlagerungslocales überlastete und der Kläger für die deshalb nothwendig gewordenen Reconstructionsarbeiten 800 fl. an die Eigenthümerin bezahlte, den Ersatz von 800 fl. an. Da es sich im vorliegenden Falle nicht um Geltendmachung eines im Bestandvertrage, welcher von den Streittheilen abgeschlossen wurde, stipulirten Rechtes, sondern lediglich um ein außerhalb des Bestandvertrages begründetes Entschädigungsrecht handelt, so kommt die kaiserliche Verordnung vom 16. November 1858 hier nicht in Anwendung. Im Weiteren findet aber mit Hinblick darauf, daß die Getreideeinlagerung von Seite der Firma B. im Betriebe des von der ebengenannten Firma geführten Getreidehandels erfolgte und sonach als ein Handelsgeschäft nach §. 273 H. G. anzusehen und daß der Geklagte unbestritten protokollirter Kaufmann ist, die Competenz des Handelsgerichtes statt und war somit das Urtheil des k. k. Handelsgerichtes zu bestätigen.

Der k. k. oberste Gerichtshof gab auf die außerordentliche Revisionsbeschwerde des Geklagten C., in Abänderung der unterrichterlichen gleichlautenden Entscheidungen, der Einwendung der Incompetenz statt. Die Gründe führen an: Sieht man von dem im vorliegenden Falle zweifellos nicht anwendbaren §. 39 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche ab, so kann man nur solche Streitigkeiten als der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen bezeichnen, welche aus einem Handelsgeschäfte entstanden sind. Insofern daher der Versuch gemacht wird, den in der Klage erhobenen Anspruch als von dem Vertragsverhältnisse, das zwischen dem klagenden Vereine und dem Rechtsvorgänger des Geklagten bestanden hat, unabhängig darzustellen und aus solchen Thatsachen abzuleiten, welche nicht nach den, dieses Verhältniß regelnden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sind, so erscheint es

offenbar, daß es an einer gesetzlichen Grundlage für das Anrufen der Handelsgerichtsbarkeit fehlt. Faßt man das erwähnte Vertragsverhältniß selbst ins Auge, welches nach der Schilderung der Klage die Aftermiethe eines Speichers, also die Benützung einer unbeweglichen Sache betraf, so kann man darüber nicht im Zweifel sein, daß dasselbe die Grenzen des Mobilarverkehrs überschreitet, welcher, wie sich aus Art. 275 H. G. ergibt, das ausschließliche Gebiet der Handelsgeschäfte bildet. Ein Streit über die Vergütung eines Schadens, der durch die rechtswidrige Benützung eines gemietheten Speichers entstanden sein soll, kann umsoweniger als in den Bereich der Handelsgerichtsbarkeit fallend behandelt werden, als alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen der durch die kaiserliche Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, normirten besonderen Gerichtsbarkeit ausschließlich zugewiesen worden sind. Daß aber ein Streit über einen Anspruch, der aus dem vertragswidrigen Verhalten des Miethers abgeleitet wird, als eine aus dem Bestandvertrage herrührende Streitigkeit zu würdigen sei, kann wohl füglich nicht bestritten werden. Aus dem Vorstehenden erhellt, daß die untergerichtlichen Urtheile gegen die angeführten gesetzlichen Bestimmungen in einer die Anwendung des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, rechtfertigenden Weise verstoßen.

Anmerkung. Auf demselben Principe beruhen die oberstgerichtlichen Entscheidungen vom 1. April 1869, Z. 3562; 8. Februar 1876, Z. 1383; 21. September 1882, Z. 7488; 17. April 1884, Z. 4462.

Urtheil des Oberappellationsgerichtes zu Dresden vom 1. Mai 1863 (Annalen, Bd. VII, S. 168, Goldschmidt-Laband, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. VIII, S. 634): „Miethverträge an sich sind als zur Competenz der Handelsgerichte nicht gehörend zu betrachten und eine Ausnahme hat eben nur in dem Falle einzutreten, wo es sich um Ansprüche gegen Kaufleute aus Miethverträgen über Handelslocalitäten handelt." — Erkenntniß des Obertribunales zu Berlin vom 24. Februar 1865 (Striethorst's Archiv Bd. 56, S. 354; Goldschmidt-Laband, ibidem, Bd. XI, S. 120): „Miethverträge über Geschäftsräume sind keine Handelsgeschäfte." — Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichtes zu Nürnberg vom 2. November 1864 (Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen in Bayern, Bd. II, S. 38; Goldschmidt-Laband, ibidem, S. 121): „Der Begriff des Handelsgeschäftes ist gemäß §. 275 H. G. nur dann ausgeschlossen, wenn der Gegenstand des Vertrages, auf welchem das Geschäft beruht, eine unbewegliche Sache ist. Unbeweglich im strengen Sinne ist nur das Grundstück, der Grund und Boden, und nur sofern dieser ausdrücklich oder stillschweigend, wie beim Ankaufe eines Hauses, Gegenstand des Vertrages ist, kann nicht mehr von einem Handelsgeschäfte die Rede sein." — Erkenntniß desselben Gerichtes vom 11. Juni 1873 (Sammlung ibidem, Bd. II, S. 387; Goldschmidt-Laband, ibidem, Bd. XX, S. 594): „Verträge über unbewegliche Sachen jeder Art sind nach Art. 275 H. G.

keine Handelsgeschäfte. So wenig nun die Veräußerung eines Immobile ein Handelsgeschäft bildet, so wenig ist es bei der Verpachtung eines Immobile der Fall, auch wenn das Immobile zu dem Zwecke gepachtet wurde, um es zu dem Betriebe eines Handelsgeschäftes zu verwenden. Dies ergibt sich deutlich aus den einschlägigen Protokollen der H. G.-Commission und aus der Fassung des allegirten Gesetzartikels, welche derselbe mit Rücksicht auf die gepflogenen Conferenzen erhalten hat. . . ."

Die Fassung des jetzigen Artikels 275 entspricht dem letzten Absatze des Artikels 211 des dem Handelsgesetzbuche zum Grunde liegenden preußischen Entwurfes: „Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte." Die Motive des Entwurfes bemerken hiezu: „Die Bestimmung beziehe sich auf alle Verträge, deren unmittelbarer Gegenstand Immobilien seien, namentlich auch auf das Miethen von Lagern und Bodenräumen 2c. In 1. Lesung wurde zwar eine engere Fassung des Entwurfes beschlossen, nach welcher der fragliche Absatz folgenden Inhalt haben sollte: „Verträge, welche die Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen, oder die Bestellung dinglicher Rechte an denselben zum Gegenstande haben, sind keine Handelsgeschäfte (Protokolle 1. Lesung, S. 546). In 2. Lesung (Protokolle S. 1300 und fg.) wurde aber der im letzten Absatze des Artikels 211 des preußischen Entwurfes ausgesprochene Grundsatz wieder adoptirt und zwar mit besonderer Rücksicht darauf, daß das Hauptinteresse des Handels, welches bezüglich der Miethe von Lagerräumen u. s. w. zu wahren sei, darin bestehe, daß die Streitigkeiten über dasselbe in einem schnellen Verfahren erledigt würden. Diesem Interesse sei theils, z. B. in Oesterreich, durch mehrere das betreffende gerichtliche Verfahren wesentlich beschleunigende Bestimmungen bereits Rechnung getragen, theils könne demselben schon dadurch Genüge geschehen, daß solche Miethverträge, bei welchen dieses Interesse hauptsächlich hervortrete, namentlich die Miethen der Meßlocalitäten, der Competenz der Handelsgerichte überwiesen, und nach dem bei diesen bestehenden Proceßrechte behandelt würden. Ein Bedürfniß, die materiellen Rechtssätze des Handelsrechtes auf sie anzuwenden, sei nicht vorhanden .... Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß Miethverträge über Immobilien, selbst wenn sie die Geschäftsräume eines Handelsmannes betreffen, als Handelsgeschäfte nicht anzusehen sind.

Nr. 3.

Dem Vollzuge der von den Börsenschiedsgerichten bewilligten Executionen im Geltungsgebiete der westgalizischen Gerichtsordnung stehen die Bestimmungen des §. 365 der westgalizischen Gerichtsordnung nicht entgegen.

(Entscheidung vom 19. Februar 1885, Z. 632. I. Senat.)

Die Firma M. und Comp. in Wien überreichte auf Grund des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 5. Februar 1884, Z. 475, bei dem Schiedsgerichte der Wiener Frucht- und Mehlbörse gegen N. R. zu B. in Galizien das Gesuch um executive Pfändung, Schätzung, Transferirung und enge Sperre des gegentheiligen Mobilarvermögens pcto. 481 fl. 50 kr. öst. W., sammt Nebengebühren und wurde diese Execution, wie gebeten, von dem Schiedsgerichte der Wiener

Frucht- und Mehlbörse unter dem 18. Februar 1884 bewilligt und um deren Vornahme das Bezirksgericht B. in Galizien als Personalinstanz des Executen ersucht. Diesem Ansuchen des Schiedsgerichtes der Wiener Frucht- und Mehlbörse hat das requirirte Bezirksgericht B. Folge gegeben und mit seinem Bescheide vom 23. Februar 1884, Z. 1504, dem Gerichtsabgeordneten den Auftrag zum Vollzuge der Execution ertheilt.

Dem gegen diesen Vollzugsauftrag ergriffenen Recurse des Executen hat das k. k. Oberlandesgericht in Lemberg, nachdem es denselben vorerst aus einem formellen Grunde verworfen, der k. k. oberste Gerichtshof aber die Meritalentscheidung angeordnet hatte, mit Entscheidung vom 5. Aug. 1884, Z. 17.460, Folge gegeben und den angefochtenen Vollzugsauftrag des Bezirksgerichtes B. dahin abgeändert, daß der Requisition des Schiedsgerichtes der Wiener Frucht- und Mehlbörse um Vornahme der von demselben bewilligten Execution keine Folge gegeben werde und zwar aus folgenden Gründen: Nach dem Börsegesetze vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, §. 6, sind die Börsen wohl berechtigt, zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht zu bestellen und auch die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse statutenmäßig festzustellen, allein mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß diese Normen innerhalb der bestehenden Gesetze sich bewegen müssen. Nach §. 365 der westgalizischen Gerichtsordnung darf das Schiedsgericht sich nie in die Bewilligung einer Execution einmengen. Diese Bestimmung der Gerichtsordnung ist durch das Gesetz vom 1. April 1875 und durch den §. 55 der Statuten der Wiener Frucht- und Mehlbörse nicht derogirt, daher der Vollzug der vom Schiedsgerichte bewilligten Execution im Geltungsgebiete der westgalizischen Gerichtsordnung vom Gerichte verweigert werden muß.

Ueber den gegen diese obergerichtliche Entscheidung ergriffenen Revisionsrecurs der exequirenden Firma hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 19. Februar 1885, Z. 632, unter Abänderung des angefochtenen Theiles der obergerichtlichen Entscheidung, die Verfügung des Bezirksgerichtes in B. vom 23. Februar 1884, Z. 1504, wiederhergestellt und zwar aus folgenden Gründen: In der Erwägung, daß N. N., welcher mit der Handelsfirma M. und Comp. ein

Kaufgeschäft über 500 Metercentner Weizen abgeschlossen hat, in dem Schlußbriefe ddo. B. (in Galizien) 23. August 1883 sich ausdrücklich der inappellablen executionsfähigen Entscheidung des Schiedsgerichtes der Wiener Frucht- und Mehlbörse in etwaigen Streitfällen in dieser Angelegenheit unterworfen hat und daß in Folge dessen die Competenz dieses Schiedsgerichtes zur Vollzugsetzung des in dieser Angelegenheit gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisses vom 5. Februar 1884, Z. 475, und namentlich zur Bewilligung der Execution und Veranlassung der Durchführung der letzteren durch den zuständigen ordentlichen Richter des Executen N. N. durch die Bestimmungen der §§. 2 und 6 des Börsegesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, und der §§. 37 und 55 des auf Grund dieses Börsegesetzes festgestellten und staatlich genehmigten Statuts der Wiener Frucht- und Mehlbörse begründet ist, — in weiterer Erwägung, daß diese Competenz des Schiedsgerichtes der besagten Börse mit Rücksicht darauf, daß N. N. in B., welches im Geltungsgebiete der westgalizischen Gerichtsordnung gelegen ist, seinen Wohnsitz hat, durch die Bestimmung des §. 365 der westgalizischen Gerichtsordnung nicht beirrt werden kann, weil die Competenz eines Gerichtes zu einer Entscheidung nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen ist, welche in dem Gebiete, in welchem das Gericht seinen Standort hat, Geltung haben, das Schiedsgericht der Wiener Frucht- und Mehlbörse aber in dem Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, Nr. 13 J. G. S., seinen Standort hat und nach den Vorschriften dieser Gerichtsordnung und namentlich nach der Resolution vom 13. Nov. 1785, Nr. 489 J. G. S. lit. gg. die Vollzugsetzung eines schiedsrichterlichen Urtheils auch bei dem Schiedsrichter angesucht werden kann, — in endlicher Erwägung, daß, sobald das Ersuchschreiben des Schiedsgerichtes der Wiener Frucht- und Mehlbörse vom 18. Februar 1884, Z. 1504, um Ausführung der von demselben wider N. N. bewilligten Mobilarexecution innerhalb der Grenzen der diesem Schiedsgerichte durch das allgemein giltige Börsegesetz vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, und das auf Grund dieses Gesetzes festgestellte und staatlich genehmigte Statut eingeräumten Competenz ergangen ist und, sobald der Durchführung der bewilligten Execution die bestehenden Vorschriften des Executionsverfahrens nicht entgegenstehen, die Berechtigung zur Zurückweisung dieses Ersuchschreibens dem requirirten Richter

nicht zugegeben werden kann, weil man in einem solchen Falle dem requirirten Richter ein im Gesetze nicht begründetes Recht der Ueberprüfung und Unwirksamkeitserklärung einer Entscheidung einräumen würde, welche von dem mehrerwähnten Schiedsgerichte ganz vorschriftsmäßig und innerhalb der Grenzen seiner Competenz gefällt wurde.

Nr. 4.

Verhältniß des Pfandbriefcurators zur Administration des Concursvermögens.

(Entscheidung vom 13. October 1885, Z. 12.104. II. Senat.)

Der gemeinsame Curator der Besitzer der Pfandbriefe der in Concurs gerathenen „Böhmischen Bodencreditgesellschaft" stellte beim Handelsgerichte in Prag das Ansuchen um Ertheilung des curatelsbehördlichen Consenses zum Ankaufe der eigenen 5% Pfandbriefe nicht über den Curs 96, sowohl für die am 24. December 1884 vorgefundene Bardeckung per 89.198 fl. 64 kr., als auch für den an Amortisationsbeträgen vorhandenen Cassabestand der besonderen Masse zur Anlegung dieser Gelder.

Das Ansuchen wurde vom Handelsgerichte abgewiesen; denn die Einlösung eines Theiles der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe bedeute die volle Befriedigung einzelner Gläubiger vor den übrigen Gläubigern derselben Kategorie, und könne eine solche Verwendung des in die besondere Masse gehörigen Fondes als eine Anlegung desselben im Sinne des Gesetzes in keinem Falle aufgefaßt werden. Ein solcher Vorgang aber, wobei überdies die Zahlung aus solchen Vermögensobjecten zu erfolgen hat, welche nach dem Gesetze zur Deckung der sämmtlichen, aus den Pfandbriefen der Anstalt entspringenden Forderungen zu dienen haben und wodurch sohin einzelnen Gläubigern ein Vorrang vor den übrigen Gläubigern eingeräumt werden soll, erscheine sowohl vom concursbehördlichen als auch vom curatelsgerichtlichen Standpunkte unstatthaft, und könne hienach die beantragte Einlösung der eigenen Pfandbriefe aus den vorhandenen Deckungen umsoweniger genehmigt werden, als eine Garantie dafür, daß die Besitzer der vorläufig nicht zur Einlösung gelangenden Pfandbriefe seinerzeit in gleicher Weise zur Zahlung gelangen werden, nicht geboten ist, und nach der Natur der

Sache auch nicht geboten werden kann, und wenn weiter erwogen wird, daß dermal auch nicht einmal feststeht, welche Vermögensobjecte als Deckung für die ausgegebenen Pfandbriefe zu dienen haben, die Frage, ob die erst zu bildende besondere Masse, im Falle deren Realisirung für sich allein, oder mit Hinzurechnung der auf den etwaigen Ausfall aus der allgemeinen Masse heranzuziehenden Quote zur vollen Deckung der Pfandbriefe hinreichen dürfte, sich der Berechnung entzieht, hiernach aber die hiefür angeführten Argumente sich als bloße Hypothesen darstellen. Hievon wurden der Gesuchsteller, der landesfürstliche Commissär, der Verwalter der Concursmasse der oberwähnten Gesellschaft und in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 5. December 1877, R. G. Bl. Nr. 111, auch die Vertrauensmänner der Pfandbriefbesitzer verständigt. — Gegen die Abweisung des Ansuchens ergriffen sowohl der gemeinsame Curator der Pfandbriefbesitzer, als auch der Masseverwalter namens der Masseverwaltung im Concurse der genannten Gesellschaft den Recurs.

Das Oberlandesgericht wies denselben unter Festhaltung der dem angefochtenen Bescheide beigefügten, durch die Recursausführungen nicht widerlegten Gründe ab, indem das von dem ersten Richter erhobene Bedenken einer möglicher Weise eintretenden ungleichen Behandlung der Pfandbriefbesitzer keineswegs beseitigt erscheint und nur durch eine genaue Prüfung der dem Gesammtcapital der Pfandbriefe dienenden Hypotheken beseitigt werden könnte, weshalb bei dieser Sachlage der gebetene curatelsbehördliche Consens nicht zu ertheilen war.

Anläßlich des von dem Masseverwalter und dem gemeinsamen Curator wider die gleichlautenden unterrichterlichen Erledigungen erhobenen außerordentlichen Revisionsrecurses fand der k. k. oberste Gerichtshof die beiden untergerichtlichen Entscheidungen aufzuheben und das Ansuchen um Ertheilung des curatelsbehördlichen Consenses als gegenstandslos zurückzuweisen. Gründe: Nach den Bestimmungen des 4. und 9. Abschnittes der Concursordnung hat der Verwalter der Concursmasse bezüglich der Administration und Realisirung des Massevermögens selbständig und in der Regel ohne ihre gerichtliche Dazwischenkunft aufzutreten und demselben liegt nach §. 139 C. O. ob, für die fruchtbringende Anlegung der Massegelder nach Thunlichkeit zu sorgen.

Dies gilt auch in Betreff etwa vorhandener besonderer

Massen, insoferne nach §. 82 C. O. für bestimmte Zweige der Verwaltung dem Massenverwalter ein besonderer Verwalter nicht beigegeben worden ist. Im gegenwärtigen Concursfalle ist dies für die Pfandbriefmasse nicht geschehen, ja es wurde das dahin zielende Ansuchen des Pfandbriefcurators vom Concursgerichte abgewiesen. Es verbleibt daher bei den allgemeinen oben angeführten Vorschriften. Auch vom Standpunkte der Gesetze vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 49 und vom 5. December 1877, R. G. Bl. Nr. 111, läßt sich das oft erwähnte Ansuchen nicht begründen, nachdem aus denselben nicht zu entnehmen ist, daß durch dieselben die eingangs erwähnten Vorschriften der Concursordnung tangirt worden wären und der Pfandbriefcurator als Vertreter der Pfandbriefbesitzer nicht mehr Rechte haben kann als die Letzteren als Gläubiger der Anstalt selbst, wornach ihm eine Vermögensverwaltung nicht zukommt, selbe vielmehr dem vorangeführten Concursfunctionär zusteht, der jedoch in diesem Falle selbständig aufzutreten berechtigt ist. Auch gehört der gegenwärtige Fall nicht unter jene, welche nach den citirten Gesetzen vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48 und 49 und vom 5. December 1877, R. G. Bl. Nr. 111, einer curatelsbehördlichen Genehmigung bedürfen würden. Es stellt sich das Ansuchen des Pfandbriefcurators und des Massenverwalter-Stellvertreters als eines gesetzlichen Grundes entbehrend dar und mußten daher die untergerichtlichen Entscheidungen, welche auf der Annahme beruhen, daß der Fall einer Consensertheilung vorliege, wegen offenbarer Gesetzwidrigkeit nach Zulaß des §. 16 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, behoben und das Ansuchen als gegenstandslos zurückgewiesen werden.

Nr. 5.

Zum Anfechtungsgesetze vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36.

(Entscheidung vom 15. October 1885, Z. 10.098. I. Senat.)

Der Stellvertreter des Verwalters der A.'schen Concursmasse stellte in der von ihm in Vertretung der A.'schen Gläubigerschaft wider B. unterm 24. August 1884, Z. 3110, angestrengten Klage das Begehren um Erkenntniß: Die von dem Geklagten auf Grund des ihm von A. übergebenen

Schuldscheines ddo. 28. April 1884 erwirkte Einverleibung des Simultan-Pfandrechtes auf die dem Grundbuche der Katastralgemeinde Gutau, Einlage-Z. 25 und 87, inliegenden Realitäten, das Wirthshaus Nr. 36 in Gutau und die bei demselben befindlichen Gründe, sei gegenüber der A.'schen Gläubigerschaft rechtsunwirksam und sei der Geklagte schuldig, die Einbeziehung des aus den obenerwähnten Realitäten zu erzielenden Erlöses, soweit derselbe zur Befriedigung seiner Forderung per 2500 fl. zu dienen hätte, in die Concursmasse ohne Rücksicht auf das von ihm erwirkte Pfandrecht zu dulden und die Gerichtskosten zu ersetzen. Das Begehren beruhte auf der Behauptung, daß durch die mit Bescheid vom 30. April 1884, Z. 1632, auf Grund des am 28. April 1884 ausgestellten Schuldscheines des A., Schwiegersohnes des Geklagten, über dessen Vermögen am 12. Mai 1884 der Concurs eröffnet ward, erfolgte Einverleibung des Pfandrechtes zu Gunsten des Geklagten für den Betrag per 2500 fl. sammt Anhang bei den A. gehörigen, obenbezeichneten Realitäten die Gemeingläubiger des A. benachtheiligt worden seien und daß dem Geklagten zur Zeit der Errichtung des Schuldscheines und der Erwirkung des Pfandrechtes die Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu Gunsten des Geklagten zu benachtheiligen, bekannt gewesen sei.

Der erste Richter wies, unter Verfällung des Klägers in den Ersatz der Gerichtskosten, das Klagebegehren aus folgenden Gründen ab: Es ist richtig, daß der Cridatar A. für den Geklagten einen Schuldschein über 2500 fl. am 28. April 1884 ausgestellt hat, und daß letzterer mit Bescheid vom 30. April 1884, Z. 1632, die Einverleibung des Pfandrechtes für obigen Betrag sammt 4% Zinsen und Anhang bei den A. gehörigen, in der Klage beschriebenen Realitäten erwirkt hat. Es geht aber aus den Verhandlungsacten, den Zeugenaussagen und namentlich der Aussage des Notars K. hervor, daß Geklagter schon am 9. Juli 1883 auf Schuldschein von diesem Tage ein Darlehen von 2500 fl. von der Sparcasse in Freistadt erhalten hat, daß dieses Darlehen auf seinem Hause Nr. 7 in Fürling sichergestellt und A. in Folge Auftrages des Geklagten B. dieses Geld in Empfang genommen hat. Aus der übereinstimmenden Aussage der Gattin des B. und des A. ergibt sich weiter, daß sowohl der Geklagte als auch dessen Gattin auf Sicherstellung des Betrages per 2500 fl., welcher, wie gleichfalls aus Allem hervorgeht, ein Darlehen

für A. war, gedrungen sind, und daß namentlich im Februar 1884 dies besonders die Gattin des B. gethan, und daß damals auch A. Sicherstellung zugesagt hat. Wenn nun erwogen wird, daß der Betrag von 2500 fl. bei den nicht hohen Werthen der Realitäten namentlich in Fürling, welche Gegend hiergerichts als eine sterile bekannt ist, ein bedeutender ist, daß Darlehen zu so hohen Beträgen ohne Sicherstellung nicht gegeben werden und dies um so weniger, wenn der Darleiher selbst, um ein solches zu gewähren, Credit in Anspruch nehmen und seine eigene Realität als Pfand bestellen muß, so wird es zweifellos, daß er Sicherstellung von seinem Gläubiger begehren und dieses bald nach Zuzählung des Darlehens an ihn begehren wird. Daß dieses Begehren bald nach Erhalt des Darlehens gestellt und wiederholt wurde, ist eben wieder durch die Aussagen des A. und der Gattin des B. erwiesen, und die Glaubwürdigkeit der Aussage der letzteren wird um so größer, als diese Aussage beschworen ist, und das Schwägerschaftsverhältniß dieselbe unter obigen Umständen nicht mindert. Unter diesen Verhältnissen kann, obwohl der Schuldschein am 28. April 1884 ausgestellt wurde und der Concurs über das Vermögen des A. schon am 12. Mai 1884 eröffnet wurde, nicht gesagt werden, daß die Sicherstellung des Darlehens per 2500 fl. in der dem Geklagten bekannten Absicht, die Gläubiger des A. zu beschädigen oder zu benachtheiligen, geschehen sei. Daß dem Geklagten der Stand der Vermögensverhältnisse des A., der wohl Grund hatte, sie seinem Schwiegervater zu verheimlichen, nicht bekannt war, geht aus den Aussagen der Zeugen hervor, nach welchen in Gutau und Umgebung nicht bekannt war, daß A. Cridatar sei; mehrere Zeugen haben selbst noch die letzte Zeit vor Eröffnung des Concurses Geschäfte auf Credit mit dem A. gemacht und wurden befriedigt, wodurch sich dessen Credit nicht verminderte, keiner der Zeugen hat aber gesagt, er habe das Grundbuch eingesehen oder dem Geklagten über seine Forderung Mittheilung gemacht, und es muß der Angabe dessen Gattin, daß ihnen die Vermögensverhältnisse des A. unbekannt waren, und daß sie dieselben für gute hielten, aus diesen Thatsachen Glauben beigemessen werden. — Der Umstand, daß Geklagter Sicherstellung begehrte, kann diese Ansicht nicht entkräften; denn, wie bereits erwähnt, sind 2500 fl. für Leute mit einem Besitzthume, wie jenes des Geklagten, ein bedeutendes Vermögen, und das Begehren nach Sicherstellung

deshalb auch ein ganz natürliches, weil ohne diese nahezu ihre Existenz in Frage gestellt ist. Das ganze Gesetz vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, geht von dem Grundsatze aus, daß bei Rechtsgeschäften seitens des Cridatars die böse Absicht, einen Gläubiger zum Nachtheile der übrigen zu begünstigen, vorhanden sein muß, und daß der Begünstigte, im gegenwärtigen Falle der Geklagte, dieses wissen mußte. Daß er es wußte, ist von Seite des Klägers nicht erwiesen, ebensowenig der Umstand, daß er dieses wissen mußte. Im Gegentheile geht aus der ganzen Verhandlung und den Zeugenaussagen hervor, daß ihm dies völlig unbekannt war. Waren ihm die Vermögensverhältnisse des Cridatars unbekannt, so ist auch die Absicht, andere Gläubiger desselben zu schädigen, ausgeschlossen, und die Klage mußte demnach nach §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, zurückgewiesen werden. Die Verurtheilung des Klägers in den Kostenersatz ist im §. 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, begründet.

Ueber Appellation des Klägers wurde in Abänderung des erstrichterlichen Urtheils dem Klagebegehren stattgegeben und Geklagter zum Ersatze der Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt. Die oberlandesgerichtliche Begründung beruht auf folgenden meritorischen Erwägungen: Daß durch die Pfandrechtseinverleibung den Gemeingläubigern wirklich eine Benachtheiligung zugefügt wurde, ergibt sich aus den Beilagen A—D, welche der Geklagte nicht für bedenklich erklärt hat, nach welchen das Activum des A., falls die fragliche Forderung des Geklagten nicht berücksichtigt würde, sich höher stellt, und die Gemeingläubiger daher mit höheren Dividenden betheilt werden können. Es war nun gemäß §. 3, Abs. 4 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, Sache des Geklagten, den Beweis dafür zu erbringen, daß ihm zur Zeit der Errichtung des Schuldscheines, respective der Pfandrechtseinverleibung, eine Absicht des A., seine Gläubiger zu Gunsten seines Schwiegervaters, des Geklagten, zu benachtheiligen, nicht bekannt war; allein diesen Beweis hat Geklagter nicht erbracht. Es ist allerdings durch den Zeugen Notar K., die Gattin des Geklagten und dessen Schwiegersohn festgestellt, daß dieser vom Geklagten 2500 fl. schon im Sommer 1883 erhielt, wie der Kläger selbst zugibt, allein nach der Aussage des Notars K. erscheint es selbst fraglich, ob diese 2500 fl. nicht als Heirathsgut

gegeben wurden und nicht, wie die anderen zwei genannten Zeugen erklären, als Darleihen. Wenn nun ferner auch andere zwei Zeugen aussagen, daß A. im Frühjahre 1884 keinen schlechten Ruf genoß, so bestätigen doch anderseits andere drei Zeugen, daß schon im Monate April 1884, zu dessen Ende der Schuldschein per 2500 fl. errichtet wurde, der Ruf des A. schlecht war; Geklagter gelangte auch zur Kenntniß, daß A. in Geldnöthen sei. Denn ein Zeuge, welcher mit demselben durch 4 Jahre in Geschäftsverbindung stand, hat ausgesagt, daß er am 27. April 1884, also am Tage vor der Errichtung des Schuldscheines, A. in Gegenwart des Geklagten mahnte; aus diesem Mahnen eines mehrjährigen Geschäftsgenossen des A. mußte aber der Geklagte entnehmen, daß es mit seinem Schwiegersohne finanziell schlecht stehe. Die Gattin des Geklagten selbst sagt aus, daß, als sie ihren Schwiegersohn im Fasching 1883 rufen ließ, damals von den Leuten gesprochen wurde, daß er theuer kaufe und billig verkaufe, so daß daraus wohl auf seinen schlechten Geschäftsgang geschlossen werden mußte; was aber der genannten Zeugin, als einer Frau, bekannt war, das dürfte wohl auch ihrem Gatten, dem Geklagten, nicht unbekannt geblieben sein; sie sagte weiters aus, daß ihr A. bei jener Gelegenheit, als von der Sicherstellung der 2500 fl. die Rede war, versicherte, wenn eine Gefahr vorhanden wäre, so ließe er die Schwiegereltern gleich sicherstellen, dies dürfte sie wohl auch ihrem Gatten mitgetheilt haben. Aus diesen Worten des A: ist aber anzunehmen, daß derselbe, als er sah, daß sein finanzieller Ruin unaufhaltsam sei, seinen Schwiegervater auf seine gefährliche finanzielle Lage aufmerksam machte und die Sicherstellung der 2500 fl. veranlaßte.

Denn daß A. selbst, wie Geklagter glauben machen will, deshalb keine Kenntniß von seinen schlechten Vermögensverhältnissen hatte, weil er keine Bücher führte, ist wohl dadurch widerlegt, daß derselbe wiederholt und von mehreren Seiten, wie durch die Aussagen mehrerer Zeugen bewiesen ist, zur Zahlung seiner bedeutenden ausständigen Schulden gemahnt und sogar geklagt wurde, seinen Gläubigern aber nur Zahlungsversprechungen leisten konnte. Erwägt man weiters den gewichtigen Umstand, daß die Sicherstellung der 2500 fl. fast unmittelbar vor der Katastrophe des A., nämlich innerhalb 2 Wochen vor der Concurseröffnung erfolgte und daß Geklagter dann diese Sicherstellung schnell zu erreichen trachtete,

da er schon am 2. Tage nach erfolgter Ausstellung des Schuldscheines die Einverleibung des Pfandrechtes erwirkte, während er durch $^3/_4$ Jahre, vom Sommer 1883 bis Ende April 1884, diese Sicherstellung unterließ, da doch sonst, wenn überhaupt eine Sicherstellung eines Darlehenscapitals ins Auge gefaßt wird, dieselbe in der Regel gleich bei Gewährung des Darlehens erfolgt, so ist zweifellos, daß dem Geklagten die Absicht des A., seinen Schwiegervater zu begünstigen und dadurch seine übrigen Gemeingläubiger zu benachtheiligen, bekannt sein mußte. Dies ergibt sich endlich auch aus dem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse des A. zu dem Geklagten, seinem Schwiegervater; denn es ist wohl anzunehmen, daß sich Geklagter um die Vermögensverhältnisse des Gatten seiner Tochter gekümmert hat und von denselben unterrichtet war, da er nach seiner eigenen Angabe nur 2 Stunden von seinem Schwiegersohne entfernt wohnte, und auf dem Lande die Vermögensverhältnisse der Ortsbewohner in den Nachbarorten allgemein bekannt sind. Was die vom Geklagten eingewendete Unzulässigkeit des Klagebegehrens auf Unwirksamkeitserklärung der Einverleibung des Pfandrechtes für die 2500 fl. auf die Realitäten des A. betrifft, weil die Einverleibung des Pfandrechtes keine Rechtshandlung ist, so ist es klar, daß hier die Rechtshandlung die von A. dem Geklagten gewährte Pfandbestellung ist, die eigentlich angefochten wird, und deren Wirkung eben die Pfandrechtseinverleibung war. Aus diesen Gründen mußte dem Klagebegehren stattgegeben werden. Der Ausspruch bezüglich der Gerichts- und Appellationskosten gründet sich auf §§. 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69.

Ueber Revision des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit dem, daß Geklagter die Kosten seiner erfolglosen Revisionsbeschwerde selbst zu tragen habe, die obergerichtliche Entscheidung bestätigt. Gründe: Die Behauptung des Geklagten, daß das obergerichtliche Urtheil ein Nullitätsgebrechen enthalte, indem dasselbe seinen Ausspruch auf die Vorschrift des §. 3 II, Abs. 4 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, stütze, während der Kläger die Pfandrechtseinverleibung nur nach §. 2 dieses Gesetzes angefochten habe, kann nicht für richtig befunden werden, weil aus den Acten hervorgeht, daß der Kläger in seiner Klage sich nur im Allgemeinen auf das Gesetz vom 16. März 1884, R. G. Bl.

Nr. 36, berufen, in seiner Replik aber ausdrücklich erklärt hat, daß seine Anfechtungsklage sich nach deren Ausführungen auf §. 2 I und §. 3 II, 4, dieses Gesetzes stütze, und wenn auch der Kläger sich in der Verhandlung mit der Nachweisung befaßt hat, daß sogar zur Anwendung des §. 2 des angeführten Gesetzes die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden wären, so kann doch nicht behauptet werden, daß das Oberlandesgericht durch die seiner Entscheidung zum Grunde liegende Berufung auf §. 3 II, Abs. 4 dieses Gesetzes in unbefugter Weise über den Antrag des Klägers hinausgegangen sei. Aber auch die Anwendbarkeit des §. 3, Abs. 4 des angeführten Gesetzes auf den vorliegenden Fall kann mit Grund nicht beanständet werden; denn wenn auch der aufrechte Bestand des zwischen dem Geklagten als Darlehensgeber und seinem Schwiegersohne als Darlehensnehmer im Juli 1883, also 10 Monate vor der am 12. Mai 1884 erfolgten Eröffnung des Concurses über das Vermögen des A. zu Stande gekommenen Darlehensgeschäftes über ein Darlehen von 2500 fl. zugestanden und nur der zwischen diesen beiden Theilen in Ansehung dieses Darlehens errichtete Pfandvertrag, in Folge dessen A. die Pfandbestellungsurkunde vom 28. April 1884 ausgestellt und der Geklagte die Einverleibung des Pfandrechtes für seine Forderung per 2500 fl. sammt Nebengebühren auf die Realitäten des A. am 30. April 1884 erwirkt hat, nach dem Gesetze vom 16. März 1884 angefochten wird, so kann doch nicht behauptet werden, daß diese Pfandbestellung nur eine einseitige Rechtshandlung sei, weil die Pfandbestellungsurkunde eben die Beurkundung des zwischen den beiden Theilen errichteten Pfandvertrages enthält, gleichwie ein von dem Schuldner ausgestellter Schuldschein den zwischen ihm und dem Gläubiger errichteten Darlehensvertrag beurkundet. Daß aber der zwischen A. und dem Geklagten errichtete Pfandvertrag als ein entgeltlicher Vertrag im Sinne des §. 3, Abs. 4, zu betrachten sei, kann umsoweniger bezweifelt werden, als der Geklagte selbst angibt, daß diese Pfandbestellung schon bei Eingehung des Darlehensgeschäftes bedungen war und daß A. durch die Ausstellung der Pfandbestellungsurkunde vom 28. April 1884 nur seine Verpflichtung erfüllt habe, wonach also diese Pfandbestellung eben nur einen Bestandtheil des zwischen dem Geklagten und A. auf entgeltliche Art zu Stande gekommenen Darlehensgeschäftes bildet. Nachdem es weiters wohl nicht zu bestreiten

ist, daß im Falle einer vorzugsweisen Befriedigung des Geklagten mit seiner Darlehensforderung per 2500 fl., die übrigen Gemeingläubiger des A. durch Verminderung des für ihre Ansprüche verbleibenden Zahlungsfondes eine Benachtheiligung erleiden würden und daß der Geklagte zu A. in dem gesetzlich bezeichneten nahen Schwägerschaftsverhältnisse steht, so sind alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung der Vorschrift des §. 3, Abs. 4, des angeführten Gesetzes vorhanden und kann es sich nur noch um die Frage handeln, ob der Geklagte den nach diesem Gesetze ihm obliegenden Beweis darüber, daß ihm zur Zeit der am 28. April 1884 erfolgten Pfandbestellung eine auf Benachtheiligung seiner übrigen Gläubiger gerichtete Absicht des A. nicht bekannt war, hergestellt habe. Daß aber der Geklagte diesen Beweis nicht erbracht hat, daß vielmehr aus den Aussagen der vernommenen Zeugen, von welchen jene des Dr. K. nicht beachtet werden kann, weil derselbe in seiner Eigenschaft als A.'scher Concursmasseverwalter selbst Streittheil ist, und auch als solcher die Appellationsbeschwerde gegen das erstrichterliche Urtheil erstattet hat, sogar das Gegentheil zu entnehmen ist, daß nämlich die Schädigungsabsicht des A. dem Geklagten allerdings bekannt war, wurde bereits in den obergerichtlichen Entscheidungsgründen umständlich nachgewiesen und ist nur noch zu bemerken, daß nach dem angeführten Gesetze jene Personen, welche zu dem Gemeinschuldner in einem näheren Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen, strenger als andere zu beurtheilen sind. Demzufolge mußte das obergerichtliche Urtheil bestätigt und in Folge dessen das Begehren des Geklagten um Ersatz der Revisionskosten abgewiesen werden.

Nr. 6.

Unanwendbarkeit der Vorschrift des §. 887 a. b. G. B. im Falle entgegenstehender Vereinbarung der Parteien.

(Entscheidung vom 5. November 1885, Z. 10.893. II. Senat.)

A. als Cessionär des B. und unter dessen Vertretungsleistung begehrte von den Eheleuten C. die Zahlung des Betrages von 89 fl. 67 1/2 kr. als Ersatzforderung an für dieselben bezahlter Kaufsgebühr und stützte sein Begehren darauf, daß B. von den Geklagten C. eine Realität käuflich übernommen und die Percentualgebühr sammt Zinsen und

sonstigem Anhange im Gesammtbetrage von 89 fl. 67½ kr., deren Zahlung nach dem Gebührengesetze den Verkäufern obgelegen wäre — selbst gezahlt, mithin für die Verkäufer einen Aufwand gemacht hatte, den nach dem Gesetze Letztere zu leisten hätten, und den sie ihm daher gemäß §. 1042 a. b. G. B. zu vergüten schuldig sind, und daß dieser Ersatzanspruch von dem B. an ihn, Kläger, im Cessionswege übertragen wurde, und von ihm nun geltend gemacht wird. Daß die besagte Percentualgebühr von B. thatsächlich gezahlt worden sei, wird von den Geklagten keineswegs bestritten; übrigens liegt auch die steueramtliche Quittung hierüber vor. Die Geklagten behaupten jedoch, daß B. die gegenständliche Zahlung nicht etwa für sie, Geklagte, geleistet habe, sondern durch dieselbe nur seiner eigenen Zahlungsverbindlichkeit nachgekommen sei, da er sich gelegentlich der schriftlichen Abfassung des Kaufvertrages in der Kanzlei des Dr. D. zur Zahlung der Percentualgebühr sammt allem Anhange ausdrücklich verpflichtet habe, welche Bestimmung aber in der Vertragsurkunde aus verschiedenen Gründen nicht aufgenommen worden sei.

Auf Grund dieses Sachverhaltes gab der erste Richter dem Klagebegehren statt; denn obgleich durch das abgeführte Zeugenbeweisverfahren, insbesondere durch die Aussage des Zeugen Dr. D., dargethan erscheint, daß B. bei Abschließung des Vertrages in der That die Zusage machte, die Zahlung der Percentualgebühr sammt sonstigem Anhange zu übernehmen, kann dennoch auf dieselbe, als in die schriftliche Urkunde nicht aufgenommen, gemäß §. 887 a. b. G. B. keine Rücksicht genommen werden; es ist mithin der Fall in seinen juristischen Folgen so zu betrachten, als ob diese Zusage nicht gemacht worden wäre, in welchem Falle die Zahlung jener Gebühr den Verkäufern obgelegen wäre, und daher der klägerische Ersatzanspruch nach §. 1042 a. b. G. B. begründet erscheint.

Ueber Appellation der Geklagten wurde, in Abänderung des angefochtenen Urtheils, auf Abweisung des Klagebegehrens aus folgenden Gründen erkannt: Die Berufung auf den §. 887 a. b. G. B. ist offenbar dann unstatthaft, wenn die Aufnahme eines Vertragspunktes in die Urkunde dem Willen der Parteien gemäß nur deshalb unterblieb, weil der Verpflichtete die Zuhaltung der bezüglichen Verbindlichkeit ausdrücklich versprochen und darum die Aufnahme seiner rechtsverbindlichen Erklärung in die Urkunde für überflüssig erklärt

hat, weil hier das mündliche Uebereinkommen einen neben dem schriftlichen selbstständig bestehenden Vertrag mit ausdrücklichem Ausschluß der schriftlichen Form (§. 884 a. b. G. B.) bildet. Nachdem nun die Zeugen Dr. D. und E. bestätigen, daß B. die Zahlung der Percentualgebühr bei der Vertragsabschließung ausdrücklich in sein Zahlungsversprechen übernommen und die Aufnahme dieser Verpflichtung für überflüssig erklärt hat, da er dies auch so bezahlen werde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß B. durch Zahlung der in Rede stehenden Gebühr nur eine vertragsmäßig ihm obgelegene Verbindlichkeit erfüllte, dafür also von Niemandem einen Ersatz beanspruchen und diese nicht bestehende Ersatzforderung auch dem heutigen Kläger mit Rechtswirkung gegen die Geklagten nicht abtreten konnte.

Die obergerichtliche Entscheidung wurde vom obersten Gerichtshofe unter Abweisung der dawider von dem Kläger erhobenen Revisionsbeschwerde bestätigt. Gründe: Durch die im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Dr. D. und E., von welchen insbesondere die erstere wegen ihrer Ausführlichkeit und wegen der Stellung des Zeugen bei der Abschließung des fraglichen Vertrages in maßgebender Weise beachtet werden muß, ist nach §. 137 a. G. O. nicht nur erwiesen, daß der Käufer und Vertretungsleister des Klägers B. auch die Zahlung der Percentualgebühr, worüber die Quittung vorliegt, auf sich genommen hat, sondern auch, daß die Aufnahme einer Bestimmung über diese Verpflichtung in die schriftliche Vertragsurkunde über den Kauf der Realität nur deshalb unterblieben sei, weil dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde. Eben mit Rücksicht auf diese letztere Thatsache kann der Kläger auch nicht die Bestimmung des §. 887 a. b. G. B. für sich geltend machen. Diese Gesetzesbestimmung ist ihrem Charakter nach eine Dispositivvorschrift, welche aus der Erwägung des Gesetzgebers hervorgegangen ist, daß diejenigen vertragschließenden Theile, welche über das vereinbarte Rechtsgeschäft eine schriftliche Urkunde errichten lassen, in derselben allein auch das schriftliche Ergebniß ihrer Willenseinigung zum Ausdrucke bringen wollen. Die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift, sowie jeder gesetzlichen Dispositivbestimmung ist aber dann ausgeschlossen, wenn die Parteien in dieser Richtung ausdrücklich etwas Anderes vereinbart haben, was im vorliegenden Falle zutrifft, wo nach den Aussagen der vernommenen Zeugen die Contra-

henten dahin übereinkamen, daß die von B. übernommene Verpflichtung zur Zahlung der fraglichen Percentualgebühr zwar nicht als Vertragsbestimmung in die schriftliche Ausfertigung aufgenommen werden, gleichwohl aber als solche neben derselben ebenfalls zu Recht bestehen solle. Hiernach ist die im oberlandesgerichtlichen Urtheile ausgesprochene Abweisung des klägerischen Begehrens vollkommen gerechtfertigt und die Anfechtung desselben durch die gegenwärtige Revisionsbeschwerde des Klägers unbegründet.

Nr. 7.

Die Verhandlung über den Erlag der Klagscaution hemmt den Ablauf der Frist zur Incompetenzeinwendung.

(Entscheidung vom 3. December 1885, Z. 12.405. I. Senat.)

Auf die Klage vom 7. December 1884, Z. 35.708, wurde nach Vorschrift des summarischen Verfahrens eine Tagfahrt auf den 31. Jänner 1885 angeordnet. Bei derselben beschränkte sich der Geklagte darauf, die Verhaltung des Klägers zum Erlage einer Klagscaution zu begehren. Der hierüber eingeleitete Incidenzstreit wurde mit Bescheid vom 5. Februar 1885, Z. 2810, dadurch rechtskräftig entschieden und beendigt, daß Kläger bei der Tagfahrt vom 25. Februar 1885 den Pauvertätseid geleistet hat. Mit Bescheid vom 25. Februar 1885, Z. 5719, wurde auf den 21. März 1885 eine Tagfahrt bestimmt und bei dieser erhob der Geklagte, vor der Bestreitung der Klagebehauptungen in der Sache selbst, die Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zur Entscheidung über das Klagebegehren. Nach Durchführung des Rechtsstreites gab der erste Richter mit Urtheil vom 20. Mai 1885, Z. 13.306, der Einwendung statt, und zwar aus meritorischen Gründen.

Dawider überreichte Kläger die Appellation und das Oberlandesgericht änderte in deren Stattgebung das angefochtene Urtheil dahin ab, daß die von dem Geklagten erhobene Einwendung der Incompetenz verworfen und dem ersten Richter aufgetragen wurde, nach Rechtskraft des oberlandesgerichtlichen Urtheils in der Sache selbst das Urtheil zu schöpfen. Gründe: Nach der gemäß §§. 7 und 26 des Hofdecretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, auch im summarischen Verfahren geltenden Bestimmung des Hofdecretes vom 27. Juli 1792, J. G. S. Nr. 36, muß die

Einwendung der exceptio fori declinatoria bei der ersten Tagsatzung, bei welcher beide Theile erscheinen, die also vor sich geht, angebracht werden. Da jedoch im vorliegenden Falle bei der über die Klage vom 7. December 1884, Z. 35.708, rücksichtlich 27. December 1884, Z. 36.840, auf den 31. Jänner 1885 angeordneten Tagfahrt diese Einwendung vom Geklagten nicht erhoben, vielmehr über den Erlag der Klagscaution ein Incidenzstreit eingeleitet wurde, welchen der erste Richter mit Bescheid vom 5. Februar 1885, Z. 2810, rechtskräftig entschieden hat, indem er dem Kläger bei der Tagfahrt vom 25. Februar 1885 den Pauper-tätseid abgenommen hat, so hat der Geklagte hierdurch die Competenz des Gerichtes anerkannt und war daher nicht mehr berechtigt, bei der mit dem Bescheide vom 25. Februar 1885, Z. 5719, auf den 21. März 1885 angeordneten Tagfahrt diese Competenz zu bestreiten. Seine Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes stellt sich daher als verspätet dar, und war, obwohl der Kläger diese Verspätung nicht eingewendet, sondern blos die Statthaftigkeit dieser Einwendung überhaupt bestritten hat, zu verwerfen. Nachdem die erste Instanz dieser Einwendung stattgegeben und demzufolge in der Hauptsache noch keine Entscheidung gefällt hat, konnte auch das Oberlandesgericht, welches diese Einwendung verwarf, in der Sache selbst kein Urtheil fällen, sondern mußte die Entscheidung der Hauptsache an den ersten Richter verweisen.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Geklagten stellte jedoch der oberste Gerichtshof unter Abänderung der obergerichtlichen Entscheidung das erstrichterliche Urtheil dahin wieder her, daß der vom Geklagten erhobenen Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes stattzugeben und der Kläger mit seiner Klage zurück- und an das zuständige Gericht zu weisen sei. Die vom Oberlandesgerichte ausgesprochene Verwerfung der vom Geklagten erhobenen Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes aus dem Grunde der Verspätung der Anbringung dieser Einwendung vermochte der oberste Gerichtshof nicht als gerechtfertigt anzuerkennen, da der Geklagte, welcher vor Erstattung der Einrede auf die Klage die Verhaltung des Klägers zum Erlage einer Klagscaution begehrt hat, vor der definitiven Erledigung dieser Incidenzstreitsache und beziehungsweise vor Ablegung des dem Kläger auferlegten Pauvertätseides zur Beantwortung der Klage überhaupt nicht verpflichtet gewesen ist, die Einwendung des ungehörigen

Gerichtsstandes mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung des §. 26 des Justizhofdecretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, einen Bestandtheil der Einrede zu bilden hat, und nachdem die nach geschehener Ablegung des Paupertätseides mit dem Bescheide vom 25. Februar 1885, Z. 5719, auf den 21. März 1885 angeordnete Tagfahrt als die erste Tagfahrt zur Verhandlung der Hauptsache angesehen werden muß, die bei dieser Tagfahrt erhobene Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes als rechtzeitig angebracht sich darstellt . . . .

Nr. 8.

Beweislast im Falle des §. 4 der Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130.

(Entscheidung vom 29. December 1885, Z. 15.061. II. Senat.)

Zur Hereinbringung einer hypothecirten Forderung begehrte Klägerin unter Anrufung des §. 4 der Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130, auf Grund eines Zahlungsauftrages, bei dagegen erhobenen Einwendungen der Belangten, die sicherstellungsweise executive Pfändung, Schätzung, enge Sperre und, insoferne keine anderen Pfandrechte unterwalten, Transferirung des der Letzteren gehörigen beweglichen Vermögens. Dem Begehren wurde stattgegeben.

Auf Recurs der Belangten wurde das Begehren abgewiesen, weil jedwede Execution zur Sicherstellung einer hypothecirten Forderung an den von der Klagsseite zu erbringenden Nachweis der Unzulänglichkeit des ohnehin schon bestellten Pfandes gebunden ist (§§. 4 und 5 der Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130); diesen Nachweis hat aber Klägerin nicht erbracht. — Der dagegen überreichte Revisionsrecurs brachte Folgendes zur Geltung: Der ansuchende Gläubiger hat die Unzulänglichkeit des Pfandes nicht nachzuweisen; es genügt, daß er sie behauptet, allenfalls bescheinigt; dagegen liegt dem Schuldner der Gegenbeweis ob. Den gesetzlich gestellten Erfordernissen entspricht das Executionsgesuch.

Dem Revisionsrecurse wurde aber keine Folge gegeben, weil nach der bestimmten Anordnung des §. 4 der Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130, auf welche sich im Executionsgesuche ausdrücklich

berufen wurde, die Execution zur Sicherstellung, wenn es sich um eine Forderung handelt, für welche schon ein Pfand bestellt war, nur dann zulässig ist, wenn die Unzulänglichkeit desselben glaubwürdig dargethan wird, diesen Nachweis aber im Hinblick darauf, daß nach §. 5 der citirten Verordnung über ein solches Gesuch eine vorläufige Vernehmung des Gegners nicht stattzufinden hat, offenbar der die Execution zur Sicherstellung begehrende Gläubiger zu liefern hat, im vorliegenden Falle aber im Executionsgesuche die Unzulänglichkeit des Pfandes zwar behauptet, aber nicht im Geringsten bescheinigt wurde.

Nr. 9.

Zur Vollstreckung provisorischer Executions- oder Sicherstellungsverfügungen ausländischer (preußischer) Gerichte.

(Entscheidung vom 17. Februar 1886, Z. 1902. IV. Senat.)

Das k. preußische Landgericht in Breslau hatte über Begehren von sechs Gesuchstellern in Breslau wegen ihrer angeblichen Forderungen an die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn den dinglichen Arrest auf eine dieser Bahn gegen die k. k. priv. Länderbank in Wien zustehende Forderung bewilligt, an die Länderbank das Verbot der Zahlung, an die Bahn das Verbot der Einziehung dieser Forderung gerichtet, und das k. k. st. d. Bezirksgericht der inneren Stadt Wien um die Zustellung dieser Verbotsbewilligung an die Länderbank ersucht. Das Bezirksgericht nahm die Zustellung vor, von der Ansicht ausgehend, daß es sich dabei um eine einfache Zustellung handle und kein Grund bestehe, deren Effectuirung abzulehnen. Ueber Recurs der Länderbank behob jedoch das Oberlandesgericht den in Beschwerde gezogenen Zustellungsauftrag aus folgenden Gründen: Die Zustellung an die Länderbank hat den Zweck und die Rechtswirkung, die bewilligte Pfändung in Vollzug zu setzen (§. 730, Alinea 3 der deutschen C. P. O.); dieselbe stellt sich sonach als der Vollzug einer von einem auswärtigen Gerichte gegen einen Inländer auf sein im Inlande befindliches Vermögen bewilligten provisorischen Vorkehrung dar und hatte allerdings das Bezirksgericht in Erwägung zu ziehen, ob in solchen Fällen der österreichische Richter nach dem hier geltenden Rechte dem ausländischen Richter Rechtshilfe leisten dürfe.

Diese Frage muß jedoch verneint werden. Es bestehen in Oesterreich keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen darüber, ob provisorische Executions- oder Sicherstellungsverfügungen ausländischer Gerichte hier vollstreckbar sind oder nicht. Es kann demnach diese Frage nur von Fall zu Fall unter Anwendung des Grundsatzes der Reciprocität beantwortet werden. Wie sich das deutsche Reich und die einzelnen Staaten desselben der vorliegenden Frage gegenüber verhalten, ob dort provisorische Executions- oder Sicherstellungsverfügungen fremder Gerichte in Vollzug gesetzt werden, liegt nicht vor. Die mit Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 28. März 1880, Z. 3938, den österreichischen Gerichten bekannt gegebenen §§. 660 und 661 der deutschen Civilproceßordnung regeln nur die Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheile fremder Gerichte. Es ist auch nicht bekannt, daß thatsächlich derartige provisorische Verfügungen österreichischer Gerichte im deutschen Reiche über allfälliges Ansuchen vollzogen werden. Bei dieser Sachlage erscheint im vorliegenden Falle die Leistung der Rechtshilfe zur Vollziehung der von dem Breslauer Landgerichte wider die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn erlassenen Arrest-, beziehungsweise Pfändungsverfügung, somit auch die requirirte Zustellung an die k. k. priv. österr. Länderbank unstatthaft und muß über Recurs der Letzteren, welche nach den von dem Arrestwerber über die Beschaffenheit der in Pfändung gezogenen Forderung gemachten Angaben zu der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahngesellschaft in der Convertirung der Prioritätsobligationen derselben steht, also ein eigenes Interesse an der Sache hat, der Zustellungsact als ungesetzlich behoben werden.

Diese oberlandesgerichtliche Verordnung vom 24. März 1885, Z. 4891, ist in Rechtskraft erwachsen, und nun hat die k. preußische Gerichtscasse in Breslau sechs Kostenrechnungen, welche sich auf obige sechs Arrestbewilligungen beziehen und worin es heißt, daß die k. k. priv. österr. Länderbank als Zweitschuldner für diese Kosten zu haften und den Betrag einzusenden habe, widrigenfalls ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren eintrete, mit Note vom 11. November 1885 an das k. k. st. d. Bezirksgericht der inneren Stadt in Wien zur Zustellung an die Länderbank eingesendet. Die Zustellung der sechs Aufforderungen zur Zahlung der Kostenbeträge an die Länderbank ward verfügt und auch vollzogen. Dem dawider er-

hobenen Recurse der Länderbank ward keine Folge gegeben, „weil es sich derzeit nur um die Effectuirung einer einfachen Zustellung handelt, der Umstand, ob seinerzeit etwa die zugestellten Zahlungsaufträge in Oesterreich auch vollstreckbar seien, jetzt nicht in Betracht kommt, und weil es auch für die Frage, ob mit der requirirten Zustellung vorgegangen werden könne, unentscheidend ist, daß laut Verordnung vom 24. März 1885, Z. 4891, von dem k. k. Oberlandesgerichte die Zustellung der betreffenden Arrestverfügung unstatthaft befunden worden ist." — In dem dagegen ergriffenen außerordentlichen Revisionsrecurse führt die Länderbank an, daß die sechs Kostenforderungen mit den sechs Arrestbewilligungen im Zusammenhange sind, daß es sich nicht um die Vornahme einer einfachen Zustellung, sondern um ein Executionsansuchen handelt, in Folge dessen auf ein in Preußen befindliches Vermögen der Länderbank ohneweiters die Execution geführt werden könnte, daß daher diese Requisition ebenso wie die frühere abzulehnen war.

Der oberste Gerichtshof fand dem außerordentlichen Revisionsrecurse stattzugeben, mit Bezug auf das Hofdecret vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, die unterrichterlichen Erledigungen als dem Gesetze nicht entsprechend aufzuheben und zu verordnen, das k. k. st. d. Bezirksgericht der inneren Stadt in Wien habe die von der k. preußischen Gerichtscasse in Breslau mit Note vom 11. November 1885 zur Zustellung an die k. k. priv. österr. Länderbank eingesendeten sechs Zahlungsaufforderungen der genannten Gerichtscasse unter Hinweisung auf die in dieser Angelegenheit bereits erlassene Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 24. März 1885, Z. 4891, mit dem Beifügen zurückzustellen, daß deren Zustellung nicht verfügt werden könne; — und dies in der Erwägung, daß die oberwähnten sechs Aufforderungen zur Kostenzahlung mit jenen sechs Arrestbewilligungen, bezüglich welcher das Oberlandesgericht in Wien mit der Entscheidung vom 24. März 1885, Z. 4891, erkannt hat, daß die requirirte Zustellung nicht verfügt werden könne, im Zusammenhange stehen, und daß die in dieser Entscheidung angeführten Gründe der Ablehnung auch hier vorhanden sind, indem es sich hier keineswegs um die Effectuirung einer einfachen Zustellung handelt, vielmehr die Aufforderung zur Kostenzahlung mit dem Beisatze gestellt wird, daß im Falle der Nichtzahlung ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren

eintreten werde, und die Frage, ob die k. k. priv. österr. Länderbank, welche als Zweitschuldner belangt wird, in dieser Eigenschaft überhaupt in Anspruch genommen werden könne, noch unentschieden ist.

Nr. 10.

Zur Frage der Ungiltigkeit der sogenannten siebenbürgischen Ehen.
(Entscheidung vom 9. März 1886, Z. 2570. II. Senat.)

Am 24. August 1862 wurde in Böhmen die A., ein 17jähriges Mädchen, mit dem 25jährigen B. verheirathet. Beide Theile waren katholisch und österreichische Staatsbürger; sie nahmen ihren Wohnsitz in Böhmen, wo der Mann eine Buchhandlung betreibt. Die Ehe war keine glückliche. Schon im Jahre 1866 hörte die eheliche Gemeinschaft auf. Vergeblich versuchte die Frau beim geistlichen Ehegerichte die Scheidung zu erwirken. Nachdem ihre Scheidungsklage abgewiesen war, nahm der Mann die weltlichen Gerichte im Jahre 1868 in Anspruch, um seine Frau ihm zwangsweise zuführen zu lassen. Sein Begehren wurde mit Rücksicht auf den durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigten krankhaft aufgeregten Zustand der Frau von der ersten Instanz abgewiesen, von der zweiten Instanz dagegen bewilligt. Ehe noch die oberstgerichtliche Entscheidung, welche den abweisenden Ausspruch der ersten Instanz wiederherstellte, herablangte, haben beide Eheleute mit Berufung auf die Verschiedenheit ihrer Naturen und die daraus entspringende Unmöglichkeit des Zusammenlebens im Jahre 1869 um die einverständliche Scheidung angesucht, welche auch am 16. October 1869 bewilligt worden ist. Die Ehe war kinderlos geblieben. Im Jahre 1874 lernte die geschiedene Frau den Arzt C. kennen; diese Bekanntschaft führte bald bei Beiden zum Wunsche, sich zu heirathen. In der Meinung, daß das Hindernis ihrer Verheiratung mit Rücksicht auf die von der Frau früher eingegangene Ehe nur darin liege, daß sie Beide sich zur katholischen Religion bekennen, fragten sie bei einem protestantischen Pastor an, ob dieses Hinderniß nicht durch einen Confessionswechsel beseitigt werden könne. Dieser, sowie ein zufällig anwesender Superintendent erklärten übereinstimmend, daß im Falle ihres Uebertrittes zur protestantischen Confession die Eingehung einer giltigen Ehe ermöglicht werden könne. In Befolgung der ihnen ertheilten Rathschläge, welche den

nicht selten zur Umgehung des §. 111 des a. b. G. B. stattgefundenen Vorgängen entsprachen, haben beide Theile die katholische Kirche verlassen und sind zur protestantischen Confession Augsburger Bekenntnisses übergetreten, weil man ihnen gerathen hatte, sich in Oedenburg trauen zu lassen. In Folge eines späteren Rathes, die Trauung in Klausenburg zu erwirken, ist die Frau, welche den Ausspruch der Ermächtigung zur Wiederverehelichung bedurfte, später zum reformirten Bekenntnisse übergetreten. Um sich der Jurisdiction des geistlichen Ehegerichtes in Klausenburg unterstellen zu können, erbat die Frau die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande, welche ihr auch von der Bezirkshauptmannschaft ertheit wurde, und siedelte sich in Klausenburg an. Nachdem sie in dieser Stadt 6 Wochen gelebt hatte, ertheilte ihr das geistliche Ehegericht in der außerordentlichen Sitzung vom 9. November 1874 die Ermächtigung zur Eingehung einer neuen Ehe in Form eines Urtheils, welches nach zwei Tagen von der Synode gleichfalls in einer außerordentlichen Sitzung bestätigt wurde. Diese Schritte hatten namhafte Kosten verursacht, das Einberufen der außerordentlichen Sitzung der Synode hatte allein nach Angabe des Arztes einen Aufwand von 1800 fl. erheischt. Zur Verminderung der weiteren Auslagen wurde ihm der Antrag gemacht, einen protestantischen Seelsorger in Oesterreich zur Vornahme der Trauung zu delegiren. Er zog es aber vor, um, wie er glaubte, die äußerste Vorsicht zu üben, die Trauung in Klausenburg vornehmen zu lassen. Er wäre auch bereit gewesen, sich in den ungarischen Staatsverband aufnehmen zu lassen, und unterließ dies nur, weil seine geistlichen Rathgeber ihm übereinstimmend versicherten, daß ein solcher Schritt für ihn ganz überflüssig sei, da es in Ansehung seiner ein zu beseitigendes Hinderniß nicht gebe. Die Frau ist aber noch vor der Trauung, welche am 29. Jänner 1875 in Klausenburg stattfand, in den ungarischen Staatsverband aufgenommen worden. Die Vermählten, welche jetzt in Oesterreich ihren Wohnsitz haben, führen seither ein ruhiges, glückliches Leben und genießen, wie der Vertheidiger des Ehebandes versicherte, die allgemeine Achtung. Ihrer Verbindung entstammen drei Kinder, welche am Leben sind. Am 5. März 1883 langte beim Landesgerichte in Salzburg eine Note der dortigen k. k. Landesregierung ein, welche mit Berufung auf eine Mittheilung des fürsterzbischöflichen Ordinariats, die irrthümlich annimmt,

daß der Arzt katholischer Religion sei, die Untersuchung der Giltigkeit dieser Verbindung anregt.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung wurde zu Recht erkannt: 1. Die zwischen C. und der gerichtlich geschiedenen A. am 29. Jänner 1875 in Klausenburg geschlossene Ehe werde im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für ungiltig erklärt; 2. an der Ungiltigkeit dieser Ehe falle keinem der beiden Theile ein Verschulden zur Last; 3. in die Frage über die Ehelichkeit der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder werde nicht eingegangen. Das Erkenntniß beruht auf folgenden Gründen: Die Rechtsgiltigkeit der zwischen dem B. und der A. am 24. August 1862 nach katholischem Ritus eingegangenen Ehe steht außer Zweifel. Von Seite dieses Gerichtes wird auch nicht in Zweifel gezogen, daß nach den für die Länder der ungarischen Krone geltenden Gesetzen das Ehegericht der evangelisch-reformirten Klausenburger Diöcese berechtigt war, die zwischen B. und der A. nach katholischem Ritus abgeschlossene Ehe, nachdem letztere zur evangelisch-reformirten Kirche übergetreten war und das Bürgerrecht in Klausenburg erworben hatte, in Ansehung derselben für getrennt zu erklären, daß sonach der A., als ungarischer Staatsbürgerin, bei Eingehung der Ehe mit C. am 29. Jänner 1875 das Ehehinderniß des §. 62 a. b. G. B. nicht entgegenstand. Die Frage, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, ist lediglich, ob diese seitens der auswärtigen Behörde ausgesprochene Auflösung des Ehebandes auch nach den Grundsätzen des a. b. G. B. und den hiezu nachträglich erflossenen Gesetzen rechtsgiltig erfolgen konnte, und ob C., als österreichischer Staatsbürger, aus diesem Ausspruche der Klausenburger Synode für sich Recht abzuleiten vermag. Nach §. 111 a. b. G. B. kann das Band einer giltigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Gatten getrennt werden, und gilt diese Unauflöslichkeit des Ehebandes selbst dann, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war. Dieser auf dem Principe des Katholicismus beruhende Grundsatz macht keinen Unterschied, ob die nach katholischem Ritus getrauten Ehegatten Mitglieder der katholischen Kirche blieben, oder ob sie nachträglich zu einer anderen Confession übergetreten sind, wie dies im §. 57 des für die geistlichen Ehegerichte in Geltung gewesenen Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, ausdrücklich aus-

gesprochen war; es macht auch keinen Unterschied, ob der Ehegatte, der eine bereits katholisch getraute Ehegattin heirathet, Katholik oder Protestant ist, sondern diese durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, wieder in Kraft getretene Gesetzesstelle erklärt eine nach katholischem Ritus geschlossene Ehe nur als durch den Tod eines Ehegatten auflösbar. Es kann sonach nur noch in Frage kommen, ob diese Bestimmung des a. b. G. B. nicht durch nachträgliche Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben wurde. In dieser Richtung kommt vor allem das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, in Betracht, welches im Artikel 14 ausspricht, daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig ist, jedoch den Beisatz enthält, daß den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen darf, daher auch durch den Religionswechsel der oben ausgesprochene, im öffentlichen Rechte basirende Grundsatz nicht alterirt werden kann. Die weitere Frage geht dahin, ob nicht durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, implicite die Bestimmung des §. 111 a. b. G. B. aufgehoben wurde. Aber auch diese Frage muß verneint werden. Artikel 5 des bezogenen Gesetzes bestimmt: „Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren", und im Artikel 16 werden alle den Vorschriften dieses Gesetzes widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auch insoferne sie nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, als fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen erklärt. Durch die Bestimmung des §. 111 a. b. G. B. sind aber nicht Rechte der katholischen Kirche als Religionsgenossenschaft gegenüber von Mitgliedern anderer Confessionen normirt, welche dieselbe nach dem Uebertritte eines ihrer Mitglieder zu einer anderen Confession in Gemäßheit des bezogenen Gesetzes gegen dieses Mitglied nicht mehr geltend zu machen berechtigt erscheint, sondern es handelt sich hier um einen in die österreichische Gesetzgebung aufgenommenen allgemeinen Grundsatz, der in der Anschauung des Gesetzgebers seine Verkörperung fand, daß die im §. 111 a. b. G. B. bezeichneten Ehen unter allen Umständen un-

auflöslich sein sollen. Was schließlich den Umstand anbelangt, daß die in Rede stehende Ehe im Auslande und nach den dort bestehenden Gesetzen rechtsgiltig abgeschlossen wurde, so kann C. auch hieraus zu seinen Gunsten nichts ableiten, denn nach §. 4 a. b. G. B. ist er als österreichischer Staatsbürger auch im Auslande an die Vorschriften des a. b. G. B. gebunden, insoweit seine persönliche Fähigkeit, daselbst Rechtshandlungen vorzunehmen, eingeschränkt wird, und insoweit diese Rechtshandlungen im Inlande rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Nach dem Stande der derzeitigen Gesetzgebung muß daher die zwischen C. und A. am 29. Jänner 1875 geschlossene Ehe im Geltungsgebiete des bürgerlichen Gesetzbuches für ungiltig erklärt werden. Bei dem Abschlusse dieser ungiltigen Ehe kann jedoch keinem Theile ein Verschulden zur Last gelegt werden, wenn berücksichtigt wird, daß zu der Zeit, als die in Rede stehende Ehe geschlossen wurde, die österreichische Judicatur über die Frage der Giltigkeit einer solchen Ehe auch nach dem a. b. G. B. schwankend war, und die Behauptung der Ehegatten, daß sie sich vor Abschluß der Ehe bei nach ihrer Ansicht competenten Persönlichkeiten diesfalls Rath erholten, vollkommen glaubwürdig erscheint. In eine Entscheidung darüber, ob die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder als legitim anzusehen sind, kann, als keinen Gegenstand vorliegender Verhandlung bildend, nicht eingegangen werden.

Das erstrichterliche Erkenntniß wurde unter Abweisung der dawider ergriffenen Appellation des Vertheidigers des Ehebandes aus dessen vollkommen zutreffenden Gründen bestätigt. — Hiegegen erhob der Vertheidiger des Ehebandes die außerordentliche Revisionsbeschwerde, welche sich auf die Ausführungen bezieht, daß dem C. weder nach österreichischem noch nach ungarischem Rechte ein Ehehinderniß im Wege stand; daß die A. nach dem Rechte ihrer Staatsbürgerschaft eine Ehe eingehen durfte; daß die Giltigkeit der Ehe nach ungarischem Rechte zu beurtheilen sei, nach welchem Rechte sie geschlossen wurde; daß in gleicher Weise auch die Ehemündigkeit beurtheilt werden müßte; daß §. 111 a. b. G. B. nicht auf die Ehefähigkeit einer Ungarin anzuwenden sei; daß §. 111 mit den §§. 5 und 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, nicht im Einklange stehe.

Der oberste Gerichtshof fand der außerordentlichen Revisionsbeschwerde keine Folge zu geben. **Gründe:** Zur

Prüfung der Giltigkeit der ehelichen Verbindung, welche C. und A. durch die am 29 Jänner 1875 in Klausenburg erfolgte Trauung einzugehen beabsichtigten, sind die österreichischen Gerichte zweifellos zuständig, da die Genannten ihren Wohnsitz in Oesterreich haben und C. überdies österreichischer Staatsbürger ist. Der Giltigkeit dieser ehelichen Verbindung steht aber der Umstand entgegen, daß die A. sich bereits am 24. August 1862 mit dem B. vermählt hat, welcher heute noch am Leben ist. Das Band dieser zwischen zwei Oesterreichern in Oesterreich geschlossenen Ehe, welche, da beide Theile zur Zeit der Trauung katholischer Religion waren, nur durch den Tod getrennt werden könnte, bestand daher zur Zeit der in Klausenburg vorgenommenen Trauung des C. mit der A. und besteht auch jetzt noch fort, wenn auch die beiden Ehegatten seit dem Jahre 1869 gerichtlich geschieden leben. Eine Auflösung dieses Ehebandes konnte durch den von dem geistlichen Ehegerichte in Klausenburg am 9. November 1874 gefällten und am 11. November 1874 bestätigten Ausspruch nicht bewirkt werden. Wenn auch von der Erörterung der Frage abgesehen wird, ob dieser Ausspruch mit Rücksicht auf §. 1 des ungarischen Gesetzartikels XLVIII vom Jahre 1868 als ein richterliches Urtheil oder als eine kirchliche Verfügung zu würdigen sei, so muß es doch als entscheidend hervorgehoben werden, daß jener Ausspruch sich seinem Inhalte nach als eine der A. ertheilte Ermächtigung, keineswegs aber als eine über den Bestand der zwischen dem B. und der A. geschlossenen Ehe gefällte Entscheidung darstellt. Zu einer solchen Entscheidung wäre auch das Ehegericht in Klausenburg weder nach den allgemeinen, im internationalen Verkehre anerkannten Grundsätzen, noch nach den §§. 22 und 36 der ungarischen Civilproceßordnung zuständig gewesen, da das eheliche Verhältniß zwischen dem B. und der A. in Oesterreich nicht nur begründet, sondern auch bis zur einverständlichen Scheidung der Gatten fortgesetzt wurde und da B. seinen Wohnsitz in Oesterreich hat. Die der A. ungeachtet des Fortbestandes dieser Ehe von dem geistlichen Ehegerichte in Klausenburg ertheilte Ermächtigung zur Eingehung einer neuen Ehe erscheint, wenn auch die A. die Aufnahme unter die Steuerträger der Stadt Klausenburg erwirkt, sowie ihre Confession gewechselt hat, für die Beurtheilung der ehelichen Verbindung, welche sie mit dem C. einzugehen beabsichtigte, auch abgesehen davon völlig

unentscheidend, daß die Entlassung der A. aus dem österreichischen Staatsverbande und deren Aufnahme in den ungarischen Staatsverband erst nach der Ertheilung der erwähnten Ermächtigung erfolgt ist. Diese Verbindung, durch welche die A. die Gattin eines in Oesterreich domicilirenden Oesterreichers werden wollte, sollte nach der Intention beider Theile gegründet werden, um in Oesterreich zu bestehen. Im Widerspruche mit einer grundsätzlichen Bestimmung der Gesetzgebung dieses Landes konnte demnach die Verbindung wirksam nicht zu Stande kommen. Beurtheilt man aber diese eheliche Verbindung nach der österreichischen Gesetzgebung, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß §. 111 a. b. G. B. auf den vorliegenden Fall angewendet werden muß, da diese gesetzliche Anordnung, deren grundsätzliche Uebereinstimmung mit nachgefolgten Aussprüchen der Gesetzgebung sich der richterlichen Prüfung entzieht, zur Zeit noch in Wirksamkeit besteht. Den Folgerungen, welche man glaubt im entgegengesetzten Sinne aus Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, sowie aus Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, ableiten zu können, steht, abgesehen davon, daß diese grundsätzlichen Bestimmungen keine dispositive, dem Inhalte des §. 111 a. b. G. B. derogirende Anordnung enthalten, schon der Umstand entgegen, daß durch das gleichzeitige Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, das zweite Hauptstück des a. b. G. B. wieder in seine frühere Wirksamkeit eingesetzt wurde, ohne daß hiebei §. 111 a. b. G. B. einer Aenderung unterzogen worden wäre, und daß spätere Anregungen, welche auf eine solche Aenderung abzielten, vergeblich blieben. Ist man aber genöthigt, die Ehe zwischen dem B. und der A. als fortbestehend anzuerkennen, dann stellt sich der ehelichen Verbindung zwischen der A. und dem C. das im §. 62 a. b. G. B. bezeichnete Ehehinderniß entgegen. Dieses Ehehinderniß, welches das Zustandekommen einer demselben unterliegenden ehelichen Verbindung ausschließt, kann nicht als eine der Handlungsfähigkeit gesetzte Beschränkung gewürdigt, und daher je nach den persönlichen und insbesondere den staatsbürgerlichen Verhältnissen jedes der beiden Theile verschieden beurtheilt werden. Der Umstand, daß die A. zur Zeit der in Klausenburg vorgenommenen Trauung ungarische Staatsbürgerin war, kann demnach nicht hindern, in der zwischen der A. und dem B. bestehenden Ehe ein die Giltigkeit der ehelichen Verbindung

der A. mit C. ausschließendes Hinderniß zu erkennen. In Folge dessen mußte die vom Vertheidiger des Ehebandes erhobene Beschwerde, welcher nur unter den Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, hätte stattgegeben werden können, zurückgewiesen werden.

Nr. 11.

Zur Frage der Ungiltigkeit der vor der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. October 1877, R. G. Bl. Nr. 99, geschlossenen altkatholischen Ehen.

(Entscheidung vom 9. März 1886, Z. 2573. II. Senat.)

A., ein italienischer Südfrüchtenverschleißer, wollte im Jahre 1872 in Wien die österreichische Handarbeiterin B. heirathen. Beide waren katholischer Religion und wendeten sich an den Pfarrer einer Vorstadt Wiens, welcher zunächst die Legitimationspapiere des Mannes abverlangte. Dieser war nicht in der Lage, dieselben herbeizuschaffen, weil er sich aus seiner Heimat entfernt hatte, ohne seiner militärischen Dienstpflicht Genüge zu leisten. Einem Rathe folgend, brachten die Brautleute dem in der Salvatorkapelle fungirenden Seelsorger ihr Anliegen vor, der als Pfarrverweser der sogenannten autonomen katholischen Cultusgemeinde thätig war, den sie aber für einen ordentlichen katholischen Seelsorger hielten. Dieser nahm keinen Anstand, sie ohne Abforderung irgend welcher Nachweisungen, ohne Vornahme des Aufgebotes am 1. November 1872 zu trauen. Die Vermählten sind nicht aus der katholischen Kirche ausgetreten. Ihre Kinder ließen sie in katholischen Kirchen taufen und die ihnen durch den Tod entrissenen Kinder wurden in katholischen Kirchen eingesegnet. Nachdem aus dieser Verbindung neun Kinder entsprungen waren, von welchen allerdings jetzt nur mehr Eines am Leben ist, verließ die Frau ihren Mann im Jahre 1882, weil, wie dieser annimmt, die Geschäfte schlecht gingen. Sie blieb aber nicht allein, sondern gesellte sich einem anderen Manne zu, von welchem sie ein Kind bekam. Ihr angetrauter Gatte erhob, als er hievon Kenntniß erhielt, die Klage wegen Ehebruches im Jahre 1883, stand aber von dem Begehren um Bestrafung wieder ab, obgleich das ehebrecherische Verhältniß vor Gericht eingestanden worden ist. Bald darauf starb sowohl der Liebhaber, als auch das mit diesem erzeugte Kind, und die Frau trat nun zu einem dritten Manne in

geschlechtliche Beziehungen. In Folge dessen erhob ihr Gatte neuerlich im Jahre 1885 gegen sie die Klage wegen Ehebruches. Um der Bestrafung zu entgehen, ließ sie sich von dem derzeitigen altkatholischen Pfarrer ein Zeugniß ausstellen, aus welchem die Illegalität der vorgenommenen Trauung erhellt, und worin insbesondere bestätigt wird, daß die Getrauten der altkatholischen Gemeinde nicht beigetreten sind. Ein bei der k. k. Statthalterei in Wien gemachtes Einschreiten um Bestätigung dieses Zeugnisses setzte diese in die Kenntniß des Sachverhaltes und veranlaßte sie, beim Landesgerichte in Wien die Untersuchung der Giltigkeit der ehelichen Verbindung am 17. Juni 1885 anzuregen. Im Laufe der Untersuchung erklärten beide Theile, nicht mehr mit einander leben zu wollen, sträubten sich gegen den Versuch, ihre Verbindung zu einer legalen zu machen, wünschten ausdrücklich, daß ihre Verbindung für ungiltig erklärt werde, und der Mann verwahrte sich außerdem dagegen, daß das aus dieser Verbindung stammende Kind, welches er als das seine anerkennt, als ein eheliches behandelt werde. Von Seite des Vertheidigers des Ehebandes ist nachdrücklich betont worden, daß der Seelsorger, welcher die Trauung vornahm, seine Function als Seelsorger und Matrikenführer lange Zeit unter dem Auge der Regierung offen ausübte, ohne daß er von irgend einer Behörde beanständet worden wäre.

Die eingeleitete Untersuchung endete damit, daß die zwischen dem A. und der B. am 1. November 1872 in Wien vor dem Pfarrverweser der damals sogenannten autonomen katholischen Cultusgemeinde in Wien für ungiltig erklärt werde, die dieser ungiltigen Ehe entsprossene minderjährige Tochter jedoch als eheliches Kind anzusehen sei. Die Gründe des erstrichterlichen Urtheils lauten folgendermaßen: Sowohl der A. als die B. sind laut der vorliegenden Taufscheine nach katholischem Ritus getauft, und es läßt sich nicht entnehmen, daß dieselben ihren Austritt aus der katholischen Kirche bei der politischen Behörde im Sinne des Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, angemeldet haben, im Gegentheile behaupten beide Theile, bis zum heutigen Tage sich stets als Angehörige dieser Kirche betrachtet zu haben. Es waren demnach der A. und die B. zur Zeit ihrer am 1. November 1872 erfolgten Eheschließung als Katholiken anzusehen und hatten dieselben gemäß §. 75 a. b. G. B. die feierliche Erklärung ihrer Einwilligung zur Ehe vor dem

ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben. Als ordentlicher Seelsorger im Sinne des Gesetzes kann in diesem Falle nur der katholische Seelsorger des Wohnsitzes eines der beiden Brautleute verstanden werden. Als solcher kann jedoch der damalige Pfarrverweser, der zu jener Zeit sogenannten autonomen katholischen Cultusgemeinde in Wien, von welchem die Trauung laut vorliegenden Trauungsscheines vorgenommen wurde, nicht angesehen werden, da diese Religionsgesellschaft damals staatlich nicht anerkannt und daher im Sinne der Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, zur selbständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten, zu welchen offenbar auch die Bestellung eines Seelsorgers gehört, nicht berechtigt war, was durch Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Februar 1872, Z. 98, ausdrücklich bestätigt wurde. Aber auch im Falle der (hier nicht vorhandenen) staatlichen Anerkennung, welche erst später erfolgte, würde im vorliegenden Falle im Hinblick auf die angeführte Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, der in Rede stehende Pfarrverweser der sogenannten autonomen katholischen Cultusgemeinde nicht als ordentlicher Seelsorger anzusehen sein und zur Giltigkeit der Ehe selbst in diesem Falle noch das gesetzliche Erforderniß des §. 75 a. b. G. B. ermangeln. Des weiteren hat die darüber angestellte Untersuchung in Uebereinstimmung mit den Angaben beider Ehegatten ergeben, daß bei der in Rede stehenden Trauung auch die Vornahme der im Gesetze vorgeschriebenen Verkündigung der bevorstehenden Ehe vollständig unterlassen worden ist; es erscheint diese Ehe daher auch wegen Mangels der im §. 70 a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ungiltig. Es mußte sohin auf Grund der Bestimmungen der §§. 75 und 70 a. b. G. B. im Sinne der Urtheilssentenz erkannt werden. Nachdem jedoch aus den übereinstimmenden Angaben beider Ehetheile hervorgeht, daß ihnen zur Zeit ihrer Trauung die Ungiltigkeit derselben vollständig unbekannt war und somit den aus dieser ungiltigen Ehe allfällig erzeugten Kindern die Rechtswohlthat der schuldlosen Unwissenheit des Ehehindernisses seitens der Eltern zu Statten kommt, mußte die minderjährige Tochter als eheliches Kind beider Ehegatten im Sinne des §. 160 a. b. G. B. erklärt werden. — Hiegegen erhoben der Vertheidiger des Ehebandes und A. die Appellation, und zwar letzterer gegen den Ausspruch,

daß die minderjährige Tochter als eheliches Kind gehalten werde.

Die Appellation des A. wurde als verspätet eingebracht zurückgewiesen, und über die Appellation des Vertheidigers des Ehebandes das angefochtene Urtheil bestätigt. Gründe: Die altkatholische Kirche hat erst durch die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. October 1877, R. G. Bl. Nr. 99, die staatliche Anerkennung erhalten und erst von der, auf Grund dieser Anerkennung erfolgten gesetzmäßigen Constituirung einer altkatholischen Cultusgemeinde an, kann von einem ordentlichen, d. h. einem nach der gesetzlichen Ordnung bestellten Seelsorger derselben, dem auch nach Weisung der Ministerial-Verordnung vom 8. November 1877, R. G. Bl. Nr. 100, die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister obliegt, die Rede sein (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142). Der sogenannten autonomen katholischen Kirchengemeinde in Wien fehlte am 1. November 1872, als A. und B. vor dem dort als Seelsorger fungirenden C. die feierliche Erklärung der Einwilligung, sich zu ehelichen, abgaben, die staatliche Anerkennung, und es kann daher auch nicht gefunden werden, daß der C. der nach staatlicher Anordnung bestellte Seelsorger beider oder auch nur eines der Brautleute und somit zur Entgegennahme der feierlichen Eheeinwilligungserklärung derselben im Sinne des §. 75 a. b. G. B. berufen und befugt war. Aber auch die im Gesetze vorgeschriebene Aufkündigung fand im vorliegenden Falle in keiner Weise statt (§§. 70—74 a. b. G. B.), und es hat demnach, da zur Giltigkeit der Ehe nach §. 69 a. b. G. B. auch die feierliche Erklärung der Einwilligung und das Aufgebot gefordert werden, und da der A. und die B., welche bereits seit dem Jahre 1882 von einander getrennt leben, sich gegen eine allfällige Wiedervereinigung erklärten und sonach die Behebung der genannten Ehehindernisse im Sinne des §. 98 a. b. G. B. und des §. 16 des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, nicht einzuleiten war, das k. k. Landesgericht in Wien mit Recht das Eheungiltigkeitserkenntniß vom 25. September 1885, Z. 64.013, geschöpft. Auch der Ausspruch des Landesgerichtes, daß die minderjährige Tochter als eheliches Kind gehalten werde, findet in der Vorschrift des §. 160 a. b. G. B. seine Begründung und ist übrigens die in dieser Richtung von A., dem das Urtheil bereits am 3. October 1885

zugestellt wurde, am 2. November erhobene Beschwerde auch als verspätet eingebracht anzusehen. — Auch gegen die oberlandesgerichtliche Entscheidung brachten sowohl der Vertheidiger des Ehebandes als auch A. die außerordentliche Revisionsbeschwerde ein.

Der oberste Gerichtshof fand die außerordentliche Revisionsbeschwerde des A. gegen den seine minderjährige Tochter betreffenden Ausspruch zurückzuweisen, da diese Beschwerde erst am 9. Jänner 1886 erhoben wurde, und sich daher mit Rücksicht auf die am 3. December 1885 erfolgte Zustellung des angefochtenen Urtheils als verspätet darstellt, über die vom Vertheidiger des Ehebandes angemeldete Revision aber das oberlandesgerichtliche Urtheil, soweit es hierdurch angefochten wurde, in der Erwägung zu bestätigen, daß es an jedem Anhaltspunkte für die Annahme des Austrittes aus der katholischen Kirche fehlt, da dieser Annahme nicht blos die Erklärungen des A. sowie der B., sondern auch der Inhalt des Trauungsscheines vom 3. December 1872 und des pfarrämtlichen Zeugnisses vom 18. Jänner 1885 entgegenstehen, daß die Erklärung der Einwilligung zur Ehe zweifellos nicht gemäß §. 75 a. b. G. B. vor dem ordentlichen Seelsorger abgegeben wurde, und daß das Widerstreben der Betheiligten den Versuch zur Behebung dieses Hinderniſses ausschließt.

Nr. 12.

Dem Dritten, der als Bürge für den inzwischen in Concurs gerathenen Hauptschuldner eine Steuerschuld bezahlt, gebührt bei Liquidirung dieser Forderung nach §. 1358 a. b. G. B. die Versetzung in die erste Classe der Concursgläubiger (§. 43, Z. 4 der Concursordnung).

(Entscheidung vom 30. März 1886, Z. 2267. V. Senat.)

Die Anstalt A. hatte für die Zuckerfabrik der Firma B. für die Campagne 1883—1884 gegenüber dem Steuerärar die Haftung für die Zuckersteuer übernommen. Mit Erlaß der Finanzlandesdirection vom 22. November 1884, Z. 82.317, wurde die Anstalt A. in Kenntniß gesetzt, daß für die obenerwähnte Zuckerfabrik aus der Zuckererzeugungsperiode 1883—1884 eine Steuernachzahlung von 10.711 fl. 40 kr. entfalle und daß der Massenverwalter der inzwischen in Concurs gefallenen Firma B. jede Zahlung verweigere, daß demnach die Zahlungspflicht auf Grund der von der Anstalt A. ausgestellten Haftungsurkunde an sie herantrete, und mit Decret

der Finanzbezirksdirection vom 25. December 1884 wurde die Anstalt A. weiter verständigt, daß, nachdem die Zuckerfabrik die derselben vorgeschriebene Nachzahlung per 10.711 fl. 40 kr. nicht geleistet habe, sie aufgefordert werde, diesen Betrag bei dem Steueramte spätestens bis 30. December 1884 unter Executionsfolgen selbst zu bezahlen. In Folge dieser Aufforderungen hat nun die Anstalt A. die für die festgestellte Periode entfallende Nachzahlung der Zuckersteuer für die Firma B. mit dem Betrage von 10.711 fl. 40 kr. und die bezüglichen Verzugszinsen im Betrage von 92 fl. 81 kr. bezahlt; und, da über das Vermögen der Firma B. der Concurs eröffnet worden war, die an sie übergegangene Zuckersteuerforderung per 10.711 fl. 40 kr. sammt Verzugszinsen zur Liquidirung bei der Concursmasse angemeldet und die Versetzung dieser Forderung in die erste Classe der Concursgläubiger begehrt, indem sie sich darauf berief, daß die Steuerforderung des Aerars auf sie übergegangen sei und derartigen Forderungen nach §. 43 C. O. das Vorzugsrecht in der 1. Classe der Gläubiger zustehe. Bei der Liquidirungstagfahrt wurde die angemeldete Forderung per 10.711 fl. 40 kr. sammt den bis 29. Jänner 1885 erwachsenen Zinsen per 92 fl. 81 kr. und sammt den vom 29. Jänner 1885 weiter laufenden 6procentigen Zinsen von Seite des Masseverwalters für liquid erklärt, jedoch derselben nur die 3. Classe der Concursgläubiger zugestanden. Demnach trug die Anstalt A. mit Klage de praes. 13. Juni 1885, Z. 104.191, die von ihr beanspruchte Rangordnung der liquidirten Forderung gegen den Masseverwalter im ordentlichen Rechtswege aus.

Das Klagebegehren wurde in erster Instanz aus folgenden Gründen abgewiesen: Zugestandenermaßen hat die Klägerin dem Steuerärar gegenüber auf Grund einer Solidarhaftungsurkunde als Bürgin und Zahlerin die Haftung für die, die Zuckerfabrik der Firma B. für die Campagne 1883—1884 treffende Zuckersteuer übernommen, und ist dadurch gemäß den Bestimmungen der §§. 1357 und 891 a. b. G. B. dem Aerar gegenüber Mitschuldnerin dieser Steuer geworden. Die rechtlichen Folgen einer solchen Schuldübernahme sind nach §. 1347 a. b. G. B. nach den Vorschriften der §§. 888—896 a. b. G. B. zu beurtheilen. Durch die Zahlung dieser Steuer an das Aerar hat somit die Klägerin diesem gegenüber nur eine sie aus der Haftungserklärung treffende eigene Verbindlichkeit erfüllt und es kann nicht gesagt werden, daß sie die

Schuld eines Anderen bezahlt habe. Die Bestimmung des §. 1358 a. b. G. B. findet deshalb und aus dem weiteren Grunde auf die Klägerin dem Geklagten gegenüber keine Anwendung, weil die rechtlichen Folgen, wie angeführt, nach §§. 888—896 a. b. G. B. also nicht nach §§. 1348—1367 a. b. G. B. zu beurtheilen sind. Ob die Klägerin vom Aerar die Abtretung der Rechte desselben im Sinne des §. 1423 a. b. G. B. verlangen könne, ist gleichgiltig, da sie nicht behauptet, daß eine solche Abtretung geschehen sei. Da somit die Klägerin wegen der erfolgten Zahlung nur entweder eine Ersatzforderung nach §. 896 a. b. G. B. oder aber eine Forderung aus dem mit der Firma B. geschlossenen Creditvertrage (in Ausführung dessen sie unbestrittenermaßen die Steuerhaftung übernommen hat) zu stellen hat, gebührt ihr das im Sinne des §. 43 C. O. angesprochene Vorzugsrecht nach dem vorliegenden Sachverhalte jedenfalls nicht. Aber selbst wenn angenommen werden wollte, daß die Klägerin durch Zahlung der fraglichen Steuer nicht ihre eigene, sondern die Schuld eines Anderen gezahlt hat, wenn also feststehen würde, daß im vorliegenden Falle der §. 1358 a. b. G. B. Anwendung finden würde, so wäre der klägerische Anspruch dennoch nicht begründet, denn die in dem §. 43, Absatz 4, normirte Versetzung der Steuerforderung in die 1. Classe ist ein nicht mit der Forderung als solcher verbundenes, vielmehr dem Staate kraft seines Hoheitsrechtes zugestandenes, demselben zur Sicherstellung der Eintreibung desselben gewährtes Vorzugsrecht, welches gleich anderen Sicherstellungsmitteln, z. B. Faustpfand- oder Tabularpfandrecht nicht durch bloßen Uebergang der Forderung, sondern erst durch eine förmliche Uebertragung erworben werden muß. Nachdem aber eine solche Uebertragung im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen ist, so wäre auch von dem letzteren Gesichtspunkte aus das Klagebegehren nicht begründet.

Auf Appellation der Klägerin wurde das erstrichterliche Urtheil in der weiteren Erwägung bestätigt, daß durch die Verpflichtung als Bürge und Zahler nach §. 1357 a. b. G. B. nicht wie bei der Uebernahme der ganzen Schuld eines Anderen mit Einwilligung des Gläubigers nach §. 1345 a. b. G. B. eine Umänderung der Verbindlichkeit, sondern nur eine Befestigung des Forderungsrechtes geschieht, daher nicht gesagt werden kann, daß die klagende Anstalt durch die in ihrer Eigenschaft als Bürgin und Zahlerin geleistete Zahlung der

B.'schen Zuckersteuer an das Aerar die Schuld eines Anderen bezahlte. Dieselbe hat vielmehr dem Aerar gegenüber nur ihre eigene Verbindlichkeit erfüllt. Nach §. 1358 a. b. G. B. steht dem Bürgen und Zahler, sowie nach §. 1347, resp. §. 896 a. b. G. B. dem Mitschuldner nur das Recht zu, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern, weshalb der klagenden Anstalt im vorliegenden Falle, in welchem eine Cession von Seite des Aerars an dieselbe nach §. 1392 a. b. G. B. nicht stattgefunden hat, wider die B.'sche Concursmasse nicht eine Steuerforderung, sondern eine Ersatzforderung zusteht, welche nach §. 43 C. O. in die 3. Classe der Concursgläubiger gehört.

Der oberste Gerichtshof fand jedoch dem außerordentlichen Revisionsbegehren der Klägerin stattzugeben und in Abänderung der unterrichterlichen gleichlautenden Urtheile zu erkennen, daß die Anstalt A. mit ihrer Forderung im Betrage von 10.711 fl. 40 kr. sammt den oben bezeichneten Zinsen in die 1. Classe der Concursgläubiger versetzt werde. Die oberstgerichtliche Entscheidung beruht auf folgenden Gründen: Aus den vorliegenden Acten geht hervor, daß die klagende Anstalt aus der von ihr ausgestellten Haftungsurkunde von den Finanzbehörden für die der Zuckerfabrik B. aus der Zuckererzeugungsperiode 1883—1884 bemessene, von derselben aber nicht berichtigte Steuernachzahlung per 10.711 fl. 40 kr. als Bürge und Zahler in Anspruch genommen worden ist, und diese Steuerzahlung sammt Zinsen für die Zuckerfabrik B. am 29. Jänner 1885 geleistet hat. Daraus ergibt sich, daß es sich in dem vorliegenden Rechtsstreite um zwei wesentlich verschiedene Rechtsverhältnisse handelt, die mit einander nicht verwechselt werden dürfen. Der Finanzbehörde gegenüber hat sich die Anstalt A. allerdings als Bürge und Zahler für die Steuerschuld verpflichtet, und hat daher nach §. 1357 a. b. G. B. als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld zu haften. Im Verhältnisse zu B. als Besitzer der Zuckerfabrik und zu dessen Concursmasse ist aber ein reines Bürgschaftsverhältniß vorhanden. Bürge ist sowohl derjenige, der sich nur für den Fall der Zahlungsunvermögenheit des Hauptschuldners verbürgt, als auch der Bürge und Zahler, und sobald der Bürge die Schuld des Hauptschuldners bezahlt, mag er die Zahlung als einfacher Bürge oder als Bürge und Zahler geleistet haben, tritt er nach §. 1358 a. b. G. B. dem Hauptschuldner gegenüber in die Rechte des Gläubigers und hat von dem Hauptschuldner

den Ersatz der bezahlten Schuld, das ist die Zahlung dessen, was er für ihn bezahlt hat, zu fordern. Nachdem nun die klagende Anstalt die von dem B., rücksichtlich seiner Concursmasse als Hauptschuldner schuldige Steuerzahlung für denselben geleistet hat, nachdem die nicht über drei Jahre aushaftenden Steuern nach §. 43, Z. 4 C. O. in die 1. Classe der Concursgläubiger gehören, nachdem dieses Vorzugsrecht den Steuern als solchen, nicht aber der Finanzverwaltung für die Steuern ad personam eingeräumt ist, und die hier in Frage stehende Steuerschuld dadurch, daß sie von einem Dritten für den Hauptschuldner bezahlt wurde, ihre rechtliche Natur als Steuerschuld nicht verloren hat, vielmehr der Dritte von dem Hauptschuldner nach §. 1358 a. b. G. B. die Zahlung dieser für ihn bezahlten Schuld mit dem gleichen Vorzugsrechte fordern kann, wie die Finanzbehörde sie zu fordern hatte, so stellt sich das von der klagenden Anstalt gestellte Begehren als ganz gerechtfertigt dar. Es kann in dem hier allein zu erörternden Rechtsverhältnisse der klagenden Anstalt zu B. rücksichtlich zu dessen Concursmasse nicht behauptet werden, daß die Anstalt nur ihre eigene Schuld berichtigt habe, weil es sich erwiesenermaßen um eine Steuerschuld handelt, die nicht der Anstalt, sondern der Zuckerfabrik B. bemessen wurde, und für welche die Anstalt A. die Zahlung nur in Folge der übernommenen Bürgschaft geleistet hat. Die Urkunde über die dem B. gewährte Crediteröffnung liegt nicht vor; jedoch hat der geklagte Massenverwalter in der Einrede zugestanden, daß zwischen der A. und dem B. ausdrücklich vereinbart war, daß die Steuer, für welche sie dem Aerar gegenüber die Haftung übernommen hatte, jeweilig von dem B. selbst zu entrichten sei, so daß die Klägerin diesfalls keine wie immer geartete Auslage treffen sollte. Es geht also auch daraus hervor, daß hier von Zahlung einer Selbstschuld der A. keine Rede sein kann. Endlich muß bemerkt werden, daß die Concursmasse sich durch die Versetzung der Steuerschuld in die 3. Classe offenbar zum Nachtheile der Anstalt A. bereichern würde, da diese Steuerschuld, falls sie von der Finanzbehörde eingefordert worden wäre, unzweifelhaft in die 1. Classe hätte eingereiht werden müssen. Aus all' dem zeigt sich, daß die in erster und zweiter Instanz erfolgte Abweisung des Klagebegehrens auf einer irrigen Auffassung des Rechtsverhältnisses beruht, daher nach Hofdecret vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, mit Abänderung beider Urtheile dem Klagebegehren gemäß zu erkennen war.

Nr. 13.

Umfang der Ersatzespflicht im Falle einer durch falsche gerichtliche Anzeigen verschuldeten Freiheitsentziehung.

(Entscheidung vom 29. April 1886, Z. 4044. VI. Senat.)*)

In der Zeit vom 24. September 1881 bis zum Frühjahre 1882 wurden in der Gemeinde Pl. bei Radkersburg zu wiederholten Malen und insbesondere in der Nähe des Hauses des damaligen Gemeindevorstehers Anton K. einzelne beschriebene Zettel vorgefunden, welche Beleidigungen wider Seine Majestät den Kaiser, Mitglieder des kaiserlichen Hauses, sowie auch wider verschiedene, den öffentlichen Behörden in Radkersburg angehörige Personen zum Inhalte hatten. In Folge der eingeleiteten strafgerichtlichen Erhebungen und der hierüber beim Bezirksgerichte in Radkersburg und später auch beim Landesgerichte als Untersuchungsgerichte in Graz gepflogenen Vorerhebungen und insbesondere mit Rücksicht auf die vor Gericht abgelegten Aussagen der Familie des Gemeindevorstehers in Pl., speciell dessen Tochter Josefa K. und dessen Sohnes Johann K., beide minderjährig, wurden des Verfassens und beziehungsweise des Verbreitens der Eingangs bezeichneten Schmähzettel verschiedene Personen aus der Gemeinde Pl. und vor Allen die Nachbarn des besagten Gemeindevorstehers, worunter der Kutscher Johann P., als verdächtig angesehen. Alle diese Personen wurden im Laufe des durchgeführten Strafverfahrens wiederholt arretirt und durch längere Zeit sowohl beim Bezirksgerichte Radkersburg, als beim Landes- als Untersuchungsgerichte Graz in Haft behalten. Erst im späteren Verlaufe des durchgeführten Strafverfahrens stellte sich heraus, daß an der Verfassung und rücksichtlich Verbreitung der erwähnten Schmähzettel nicht die vorgenannten, ursprünglich als Beschuldigte angesehenen Personen Schuld tragen, sondern daß die ganze Action in Betreff dieser Schmähzettel von den obbesagten Mitgliedern der Familie des Gemeindevorstehers Anton K., insbesondere der Tochter Josefa und dem Sohne Johann ausgehe. Demzufolge ward gegen die Letztgenannten von der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und beziehungsweise wegen Verbrechens des Betruges und

*) Gleichen Inhaltes die Entscheidung vom 29. April 1886, Z. 4045.

der Verleumdung erhoben. Mit Urtheil des Landesgerichtes in Graz vom 18. November 1882, Z. 18.338, wurde Johann K. von der Anklage wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses freigesprochen, dagegen des Verbrechens des Betruges und der Verleumdung, sowie Josefa K. des Verbrechens der Verleumdung schuldig erkannt und beide zu angemessenen Strafen verurtheilt. Dieses Urtheil, in welchem von einem Ausspruche über angesprochene Privatentschädigung keine Rede war, wurde über Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft mit Cassationsentscheidung vom 6. April 1883, Z. 67, in Betreff des Johann K. bezüglich der ihm zur Last gelegten Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses unter Anordnung einer neuen Verhandlung aufgehoben. In der Folge wurde aber mit Rücksicht auf die Gutachten der Gerichtsärzte und der medicinischen Facultät in Graz, wonach Johann K. zur Zeit der begangenen strafbaren Handlungen als nicht zurechnungsfähig angesehen werden sollte, das Strafverfahren wider ihn, belangend sämmtliche ihm zur Last gelegten Delicte, auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit landesgerichtlichem Beschlusse vom 2. Mai 1884, Z. 18.090, eingestellt. Auf Grund dieses Sachverhaltes begehrte nun Johann P. wider die minderjährigen Johann K. und Josefa K., vertreten durch ihren Vater, eine Entschädigung wegen der von ihm unverschuldet erlittenen Haft, und zwar sowohl für Verdienstentgang als für Ungemach und Schande. Die Geklagten widersprachen vor Allem ihre Verpflichtung zu irgend einer Entschädigung und wendeten insbesondere ein, daß im fraglichen Strafurtheile der Name des Klägers nicht vorkommt, und bezüglich der Vertretung des minderjährigen Johann K., daß diesem gegenüber das Strafurtheil nicht in Rechtskraft erwuchs, sondern das Strafverfahren in Folge gerichtsärztlich constatirter Geisteskrankheit eingestellt wurde, daher dieser auch aus diesem Grunde civilrechtlich nicht belangt werden könne.

Der erste Richter gab dem Klagebegehren nur rücksichtlich der angesprochenen Entschädigungsleistung wegen Verdienstentganges statt und wies den klägerischen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für Ungemach und Schande ab. Die Gründe heben Folgendes hervor: „. . . . Mit Rücksicht auf die zum Processe beigebrachten strafgerichtlichen Acten und

die durch das mehrfach bezogene Strafurtheil festgestellten Thatsachen, welche auch in dem vorliegenden Rechtsstreite als erwiesen anzusehen sind, ist zweifellos festgestellt, daß der Kläger nur in Folge der von den Geklagten bei Gericht fälschlich gemachten Angaben wiederholt arretirt, durch die Gendarmerie nach Radkersburg und Graz transportirt, und im Ganzen durch wenigstens 84 Tage in gerichtlicher Haft behalten wurde, und daß in dieser Richtung von Seite der Geklagten ein Verschulden vorliegt, für welches sie privatrechtlich eventuell aufzukommen haben und daher dem hierbei ins Mitleid gezogenen Theile in Gemäßheit des §. 1329 a. b. G. B. volle Genugthuung leisten müssen. Was die in dieser Richtung für Johann K. eingebrachte Einwendung anbelangt, daß derselbe schon an und für sich deshalb von der Haftung frei werde, weil er zur Zeit, als er die strafbaren Handlungen begangen hat, nach gerichtsärztlichem Ausspruche geisteskrank war, und deshalb auch das strafgerichtliche Verfahren wider ihn nachträglich gänzlich eingestellt worden ist, so kann auf diese Einwendung kein Bedacht genommen werden und hat dieselbe unberücksichtigt zu bleiben, weil sich das bezügliche Gutachten der Gerichtsärzte und rücksichtlich der medicinischen Facultät lediglich auf den Straffall bezieht und nicht als Maßstab für die privatrechtliche Haftbarkeit dienen kann, auch sonst keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, diese Haftbarkeit auszuschließen. Es wird sich also nur darum handeln, in wieweit die Geklagten zur Haftung herangezogen werden können. Der Kläger hat vor Allem für die ihm widerrechtlich zugefügte Arretirung, Transportirung und Verhaftung allerdings einen groben Schaden an seiner Ehre erlitten und beansprucht auch hierfür einen Entschädigungsbetrag. Dieser Anspruch erscheint jedoch mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gesetzgebung und mit Rücksicht darauf, daß die Ehre des Menschen als ein unschätzbares Gut aufzufassen ist, welches einer Schätzung im Gelde nicht fähig und durch Geld nicht wieder erstattet werden kann, und in weiterer Rücksicht, als dem diesfalls Benachtheiligten ein theilweiser Ersatz dadurch geboten wird, daß den Urheber der Schädigung die nach dem Strafgesetze zuzumessende Bestrafung trifft, hinfällig, und war daher dieses Begehren abzuweisen. Allerdings hat aber der Kläger gegründeten Anspruch auf den Ersatz des ihm durch die ungerechtfertigte Haft zugefügten effectiven Schadens; in dieser Richtung verlangt Kläger Ersatz für den Erwerbsentgang,

welcher ihm nach Darthuung des Umstandes, er lebe zum größten Theile vom Taglohne, in dem sachverständlich festgestellten Betrage zuzusprechen war."

Wider den das Klagebegehren abweisenden Ausspruch des erstrichterlichen Urtheils erhob Kläger die Appellationsbeschwerde, in deren Stattgebung das Oberlandesgericht das angefochtene Erkenntniß dahin abänderte, daß der Klage auch rücksichtlich des weiteren Begehrens unter Zulassung des Schätzungseides stattgegeben wurde. Gründe: „Daß die Geklagten durch ihre falschen Aussagen und Beschuldigungen die Arretirung und lange Haft des Klägers verschuldeten, hat bereits der erste Richter auseinandergesetzt und es ist gleichgiltig, ob die Geklagten in ihren Aussagen den Namen des Klägers ausdrücklich erwähnten oder nicht, da nach Inhalt des Strafurtheils und mehrerer Zeugenprotokolle von den Geklagten fälschlich die Schwester und der Vater des Klägers der Verbreitung der Schriftstücke verbrecherischen Inhaltes beschuldigt wurden, wodurch die Verhaftung des als mitverdächtig erscheinenden Klägers herbeigeführt wurde. Der erste Richter hat deshalb auch die Geklagten zur Ersatzleistung an den Kläger bezüglich des Verdienstentganges während der Haft verurtheilt und ist dieser Theil des Urtheils in Rechtskraft erwachsen. Dagegen kann der Ansicht desselben, daß der weitere Ersatzanspruch für Ungemach und Schande nicht zuerkannt werden dürfe, weil die Ehre des Menschen ein unschätzbares, durch Geld nicht zu ersetzendes Gut sei und die Schadensgutmachung durch das Strafurtheil erfolge, nicht beigepflichtet werden; denn nach §. 1293 a. b. G. B. kann Schade nicht blos am Vermögen und anderen Rechten, sondern auch an der Person zugefügt werden, und ist der Beschädiger bei Verschulden zum Ersatze dieses Schadens verpflichtet (§. 1295 a. b. G. B.). Nach den §§. 1323 und 1324 a. b. G. B. erstreckt sich die Schadloshaltung ausdrücklich auf die Tilgung einer verursachten Beleidigung und die §§. 1325, 1329 und 1330 a. b. G. B. behandeln die Ersatzleistung bei Verletzungen am Körper, persönlicher Freiheit und Ehre, obgleich auch die körperliche Integrität und Freiheit unschätzbare Güter des Menschen sind. Auch Schmerzen können durch Geld nicht gutgemacht werden und doch kann der Beschädigte Schmerzensgeld fordern. Zudem handelt es sich vorliegend nicht lediglich um eine Verletzung der Ehre, sondern auch um all die Pein und das Ungemach, welches mit

der so langen schuldlosen Verhaftung und Escortirungen mittelst Gendarmerie nach Radkersburg und Graz verbunden war, wofür der diesfällige klägerische Anspruch sich gewissermaßen als Schmerzensgeld darstellt, wenn auch eine äußerliche Körperverletzung nicht eingetreten war. Ueber die Angemessenheit des Betrages kann nach der Natur der Sache ein Sachverständigenbeweis nicht hergestellt werden, daher nach §. 214 a. G. O. auf den Schätzungseid des Klägers zu erkennen war, wobei nach den obwaltenden Verhältnissen ein Grund zu einer richterlichen Mäßigung nach §. 216 a. G. O. nicht vorliegt, jedoch dem Kläger überlassen werden muß, auch einen geringeren Betrag schätzungsweise zu beschwören."

Die oberlandesgerichtliche Entscheidung wurde unter Abweisung der von den Geklagten dawider ergriffenen Revisionsbeschwerde bestätigt aus folgenden Gründen: . . . Die den Streit einleitende Klage ist eine nach den Vorschriften des 30. Hauptstückes des a. b. G. B. zu beurtheilende Entschädigungsklage. Beide Untergerichte haben es übereinstimmend ausgesprochen, daß in der Streitsverhandlung erwiesen wurde, wienach Kläger nur in Folge der von den Belangten dem Gerichte gemachten fälschlichen Angaben wiederholt arretirt, durch die Gendarmerie nach Radkersburg und Graz transportirt und durch längere Zeit in Haft behalten wurde. Beide Gerichte haben weiter festgestellt, daß dies nur in Folge fälschlicher, durch die Belangten bei Gericht gemachten Angaben geschehen sei, daß somit ein Verschulden auf Seite der Belangten vorliege, für welches sie privatrechtlich aufzukommen haben. Das Recht des Klägers, von den Belangten Schadenersatz zu fordern, steht demnach außer Frage, nur bezüglich des Umfanges ihrer Haftungspflicht sind die unteren Gerichte verschiedener Meinung, indem die erste Instanz dem Kläger das Recht abspricht, für die widerrechtlich zugefügte Arretirung und ausgestandene Haft und die ihm dadurch zugefügte Schande und Ungemach eine materielle Genugthuung zu verlangen, während der obere Richter diesen Ersatzanspruch für gesetzlich begründet anerkennt. Letztere Ansicht muß auch von Seite des obersten Gerichtshofes als die richtige anerkannt werden, denn der §. 1293 a. b. G. B. erklärt als Schaden jeden Nachtheil, welcher Jemandem an Vermögen, an Rechten und an seiner Person zugefügt wurde, der §. 1294 a. b. G. B. bezeichnet unter den Quellen der Beschädigung insbesondere die in einer bösen Absicht begründete widerrechtliche Beschädigung und

berechtigt endlich der §. 1324 a. b. G. B. den Beschädigten, im Falle eines aus böser Absicht verursachten Schadens volle Genugthuung zu fordern, die sich nach §. 1323 a. b. G. B. auch auf die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt. Wird nun erwogen, daß die Person nicht blos aus dem Körper besteht, sondern daß diesem auch ein Seelenleben innewohnt, welches ebenfalls geschädigt und verletzt werden kann; daß nach der Natur der Sache jede gerichtliche Anhaltung, Escortirung und Inhaftirung nicht nur mit Ungemach, sondern auch mit Schimpf und Schande für das betroffene Individuum verbunden, der dadurch der Person zugefügte Nachtheil somit evident ist, und endlich, daß dem Kläger dieser Nachtheil aus einer widerrechtlichen, in böser Absicht der Geklagten begründeten Handlung erwachsen ist, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß im vorliegenden Falle der Kläger als Beschädigter vom Beschädiger volle Genugthuung, mithin auch die Tilgung der verursachten Beleidigung durch eine materielle Entschädigung zu fordern berechtigt ist. Diesem Schadloshaltungsrechte steht der Umstand, daß eine solche Art des Schadenersatzes in den §§. 1324 bis einschließlich 1331 a. b. G. B. nicht vorkommt, nicht im Wege, weil eben diese Aufzählung keine taxative ist.

Nr. 14.

Besitzstörung des Benützungsrechtes an einem öffentlichen Gewässer gehört zur Zuständigkeit der Gerichte.

(Entscheidung vom 12. Mai 1886, Z. 5712. I. Senat.)

Die Eheleute A. befinden sich seit vielen Jahren in dem ausschließlichen Besitze des Rechtes, auf der ganzen Parcelle Nr. 448 und auf der rechten Hälfte der Parcelle 449/a des Moldaufusses, und zwar von der Podoler Ueberfuhr stromaufwärts bis zum Ende der sogenannten Dvorecer Insel Eis zu hacken und zu gewinnen; und sie übten den Besitz dieses Rechtes auf die Weise aus, daß sie das Recht mit dem verpachteten, daß der Pächter auf dem obbenannten Theile des Flusses Eis zu hacken und es den Fluß hinab zu schwemmen oder es längs des Ufers aus dem Flusse zu ziehen und wegzuführen befugt sei. Im Jahre 1869 haben die Eheleute A. ihr so beschaffenes Recht dem B. verpachtet, welcher auf Grund des abgeschlossenen Pachtvertrages das Recht des Eishackens bis zum 13. und 14. Jänner 1885 ruhig und ungestört aus-

geübt hat. An diesen Tagen ließ aber C. durch eigens dazu gedungene Arbeiter auf den bezeichneten Flußparcellen, und zwar in der Mitte des Flusses in einer Breite von etwa 36 Klaftern und in einer Länge von etwa 55 Klaftern Eis in großen Platten hacken und es auf dem Wasser schwemmen. In dieser Handlung erblickten die Eheleute A. und der B. eine Störung ihres bisher ruhigen Besitzes und strengten gegen C. und seine Arbeiter die Besitzstörungsklage an. Der Geklagte C. erhob dawider die Einwendung der Unzuständigkeit der Gerichtsbehörde, weil, wie aus der Klage ersichtlich ist, es sich in derselben um eine angebliche Störung des Besitzes irgend eines Rechtes der Kläger, auf dem Moldaufluſse Eis zu hacken und zu gewinnen, handelt.

Diese Einwendung wurde von dem ersten Richter als gegründet anerkannt. Denn §. 75 des Landesgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, bestimmt, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, und zwar ohne Unterschied, ob sie eine Verwaltungssache oder eine Rechtssache betreffen. Dieser Grundsatz über den Wirkungskreis der politischen Behörden wird auch in den §§. 52, 83, 87, 88 und 94 dieses Gesetzes, welche die Fälle normiren, in denen die Competenz des Gerichtes in Wassersachen stattfinden soll, eingehalten. Der §. 3 des Wasserrechtsgesetzes enthält aber keine besondere Bestimmung über die Competenz und ist daher anzunehmen, daß auch in den Fällen der Besitzstörung in den durch das Wasserrechtsgesetz normirten Angelegenheiten, die Zuständigkeit der politischen Behörden nicht berührt ist. Im vorliegenden Falle kommt das Recht, im öffentlichen Wasser Eis zu hacken, rücksichtlich die Störung des Besitzes dieses Rechtes in Betracht. Im Hinblicke darauf und in Erwägung, daß bei der unangefochtenen Eigenschaft des Moldaufluſses als eines öffentlichen Wassers gemäß der Bestimmung des §. 75 des Wasserrechtsgesetzes nur die politische Behörde zur Entscheidung darüber berufen ist, ob den Geklagten das Eishacken auf jenem Theile des Moldaufluſses zusteht, oder ob dies eine Störung eines klägerischen Privatrechtes ist, und in Erwägung, daß die laut §. 15 des Wasserrechtsgesetzes normirte Benützung des öffentlichen Wassers im öffentlichen Rechte begründet ist, ein anderer dagegen erhobener Anspruch als Ausnahme von dieser gemeinschaftlichen Benützung an-

gesehen werden muß und wie das Erkenntniß über das öffentliche Recht, so auch das Erkenntniß über die Ausnahme vom öffentlichen Rechte zur gerichtlichen Jurisdiction nicht gehört, — ist die Competenz der politischen Behörden in dieser Sache über allen Zweifel festgestellt und erscheint die klägerische Einwendung, daß das ausschließliche Recht zur Benützung des in der Klage bezeichneten Theiles des Moldauflusses rechtsgiltig anerkannt ist und daß es sich hier um die Störung dieses rechtsgiltig schon anerkannten Rechtes handelt, sowie daß die Judicatur in Betreff dieses Besitzes, beziehungsweise der Störung desselben einzig und allein den Gerichtsbehörden zusteht, als unzutreffend, da — wie schon angeführt — das Wasserrechtsgesetz in Fällen des gestörten Besitzes die Competenz der politischen Behörden nicht ausschließt.

Nach Einholung der Wohlmeinung der Statthalterei in Prag bestätigte das Oberlandesgericht den erstrichterlichen Endbescheid, behauptend, daß zur Verhandlung und Entscheidung der Angelegenheit nur die politischen Behörden zuständig erscheinen. Denn nach den vorliegenden Acten nehmen die Gutsbesitzer Eheleute A. für sich das ausschließliche Recht der Eisgewinnung auf den angeführten Flußstrecken in Anspruch. Seitens der mit der Wasserverwaltung betrauten Administrativbehörden, welchen es nicht so sehr oblag, das bezüglich der bezeichneten Flußstrecken bestehende rechtliche Nutzungsverhältniß rechtsförmig zu machen, als vielmehr darüber abzusprechen, ob in diesen Flußstrecken die nach §. 15 des Wasserrechtsgesetzes in der Regel dem Gemeingebrauche gewahrten Nutzungen gegen den erhobenen Privatanspruch zu schützen sind, ist dieser von den Eheleuten A. erhobene Anspruch laut der Entscheidung der Statthalterei vom 28. März 1881, Z. 5010, als ein rechtsgiltiger, den Gemeingebrauch ausschließender Privatgebrauch anerkannt worden. Nunmehr handelt es sich um die Frage, ob die Ausübung dieser privaten Wassernutzung in einem unbestritten öffentlichen Gewässer durch einen Dritten unter Berufung auf den Gemeingebrauch des Wassers (§. 15 W. R. G.) gestört wurde. Die Frage erstreckt sich jedoch auf Angelegenheiten, welche im Grunde der Bestimmungen der §§. 15, 75 und 102 W. R. G. in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallen, weshalb letztere auch in der vorliegenden Sache zu entscheiden berufen sind.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse der Kläger fand

jedoch der oberste Gerichtshof nach Zulaß des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, stattzugeben, in Abänderung der gleichlautenden Entscheidungen der beiden unteren Instanzen die von den Geklagten erhobene Einwendung der Unzuständigkeit der Gerichte zu verwerfen und dem ersten Richter zu verordnen, den vorliegenden Besitzstörungsstreit mit Absehen von der gerichtlichen Unzuständigkeit in der Sache selbst zu erledigen, weil die angefochtenen Entscheidungen dem Gesetze nicht entsprechen. Denn im vorliegenden Falle handelt es sich um die Störung der Kläger im Besitze des ausschließlichen Rechtes der Eisgewinnung von der Parcelle Z. 448 und dem rechtseitigen Theile der Parcelle Z. 449/a des Moldaufusses, welches ausschließliche Nutzungsrecht an Seite der klagenden Eheleute A. im Grunde der Ersitzung mit der Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 28. März 1881, Z. 5010, vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes auch anerkannt wurde, demnach um die Störung eines Rechtsbesitzes, welcher, wenn er auch die Benützung eines unbestritten öffentlichen Gewässers zum Gegenstande hat, doch die Natur eines privatrechtlichen Besitzes an sich trägt, daher nach dem zweiten Absatze des §. 3 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu schützen ist. Da ein solcher Schutz nach §. 339 a. b. G. B. vom Gerichte gefordert werden kann, so erscheinen zur Entscheidung des gegenwärtigen Besitzstörungsstreites die Gerichte berufen. Die §§. 75 und 102 des Landesgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, finden hier keine Anwendung, weil von der Klagseite nicht erst die Anerkennung ihres mit dem Gemeingebrauche collidirenden Benützungsrechtes im Grunde des §. 15 des bezogenen Landesgesetzes, zu dessen Regelung allerdings die politischen Behörden berufen wären, in Anspruch genommen, sondern der Schutz im Besitze ihres von der politischen Behörde nach Maßgabe des Wasserrechtsgesetzes schon anerkannten ausschließlichen Eisgewinnungsrechtes gegenüber der angeblich von den Geklagten erfolgten Störung desselben begehrt wird, sohin weder eine die Benützung eines Gewässers betreffende, nach dem Wasserrechtsgesetze zu regelnde Angelegenheit vorliegt, noch die Ausübung des klägerischen Nutzungsrechtes in Frage steht.

Nr. 15.

Art der Umrechnung der Conventionsmünze aus der Zeit vor dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811.

(Entscheidung vom 1. Juli 1886, Z. 7069. I. Senat.)

In dem Stiftbriefe ddo. Wien 31. März 1762 wird für die Pfarre A. ein Capital von 7000 fl. „auf der Herrschaft B. hypothekarisch gesichert, auf Ewig zu 5 procento anliegend", derart gewidmet, „daß der Pfarrer von 6000 fl. das jährliche Interesse zu 5 procento à 300 fl., der Schulmeister (an dessen Stelle später der Meßner getreten ist) aber 50 fl. zu empfangen haben". Weder bei der Capitalsumme noch bei den jährlich zu leistenden Beträgen ist in der Urkunde eine Währung angegeben. Da nun durch das auf der zwischen der Kaiserin Maria Theresia und dem Kurfürsten von Bayern am 21. September 1753 geschlossenen Münzconvention beruhende Patent vom 12. Jänner 1754 in den österreichischen Erblanden der Conventions-Münzfuß, nach welchem aus einer Mark feinen Silbers 20 Gulden geprägt wurden, eingeführt worden war, und daher die im Jahre 1762 in den österreichischen Erblanden geltende Währung jene der Conventionsmünze des 20-Guldenfußes war, behauptet das Stift C., als Inhaber der diesem Stifte incorporirten Pfarre A., daß im Stiftbriefe nur die Conventionsmünze als Währung zu verstehen ist, und folglich die oberwähnten jährlichen Beträge per 300 fl. und 50 fl. in Conventionsmünze zu leisten waren. Nachdem aber selbe vom derzeitigen Besitzer der Herrschaft B. nur mit 126 fl. und 21 fl. ö. W. geleistet werden, so wird mit Klage de praes. 25. Juni 1884, Z. 7041, verlangt, daß Letzterer zur Zahlung jener Beträge in Conventionsmünze, rücksichtlich in jenem Betrage, welcher der Conventionsmünze in österreichischer Währung entspricht, verhalten werde und demnach das Begehren um Erkenntniß gestellt: Geklagter sei im Grunde des Stiftbriefes ddo. 31. März 1762 pro 7000 fl. schuldig, dem klägerischen Stifte C. zu Handen des jeweiligen Pfarrvicars zu A. die jährliche Pfarrdotation per 300 fl., d. i. 315 fl. ö. W., und den jährlichen Meßnergehalt per 50 fl., d. i. 52 fl. 50 kr. ö. W., anstatt der bisher geleisteten jährlichen Beträge per 126 fl. ö. W. und 21 fl. ö. W., sowie die Rückstände der vorstehenden Beträge, d. i. je 189 fl. ö. W. und 31 fl. 50 kr. ö. W. per Jahr seit 3 Jahren vom Klagezustellungstage zurückgerechnet, sammt

6 Procent Verzugszinsen von den jeweiligen Verfallstagen zu zahlen. Dagegen wendete der Geklagte ein: 1. Daß die Schuldverbindlichkeit in Folge des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 in eine Wiener Währungsschuld umgewandelt worden sei; und 2. daß dem gestellten Anspruche die Verjährung entgegenstehe.

Diesen Einwendungen stattgebend wies der erste Richter das Klagebegehren aus folgenden Gründen ab: Die in dem Stiftbriefe ddo. Wien 31. März 1762 unbestimmt gelassene Währung, mag dieselbe nun als die der Conventionsmünze oder als die eines anderen Münzfußes verstanden worden sein, ist durch das Patent vom 20. Februar 1811, J. G. S. Nr. 929, als „Wiener Währung" gesetzlich fixirt worden, da §. 12 dieses Patentes ausdrücklich bestimmt, daß alle vor dem Jahre 1799 eingegangenen Contracte und Verpflichtungen in „Wiener Courant" geleistet werden müssen. Durch diese Bestimmung erfolgte aber nicht blos die Einführung eines Zwangscurses für das damals emittirte Papiergeld, sondern eine thatsächliche Devalvirung aller damals noch bestehenden Forderungen, welche der Gläubiger statt in Metallgeld nunmehr in den von der Staatsverwaltung ausgegebenen Geldzeichen anzunehmen gezwungen wurde. Dies geht auch hervor aus dem Patente vom 1. Juni 1816, J. G. S. Nr. 1248, welches die theilweise Wiederaufnahme der Zahlungen in Metall, beziehungsweise in den auf Metall fundirten Noten der k. k. priv. Nationalbank anordnete, hiebei aber ausdrücklich nur die Auswechslung von $^2/_5$ des Nominalbetrages an Papiergeld gegen Banknoten gestattete und hierdurch das bestehende Disagio des Staatspapiergeldes gegenüber der mit diesem Patente wieder eingeführten Conventionsmünze anerkannte. Wenn aber das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 die Währung des hier in Frage kommenden Stiftungscapitals als „Wiener Währung" gesetzlich fixirte, so folgt daraus, daß bei Einführung der neuen österreichischen Währung dieses Capital, beziehungsweise die jährlich zu leistenden Dotationsbeträge, nach dem im §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, festgesetzten Verhältnisse der Wiener Währung zur österreichischen Währung, nämlich wie 100 : 42 fortan zu entrichten waren, wie dies auch thatsächlich erfolgte, und daß daher ein Mehranspruch des klägerischen Stiftes gesetzlich nicht begründet erscheint. Der Klageforderung steht aber auch weiters die seitens des Geklagten

geltend gemachte Verjährung entgegen. Denn, wenn auch angenommen wird, daß durch das Patent vom 20. Februar 1811 eine neue Währung nicht eingeführt wurde, so wäre dem klägerischen Stifte doch mindestens seit der Wirksamkeit des Patentes vom 1. Juni 1816, welches die Zahlungen in Conventionsmünze wieder anordnete, offen gestanden, sein vermeintliches Recht auf Leistung der Dotationsbeträge in dieser Conventionsmünze geltend zu machen, und erscheint daher dieses Recht zur Zeit der Anbringung der gegenwärtigen Klage als nach §. 1480 a. b. G. B. durch Verjährung erloschen.

Ueber Appellation des Stiftes C. hat das Oberlandesgericht in Abänderung des angefochtenen Urtheils dem Klagebegehren stattgegeben und nur die Höhe der seit 15. Juli 1885 zuzusprechenden Zinsen von 6 Procent auf 5 Procent mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, herabgesetzt. Die Abänderung des erstrichterlichen Urtheils erfolgte auf Grund folgender Erwägungen: Die von dem Geklagten erhobenen zwei Einwendungen erscheinen unbegründet. Denn wenn auch im §. 8 des Patentes vom 20. Februar 1811 die Einlösungsscheine nach ihrem vollen Nennwerthe und rücksichtlich bis letzten Jänner 1812 die Bancozettel nach dem 5. Theile ihres Nennwerthes als Wiener Währung und als einzige Valuta für das Inland erklärt wurden, so ist doch damit keine neue Währung geschaffen worden und hatte das besagte Patent nur den Zweck, das damals bestandene entwerthete Geldumlaufsmittel, die Bancozettel zu beseitigen. Es blieb vielmehr die Währung nach dem 20-Guldenfuße beibehalten, wie dies aus §. 3 des Patentes vom 20. Februar 1811 deutlich hervorgeht, indem in demselben die Wiener Währungs-Einlösungsscheine und Conventionsmünze vollkommen gleichgestellt sind. Auch enthielten die damaligen Einlösungsscheine die Zusicherung, daß ein solcher Einlösungsschein für jeden Betrag in „Conventionsmünze", auf welchen derselbe lautete, angenommen wird. Auch die anderen Bestimmungen des Patentes vom Jahre 1811 enthalten keine Verfügungen, aus welchen eine Devalvirung des inneren Werthes von Privatforderungen entnommen werden könnte. Vielmehr bestimmt der §. 12 des besagten Patentes, daß alle Forderungen, welche vor dem Jahre 1799 entstanden sind, nach dem vollen Werthe in Wiener Courant, nämlich in Einlösungsscheinen oder im

fünffachen Betrage in Bancozetteln und zwar sowohl im Capitale als in den Interessen zu leisten sind. Wenn demnach im §. 12 von Wiener Courant gesprochen wird, so ist damit nicht eine Devalvirung ausgesprochen, einerseits weil Wiener Courant Einlösungsscheine sind, und diese, wie früher bemerkt, der Conventionsmünze gleichgestellt sind, und anderseits in dem Wiener Courant, d. i. Einlösungsscheinen, nur ein neues Papiergeld für Conventionsmünze geschaffen wurde, hiedurch aber eine andere Währung, da die damals bestandenen Münzsorten unverändert blieben, nicht ins Leben gerufen wurde. Vielmehr geht aus dem obigen §. 12 hervor, daß der Gläubiger einer vor 1799 entstandenen Forderung auch nach Erlassung des Patentes so viel bekommen sollte, als ihm ursprünglich gebührte, woran der Umstand, daß die Einlösungsscheine Zwangscurs hatten, nichts ändert. Bei der Bestimmung des besagten §. 12 blieb es auch später, und haben hieran das Patent vom 1. Juli 1816 und das Hofkanzleidecret vom 28. December 1820 nichts geändert. Denn in dem ersteren wird nur gestattet, Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen wieder abzuschließen, um die „Geldcirculation auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückzuführen", weil im §. 9 des Patentes vom Jahre 1811 angeordnet war, daß vom 15. März 1811 an alle Contracte, insoferne sie sich nicht auf das Ausland beziehen, in Wiener Währung abzuschließen seien, wogegen in dem vorcitirten Hofkanzleidecrete verordnet wird, daß auf Capitalien aus älteren Zeiten noch immer die Vorschriften der §§. 9 und 12 des Patentes vom 20. Februar 1811 Anwendung zu finden haben, d. h. daß sonach die Interessen der in Frage stehenden Dotation nicht in Metallmünze, sondern in Einlösungsscheinen zu entrichten sind, womit nichts anderes, als der durch das Patent vom Jahre 1811 geschaffene Zustand der Berichtigung der Forderung durch Einlösungsscheine weiter aufrecht erhalten wurde. Es hat zwar das auf Grund dieses Patentes ausgegebene Papiergeld auch ein Disagio gegenüber der Metallmünze erfahren, indem sich das Erstere zu Letzterem wie $2^1/_2$ zu 1 stellte. Allein es ist selbstverständlich, daß durch diesen eingetretenen Uebelstand der innere Werth einer Forderung nicht alterirt werden konnte. Als nun mit dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, die österreichische Währung eingeführt wurde, wurde im §. 5 bestimmt, daß

100 fl. Conventionsmünze des 20-Guldenfußes mit 105 fl., 100 fl. sogenannter Wiener Währung mit 42 fl. zu leisten sind. Da nun die für den Pfarrer und den Meßner zu A. gestiftete Dotation in Conventionsmünze des 20-Guldenfußes errichtet wurde und eine Devalvirung nicht eingetreten ist, so gebühren die jährlich zu leistenden Interessenbeträge nach der Umrechnung in österreichische Währung mit 105 fl. ö. W. für 100 fl. Conventionsmünze und zwar um so mehr, als in dem folgenden Absatze des §. 5 ausdrücklich bestimmt ist, daß Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen, deren Verhältniß zu dem 20-Guldenfuße oder zu der Lira Austriaca gesetzlich festgestellt ist, nach diesem Verhältnisse und nach dem Maßstabe zu der neuen Währung in letzterer zu erfüllen sind. Die in dem besagten §. 5 erwähnte Umrechnung von 100 fl. Wiener Währung auf 42 fl. ö. W., sowie die Bestimmung des §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, finden im gegebenen Falle keine Anwendung, weil die Stiftung nicht in Wiener Währung, sondern in Conventionsmünze creirt wurde und auch keine Umwandlung von Letzterer in Erstere stattgefunden hat. Aber auch die Einwendung der Verjährung greift nicht Platz. Denn nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, wurde erst mit 1. Juli 1858 das Wiener Währungs-Papiergeld außer Umlauf gesetzt. Mit dem Patente vom 1. Juni 1816 wurde nur gestattet, Verträge auf Münze abzuschließen, der Zwangscurs des Papiergeldes wurde aber aufrecht erhalten. Die Verjährungszeit, welche im gegebenen Falle nach §. 1472, beziehungsweise §. 1485 a. b. G. B. zu beurtheilen ist, konnte daher erst mit 1. Juli 1858 ihren Anfang nehmen und war daher zur Zeit der Anbringung der Klage im Jahre 1884 nicht abgelaufen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte, unter Abweisung der Revisionsbeschwerde des Geklagten, die oberlandesgerichtliche Entscheidung aus folgenden Gründen: Die dem obergerichtlichen Urtheile zu Grunde liegende Feststellung, daß für die durch den Stiftbrief ddo. Wien 31. März 1762 mit dem Zinsenbezuge von einem zu 5 Procent verzinslichen Capitale von 7000 fl. begründete Dotation für den Pfarrer und den Meßner in der Pfarre A., obwohl im Stiftbriefe die Angabe der Währung mangelt, doch die Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfuße für Capital- und Interessenbezug zu gelten habe, kann mit Erfolg nicht in Zweifel

gezogen werden, weil im Jahre 1762 der mit dem Patente vom 12. Jänner 1754 in den österreichischen Erblanden eingeführte Conventions-Münzfuß, nach welchem aus einer Mark feinen Silbers 20 Gulden geprägt wurden, bestanden hat, mithin der Aussteller des Stiftbriefes, falls er etwa eine andere Währung beabsichtigt hätte, dies hätte ausdrücklich aussprechen müssen, was nicht geschehen ist, andererseits aber von dem Geklagten in der Revisionsbeschwerde selbst anerkannt wird, daß, nachdem der Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung nicht zweifellos festgestellt werden kann, sich nur auf die Stiftungsurkunde bezogen, und nur nach dieser das Rechtsverhältniß zwischen dem Herrschaftsgute B. und der Pfarre A. beurtheilt werden könne und müsse, wozu noch kommt, daß, wie aus dem Stiftbriefe zu entnehmen ist, das daselbst bezeichnete Stiftungscapital per 7000 fl. auch einen durch Vergleich ddo. 1735 erst neuerdings wiederum gewidmeten Betrag von 1000 fl. in sich begreift, also die Stiftung, wenn sie auch in oder vor den Jahren 1660 oder 1670 entstanden sein mag, doch damals wenigstens nicht den vollen Betrag von 7000 fl. erreicht haben kann. Was die weitere Frage betrifft, ob bei der durch die Stiftungsurkunde in der Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfuße begründeten Schuldverbindlichkeit in Folge des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 eine Aenderung in der Währung eingetreten und dieselbe in eine Wiener Währungsschuld umgewandelt worden sei, wie dies von dem Geklagten behauptet, von dem klagenden Stifte aber bestritten wird, so muß diese Frage verneinend beantwortet werden, weil mit dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 überhaupt keine neue Währung, sondern in den mit diesem Patente eingeführten Einlösungsscheinen nur ein neues, mit dem Zwangscurse ausgestattetes Papiergeldzeichen für die aufrecht gebliebene Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfuße geschaffen worden ist. Dies ergiebt sich aus den §§. 3 und 4 dieses Patentes, worin die Einlösungsscheine und Conventionsmünze einander ganz gleich gestellt sind, und die Einlösungsscheine zugleich vom 1. Hornung 1812 an als das einzige Papiergeld in den Erbstaaten erklärt werden, ebenso aus dem Texte der Einlösungsscheine und der denselben gleichgestellten Anticipationsscheine, dahin lautend, daß sie bei allen landesfürstlichen Cassen für baares Geld, das ist für die dem Nominalbetrage entsprechende Zahl von Gulden Conventionsmünze angenommen werden,

und wenn dagegen eingewendet wird, daß diese Versicherung keine Gesetzeskraft habe und in dem Finanzpatente vom Jahre 1811 nirgends zum Ausdrucke gelangt sei, so muß bemerkt werden, daß die Einlösungsscheine eben das durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 eingeführte Papiergeld sind und schon deshalb deren Textirung als mit dem Gesetze in vollem Einklange stehend zu betrachten ist. Wenn daher im §. 8 dieses Patentes vom 15. Mai 1811 an die Einlösungsscheine nach ihrem vollen Nennwerthe, und bis letzten Januar 1812 die Bancozettel nach dem 5. Theile ihres Nennwerthes als Wiener Währung, und die einzige Valuta für das Inland erklärt werden, so ist damit keine neue Währung, sondern nur ein neuer Name für die noch immer aufrecht erhaltene Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfuße eingeführt worden, weil Einlösungsscheine und Conventionsmünze einander gleichgestellt sind; und wenn weiters in den §§. 9 und 12 bestimmt wird, daß vom 15. März 1811 an alle Contracte zwischen den Unterthanen, insofern sie sich nicht etwa auf das Ausland beziehen, in der im §. 8 ausgedrückten Wiener Währung abgeschlossen werden müssen und jeder seit diesem Zeitpunkte auf eine andere Art eingegangene Contract für ungiltig erklärt werde, dann daß alle Zahlungen aus vor dem Jahre 1799 ausgestellten Schuldurkunden nach dem vollen Betrage in Wiener Courant, nämlich in Einlösungsscheinen geleistet werden müssen, so hat damit nur der den Letzteren beigelegte Zwangscurs seinen Ausdruck gefunden, keineswegs aber läßt sich hieraus ein Beweis für die vermeintliche Einführung einer neuen Währung ableiten, weil im Zeitpunkte des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 Wiener Währung und Conventionsmünze als gleichwerthige Begriffe galten und eine späterhin eingetretene Devalvirung der Wiener Währung an dem Verhältnisse, wie es im Zeitpunkte der Erlassung des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 bestand, nichts mehr ändern konnte, sondern nur zur Folge hatte, daß die betreffenden Gläubiger dessenungeachtet für eine auf Conventionsmünze lautende Forderung vermöge des statuirten Zwangscurses die Zahlung in Wiener Courant, nämlich in Einlösungsscheinen annehmen mußten. In diesem Falle haben sich auch die hier einschreitenden Bezugsberechtigten insolange befunden, als für die Wiener Währung der Zwangscurs bestand; weil ihnen aber ihre Forderung aus dem Stiftbriefe vom 31. März 1762 — wie schon oben nachgewiesen wurde —

in der Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfuße zusteht, und in dieser Währung durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 insbesondere keine Umänderung in Wiener Währung eingetreten ist, anderseits aber mit dem Patente vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, vom 1. November 1858 angefangen die österreichische Währung eingeführt und alle anderen Währungen außer Kraft gesetzt, zugleich aber auch im §. 5 für alle Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen, der Maßstab festgesetzt wurde, nach welchem sie in der neuen österreichischen Währung zu leisten sind, so muß ihnen nunmehr der ihnen aus dem Stiftbriefe gebührende Bezug von jährlich 350 fl. in der Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfuße, nach dem Maßstabe von 105 fl. ö. W. für 100 fl. C. M., ohneweiters zuerkannt werden und steht ihnen dabei die Einwendung der Verjährung nicht entgegen, weil das Patent vom 1. Juni 1816, auf welches sich in der Verhandlung und auch in der Revisionsbeschwerde diesfalls berufen wird, im §. 3 nur für neu zu errichtende Verträge den Abschluß auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld gestattet, für die damals schon bestandenen Schuldverbindlichkeiten aber den §. 9 des Patentes vom 20. Februar 1811, also auch die übrigen Bestimmungen dieses Patentes in voller Wirksamkeit aufrecht erhalten hat; weil daher auch die aus dem Stiftbriefe Bezugsberechtigten für die ihnen nach diesem Stiftbriefe in der Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfuße gebührende Dotation von jährlich 350 fl. in Folge des noch immer aufrecht verbliebenen Zwangscurses die Zahlung mit 350 fl. in Einlösungsscheinen annehmen mußten und weil erst mit dem Patente vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, und der damit im Zusammenhange stehenden kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, für sie das Recht entstanden ist, die Zahlung in österreichischer Währung nach dem Umrechnungsmaßstabe von 100 fl. C. M. 20-Guldenfuß = 105 fl. ö. W. zu begehren, seit dem Jahre 1858 aber der zur Verjährung erforderliche Zeitverlauf von 30 oder 40 Jahren zur Zeit der Klageanbringung noch nicht abgelaufen war, während der §. 1451 im Zusammenhange mit §. 1478 a. b. G. B. voraussetzt, daß jenes Recht, welches wegen Nichtausübung während der vom Gesetze bestimmten Zeit verloren gehen soll, an sich schon hätte ausgeübt werden können.

Nr. 16.

Zur Frage vom Schadenersatze im Falle der Schädigung des Credites eines Handelsmannes durch böswillige Verdächtigung seiner Geschäftsgebahrung (§§. 1324 und 1330 a. b. G. B.).

(Entscheidung vom 2. Juli 1886, Z. 6881. I. Senat.)

Auf Grund des am 14. October 1881 zwischen A., Kaufmann in Trient, und B., Kaufmann in Zürich, abgeschlossenen Vertrages verpflichtete sich Ersterer, dem Zweiten 280 Faß Rosaro-Wein und 20 Faß weißen Wein, zusammen 300 Faß, mit je 600 bis 700 Liter Inhalt, zum Preise von 10 fl. 75 kr. ö. W. per Hektoliter gegen Baarzahlung franco Bahnhof Trient zu liefern. Unter den Bedingungen wurde auch aufgenommen, daß der Wein musterconform sein müsse, und zur Beurtheilung dieser Eigenschaft vereinbart, daß dem C. in Trient 3 versiegelte Probeflaschen behändigt und ihm die Prüfung des Weines bezüglich der Musterconformität übertragen werde. Sollte C. die erste Lieferung mustergemäß finden, so sollte von dieser Lieferung ein Fläschchen Wein abgezogen und als Muster für die späteren Sendungen dem C. eingehändigt werden; für den Fall endlich, daß C. betreffs der Qualität des Weines einen Anstand erheben würde und eine Einigung nicht erzielt werden könnte, unterwarfen sich beide Theile dem Gerichtsstande des Kreis- als Handelsgerichtes in Trient. Auf Grund dieses Vertrages haben am 1. November 1881 die Weinlieferungen begonnen. C. erhielt bei der ersten von ihm nicht beanständeten Sendung das im Vertrage in Aussicht genommene Musterfaß, und, nachdem man einverständlich die Lieferzeit bis 15. April 1882 verlängert hatte, bezog der Käufer bis Ende März 1882 im Ganzen 221 Faß Wein zum vertragsmäßigen Preise von 15.771 fl. 97 kr., wogegen er theils in Anweisungen theils in Baarem dem Gegner in Summa 17.000 fl. bezahlte. In seinem Schreiben vom 30. März 1882 beanständete der Käufer zum ersten Male den erhaltenen Wein, bezeichnete denselben als Tresterwein, sich selbst als betrogen und erklärte, daß er die Sache bei Gericht anhängig gemacht habe und bis zum Austrag der Sache keinen Wein mehr beziehen und kein Geld mehr senden werde. In Folge der entstandenen Differenz verstrich die Lieferungszeit, der Verkäufer verlangte vergebens, daß sein Gegner die restlichen 79 Faß Wein beziehe und bezahle, producirte eine notariell beglaubigte Erklärung

C.'s, daß die restlichen für den Käufer bereitliegenden 79 Faß Wein mustergemäß sein, ließ den Wein dann ämtlich versiegeln und leitete die nöthigen Schritte ein, um denselben für Rechnung des Gegners gerichtlich versteigern zu lassen. Durch Vermittlung C.'s kam endlich am 25. Mai 1882 ein Vergleich zu Stande, demgemäß der Verkäufer statt eines Waggons (gleich 10 Faß) Rosaro einen Waggon besten Marzenin-Wein zugleich mit einem Waggon Rosaro absenden sollte, der Käufer dagegen sich verpflichtete, 2000 fl. sofort zu bezahlen und die restlichen 79 Faß Wein binnen 8 Tagen zu beziehen und zu bezahlen. Die vom Verkäufer bereits erwirkte gerichtliche Versteigerung des Weines wurde in Folge dessen sistirt. Auf Grund dieses Vergleiches hat der Käufer sofort die bedungenen 2000 fl. durch C. erlegt und Verkäufer ließ am 1. Juni 1882 einen Waggon Marzenin und einen Waggon Rosaro an ihn abgehen, und verlangte in seinem Schreiben vom 2. Juni 1882 Einsendung oder Anweisung weiterer 2700 fl. für die gemäß Vergleich noch zu beziehenden restlichen 79 Faß Rosaro. Erst mit Schreiben ddo. Zürich 16. Juni 1882 beantwortete der Käufer diese Anforderung und bestätigte gleichzeitig, daß der gesendete Marzenin „recht" sei, der gesendete Waggon Rosaro dagegen sei „Fabrikat und Brühe wie früher"; zur Darthuung des letzten Umstandes suchte Käufer um Augenschein und Kunstbefund zum ewigen Gedächtnisse beim Kreisgerichte in Trient an und denuncirte auch den fraglichen Wein beim Ackerbauministerium als Kunstwein. Die gerichtlichen Sachverständigen erklärten nach Constatirung der chemischen Bestandtheile des Weines, daß derselbe nicht aus dem reinen Moste der Rosaratraube allein gewonnen wurde, sondern aus einem Weinmoste, der wahrscheinlich mit zuckerhältigen oder alkoholhältigen Lösungen verdünnt wurde, oder der aus einem Naturwein durch Mischung mit Kunstwein entstanden ist; abgesehen von einigen Spuren von Essiggährung, die in einigen Mustern beobachtet wurden, sei er ein gesunder Wein ohne wesentliche Mängel, der keine gesundheitsschädlichen Bestandtheile enthalte, und könne als gewöhnlicher Tischwein und Handelswaare erklärt werden. Der vom Ackerbauministerium durch die chemisch-physiologische Versuchstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg veranlaßte Sachverständigenbefund sprach aus, daß der fragliche Wein weder als ein Trester- noch als ein Kunstwein erklärt werden könne. Auf Grund

dieser thatsächlichen Vorkommnisse beschuldigt nun A. den Gegner der Vertragsbrüchigkeit, indem Letzterer ohne Grund die Uebernahme und Zahlung der restlichen 79 Faß Wein verweigert habe, und stellt in der Klage de praes. 8. März 1883, Z. 852, unter anderen Ansprüchen auch jenen auf Ersatz für Schädigung seines Credites, welche dadurch herbeigeführt worden sein soll, daß B. den Wein beim Kreisgerichte Trient und beim Ackerbauministerium als Kunstwein anzeigte und dadurch die Verbreitung nachtheiliger Gerüchte veranlaßte.

Diesfalls fällte das Kreisgericht Trient die Entscheidung, daß der in der Klage angebotene Schätzungseid des Klägers darüber „daß er den Schaden, der ihm in seinem Geschäftsbetriebe vom Geklagten durch die beim Kreisgerichte Trient und beim Ackerbauministerium erhobene Anzeige und die hiedurch veranlaßte Verbreitung des Gerüchtes, der in seinem Geschäftbetriebe verkaufte, beziehungsweise ausgeschänkte Wein sei lediglich nur Kunstwein, zugefügt wurde, auf wenigstens 10.000 fl. (oder wie viel weniger) bewerthet", zugelassen, das diesen Betrag übersteigende Begehren des Klägers aber abgewiesen werde, und zwar aus folgenden Gründen: Das Decret des Stadtmagistrats Trient vom 9. Jänner 1883 enthält die Bestätigung, daß Geklagter sich auch dorthin gewendet und verlangt habe, der Magistrat möge sich beim Kreisgerichte dahin verwenden, daß der Verkauf des von ihm refusirten Weines nicht stattfinde, weil er gesundheitsschädlich sein könnte, und daß diese Weigerung des Geklagten, den Wein zu beziehen, das Gerücht hervorgerufen habe, daß der Wein keine Handelsware, sondern Kunstwein und untrinkbar sei. Das fragliche Decret spricht sich weiter dahin aus, daß Kläger hiedurch einen schweren Schaden an seinem Credite und einen nicht unbedeutenden an seinem Vermögen erlitten habe. Durch diese Beweise ist die Schadenersatzpflicht des Geklagten zur Evidenz nachgewiesen und es handelt sich nur mehr um die Bestimmung der Höhe derselben. Kläger spricht 20.000 fl. an; da er jedoch einen genügenden Anhaltspunkt für die Richtigkeit dieses Schadens nicht gegeben hat, war es, um einen solchen zu gewinnen, erforderlich, den von ihm angebotenen Sachbefund zuzulassen, dessen Ergebniß er auch in der Replik als für seinen Anspruch maßgebend erklärt hat. Aber aus dieser, obwohl er auf die Hälfte des angesprochenen Betrages herabgeht, ist nicht hinreichend präcisirt, um sofort auf Zuerkennung von 10.000 fl. zu urtheilen und es muß

deshalb innerhalb dieses herabgesetzten Betrages im Sinne der §§. 288 und 289 der tirolischen G. O. dem Kläger aufgetragen werden, unter Zugrundelegung des von den Sachverständigen ausgesprochenen Betrages, seinen wirklichen Schaden zu beschwören.

Ueber Appellation des Geklagten bestätigte das Oberlandesgericht im Grundsatze den Ausspruch des ersten Richters, setzte nur die Höhe des durch den Schätzungseid zu bestimmenden Entschädigungsbetrages auf 2000 fl. (oder wie viel weniger) herab. Gründe: Geklagter erklärt, daß ein Schadenersatzanspruch des Klägers wegen Creditschädigung Mangels der gesetzlichen Erfordernisse nicht zu Recht bestehe. Hierzu wird Folgendes bemerkt: Credit ist das Vertrauen, welches einem Geschäftsmanne von Seite anderer Geschäftsleute, von Geschäftsfreunden und Kunden gezollt wird. Werden nun einem Geschäftsmanne Eigenschaften und Handlungen zur Last gelegt, welche vor dem allgemeinen Urtheile verwerflich, widerrechtlich erscheinen, wird nothwendig dessen Credit untergraben. Ist die Beschuldigung eine unwahre, so bildet sie eine Verletzung seiner Ehre und hat zur Folge, daß derjenige, der sie vorsätzlich oder aus Versehen (§. 1225 a. b. G. B.) herbeigeführt oder veranlaßt hat, den daraus für den durch die Ehrenbeleidigung am Credit Verletzten entstandenen materiellen Nachtheil nach der allgemeinen Vorschrift des §. 1324 a. b. G. B., folglich, wenn die Action eine vorsätzliche war, gemäß §. 1330 a. b. G. B. den wirklichen Schaden und den entgangenen Gewinn ersetzen muß. Im vorliegenden Falle ist durch mehrere übereinstimmende Zeugenaussagen dargethan, daß im Frühjahre und Sommer 1882 in Trient das Gerücht verbreitet war, daß der Kläger aus seinen Kellereien Kunstwein verkaufe. Unter Kunstwein wird gewöhnlich und allgemein jener Wein verstanden, der durch den Aufguß von Wasser, Zucker und Alkohol auf Traubentrestern erzeugt wird. Diese begriffliche Darstellung des Ausdruckes Kunstwein, den das Italienische vino artificiale präciser gibt, wird durch die Zeugenaussagen, durch das Gutachten des Schweizer Experten und durch das Parere der Versuchsstation Klosterneuburg gegeben. Es steht nun außer Frage, daß das über einen Weingroßhändler in Umlauf gesetzte Gerücht, daß er anstatt Wein mercantiler Qualität Kunstwein veräußere, dessen Credit vollends untergraben, die Kunden abhalten muß, Wein bei ihm zu beziehen, der Concurrenz aber den ersten und nächsten

Anlaß gibt, den Kläger durch den Hinweis auf seine Producte vom Weinmarkte völlig auszuschließen. Dies muß aber umso mehr der Fall sein, wenn das Gerücht sich dahin ausdehnt, daß der Kunstwein des Klägers gesundheitsschädliche Ingredienzen enthalte, wie es nach den Aussagen mehrerer Zeugen allgemein verlautete. Was nun die Entstehung des durch so lange Zeit anhaltenden Gerüchtes anbelangt, muß dieselbe ausschließlich dem Vorgehen der Geklagten zugeschrieben werden, nachdem ihre Handlungsweise gegenüber dem Kläger, mit welchem sie das für den Platz in Trient bedeutende Kaufgeschäft abgeschlossen hatte, das Gerücht veranlaßt, und zu dauerndem Bestande erhalten hat. Auf Grund des Vertrages, nach welchem der Kläger der geklagten Firma 300 Fässer von je 600—700 Liter Wein zu liefern hatte, wurden vom 1. November 1881 bis 21. März 1882 Weinsendungen bis zum Betrage von 15.771 fl. 97 kr. effectuirt und der Rest in 79 Fässern zur Ablieferung bereit gehalten. Die geklagte Firma verweigerte aber die Annahme dieses Restes mit Schreiben vom 30. März 1882, indem sie die bereits bezogene Ware als Kunstwein erklärte und den Kläger des Betruges beschuldigte und ungeachtet aller Gegenvorstellungen bei ihrer Behauptung blieb, so daß sich der Kläger genöthigt sah, zur Wahrung seiner Rechte gerichtliche Schritte einzuleiten. Die Aufnahme des Notariatsactes zur Feststellung der contractmäßigen Qualität des Weines, die Versiegelung der Fässer, das Ansuchen um Feilbietung bei dem Kreisgerichte in Trient am 12. Mai 1882, die gerichtliche Schätzung des Weines, waren, wie die Geklagte richtig bemerkt, Maßnahmen des Klägers, stellten aber eben als solche den Grund ihrer Einleitung der Verweigerung der Annahme des gekauften Weines seitens der Geklagten in den Vordergrund, so daß nur diese als nächster Anlaß des Gerüchtes angesehen werden kann und in ihren Folgen von der Geklagten vertreten werden muß, da sie eine widerrechtliche war, wie in den Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz, auf welche sich bezogen wird, constatirt wurde, und der Kläger eben deshalb zu den gerichtlichen Maßnahmen gezwungen wurde. Auch erklären sämmtliche Zeugenaussagen die Verweigerung des restlichen Weinbezuges als erste und nächste Ursache des Gerüchtes. Die geklagte Firma hatte aber auch schon am 15. April 1882 den gelieferten Wein als Tresterwein denuncirt und in der bereits erwähnten Eingabe an das Ackerbauministerium sogar

den Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit erhoben, welche Anzeige das Erscheinen einer Magistratscommission bereits vor dem 6. Juni 1882 in den Kellereien des Klägers zur Folge hatte, und dem bereits entstandenen Gerüchte nicht nur neue Nahrung, sondern geradezu den Charakter voller Wahrscheinlichkeit mit der Potenzirung auf die Gesundheitsschädlichkeit des Weines gab. Die Weigerung der Geklagten auch nach dem Ausgleiche vom 25. Mai 1882 den Rest des Weines von 79 Fässern zu beziehen, und die gerichtliche Sequestration des Weines, dessen Transferirung zum Sequester und gerichtliche Feilbietung, wieder Schritte des Klägers, die durch den wiederholten Vertragsbruch des Geklagten veranlaßt wurden, mußten endlich die fraglichen Gerüchte in Permanenz erklären, zumal die geklagte Firma unter dem 14. Juli 1882 im Gesuche um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse, und in der Eingabe an den Stadtmagistrat in Trient vom Juli 1882 um Einflußnahme zur Verhinderung der gerichtlichen Feilbietung des Weines, denselben nicht nur als Kunstwein bezeichnet, sondern auch beigesetzt hatte, daß die Ware gesundheitsschädlich sein könnte. Wenn die geklagte Firma geltend macht, daß, falls ein materieller Schade infolge der besprochenen Gerüchte entstanden sei, zwischen demselben und ihrem Vorgehen jeder Causalnexus fehle, so muß unter Hinweis auf §. 1301 a. b. G. B., welcher von mittelbarer oder unmittelbarer Schädigung spricht, betont werden, daß der ursächliche Zusammenhang nicht ein unmittelbarer zu sein braucht, daß vielmehr ein mittelbarer Causalnexus genügt, der eben damit nachgewiesen ist, daß ohne die geschilderte Haltung, ohne das Vorgehen der Geklagten die erwähnten Gerüchte, durch welche die Creditschädigung unmittelbar herbeigeführt wurde, nicht entstanden wären. Die geklagte Firma sucht ihre Handlungsweise durch die Berufung auf die Bestimmung des §. 1305 a. b. G. B. zu rechtfertigen und darzuthun, daß ihr Vorgehen im Hinblicke auf die Bestimmungen des Kunstweingesetzes, auf die durch einen Zeugen constatirten, von dem Kläger zugestandenen Mischungsverhältnisse des gelieferten Weines, so wie auf das Gutachten der Schweizer Experten, endlich auf die Proteste der Schweizer Kunden berechtigt erscheine. Allerdings steht der Grundsatz fest, daß man den durch einen erlaubten Rechtsgebrauch einem Anderen erwachsenen Schaden nicht zu ersetzen habe. Allein von einem Rechtsgebrauche innerhalb der rechtlichen

Schranken kann da keine Rede sein, wenn der Berufung auf das Kunstweingesetz durch die competente Behörde der Boden entzogen wird, die Schweizer Expertise als unrichtig erklärt und dadurch die Anwendung des Kunstweingesetzes desavouirt wird, wenn die Proceßergebnisse die Unwahrheit der Behauptungen der Geklagten über die Beschaffenheit der Ware als Kunstwein, die Grundlosigkeit des Verdachtes ihrer Gesundheitschädlichkeit zur Evidenz dargethan, vielmehr den Vertragsbruch der Geklagten festgestellt haben, wenn die Verweigerung des Weinbezuges und alle übrigen in den Vordergrund gestellten Schritte der Geklagten sich im Lichte der Widerrechtlichkeit zeigen, wenn das Vorgehen der Geklagten vorsätzlich und eben deshalb der nachtheilige Erfolg, die Creditschädigung des Klägers, als gewollt angesehen werden muß. Diese Annahme des Dolus stützt sich darauf, es habe sich die geklagte Firma der Einsicht nicht verschließen können, daß bei solchem Vorgehen die Creditschädigung nach der natürlichen Ordnung im Geschäftsleben nothwendig erfolgen mußte, gewöhnlich und allgemein zu erfolgen pflegt. Die Vorsätzlichkeit der Geklagten, mag auch zunächst die Erzielung von Vortheilen in ihrer Absicht gelegen sein, erhellt aus Folgendem: Bereits wiederholt wurde erwähnt, daß der Repräsentant der Firma den Wein in den Kellern des Klägers versucht, die angebotene Ware genehmigt, daß der Vertrauensmann jede Weinsendung vor dem Abgange an die Geklagte geprüft und genehmigt, daß die Geklagte den größten Theil der gekauften Ware bis zum Betrage von 15.771 fl. 97 kr. bezogen, keine Sendung beanständet und zur Verfügung gestellt hat. Der Vertrauensmann theilt der Firma im Schreiben vom 6. December 1881 mit, daß die am 5. December abgegangene Sendung bei der Prüfung des Weines zwei Grad mehr gezeigt, als das bei ihm deponirte Muster der ersten Sendung, constatirt somit eine bessere Qualität einer späteren Sendung als jene der genehmigten ersten Sendung. In den Schreiben vom 12. und 28. November 1871 beschwert sich die Geklagte nur darüber, daß der gesendete Wein leicht und nicht musterconform, nicht vorzügliche Ware sei, während sie auf Vorzugsware nie einen Anspruch hatte, sagt aber noch am 23. März 1882 dem Kläger kein Wort über eine vertragswidrige Qualität der Ware, sondern ersucht nur um Aufschub der weitern Sendungen, obzwar sie Proteste oder Beschwerden von Schweizer Kunden schon aus dem Monate

November 1881 producirt. Erst am 30. März 1882 wird der gelieferte Wein als Tresterwein bezeichnet, der Vorwurf des Betruges erhoben und droht die Firma mit Veröffentlichung desselben. Daß die geklagte Firma selbst von der Unwahrheit ihrer Behauptungen überzeugt war, ergibt sich aus ihrem Antrage vom 4. Mai 1882, worin sie sich zum Bezuge des sämmtlichen für sie bereitliegenden Restes bereit erklärt, wenn Kläger unter demselben 9 Faß feinen Natur-Marzenin sende, der damals im Preise von 26—30 fl. per Hectoliter stand; solcher Antrag legt den Verdacht nahe, daß die vorausgegangene Verweigerung des Weinbezuges und die Motivirung derselben eine bei der vorgerückten Zeit zum Absatze wirksame Pression auf den Kläger auszuüben bestimmt war, anstatt musterconformer vertragsmäßiger Ware bessere und feinere zu erhalten. Nach dem Zustandekommen des Ausgleiches und dem Empfange der feinen Ware wird der mit derselben eingesendete Rosarowein wieder nicht beanständet und folgt erst am 16. Juni 1882 eine Wiederholung des früheren Vorganges; wieder wird der anstandslos bezogene, von dem Vertrauensmann geprüfte und genehmigte, den früheren Sendungen vollends conforme Wein als Brühe, der Kläger als Betrüger erklärt und die Einsendung der Kaufsumme für den Rest von 79 Fässern verweigert. Die Verdächtigung des Weines als gesundheitsschädlich beim Stadtmagistrate einzig und allein, um die gerichtliche Feilbietung desselben zu hintertreiben in Verbindung mit der Thatsache, daß die Firma den am 7. August 1882 zur Versteigerung gebrachten Wein selbst kaufte, zeigt neuerdings, daß die Geklagte selbst den Wein nicht für Kunstwein, nicht für gesundheitsschädlich hielt, und legt den Schlußstein zum Beweise einer beabsichtigten Creditschädigung des Klägers. Da das Vorgehen der geklagten Firma in einer Reihe von Acten besteht, die nach ihrem Plane nur Theilacte des beabsichtigten Zweckes sind, und sich als die Ausführung eines und desselben widerrechtlichen Entschlusses darstellen, kann auch von einer Ausschließung der in die Zeit vor dem Ausgleiche vom 25. Mai 1882 fallenden Action der geklagten Firma bei Beurtheilung der Creditschädigung keine Rede sein. Ist aber dem Vorgesagten gemäß die absichtliche Creditschädigung seitens der Geklagten dargethan, und ergibt sich als nothwendige Folge derselben der vermögensrechtliche Nachtheil des Klägers, die Verbindlichkeit der Geklagten aber den Schaden zu ersetzen

aus dem Gesetze (§. 1330 a. b. G. B.), so kann es sich nur mehr um die Bestimmung der Höhe der Schadensziffer handeln. In dieser Richtung wird sich auf die in den Gründen der ersten Instanz hervorgehobenen Resultate der Zeugenaussagen und auf die Aeußerung des Stadtmagistrates bezogen, nach welchen die wirklich eingetretene Creditschädigung schließlich als eine schwere, der Nachtheil des Klägers an seinem Vermögen als ein bedeutender erklärt wird. Der Kläger verlangt eine Entschädigung von 20.000 fl., nach dem Sachverständigenspruche erreicht der Schaden die Hälfte dieser Ziffer. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten auf die in den Proceßergebnissen dargestellten Geschäftsverhältnisse des Klägers und auf die örtlichen Verhältnisse des Handelsplatzes basirt, sie berufen sich auf die von den Zeugen angegebene Differenz des Weinabsatzes seitens des Klägers im Jahre 1882 gegenüber jenem des Jahres 1881, auf den Umstand, daß Kläger erst seit einigen Jahren dem Weinhandel eine größere Ausdehnung gegeben, daß er dabei großen Schwierigkeiten zu begegnen hatte, die vornehmlich damit verbunden sind, sich Kunden zu verschaffen, sie haben die Auslagen in Betracht gezogen, die mit der Kellereieinrichtung erwachsen und nothwendig werden, das Geschäft in Gang zu bringen, sie weisen auf den Umstand, daß solche Auslagen die Inanspruchnahme fremden Credits bedinge und heben hervor, daß die Geschäfte des Klägers vor der Creditschädigung einen günstigen Verlauf zeigten, und daß er erhebliche Geschäfte in die Schweiz machte, sie erklären schließlich, daß solche Creditbeeinträchtigung unberechenbaren, ja mit aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr gut zu machenden Schaden nach sich ziehe. Diese Erwägungen führten die Sachverständigen zum Ausspruche, daß sie den Schaden des Klägers nicht minder als auf 10.000 fl. zu beziffern vermögen. Der erste Richter hat nun zwar diese Beweise nicht für hinreichend erachtet, für sich allein die Schadenshöhe in einer für die Urtheilsschöpfung maßgebenden Weise festzustellen und hat deswegen im Sinne der §§. 288 und 289 tirolischer G. O. unter Festhaltung des von den Sachverständigen ausgesprochenen Betrages per 10.000 fl. den Schätzungseid zugelassen. Nun sind aber die Voraussetzungen, auf welche die Experten ihren Ausspruch gründeten, so vager und allgemeiner Natur, daß sie für die Annahme einer so bedeutenden Schadensziffer ein genügendes Substrat nicht gewähren. Dem Kläger aber wären zwei Mittel zu Gebote

gestanden, welche zur Feststellung der Schadenshöhe eine mehr concrete und sichere Grundlage zu bilden geeignet gewesen wären. Er hätte nämlich einerseits durch die Vorlage seiner Geschäftsbücher seinen Geschäftsumfang, wie er vor und nach der Beanständung seiner Weine bestand, und die seither erfolgte Abnahme genau ermitteln lassen können und anderseits hätte durch die Vernehmung der früheren und seither abgehaltenen Kunden festgestellt werden können, ob die vom Geklagten verursachten Gerüchte allein die Ursache ihres Abfalls gewesen seien und ob sie ohne dieselben ihren Bedarf in den früheren Quantitäten aus dem Weinlager des Klägers gedeckt hätten. Beide diese Momente zusammen hätten eine wenigstens annähernd sichere Basis für die Bestimmung der Schadensziffer gewährt. Da der Kläger aber unterlassen hat, von diesen Beweismitteln Gebrauch zu machen, so mußte im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 292 tirolischer G. O. im Urtheile der Betrag seiner Forderung noch weiter erheblich gemäßigt und auf eine Summe reducirt werden, welche auch angesichts der Schwäche der vorgeführten Beweise Gewähr dafür bietet, daß der Geklagte auch dann, wenn der Kläger die Maximalsumme schätzungsweise beschwört, kein Unrecht erleidet. Aus diesem Grunde wurde dem Schätzungseide die Höchstziffer von 2.000 fl. zu Grunde gelegt und der Appellation in diesem Punkte stattgegeben.

Dagegen erhob der Geklagte die außerordentliche und der Kläger die ordentliche Revisionsbeschwerde. Der oberste Gerichtshof fand dem außerordentlichen Revisionsbegehren des Geklagten keine Folge zu geben, und über das ordentliche Revisionsbegehren des Klägers unter Abänderung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung, das erstrichterliche Urtheil wieder herzustellen. Das oberstgerichtliche Erkenntniß beruht auf folgenden Gründen: Die beiden unteren Gerichte haben im Principe übereinstimmend erkannt, daß aus dem Vorgehen des Geklagten eine Creditschädigung des Klägers entstanden und demnach ersterer verpflichtet sei, den dadurch dem Kläger ergangenen vermögensrechtlichen Nachtheil zu ersetzen. Daß bei Schöpfung dieser übereinstimmenden Erkenntnisse eine Nullität unterlaufen sei, wurde nicht einmal behauptet, und konnte eine solche überhaupt bei Prüfung der Acten nicht wahrgenommen werden. In diesen Erkenntnissen konnte aber keine offenbare Ungerechtigkeit erkannt werden, vielmehr erscheinen dieselben vollkommen dem Gesetze entsprechend, wenn

erwogen wird, daß, wie durch die diesfälligen umständlichen Gründe der untergerichtlichen Urtheile dargethan ist, das Vorgehen der beklagten Firma gegen den Kläger in einer Reihe von Acten bestand, welche über den Rahmen des Gebrauches seines Rechtes innerhalb der rechtlichen Schranken weit hinausgehen, von deren Grundlosigkeit und Widerrechtlichkeit die geklagte Firma schon mit Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages und auf die Mittheilungen des C., welchem allein die Entscheidung über die Vertragsmäßigkeit des von dem Kläger an die geklagte Firma abzusendenden Weines übertragen worden war, welcher aber, wie durch die Ergebnisse der aufgenommenen Zeugenbeweise dargethan ist, den Wein vor jeder Versendung gekostet und als vertragsmäßig genehmigt hat, überzeugt sein mußte, und von welchen sie auch bei Anwendung des geringsten Grades von Aufmerksamkeit sehen mußte, daß sie eine Creditschädigung des Klägers, sowie eine damit verbundene vermögensrechtliche Benachtheiligung desselben zur nothwendigen Folge haben mußten, und in der That auch gehabt haben, somit als ein Vorgehen sich darstellt, welches geradezu als dolos bezeichnet werden muß, und demnach auch die Verbindlichkeit der Beklagten zur Entschädigung des Klägers in dem vollen gesetzlichen Ausmaße begründet. Dem Gesagten zufolge sind nun die zur Stattgebung der außerordentlichen Revision der Belangten erforderlichen Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1883, J. G. S. Nr. 2593, nicht vorhanden. Dagegen erscheint die Revisionsbeschwerde des Klägers vollkommen gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß der Ausspruch der Sachverständigen in Betreff der Bewerthung des durch das widerrechtliche Vorgehen der beklagten Firma dem Kläger ergangenen Schadens auf 10.000 fl., wie aus der demselben beigegebenen Begründung erhellt, nach gewissenhafter und reiflicher Ueberlegung aller Umstände auf Grund der Ergebnisse der gepflogenen Zeugenvernehmungen, welche ihnen mitgetheilt und von ihnen geprüft wurden, und, wie wohl nicht bezweifelt werden kann, auf Grund ihrer eigenen Localgeschäftskenntniß abgegeben wurde, somit dem Richter eine genügend verläßliche Grundlage zur Annahme der von den Sachverständigen angegebenen Ziffer als den thatsächlichen Verhältnissen und insbesondere dem offenbar widerrechtlichen Vorgehen der beklagten Firma entsprechend, bot; und wenn erwogen wird, daß eine Vorlage der Geschäftsbücher des Klägers, beziehungsweise die Verneh-

mung seiner früheren Kunden, wie sie vom Oberlandesgerichte angeregt wurde, einerseits dem Kläger gewiß nicht zugemuthet werden, anderseits und beziehungsweise aber auch ein verläßlicheres Resultat kaum erwarten lassen konnte. Da nun die von den Sachverständigen festgesetzte Entschädigungsziffer keineswegs als zu hoch gegriffen sich darstellt, mußte der ordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers Folge gegeben und das erstrichterliche Urtheil wieder hergestellt werden.

Nr. 17.

Das Ehehinderniß des Katholicismus und des Abganges der wesentlichen Feierlichkeiten (Clandestinität) bei einer von Ausländern in Oesterreich geschlossenen Ehe. — Wirkung der nachträglichen Dispens ohne Convalidation der Ehe.

(Entscheidung vom 13. Juli 1886, Z. 6034. [Plenarsenat.)

A. erstattete die Anzeige, daß der Giltigkeit der von ihm und der B. am 12. November 1877 geschlossenen Ehe nachstehende Hindernisse entgegenstehen: 1. Die B. sei vor Eingehung der Ehe mit A. bereits mit C. verehelicht gewesen, welche Ehe zwar getrennt, aber nicht durch den Tod des anderen Ehegatten aufgelöst worden sei; daher konnte nach den Hofdecreten vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und 17. Juli 1835, Nr. 61, zwischen dem A. als Katholiken und der B. als der getrennten Ehegattin eines Anderen eine giltige Ehe nicht zu Stande kommen; und 2. mangle die nach §. 69 a. b. G. B. zur Giltigkeit der Ehe erforderliche feierliche Einwilligung, weil entgegen der Bestimmung des §. 75 a. b. G. B. die feierliche Erklärung weder vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder eines Stellvertreters, noch auch in Gegenwart zweier Zeugen erfolgte. Aus den gepflogenen Erhebungen stellte sich nun heraus, daß A. sowie B. zur Zeit der Eingehung der Ehe (12. Novbr. 1877) Ausländer, und zwar ersterer italienischer Unterthan, letztere Sachsen-Weimar'sche Staatsangehörige gewesen seien; denn es ist festgestellt, daß A. aus Canale di Vilo d'Asie in Friaul gebürtig, wiewohl schon seit dem Jahre 1858 in Oesterreich und seit Anfang der Siebziger-Jahre in Graz domicilirend, erst im Jahre 1879 das österreichische Staatsbürgerrecht erhielt, also bis dahin seine frühere Staatsbürgerschaft als italienischer Unterthan beibehalten habe und demnach zur Zeit der Schließung des Ehevertrages mit der

B. (12. November 1877) Ausländer war, daß ferner die B. zu St. Maddax in England gebürtig und dann mit C., Amtsactuar zu Bullstädt in Sachsen-Weimar verehelicht war, daher bei dem Umstande, als dieser Sachsen-Weimar'scher Staatsangehöriger gewesen ist und nach dem Gesetze von Sachsen-Weimar vom 6. April 1859 und des norddeutschen Bundes ddo. 1. Juni 1870 der Verlust der durch die Verehelichung einer Ausländerin mit einem dortigen Staatsbürger erlangten Staatsbürgerschaft durch die Trennung nicht ausgesprochen wird, dagegen schon nach allgemeinen Grundsätzen durch Verheirathung einer Staatsbürgerin mit einem Angehörigen eines anderen Staates, erstere ihre frühere Staatsbürgerschaft verliert, auch die B. damals noch Sachsen-Weimar'sche Staatsbürgerin, also Ausländerin gewesen ist. Es ist ferner außer allen Zweifel gestellt, daß A. zur Zeit der Eheschließung, wie auch gegenwärtig, römisch-katholischer Religion, B. aber anglikanischen Religionsbekenntnisses gewesen sei. In Betreff des Hindernisses der Clandestinität der abgeschlossenen Ehe ging aus den gepflogenen Erhebungen weiters hervor, daß die Statthalterei in Graz derselben die nachträgliche Dispens vom Ehehindernisse des Mangels der gesetzlichen Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger und in Gegenwart zweier Zeugen (§. 75 a. b. G. B.), und gleichzeitig auch vom Ehehindernisse des mangelnden Aufgebotes (§§. 69 und 74 a. b. G. B.) ertheilt hatte.

Auf Grund dieses Sachverhaltes erkannte das Landesgericht Graz folgendermaßen: Die zwischen dem A. und der B. am 12. November 1877 in der Kapelle der englischen Botschaft zu Wien geschlossene Ehe werde infolge der von der Statthalterei in Graz mit Erlaß vom 17. Juni 1885, Z. 10.851, ertheilten nachträglichen Dispens von dem Ehehindernisse der §§. 69, 71 und 75 a. b. G. B. für giltig und rechtswirksam erklärt und sei daher, so lange nicht die Convalidation derselben mit den Rechtsfolgen des §. 88 a. b. G. B. erwirkt wird, von dem Zeitpunkte der nachträglichen Dispensertheilung, d. i. vom 17. Juni 1885 an, als giltig und rechtswirksam zu betrachten. Gründe: Nach §. 34 a. b. G. B. ist die persönliche Fähigkeit eines Fremden zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen des Ortes, denen er als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, und liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung eine Ausnahme bezüglich der Ehefähigkeit anzunehmen. Es ist daher die persönliche Fähigkeit sowohl des

A. als der B. nach den zur damaligen Zeit geltenden Gesetzen der Länder, denen sie als Unterthanen angehörten, zu beurtheilen. Bezüglich der Letzteren kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, nachdem ihre mit C. geschlossene Ehe mit dem Erkenntnisse des großherzoglichen Kreisgerichtes Weimar vom 18. December 1874 getrennt und ihr als dem unschuldigen Theile sich anderweit zu verehelichen freigelassen wurde, sie als Akatholikin zu einer anderen Ehe berechtigt war, weil nach §. 50 des Gesetzes vom 7. October 1823 die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, welche schon früher in einer giltigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelösten Ehe gestanden hat, zulässig ist, wenngleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theiles sich noch am Leben befindet, daher die Frage, ob nach der am 12. Novbr. 1877 im Großherzogthum Sachsen-Weimar in Kraft gestandenen Gesetzgebung eine Akatholikin (Anglikanerin), deren frühere mit einem Protestanten eingegangene Ehe vom Bande getrennt worden war, sich giltig mit einem Katholiken verehelichen konnte, auch dann zu bejahen ist, wenn zur Zeit der zweiten Eheschließung der Braut deren geschiedener erster Ehemann sich noch am Leben befunden haben sollte. Ebenso kann aber auch nach den mitgetheilten Gesetzen des Königreiches Italien das Ehehinderniß des Katholicismus, wie es die Hofdecrete vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61, festsetzen, als in Italien zu Recht bestehend nicht angesehen werden, weil ein solches Hinderniß nicht ausdrücklich angeführt erscheint. Es wird zwar aus diesen Gesetzen das Vorhandensein eines anderen diesem gleichen Eheungiltigkeitsgrundes behauptet und darauf gestützt, daß nach Artikel 56 des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Italien Keiner eine zweite Ehe eingehen kann, welcher durch eine vorhergegangene Ehe gebunden ist, nach Art. 72 des k. Decretes vom 15. November 1865 die Standesfreiheit durch Vorlage des Todtenscheines des vorherigen Ehegatten oder der Abschrift des Annullirungserkenntnisses nachgewiesen werden muß — die Trennung der Ehe aber einer Annullirung nicht gleichzuhalten sei und auch der Tod des C. zur Zeit der Eingehung der Ehe des B. mit A. nicht erwiesen sei, daß daher nach italienischem Eherecht die persönliche Fähigkeit des A. zur Eingehung der Ehe mit der B. gemangelt habe, weil deren Ehe mit C. nicht aufgelöst, sondern nur getrennt war.

Allein die italienische Gesetzgebung, soweit sie bekannt gegeben wurde, bietet nicht hinreichende Anhaltspunkte, das Vorhandensein eines solchen Hindernisses für erwiesen zu halten, da vielmehr auch die Auslegung dahin, daß unter Annullirung auch die Trennung oder Auflösung der Ehe zu verstehen sei, nach diesen Grundsätzen als gerechtfertigt erscheint, und es ergibt sich aus der bisherigen Correspondenz, daß eine Bemühung, von der italienischen Regierung weitere Aufklärung zu erlangen, fruchtlos wäre. Das angeregte Ehehinderniß des Katholicismus oder des bestehenden Ehebandes ist daher weder auf Seite des A. noch auf Seite der B. als vorhanden anzusehen, wobei noch bemerkt wird, daß laut Erkenntniß des Amtsgerichtes Bullstädt vom 25. Juli 1884 der C. todt erklärt worden ist. Was den weiters behaupteten Umstand, daß der Giltigkeit der Ehe der Mangel der feierlichen Einwilligung in Gemäßheit des §. 75 a. b. G. B. entgegenstehe, anbelangt, so haben die gepflogenen Erhebungen allerdings die Gewißheit ergeben, daß bei Eingehung der Ehe des A. mit B. die Vorschriften des §. 75 a. b. G. B. und beziehungsweise der Gesetze vom 31. December 1868, R. G. Bl. 1869 Nr. 4, und vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, nicht beobachtet worden sind. Es steht fest, daß die Ehe in Wien, also in Oesterreich geschlossen wurde, und es liegt kein thatsächlicher Anhaltspunkt für die Annahme vor, daß den Brautleuten zur Zeit der Eheschließung die Vorrechte der Exterritorialität zugestanden seien. Es mußten daher die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Form der Eheschließung betreffen, im gegebenen Falle ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft der Brautleute beobachtet werden, da die Bestimmungen der citirten Gesetze über die Form der Eheschließung der Willkür der Parteien keinen Spielraum lassen, vielmehr zwingender Natur sind, daher, sofern es sich um die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Eheschließung in Oesterreich handelt, auch bei Ausländern die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 36 a. b. G. B. nicht zur Anwendung kommen können. Abgesehen davon liegt, selbst wenn man es als zulässig ansehen wollte, daß die Parteien auf ein anderes Recht bei der Eheschließung Bedacht nehmen durften, ein Beweis oder selbst ein Anhaltspunkt dafür, daß auf das englische oder sonst ein fremdes Eherecht wirklich Bedacht genommen worden sei, nicht vor, und kann insbesondere darin, daß die Brautleute erklärten, das Ehe-

bündniß in der Kapelle oder dem Hause des englischen Gesandten nach dem Ritus der Kirche von England schließen zu wollen, nicht mehr erkannt werden, als was in der Erklärung gelegen ist, nämlich die Beobachtung der rituellen Vorschriften der anglikanischen Religionsgenossenschaft, welcher die Braut angehörte, nicht aber die Bedachtnahme auf die Erfordernisse und Formen des englischen Rechtes. Nachdem nun beide Brautleute unzweifelhaft vor der Eheschließung ihren ordentlichen Wohnsitz in Graz hatten, daher ihre Trauung entweder vor dem ordentlichen, in Graz befindlichen Seelsorger des A. oder aber vor dem Bürgermeister in Graz und unter Zuziehung zweier Zeugen hätte stattfinden müssen, dagegen die Trauung in der Kapelle der britischen Gesandtschaft in Wien vor dem Kaplan dieser Gesandtschaft und nur mit Beiziehung eines Zeugen vollzogen wurde, so waren offenbar die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über die Form der Eheschließung verletzt. Nachdem sich nun für die Annahme, daß A. und B. jemals das Recht der Exterritorialität besessen hätten, aus der gepflogenen Untersuchung kein Anhaltspunkt ergeben hat, so muß die von den Genannten am 12. November 1877 in der Kapelle der britischen Gesandtschaft in Wien eingegangene Ehe als im Inlande geschlossen angesehen werden und muß trotz der erwiesenen Eigenschaft derselben als Ausländer die Ehe als ungiltig geschlossen angesehen werden, weil der Kaplan der britischen Gesandtschaft weder als der ordentliche Seelsorger des A. noch als der ordentliche Seelsorger der dem anglikanischen Religionsbekenntnisse zugethanen, damals ebenfalls in Graz wohnhaft gewesenen B. angesehen werden kann, und zwar letzteres deshalb nicht, weil die Angehörigen des anglikanischen Religionsbekenntnisses in Oesterreich eine staatlich geordnete Religionsgenossenschaft oder Kirche, sei es in geordneten Sprengeln, sei es für das ganze Reich, nicht bilden, und den Priestern dieses Religionsbekenntnisses eine zur Geltung in Oesterreich organisirte Kirchengewalt oder Administration von Acten öffentlichen Rechtes nicht eingeräumt ist. Mit der Note vom 17. Juni 1885, Z. 10.851, hat nun die steiermärkische Statthalterei dem Landesgerichte Graz bekannt gegeben, daß dieselbe der von dem A. und der B. am 12. November 1877 geschlossenen Ehe die nachträgliche Dispens vom Ehehindernisse des Mangels der gesetzlichen Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger und in Gegenwart zweier

Zeugen (§. 75 a. b. G. B.) und gleichzeitig auch vom Ehehindernisse des mangelnden Aufgebotes (§§. 69 und 74 a. b. G. B.) ertheile. Daß die Landesstelle zur Ertheilung einer Dispens und zur Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen allein berechtigt ist, ergibt sich aus §. 83 a. b. G. B. und es kann daher in eine Prüfung, ob eine Dispens auch ohne Zustimmung und Bitte eines der beiden Theile gegeben werden kann, nicht eingegangen werden, denn die Dispens ist bedingungs- und vorbehaltlos ertheilt und darf daher auch vom Gerichte nicht an die Bedingung geknüpft werden, daß der A. sich mit der Dispens einverstanden und zu einer neuerlichen Abgabe der feierlichen Erklärung der Einwilligung als bereit ausspreche. Es kann insbesondere bei der Dispensirung von dem Mangel der Solennität bei der Eheschließung die Wirkung der Dispens nicht von einer neuerlichen Erklärung der Ehetheile abhängig gemacht werden; denn dadurch, daß die berufene Behörde die Dispens ertheilte, hat dieselbe erklärt, daß im vorliegenden Falle von jenen Mängeln abzusehen sei, welche bei der Abgabe der feierlichen Einwilligung vorwalteten. Es kann dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß dieses Ehehinderniß ein öffentliches ist, und daß dadurch nur öffentliche Interessen, nicht aber Parteienrechte, und zwar weder die Rechte der Gatten selbst, noch die Rechte dritter Personen verletzt werden können. Aus der Untersuchung hat sich kein Anhaltspunkt ergeben, daß die Brautleute A. und B. oder Eines von ihnen mit der Absicht vorgegangen wäre, nur eine Scheinehe einzugehen, es kann vielmehr mit Sicherheit angenommen werden, daß sie damals den Willen hatten, eine wirkliche Ehe zu schließen. Dieselben haben auch längere Zeit als Ehegatten gelebt und ist aus dieser Verbindung ein Kind entsprossen, welches bisher als eheliches angesehen worden ist. Wenn daher auch A. gegenwärtig auf der Ungiltigkeit der Ehe besteht, so kann er doch um so weniger eine Verletzung von Privatrechten behaupten, als für den Fall, wenn die gesetzlichen Förmlichkeiten von Anfang an erfüllt gewesen wären, ihm als Katholiken eine vollständige Auflösung der Ehe ebenfalls verwehrt geblieben wäre. Nachdem nun die Verwaltungsbehörde mit Note vom 17. Juni 1885 die Dispenz von dem der Giltigkeit der Ehe entgegenstehenden Hindernisse ertheilt hat, so muß das Hinderniß als behoben angesehen werden, und es muß die Ehe, wenn auch für solange, bis nicht nach §. 88 a. b. G. B. die Einwilligung vor

dem Seelsorger und 2 Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt wird, erst von dem Zeitpunkte der Dispensertheilung für giltig erachtet werden. Daß aber die Ehe vorläufig bis zur nochmaligen Erklärung der Einwilligung nicht als von Anfang an, sondern erst von der Ertheilung der Dispens an für giltig zu halten sei, entspricht der Natur der Dispens als eines Privilegiums, also einer Verfügung, welche nach Analogie eines Gesetzes nach §. 5 a. b. G. B. und Absatze 5 des Kundmachungspatentes in der Regel keine rückwirkende Kraft haben kann, zumal diese Rückwirkung vom Gesetze im §. 88 nur als eine Folge der Erfüllung der darin ausgedrückten Bedingungen normirt ist. Es ist im Vorstehenden nachgewiesen worden, daß der ursprünglichen Giltigkeit der Ehe wirklich der Mangel der feierlichen Einwilligung (§. 75 a. b. G. B.) im Wege stand, daß also bis zur Ertheilung der Dispens nur eine Scheinehe vorhanden war. Da jedoch durch die Ertheilung der Dispens dieses Hinderniß behoben worden ist und die Ehe daher nunmehr, wenn auch nicht von Anfang an, so doch von dem Zeitpunkte der ertheilten Dispens als giltig geschlossen anzusehen ist und das angeregte Ehehinderniß des Katholicismus schon von Anfang nicht vorhanden war, so muß die Ehe als von der Zeit der Dispens an giltig erklärt werden. Es ist nicht nothwendig im Urtheile besonders auszusprechen, daß die Ehe früher ungiltig gewesen sei, weil durch das Urtheil der Bestand der Ehe als giltig überhaupt ausgesprochen wird, und nachdem das Urtheil nicht über eine Klage eines der Ehetheile oder einer dritten Person aus dem Grunde der Verletzung von Privatrechten zu erfließen hat, sondern auf Grund der Untersuchung über öffentliche Ehehindernisse, so hat in diesem Falle nicht der Stand der Zeit der Einbringung der Anzeige des angeblichen Ehehindernisses, sondern der Stand zur Zeit der Erlassung des Urtheils zu gelten. Es hat daher auch, nachdem die Ehe als giltig erklärt wird, eine Erörterung der Frage, wer an der ursprünglichen Ungiltigkeit ein Verschulden trage, und ob und welchem Theile die schuldlose Unwissenheit zu Gute komme, zu entfallen.

Dagegen erhob A. die Appellation, unter deren Abweisung jedoch das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil aus folgenden Gründen bestätigte: Gegen die Giltigkeit der von dem A. und der B. am 12. November 1877 in der Kapelle der königlich großbritannischen Botschaft in Wien

eingegangenen ehelichen Verbindung wurden in der von A. erstatteten Anzeige, welche die Veranlassung zu der gemäß Hofdecret vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, gepflogenen Untersuchung gegeben hat, die Ehehindernisse des Katholicismus nach den Hofdecreten vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, Nr. 61, und der mangelnden feierlichen Erklärung der Einwilligung nach §. 75 a. b. G. B. geltend gemacht und im Laufe der Untersuchung auch noch das Vorhandensein des Ehehindernisses des mangelnden Aufgebotes in Anregung gebracht. In Betreff des ersten Hindernisses ist, nachdem es außer Zweifel steht, daß es sich hier um eine Ehe handelt, welche von Personen eingegangen wurde, die zur Zeit der Eingehung dem österreichischen Staatsverbande nicht angehörten, vor Allem die Frage von entscheidendem Belange, ob und in wieferne bei der Beurtheilung der Giltigkeit der Ehe die österreichischen Gesetze oder jene des betreffenden Auslandes Anwendung finden, und ob insbesondere hier die Bestimmung des §. 34 a. b. G. B., vermöge deren die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen des Staates, welchem der Fremde als Unterthan angehört, zu beurtheilen ist, maßgebend sei. Aus den zusammenhängenden Bestimmungen der §§. 33—37 a. b. G. B. ergibt sich, daß das Gesetz hinsichtlich der von Ausländern unternommenen Rechtsgeschäfte zwischen der persönlichen Fähigkeit, d. i. jenem Vermögen, welches durch gewisse Eigenschaften oder Verhältnisse der Person bedingt wird, einerseits, und den zur Abschließung eines Geschäftes erforderlichen Formen, dem Inhalte desselben und den daraus entspringenden Folgen anderseits unterscheidet. Daß die vorerwähnten Gesetzesstellen auch auf die eheliche Verbindung Anwendung finden, kann mit Rücksicht auf den Begriff und die Rechtswirkungen derselben keinem Zweifel unterliegen. Ebenso klar ist es, daß es sich bei der Frage, ob der Ehe zwischen A. und B. das in den oben angeführten Hofdecreten statuirte Ehehinderniß entgegenstand, nur um die in den persönlichen Verhältnissen derselben begründete Befähigung zum giltigen Abschlusse des Ehevertrages handelt, daher diese Frage gemäß §. 34 a. b. G. B. nach Maßgabe der zur Zeit der Verehelichung in den Staaten, welchen die Vertragstheile angehörten, geltenden Gesetze zu lösen ist. Wenn dagegen von Seite des A. mit Hinweisung auf die in den Rubriken und im Inhaltsregister des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-

buches gebrauchte Eintheilung der Ehehindernisse geltend gemacht wird, daß der Gesetzgeber die aus der persönlichen Unfähigkeit hervorgehenden Ehehindernisse nur in dem im Mangel des Vermögens zur Einwilligung begründeten Hindernisse erblicke, und daß das Ehehinderniß des Katholicismus unter diese nicht eingereiht werden könne, so ist dagegen zu bemerken, daß diese einschränkende Auslegung weder im Gesetze selbst, noch in den Rubriken und im Register desselben eine stichhältige Begründung findet, aus dem Gesetze und aus der in den Rubriken angewendeten Eintheilung und Bezeichnung vielmehr das Gegentheil hervorgeht und gefolgert werden muß, daß auch die in den §§. 60 bis 68 a. b. G. B. angeführten Ehehindernisse und auch das Ehehinderniß des Katholicismus zu jenen zu zählen sind, welche auf dem Mangel der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung der Ehe überhaupt oder mit einer bestimmten Person beruhen, daher, wenn es sich um die Ehe von Ausländern handelt, nach Maßgabe des §. 34 a. b. G. B. zu beurtheilen sind. Durch das Ergebniß der gepflogenen Untersuchung, insbesondere durch den Taufschein und die Trauungsscheine und durch die Mittheilungen der steiermärkischen Statthalterei ist nun als festgestellt anzusehen, daß A. am 12. November 1877 Staatsangehöriger des Königreiches Italien war und demselben erst unterm 16. Juli 1880, Z. 10.684, die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verliehen worden ist. Ebenso ist als constatirt anzusehen, daß die laut Taufscheines in der Pfarre von St. Georg, Hannover-Square in der Grafschaft Middlesex in England geborene B. durch ihre laut Trauungsscheines am 26. Mai 1868 erfolgte Verehelichung mit C., damals großherzoglich sächsischem Auditor, Staatsangehörige des Großherzogthums Sachsen-Weimar geworden und solche auch ungeachtet der erfolgten Trennung dieser Ehe bis 12. November 1877 geblieben ist, wie aus den vom großherzoglich sächsischen Landesgerichte Weimar mitgetheilten einschlägigen Gesetzesstellen hervorgeht. Nach dem erhobenen, am 12. November 1877 giltig gewesenen und noch gegenwärtig geltenden Rechte des Großherzogthums Sachsen und insbesondere nach §§. 48 und 50 des Gesetzes vom 7. October 1823 ist die Ehe zwischen Protestanten und Katholiken, welche schon früher in einer giltigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelösten Ehe gestanden haben, zu-

lässig, wenngleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theiles sich noch am Leben befindet. Nach den Gesetzen des Großherzogthums ist somit die frühere Verehelichung der B. mit dem C., nachdem diese Ehe mit dem rechtskräftigen Bescheide des großherzoglich sächsischen Kreisgerichtes in Weimar vom 18. December 1874 vom Bande getrennt und der B. ausdrücklich das Recht der Wiederverehelichung zugesprochen worden ist, der Ehe mit A. nicht entgegengestanden. Aber auch aus den Gesetzen des Königreiches Italien, insoweit dieselben vorliegen und ermittelt werden konnten, ist das in Frage stehende Hinderniß, wie es in den mehrerwähnten Hofdecreten normirt ist, oder ein anderes, der Giltigkeit der fraglichen Ehe entgegenstehendes Hinderniß in Rücksicht auf die persönliche Fähigkeit nicht zu entnehmen. Die Bestimmung des Artikels 56 des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Italien, daß derjenige keine zweite Ehe eingehen darf, welcher durch eine vorhergegangene Ehe gebunden ist, erscheint im vorliegenden Falle nicht zutreffend, da weder der A. noch die B. zur Zeit ihrer Verehelichung durch eine vorausgegangene Ehe gebunden war, nachdem ja damals die Ehe zwischen der B. und dem C. bereits gesetzlich aufgelöst war. Das Ehehinderniß des Artikels 56 des obigen Gesetzes entspricht jenem des §. 62 a. b. G. B., schließt aber, wie dieses, das in den Hofdecreten vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, Nr. 61, aufgestellte Ehehinderniß nicht in sich. Dieses ergibt sich aus dem Wortlaute der bezogenen Gesetzesstelle, und es kann für die Annahme des Gegentheiles auch in den übrigen mitgetheilten Gesetzen des Königreiches Italien ein genügender Grund nicht gefunden werden. Was insbesondere den Artikel 72 des königlichen Decretes vom 15. November 1865, Nr. 2602, betrifft, so geht aus dem Inhalte desselben, namentlich des zweiten Absatzes hervor, daß mit dieser Verordnung nur eine Vorschrift über die von dem Standesbeamten beim Abschlusse der Ehe zu beobachtenden Vorsichten gegeben, nicht aber die Aufstellung eines neuen oder die Erläuterung des im Artikel 56 des Civilgesetzbuches enthaltenen Ehehindernisses beabsichtigt wurde, und kann demnach auch aus dieser Vorschrift ein sicherer Schluß auf den Bestand des Ehehindernisses des Katholicismus nach italienischem Rechte nicht gezogen werden. Daß dieses Ehehinderniß dem Dogma der katholischen Kirche über die Unauflösbarkeit der Ehe entnommen ist, kann nicht be-

stritten werden; es ist aber nicht nachgewiesen, daß dieses Dogma und die Grundsätze des kanonischen Eherechtes der gegenwärtigen Gesetzgebung des Königreiches Italien ihrem ganzen Umfange nach und insbesondere auch in Bezug auf die Trennung der Ehen akatholischer Religionsgenossen und deren Wirkung zu Grunde gelegt worden seien und in dieselbe Eingang gefunden haben. Es ist somit nach dem Ergebnisse der erschöpfend gepflogenen Untersuchung dieses Hinderniß weder auf Seite der dem anglikanischen Religionsbekenntnisse angehörigen B., noch auf Seite des A. als bestehend anzusehen, wenngleich die mit dem rechtskräftigen Urtheile des großherzoglich sächsischen Amtsgerichtes in Bullstädt vom 11. Juli 1884 erfolgte Todeserklärung des C. auf die Beurtheilung der Giltigkeit der am 12. November 1877 geschlossenen Ehe ebensowenig von Einfluß sein kann, als die nach diesem Eheschlusse erfolgte Aufnahme des A. in den österreichischen Staatsverband. Belangend das Ehehinderniß der mangelnden feierlichen Erklärung der Einwilligung (§. 75 a. b. G. B.) ergibt sich aus der Untersuchung, daß bei Eingehung der fraglichen Ehe die bezüglichen Anforderungen des Gesetzes, nämlich des §. 75 a. b. G. B. und der Gesetze vom 31. December 1868, R. G. Bl. 1869 Nr. 4 und vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, nicht beobachtet worden sind. Da die Trauung in der Kapelle der englischen Botschaft in Wien vorgenommen wurde und weder dem A. noch der B. die Rechte der Exterritorialität zukommen, welche auf die Person des Botschafters und seiner Familie und seines dem königlich großbritannischen Staatsverbande angehörigen Gefolges beschränkt sind, so ist die Ehe als im Inlande geschlossen anzusehen und deren Giltigkeit in Betreff der hiebei zu beobachtenden Förmlichkeiten gemäß §. 36 a. b. G. B. nach den inländischen Gesetzen zu beurtheilen, nachdem einerseits nicht bewiesen ist, daß beim Abschlusse auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei, anderseits auch die Bestimmungen über die beim Abschlusse der Ehe zu beobachtenden Feierlichkeiten ihrer imperativen Natur nach ein willkürliches Abgehen der Parteien von denselben, wenigstens insoweit es sich um die Giltigkeit und Wirkung der Ehe im österreichischen Staatsgebiete handelt, nicht zulässig erscheint. Sowohl A. als B. hatten zur Zeit der Ehelichung erhobenermaßen ihren Wohnsitz in Graz, und es kann demnach der Kaplan der großbritannischen Botschaft in Wien ungeachtet des Religions-

bekenntnisses der B. als der ordentliche Seelsorger des einen oder anderen Theiles nicht angesehen werden, nachdem die anglikanische Kirche nicht zu den in Oesterreich anerkannten Religionsgenossenschaften zählt, und dem erwähnten Kaplan ein ämtliches Befugniß zur Vornahme des in Rede stehenden Trauungsactes seitens der österreichischen Staatsgewalt nicht eingeräumt wurde, dieser Act auch nicht zu dem ihm nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zukommenden Wirkungskreise zu rechnen ist. Es würde demnach der vor dem englichen Botschaftskaplan und in Gegenwart nur eines Zeugen geschlossenen ehelichen Verbindung allerdings das erwähnte Hinderniß entgegenstehen und es kann sich weiters nur noch darum handeln, welchen Einfluß die von der steiermärkischen Statthalterei laut Note vom 17. Juni 1885, Z. 10.851, ertheilte Nachsicht dieses Hindernisses auf die Giltigkeit der Ehe habe. Da dieses Hinderniß seiner Natur nach ein öffentliches, von Amtswegen wahrzunehmendes, jedoch auflösliches ist, so muß dasselbe durch die von der hiezu nach §. 83 a. b. G. B. berufenen Behörde ertheilte Nachsicht allerdings, mindestens vom Zeitpunkte derselben angefangen, als beseitigt angesehen werden. Dem steht auch der Umstand nicht entgegen, daß um die Erwirkung dieser Nachsicht nur über Antrag der B. und des Vertheidigers des Ehebandes eingeschritten wurde, während A. erklärte, von der Nachsicht keinen Gebrauch zu machen und sich weigerte, die zur Convalidation der Ehe erforderlichen Schritte zu unternehmen. Denn durch die, wenn auch ohne Zustimmung des A. ertheilte Nachsicht hat das erwähnte Ehehinderniß jedenfalls als ein öffentlich-rechtliches zu bestehen aufgehört und könnte daher die Verweigerung der Convalidation nnd die Ablehnung der Nachsicht von Seite des A. nur einer Bestreitung der Ehe aus einem privatrechtlichen Grunde gleichgehalten werden. Zu einer solchen erscheint jedoch derselbe im Sinne der §§. 93—96 a. b. G. B., welche das Bestreitungsrecht nur dem in seinen Rechten gekränkten und schuldlosen Theile einräumen, nicht berechtigt, da demselben die thatsächlichen Grundlagen dieses Ehehindernisses offenbar schon zur Zeit der Eingehung der Ehe bekannt sein mußten und demselben bei einiger Aufmerksamkeit auch der rechtliche Bestand dieses Hindernisses nicht entgehen konnte, zumal aus den Erhebungen und den eigenen Angaben des A. hervorgeht, daß der Ort und die Formen der Trauung, nachdem diese letztere von seinem zuständigen Seelsorger ab-

gelehnt worden war, von ihm selbst gewählt worden sind. Das Landesgericht war sowohl nach §. 98 a. b. G. B., als nach §. 16 des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, berufen, sich wegen Erwirkung der Nachsicht von den angeregten Ehehindernissen an die Statthalterei zu wenden, und nachdem diese die Behebung des Hindernisses des §. 75 a. b. G. B., sowie auch jenes des mangelnden Aufgebotes §§. 69 und 74 a. b. G. B. für zulässig befunden und die Nachsicht ohne Vorbehalt oder Bedingung ausgesprochen hat, so konnte dem Vorangeführten zufolge das Gericht die Ehe nicht wegen eines dieser behobenen Hindernisse für ungiltig erklären, noch den Ausspruch der Giltigkeit von einer Bedingung abhängig machen. Obschon im §. 88 a. b. G. B. im Falle der Nachsicht eines Ehehindernisses die neuerliche Erklärung der Einwilligung gefordert wird, so ist die Wiederholung des Trauungsactes doch nicht ausdrücklich zur Bedingung der Giltigkeit der Ehe gemacht und kann dieses im vorliegenden Falle umsoweniger angenommen werden, als es sich hier nur um Förmlichkeiten handelt, von deren Beobachtung eben die Nachsicht ertheilt worden ist. Da jedoch nach dem Schlußsatze des §. 88 a. b. G. B. der Ehe nur im Falle der Vornahme des feierlichen Convalidationsactes die Giltigkeit vom Zeitpunkte des ursprünglichen Abschlusses eingeräumt wird, so erscheint der Ausspruch der Giltigkeit der Ehe vom Zeitpunkte der Nachsicht der bestandenen Ehehindernisse angefangen als dem Gesetze entsprechend. Ein Ausspruch bezüglich des Verschuldens im Sinne der §§. 12 und 13 des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, hatte nicht stattzufinden, nachdem die bestandenen Ehehindernisse durch die ertheilte Nachsicht behoben sind und die Ehe für giltig erklärt wurde.

Der oberste Gerichtshof fand aber über die außerordentliche Revisionsbeschwerde des A. die beiden unterrichterlichen Entscheidungen abzuändern und auf die Ungiltigkeit der in Frage stehenden Ehe, sowie darauf zu erkennen, daß das Verschulden an dieser ungiltigen Eheschließung der A. trage, während der B. die schuldlose Unwissenheit der hiebei unterlaufenen Ehehindernisse zu statten kommt. Gründe: Beide Untergerichte haben gleichförmig erkannt, daß der Giltigkeit der von dem A. mit der B. am 12. November 1877 geschlossenen ehelichen Verbindung das aus den Bestimmungen des §. 119 a. b. G. B. und der Hofdecrete vom 26. August

1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61, abzuleitende Ehehinderniß deshalb nicht entgegenstehe, weil die persönliche Fähigkeit der eheschließenden Personen zu Rechtsgeschäften, welche beide damals auswärtigen Staaten als Unterthanen angehörten, zufolge §. 34 a. b. G. B. nach den Gesetzen der auswärtigen Staaten zu beurtheilen war, diese Gesetze aber ein aus dem katholischen Religionsbekenntnisse des Bräutigams und aus dem nur durch richterlichen Spruch getrennten anderweitigen Ehebande der akatholischen Braut abgeleitetes Ehehinderniß nicht kennen und daß die ohne vorläufiges Aufgebot und nicht vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder dessen Stellvertreters und zwei Zeugen geschlossene Ehe der genannten Personen zwar ungiltig eingegangen worden sei, daß dieselbe jedoch wegen der im Laufe der über die Giltigkeit dieser Ehe gepflogenen gerichtlichen Untersuchung von Seite der steiermärkischen Statthalterei unterm 17. Juni 1885, Z. 10.851, ertheilten Nachsicht von den Ehehindernissen des mangelnden Aufgebotes und des Mangels der vor dem ordentlichen Seelsorger und zwei Zeugen erklärten feierlichen Einwilligung von dem Zeitpunkte der ertheilten Nachsicht, d. i. vom 17. Juni 1885 an als giltig und rechtswirksam erklärt werde. Diese Entscheidung beruht jedoch auf einer offenbar unrichtigen Anwendung der einschlägigen Gesetzesvorschriften. Die Vorschrift des §. 34 a. b. G. B., wonach die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen ist, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, hatte auf die von dem A. mit der B. in Oesterreich beabsichtigte eheliche Verbindung nur insoferne Anwendung zu finden, als es sich um die Frage der persönlichen Fähigkeit derselben zur Abschließung des Rechtsgeschäftes der Ehe überhaupt handelte. Denn die gedachte Gesetzesbestimmung des §. 34 a. b. G. B. regelt nur die Handlungsfähigkeit von Fremden in Absicht auf Rechtsgeschäfte, welche dieselben in Oesterreich abschließen, legt also den ausländischen Gesetzen nur insoferne Geltung bei, als jene Erfordernisse in Frage kommen, welche bei den vertragschließenden Theilen vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften vorhanden sein müssen, damit dieselben als rechtlich vermögend erscheinen, durch ihre Willenserklärung ein Rechtsgeschäft mit der Wirkung zu unternehmen, daß daraus die beabsichtigten

Folgen hervorgehen. Die Giltigkeit der von dem A. mit der B. geschlossenen ehelichen Verbindung war daher nur insoweit nach den Gesetzen der Staaten, welchen dieselben damals angehörten, zu beurtheilen, als diese für die rechtliche Willensfähigkeit derselben zur Abschließung von Rechtsgeschäften überhaupt und von Ehen insbesondere bestimmte Erfordernisse aufstellen und als deren Abgang ein Hinderniß der Giltigkeit solcher Rechtsgeschäfte begründet, wie dies auch rücksichtlich der österreichischen Staatsbürger durch die Bestimmungen der §§. 48 bis 54 a. b. G. B. geschehen ist. Für die Beurtheilung der Giltigkeit der Eheschließung zwischen dem A. und der B. kommt aber vorliegend nicht ein derartiges, aus der persönlichen Unfähigkeit derselben zu einer Eheschließung überhaupt abgeleitetes Hinderniß, sondern nur der Umstand in Frage, daß die dem anglikanischen Religionsbekenntnisse angehörige B. schon verheiratet und das Band ihrer Ehe mit dem C. nicht durch den nachgewiesenen Tod ihres Mannes aufgelöst, sondern nur durch richterlichen Spruch in gesetzlich zulässiger Weise getrennt war, dieselbe aber mit dem der katholischen Religion angehörigen A. eine neue Ehe einging, indem nach der in den oben angeführten Hofdecreten zur Erläuterung des §. 119 a. b. G. B. gegebenen Vorschrift eine vom Ehebande getrennte akatholische Person bei Lebzeiten des anderen Ehetheiles sich wohl mit einer akatholischen, nicht aber mit einer katholischen Person giltig wiederverehelichen kann, die im Bande nur getrennte und nicht durch den Tod des anderen Ehetheiles gelöste Ehe einer Akatholikin daher ein Hinderniß ihrer Wiederverehelichung mit einem Katholiken bildet. Dieses von der österreichischen Gesetzgebung aufgestellte Ehehinderniß berührt nicht die persönliche Handlungsfähigkeit oder rechtliche Willensfähigkeit der Eheschließungswerber, sondern ist aus der Erwägung des Gesetzgebers hervorgegangen, daß nach katholischen Religionsbegriffen das Band einer giltigen Ehe nur durch den Tod eines der Ehegatten getrennt werden könne, demnach eine diesen Grundsatz verletzende Eheschließung aus öffentlichen, die Gebote der katholischen Religion wahrenden Rücksichten unzulässig sei, und es ist das Verbot einer solchen ehelichen Verbindung nur als die hieraus abgeleitete Consequenz des den Begriffen der christlichen Religion überhaupt entnommenen, im §. 62 a. b. G. B. zum Ausdrucke gebrachten allgemeinen Grundsatzes aufzufassen, wonach ein Mann nur mit einem Weibe,

und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein darf. Dieses Ehehinderniß ist, wie dies auch die Marginalnote zu §. 61 in Verbindung mit der gleichen Note zu §. 60 a. b. G. B. ausdrücklich besagt, vielmehr aus dem Abgange des sittlichen Vermögens zu dem durch die Eheschließung beabsichtigten Zwecke abgeleitet, somit ein Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes. Die Frage, ob dasselbe in Ansehung der von dem A. und der B. beabsichtigten Ehe vorhanden gewesen sei, ist ausschließlich nach österreichischem Rechte zu beurtheilen, zumal sowohl der A. als die B. damals auch ihren ordentlichen Wohnsitz in den österreichischen Staaten (in Graz) hatten und ebendaselbst auch das beabsichtigte eheliche Verhältniß seinen Sitz haben sollte, demnach die Eheschließungswerber bei Eingehung ihrer Ehe auf kein anderes als auf das österreichische Recht Bedacht nehmen konnten und durften (§. 36 a. b. G. B.) Im Gegensatze zur Auffassung der Untergerichte muß daher erkannt werden, daß der Giltigkeit der Eheschließung zwischen dem A. und der B. allerdings das oben erörterte Hinderniß entgegenstand. Daß diese Eheschließung unter den in den §§. 69, 70 und 75 a. b. G. B., beziehungsweise in den Gesetzen vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47 und vom 31. December 1868, R. G. Bl. 1869 Nr. 4, bezeichneten Hindernissen des Mangels des Aufgebotes und der feierlichen Erklärung vor dem ordentlichen Seelsorger oder der weltlichen Behörde und in Gegenwart zweier Zeugen stattgefunden habe, ist auf Grundlage der gepflogenen Untersuchung von den beiden Untergerichten aus Gründen erkannt worden, denen auch der oberste Gerichtshof vollständig zustimmen muß. Der oberste Gerichtshof vermag jedoch nicht auch dem weiteren Ausspruche derselben beizupflichten, daß diese Eheschließung schon allein durch die nachträgliche Dispens der steiermärkischen Statthalterei vom Zeitpunkte ihrer Ertheilung an Giltigkeit erlangt habe. Eine solche Nachsicht der politischen Behörde kann nach ihrer rechtlichen Bedeutung und nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 88 a. b. G. B. ihre Wirkung nur äußern, wenn die Eheswerber von derselben zum Zwecke der Aufrechthaltung der von ihnen mit einem dispensablen Hindernisse geschlossenen Ehe Gebrauch machen und abermals die Einwilligung zur Ehe vor dem Seelsorger und 2 vertrauten Zeugen erklären. Diese abermalige Einwilligung der Eheswerber ist nicht blos eine Voraussetzung der Rückbeziehung der Giltigkeit der Ehe-

schließung auf den Zeitpunkt der ersten Einwilligung, sondern eine gesetzliche Vorbedingung der Convalidation der Ehe überhaupt. Im Begriffe und Wesen der Convalidation eines Rechtsgeschäftes liegt es, daß das nichtige Rechtsgeschäft vom Anfang an giltig wird, wenn dies überhaupt vermöge bestimmter positiver Gesetzesvorschrift ermöglicht ist. Ist daher die Möglichkeit der Convalidation einer Ehe durch das Gesetz von der Nachsicht eines bei der Eheschließung vorhanden gewesenen Hindernisses abhängig gemacht, so kann diese Nachsicht ihre Wirkung nur üben, wenn von derselben nach Vorschrift des Gesetzes Gebrauch gemacht wird, diese Nachsicht kann aber nicht für sich allein schon den Mangel einer giltigen Eheschließung beheben, sondern kann den Ehewerbern nur die Möglichkeit zu dessen Behebung bieten, wenn dieselben die im §. 88 a. b. G. B. gesetzte Bedingung erfüllen und ihre Einwilligung abermals in jener Weise erklären, welche das Gesetz mit der ihre bisherige Scheinehe verdeckenden Schonung vorschreibt. Diese Auffassung der Vorschrift des §. 88 a. b. G. B. entspricht auch allein der geschichtlichen Entwicklung derselben aus der vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. bestandenen Ehegesetzgebung, in welcher, da weder durch das Ehepatent vom 16. Jänner 1783, noch durch die im Patente vom 1. November 1786, J. G. S. Nr. 591, über das Eherecht gegebenen Vorschriften eine Bestimmung über die Art und Weise der Convalidirung einer ungiltig geschlossenen Ehe enthalten war, erst durch das Hofdecret vom 2. März 1789, J. G. S. Nr. 979, für den zunächst zur Entscheidung gelangten besonderen Fall, als ein Waise sich ohne gerichtliche Genehmigung, mithin ungiltig verehelicht hat, das Gericht aber nachträglich die Genehmigung zu ertheilen findet, und hiedurch das Ehehinderniß behoben ist, die Anordnung getroffen wurde, daß eine zweitpriesterliche Einsegnung vor sich gehen müsse. Diese Anordnung, welche schon vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vermöge der Analogie auf andere ähnliche Fälle angewendet wurde, hat im §. 88 a. b. G. B. die Verallgemeinerung auf Fälle der Behebung eines Ehehindernisses durch Nachsicht überhaupt erfahren und im Einklange damit steht auch die weitere Vorschrift des §. 98 a. b. G. B., durch welche die Ehegerichte angewiesen sind, in Fällen, wo das Ehehinderniß behoben werden kann, dies durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien zu

bewirken, wenn dieses aber nicht möglich ist, über die Giltigkeit der Ehe zu erkennen. Hienach kann auch im vorliegenden Falle, wo eine abermalige Einwilligungserklärung im Sinne des §. 88 a. b. G. B. nicht stattgefunden, der A. vielmehr erklärt hat, daß er eine solche Erklärung nicht abgeben wolle, auch von einer Convalidation seiner mit der B. ungiltig geschlossenen ehelichen Verbindung keine Rede sein und muß diese Eheschließung auch wegen der hiebei unterlaufenen Ehehindernisse der §§. 69, 70 und 75 a. b. G. B. für ungiltig erklärt werden. Unter dem Einflusse dieser Erwägungen, aus welchen sich die offenbare Gesetzwidrigkeit der von den beiden Untergerichten geschöpften Urtheile ergibt, muß im Sinne des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, deren Abänderung platzgreifen, und an deren Stelle die Ungiltigkeit der zwischen dem A. und der B. geschlossenen Ehe ausgesprochen werden. Infolge dieses Ergebnisses der gepflogenen Untersuchung ist nach §§. 12 und 13 des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, weiters auch noch die Frage zu entscheiden, welches Verschulden die beiden Theile an dieser Ungiltigkeit ihrer Eheschließung tragen. In dieser Richtung hat die abgeführte Untersuchung zunächst keine bestimmten Anhaltspunkte dafür geliefert, daß dieselben von den ihrer Eheschließung nach den österreichischen Gesetzen entgegengestandenen Hindernissen Kenntniß hatten, und daß sie ihre eheliche Verbindung im Bewußtsein der Ungiltigkeit derselben eingingen. Diese Unkenntniß der unterlaufenen Ehehindernisse war jedoch bei dem A. keine schuldlose, indem derselbe in der Verhandlung selbst zugestanden hat, daß er es war, welcher die Schritte wegen Vornahme der Trauung eingeleitet, sich dieserhalb zuerst mit Seelsorgern der katholischen und evangelischen Confession in Graz und Wien und sohin mit dem Kaplane der englischen Botschaft in Wien ins Einvernehmen gesetzt und daß er sich an den Letzteren erst dann gewendet habe, als sowohl die katholischen Pfarrer von St. Leonhard in Graz und von St. Stefan in Wien, als auch der evangelische Pfarrer in Graz die Vornahme der Trauung abgelehnt hatten. Diese Schwierigkeiten, welchen A. bei seinen Schritten zur Bewerkstelligung seiner Trauung mit der B. begegnete, mußten ihm nothwendig die Besorgniß aufdrängen, daß seiner Verehelichungsabsicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, und legten ihm daher auch die Verpflichtung auf, sich bei Rechtskundigen darüber Rath zu holen.

Hätte er dies gethan, so würde er das Vorhandensein dieser Ehehindernisse noch vor der Eheschließung ebenso in Erfahrung gebracht haben, als dies zufolge seiner eigenen Angabe in der Verhandlung nach der Verehelichung der Fall war. Indem er daher die ihm möglich gewesene Erkenntniß der seiner beabsichtigten ehelichen Verbindung mit der B. entgegenstehenden Hindernisse nur durch Unterlassnng der ihm obgelegenen Aufmerksamkeit vereitelt hat, kann seine Unwissenheit in Bezug auf diese Ehehindernisse nicht als eine schuldlose angesehen, vielmehr muß erkannt werden, daß er durch sein fahrlässiges Benehmen an dem Zustandekommen dieser ungiltigen Ehe Schuld trug. Nicht dasselbe Ergebniß liefert die Beurtheilung des Verhaltens der B. Diese war vermöge ihrer Stellung als Frau und Erzieherin im Hause des A. darauf angewiesen, die Schritte zur Erwirkung der Trauung dem Bräutigam zu überlassen, und es liegt mit Ausnahme ihrer eigenen Angabe, wornach sie die Ablehnung des evangelischen Pfarrers in Graz selbst vernommen hat, nicht vor, inwieweit sie von den Schwierigkeiten Kenntniß erlangte, welche der A. bei seinen diesfälligen Schritten fand. Da aber die erwähnte Ablehnung, welche übrigens von den genannten Pfarrern selbst nicht bestätigt wird, nach der weiteren Angabe der B. wegen des katholischen Religionsbekenntnisses des A. stattgefunden habe, und mit dem Ansinnen des Uebertrittes desselben zur evangelischen Kirche verbunden gewesen sein soll, konnte es der B., die selbst dem anglikanischen Religionsbekenntnisse angehört, nicht auffällig sein, wenn A. sich wegen Vornahme der Trauung sohin an den Kaplan der englischen Botschaft in Wien wendete, so wenig dieselbe, nachdem ihr mit dem richterlichen Ehetrennungserkenntnisse zugleich die Gestattung der Wiederverehelichung ertheilt worden war, nach ihren Religionsbegriffen in dem katholischen Religionsbekenntnisse des A. allein schon ein Hinderniß ihrer Wiederverehelichung mit demselben erblicken mußte, und kann es daher nicht als Verschulden ihrerseits ausgelegt werden, wenn sie die mit A. vor dem Kaplane der englischen Botschaft geschlossene eheliche Verbindung für giltig hielt. Ihre Unwissenheit bezüglich der unterlaufenen Ehehindernisse muß als eine schuldlose anerkannt werden, und es steht dieser Anerkennung auch der Umstand nicht entgegen, daß sie von den Thatsachen selbst, welche das Ehehinderniß des §. 119 a. b. G. B. begründen, Kenntniß gehabt hat, weil es bei Beurthei-

lung ihres diesfälligen Verschuldens auch noch darauf ankommt, ob dieselbe von der rechtlichen Qualification dieser Thatsachen als eines gesetzlichen Ehehindernisses Kenntniß hatte und weil für die Annahme eines solchen Verschuldens nicht schon die Bestimmung des §. 2 a. b. G. B. herangezogen werden kann, indem durch diese nur ausgesprochen ist, daß, sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, dessen Wirksamkeit und eine durch dasselbe normirte nachtheilige Folge, im vorliegenden Falle also die Ungiltigkeit der Ehe einzutreten hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien von den bezüglichen Gesetzesvorschriften Kenntniß gehabt haben oder nicht.

Nr. 18.

Zur Cautionspflicht der Notare.

(Entscheidung vom 10. August 1886, Z. 9487. I. Senat.)

Notar A. hat bei der niederösterreichischen Notariatskammer um Genehmigung der Umwandlung seiner in Werthpapieren im Nominalbetrage von 1400 fl. erliegenden Notariatscaution in eine pupillarische Hypothek per 1000 fl. angesucht. Darüber faßte die Notariatskammer am 20. März 1886 den Beschluß, es sei dem Begehren des Notars nicht stattzugeben, sondern demselben zu bedeuten, daß die Cautionsumwandlung nur dann genehmigt werden könne, wenn der Differenzbetrag von 247 fl. 60 kr., um welchen der nach dem 19. März 1886 als dem der Sitzung vorausgehenden Tage angenommene Courswerth der erliegenden Cautionseffecten den Betrag der angebotenen Hypothek per 1000 fl. übersteigt, sei es durch eine weitere Hypothek, sei es durch Erlag von barem Gelde oder gesetzmäßigen Fructificaten sichergestellt wird. Diese ihre Ansicht theilte die Notariatskammer dem Staatsanwalte mit und ersuchte um dessen Wohlmeinung. Der Staatsanwalt pflichtete der Ansicht der Notariatskammer bei; infolge dessen verständigte diese mit Beschluß vom 17. April 1886, Z. 515, den Notar, daß seinem Begehren nicht stattgegeben werden könne, insolange nicht dem obenangeführten Verlangen nachgekommen wurde, da diese Verfügung, wenngleich die Caution für den Amtssitz des Notars A. im vorliegenden Falle nach §. 22 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, nur 1000 fl. beträgt, sowohl der Bestimmung des

§. 26, Absatz 1 N. O., als auch der bisher geübten Praxis entspricht.

Der dawider ergriffenen Beschwerde des A. fand das Oberlandesgericht stattzugeben und die angefochtene Verfügung dahin abzuändern, daß die begehrte Umwandlung bewilligt und deren Vollzug der Notariatskammer aufgetragen werde; dies aus folgenden Gründen: Der §. 26 N. O. steht im innigen Zusammenhange mit dem §. 25 N. O., welcher besagt, daß die Caution als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen diene, welche aus der Amtsführung des Notars erwachsen. Wenn daher der §. 26 verordnet, daß die Notariatskammer und der Staatsanwalt darüber zu wachen haben, daß die Cautionen der Notare ungeschmälert erhalten werden, so bezieht sich diese gesetzliche Bestimmung nur auf jene Schmälerungen, welche durch Entschädigungsansprüche oder Zahlungen aus der Amtsführung des Notars verursacht werden. Keineswegs kann aber die Bestimmung des §. 26 auf jene Zufälligkeiten ausgedehnt werden, welche aus den Coursschwankungen der Werthpapiere sich ergeben. Würden die als Caution erliegenden Werthpapiere zur Zeit der angefochtenen Verfügung gleichmäßig einen Cours von circa 71 gehabt haben, so daß die Papiere gerade einen Courswerth von 1000 fl. gehabt hätten, so wäre keine Veranlassung gewesen, im Falle der Umwandlung in eine Hypothekarcaution eine Ergänzung zu begehren, so wenig auch die Notariatskammer berechtigt gewesen wäre, eine Ergänzung zu begehren, wenn die Werthpapiere in ihrem Courswerthe so gesunken wären, daß dieselben den Betrag von 1000 fl. nicht mehr repräsentirt hätten. Hieraus ergibt sich, daß Coursschwankungen, und um diese, nicht um eine freiwillig in einem höheren als gesetzlich normirten Betrage erlegte Caution handelt es sich im gegebenen Falle, auf die Höhe der Caution keinen Einfluß haben können und daß der einzige Fall, in welchem der Cours einen Einfluß hat, im §. 24 N. O. gesetzlich gegeben ist. Da nun die Caution, welche Notar A. im Umwandlungswege bietet, den Vorschriften der §§. 22 und 23 N. O. entspricht, so war der Beschwerde stattzugeben.

Die oberlandesgerichtliche Verordnung wurde vom obersten Gerichtshofe, unter Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde der Notariatskammer, in der Erwägung bestätigt, daß der Umfang der Cautionspflicht eines Notars nur nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung beurtheilt werden kann,

daß ein Anspruch, welcher berechtigen würde, auf die vorliegende Caution zu greifen, nicht einmal bekannt wurde, daß daher Rechte Dritter, welche bei einer Aenderung der Cautionsobjecte in Betracht zu ziehen wären, nicht bestehen können, daß die Bestimmungen über die bei Bestellung einer Caution vorzunehmende Bewerthung derjenigen Objecte, durch deren Verpfändung die Cautionspflicht zu erfüllen ist, keineswegs eine den Umfang der Haftungspflicht eines Notars ändernde Tragweite haben, das Aenderungen im Werthe der als Caution gewidmeten Objecte die Cautionspflicht weder zu verringern noch auszudehnen vermögen, daß es der Notariatskammer, welche unter allen Umständen darüber zu wachen hat, daß die Notariatscautionen ungeschmälert erhalten werden, allerdings obliegen würde, einer solchen Aenderung der Caution, welche eine Schmälerung derselben besorgen ließe, entgegenzutreten, daß aber im vorliegenden Falle, in welchem eine, durch Verpfändung von Werthpapieren bestellte Caution in eine hypothekarische Caution umgewandelt werden soll, ein Anlaß zu einer derartigen Besorgniß nicht vorhanden ist, und daß die Ausdehnung der Caution über das im §. 22 N. O. festgesetzte Maß der gesetzlichen Grundlage entbehren würde.

Nr. 19.

Rechtliche Wirkungen eines letztwilligen Veräußerungs- und Belastungsverbotes, das vermöge eines demselben beigefügten, aber in das Hauptbuch nicht eingetragenen Beisatzes, eine Resolutivbedingung in sich schließt.

(Entscheidung vom 4. November 1886, Z. 1199. Plenarsenat.)

Marianna Witwe M. hatte den 5 Söhnen ihres verstorbenen Sohnes Leopold in ihrem Testamente vom 26. October 1836 ein Viertel ihres Nachlasses zum Erbtheil bestimmt, diese Erbeseinsetzung jedoch in Ansehung des den Pflichttheil übersteigenden Betrages durch die Verfügung eingeschränkt, daß die instituirten Enkel Julius, Richard, Heinrich, Alexander und Wilhelm M. erst dann, wenn sie Beweise ihres moralischen Verhaltens und ökonomischen Lebens, ihrer Fähigkeit, das Vermögen selbst verwalten zu können, gegeben haben werden, und die ernannten Testamentsexecutoren und Curatoren dies bestätigen, das Eigenthum und die freie Verfügung über das Capital des auf sie entfallenden frei vererblichen

Vermögens erlangen sollen. In dem Nachtrage vom 5. April 1837 machte die Erblasserin zu der erwähnten Testamentsbestimmung den Beisatz, daß auf den unter obiger Einschränkung den genannten Enkeln hinterlassenen Theil des freivererblichen Nachlasses das Haus Nr. 604 in Triest um den festgesetzten Uebernahmspreis von 28000 fl. zugewiesen werden soll, und fügte dieser Anordnung wörtlich Nachstehendes bei: „Gleichzeitig befehle, bestimme und will ich (comando, ordino e voglio), daß das erwähnte Haus ungetheiltes Eigenthum der fünf Söhne meines verstorbenen Sohnes Leopold zu verbleiben habe (che la detta casa abbia da rimanere di proprieta indivisa tra i 5 figli del defunto mio figlio Leopoldo), bis der jüngste dieser Söhne das 50. Lebensjahr vollendet hat, und daß bis zu dieser Zeit alle Einkünfte dieses Hauses zu Gunsten der 5 Erben angelegt werden sollen, dies zu dem Zwecke, damit, wenn der jüngste das 50. Lebensjahr vollendet haben wird, das Ganze zur Theilung gelange, und dergestalt, daß es bis zu diesem Zeitpunkte keinem der Erben gestattet ist, seinen Antheil aus was immer für einem Titel zu verkaufen, sonst zu veräußern oder zu belasten (ipotecare) bei Strafe des Verlustes seines Antheiles an dem genannten Hause und den Einkünften, welcher Antheil dann zu gleichen Theilen an die anderen Brüder fallen würde." Nach dem Ableben der Marianna Witwe M. wurde das Haus Nr. 604 in Triest den obgenannten 5 Enkeln derselben mit dem Einantwortungsdecrete vom 15. December 1838, Z. 23815, eingeantwortet, in den öffentlichen Büchern auf ihre Namen, unter Erwähnung der oben bezogenen Einschränkung (vincolo), nicht aber auch der auf die Uebertretung des Veräußerungs- und Belastungsverbotes angedrohten Rechtsfolgen umgeschrieben, sodann für diese 5 Brüder von den bestellten zwei gerichtlichen Administratoren und zwar Anfangs auf gemeinschaftliche Rechnung verwaltet. Als aber im November 1860 über das Vermögen des Wilhelm M. der Concurs eröffnet, und in die von Wilhelm M. gemachten Schulden auch Alexander M. mitverwickelt ward, genehmigte die Concursbehörde, daß die Administration der diesen beiden (Wilhelm und Alexander) gehörigen Antheile an dem Hause und dessen Einkünften abgesondert geführt werde, so daß seither diese 2 Fünftel Antheile den Antheilen der anderen 3 Brüder Heinrich, Richard und Julius als eine besondere Gruppe gegenüberstehen. Aus den Einkünften des vinculirten Vermögens wurden öffent-

liche Werthpapiere angeschafft und in gerichtliche Verwahrung genommen, bei sich ergebender Gelegenheit auch Darlehen gegen Hypothek auf andere Realitäten gegeben, endlich auch einzelne Liegenschaften angekauft und bei der bücherlichen Eintragung der Hypothekarforderungen auf die rechtliche Eigenschaft dieser Vermögensobjecte in der Art hingewiesen, daß die Eintragung zu Gunsten der betreffenden Theilhaber, also auch des Alexander und Wilhelm M. mit den aus dem Testamente hervorgehenden Einschränkungen (col vincolo del testamento) oder zu Gunsten des vinculirten Vermögens (facolta vincolata) erfolgte. Die Theilung der Vermögensverwaltung in 2 Gruppen brachte es mit sich, daß ein zu Gunsten der Gruppe Alexander und Wilhelm M. ermitteltes Rechnungs-Guthaben von 12.818 fl. 34 kr. zu Folge Bescheides vom 31. December 1878, Z. 9574, auf den der anderen Gruppe (Heinrich, Richard und Julius) gehörigen 3 Fünftel Antheilen an dem Hause Nr. 604 und den Tabularkörpern Nr. 1175 di citta und Nr. 281 in Chiarbola superiore mittelst Pfandrechts-Einverleibung sichergestellt wurde. Schon vor dem 6. November 1874 aber, an welchem Tage der jüngste der Brüder M. das 50. Lebensjahr vollendete, hatten die Brüder Wilhelm und Alexander M. eine hypothekarische Belastung der ihnen zugeschriebenen Antheile an dem Hause Nr. 604 in Triest veranlaßt, und zwar Wilhelm M. mittelst der von ihm ausgestellten Erklärung vom 4. Februar 1860, auf Grund deren unter Post 35 auf dieses Haus das Pfandrecht für die Darlehensforderung des Michael C. per 1500 fl. sub präs. 10. Februar 1860, Z. 1314, einverleibt erscheint, Alexander M. vermittelst des Wechsels vom 2. December 1840, auf Grund dessen sub präs. 10. September 1842, Z. 15925, für die Wechselforderung des Wilhelm M. per 14.000 fl. auf das Haus Nr. 604 in Triest beziehungsweise auf den, dem Alexander M. zugeschriebenen Antheil desselben das Pfandrecht pränotirt worden ist, das nach erfolgter Rechtfertigung der Vormerkung dermalen für den Pfandgläubiger Ludwig H. einverleibt erscheint. In gleicher Weise haben eine Reihe anderer Gläubiger des Alexander M. und des Wilhelm M. auf die denselben zugeschriebenen Antheile an dem Hause Nr. 604 in Triest, nicht minder aber auch auf die denselben gehörigen Antheile an den Hypothekarcapitalien, welche aus den Einkünften des Hauses gebildet und in der obenerwähnten Weise bücherlich eingetragen

wurden, Pfandrechte erwirkt, sowie auch im Wege der Executionsführung Pfändungen und executive Einantwortungen der auf Alexander und Wilhelm M. entfallenden Tangenten der aus der Verwaltung des vinculirten Vermögens herrührenden Rechnungsüberschüsse und zeitweilig in die Verwahrung des Landesgerichtes in Triest geleiteten öffentlichen Schuldverschreibungen und Werthpapiere einer größeren Anzahl von Gläubigern bewilligt worden sind. Nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Wilhelm M. ist endlich auch die Concursmasse des Letzteren in die Reihe derjenigen dritten Personen getreten, welche auf den für diesen eingetragenen Antheil des Hauses Nr. 604 in Triest und die aus dessen Einkünften gebildeten Hypothekarforderungen Ansprüche erheben.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde die Klage de präs. 12. November 1874, Z. 8300, eingebracht, mit welcher die Brüder Julius, Richard und Heinrich M., Letzterer als geisteskrank vertreten von dem Curator, gegen Alexander M. und die Concursmasse des Wilhelm M., Letztere vertreten von dem Massaverwalter, gleichzeitig aber auch gegen alle diejenigen, welche auf die Antheile des Alexander M. und des Wilhelm M. an dem vinculirten Vermögen abgeleitete Rechte erworben haben, die Eingangs erwähnte letztwillige Verfügung der Marianna Witwe M. vom 5. April 1837 (Klagsbeilage A) geltend machen und begehren, das Gericht wolle erkennen: 1. Alexander und Wilhelm M., Söhne des Leopold M., haben die Rechtsfolgen verwirkt, mit welchen in dem Testamentsnachtrage von der Erblasserin ihre 5 Enkel, Söhne des verstorbenen Sohnes Leopold M., dahin bedroht worden sind, daß derjenige von ihnen, welcher das Haus Nr. 604 in Triest und dessen Einkünfte, entgegen ihrer Bestimmung, wonach dieselben cumulativ (in cumulo) verwaltet werden sollen, bis der jüngste von ihnen das 50. Lebensjahr vollendet haben wird, verkauft, veräußert oder belastet haben würde, seines Antheiles an dem bezeichneten Hause und dessen Einkünften verlustig sein, und dessen Antheil an die übrigen Brüder fallen soll; es seien sohin Alexander und Wilhelm M. in Beziehung auf die Theilhaberschaft an dem genannten Hause Nr. 604 in Triest und an dessen Einkünften, und zwar sowohl an den bisher bezogenen als an den künftig zu beziehenden, nicht minder auch an den, aus den bisher bezogenen Einkünften erworbenen Entien (enti) jedes Miteigenthumsrechtes verlustig geworden decaduti da ogni diritto di particpacione).

II. Den (drei) Klägern gebühre sohin das ausschließliche Eigenthumsrecht, und zwar Jedem von ihnen zu einem Drittel, an den dermalen zu Gunsten des Alexander und des Wilhelm M. unter der im Testamentsnachtrage A bezeichneten Beschränkung zugeschriebenen 2 Fünftel Antheilen an dem Hause Nr. 604 in Triest und an den folgenden (aus den Einkünften beziehungsweise Erträgnissen obiger 2 Fünftel Antheile in der Zeit vom Jahre 1837 bis zum Jahre 1874 herrührenden) Vermögenschaften (enti), und zwar: a)—l) (Es folgt sub a bis einschließlich l die Aufzählung von 11 Hypothekarforderungen unter Angabe ihres Betrages, der belasteten Realitäten und der sonstigen Identificirungsmomente.) m) an 2 Fünftel der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen (nach Gattung, Betrag und Nummer bezeichneten) Staatsschuldverschreibungen sammt Coupons vom 1. October angefangen, sowie der bisher nicht fruchtbringend angelegten, in den Händen der Administratoren verbliebenen Einkünfte. III. Es seien demgemäß die Kläger berechtigt, zu verlangen, daß auf Grund des gegenwärtigen Urtheils die dem Alexander und Wilhelm M. zugeschriebenen 2 Fünftel Antheile an dem oft erwähnten Hause und an den unter II des Klagebegehrens sub a bis l aufgezählten Capitalien auf sie, das ist auf den Namen und zu Gunsten der Kläger, für jeden mit einem Drittel umgeschrieben werden. IV. Es seien nichtig und unwirksam (nulle e prive di effetto), sohin in den öffentlichen Büchern zu löschen die folgenden bücherlichen Einträge im Lastenstande (ursprüngliche Belastungen und Afterbelastungen, beziehungsweise Umschreibungen) der gegenwärtig auf den Namen des Alexander und Wilhelm M. unter der schon gedachten Beschränkung eingetragenen 2 Fünftel an dem Hause Nr. 604 in Triest, nicht minder an den unter II des Klagebegehrens aufgeführten Tabularcapitalien: (folgen die betreffenden Eintragungen unter Anführung derjenigen Personen, welche gegenwärtig als bücherliche Rechtsnehmer erscheinen). V. Es seien für nichtig und in jeder Beziehung für wirkungslos zu erklären die Pfändungen und executiven Einantwortungen, welche von verschiedenen Gläubigern des Wilhelm und Alexander M. erwirkt wurden auf die den letzteren gebührenden Quoten des Reinerträgnisses aus der Verwaltung des vinculirten Vermögens nach Maßgabe der Jahresrechnungen und auf die von der Verwaltung in die Verwahrung des Landesgerichtes in Triest übergebenen öffent-

lichen Obligationen und Werthpapiere, welche nachträglich in die unter II des Begehrens aufgezählten Hypothekarcapitalien umgewandelt worden sind. (Es folgt die Aufzählung der sieben diesbezüglichen Executionsacte unter Angabe der Gläubiger, welche dieselben erwirkt, und gegen welche sohin dieser Absatz des Begehrens gerichtet ist.) VI. Es sei der Concursmasse des Wilhelm M. jeder Anspruch auf das, dem genannten Cridatar zugeschriebene Fünftel des Hauses Nr. 604 und auf seinen Antheil an den unter Ziffer II aufgezählten Hypothekarcapitalien abzuerkennen. VII. Die Geklagten seien schuldig, den Klägern die Gerichtskosten zu ersetzen.

Das Landgericht in Triest hat mit dem Urtheile vom 29. April 1885, Z. 1041, dem Klagebegehren in allen Punkten I bis VI stattgegeben und die Geklagten in den Ersatz der auf 636 fl. 1 kr. festgesetzten Gerichtskosten verurtheilt. Dieser Ausspruch wurde im Wesentlichen, wie folgt, begründet: Die Kläger Julius, Richard und Heinrich M. begehren gegen Alexander und Wilhelm M. den Ausspruch, daß die Letzteren ihres Miteigenthumsrechtes an dem mit dem Testamentsnachtrage A. vinculirten Vermögen verlustig seien, und daß dasselbe lastenfrei an die Kläger falle. Sie begehren dies mit Hinweisung auf die von Alexander und Wilhelm M. freiwillig bestellten Pfandrechte an ihren Antheilen am vinculirten Vermögen, wie dieselben im Klagebegehren IV ad b, c, f, i, o, s, t, ff, einzeln angeführt sind. 1. Im Hinblick auf die im vorangeschickten Sachverhalte dargestellten Verfügungen und insbesondere darauf, daß die Einkünfte in zwei Gruppen getheilt und das Vermögen der einen Gruppe zu Gunsten der anderen belastet wurde, wird dagegen von Seite der Geklagten darzuthun gesucht, daß die Kläger (selbst) der letztwilligen Verfügung der Maria M. entgegengehandelt haben, denselben daher die Legitimation fehle, die Uebergabe eines Nachlasses zu begehren, dessen Erwerb von der strengen Erfüllung der mit der Zuwendung verknüpften Bedingungen abhängig gemacht worden ist. Allein, indem die Erblasserin befahl, das Haus Nr. 604 in Triest zwischen den 5 Söhnen des Leopold M. ungetheilt zu lassen, und die Früchte anzulegen, bis der jüngste das 50. Lebensjahr vollendet hat, wurde von ihr nur die Auflösung der Gemeinschaft, welche zwischen den Bedachten (beneficati) bestand, bis zu jener Epoche verboten, nicht aber das Verbot ausgesprochen, die Nutzungen zu bestimmen, die zu ihren Gunsten nach Verhältniß der

Quoten der einzelnen Theilhaber anzulegen sind; es kann sohin die hypothekarische Versicherung des Betrages (von 12.818 fl. 34 kr.), welcher bei Vertheilung der Nutzungen zwischen den beiden Gruppen als von den Klägern zu viel bezogen und angelegt, den Geklagten herauszuzahlen war, nicht als Aufnahme einer Last im Sinne des Verbotes, das heißt als eine Belastung aufgefaßt werden, welche für den Eigenthümer des belasteten Antheiles eine Verminderung der ihm gebührenden Tangente mit sich bringen konnte. 2. In Betreff der (von den Geklagten weiter) eingewendeten Verjährung, rücksichtlich deren auf den Zeitraum sich berufen wird, während dessen die Geklagten dem Verbote zuwider gehandelt haben, kann wohl die Berufung der Kläger auf §. 1494 a. b. G. B. als zutreffend nicht erkannt werden. Denn nach diesem ist es nicht die Unfähigkeit der dort bezeichneten Personen, ihre Rechte selbst zu vertheidigen, sondern der Mangel eines gesetzlichen Vertreters, was ein Hinderniß für die Vollendung der Ersitzungs- oder Verjährungszeit bildet. Es wird aber von ihnen mit Recht geltend gemacht, daß erst am 6. November 1874, an welchem Tage der jüngste der 5 Söhne des Leopold M. das 50. Lebensjahr vollendete, die Klage auf Verfall (decadenza) des Rechtes auf den Nachlaß gegen denjenigen, welcher dem Verbote der Erblasserin zuwiderhandelt, angestrengt werden konnte. Denn es handelt sich um ein Recht, welches von der Erblasserin jenem der Mitlegatare vorbehalten worden ist, welcher das seine Verfügung bindende Verbot (vincolo) bis zum Aufhören desselben streng befolgt haben werde. Abgesehen hievon fällt die erste Uebertretung des Verbotes auf das Jahr 1845, während die Klage im Jahre 1874 überreicht worden ist. Wenn nun die streitige Codicillarverfügung zunächst in ihrer Wirkung gegenüber den geklagten Mitlegataren Alexander und Wilhelm M., auf welche die drei ersten Absätze des Klagebegehrens sich beziehen, in Betracht gezogen wird, so ist leicht einzusehen, daß die dort erwähnte Zuwendung an die 5 Söhne des verstorbenen Leopold M. ausdrücklich unter dem Verbande des Verbotes erfolgt ist, daß der Gegenstand des Vermächtnisses weder getheilt, noch verkauft, noch belastet werden darf bei Strafe der unmittelbaren Verwirkung (sotto pena dell' immediata sua caducita). Es kann demnach kein Zweifel darüber obwalten, daß von den, an den Antheilen der Geklagten vollzogenen Einverleibungen, diejenigen, welche mit

Zustimmung derselben erfolgten, sohin einen Vertrag zur Grundlage haben, und dies sind, um andere unerwähnt zu lassen, jene, welche von Wilhelm M. dem Michael C. (heute übertragen an Benedetto T.), und jene, welche von Alexander M. dem Wilhelm M. (heute übertragen an Ludwig H.) bewilligt wurden, den Eintritt der oberwähnten auflösenden Bedingung in sich schließen, daher das Caducitätserkenntniß (il giudizio di caducita), welches in den drei ersten Absätzen des Klagebegehrens angestrebt wird, als begründet erscheint. Das Begehren ist aber auch darauf gerichtet, daß in den öffentlichen Büchern alle Belastungen und Eigenthumsübertragungen gelöscht werden, welche auf die vorerwähnten zwei Fünftel Antheile der im Absatze II unter a bis l angeführten Entien einverleibt worden sind, und über diesen Punkt ist am meisten gestritten worden. Bei Entscheidung dieser Frage anerkennt das Landesgericht, daß das Verbot einen Nachlaß zu veräußern und zu belasten, für sich allein die persönliche Fähigkeit des Bedachten (del beneficato), sich zu verpflichten, einschränkt; daß es aber seinen Gläubigern nicht das Recht nimmt, sich ohne Unterschied aus allen Gütern des Schuldners, welche nicht ausdrücklich vom Gesetze ausgenommen sind, zahlhaft zu machen. Nimmt aber das testamentarische Veräußerungs- oder Belastungsverbot die Eigenschaft einer auflösenden Bedingung an, dergestalt, daß im Falle einer Uebertretung des Verbotes die testamentarische Verfügung ihre Wirksamkeit verliert und der Bedachte seines Rechtes verlustig wird, dann muß es als ebenso ausgemacht angesehen werden, daß Veräußerungen, wie Belastungen, welche in der Zwischenzeit stattfanden, als unwirksam angefochten werden können (che sieno rescindibili), es sei denn, daß die Voraussetzungen der §§. 367 und 456 a. b. G. B. zutreffen. Die Rechte des Hypothekargläubigers, welche derselbe auch im Falle der Enteignung der Liegenschaften geltend machen kann, unterliegen denselben Beschränkungen, welche dem Eigenthum des Schuldners anhaften. Es folgt dies aus dem civilrechtlichen Grundsatze, daß Niemand mehr Rechte an einen Anderen übertragen kann, als er selbst besitzt, und daß mit dem Aufhören des Rechtes in der Person des Vormannes dasselbe auch für denjenigen erlischt, an den es übergegangen ist. Diesem Grundsatze gibt die Bestimmung des §. 468 a. b. G. B. Ausdruck, welcher vorschreibt, daß das Pfandrecht erlischt, wenn das zeitliche Recht desjenigen erlischt, welcher

solches an der verpfändeten Sache bestellt hat, wenn anders dieser Umstand dem Gläubiger bekannt war oder aus den öffentlichen Büchern bekannt sein konnte. Die Geklagten bestreiten nun, daß die erwähnte auflösende Bedingung die Wirkung gehabt habe, die Hypotheken und Eigenthumsumschreibungen, welche doch im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher erworben wurden, ungiltig zu machen; denn in den öffentlichen Büchern sei die angedrohte Rechtsverwirkung (la sanzione di caducita) zum Nachtheile derjenigen der Theilhaber, welche ihren Antheil belastet haben würden und zum Vortheil der übrigen Brüder nicht eingetragen; dort sei vollständig nur das Verbot der Erblasserin ersichtlich, nicht aber auch die Strafandrohung (la comminatoria) beigefügt, welche in der, der bücherlichen Eintragung zu Grunde liegenden letztwilligen Erklärung mittelst des erwähnten Artikels ausgesprochen erscheint. Dieser Einwendung gegenüber ist zu erwägen, daß auch die Urkundensammlung ein integrirender Bestandtheil des Grundbuches ist, und den Zwecken der Publicität dient, indem sie dritten Personen das Mittel bietet, sich über den Titel Gewißheit zu verschaffen, durch welchen das Gut an die als Eigenthümer eingetragene Person gelangte, und so den Umfang der im Hauptbuch nur in Kürze ausgedrückten Beschränkungen (§. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95) kennen zu lernen, und daß, hievon abgesehen, die Androhung der Caducität in der bücherlichen Eintragung stillschweigend schon enthalten ist. In der That lassen die von der Erblasserin angewendete befehlende Form und die klare Absicht derselben, der besorgten Verschwendung der bedachten Enkel so wirksam als möglich Zügel anzulegen, keinen Zweifel darüber, daß in der mehrerwähnten Verfügung nicht etwa eine bloße Anempfehlung im Sinne des §. 711 a. b. G. B., sondern nur ein Auftrag nach §. 709 a. b. G. B. zu erblicken ist, welcher in seinen Wirkungen von einer auflösenden Bedingung sich nicht unterscheidet, daher eine wirkliche Beschränkung des dinglichen Eigenthumsrechtes in seiner Dauer mit sich bringt, in der Weise, daß dasselbe im Falle der Nichterfüllung des Auftrages erlischt und daß, da dieselbe Beschränkung auch die auf Grund des principalen Rechtes der Eigenthümer dritten Personen eingeräumten Rechte trifft, mit dem bedingenden auch diese bedingten Rechte erlöschen. Die Rechtsfolge, daß durch eine Verletzung des Verbotes das Legat verwirkt wird, würde sohin, auch wenn sie nicht besonders

ausgedrückt worden wäre, schon kraft Gesetzesvorschrift einzutreten haben, nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle, da die Person, an welche das verwirkte Legat zu fallen habe, von der Erblasserin nicht bezeichnet wäre, die Verlassenschaftsmasse, und beziehungsweise die dazu berufenen Erben dasselbe in Anspruch zu nehmen ermächtigt sein würden (§. 689 a. b. G. B.) Es erübrigt nur noch zu bemerken, daß die von einigen der Geklagten dem erwähnten Artikel gegebene einschränkende Auslegung ganz unzutreffend ist. Dieser Auslegung zufolge würden diejenigen Einkünfte des Hauses, welche bis zu dem Zeitpunkte des Erlöschens der testamentarischen Verfügungsbeschränkung fällig werden, den Folgen der Caducitätsandrohung nicht unterliegen, und die Erblasserin in jener Androhung angeblich nur auf die nach dem Eintritte dieses Zeitpunktes entfallenden Einkünfte angespielt haben, als ob, wenn der Verlust eines Vermögens ausgesprochen wird, damit nicht auch der Verlust der künftigen Früchte ausgesprochen und es nöthig wäre, derselben noch insbesondere Erwähnung zu machen. Von diesem Gesichtspunkte aus, und besonders in der Erwägung, daß alle auf das vinculirte Vermögen erwirkten Pfandrechtseinverleibungen, seien sie nun einverständlich oder im Executionswege erfolgt, dann die executiven Eigenthumsübertragungen einiger Entien dieses Vermögens zu Gunsten Dritter mit der in dem ofterwähnten Artikel begründeten Beschränkung hinsichtlich der Zeit und Möglichkeit der Realisirung des bezüglichen Rechtes stattgefunden haben, kann ein dem heutigen Klagebegehren entgegenstehendes Hinderniß darin nicht erblickt werden, daß die betreffenden Executionsbescheide in Rechtskraft erwachsen sind, zumal es Dritten, welche sich durch sie in ihren Eigenthums- und Besitzrechten verletzt fühlen, nach §. 3 des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, vorbehalten ist, die Wirksamkeit derselben mittelst förmlicher Klage anzufechten. Ebensowenig stehen dem Klagebegehren die Urtheile entgegen, welche, das in den öffentlichen Büchern eingetragene vinculum unberührt lassend, anerkannten, daß innerhalb der Grenzen desselben die erwirkten Hypotheken wirksam seien. Es kann endlich auch die Tabularverjährung im Sinne des Hofdecretes vom 29. August 1818, J. G. S. Nr. 1488, Abs. 4, dem Klagebegehren nicht hinderlich sein. Denn es handelt sich um die Geltendmachung von Rechten, welche nicht aus dem Titel der Ungiltigkeit von Tabulareintragungen, sondern aus den

diesen Eintragungen anhaftenden Beschränkungen abgeleitet werden. Diese Erwägungen bestimmten das Landesgericht, dem Klagebegehren im ganzen Umfange stattzugeben.

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Appellation der Geklagten wurde vom Oberlandesgerichte in Triest mit dem Urtheile vom 9. October 1885, Z. 2954, zurückgewiesen und in der Begründung dieses Conformaterkenntnisses, mit welchem die Geklagten gleichzeitig zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz im Betrage von 25 fl. 16 kr. an die Kläger verurtheilt wurden, unter Anderem bemerkt: Mit dem in dem Testamentsnachtrage A der Klage enthaltenen Auftrage hat die Erblasserin ihre Zuwendung an eine den Vermächtnißnehmern auferlegte auflösende Bedingung in Verbindung mit einer Zeitbeschränkung geknüpft, vermöge deren bis zu dem von ihr für die Theilung des Legates und die Ueberlassung der einzelnen Antheile in Aussicht genommenen Zeitpunkt eine Ereignung hintangehalten, das heißt, verhindert werden sollte, daß Einer oder der Andere seinen Antheil verkaufe oder belaste, und vermöge deren derjenige, welcher dies dennoch gethan haben würde, des Rechtes verlustig sein sollte, seinen Antheil an dem Hause und an dessen bis dahin angesammelten Erträgnissen wirklich zu erlangen (sarebbe decaduto dal diritto di percepire la tangente), welche Tangente dann zu gleichen Theilen an die anderen Miterben übergehen soll, welche dem Verbot nicht zuwider gehandelt haben. Daß die Erblasserin das Recht hatte, ihren letzten Willen bezüglich des Hauses Nr. 604 mit dieser Bedingung zu beschränken, unterliegt im Hinblick auf die Bestimmung des Capitels XII und speciell des §. 695 a. b. G. B. keinem Zweifel, welch letzterer nur ein Corolar der §§. 354 und 362 a. b. G. B. ist, nach welchen der Eigenthümer berechtigt ist, nach Willkür über seine Sache zu verfügen, sie an andere mit allen ihm angemessen scheinenden Beschränkungen, insoweit dieselben vom Gesetze nicht ausdrücklich verboten sind, zu übertragen. In der von Marianna Witwe M. ausgesprochenen oberwähnten Bedingung kann aber sicherlich etwas Unsittliches, Unerlaubtes oder vom Gesetze Verbotenes nicht gefunden werden; auch erscheint die hiedurch den Bedachten auferlegte Verbindlichkeit keineswegs unausführbar. Nachdem nun die Legatare das Vermächtniß durch ihre Erbserklärung auch angenommen haben, haben sie die Wirkung der erwähnten Beschränkung auf sich genommen und sich den Folgen der Verletzung der

ihnen auferlegten Verbindlichkeit unterworfen. Mit der Einantwortung des erwähnten Hauses und dadurch, daß sie unter der bedachten Beschränkung in die öffentlichen Bücher eingetragen wurden, sind die Legatare Eigenthümer des Hauses geworden, aber ihr Eigenthumsrecht blieb beschränkt und bedingt durch den Umstand, daß das von der Erblasserin verbotene Ereigniß innerhalb der von ihr bestimmten Zeit nicht eintrete. Indem nun aber, wie nicht widersprochen und durch Grundbuchsauszüge erwiesen erscheint, die beiden Geklagten Wilhelm und Alexander M. vertragsmäßig ihre Antheile an dem Hause mit Hypotheken belasteten, handelten sie dem Verbote der Erblasserin entgegen, und es erscheint daher außer Zweifel, daß ihr bedingtes Eigenthumsrecht, welches bis zur Zeit, in welcher der jüngste Bruder Richard das 50. Jahr vollendete, ungewiß und in der Schwebe geblieben war, bei dem durch die erfolgte Belastung herbeigeführten Eintritt des in der auflösenden Bedingung vorgesehenen Falles von selbst aufhörte (venne a cessare), und daß das Haus mit allen bis zu jener Zeit angesammelten Früchten an die anderen Bedachten überging. Deshalb ist das gegen die Geklagten Wilhelm und Alexander M. gerichtete Begehren und das Urtheil des ersten Richters, insoweit es die Punkte I, II, III des Klagebegehrens betrifft, gerechtfertigt. Nicht minder gerechtfertigt ist das Urtheil in den anderen Punkten IV, V, VI, welche darauf abzielen, daß alle Belastungen und Eigenthumsübertragungen, welche in den öffentlichen Büchern auf die 2 Fünftel Antheile der beiden Geklagten Wilhelm und Alexander M. an dem Capitale und den Einkünften des vinculirten Vermögens eingetragen worden sind, daselbst gelöscht werden. Denn die das Eigenthum der 5 Brüder M. einschränkende Bestimmung (vincolo) ist ordnungsmäßig in die öffentlichen Bücher eingetragen und hiemit auch jenen Dritten gegenüber wirksam geworden, welche auf das so vinculirte Vermögen was immer für ein Recht erlangt haben, daher auch wirksam gegenüber den heutigen Geklagten, welche hypothekarische Rechte an dem genannten Hause erworben haben. War nun das Eigenthum der Brüder ein beschränktes und an eine auflösende Bedingung geknüpft, welche aus den öffentlichen Büchern erhoben werden konnte (rilevabile dai publici libri), ist weiter mit dem Eintritte der Bedingung zu der von der Erblasserin bestimmten Zeit das Eigenthumsrecht und mit diesem der Gegenstand des Hypothekarrechtes hinweg-

gefallen, dann muß nothwendigerweise dieses letztere selbst zu bestehen aufgehört haben, da es nicht anders bewilligt werden konnte und nicht anders bewilligt worden ist, als unter der bestehenden und in die öffentlichen Bücher eingetragenen Beschränkung. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte daher auch kein Unterschied gemacht werden zwischen den Hypothekargläubigern, welche ihr Pfandrecht durch freien Willen des Alexander und Wilhelm M. erlangt, und denjenigen, welche bücherliche Rechte auf Grund von Executionsacten erwirkt haben, weil für beide das in Rede stehende vinculum dieselbe Wirkung hervorbringen mußte, nämlich die Unwirksamkeit der Hypothek und das Erlöschen derselben beim Aufhören des Eigenthumes in der Person Derjenigen, welche die Hypothek bestellten, beziehungsweise gegen welche solche im Executionswege erwirkt wurde (§. 468 a. b. G. B.). Man sage nicht, daß deshalb, weil in den öffentlichen Büchern nur die Bedingung, nicht auch die auf ihren Eintritt angedrohte Rechtsfolge des Verlustes der Vermächtnißzuwendung (la comminatoria di decadenza del beneficio del legato) eingetragen ist, die Gläubiger von dieser keine Kenntniß haben erlangen können. Denn es ist in Betracht zu ziehen, daß die Normirung der Rechtsfolgen, wenn sie nicht schon als in der Tabulareintragung selbst stillschweigend enthalten anzusehen wäre, aus der Urkundensammlung zu erheben war, daß aber auch, da es sich um eine auflösende Bedingung handelt, der Bestand dieser Rechtsfolgen schon aus der Vorschrift des Gesetzes sich von selbst versteht. Im Uebrigen wird auf die erstrichterlichen Entscheidungsgründe Bezug genommen, durch welche die in der Appellationsbeschwerde neuerlich vorgebrachten Argumente schon im Vorhinein gründlich widerlegt und die völlige Unstichhältigkeit der Einwendungen dargethan erscheint, welche die Geklagten in der Richtung des angeblichen Mangels der Klagelegitimation an Seite der Kläger, der entschiedenen Streitsache, der Ersitzung und nicht minder der dreißigjährigen Verjährung geltend gemacht haben. Diese letztere greift vorliegendenfalls schon darum nicht Platz, weil die Erblasserin den Zeitpunkt für die Theilung und Uebergabe der einzelnen Theile bestimmt hat, daher auch erst in diesem Zeitpunkte zu untersuchen war, ob einer und welcher der Mitlegatare die zur Erlangung des Legates erforderlichen Bedingungen erfüllt haben würde, weil es daher vor diesem Zeitpunkte gar nicht möglich war, über die Berechtigung der

einzelnen Mitlegatare, an der Theilung des gemeinsamen Vermögens zu participiren, ein Urtheil zu schöpfen, und so zwar, daß nicht schon im Momente der erfolgten Belastung eines Antheils, sondern erst beim Ausgange des von der Erblasserin bestimmten Zeitraumes die Verletzung des Verbotes ihnen (den Geklagten) zur Last gelegt und das dermalige Klagebegehren gestellt werden konnte. Es war demnach die Appellation als unbegründet zu verwerfen, und das angefochtene Urtheil unter Verfällung der Geklagten in die Kosten zweiter Instanz (§§. 24—26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69) zu bestätigen.

Mit dem Urtheile vom 4. November 1886, Z. 1199, fand der oberste Gerichtshof die außerordentliche Revisionsbeschwerde der Geklagten, insoferne dieselbe gegen die Punkte I, II, III des Urtheils des Landesgerichtes in Triest vom 29. April 1885, Z. 1041, und gegen das obige Punkte bestätigende Urtheil des Oberlandesgerichtes vom 9. October 1885, Z. 2954, gerichtet ist, zurückzuweisen, dagegen der außerordentlichen Revisionsbeschwerde der Geklagten, insoferne sie gegen die durch das oberlandesgerichtliche Urtheil bestätigten Punkte IV, V, VI und VII des Urtheils des Landesgerichtes in Triest gerichtet ist, stattzugeben, die untergerichtlichen Urtheile in diesem Theile abzuändern und zu erkennen, daß das Klagebegehren hinsichtlich der oberwähnten Punkte IV, V und VI abgewiesen wird. Die Kosten aller drei Instanzen werden gegenseitig aufgehoben. Gründe: ... Marianna Witwe M. hat in ihrem Testamente vom 26. October 1836, Artikel 21 zu $^1/_4$ ihres Nachlasses den Sohn Johann, zu $^1/_4$ die Tochter verehelichte M., zu $^1/_4$ die 5 Söhne ihres verstorbenen Sohnes Leopold und zu $^1/_4$ die 2 Söhne ihres verstorbenen Sohnes Christian eingesetzt, und im Artikel 25 des Testamentes bestimmt, daß die Söhne ihres verstorbenen Sohnes Leopold bei ihrer Großjährigkeit, wenn nichts entgegensteht, ihren Pflichttheil erhalten können, daß aber dieselben das Eigenthum des frei vererblichen Vermögens nicht erlangen, noch über dasselbe verfügen können, bis sie nicht Beweise ihres moralischen Verhaltens und ökonomischen Lebens, ihre Fähigkeit, das Vermögen selbst verwalten zu können, gegeben haben, und daß dies von den von ihr ernannten Testamentsexecutoren und Curatoren bestätigt werde, daß sie jedoch nach ihrer Großjährigkeit die Interessen auch dieses Erbtheils beziehen können. Am 5. April 1837 machte Marianna Witwe M. zu dem

erwähnten Testamente folgenden Beisatz: „Che resti fermo quanto ho disposto al punto 21, soltanto aggiungo, che nel quarto della facoltà tutta lasciata da me ai miei nipoti, e rispettivi figli del defunto mio figlio Leopoldo intendo, voglio ed ordino, che venga assegnata la mia casa posta in Trieste al No. 604 pel prezzo da me fissato di fiorini 28.000 e contemporaneamente comando, ordino e voglio, che la detta casa abbia da rimanere di proprietà indivisa tra i cinque figli del defunto mio figlio Leopoldo fino a tanto il più giovane dei figli abbia compiti anni 50, che fino a questa epoca tutti i redditi die quella casa abbiano da investirsi a favore dei 5 eredi, per essere il tutto diviso quando il più giovane avrà compiti anni 50, senza che fino a questo tempo veruno degli eredi possa per verun titolo nè vendere, nè alienare, nè ipotecare la sua tangente sotto pena di perdere la sua tangente della detta casa ed i reditti, che passi in porzioni eguali negli altri fratelli.“ Die Erblasserin Marianna M. hat daher jedem ihrer (im Eingange) genannten 5 Enkel 1 Fünftel des Hauses Nr. 604 und der aus demselben zu beziehenden und zu capitalisirenden Erträgnisse unter der auflösenden Bedingung hinterlassen, daß derjenige unter ihnen, welcher dem von ihr ausgesprochenen Verbote, seinen Hausantheil vor dem in obiger lezwilliger Anordnung bestimmten Zeitpunkte zu verkaufen, zu veräußern oder zu verpfänden, entgegenhandeln würde, seines Antheils an dem Hause und den oberwähnten Erträgnissen verlustig sein solle, und daß dieser Antheil zu gleichen Theilen auf die übrigen Brüder überzugehen habe. Daß die Hinterlassung einer Erbschaft als eines Vermächtnisses unter einer auflösenden Bedingung gesetzlich zulässig sei, kann angesichts der Bestimmung des §. 708 a. b. G. B. nicht bezweifelt werden; es kann aber auch die gesetzliche Zulässigkeit der von der Erblasserin aufgestellten Resolutivbedingung nicht bestritten werden, weil der §. 610 a. b. G. B. ausdrücklich die Zulässigkeit des Verbotes, eine hinterlassene Sache zu veräußern, anerkennt, und im Veräußerungsverbote auch das Verpfändungsverbot als inbegriffen angesehen werden muß, da jede Verpfändung einer Sache die rechtliche Möglichkeit ihrer Veräußerung in sich schließt. Die von der Erblasserin für den Fall der Uebertretung des von ihr ausgesprochenen Veräußerungs- und Verpfändungsverbotes angeordnete auflösende Bedingung ist daher allerdings rechts-

wirksam und es war daher nur zu untersuchen, ob rücksichtlich der geklagten Miterben Alexander und Wilhelm M. die in Rede stehende Resolutivbedingung eingetreten sei. Daß dies der Fall sei, wurde bereits in den Gründen der unterrichterlichen Urtheile in sachgemäßer Weise dargethan, weshalb sich in dieser Hinsicht, sowie auch rücksichtlich der den Klägern bestrittenen Klagelegitimation und der von den Geklagten Alexander und Wilhelm M. erhobenen Einwendung der Verjährung auf dieselbe bezogen wird. Mit dem Eintritte der Resolutivbedingung gingen aber die von Marianna Wittwe M. ihren Enkeln Alexander und Wilhelm hinterlassenen Antheile an dem Hause Nr. 604 und an den daraus erzielten Erträgnissen an ihre klagenden Brüder über, weshalb in den unterrichterlichen Urtheilen, insoferne mit denselben den Punkten I, II und III des Klagebegehrens stattgegeben wurde, eine offenbare Ungerechtigkeit nicht erblickt werden kann, dieselben vielmehr als gerechtfertigt erscheinen. Inwieferne daher die außerordentliche Revisionsbeschwerde sich auf die oberwähnten Punkte bezieht, mußte dieselbe abgewiesen werden. Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Punkte IV, V und VI des Klagebegehrens, in welchem die Kläger verlangen, daß die von dritten Personen auf die Antheile des Alexander und Wilhelm M. am vinculirten Vermögen erworbenen Rechte als null und nichtig erklärt und aus den öffentlichen Büchern gelöscht werden. Die Kläger begründen dieses Begehren damit, daß den Geklagten Alexander und Wilhelm M. auf Grund der §§. 708 und 613 a. b. G. B. nur ein beschränktes Eigenthum an ihren Antheilen zustand, daß dasselbe mit dem Eintritte der Resolutivbedingung erlosch, und daß daher mit diesem Zeitpunkte auch die von dritten Personen auf obige Antheile erworbenen Pfandrechte im Sinne des §. 468 a. b. G. B. erloschen sind. Damit jedoch der letzterwähnte Erfolg eintrete, ist nach dem citirten §. 468 a. b. G. B. erforderlich, daß den dritten Personen bekannt war, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt sein konnte, daß den Schuldnern Alexander und Wilhelm M. nur ein zeitliches Recht an ihren Antheilen zustand. Was nun das Haus Nr. 604 betrifft, erhellt aus dem Tabularextracte, daß als Eigenthümer desselben die Brüder Alexander, Heinrich, Wilhelm, Julius und Richard M. eingetragen sind col vincolo, che lo stabile presente non possa essere diviso sino tanto, che il più giovane dei suddetti figli del fù Leopoldo M. non abbia

compiti 50 anni e che fino a questo tempo veruno di essi possa nè vendere, nè alienare, nè ipotecare la sua tangente del presente stabile e nemmeno i redditi del medesimo, e che tutti questi redditi anzi sino alla sù prefissa epoca debbano essere investiti a favore di detti cinque fratelli M. Der in das öffentliche Buch eingetragene Beisatz enthält nur ein, von der Erblasserin ihren Enkeln bis zu einem bestimmten Zeitpunkte auferlegtes Theilungs-, Veräußerungs- und Belastungsverbot, jedoch nicht auch die auflösende Bedingung, daß derjenige unter ihnen, welcher dem Veräußerungs- und Belastungsverbote zuwider handeln würde, seines Antheils verlustig sein, und daß letzterer an seine Brüder fallen soll. Das von einem Erblasser ausgesprochene Veräußerungs- und Belastungsverbot bewirkt jedoch für sich allein noch nicht eine an der Sache selbst haftende und daher auch Dritten gegenüber rechtswirksame Einschränkung des Eigenthumes des Erben oder Vermächtnißnehmers an der ihm hinterlassenen Sache, da das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine derartige Beschränkung des Eigenthums nicht kennt, und andere Eigenthumsbeschränkungen, als die von demselben anerkannten, Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung sind. Aus dem in das öffentliche Buch eingetragenen Beisatze konnten mithin dritte Personen nicht entnehmen, daß das Eigenthumsrecht der Brüder M. an ihren Hausantheilen durch eine Resolutivbedingung beschränkt sei und mit dem Eintritte derselben aufzuhören habe; es bestand aber für sie auch keine Verpflichtung, die letztwillige Anordnung der Marianna Witwe M. einzusehen, da in dem in das öffentliche Buch eingetragenen Beisatze jede Hinweisung darauf mangelt, daß aus der erwähnten letztwilligen Anordnung eine das Eigenthumsrecht beschränkende Resolutivbedingung entnommen werden könne. Ebensowenig war dies ersichtlich bei der Eintragung jener Forderungen, welche aus den Erträgnissen der Hausantheile des Alexander und Wilhelm M. gebildet und hypothekarisch angelegt wurden, da es bei diesen Eintragungen nur heißt, daß dieselben zu Gunsten des Alexander und Wilhelm M. coi vincoli del testamento — oder zu Gunsten der facoltà vincolata derselben erfolgen, eine Andeutung aber über die rechtliche Natur dieses vincolo fehlt. Da dem Gesagten zufolge aus den öffentlichen Büchern eine rechtswirksame Beschränkung des Eigenthumsrechtes nicht zu ersehen war, auch nicht nachgewiesen ist, daß dieselbe sonst den

geklagten Gläubigern bekannt war, kann Letzteren gegenüber eine solche Beschränkung nicht geltend gemacht werden. Insoferne daher mit den unterrichterlichen Urtheilen auch den Punkten IV, V und VI des Klagebegehrens stattgegeben wurde, stellt sich dieselbe als offenbar gesetzwidrig dar, weshalb der dagegen ergriffenen außerordentlichen Revision auf Grund des Hofdecretes vom 15. Februar 1833 stattgegeben wurde. Anbelangend die Kosten aller drei Instanzen wurden dieselben in Anbetracht, daß die Kläger hinsichtlich der meistbestrittenen Punkte ihres Begehrens unterlagen, und daß andererseits die unterliegenden Geklagten Alexander und Wilhelm M., und ihre obsiegenden Mitgeklagten ihre Vertheidigung auf gemeinschaftliche Kosten führten, dieselben auch gemeinschaftlich liquidirten, und es daher ihnen überlassen bleiben muß, sich hinsichtlich derselben auseinander zu setzen, auf Grund der §§. 24, 25 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, gegenseitig aufgehoben.

Nr. 20.

Die Gebühr für die Uebersetzung anderssprachiger Ersuchschreiben österreichischer Gerichte ist auch im streitigen Verfahren nicht von der Partei zu tragen.

(Entscheidung vom 4. November 1886, Z. 12.865. II. Senat.)

In Sachen des A. in Lavarone gegen B. in Trient wegen Zahlung einer Forderung hat das Kreisgericht Trient mit Beiurtheil nebst anderen Zeugen auch den k. k. Baurath C. in Wien zugelassen. Kläger trat diesen Beweis an und schloß der Beweisantretung den bezüglichen Weisartikel in deutscher Uebersetzung bei. Das Kreisgericht Trient ersuchte mit einer in italienischer Sprache abgefaßten Note das Landesgericht Wien um die Vernehmung des obenerwähnten Zeugen unter Anschluß der Uebersetzung des Weisartikels. Das requirirte Landesgericht theilte mit Note dem Kreisgerichte Trient mit, daß die Gebühr des Gerichtsdolmetschers für die Uebersetzung des Requisitionsschreibens auf 3 fl. bestimmt wurde, und ersuchte diese Gebühr von dem Kläger einheben zu lassen und zu übermitteln. Hierüber forderte das Kreisgericht Trient den Kläger auf, die erwähnte Dolmetschergebühr per 3 fl. binnen acht Tagen zu erlegen. Gegen diese Verfügung ergriff Kläger den Recurs, der aber in der Erwägung abgewiesen

wurde, daß für das Kreisgericht Trient die Amts- und Gerichtssprache die italienische ist, so daß es mit allen Gerichten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der italienischen Sprache zu verkehren berechtigt ist, ohne daß es ihm obliege, seinen Requisitionszuschriften, deren Uebersetzung in der bei dem requirirten Gerichte üblichen Sprache beizulegen; daß in gleicher Weise die Wiener Gerichte sich in ihren Correspondenzen mit den Gerichten Wälschtirols der deutschen Sprache bedienen können; daß aus diesem auch vom Recurrenten selbst anerkannten Grundsatze folgt, daß die in einer bei ihrem Sprengel fremden Sprache requirirte Gerichtsbehörde nöthigenfalls die Dienste beeideter Dolmetscher in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, um in die Lage versetzt zu werden, genaue Kenntniß dessen zu erlangen, was von ihr ersucht wird; daß den beeideten Dolmetschern für ihre Leistungen mit Ausnahme der im §. 291 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, vorgesehenen Fälle eine entsprechende, durch jenes Gericht, für welches die Uebersetzung nothwendig gewesen ist, zu bestimmende Entlohnung gebührt; daß Recurrent keine Befreiung von Gebühren und Stempeln genießt und demnach kein gesetzlicher Grund vorliegt, ihn von der Zahlung einer unter obigen Umständen liquidirten und ihm von dem zuständigen Gerichte zur Last gelegten Gebühr zu entheben.

Dem dawider erhobenen außerordentlichen Revisionsrecurse des Klägers gab jedoch der oberste Gerichtshof statt und fand in Abänderung der unterrichterlichen Erledigungen den Kläger von der ihm durch dieselben auferlegten Zahlung der gegenständlichen Uebersetzungsgebühr zu entheben und zwar in Erwägung, daß dem Recurrenten in Gemäßheit der geltenden Gesetze keine andere Pflicht oblag, als die, seinem Gesuche um Antretung des zugelassenen Zeugenbeweises, insofern es sich auf die Vernehmung jener Zeugen bezog, die von dem deutschen Gerichte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vernommen werden sollten, die angemessene Anzahl der Beisartikel in deutscher Uebersetzung beizuschließen; daß dieser Obliegenheit Recurrent ordnungsmäßig nachgekommen ist; daß die Frage, betreffend die Sprache, in welcher die Gerichtsbehörden unter einander zu verkehren haben, eine ganz und gar innere Amtsangelegenheit derselben bildet, welcher die Parteien schon aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung vollkommen fremd zu bleiben haben; daß demnach einer

Partei die Verpflichtung, die für die Ueberſetzung einer von einem k. k. öſterreichiſchen Gerichte an ein anderes ſolches Gericht gerichteten Zuſchrift nothwendig gewordenen Koſten deswegen zu tragen, weil eine derartige Zuſchrift eher in der einen, als in der anderen Sprache verfaßt worden iſt, auch dann nicht aufzuerlegen ſei, wenn die in Rede ſtehende Zuſchrift in Streitſachen ergangen ſei; daß folglich die unterrichterlichen Entſcheidungen ſich als offenbar dem Geſetze widerſprechend darſtellen.

Nr. 21.

Wenn in dem domicilirten Wechſel ein Domiciliat nicht genannt iſt, bedarf es nach Artikel 43 und 44 W. O. keines Proteſtes zur Erhaltung des Wechſelrechtes.

(Entſcheidung vom 17. November 1886, Z. 13.280. I. Senat.)

Die von dem Indoſſatare A. in Silberlos wider den Acceptanten B. in Preßburg wegen Zahlung der Forderung von 60 fl. auf Grund eines domicilirten Wechſels, worin jedoch ein Domiciliat nicht genannt war, beim Handelsgerichte überreichte Klage wurde rückgeſtellt, weil der Wechſel von C. in Preßburg ausgeſtellt, in Silberlos zahlbar und an den Kläger girirt iſt, demnach nach Artikel 43 W. O. zu proteſtiren war und die Erhebung des Proteſtes nicht nachgewieſen iſt, daher nach Artikel 43 W. O. das Wechſelrecht auch gegen den Acceptanten verloren ging. Der dagegen erhobene Recurs wurde abgewieſen, weil die Proteſtlevirung nothwendig erſcheint, das Wechſelrecht durch Unterlaſſung derſelben verloren wird, ſomit das Handelsgericht nicht mehr als competent betrachtet werden kann.

Der oberſte Gerichtshof fand jedoch auf den außerordentlichen Reviſionsrecurs des Klägers die untergerichtlichen Entſcheidungen zu beheben und dem Handelsgerichte aufzutragen, die Klage des A. mit Abſehen von dem angeführten Rückweiſungsgrunde des Verluſtes des Wechſelrechtes neuerlich geſetzmäßig zu erledigen, weil die Anſicht der beiden unteren Inſtanzen, daß durch die unterlaſſene Proteſterhebung auch das Wechſelrecht gegen den Acceptanten, welcher vorliegend geklagt iſt, verloren gegangen ſei und daher die vorliegende Klage nicht mehr zur Competenz des Handelsgerichtes gehöre, offenbar unrichtig iſt, zumal nach dem Artikel 43 W. O. das Wechſelrecht gegen den Acceptanten nur in dem Falle ver-

loren geht, wenn in dem Wechsel ein Domiciliat benannt ist und die Protesterhebung bei diesem verabsäumt wird, in dem Klagewechsel aber kein Domiciliat benannt ist, und somit nach dem Artikel 44 W. O. es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten der Erhebung eines Protestes nicht bedurfte.

Nr. 22.

Beschränkung des Vorzugsrechtes der Vermögensübertragungs-Gebühren auf drei Jahre seit der bücherlichen Eintragung des Uebertragungsgeschäftes.

(Entscheidung vom 2. December 1886, Z. 13.793. II. Senat.)

Bei der Vertheilung des Meistbotes des im Executionswege veräußerten, den Eheleuten A. schon seit dem 31. August 1877 grundbücherlich gehörigen Hauses wurde der Waisencasse B. auf ihre aus einem im Jahre 1879 mit den Executen abgeschlossenen Darlehensvertrage herrührende und auf der fraglichen Realität hypothecirte Forderung die Summe von 445 fl. 40 kr. zugewiesen. — Dagegen erhob die Finanzprocuratur, in Vertretung des Gebührenärars, den Recurs, da der von derselben angemeldeten Uebertragungsgebühr betreffend das in Rede stehende Haus die angesprochene privilegirte Rangordnung bei der Vertheilung des Meistbotes nicht zuerkannt worden war.

Dem Recurse wurde dahin stattgegeben, daß der angemeldeten Uebertragungsgebühr die privilegirte Rangordnung zugewiesen wurde, denn nach §. 72 des Gebührengesetzes und nach der Finanzministerialverordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, haftet die Gebühr von Vermögensübertragungen auf der Sache, welche den Gegenstand der Uebertragung ausmacht, und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor, und zwar drei Jahre von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zu Folge des Zahlungsauftrages von dem Steuerpflichtigen hätte berichtigt werden sollen. Nachdem nun im vorliegenden Falle der Zahlungsauftrag erst am 5. Mai 1886 erlassen und den Eheleuten A. am 10. Mai 1886 zugestellt wurde, ist das für diese Gebühr gesetzlich bestimmte Vorzugsrecht bisher nicht erloschen und stellt sich somit der Recurs als vollkommen begründet dar. — Dawider ergriff die Waisencasse den Revisionsrecurs, worin angeführt wird: Wenn auch die Uebertragungsgebühr nach

§. 72 G. G. ein Vorrecht genießt, so kann dasselbe doch dem Gläubiger, welcher, wie hier, im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher gehandelt hat, zu keinem Nachtheile gereichen. Die Waisencasse hat den Executen bereits im Jahre 1879 den gegenständlichen Betrag dargeliehen, als auf der Hypothek noch keine Gebühr haftete. Das Eigenthumsrecht der Executen wurde bei der Grundbuchsanlegung bereits im Jahre 1877 eingetragen, weshalb schon damals die Gebühr hätte bemessen werden sollen. Geschah dies vor der executiven Feilbietung nicht, dann besteht das Recht zur Bemessung wegen Verjährung desselben und wegen des Ueberganges der Realität an eine dritte Person nicht mehr. Hat die Tabularbehörde die Eigenthumsübertragung nicht angemeldet oder das betreffende Amt die Gebühr nicht bemessen, so kann dies der im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher handelnden Waisencasse nicht schaden.

Der oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrecurse statt und stellte den erstrichterlichen Bescheid wieder her, in der Erwägung, daß nach dem im vorliegenden Falle analog anzuwendenden §. 31 E. O. nur den für die letzten drei Jahre rückständigen, von der Realität zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren ein Vorgangsrecht vor den Forderungen der Hypothekargläubiger zukömmt, seit der bereits im Jahre 1877 erfolgten bücherlichen Eintragung der Executen A. bis zu dem Tage der executiven Feilbietung aber mehr als drei Jahre verstrichen sind.

Nr. 23.

Einfluß der behördlichen Genehmigung auf die Rechtswirksamkeit eines Pachtvertrages.

(Entscheidung vom 9. December 1886, Z. 14.006. II. Senat.)

Kläger begehrt die Auflösung des von ihm mit dem Geklagten über Gasthauslocalitäten geschlossenen Pachtvertrages aus dem Grunde, weil einerseits die Perfection des Pachtvertrages von der Genehmigung des Pächters von Seite der Gewerbebehörde abhängig gemacht wurde, diese Genehmigung jedoch laut Decretes der Bezirkshauptmannschaft nicht erfolgte, und weil anderseits mit Rücksicht auf dieses Decret der Pachtvertrag durch §. 19 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 und §. 878 a. b. G. B., da er über ein unerlaubtes

und juristisch unmögliches Geschäft abgeschlossen, ipso jure aufgelöst erscheint. Dem gegenüber widerspricht der Geklagte die Abschließung des Pachtvertrages unter der obangeführten Bedingung und bestreitet die Anwendbarkeit des §. 19 des Gesetzes vom 15. März 1883 und des §. 878 a. b. G. B., weil erstgenanntes Gesetz nur den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorherige Genehmigung durch die Gewerbebehörde verbietet, nicht aber diesfalls geschlossene Verträge für ungiltig erklärt, und weil die Abschließung eines Pachtvertrages über ein Gasthausgewerbe keine unerlaubte Handlung in sich schließt, daher §. 878 a. b. G. B. nicht zur Anwendung kommt.

Dem Klagebegehren wurde von der ersten Instanz unter der Bedingung stattgegeben, daß der Geklagte den ihm aufgetragenen und von ihm angenommenen Haupteid dahin: „Es sei seines Wissens und Erinnerns nicht wahr, daß der zwischen ihm als Pächter und dem Kläger als Verpächter abgeschlossene Pachtvertrag unter der Vereinbarung und Bedingung geschlossen wurde, daß die Gewerbebehörde die Verpachtung genehmige", nicht ablege. Gründe: . . . Bei der Entscheidung vorliegenden Rechtsstreites muß vor Allem die Frage in Erwägung gezogen werden, ob der zwischen beiden Theilen abgeschlossene Pachtvertrag durch die erwiesene Nichtgenehmigung des Pächters von Seite der Gewerbebehörde ipso jure aufgelöst wurde. Diese Frage muß verneint werden; denn der bezogene §. 19 der Gewerbeordnung verbietet nur den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne Genehmigung der Gewerbebehörde und werden durch diese Gesetzesstelle weder dem Wortlaute, noch dem Sinne nach die privatrechtlichen Verhältnisse der Contrahenten berührt. Als strafbar wird bloß der nicht genehmigte Betrieb des Schankgewerbes, nicht aber auch die Verpachtung von Gasthauslocalitäten oder des Gastgewerbes selbst erklärt und, da der Geklagte bei nicht erfolgtem Widersprechen des Klägers erwiesen hat, daß er sofort die Ausübung des Schankgewerbes einstellte, somit eine strafbare Handlung nicht begangen habe, und weil weiters es dem Geklagten nicht benommen werden kann, von seinem vertragsmäßigen Bestandrechte, insoweit es durch die Gesetze nicht ausdrücklich eingeschränkt ist, Gebrauch zu machen, zumal ja der Bestandgegenstand auch andere Ubicationen enthält, die die Ausübung des Schankgewerbes nicht berühren, erscheint

das klägerische Begehren, insoweit es sich auf §. 19 der Gewerbeordnung und auf §. 878 a. b. G. B. stützt, nicht begründet. Entscheidend für diese Rechtssache ist einzig und allein der Erweis oder Nichterweis der klägerischen Behauptung, daß das Zustandekommen des fraglichen Pachtvertrages von der Genehmigung des Pächters seitens der Gewerbebehörde abhängig gemacht wurde, indem beim Erweise dieser Vereinbarung mit Rücksicht auf das Decret der Bezirkshauptmannschaft, wodurch erwiesen ist, daß die Genehmigung des Geklagten als Pächters nicht erfolgte, in Gemäßheit der §§. 897, 696, 1090 und 1091 a. b. G. B. die Berechtigung des Klagebegehrens vollkommen begründet ist. Nachdem zur Erhärtung dieser Vereinbarung ein anderes Beweismittel nicht angeboten wurde, mußte auf den sententionirten Haupteid erkannt und von der Ablegung oder Nichtablegung desselben die Entscheidung dieses Streites abhängig gemacht werden.

Hiegegen erhob Kläger die Appellation, und das Oberlandesgericht änderte in deren Stattgebung das angefochtene Urtheil ab und gab dem Klagebegehren unbedingt statt. Die Gründe lauten folgendermaßen: Das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, schreibt im §. 19 vor, daß die Ausübung eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung eines solchen Gewerbes von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen ist, und daß der Betrieb eines solchen Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbebehörde sowohl an dem Gewerbsinhaber als an dem Stellvertreter oder Pächter nach Maßgabe des von den Uebertretungen und Strafen handelnden achten Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet werde. Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung ist ein Gasthausgewerbe in Bezug auf seine Eigenschaft als Object eines Pachtvertrages im Verkehre insoferne beschränkt, als ein solches Gewerbe nur mit Genehmigung der Gewerbebehörde Gegenstand eines zur rechtlichen Wirksamkeit gelangenden Pachtvertrages werden kann; ohne diese Genehmigung befindet sich der Verpächter in der rechtlichen Unmöglichkeit der Uebergabe des Pachtobjectes, der Pächter in der rechtlichen Unmöglichkeit der Benützung des Pachtobjectes; der Verpächter wird durch die Uebergabe des Pachtobjectes, der Pächter durch die Benützung des Pachtobjectes sogar strafbar; es ist

daher in dem Falle der Nichtgenehmigung eines solchen Pachtvertrages durch die Gewerbebehörde sowohl die Uebergabe des Pachtobjectes, als auch dessen Benützung von Seite des Pächters eine verbotene, unerlaubte Handlung, weshalb auch in dem Falle, wenn die Paciscenten die Genehmigung eines Pachtvertrages bezüglich eines Gasthausgewerbes durch die Gewerbebehörde nicht vertragsmäßig als eine Bedingung der Rechtswirksamkeit, der Giltigkeit dieses Vertrages erklärt haben, die Rechtswirksamkeit eines solchen Vertrages thatsächlich und gesetzlich von der Genehmigung durch die Gewerbebehörde abhängig ist, weil die Paciscenten sich gar nicht in der Lage befinden, den gesetzlichen Einfluß der Gewerbebehörde auf die Wirksamkeit eines solchen Pachtvertrages auf die Seite zu schieben. Demgemäß ist die Genehmigung eines Pachtvertrages durch die Gewerbebehörde eine selbstverständliche Bedingung seiner Giltigkeit und, da im vorliegenden Falle der zwischen dem Kläger und dem Geklagten abgeschlossene Pachtvertrag bezüglich des Gasthausgewerbes des Klägers von der Gewerbebehörde nicht genehmigt wurde, so war dessen Rechtsunwirksamkeit gemäß §. 878 a. b. G. B. unbedingt auszusprechen, weil sie nicht davon abhängig ist, ob die Paciscenten die Genehmigung durch die Gewerbebehörde vertragsmäßig als Bedingung der Rechtswirksamkeit vereinbart hatten.

Das oberlandesgerichtliche Urtheil wurde unter Abweisung der von dem Geklagten dawider ergriffenen Revisionsbeschwerde von dem obersten Gerichtshofe in der weiteren Erwägung bestätigt, daß nicht bloß die Ausübung durch einen Stellvertreter, sondern auch die Verpachtung eines Gasthausgewerbes gemäß §. 19 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, an die Genehmigung der competenten Gewerbebehörde gebunden, das Gasthausgewerbe sonach als Vertragsobject bedingt und insolange dem Verkehre entzogen ist, bis die Genehmigung der Gewerbebehörde erfolgt, durch deren Verfügung im vorliegenden Falle der Pachtvertrag sich schon mit Rücksicht auf §. 878 a. b. G. B. als nicht zu Recht bestehend darstellt.

Nr. 24.

Art der Einrechnung von Annuallegaten in den Pflichttheil.

(Entscheidung vom 15. December 1886, Z. 14.207. I. Senat.)

Der am 24. October 1878 verstorbene Leopold R. hatte in seinem Testamente die Mutter Cäcilie R., abgesehen von

dem Vermächtnisse von Einrichtungsgegenständen ꝛc., mit einem Legate von 12.000 fl., einer lebenslänglichen Jahresrente von 2000 fl. und einem Wohnungsrechte bedacht, für welch' letzteres zwischen den Interessenten ein jährliches Relutum von 250 fl. vereinbart worden ist. Auf Grund des am 26. Juni 1880 aufgenommenen gerichtlichen Protokolles beanspruchte nun Cäcilie R. einerseits die obigen Legate, anderseits aber als Mutter des Erblassers auch ihren gesetzlichen Pflichttheil, und erklärte, daß sie sich die gedachten Legate gemäß §. 787 a. b. G. B. in den Pflichttheil einrechnen lassen wolle. Ueber die Art und Weise, wie diese Einrechnung stattfinden solle, konnte zwischen Ludwig W., dem erbserklärten Universalerben nach der inzwischen am 28. December 1881 verstorbenen Cäcilie R., und den anderen Interessenten eine Einigung nicht erzielt werden. Ersterer wurde auf den Rechtsweg gewiesen, welchen er mit Klage de praes. 30. Juni 1883 betrat, worin er von der Verlassenschaft des Leopold R. die Ergänzung des Pflichttheils mit 7.635 fl. 77 kr. und Rechnungslegung begehrte.

Die erste Instanz erkannte zunächst auf den Beweis durch Sachverständige über den Werth, welchen das Renten- und das Wohnungslegat mit Rücksicht auf das Alter der Legatarin von 70 Jahren am Todestage des Erblassers hatte. Nach durchgeführtem Beweise wurde dem Klagebegehren nur theilweise stattgegeben und die eingeklagte Verlassenschaft verurtheilt, dem Kläger Ludwig W. statt des angesprochenen Betrages nur den Betrag von 236 fl. zu zahlen; das weitere Begehren wurde abgewiesen, im Wesentlichen aus nachstehenden Gründen: Die Differenz zwischen den Streittheilen gipfelt darin, daß Kläger nur die Anrechnung jener Beträge zugeben will, welche der Legatarin, solange sie lebte, auf das Renten- und Wohnungslegat wirklich bezahlt worden sind, während Geklagter behauptet, daß sie sich den capitalisirten Betrag der Legate mit 20.000 fl. und 2500 fl. anrechnen lassen müsse. Nach §. 774 a. b. G. B. und dem Hofdecrete vom 31. Jänner 1844 (Hofkanzleidecret vom 7. Februar 1844), J. G. S. Nr. 781, kann der Pflichttheil auch in Gestalt des Vermächtnisses einer Rente hinterlassen werden. Derselbe muß jedoch dem Notherben ganz frei bleiben und dieser hat das Recht, die Rente bis zur Höhe des Pflichttheils capitalisirt zu erhalten. Da aber vorliegenden Falls die Notherbin die ganze legirte Rente in einem die Zinsen

des Pflichttheilcapitales übersteigenden Maße annahm, so muß der Werth dieses Rentenlegates, und zwar für den Todestag des Erblassers ermittelt werden, weil mit diesem Tage das Recht auf das Legat erworben wird (§. 684 a. b. G. B.). Dieser Werth konnte nur durch gerichtliche Schätzung ermittelt und sonach der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Das Klagebegehren auf Rechnungslegung wurde abgewiesen, weil die wirkliche Zutheilung des Pflichttheils mit der Erstattung des Pflichttheilsausweises erfolgte und §. 786 a. b. G. B. eben nur von der Zutheilung und nicht von der wirklichen Auszahlung des Pflichttheils handelt.

Gegen dieses Urtheil erhoben beide Theile die Appellation. Das Oberlandesgericht verwarf die Appellation der Geklagten und gab jener des Klägers theilweise statt, indem es jenen Theil des erstrichterlichen Erkenntnisses, worin das Begehren auf Rechnungslegung abgewiesen wird, bestätigte und in Abänderung des übrigen Theils des erstrichterlichen Urtheils dem Kläger den Betrag von 7635 fl. 77 kr. als Ergänzung des der Verlassenschaft der Cäcilie R. an die Verlassenschaft des Leopold R. gebührenden Pflichttheils zuerkannte. In den Entscheidungsgründen sprach sich das Oberlandesgericht über die Art der Ermittlung des Ergänzungsbetrages und über die Höhe der Anrechnung im Wesentlichen folgendermaßen aus: Da bis zur wirklichen Zutheilung des Pflichttheils die Verlassenschaft in Ansehung des Gewinnes und Verlustes als ein zwischen den Haupt- und Notherben gemeinschaftliches Gut zu betrachten ist, so tritt die Möglichkeit, die Pflichttheilsforderung ziffermäßig genau zu bestimmen, erst mit dem Tage dieser wirklichen Zutheilung ein und ist diese Zutheilung, falls die Parteien nicht freiwillig einen früheren Tag vereinbaren, als zugleich mit der Uebergabe des Nachlasses in den rechtlichen Besitz des Erben anzunehmen. Das Annuallegat per 2000 fl. und das Vermächtniß der Wohnung bildeten ihrer Natur nach eine Last der Verlassenschaft auf Lebensdauer der Legatarin. Mit ihrem Ableben entfiel diese Last und erhielt das Verlaßvermögen einen Nutzen, an welchem, weil vor der Zutheilung des Pflichttheils eingetreten, die Pflichttheilsnehmerin, beziehungsweise deren Verlaß participirt. Aber auch abgesehen davon, ist als Werth jener legirten Rechte nicht der Preis anzusehen, um welchen eine Versicherungsgesellschaft jene Last aus den Händen der Erben auf sich nehmen würde, sondern es wäre jener Preis maßgebend, den die damals

70jährige Cäcilie R. von dritten Personen für ihr Recht auf Lebenszeit erhalten könnte. Das „In Rechnung bringen" der hienach aus Wahrscheinlichkeitsberechnungen resultirenden Capitalsbeträge vermöchte weder neue Rechtsverhältnisse zu erzeugen, noch die bestehenden umzuändern, keinesfalls wäre dadurch allein zwischen der Legatarin und der Verlassenschaft ein Leibrentenvertrag zu Stande gekommen. Aus dem Annuallegate und dem Wohnungsnutzungsrechte kann daher kein höherer Betrag als den die Legatarin aus dem Verlasse wirklich erhalten hat, in Rechnung gebracht werden. . . .

Auch gegen die oberlandesgerichtliche Entscheidung erhoben beide Theile die Revisionsbeschwerde. Der oberste Gerichtshof fand die Revisionsbeschwerde beider Theile, insoweit sie sich als eine außerordentliche darstellte, zu verwerfen, dagegen der von der Geklagten eingereichten ordentlichen Revisionsbeschwerde theilweise stattzugeben und in Abänderung der beiden unterrichterlichen Entscheidungen die Verlassenschaft des Leopold R. zu verurtheilen, an die Verlassenschaft der Cäcilie R. den Betrag von 731 fl. 44 kr. zur Ergänzung des Pflichttheils zu bezahlen. Die oberstgerichtliche Entscheidung beruht auf folgenden Gründen: Eine Ergänzung des Pflichttheils kann nach der Natur der Sache nur insoweit begehrt werden, als nicht bereits der Erblasser durch seine letztwilligen Verfügungen dem Ausspruche des Pflichttheilsberechtigten gerecht geworden ist. Ist die letztwillige Verfügung eines Erblassers nicht so beschaffen, daß sie das Vermögen des Notherben um ein der freien Verfügung desselben unterliegendes Object vermehrt, so ist der Notherbe ohne Zweifel berechtigt, die Annahme einer derartigen Zuwendung abzulehnen. Nimmt er sie aber an, dann muß der einer solchen Zuwendung entsprechende Werth bei der Berechnung des Pflichttheils in Anschlag gebracht werden. Die Feststellung des Werthes einer letztwilligen Zuwendung, für welche der Todestag des Erblassers maßgebend ist, muß aber völlig unabhängig von den Folgen, welche sich aus der zwischen einem Pflichttheilsberechtigten und den Erben in Beziehung auf eine Verlassenschaft entstehenden Vermögensgemeinschaft ergeben, vorgenommen werden. Im vorliegenden Falle, in welchem die Frage der Zulänglichkeit der letztwilligen Zuwendungen erst lange nach dem Bekanntwerden und nach der Annahme derselben aufgeworfen wurde, handelt es sich vorwiegend um die Beurtheilung des Legates einer lebenslänglichen Jahresrente, sowie des Legates

eines lebenslänglichen Wohnungsrechtes, für welches unter den Parteien ein Jahresäquivalent vereinbart worden ist. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß das Legat lebenslänglicher Leistungen nicht dem Legate einer bestimmten Geldsumme gleichzustellen ist, und daß es sich auch wesentlich von dem Legate wiederkehrender Leistungen unterscheidet, denen eine bestimmte zeitliche Grenze gesetzt ist. Zur Feststellung der Höhe der durch das Vermächtniß einer lebenslänglichen Leistung erfolgten Zuwendung bedarf es demnach einer Ermittlung, durch welche die Unbestimmtheit des in der Ungewißheit der Lebensdauer liegenden Factors zu eliminiren ist. Da die individuelle Lebensdauer sich im Vorhinein nicht ermitteln läßt, so muß die durchschnittliche menschliche Lebensdauer für die Bewerthung eines solchen Vermächtnisses benützt werden. Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche, wie die Vorschrift über die Berechnung der Gebühren von Rechtsgeschäften oder wie die Anordnungen über die Competenz der städtisch delegirten Bezirksgerichte, ihrem Zwecke gemäß die verschiedenen Altersstufen unberücksichtigt lassen, können hiebei nicht zum Anhaltspunkte dienen. Es erübrigt daher nichts, als die dem Lebensalter des Berechtigten entsprechende durchschnittliche Lebensdauer der Bewerthung zu Grunde zu legen. Die Zulänglichkeit dieser Grundlage läßt sich um so weniger bezweifeln, als auf derselben das ganze Lebensversicherungswesen beruht. Aus dem Umstande, daß eine lebenslängliche Rente nicht einen gewöhnlichen Verkehrsgegenstand bildet, folgt, daß bei der Bewerthung derselben diejenigen außergewöhnlichen Momente unberücksichtigt bleiben müssen, die geeignet wären, die Bestimmung des Preises, je nachdem es sich um den Kauf oder um den Verkauf handeln würde, in entgegengesetzter Richtung zu beeinflussen. Diesen Erwägungen entsprach es auch, daß die Sachverständigen bei ihrem im vorliegenden Falle abgegebenen Gutachten weder in die Ermittlung des Betrages eingingen, den die Erben hätten aufwenden müssen, um ihre Leistungspflicht an einen Dritten zu übertragen, noch sich mit der Feststellung des Preises befaßten, den die Pflichttheilsberechtigte für die Abtretung ihrer lebenslänglichen Bezugsrechte hätte erlangen können. In dem von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten ist daher das Ergebniß einer richtigen Würdigung der bei der Bewerthung der fraglichen Vermächtnisse zu berücksichtigenden Factoren zu erkennen. Es ist noch zu erörtern,

ob dem Umstande, daß die Pflichttheilsberechtigte vor der Vorlage des Pflichttheilsausweises gestorben ist, ein Einfluß auf die Bewerthung der ihr legirten Bezugsrechte einzuräumen sei. Die Zufälligkeiten, von denen die Ueberreichung eines derartigen Ausweises abhängt, sind schon darum nicht geeignet, bei der Beurtheilung der Frage, ob und wie weit ein Testator den Ansprüchen eines Pflichttheilsberechtigten gerecht würde, berücksichtigt zu werden, weil sie von dem Erblasser, der nur für seinen Notherben, keineswegs aber für dessen Rechtsnachfolger zu sorgen hat, nicht vorhergesehen werden können. Keinem Zweifel unterliegt es, daß der Tod der Pflichttheilsberechtigten, in Folge dessen die ihr legirten Bezugsrechte erloschen sind, die Natur der Vermächtnisse und die Wirkung der vor dem Tode der Berechtigten empfangenen Zahlungen zu ändern und die Vermächtnisse lebenslänglicher Bezugsrechte in Legate von bestimmten Geldsummen umzuwandeln, nicht vermochte. Eine derartige Umwandlung ließe sich auch nicht aus der Bestimmung des §. 787 a. b. G. B. folgern, welche ihrem Wortlaute nach zu verhüten bestimmt ist, daß etwas, was einem Notherben von dem Erblasser aus der Verlassenschaft zugewendet und von dem Notherben auch angenommen worden ist, bei der Berechnung des Pflichttheils außer Anschlag bleibe. Nachdem die Notherbin die Legate von lebenslänglichen Bezugsrechten angenommen und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß sie den Bezug einer höheren Rente der Auszahlung eines nur eine geringere Rente in Aussicht stellenden Capitals vorziehe, wäre sie selbst nicht mehr berechtigt gewesen, die von ihr getroffene Wahl zurückzunehmen. Hiezu ist aber ebensowenig ihr als Kläger auftretender Rechtsnachfolger befugt, welchem es demnach nicht gestattet sein kann, zu begehren, daß die geleisteten Rentenzahlungen so behandelt werden, als ob sie nicht auf Grund der Verpflichtung zur Erfüllung der von der Notherbin angenommenen Legate, sondern auf Abschlag des Pflichttheilscapitals geleistet worden wären. Als begründet ist daher die Auffassung der ersten Instanz zu bezeichnen, welche den Werth der legirten lebenslänglichen Bezugsrechte als Gegenstand der in Gemäßheit der ausdrücklichen Erklärung der Notherbin vorzunehmenden Einrechnung in den Pflichttheil behandelt hat. Eine Einwendung dagegen läßt sich auch aus der Vermögensgemeinschaft nicht ableiten, welche zwischen dem Pflichttheilsberechtigten und den Erben besteht. Als Gegenstand dieser

Gemeinschaft können nur die Activen und Passiven einer Verlassenschaft behandelt werden; hiezu sind aber die Legate, welche sich wesentlich von Nachlaßschulden unterscheiden, gewiß nicht zu rechnen. In Beziehung auf das Risico, das mit der Annahme der fraglichen Legate verbunden war, sind die beiden Theile weit entfernt von einer Vermögensgemeinschaft. Sie stehen einander geradezu gegenüber; der Gewinn des Einen kann nur mit dem Verluste des Anderen, beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers erkauft sein. Es würde an einer rechtlichen Grundlage fehlen, den Erben den Gewinn, welcher ihnen aus dem Grunde zufällt, weil die Pflichttheilsberechtigte vor der Durchschnittszeit gestorben ist, zu entziehen. In Beziehung auf die Ermittlung des Pflichttheils, welcher nach dem Vermögensstande, wie sich dieser zur Zeit des Todes des Erblassers befunden hat, unter Anwendung des §. 786 a. b. G. B. zu berechnen gewesen wäre, ist man nach der Proceßlage auf die Prüfung der Richtigkeit der von den Parteien angegebenen und zur Zeit noch angefochtenen Rechnungsposten beschränkt.

Alphabetisches Sachregister.

(I. = Judicatenbuch; II. = Spruchrepertorium; = III. Amtlich veröffentlichte Entscheidungen.)

A.

Abtrennung, grundbücherliche: Bescheinigungsmittel für die Zugehörigkeit des Trennstückes zum Stammgute. I. Nr. 70.

Abwesender unbekannten Aufenthalts: Die Frist zur Einrede läuft vom Tage der Klagszustellung an den für ihn bestellten Curator. I. Nr. 50.

— — Dem A., welchem als Beklagten ein Curator bestellt wurde, kann der Haupteid aufgetragen werden. I. Nr. 33.

Actiengesellschaft, aufgelöste: Das Recht des Gläubigers auf Erlag der streitigen Forderung kann auch mit Gesuch geltend gemacht werden. II. Nr. 14.

Adaptirungspatent vom Jahre 1782, s. Handelsgericht.

Advocat: Die Enthebung des von dem Advocatenkammerausschusse für eine arme Partei bestellten unentgeltlichen Vertreters von der ihm aufgetragenen Vertretung, steht in erster Instanz überhaupt und insbesondere auch dann, wenn die Enthebung von der unentgeltlichen Vertretung wegen Undurchführbarkeit des Rechtsanspruches der das Armenrecht genießenden Partei begehrt wird, dem Advocatenkammerausschusse zu und bleibt gegen die diesfällige Erledigung die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen. I. Nr. 108.

— — Die Enthebung von einer ex offo Vertretung wegen Undurchführbarkeit der Rechtssache steht den Gerichten zu. II. Nr. 89. (Beseitigt durch Judicat Nr. 108.)

— — Seine Fertigung auf gerichtlichen Eingaben in poss. summ. nicht erforderlich. I. Nr. 62.

— — als Curator, s. Curator.

Advocatengebühren, s. Gerichtskosten.
Advocatuscandidat: Zum Behufe der Eintragung in die Liste der A. kann die Bestätigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, daß mit der Ablegung des staatswissenschaftlichen Rigorosums die fehlende staatswissenschaftliche Staatsprüfung ersetzt sei, nicht als genügend angesehen werden. II. Nr. 105.
Advocaturspraxis: Die in Folge der von dem Oberlandesgerichtspräsidenten im Grunde des §. 11 der Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, und nach Zulaß der kaiserl. Verordnung vom 6. April 1859, R. G. Bl. Nr. 91, ertheilten Bewilligung angetretene und vollstreckte Richteramtspraxis ist, sobald der Candidat die dritte theoretische Staatsprüfung, d. i. die staatswissenschaftliche, mit genügendem Erfolge abgelegt oder sich mit der Erlangung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorates einer inländischen Universität ausweiset, vom Zeitpunkte des Antrittes als eine gesetzlich vollstreckte bei Berechnung der A. anzurechnen. II. Nr. 110.
Afterbestandgeber: Auch ihm steht das Pfandrecht des §. 1101 a. b. G. B. gegen den Afterbestandnehmer zu. I. Nr. 23.
Alimentation: Der durch Urtheil oder gerichtlichen Vergleich erfolgte Ausspruch der Verpflichtung zur periodischen Leistung von Alimenten gibt nicht zugleich auch einen Rechts- und beziehungsweise Verpflichtungsgrund zur Sicherstellung mittelst Hypothek oder sonstigen Pfandes für die Berichtigung künftig fällig werdender Raten. II. Nr. 102.
— — s. Kindesalimentation.
Amortisirung: Die A. einer Urkunde, welche mit Ausnahme der Unterschrift des Ausstellers alle Erfordernisse eines Wechsels enthält, gehört vor das Handelsgericht. II. Nr. 75.
Anfechtungsgesetz: Zum A. vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36. III. Nr. 5.
Angeld: Nichtbehebung des §. 908 a. b. G. B. durch Art. 285 H. G. II. Nr. 48.
Anmerkung: Bedingung der grundbücherlichen A. der Aufkündigung, sowie der Klage auf Zahlung einer superintabulirten Post. II. Nr. 68.
— — der Hypothekarklage in den nach dem ital. System eingerichteten Hypothekenbüchern. I. Nr. 43.

Anmerkung: Die grundbücherliche A. einer Klage, mit welcher die Löschung des Pfandrechtes für eine Forderung wegen erfolgter Zahlung (oder gerichtlichen Erlages) begehrt wird, ist zulässig. II. Nr. 128.

Annuallegat: Art der Einrechnung eines A. in den Pflichttheil. III. Nr. 24.

Appellation: Abänderung des Urtheiles zum Nachtheile des Appellanten im Falle beiderseitiger Appellation zulässig. I. Nr. 31.

Appellationsbeschwerden: Unerstreckbarkeit der Frist nach der w. g. und ital. G. O. II. Nr. 58.

Appellationsfrist im summarischen Verfahren: Die Frist läuft eventuell vom Tage der Zustellung des gesetzmäßig durch Beigabe der Gründe, rücksichtlich Zeugenaussagen ergänzten Urtheiles. II. Nr. 26.

Appellationskosten, s. Gerichtskosten.

Aufforderungsklage: Auf Grund der Anmeldung einer Forderung gegen Concurse zulässig. II. Nr. 98.

— — wegen eines neuen Baues: Die Einrede der Unstatthaftigkeit der Aufforderung ist zulässig. I. Nr. 118.

— — wegen eines neuen Baues: Fall der Zulässigkeit der Einwendung der Unstatthaftigkeit. I. Nr. 1.

Ausgeding: Auf selbes kann nur mittelst Sequestration Execution geführt werden. II. Nr. 41.

— — Verpflichtung des execut. Erstehers der Liegenschaft zu dessen Leistung; Begrenzung der letzteren. II. Nr. 49.

Auswanderung: Beginn der Wirkungen mit der Rechtskraft des Auswanderungsurtheiles. I. Nr. 46.

B.

Bagatellverfahren: Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes ist ein weiterer Rechtszug nicht zulässig. I. Nr. 101.

— — In jenen Rechtsstreitigkeiten, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, beziehungsweise des Gesetzes vom 1. März 1876, R. G. Bl. Nr. 23, im B. zu verhandeln sind, ist ein anderes Verfahren selbst über ein ausdrückliches oder stillschweigendes Uebereinkommen der Parteien unzulässig; eine Aenderung dieses gesetzlichen Verfahrens begründet eine von Amtswegen wahrzunehmende Nullität. I. Nr. 117.

Beerdigungskosten eines unehelichen Kindes: Der Vater ist nach Maßgabe und während der Dauer seiner Alimentationspflicht auch verbunden, die Kosten der angemessenen Bestattung seines Kindes zu bestreiten. II. Nr. 10.
Beiurtheil: Die Revision gegen ein in zweiter Instanz gefälltes B. ist unzulässig. I. Nr. 92.
— — Die Revision gegen ein in zweiter Instanz gefälltes B. ist auch dann unzulässig, wenn das erstrichterliche Erkenntniß vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, geschöpft ist. I. Nr. 92.
— — womit mehrfache Beweise zugelassen sind: Rechtskraft desselben im Falle der auch nur von einer der Parteien oder auch nur hinsichtlich eines einzelnen Beweises eingelegten Appellation. I. Nr. 6b.
— — s. Beweisantretungsfrist.
Belastungsverbot, s. Veräußerungsverbot.
Bereicherungsklage nach Art. 83 W. O.: Die Bestimmungen der §§. 57c und 60, k. Pat. vom 20. Nov. 1852, R. G. Bl. Nr. 251, finden keine Anwendung. II. Nr. 57.
Berggesetz: Unanwendbarkeit der Bestimmung der §. 207 auf die Sicherung oder Befriedigung der auf dem Gesetze beruhenden Unterhaltsansprüche. II. Nr. 117.
Bergwerksbetrieb: Der vom B. zu entrichtenden Einkommensteuer steht ein gesetzliches Pfandrecht auf den Gegenstand des B. nicht zu. II. Nr. 111.
Besitz- und Kaufrechte: Die von einem Schuldner rücksichtlich unbeweglicher Sachen zustehenden, ordnungsmäßig bezeichneten B. u. K. sind von der Execution nicht ausgeschlossen. II. Nr. 107.
Besitzstörung: Auch die vom Richter bewilligte Einführung in den Besitz einer Sache berechtigt den von der Besitzeinweisung nicht berührten Dritten, welcher durch den Vollzug derselben in seinem bisherigen ruhigen Besitze beeinträchtigt ist, in poss. summ. aufzutreten. II. Nr. 24.
— — Beseitigung der in einem öffentlichen Gewässer von einem Wasserberechtigten angebrachten Anlagen durch einen Anderen. Competenz. II. Nr. 32.
— — Besitzstörung des Benützungsrechtes an einem öffentlichen Gewässer gehört zur Zuständigkeit der Gerichte. III. Nr. 14.
Besitzstörungsstreitigkeiten: Auch hier gilt die Regel, daß eine Schrift, zu deren Einbringung die vom Gesetze

bestimmte Frist an einem Sonn- oder Feiertage abläuft, am nächstfolgenden Werktage rechtsgiltig eingebracht werden kann. I. Nr. 38.

Besitzstörungsstreitigkeiten: Competenz der Gerichte im Sinne des §. 3 al. 2 des Reichswassergesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93. I. Nr. 86.

— — (poss. summ.), die gerichtlichen Eingaben bedürfen der Fertigung eines Advocaten nicht. I. Nr. 62.

Besitzstörungsverfahren: Der im factischen Besitze des Bestandobjectes gestörte Bestandnehmer kann selbes gegen den Bestandgeber einleiten. I. Nr. 3.

— — Zu den Kosten, welche im B. dem obsiegenden Theile von dem Gegentheile zu ersetzen sind, gehören auch die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung. II. Nr. 103.

Bestandgeber: Bedingung der Beschränkung des ihm im §. 1101 eingeräumten Pfandrechtes auf dem Miether anvertraute Fahrnisse. I. Nr. 24.

— — Das ihm im §. 1101 eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf die eingebrachten Einrichtungsstücke und Fahrnisse hat den Vorzug vor den vor der Einbringung in das Miethlocale auf dieselben erworbenen Pfandrechte, insofern dem B. nicht die Bestimmung des §. 456 a. b. G. B. entgegensteht. I. Nr. 103.

— — Das ihm im §. 1101 eingeräumte Pfandrecht erstreckt sich in der Regel auch auf das dem Bestandnehmer anvertraute Vieh und Wirthschaftsgeräthe. I. Nr. 24.

— — Sein Begehren um Sequestration der Früchte und Fahrnisse (§. 1101 a. b. G. B.) zur Sicherstellung des Bestandzinses ist an die Momente des §. 293 a. G. O. nicht gebunden. I. Nr. 77.

Bestandnehmer: Berechtigung desselben, den Bestandgeber wegen Störung im factischen Besitze des Bestandobjectes in poss. summ. zu belangen. I. Nr. 3.

Bestandstreitigkeiten: Zur Frage über die Zuständigkeit bei B. von Handelsleuten. III. Nr. 2.

Bestandverfahren: Anwendbarkeit seiner Normen auf den Streit zwischen dem neuen Eigenthümer und dem Bestandnehmer. II. Nr. 40.

— — Die Vollstreckbarkeit eines Räumungsauftrages erlischt nicht, wenn zur Zeit, in welcher die zwangsweise Räumung eines Bestandgegenstandes begehrt werden darf, von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wird. II. Nr. 125.

Bestandvertrag: Der im factischen Besitze des Bestandobjectes durch den Bestandgeber gestörte Bestandnehmer kann ersteren in poss. summ. belangen. I. Nr. 3.
— — Einfluß der behördlichen Genehmigung auf die Rechtswirksamkeit eines Pachtvertrages. III. Nr. 23.
— — Die Bestimmung des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, betreffend die ausschließende Competenz der Bezirksgerichte für alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen, findet auch einer Concursmasse gegenüber Anwendung, welche an Stelle des Gemeinschuldners als Miether oder Pächter, in Gemäßheit des §. 23 C. O. in den Vertrag eingetreten ist, — oder selbst den Bestandvertrag abgeschlossen hat. II. Nr. 114.
Bestandzins: Die zur Sicherung desselben begehrte Sequestration (§. 1101 a. b. G. B.) ist nicht auf die Momente des §. 293 G. O. bedingt. I. Nr. 77.
Beweisantretungsfrist: Die Frist zur Antretung des mit inappellablen Beiurtheile zugelassenen Beweises ist auf 14 Tage zu bestimmen. I. Nr. 93. II. Nr. 77.
— — Wenn das auf einen Eid erkennende Urtheil den Parteien an verschiedenen Tagen zugestellt ist, läuft selbe vom Tage der für beide Theile eingetretenen Rechtskraft des Urtheiles. I. Nr. 6a.
— — Wenn durch Beiurtheil mehrfache Beweise zugelassen sind, und von einer der Parteien oder auch nur hinsichtlich eines einzelnen Beweises appellirt ist, läuft selbe für alle zugelassenen Beweise vom Tage der Zustellung des Urtheiles des höheren Richters. I. Nr. 6b.
Blödsinnserklärung des urtheilsmäßig zur Ablegung eines Eides Zugelassenen: Der hiedurch unmögliche Eid gilt nicht als abgelegt. II. Nr. 34.
Bodencreditanstalt: Nichtanwendbarkeit ihrer statutarischen Normen auf Excindirungsstreite wider sie. II. Nr. 43.
Börseschiedsgericht: Dem Vollzuge der von den B. bewilligten Executionen im Geltungsgebiete der westgalizischen Gerichtsordnung stehen die Bestimmungen des §. 365 der westgalizischen Gerichtsordnung nicht entgegen. III. Nr. 3.
— — Der Ausführung der Execution, welche von einem im Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, constituirten B. statutenmäßig bewilligt wurde, steht der §. 365 der westgalizischen Gerichtsordnung nicht entgegen. II. Nr. 120.

C.

Cautio actoria: Auch anwendbar bei aufgeforderten Klagen. II. Nr. 95.
— — Die richterliche Bestimmung einer Frist zu ihrer Bestellung ist nicht erforderlich. II. Nr. 52.
— — Die Verhandlung über den Erlag derselben hemmt den Ablauf der Frist zur Incompetenzeinwendung. III. Nr. 7.
— — Die vom Kläger abgegebene Erklärung, daß er seine Verpflichtung zur Leistung einer a. C. anerkenne, ist für sich allein nicht maßgebend für die Entscheidung über den Ersatz der Kosten der wegen des Streites über die Höhe der C. fortgesetzten Verhandlung. II. Nr. 126.
— — Im Verfahren wegen Anerkennung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheiles kann die Bestellung einer a. C. nicht begehrt werden. II. Nr. 122.
— — nicht anwendbar, wenn der Masseverwalter als Kläger auftritt. II. Nr. 50.
— — Wegen unterlassener Anbietung derselben oder des Paupertätseides kann eine Klage nicht von Amtswegen zurückgestellt werden. II. Nr. 97.
Cession eines Wechsels: Haftung des Cedenten. I. Nr. 42.
Cessionseinverleibung: Der Mangel der Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Eigenthümers der Hypothek kein Weisungsgrund. II. Nr. 63.
Competenzconflict zwischen richterlichen und Administrativbehörden: Behebung der Norm des Hofdecretes vom 23. Juni 1822, Nr. 1669, J. G. S. II. Nr. 2, 21.
Concurs: Berücksichtigung der nach dem Vertheilungsentwurfe eingebrachten Klage. II. Nr. 55.
— — Dem Dritten, der als Bürge für den inzwischen in C. gerathenen Hauptschuldner eine Steuerschuld bezahlt, gebührt bei Liquidirung dieser Forderung nach §. 1358 a. b. G. B. die Versetzung in die erste Classe der Concursgläubiger. III. Nr. 12.
— — Der Gerichtsstand des Vertrages ist bezüglich der Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten, deren. Erfüllung an einem bestimmten Orte bedungen ist, durch §. 138 der C. O nicht ausgeschlossen. II. Nr. 84.
— — Der Nachweis eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Vermögens des Schuldners kann vom andringenden Gläubiger nicht verlangt, noch letzterer hiefür haftbar erklärt werden. II. Nr. 71.

Concurs: Die Anmeldung einer Forderung ist als Berühmung anzusehen. II. Nr. 98.
— — Die ausschließende Competenz der Bezirksgerichte für alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen findet auch der Concursmasse gegenüber Anwendung. II. Nr. 114.
— — Die Bestimmungen des §. 161 C. O., betreffend die Honorirung des Masseverwalters, hat auch bei Specialmassen sinngemäße Anwendung zu finden. II. Nr. 96.
— — Nichtanwendbarkeit der Bestimmung der §§. 539 W. G., 406 a. G. O., wenn der M. V. als Kläger auftritt. II. Nr. 50.
— — Ungeachtet des über das Vermögen des Acceptanten vor der Verfallszeit des Wechsels eröffneten C. sind Regreßrechte an die Erfüllung der Bedingungen des Art. 41 W. O. gebunden. I. Nr. 21.
— — Verhältniß des Pfandbriefcurators zur Administration des Concursvermögens. III. Nr. 4.
— — Vor der Eröffnung des C. begründete Urtheils- oder Erkenntniß- oder sonstige unmittelbar zu entrichtende Gebühren bilden, wenn auch der Auftrag zur Zahlung erst nach Eröffnung des C. ausgefertigt und dem M. V. zugestellt ist, keine Massefchuld. I. Nr. 98.
— — Vor der Concurseröffnung erwachsene Urtheilsgebühren sind keine Massefchuld. II. Nr. 22.
— — Vor Eröffnung des C. erwachsene, in Folge Verheimlichung aber erst nach derselben zur Vorschreibung gelangte Realsteuern sind keine Massefchulden. II. Nr. 56, I. Nr. 99.
— — s. Einkommensteuer.

Confessionslosigkeit: Gerichtlicher Eid einer confessionslosen Proceßpartei, die früher mosaischen Bekenntnisses war. I. Nr. 73.

Contumazurtheil: Restitutio ob noviter reperta zulässig. I. Nr. 35.

Conventionalstrafe: Anwendung der Verjährungsfrist des §. 1489 a. b. G. B. auf Klagen wegen Zahlung einer C. II. Nr. 38.

Conventionsmünze: Art der Umrechnung der C. aus der Zeit vor dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811. III. Nr. 15.

Convocationsedict nach §. 813 a. b. G. B.: Wirkung bezüglich der Nachlaßgläubiger. I. Nr. 20.

Credit: Zur Frage vom Schadenersatze im Falle der Schädigung des C. eines Kaufmannes durch böswillige Verdächtigung seiner Geschäftsgebahrung. III. Nr. 16.
Curator: Der Schätzungseid kann von ihm Namens des Curanden abgelegt werden. I. Nr. 31.
Curator absentis: Bedingung seines Anspruches auf Ersatz der Vertretungskosten seitens des Gegners. II. Nr. 60.
— — Dem Curanden kann der Haupteid aufgetragen werden. I. Nr. 33.
— — Vom Tage, an welchem die Klage ihm zugestellt ist, läuft die Frist zur Einrede. I. Nr. 50.
— — gemeinsamer: s. Theilschuldverschreibungen.

D.

Dalmatien: Die im §. 14 der als Gesetz für D. geltenden Civilproceßordnung enthaltene Vorschrift, daß die Parteien sowohl als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Acten der italienischen Sprache zu bedienen haben, ist weder durch den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, noch durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 20. April 1872 L. G. Bl. für Dalmatien Nr. 17, als abgeändert zu betrachten (s. das nach diesem Judicate gegebene Gesetz vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 76). I. Nr. 112.
Delibationsverfahren: Im selben kann die Bestellung einer actorischen Caution nicht begehrt werden. II. Nr. 122.
Delogirungsauftrag: s. Bestandverfahren.
Depositа, gerichtliche: Criterium für die Priorität bezüglich derselben eingebrachter Gesuche. I. Nr. 11.

E.

Ehe: Das Ehehinderniß des Katholicismus und des Abganges der wesentlichen Feierlichkeiten (Clandestinität) bei einer von Ausländern in Oesterreich geschlossenen E. — Wirkung der nachträglichen Dispens ohne Convalidation der E. III. Nr. 17.
— — altkatholische: Zur Frage der Ungiltigkeit der vor der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. October 1877, R. G. Bl. Nr. 99, geschlossenen a. E. III. Nr. 11.
— — siebenbürgische: Zur Frage der Ungiltigkeit der sogenannten s. E. III. Nr. 10.

Ehepacte: Der Notar, dem über solche oder überhaupt über die im §. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 76 R. G. B., erwähnten Verträge und Rechtshandlungen eine Urkunde vorgelegt wird, hat sich nach §. 54 N. O. zu benehmen. II. Nr. 33.

Eid, gerichtlicher: Ablegung desselben seitens einer confessionslosen Proceßpartei. I. Nr. 73.

Eidesantretung im Wechselverfahren: In die 24stündige Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen. I. Nr. 64.

Eidesformel bei Eiden confessionsloser Proceßparteien. I. Nr. 73.

— — Richtigstellung der durch rechtskräftiges Urtheil festgesetzten. I. Nr. 54.

Eidesleistung: Anwendbarkeit des §. 233 a. G. O. auf Fälle, wo nicht advocatische Vertreter interveniren. II. Nr. 62.

— — Auch mit der Ablegung des durch gleichförmige Urtheile zugelassenen Eides ist im Falle der ergriffenen a. o. Revision bis zu deren Erledigung innezuhalten. II. Nr. 51.

— — Der §. 233 (§. 307 w. G. O.) findet auf andere Verhinderungsfälle keine analoge Anwendung. I. Nr. 79. II. Nr. 34.

Eidesverfahren: Dem Streittheil, welchem die Gerichtskosten zu ersetzen sind, gebühren auch die nachträglich zu liquidirenden Kosten des E. I. Nr. 37.

Einberufungsedict nach §. 813 a. b. G. B.: Wirkung gegen die Nachlaßgläubiger. I. Nr. 20.

Einkommensteuer: Der E. von hauszinssteuerfreien Häusern kommt das den Realsteuern zustehende Vorrecht nicht zu. I. Nr. 102 (beseitigend den entgegengesetzten II. Nr. 83).

— — Die nach Art. IV des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) für das Jahr 1879 von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, zu entrichtende Steuer ist als eine Realsteuer zu betrachten, welcher das in dem Hofdecrete vom 16. September 1825, Nr. 2132, und im §. 31 der Concursordnung den von einem unbeweglichen Gute zu entrichtenden Steuern eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf dieses unbewegliche Gut zukommt. Hiedurch wird der auf Grund früherer, in der Textirung verschiedener Finanzgesetze aufgestellte

Rechtssatz Nr. 102 in seiner Anwendung auf die vor dem Jahre 1879 verfallenen Steuern aus dem Einkommen zinsfreier Häuser nicht berührt. I. Nr. 107.

Einlage: Eröffnung einer neuen bücherlichen E. für ein Trennstück; Bescheinigung der Zugehörigkeit des letzteren zum Stammgute. I. Nr. 70.

Eisenbahnunternehmung: Competenz der Gerichte zur Entscheidung über Ersatzansprüche an dieselbe wegen Schäden durch den Eisenbahnbau an öffentlichem oder Privatgute. I. Nr. 49.

— — s. Expropriation.

Enkel eines Erblassers: War sein vorverstorbener Parens im Testament bedacht, so tritt er, wenngleich im Testamente nicht genannt, bezüglich des Erbrechtes an dessen Stelle. I. Nr. 44.

Erbrecht der im betreffenden letzten Willen nicht genannten Kinder des verstorbenen, im Testamente seiner Eltern bedachten Kindes zum Nachlasse jener. I. Nr. 44.

— — der Tochter, die zur Zeit ihrer Verehelichung ein Heiratsgut empfangen und zum Nachlaß des Vaters nach dem zu jener Zeit geltenden Gesetz keinen Anspruch hatte, für den Fall des väterlichen Todes unter der Herrschaft des a. b. G. B. I. Nr. 27.

Erbschaftsklage: Verjährung derselben; Beginn, Hemmung und Unterbrechung der Verjährungsfrist. I. Nr. 28.

Erbverträge: Die Norm des §. 1487 ist auch auf sie anzuwenden. I. Nr. 29.

Erfüllungseid: Die halbe Probe, welche durch glaubwürdige aber nicht voll beweisende Urkunden erbracht ist, kann durch den E. ergänzt werden. II. Nr. 94.

Ergänzung einer Summarverhandlung vom Obergerichte verordnet: Recurs unzulässig. I. Nr. 9.

Ersitzung: Quotale Einrechnung der wider den priv. Vorgänger abgelaufenen Ersitzungszeit in die des nicht privilegirten Usucapienten. II. Nr. 12.

Erwerb- und Einkommensteuer: Rückstände haben bei Mobilar-Meistbotsvertheilungen kein Vorzugsrecht. II. Nr. 17.

— — von radicirten Gewerben: s. Meistbotsvertheilung.

Exceptio fori: (Gerichtsstand).

— — non numeratae pecuniae: Durch den Haupteid gegen den Inhalt einer anerkannten Urkunde erweisbar. I. Nr. 10.

Excindirung bei politischer Execution: Competenz der Gerichte. I. Nr. 37.
Excindirungsklage: Dem Begehren um Sistirung einer Execution gegen Caution kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der in der E. aufgestellten Behauptungen überhaupt mangelt. II. Nr. 129.
Excindirungsproceß beim Handelsgericht: Geltung der h. g. Fristen. II. Nr. 37.
— — wider die allg. österr. Bodencreditanstalt: Der Anhängigmachung desselben bei dem seitens des Wiener Landesgerichtes wegen Vollzuges der Execution requirirten Richter steht das Statut der Anstalt nicht entgegen. II. Nr. 43.
Execution: Auch Nähmaschinen gehören zu den im §. 340 a. G. O. bezeichneten Werkzeugen unter den ebenda angegebenen Voraussetzungen. I. Nr. 82.
— — Auf Grundlage eines gegen eine Handelsgesellschaft erlassenen Urtheiles kann die E. gegen einen öffentlichen Gesellschafter derselben nicht bewilligt werden. II. Nr. 108.
— — auf Kauf- und Besitzrechte. II. Nr. 107.
— — Berechtigung des durch die vom Richter bewilligte Einführung in den Besitz der executiv erstandenen Sache in seinem Besitze beeinträchtigten Dritten zum Auftreten in possum. summ. II. Nr. 24.
— — Das Ansuchen um die E. auf Grund einer notariellen auf die mora des Schuldners, Fälligkeit der Schuld und Execution setzenden Verpflichtungsurkunde ist auf den Nachweis der mora seitens des Executionsführers nicht bedingt. I. Nr. 100.
— — Dem Begehren um Sistirung einer E. gegen Caution kann nicht stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der in der Excindirungsklage aufgestellten Behauptungen überhaupt mangelt. II. Nr. 129.
— — Dem Vollzuge der von den Börseschiedsgerichten bewilligten E. im Geltungsgebiete der westgalizischen Gerichtsordnung stehen die Bestimmungen des §. 365 der w. g. G. O. nicht entgegen. III. Nr. 3.
— — Der Ausführung der E., welche von einem im Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, constituirten Börseschiedsgerichte statutenmäßig bewilligt wurde, steht der §. 365 der w. g. Gerichtsordnung nicht entgegen. II. Nr. 120.

Execution: Der §. 3 des Hofd. v. 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S., ist auch bei Executionsführungen auf unbewegliche Güter anwendbar. II. Nr. 13.
— — Die durch §. 340 a. G. O. (§. 453 W. G. O.) normirte Befreiung einiger Objecte von der E. findet auch bei der pfandweisen Beschreibung zur Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes nach §. 1101 a. b. G. B. Anwendung. II. Nr. 67.
— — Einstellung der executiven Sequestration auf Verlangen des ausreichend bescheinigten Eigenthümers der in E. gezogenen Sache. II. Nr. 39.
— — Ermächtigung eines Exequenten eines, unbekannt wo, abwesenden Schuldners, die bewilligte Mobilarexecution bei jenem Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel sich die zu pfändenden Gegenstände befinden. II. Nr. 82.
— — Recursfrist gegen Bescheide betreffend die Erwerbung des executiven Pfandrechtes auf Grundbuchsobjecte. II. Nr. 35.
— — Zur Eintreibung von Rückständen von der Militärtaxe kann auch der Weg der ordentlichen gerichtlichen E. betreten werden. II. Nr. 133.
— — auf öffentliche Depositа: Criterium für das Vorrecht der von mehreren Parteien eingebrachten, hierauf gerichteten Gesuche. I. Nr. 11.
— — politische: Ueber ein Excindirungsbegehren, sowie über die begehrte Executionssistirung haben die Gerichte zu erkennen. I. Nr. 87.
— — wechselrechtliche, zur Sicherstellung: Wodurch zu ertheilen? I. Nr. 58.
— — Fristen bei der wechselrechtlichen, s. Wechsel.
— — zur Sicherstellung: Auch der mit vertragsmäßigem Pfand bedeckte Gläubiger ist auf Grund des erwirkten Zahlungsbefehles berechtigt, selbe auf das bestellte Pfand mittelst Pfändung und Schätzung, und auch mittelst Sequestration ohne Nachweis der Unzulänglichkeit der Deckung durch das bestellte Pfand zu führen. II. Nr. 23.
— — zur Sicherstellung: Beweislast im Falle des §. 4 der Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130. III. Nr. 8.
— — zur Sicherstellung: Die Norm des §. 259 a. G. O. findet auch auf noch nicht rechtskräftige, eine Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche enthaltende, strafgerichtliche Urtheile analoge Anwendung. II. Nr. 88.

Executivverfahren: Dasselbe ist auch in dem zum summ. Verfahren geeigneten Fällen anwendbar. II. Nr. 80.
— — Auf Grund einer, nicht nach einer speciellen Bestimmung des Handelsgesetzes zu beurtheilenden Urkunde, welche den Rechtsgrund der Forderung nicht enthält, ist die Einleitung des E. nicht zulässig. II. Nr. 130.
Expromission: Sie behebt als Novation die dem früheren Schuldner zugestandenen Einwendungen. II. Nr. 9.
Expropriationsverfahren in Eisenbahnangelegenheiten: Durch §. 2 Gesetz vom 29. März 1872, Nr. 39 R. G. B. ist der Revisionsrecurs nicht ausgeschlossen, wenn die in Vollstreckung des Expropriationserkenntnisses vorgenommene Schätzung von der ersten Instanz angenommen, von der zweiten Instanz aber behoben wird. II. Nr. 45.

F.

Fahrnisse und Einrichtungsstücke nach §. 1101 a. b. G. B. I. Nr. 24.
Feiertage, israelitische: Sie verlängern die Recursfrist nicht auf den folgenden Werktag. I. Nr. 56.
Feilbietungsbedingnisse, executive: Conforme Gestaltung derselben zu dem im Judicate Nr. 105 (s. Meistbotsvertheilung) kundgemachten Plenarbeschlüsse. II. Nr. 123.
Finanzpatent vom Jahre 1811: Art der Umrechnung der Conventionsmünze aus der Zeit vor dem F. III. Nr. 15.
Firmaregistrirung: Voraussetzung der Verpflichtung der Sparcassen hiezu. I. Nr. 84.
Fiscus: Auch gegen ihn läuft die Verjährungsfrist der §§. 1480, 1487 und 1489 a. b. G. B. Nr. 18.
— — Bedingung des ihm aufzutragenden Haupteides. II. Nr. 7.
Forderungsrechte, welche in einer gesetzlich bestimmten Frist bei Erlöschen derselben geltend zu machen sind, können nach Ablauf derselben auch excipiendo nicht geltend gemacht werden. I. Nr. 36.
Forum contractus, s. Gerichtsstand.
Freiheitsentziehung: Umfang der Ersatzpflicht im Falle einer durch falsche gerichtliche Anzeigen verschuldeten F. III. Nr. 13.
Fristwerbung im Rechtfertigungsverfahren einer Pränotation: Zulässigkeit des a. o. Revisionsrecurses. II. Nr. 31.

Fruchtnießer: Seiner Klage auf Herausgabe, resp. Ersatz, der vor mehr als drei Jahren abgereiften Naturalfrüchte wider den Eigenthümer steht der Einwand der Verjährung nicht entgegen. II. Nr. 11.

G.

Gebühren: Beschränkung des Vorzugsrechtes der Vermögensübertragungsgebühren auf drei Jahre seit der bücherlichen Eintragung des Uebertragungsgeschäftes. III. Nr. 22.

— — unmittelbar zu entrichtende: Wenn vor der Concurseröffnung begründet, sind dieselben, wenn auch der Zahlungsauftrag erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt ist, keine Masseschuld. I. Nr. 98.

Gemeinde: Bedingung der Auftragung eines Haupteides ihr gegenüber. II. Nr. 65.

Gemeindeumlagen: Wann haben sie bei gerichtlicher Eintreibung gleiche Vorrechte mit den l. f. Steuern? I. Nr. 65.

Gemeinschaft: Die Bedingnisse, unter welchen die Feilbietung eines gemeinschaftlichen Gutes als Vollzug der urtheilsmäßig ausgesprochenen Aufhebung der G. erfolgt, sind nicht auf die für die Execution bestimmende Art festzusetzen. II. Nr. 119.

Genehmigung, behördliche: Einfluß derselben auf die Rechtswirksamkeit eines Pachtvertrages. III. Nr. 23.

Gerichtskosten: Auch wenn ein contradictorisches Verfahren nicht vorausging, sind dem in Streitsachen mit seinem Recurse obsiegenden Theile die Recurskosten in der betreffenden Erledigung zuzuerkennen, wenn es sich nicht um eine lediglich die Proceßleitung betreffende Verfügung handelt, in welchem Falle der Ausspruch über den Recurskostenersatz der Endentscheidung vorbehalten zu bleiben hat. II. Nr. 121.

— — Bei der Entscheidung über die Kosten der zweiten und dritten Instanz ist nur das Obsiegen in der Hauptsache, nicht aber der Erfolg der Beschwerdeführung maßgebend. II. Nr. 79 (abgeändert durch Judicat Nr. 96).

— — Die Bestimmung des §. 26, Ges. v. 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, findet auch auf die Rechtsmittelkosten im summ. und im Besitzstörungsverfahren, sowie in Nebenstreiten Anwendung. I. Nr. 94.

— — Die bloße Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung einer Klagscaution ist, wenn über die Höhe derselben gestritten wird, für die Entscheidung hinsichtlich der Kosten dieser Streitführung nicht maßgebend. II. Nr. 126.

Gerichtskosten: Die Kosten der Appellation oder Revision gegen das auf einen Eid lautende Urtheil sind nicht von dem Obsiegen in der Hauptsache abhängig; die Partei, welche ohne Erfolge jene Rechtsmittel ergriffen hat, hat die hiedurch dem Gegner verursachten Kosten ohne Rücksicht auf das Resultat der Beweisführung zu ersetzen. I. Nr. 96.
— — Die Norm, daß der Restitutionswerber in jedem Falle dem Gegner die Kosten zu ersetzen hat, ist durch das Gesetz v. 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69 nicht aufgehoben. II. Nr. 78.
— — Die zweite Instanz darf dieselben bei Abweisung des von der ersten Instanz gegen Haupteid zugelassenen Klagebegehrens nicht auf Grund dieser Abänderung aufheben. II. Nr. 8.
— — Im summarischen Verfahren gebührt im Sinne des Ges. v. 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, dem in dritter Instanz obsiegenden Revisionswerber der Ersatz der Revisionskosten nicht. II. Nr. 76 (abgeändert durch Judicat Nr. 94).
— — Mit ihrem Zuspruche erwirkt die Partei auch das Recht auf den Ersatz der nachfolgenden Kosten des Eidesverfahrens. I. Nr. 37.
— — und Advocatengebühren: Bei deren Verlust auch im Gesuche um wechselrechtliche Zahlungsauflage zu verzeichnen. I. Nr. 30.
Gerichtssprache in Dalmatien, s. Dalmatien.
Gerichtsstand: Auch im summarischen Verfahren ist ein abgesonderter Recurs bezüglich der Competenz des G. zulässig. I. Nr. 22.
— — Bedingung der Zulässigkeit von Beweisergänzungen, sowie Führung selbstständiger Beweise im Incidenzstreite hierüber. I. Nr. 2.
— — das im §. 56 J. N. dem Gläubiger eingeräumte Wahlrecht des G. wird durch den Tod des Hypothekarschuldners nicht aufgehoben. I. Nr. 61.
— — Die Einwendung des nicht gehörigen G. muß auch im summ. Verf. bei der ersten Tagsatzung, welche vor sich geht, angebracht werden; als eine solche Tagsatzung gilt aber auch die von den erschienenen Parteien erstreckte. II. Nr. 71.
— — findet im summarischen Verfahren das Obergericht den der Incompetenzeinwendung unbedingten stattgebenden Ausspruch der ersten Instanz abzuändern, so kann es nicht zugleich in der Hauptsache entscheiden. II. Nr. 5.

Gerichtsstand: Zur Frage des G. bei Schadenersatzansprüchen aus der Benützung einer Bestandsache, insbesondere gegen Handelsleute. III. Nr. 2.
— — des Vertrages: Derselbe wird durch das einfache Versprechen des Käufers, den Kaufpreis dem Verkäufer zuzusenden, nicht begründet. II. Nr. 66.
— — des Vertrages: Die Klage auf Zahlung des Entgeltes für eine vertragsmäßige Leistung kann bei dem G. d. V. angebracht werden, der durch die Verabredung über den Ort dieser Leistung begründet wurde. II. Nr. 124.
— — des Vertrages: Zu seiner Begründung ist die Beibringung einer Urkunde nicht erforderlich, vielmehr lediglich die Angabe des Klägers maßgebend. I. Nr. 22.
— — des Vertrages im Concurse, s. Concurs.
Gewerbe, radicirtes, s. Meistbotsvertheilung.
Gewerb- oder Handelsbuch, die Verjährung ihrer Beweiskraft hat der Richter von Amtswegen. zu berücksichtigen. I. Nr. 5.
Grundbuch: Wirkung des Umstandes, daß ein im Hauptbuche erscheinendes Belastungs- und Veräußerungsverbot selbst einen Hinweis auf die in der Urkundensammlung erliegende, jenes Verbot zur Resolutivbedingung machende Urkunde nicht enthält hinsichtlich Dritter. III. Nr. 19.
Grundbuchsanlegung: Ergibt sich bei Anlegung eines Grundbuches ein Zweifel darüber, ob ein Gewässer ein öffentliches oder ein Privatgewässer sei, so hat der Richter zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten und sohin auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungskreise darüber schlüssig zu machen, ob die betreffende Wasserparcelle in eine Grundbuchseinlage einzutragen oder in das zur Evidenzhaltung der grundbücherlich nicht eingetragenen Parcellen bestimmte Verzeichniß aufzunehmen sei. I. Nr. 115.
Grundbuchseinlage, neue, für ein Trennstück: Beweismittel für die Zugehörigkeit des Trennstückes zum Stammgute. I. Nr. 70.
Grundbuchsurkunden: Die Legalisirung der Unterschriften macht die Unterfertigung von Zeugen entbehrlich. I. Nr. 74.
Grundentlastungscapital, s. Meistbotsvertheilung.

H.

Handels- oder Gewerbebuch: Die Verjährung ihrer Beweiskraft hat der Richter von Amtswegen zu berücksichtigen. I. Nr. 5.

Handelsbücher: Das Begehren um deren Vorlage nicht darauf bedingt, daß selbe als Beweismittel vom Gegner in Verwendung gebracht sind. II. Nr. 3.

— — Ueber einen im Laufe des Processes gestellten Antrag auf Vorlegung des H. der Gegenpartei kann die im Art. 37 H. G. bestimmte Verordnung auch nach bereits geschlossenem Verfahren erlassen werden. II. Nr. 113.

Handelsbuchauszüge: Nur unter Nachweis des Pfandrechtstitels pränotirbar. II. Nr. 25.

Handelsgericht: Die achttägige Frist des §. 9 Patent vom 9. April 1782, J. G. S. Nr. 41, gilt auch für Recurse im Laufe eines beim Handelsgerichte anhängigen Processes. II. Nr. 115.

Handelsgesellschaft: Auf Grundlage eines gegen eine H. erlassenen Urtheiles kann die Execution gegen einen öffentlichen Gesellschafter derselben nicht bewilligt werden. II. Nr. 108.

Handelsstreitigkeiten: Das mündliche und schriftliche Verfahren findet statt, nach Maßgabe der allg. Vorschriften der G. O. II. Nr. 30.

Haupteid als irreferibler gegen den Inhalt einer anerkannten Urkunde wegen Mangels der Wahrscheinlichkeit des Eidesthemas nicht zugelassen. I. Nr. 10.

— — Bedingung der Verwendbarkeit dieses Beweismittels einer Gemeinde gegenüber. II. Nr. 65.

— — Bedingung der Zulassung desselben als Gegenbeweis gegen den Inhalt einer anerkannten Urkunde. I. Nr. 10.

— — Beweisantretungsfrist, wenn das keinem ferneren Rechtszuge unterliegende Urtheil den Parteien an verschiedenen Tagen zugestellt ist. I. Nr. 6a.

— — dem abwesenden durch einen Curator vertretenen Beklagten auftragbar. I. Nr. 33.

— — dem Fiscus nur dann auftragbar, wenn Deferent die physische Person, welche den H. ablegen soll, namhaft macht. II. Nr. 7.

— — Die Auftragung des H. an die im §. 140a a. G. O. (§. 214 w. g. G. O.) bezeichneten Personen ist unzulässig. I. Nr. 109.

Haupteid: Die Bestimmung des §. 233 a. G. O. findet auf andere Fälle der Verhinderung der Eidesleistung von Seite desjenigen, welcher den Eid ablegen soll, keine analoge Anwendung. I. Nr. 79.
— — Ein urtheilsmäßig zugelassener Eid gilt im Falle der Verhinderung seiner Ablegung durch Blödsinnserklärung des zum Eide Zugelassenen nicht für abgelegt. II. Nr. 34.
— — Erklärung der Annahme oder Rückschiebung während des ordentlichen Streitverfahrens in den Ländern der allg. G. O. nicht bindend. II. Nr. 53.
— — Form der Ablegung desselben seitens confessionsloser Proceßparteien. I. Nr. 73.
— — Ob der Vormund zu dessen Annahme oder Rückschiebung der vormundschaftsbehördlichen Ermächtigung bedarf? I. Nr. 19.
— — Zur Anwendung des §. 233 und der hierauf bezüglichen Hofdecrete. II. Nr. 62.
— — s. auch unter Eid.
Heiratsgut: Das von einem Dritten, insbesondere von dem Vater der Braut, dem Bräutigam gemachte Versprechen der Bestellung eines H. bedarf, um klagbar zu sein, der Errichtung eines Notariatsactes. II. Nr. 109.
— — Durch den Empfang eines H. wird die Tochter, welcher zur Zeit ihrer Verehelichung nach den Gesetzen ihrer Heimat nur ein Anspruch auf dieses und kein Erbrecht zum Nachlasse des Vaters zustand, des ihr nach dem a. b. G. B. zustehenden Erbrechtes nicht verlustig, wenn der Vater unter dessen Herrschaft gestorben ist. I. Nr. 27.
Heiratsverbot der Witwe nach §. 700 a. b. G. B. auferlegt: Hinfälligwerden desselben. I. Nr. 52.
Hypothekarklage: Auch in den nach italienischem System eingerichteten Hypothekenbüchern anzumerken. I. Nr. 43.
Hypothekarschuldner: Durch seinen Tod wird das dem Gläubiger im §. 56 J. N. eingeräumte Wahlrecht nicht aufgehoben. I. Nr. 61.
Hypothekenbücher nach italienischem System: Hypothekarklage anzumerken. I. Nr. 43.

J.

Immobilarexecution: Analoge Anwendung des §. 3 des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S. II. Nr. 13.

Incidenzproceß über Gerichtszuständigkeit: Bedingung der Zulässigkeit von Beweisergänzungen, sowie Führung selbstständiger Beweise. I. Nr. 2.
Incompetenzeinwendung: Die Verhandlung über den Erlag der Klagscaution hemmt den Ablauf der Frist zur J. III. Nr. 7.
Interlocut, s. Beiurtheil.

K.

Kauf- und Besitzrechte: Die einem Schuldner rücksichtlich unbeweglicher Sachen zustehenden, ordnungsmäßig bezeichneten K. u. B. sind von der Execution nicht ausgeschlossen. II. Nr. 107.
Kindesalimentation: Auf Zahlung der Kosten der schon vor Ueberreichung der Klage geleisteten K. hat der Vormund kein Klagerecht (nemo pro praeterito alitur). I. Nr. 40.
— — Die Bestimmung des §. 207 des allg. Berggesetzes findet auf die Sicherung oder Befriedigung der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes keine Anwendung. II. Nr. 117.
— — Die Leistung derselben seitens der Mutter oder eines Dritten ist gegenüber dem um Ersatz der Kosten angegangenen Erzeuger nach §. 1042 a. b. G. B. zu beurtheilen; die Forderung verjährt nach §. 1479 a. b. G. B. I. Nr. 81.
— — Forderung auf Leistung der dem Erzeuger des Kindes oder dessen Erben auferlegten, in Raten zu berichtigenden Geld- oder Naturalbeiträge unterliegen der Verjährung nach §. 1480 a. b. G. B. I. Nr. 81.
— — Sie begreift auch die Beerdigungskosten in sich. II. Nr. 10.
— — Verpflichtung des Vaters zum Ersatz der von der Mutter geleisteten. II. Nr. 29.
Kindesversorgung: Das uneheliche Kind, welches gegen seinen unehelichen Vater den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages behufs seiner Versorgung stellt, hat den Anlaß und das Bedürfniß hiezu zu erweisen. II. Nr. 74.
Klage: Sie ist nicht auf eine Rechtsverletzung bedingt. II. Nr. 46.
Klagerückstellung: Auf die allenfalls in Folge der Rückstellung eintretende Verjährung ist keine Rücksicht zu nehmen. I. Nr. 4.
— — zur Verbesserung eines unterlaufenen Fehlers: Wann ist eine Reproducirungsfrist festzustellen? I. Nr. 4.

Klagsanmerkung, s. Anmerkung.
Klagscaution, s. cautio actoria.
Körperschaften privilegirte (§. 1472 a. b. G. B.): Auch gegen sie läuft die Verjährungsfrist der §§. 1480, 1487 und 1489 a. b. G. B. I. Nr. 18.
Kunstbefund: Zulässigkeit desselben zur Ermittlung des Umstandes, ob Beklagter die ihm durch Urtheil auferlegte Arbeit diesem gemäß vollzogen habe. I. Nr. 7.

L.

Landtafeleinlage, neue: Der Nachweis über die Erlangung des Consenses der politischen Landesstelle zur Eröffnung derselben ist von der Partei dem Gerichte schon mit dem bezüglichen Tabulargesuche vorzulegen. I. Nr. 113.
— — Die k. k. Statthalterei und der Landesausschuß sind berufen, zu interveniren, wenn um die Eröffnung einer n. L. für das Trennstück von einem Landtafelkörper oder für ein aus einem anderen Grundbuche in die Landtafel zu übertragendes Grundstück angesucht wird. I. Nr. 113.
Legat: Anwendbarkeit des §. 822 a. b. G. B. auf Gläubiger eines Legatars. I. Nr. 59.
— — Art der Einrechnung eines Annuallegates in den Pflichttheil. III. Nr. 24.
— — jährlicher Beiträge zu gemeinnützigen Anstalten u. dgl.; Anwendbarkeit des §. 1480 a. b. G. B. I. Nr. 16.
— — mora des Schuldners beginnt ohne Mahnung mit dem gesetzlichen Zahlungstage. II. Nr. 28.
Leibrenten, s. Renten.
Licitationsbedingnisse, s. Feilbietungsbedingnisse.
Liegenschaften: Pfandrechtserwerbung auf L., die in einem Grundbuch nicht eingetragen sind, s. Pfandrecht.
Lohnansprüche: Die im §. 1480 des a. b. G. B. festgesetzte dreijährige Verjährung findet auf rückständige, periodisch fällig werdende L., nicht bloß des Dienstgesindes, sondern aus dem Lohnvertrage überhaupt keine Anwendung. I. Nr. 111.

M.

Mandat, s. Zahlungsbefehl.
Meistbotsvertheilung: Analoge Anwendung des §. 37 E. O. bei der M. von versteigerten mit Simultanhypotheken belasteten Liegenschaften. II. Nr. 4.

Meistbotsvertheilung: Den durch drei Jahre vom Feilbietungstage rückständigen Raten des Grundentlastungscapitales sammt den 5procentigen Zinsen und Verzugszinsen steht das Vorrecht vor allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Hypothekarforderungen zu. II. Nr. 70.
— — Der vom Bergwerksbetriebe zu entrichtenden Einkommensteuer steht ein gesetzliches Pfandrecht auf den Gegenstand des Bergwerksbetriebes nicht zu. II. Nr. 111.
— Die Bestimmungen der Finanzministerial-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181 (Abs. III—14) resp. der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1850 in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung des Vorzugsrechtes rückständiger Vermögensübertragungsgebühren finden auf andere rückständige Steuern keine analoge Anwendung (s. Judicat Nr. 105). II. Nr. 100.
— Die Eigenschaft eines Gewerbes als radicirtes ist für sich allein nicht geeignet, um bei der Vertheilung des Erlöses für ein im Executionswege verkauftes unbewegliches Gut, auf welchem ein radicirtes Gewerbe besteht, der von diesem Gewerbsbetriebe zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer, beziehungsweise den für die letzten drei Jahre aushaftenden Rückständen an diesen Steuern ein den Tabulargläubigern vorangehendes pfandrechtliches Vorzugsrecht auf jenen Erlös zuzuerkennen. I. Nr. 116.
— — Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände von einem auf einer Realität betriebenen Gewerbe sind auch, wenn das Gewerbe ein radicirtes ist, bei der Vertheilung des Meistbots der executiv versteigerten Realität nicht als Vorzugspost zu behandeln. II. Nr. 112.
— — In dem Falle, wenn ein Gewerbe, gleichviel ob radicirt oder nicht radicirt, auf einer Realität betrieben wird, welche zu diesem Gewerbsbetriebe ausschließlich bestimmt und dazu eigens eingerichtet und mit den für diesen Zweck erforderlichen Maschinen und sonstigen Requisiten versehen ist, — wie dies namentlich bei Mühlrealitäten und ähnlichen Fabriksanlagen vorkommt — und wenn dann eine solche Realität mit allen dazugehörigen Maschinen und sonstigen Vorrichtungen im Executionswege verkauft wird, die von einem solchen Gewerbsbetriebe zu entrichtende Erwerb- und Einkommensteuer als eine auf der Realität selbst haftende landesfürstliche Steuer zu behandeln und ist daher bei der Vertheilung des für eine solche Realität erzielten

Erlöses den dreijährigen Rückständen an diesen Steuern das gesetzlich statuirte pfandrechtliche Vorzugsrecht von den übrigen auf der Realität haftenden Tabularforderungen auf jenen Erlös zuzuerkennen. I. Nr. 116.

Meistbotsvertheilung: Nach den noch in Wirksamkeit bestehenden Hofdecreten v. 16. Sept. 1825, Nr. 2132, 1. Sept. 1826, Nr. 2219, 4. Nov. 1831, Nr. 2533, und 14. Februar 1840, Nr. 409 J. G. S., sowie nach §. 31, Thl. 1 Concursordnung, genießen bei einer M. ein Vorrecht vor allen Hypothekarforderungen nur solche Steuerrückstände, welche nicht länger als drei Jahre vom Tage aushaften, an welchem die Realität bei der executiven Feilbietung veräußert wurde. I. Nr. 105.

— — Vorzugsrecht der Gemeindeumlagen. I. Nr. 65.

— — Vorzugsrecht der Kosten der Schätzung und Feilbietung des unbeweglichen Gutes. I. Nr. 57.

— — Wenn für Zinsen eines intabulirten Capitals das executive Pfandrecht bücherlich eingetragen ist, so steht der Zuweisung derselben bei der M., auch wenn es sich um mehr als dreijährige bis zum Erstehungstage rückständige Zinsen handelt, der §. 33 der Concursordnung und der §. 17 des Grundbuchsgesetzes nicht im Wege; allein solche ältere Zinsrückstände, selbst wenn das Pfandrecht für dieselben ad numerum oder per juxta des Capitals eingetragen ist, können immer nur in der Rangordnung, in welcher das Pfandrecht für dieselben erworben wurde, aus dem Meistbote zugewiesen werden. I. Nr. 106.

— — Zuweisung mehr als dreijähriger Zinsen eines intabulirten Capitales. II. Nr. 47 (s. Judicat Nr. 106).

— — aus Mobilien: Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände haben kein Vorzugsrecht. II. Nr. 17.

— — s. Einkommensteuer.

Miether, s. Bestandnehmer.

Militärtaxe: Das Executionsrecht des Staates zur Eintreibung von Rückständen an der nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, bemessenen M. ist nicht auf den Weg der politischen Execution beschränkt, sondern es kann hiezu, wo es von Seite der bezüglichen Verwaltungsbehörde für zweckmäßig erachtet wird, auch der Weg der ordentlichen gerichtlichen Execution betreten werden. II. Nr. 133.

Mora bei der Empfangnahme: Das Gericht ist nicht berufen, auf die Ausübung des dem Verkäufer durch Art. 343 H. G. eingeräumten Rechtes der Niederlegung, sowie des Verkaufes einer Waare einen Einfluß zu nehmen. II. Nr. 127.
Mündel oder Pflegebefohlene: Zur Veräußerung ihnen angefallener und beweglicher Güter im Zuge der Abhandlung ist die Zustimmung des Gerichtshofes (§. 83 G. N.) nicht erforderlich. I. Nr. 85.

N.

Nähmaschinen: Sie gehören unter den Voraussetzungen des §. 340 a. G. O. zu den ebenda bezeichneten Werkzeugen. I. Nr. 82.
Neuerungen in der Schlußschrift: Ueber das Gesuch ist nach Vernehmung des Gegners zu erkennen. I. Nr. 69.
Notare: Zur Parteienvertretung sind sie nur im Summarverfahren zuzulassen. I. Nr. 83.
— — Zur Cautionspflicht der N. III. Nr. 18.
Notariatsact: Seine Aufnahme darf aus dem Grunde, daß über die im §. 1, Ges. v. 25. Juli 1871 erwähnten Geschäfte dem Notar eine nicht von ihm verfaßte Urkunde vorgelegt wird, nicht verweigert werden. II. Nr. 33.
— — s. Heirathsgut.
Notherbe: Auch im Falle des §. 951 a. b. G. B. findet die Anordnung des §. 1487 a. b. G. B. Anwendung. I. Nr. 45.
— — Die Zuweisung des Pflichttheiles geschieht auch dann nach der a. h. Entschließung vom 2. Jänner 1844, Nr. 781 J. G. S., wenn dem N. ein den Pflichttheil nicht übersteigender Erbtheil zugedacht ist. I. Nr. 39.
— — Gegen seinen Willen kann der Pflichttheil nicht durch Zuweisung eines verhältnißmäßigen Antheiles an den Verlassenschaftsstücken berichtigt werden. I. Nr. 41.
— — Verfügungen der Eltern, wodurch sie ihren testirungsunfähigen Kindern Nacherben bestellen, sind rücksichtlich des Pflichttheiles ungiltig. I. Nr. 8.

O.

Operis novi nuntiatio, s. Aufforderungsklage.

P.

Pactum de compromittendo: Giltigkeit desselben; Grundlage der exceptio fori gegen die beim ordentlichen Richter eingebrachte Klage. I. Nr. 26.

Pächter, s. Bestandnehmer.
Parteienvertretung: Die Befugniß bevollmächtigter Nichtadvocaten also auch der Notare hiezu, ist auf das Summarverfahren beschränkt. I. Nr. 83.
Pfandbriefcurator: Verhältniß desselben zur Administration des Concursvermögens. III. Nr. 4.
Pfandrecht: a) Das Pfandrecht auf Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen sind, wird auch außer dem Falle einer Executionsführung durch pfandweise Beschreibung derselben erworben. b) Die rechtliche Wirkung einer solchen, auf Grund einer außerhalb der Execution erfolgten Pfandrechtseinräumung bewirkten Pfandbeschreibung kommt jener der executiven Pfandbeschreibung gleich. c) Die Realgerichte sind im Falle der erfolgten Verpfändung solcher Liegenschaften für ein bei einem begünstigten Creditinstitute aufzunehmendes Darlehen die pfandweise Beschreibung des verpfändeten Objectes auf Ansuchen der Interessenten vorzunehmen verpflichtet. d) Die von einem begünstigten Creditinstitute zur Geltendmachung des ihm vertragsmäßig eingeräumten Pfandrechtes bei dem Realgerichte erwirkte pfandweise Beschreibung des Pfandobjectes kann als executive Pfandbeschreibung für die Executionsführung anderer Gläubiger nicht gelten. I. Nr. 104.
— — executives: Recursfrist gegen Bescheide, bfd. Gesuche um dessen grundbücherliche Einverleibung. II. Nr. 35.
— — gesetzliches: Auch dem Afterbestandgeber kommt gegen den Afterbestandnehmer das ges. P. des §. 1101 a. b. G. B. zu. I. Nr. 23.
— — gesetzliches nach §. 1101 a. b. G. B.: Das g. P. des Vermiethers aus dem §. 1101 a. b. G. B. auf die eingebrachten Einrichtungsstücke und Fahrnisse hat den Vorzug vor den vor der Einbringung in das Miethlocale auf dieselben erworbenen Pfandrechten, insofern dem Vermiether nicht die Bestimmung des §. 456 a. b. G. B. entgegensteht. I. Nr. 103.
— — gesetzliches nach §. 1101 a. b. G. B.: Die Executionsbefreiungen nach §. 340 a. G. O. (§. 453 W. g. G. O.) finden Anwendung. II. Nr. 67.
— — gesetzliches nach §. 1101 a. b. G. B.: Umfang des dem Bestandgeber zustehenden g. P. I. Nr. 24.
Pflichttheil: Art der Einrechnung von Annuallegaten in den P. III. Nr. 24.

Pflichttheil: Dem Erben steht nicht das Recht zu, ihn nach seiner Wahl entweder in Geld oder durch entsprechende Zuweisung von Verlassenschaftsstücken zu leisten. I. Nr. 41.
— — Die im §. 788 a. b. G. B. vorgeschriebene Einrechnung der dort bezeichneten Vorausempfänge in den P. der Notherben erfolgt in der Art, daß zum reinen Nachlasse die Summe aller anzurechnenden Vorausempfänge zugezählt, die Summe durch die Zahl der Notherben, bezüglich deren Stämme getheilt, der Quotient bei Notherben absteigender Linie durch Zwei, bei aufsteigender Linie durch Drei weiter getheilt und der P. jedes Einzelnen dadurch ermittelt wird, daß man von dem letzteren Quotienten den jeden Einzelnen betreffenden Vorausempfang in Abzug bringt. I. Nr. 114.
— — Die Verjährungsfrist des §. 1487 gilt auch im Falle des §. 951 a. b. G. B. I. Nr. 45.
— — dessen Zuweisung nach der a. h. Entschließung vom 2. Jänner 1844, Nr. 781 J. G. S., im Falle der Notherbe den P. nach dem Testamente als Erbtheil erhält. I. Nr. 39.
— — Ungiltigkeit letztwilliger Verfügungen der Eltern, wodurch sie ihren testirunfähigen Kindern rücksichtlich des ihnen hinterlassenen Vermögens Nacherben bestellen, in Ansehung des P. I. Nr. 8.
Postenlauf, s. Wechsel.
Pränotation: Die a. o. Revision hindert den obsiegenden Pränotaten nicht, die Löschung zu verlangen. II. Nr. 20.
— — Die auf Grund eines Wechsels erwirkte Vormerkung wird durch die rechtskräftig gewordene Zahlungsauflage in Betreff des Capitals, der Zinsen vom Verfallstage und der Klagskosten gerechtfertigt, ohne daß es eines weiteren Ausspruches in Ansehung der Vormerkung bedarf. II. Nr. 72. (Abgeändert durch Judicat Nr. 95.)
— — Die auf Grund eines Wechsels erwirkte P. wird durch den Zahlungsauftrag allein nicht gerechtfertigt. I. Nr. 95.
— — Die Mitfertigung von Zeugen auf einer allographen Schuldverschreibung zur P. nicht erforderlich. I. Nr. 97.
— — Im Falle der Bewilligung der Löschung einer vorgemerkten Forderung findet gleichzeitig die Löschung der hierauf mittlerweile bewilligten Eintragungen statt. I. Nr. 87.
— — Zulässigkeit derselben, wenn in der sonst gesetzentsprechenden Urkunde die Liegenschaft nicht genau angegeben ist. II. Nr. 64.

Pränotation: Zulässigkeit der gebetenen zweijährigen Friſtwerbung zur Juſtificirung. II. Nr. 31.
— — dinglicher Rechte mit Ausſchluß des Pfandrechtes: Statthaft auf Grund von Urkunden, welche den Erforderniſſen der §§. 26 und 27 nicht aber dem des §. 36 G. G. entſprechen. II. Nr. 61.
— — von Handelsbuchauszügen: Nur über Nachweis des Pfandrechtstitels zuläſſig. II. Nr. 25.
Pränotations-Juſtificirung: Friſtwerbung, Zuläſſigkeit der Bitte um zweijährige Friſt; Zuläſſigkeit des a. a. Reviſionsrecurſes. II. Nr. 31.
Prioritäts-Obligationen, ſ. Theilſchuldverſchreibungen.
Probatio pro evitando perjurio: Gegen die Zulaſſung des Zeugenbeweiſes iſt die Appellation zuläſſig. II. Nr. 92.

R.

Räumungsauftrag, ſ. Beſtandverfahren.
Realgerichte: Vorgang derſelben bei Verpfändung von Liegenſchaften, die in einem Grundbuche nicht eingetragen ſind, ſ. Pfandrecht.
Realklage: Die Klage auf Zuhaltung des um eine unbewegliche Sache geſchloſſenen mündlichen Kaufvertrages, Ausfertigung des Intabulations-Inſtrumentes und Uebergabe des Kaufgegenſtandes iſt keine R. II. Nr. 93.
Realſteuern: Vor der Concurseröffnung erwachſene, wegen Verheimlichung aber erſt nach derſelben vorgeſchriebene R. bilden keine Maſſeſchuld. I. Nr. 99; II. Nr. 56.
Rechtshilfe, ſ. Delibationsverfahren.
— — ſ. Zuſtellung.
Rechtskraft des auf einen Eid erkennenden, den Parteien an verſchiedenen Tagen zugeſtellten Urtheiles. I. Nr. 6 a.
— — eines Beiurtheiles, durch das mehrere Beweiſe zugelaſſen ſind und wogegen auch nur von einer der Parteien oder auch nur hinſichtlich eines Beweismittels appellirt iſt. I. Nr. 6 b.
Recognoſcirung der Originalien: Das Verfahren über die Einſicht der Originalien der Beilagen einer Satzſchrift bildet keinen Grund zur Siſtirung des Verfahrens in der Hauptſache. II. Nr. 116.
Recursfriſt in handelsgerichtlichen Proceſſen. II. Nr. 115.
— — gegen Beſcheide bfd. Geſuche um grundbücherliche Einverleibung des executiven Pfandrechtes. II. Nr. 35.

Recursfrist: Israelitische Feiertage verlängern sie nicht auf den folgenden Werktag. I. Nr. 56.
Recurskosten, s. Gerichtskosten.
Reformatio in pejus: Zulässigkeit derselben, wenn beide Parteien das Rechtsmittel der Appellation oder Revision ergreifen. I. Nr. 31.
Reichsgericht: Das über seine Einrichtung und Organisirung ergangene Gesetz enthebt der Nothwendigkeit, über die Competenzfrage die Wohlmeinung der Administrativbehörde einzuholen. II. Nr. 2, 21.
Relicitation: Das sonst begründete Begehren, steht allen auf dem versteigerten Gute versicherten Hypothekargläubigern zu. I. Nr. 63.
Renten, jährlich oder in kürzeren Fristen zu leistende, fortwährende: Anwendbarkeit des §. 1480 a. b. G. B. I. Nr. 15.
Reserveofficiere: Ihre Wechselfähigkeit. I. Nr. 72.
Restitutio in integrum, s. Wiedereinsetzung.
Revision: Abänderung des Urtheiles zum Nachtheile des Revisionswerbers im Falle beiderseits begehrter Revision zulässig. I. Nr. 31.
— — a. o.: Sie hemmt die in den gleichförmigen Urtheilen der zwei unteren Instanzen zugelassene Eidesablegung. II. Nr. 51.
— — a. o. im Vormerkungsrechtfertigungsprocesse: Kein Hinderniß des Begehrens des Pränotaten auf Löschung. II. Nr. 20.
— — a. o.: Vor der Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes kann die Löschung der Streitanmerkung nicht bewilligt werden. II. Nr. 44.
Revisionsbeschwerde, a. o.: Erkenntniß auf einen Zeugenbeweis in Folge der R. gegen die auf Grund rechtskräftiger Interlocute gefällten gleichförmigen Endurtheile. I. Nr. 51.
Revisionskosten, s. Gerichtskosten.
Revisionsrecurs: Nicht ausgeschlossen, wenn in Vollstreckung eines Expropriationserkenntnisses in Eisenbahnangelegenheiten die von der ersten Instanz vorgenommene Schätzung von derselben zu Gericht angenommen wurde, diese Annahme jedoch vom Oberlandesgerichte behoben wird. II. Nr. 45.
— — a. o.: Im summarischen Verfahren auch gegen Executionsbescheide unzulässig. II. Nr. 19.

Revisionsrecurs, a. o.: Zulässigkeit desselben im Richtigstellungsverfahren gemäß §. 16 des k. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 II. Nr. 101.
— — a. o.: Zulässigkeit desselben gegen gleichförmige, die gebetene Fristerstreckung zur Justificirung einer Pränotation abweisende Bescheide. II. Nr. 31.
Richtigstellungsverfahren: Der §. 130 des allgem. Grundbuchsgesetzes hat auf die außerordentlichen Revisionsrecurse im R. bei der Anlegung neuer Grundbücher keine Anwendung, und es ist die Zulässigkeit derselben nach §. 16 des k. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zu beurtheilen. II. Nr. 101.

S.

Sachverständigenbeweis, s. Beweisantretungsfrist.
Satzschrift: Rückstellung einer solchen zur Verbesserung eines unterlaufenen Fehlers. Bedingung der Feststellung einer Reproducirungsfrist im Falle der Rückstellung einer Klage aus obigem Grunde. I. Nr. 4.
Säumniß, s. mora.
Schadensklage, gestützt auf ein strafrechtliches Erkenntniß: Wann in 3, wann in 30 Jahren verjährt? Beginn der Verjährungsfrist. I. Nr. 17.
— — Umfang der Ersatzespflicht im Falle einer durch falsche gerichtliche Anzeigen verschuldeten Freiheitsentziehung. III. Nr. 13.
— — Zur Frage vom Schadenersatze im Falle der Schädigung des Credites eines Handelsmannes durch böswillige Verdächtigung seiner Geschäftsgebarung. III. Nr. 16.
Schätzungseid: Vom Vormund oder Curator Namens des Pupillen oder Curanden ablegbar. I. Nr. 34.
Schenkung: Anfechtung einer in einem entgeltlichen Geschäfte enthaltenen Sch. II. Nr. 6.
— — auf den Todesfall: Anwendbarkeit der Norm des §. 1487 a. b. G. B. I. Nr. 29.
Schiedsrichter: Giltigkeit und Wirksamkeit der Verabredung, künftige, aus einem Vertrage entspringende Streitigkeiten durch den Sch. entscheiden zu lassen. I. Nr. 26.
Schiedsspruch: Nichtexequirbarkeit desselben im Falle rechtzeitig eingebrachter Klage auf dessen Ungiltigkeit wegen Ueberschreitung der erhaltenen Gewalt. II. Nr. 42.
Schlußschrift, Neuerungen in der Sch.: Ueber das Gesuch ist nach Vernehmung des Gegners zu entscheiden. I. Nr. 69.

Schreiber des letzten Willens: Erforderniß der Giltigkeit einer zu seinen Gunsten in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Anordnung. I. Nr. 55.
Schulderlaß: Der unentgeltliche Sch. bedarf rücksichtlich seiner Geltendmachung nicht der urkundlichen Begründung. II. Nr. 15.
Schuldübernahme: Ein Neuerungsvertrag. II. Nr. 9.
Schuldverschreibung, allographe: Die Mitfertigung von zwei Zeugen ist zur grundbücherlichen Vormerkung gar nicht und zur Einverleibung dann nicht erforderlich, wenn die Unterschrift des Ausstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. I. Nr. 97.
— — notarielle: Wenn in derselben für den Fall der mora des Schuldners die unmittelbare Fälligkeit der Schuld und Execution bedungen ist, hat der Gläubiger in seinem Executionsgesuche die eingetretene mora nicht zu erweisen. I. Nr. 100.
Sequestration, executive: Sistirungsbegehren eines Dritten als Eigenthümers der Sache. II. Nr. 39.
Servitutsklage, negatorische: Der Beklagte hat die Existenz der Dienstbarkeit zu erweisen. II. Nr. 27.
Simultanhypotheken: Die Vorschrift des §. 37 findet analoge Anwendung bei der Vertheilung des Meistbotes für executiv versteigerte, mit S. belastete Liegenschaften. II. Nr. 4.
Sonn- und Feiertage: Einfluß bei Berechnung der Fristen auch in poss. summ. I. Nr. 38.
Sparcassen: Voraussetzungen der Verpflichtung zur Registrirung ihrer Firma. I. Nr. 84.
Steuerexecutionsgebühren: Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Hofdecretes vom 16. September 1825, Z. 2132 und des §. 16 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 95, sind auf jene Gebühren und beziehungsweise Auflagen nicht anwendbar, welche in Gemäßheit der bestehenden ämtlichen Einrichtung während der Schwebe der von der Bezirkshauptmannschaft durch sogenannte Executionsbillete oder Mahnzettel strafweise angeordneten Einmahnung von Steuerrückständen mit 5 und 10 kr. oder sonst von der Bezirkshauptmannschaft bestimmten Betrage per Tag nach Art der Ideal-Militärexecution durch die Gemeindevorstehung und deren Organe von dem säumigen Steuerpflichtigen eingehoben und an das Steueramt abgeführt werden

sollten, und, weil nicht eingehoben und abgeführt, beim Steueramte als ausständige Executionsgebühren in Vorschreibung gebracht worden sind. II. Nr. 104.
Streitanmerkung, grundbücherliche: Bedingung derselben. II. Nr. 16.
— — der Theilungsklage zuläßig. II. Nr. 18.
— — Vor Erledigung der a. o. Revision nicht zu löschen. II. Nr. 44.
Summarisches Verfahren: Auch in den zum selben geeigneten Fällen ist das Executivverfahren zuläßig. II. Nr. 80.
— — Auch gegen Executionsbescheide ist der a. o. Revisionsrecurs unzuläßig. II. Nr. 19.
— — Dem in dritter Instanz obsiegenden Revisionswerber gebührt der Ersatz der Revisionskosten nicht. (Abgeändert durch Judicat Nr. 94.) II. Nr. 76.
— — Die Appellationsfrist gegen ein nicht vollständig zugestelltes Urtheil, dessen Ergänzung rechtzeitig begehrt wird, läuft vom Tage der Zustellung des durch die Entscheidungsgründe, eventuell Zeugenaussagen, ergänzten Urtheiles. II. Nr. 26.
— — Die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes ist bei der ersten Tagsatzung, welche vor sich geht, anzubringen; als eine solche Tagsatzung aber auch jene anzusehen, welche von den erschienenen Parteien erstreckt wird. II. Nr. 71.
— — Die Gerichtskosten dritter Instanz gebühren dem obsiegenden Revisionswerber. I. Nr. 94. (In Abänderung von II. Nr. 76.)
— — Einleitung desselben trotz Mangels der entsprechenden Bewerthung der in der Klage angesprochenen Sachen. I. Nr. 53.
— — Findet das Obergericht den der Incompetenz-Einwendung unbedingt stattgebenden Spruch der ersten Instanz abzuändern, so kann es nicht zugleich in der Hauptsache entscheiden. II. Nr. 5.
— — Unzuläßigkeit des Recurses gegen die im Sinne des §. 49 desselben verfügte Einleitung einer neuen Verhandlung. I. Nr. 9.
— — Unzuläßigkeit des a. o. Recurses gegen gleichlautende Bescheide, womit über die wider einen Zahlungsbefehl eingebrachten Einwendungen das summ. V. eingeleitet ist. I. Nr. 88.

Summarisches Verfahren: Zulässigkeit eines abgesonderten Recurses hinsichtlich der Competenz des Gerichtsstandes. I. Nr. 22.
— — Zulässigkeit des a. o. Recurses gegen gleichförmige Bescheide, womit wegen Incompetenz des Gerichtes die zum summ. V. geeignete Klage von Amtswegen zurückgewiesen wird. II. Nr. 69.
Superpränotation, s. Pränotation.
Supervormerkung, s. Pränotation.

T.

Testament: Im Falle der Behauptung, daß es unterschoben oder gefälscht sei, ist §. 1487 a. b. G. B. nicht anwendbar. I. Nr. 67.
— — Ist das vorverstorbene Kind im Testamente seiner Eltern bedacht, so treten seine in eben jenem Testamente nicht genannten Kinder bezüglich des Erbrechtes an die Stelle ihres Parens. I. Nr. 44.
— — wechselseitige Testamente der Ehegatten bedürfen keiner notariellen Errichtung. II. Nr. 99.
Testamentsschreiber, s. Schreiber.
Testamentum allographum: Es ist nicht erforderlich, daß die Testamentszeugen den Inhalt der den Schreiber des letzten Willens oder eine der in den §§. 594 und 595 a. b. G. B. gedachten Personen betreffenden Verfügung mündlich bekräftigen hörten und daß sie dieß bestätigen. I. Nr. 55.
Theilschuldverschreibungen: Der Besitzer von Th., welcher den vom gemeinsamen Curator anhängig gemachten Rechtsstreite als Intervenient beitritt, ist nicht activer Streitgenosse. II. Nr. 85.
— — Fällige Coupons von denselben kann der Besitzer selbstständig, eventuell auch im Bagatellverfahren einklagen. II. Nr. 90 (beseitigt und gelöscht infolge Judicat Nr. 101).
Theilungsklage: Die Bedingnisse, unter welchen die Feilbietung eines gemeinschaftlichen Gutes als Vollzug der urtheilsmäßig ausgesprochenen Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt, sind nicht auf die für die Execution bestimmende Art festzusetzen. II. Nr. 119.
— — Grundbücherliche Anmerkung derselben. II. Nr. 18.
Trennstück: Neue Grundbuchseinlage für dasselbe: Beweismittel für dessen Zugehörigkeit zum Stammgute. I. Nr. 70.

U.

Uebergabe, grundbücherliche des bereits verkauften Reale an einen Dritten. Der §. 440 a. b. G. B. setzt nicht voraus, daß der dritte die Intabulation erwirkende Erwerber von der früheren Ueberlassung keine Kenntniß habe. II. Nr. 59.

Uebersetzungsgebühr: Die Gebühr für die Uebersetzung anderssprachiger Ersuchschreiben österreichischer Gerichte ist auch im streitigen Verfahren nicht von der Partei zu tragen. III. Nr. 20.

Unterhalt: Der zur Verabreichung des anständigen U. an die schuldlos geschiedene Gattin verpflichtete Ehegatte ist nicht berechtigt, sich dieser Verbindlichkeit durch Geltendmachung einer Gegenforderung zu entziehen. II. Nr. 106.

— — Die Bestimmung des §. 207 des allg. Berggesetzes findet auf die Sicherung oder Befriedigung der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des U. keine Anwendung. II. Nr. 117.

— — s. auch Kindesalimentation.

Unterhaltsbeiträge: Anwendbarkeit des §. 1480 a. b. G. B. I. Nr. 15.

Urkunde: Die erste halbe Probe, welche durch den Erfüllungseid zu ergänzen ist, kann auch durch U. erbracht werden. II. Nr. 94.

— — Gegen den Inhalt derselben kann unter Umständen der Gegenbeweis auch mittelst Haupteid erbracht werden. I. Nr. 10.

— — Unanwendbarkeit der Vorschrift des §. 887 a. b. G. B. im Falle entgegenstehender Vereinbarung der Parteien. III. Nr. 6.

Urtheil: Rechtskraft des auf einen Eid erkennenden, den Parteien an verschiedenen Tagen zugestellten U. I. Nr. 6a.

— — Selbst die auf Grund geführter Zeugen oder Sachverständigenbeweise gefällten gleichförmigen Endurtheile der unteren Instanzen können vom obersten Gerichtshof abgeändert und auf weitere, seitens der Parteien angebotene Beweise erkannt werden. I. Nr. 51.

Urtheile, strafgerichtliche, s. Execution.

Urtheilsgebühr, vor der Concurseröffnung begründet: Keine Masseschuld. II. Nr. 22.

Urtheils- und sonstige unmittelbare Gebühren: Wenn vor der Concurseröffnung begründet, sind dieselben, wenn auch der Zahlungsauftrag erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt ist, keine Masseschuld. I. Nr. 98.

V.

Verabredungen, mündliche: Unanwendbarkeit der Vorschrift des §. 887 a. b. G. B. im Falle entgegenstehender V. der Parteien. III. Nr. 6.

Veräußerungsconsens der Gerichtshöfe nach §. 83 J. N.: Dessen Entbehrlichkeit, falls die Veräußerung im Zuge des Abhandlungsverfahrens erfolgt. I. Nr. 85.

Veräußerungsverbot: Rechtliche Wirkungen eines letztwilligen V. und Belastungsverbotes, das vermöge eines demselben beigefügten, aber in das Hauptbuch nicht eingetragenen Beisatzes, eine Resolutivbedingung in sich schließt. III. Nr. 19.

Verfügung, letztwillige: Daß die auf selber unterfertigten Zeugen auch den Inhalt der den Schreiber der l. V. oder eine der in den §§. 594 und 595 erwähnten Personen betreffenden Anordnung vom Testator mündlich bekräftigen hörten ist nicht erforderlich. I. Nr. 55.

Verführung und Schwängerung einer Weibsperson: Selbe hat keinen Anspruch auf Entschädigung aus dem Grund der verlorenen Ehre oder der verminderten Aussicht auf Verehelichung. I. Nr. 32.

Verjährung: Anwendbarkeit der Frist des §. 1489 a. b. G. B. auf Klagen wegen Zahlung einer Conventionalstrafe. II. Nr. 38.

— — Auf selbe ist im Falle der Rückstellung einer Klage zur Verbesserung eines unterlaufenen Fehlers keine Rücksicht zu nehmen. I. Nr. 4.

— — Auf rückständige, in Jahres- oder kürzeren Fristen zu entrichtende Leistungen von fortwährenden oder lebenslänglichen Renten, insbesondere Leibrenten oder Unterhaltsbeiträgen findet §. 1480 a. b. G. B. Anwendung. I. Nr. 15.

— — der auf ein strafrechtliches Erkenntniß gestützten Schadensklage. I. Nr. 17.

— — der Beweiskraft von Handels- und Gewerbebüchern von Amtswegen zu berücksichtigen. I. Nr. 5.

— — der Erbschaftsklage: Beginn der Frist, Hemmung und Unterbrechung derselben. I. Nr. 28.

— — Der Klage des Fruchtnießers gegen den Eigenthümer auf Herausgabe oder Ersatz der vom letzteren bezogenen, vor mehr als drei Jahren abgereiften Naturalfrüchte, unterliegt nicht der Verjährung des §. 1489 a. b. G. B. II. Nr. 11.

Verjährung: des Pflichttheilsrechtes nach §. 1487 im Falle der Pflichttheilsverletzung durch eine Schenkung unter Lebenden. I. Nr. 45.
— — Die Norm des §. 1487 a. b. G. B. ist auch auf Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall anwendbar. I. Nr. 29.
— — Die im §. 1480 des a. b. G. B. festgesetzte dreijährige Verjährung findet auf rückständige, periodisch fällig werdende Lohnansprüche nicht bloß des Dienstgesindes sondern aus dem Lohnvertrage überhaupt keine Anwendung. I. Nr. 111.
— — Im Falle der Behauptung der Fälschung oder Unterschiebung findet die V. nach §. 1487 nicht statt. I. Nr. 67.
— — Im Wechselrechte ist zur Unterbrechung der V. die gehörige Fortsetzung der Klage nicht erforderlich. II. Nr. 118 (s. III. Nr. 1).
— — jährlich oder in kürzeren Fristen zu entrichtender Leistungen von fortwährenden oder lebenslänglichen Renten ꝛc. nach §. 1480 a. b. G. B. I. Nr. 15.
— — legirter jährlicher Beiträge zur Gründung geistlicher Beneficien ꝛc. nach §. 1480 a. b. G. B. I. Nr. 16.
— — Mit der eingetretenen V. der Klage aus einem binnen einer gesetzlich bestimmten Frist unter Androhung der Erlöschung geltend zu machenden Rechte ist auch die Möglichkeit, selbe excipiendo geltend zu machen, erloschen. I. Nr. 36.
— — nach §§. 1480, 1487 und 1489 läuft auch gegen den Fiscus und die im §. 1472 erwähnten Körperschaften. I. Nr. 18.
Verjährungsfrist nach §. 1487: Auf den Fall der Behauptung der Unterschiebung oder Fälschung eines Testamentes nicht anwendbar. I. Nr. 67.
Verlassenschaft: Wirkung des Convocationsedictes bezüglich der Nachlaßgläubiger. I. Nr. 20.
Vermächtniß, s. Legat.
Vermiether, s. Bestandgeber.
Vermögensübertragungsgebühren, s. Gebühren.
Verpächter, s. Bestandgeber.
Verpflichtungsurkunde, s. Schuldverschreibung.
Versicherungsgesellschaft, wechselseitige: Die Uebernahme einer Versicherung seitens einer rein wechselseitigen

(gegenseitigen) V. ist kein Handelsgeschäft im Sinne des Art. 271, 3 H. G. B. Rein wechselseitige V. sind keine Handelsgesellschaften. I. Nr. 110.
Versorgungsgesellschaften: Erhöhung der Beiträge; Bedingung der Wirksamkeit gegen die Mitglieder. II. Nr. 46.
Vertretung ex offo: Die Enthebung wegen Undurchführbarkeit der Rechtssache steht den Gerichten zu. II. Nr. 89. (Beseitigt durch Judicat Nr. 108.)
— — ex offo: Die Enthebung von derselben steht überhaupt und insbesondere auch wegen Undurchführbarkeit des Rechtsanspruches dem Advocatenkammerausschusse zu. I. Nr. 108.
Vorkaufsrecht: Auf das dingliche V. hat das Grundbuchsgericht von Amtswegen Rücksicht zu nehmen. I. Nr. 68.
Vormerkung, s. Pränotation.
Vormund: Auf Zahlung der Kosten zur Zeit der Klageüberreichung schon geleisteter Kindesalimentation steht ihm kein Klagerecht zu. I. Nr. 40.
— — er bedarf zur Annahme oder Rückschiebung eines Haupteides der vormundschaftsbehördlichen Ermächtigung nicht. I. Nr. 19.
— — Schätzungseid kann von ihm Namens des Pupillen abgelegt werden. I. Nr. 34.
Vormundschaftsbehörde: Wenn das einem Mündel oder Pflegebefohlenen angefallene und noch nicht eingeantwortete unbewegliche Gut noch im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung verkauft oder durch Erbtheilung an einen Miterben übertragen werden soll, findet §. 83 J. N. keine Anwendung. I. Nr. 85.

W.

Wasserrecht: Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung über collidirende Benützungsansprüche und Abstellung vorgekommener Uebergriffe seitens eines Wasserberechtigten gegenüber einem anderen. I. Nr. 32. I. Nr. 86.
— — s. auch Besitzstörung.
— — s. Grundbuchsanlegung.
Wechsel: Anwendbarkeit des im Judicate Nr. 13 enthaltenen Grundsatzes im Falle der W. durch Indossament an einen dritten Besitzer gelangt ist? (Beseitigtes Judicat, s. Nr. 75.) I. Nr. 60.
— — Auch auf anderem Wege als durch Indossament sind die Wechselrechte übertragbar. I. Nr. 42.

Wechsel: Auf anderem Wege als durch Indossament (gemeinrechtlich) übertragen: Zahlungsauflage kann, wenn nicht Bedenken nach §. 5 W. V. obwalten, erlassen werden. I. Nr. 42.
— — Das Wechselverfahren findet nicht statt, wenn in der in Form eines W. ausgestellten Urkunde, sei es im Contexte, sei es in einem beigefügten Zusatze, eine andere, als die aus der Natur des Wechsels fließende Verbindlichkeit enthalten ist. I. Nr. 91.
— — Der ergangene Zahlungsauftrag wird durch Unterlassung der unerstreckbar binnen drei Tagen einzubringenden Einwendungen rechtskräftiges Urtheil. I. Nr. 14.
— — Die auf Grund eines W. erwirkte Pfandrechtsvormerkung wird durch den rechtskräftig gewordenen Zahlungsauftrag in Ansehung des Capitals, der Zinsen und Kosten gerechtfertigt, ohne daß es eines Ausspruches in Ansehung der Vormerkung bedarf. II. Nr. 72. (Abgeändert durch Judicat Nr. 95.)
— — Die auf Grund eines W. erwirkte Pränotation wird durch den Zahlungsauftrag nicht gerechtfertigt. I. Nr. 95.
— — Die Bestimmung des §. 7. W. V., bfd. Nichteinrechnung der Tage des Postenlaufes, ist auf Parteien, die sich am Gerichtsorte selbst befinden und sich zur Ueberbringung ihrer Einwendungen der Localpostanstalt bedienen, nicht anwendbar. II. Nr. 86.
— — Die Durchstreichung der Uebertragungserklärung macht das ausgefüllte Giro nicht zum Bianco-Giro. II. Nr. 36.
— — Die Fristen des Wechselverfahrens haben auch im Executionsverfahren Geltung, wenn es sich um Bescheide handelt, die vom Erkenntnißgerichte im wechselrechtlichen Executionsverfahren ergangen sind. I. Nr. 90.
— — Die Recursfristen des Wechselverfahrens gelten auch für Bescheide, welche in der wechselrechtlichen Executionsführung sei es vom Handelsgerichte, sei es von requirirter Realinstanz, ergangen sind. II. Nr. 73 (s. Judicat Nr. 90).
— — Die Zeit des gewöhnlichen Postenlaufes ist in die für wechselrechtliche Einwendungen bestimmte gesetzliche Frist auch dann nicht einzurechnen, wenn ein vom Gerichtsorte entfernter Geklagter seine Einwendungen durch einen am Gerichtsorte befindlichen Vertreter überreichen ließ, und es durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, daß die Intervention eines solchen Vertreters in Anspruch genommen wurde. II. Nr. 131.

Wechsel: Einwendung des Acceptanten, daß der Name des Bezogenen am Wechsel fehle, gegen den Indossatar. II. Nr. 1.
— — Er wird dadurch, daß außer Trassaten, resp. Acceptanten oder Aussteller des eigenen W. noch eine dritte am selben Orte mit jenen wohnhafte Person als Zahler genannt wird, nicht zum domicilirten. I. Nr. 47.
— — Execution zur Sicherstellung nach §. 8 W. V., wodurch zu ertheilen? I. Nr. 58.
— — Gegen einen Regreßschuldner, welcher den Protest erlassen hat, kann der Zahlungsauftrag ohne Nachweis der Präsentation des W. erlassen werden. II. Nr. 91.
— — Im Gesuche um wechselrechtliche Zahlungsauflage sind die Gerichtskosten und Advocatengebühren bei Verlust derselben zu verzeichnen. I. Nr. 30.
— — Im Wechselrechte ist zur Unterbrechung der Verjährung die gehörige Fortsetzung der Klage nicht erforderlich. II. Nr. 118 (s. III. Nr. 1).
— — in die 24stündige Frist zur Eidesantretung sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen. I. Nr. 64.
— — in italienischer Sprache — im Contexte nicht mit Cambiale oder Lettera di cambio bezeichnet. I. Nr. 48.
— — Regreßrecht gegen Aussteller und Indossanten auch im Falle des vor der Verfallszeit über das Vermögen der Acceptanten eröffneten Concurses an die Erfüllung der Bedingungen des Art. 41 W. O. geknüpft. I. Nr. 21.
— — Reserveofficiere wechselfähig. I. Nr. 72.
— — Später als binnen der unerstreckbaren dreitägigen Frist eingebrachte Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag stets dem Producenten rückzustellen. I. Nr. 14.
— — domicilirte: Bedingung der Entbehrlichkeit von Präsentation und Protestation gegen Acceptanten des gezogenen und Aussteller des eigenen W. I. Nr. 12, 13.
— — domicilirte: Der im Judicat Nr 12 und 13 ausgesprochene Grundsatz hat nicht statt, wenn der Domiciliat zur Verfallszeit nicht Wechselgläubiger ist. I. Nr. 75.
— — domicilirte: Wenn in dem d. W. ein Domiciliat nicht genannt ist, bedarf es nach Art. 43 und 44 W. O. keines Protestes zur Erhaltung des Wechselrechtes. III. Nr. 21.
— — domicilirte: Zur Wahrung des Regresses gegen Vormänner Präsentation und Protestation am Zahlungsorte stets unerläßlich. I. Nr. 12.

Wechsel, trockener: Der Aussteller ist zur Zahlung von Verzugszinsen erst vom Tage der Präsentation zur Zahlung und in Ermanglung derselben vom Klagszustellungstage verpflichtet. II. Nr. 87.
— — verjährte: Forum zur Einbringung der Bereicherungsklage. II. Nr. 57.
Wechselerklärungen, von einem hiezu Beauftragten mit dem Namen des Auftraggebers unterzeichnet, begründen Wechselrechte gegen den Mandanten. I. Nr. 66.
Wechselgiro: Das ausgefüllte Giro kann dadurch, daß die Uebertragungserklärung ausgestrichen, die Unterschrift des Giranten aber stehen gelassen wird, nicht in ein Blanco giro umgewandelt werden. II. Nr. 36.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Die Norm, daß der hierum Ansuchende in allen Fällen dem Gegner die Kosten zu ersetzen hat, ist durch das Ges. v. 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, nicht aufgehoben. II. Nr. 78.
— — wegen aufgefundener neuer Behelfe: Auch gegen ein Contumazurtheil zulässig. I. Nr. 35.
Wiederkaufsrecht: Auch in dem Vertrage, in dem es errichtet wird, kann es nicht zu Gunsten dritter Personen bedungen werden. I. Nr. 25.
Wille, letzter, s. Verfügung.
Witwe: Hinfälligwerden des ihr nach §. 700 a. b. G. B. auferlegten Heiratsverbotes. I. Nr. 52.

Z.

Zahlungsauftrag, wechselrechtlicher: Gerichtskosten sind in der hierauf gerichteten Eingabe bei Verlust derselben zu verzeichnen. I. Nr. 30.
— — Mit demselben wird die auf Grund eines W. erwirkte Vormerkung nicht gerechtfertigt. I. Nr. 95.
— — Wann rechtskräftiges Urtheil? I. Nr. 14.
Zahlungsbefehl nach Vdg. von 1855 und 1859: Auch im Vollstreckungsverf. eines Z. gegen den keine Einwendungen erstattet sind, ist der a. o. Rechtszug unzulässig. II. Nr. 54.
— — Gegen die gleichlautenden unterrichterlichen Bescheide, womit über die gegen den Z. eingebrachten Einwendungen das summ. Verfahren eingeleitet wird, ist ein a. o. Recurs unzulässig. I. Nr. 88.
— — nach M. V. vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130: Bedingungen desselben. I. Nr. 76.

Zahlungsbefehl nach M. V. vom 18. Juli 1859, Nr. 130 R. G. Bl., §. 1c, Bedingungen desselben. I. Nr. 76.

Zertheilung einer Liegenschaft: Im Falle des Ansuchens um grundbücherliche Z. und des hierüber nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, Z. 18 R. G. Bl., einzuleitenden Verfahrens kann die Zustellung des Trennungsgesuches nach §. 4 des bezogenen Gesetzes an die Aufgeforderten auch mittelst einfachen Gesuchsrubriken geschehen, doch müssen diese die wesentlichen Merkmale, insbesondere die Parcellennummern und das Flächenausmaß des Trennstückes, enthalten. I. Nr. 80.

Zeuge: Die Bestimmung des §. 140b ist durch das Gesetz vom 15. Nov. 1867, R. G. Bl. Nr. 131, nicht abgeändert worden. I. Nr. 89.

Zeugenbeweis: Den Parteien kann auch vor Schluß der Beweisführung die Ertheilung einer Abschrift der bereits aufgenommenen Verhörsprotokolle nicht verweigert werden. II. Nr. 81.

— — Gegen die Zulassung des Z. nach §. 231 a. G. O. (§. 305 w. g. G. O.) ist die Appellation zulässig. II. Nr. 92.

— — s. Beweisantretungsfrist.

Zeugenmitfertigung: Selbe ist bei einer allographen Schuldverschreibung zur Vormerkung gar nicht und zur Einverleibung dann nicht erforderlich, wenn die Unterschrift des Ausstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. I. Nr. 97.

Zinsen eines intabulirten Capitales: Zuweisung mehr als drei Jahre rückständiger Z. bei der Meistbotsvertheilung. II. Nr. 47 (s. Judicat Nr. 106).

Zinsfuß: Die vor dem 14. Juli 1885 entstandenen Zinsenansprüche der im Art. 1, §. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, bezeichneten Art unterliegen nicht der durch dieses Gesetz ausgesprochenen Herabsetzung des Z. II. Nr. 132.

Zuschreibung, grundbücherliche: Bescheinigung der Zugehörigkeit des Trennstückes zum Stammgute. I. Nr. 70.

Zustellung: Zur Vollstreckung provisorischer Executions- oder Sicherstellungsverfügungen ausländischer (preußischer) Gerichte. III. Nr. 9.

Register,

geordnet nach den einschlägigen Gesetzesstellen.

(I. = Judicatenbuch. II. = Spruchrepertorium. III. = Amtlich veröffentlichte Entscheidungen.)

A. Staatsrecht.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, Art. 15. II. Nr. 2.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, Art. 15, al. 1 I. Nr. 78.

Gesetz vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, II. Nr. 2, 21.

B. Privatrecht.

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§. 12 I. Nr. 91.
„ 34 III. „ 17.
„ 62 „ „ 10.
„ 75 „ „ 11.
„ 88 „ „ 17.
„ 91 II. „ 106.
„ 111 III. „ 10.
„ 119 „ „ 17.
„ 166 II. „ 10, 29, 74, 102.
„ 167 I. „ 40.
II. „ 10, 29, 102.
„ 283 I. „ 19.
„ 303 „ „ 32.
„ 323 „ „ 1.
II. „ 27.
„ 324 I. „ 1.
„ 335 II. „ 6.
„ 340 I. „ 1.
„ 365 „ „ 49.
„ 367 „ „ 24.
„ 368 „ „ 24.
„ 434 „ „ 74.
„ 438 „ „ 87.
„ 440 II. „ 59.
„ 442 I. „ 87.
„ 443 „ „ 68.
„ 445 „ „ 87.
„ 447 II. „ 4.
§. 448 I. Nr. 104.
II. „ 64.
„ 449 I. „ 104.
„ 450 „ „ 77.
„ 451 „ „ 77.
„ 454 „ „ 87.
„ 456 „ „ 24, 103.
„ 457 II. „ 23, 49.
„ 468 III. „ 19.
„ 482 II. „ 41.
„ 512 „ „ 41.
„ 523 „ „ 27.
„ 536 I. „ 28.
„ 545 „ „ 27.
„ 549 II. „ 10.
„ 552 I. „ 29.
„ 579 I. „ 55.
„ 594 „ „ 55.
„ 595 „ „ 55.
„ 602 „ „ 29.
„ 609 „ „ 8.
„ 610 III. „ 19.
„ 685 II. „ 28.
„ 700 I. „ 52.
„ 708 III. „ 19.
„ 733 I. „ 27.
„ 764 „ „ 41.
„ 770 „ „ 41.
„ 772 „ „ 44.
„ 773 „ „ 41, 44.
„ 774 „ „ 8, 39, 41.

§. 774 III. Nr. 24.
„ 775 I. „ 41.
„ 776 „ „ 44.
„ 777 „ „ 41.
„ 779 „ „ 44.
„ 780 „ „ 44.
„ 783 „ „ 44.
„ 785 „ „ 41.
„ 786 „ „ 41.
III. „ 24.
„ 787 „ „ 24.
„ 788 I. „ 114.
„ 797 „ „ 85.
„ 812 „ „ 41.
„ 813 „ „ 20.
„ 814 „ „ 61.
„ 819 „ „ 85.
„ 822 „ „ 59.
„ 830 II. „ 18.
„ 833 „ „ 46.
„ 834 „ „ 46.
„ 843 „ „ 18, 119.
„ 859 I. „ 68.
„ 878 III. „ 23.
„ 887 „ „ 6.
„ 908 II. „ 48.
„ 912 „ „ 38.
„ 934 I. „ 36.
„ 935 II. „ 6.
„ 938 „ „ 15.
„ 942 „ „ 6.
„ 943 „ „ 15.
„ 947 „ „ 6.
„ 948 „ „ 6.
„ 949 „ „ 6.
„ 950 „ „ 6.
„ 951 I. „ 45.
II. „ 6.
„ 952 „ „ 6.
„ 953 „ „ 6.
„ 954 „ „ 6.
„ 955 „ „ 7
„ 968 „ „ 77.
„ 1005 I. „ 66.
„ 1017 „ „ 66.
„ 1041 „ „ 57.
„ 1042 „ „ 40, 57, 81.
II. „ 10, 29.
„ 1045 „ „ 15.
„ 1070 I. „ 25.
„ 1072 „ „ 68.
„ 1073 „ „ 68.
„ 1075 „ „ 68.
„ 1079 „ „ 68.
„ 1101 I. „ 23, 24, 77, 103.
II. „ 67.

§. 1102 II. Nr. 23.
„ 1120 „ „ 40.
„ 1188 „ „ 46.
„ 1189 „ „ 46.
„ 1218 „ „ 109.
„ 1220 „ „ 74.
„ 1248 „ „ 99.
„ 1249 I. „ 29.
„ 1284 „ „ 15.
„ 1286 II. „ 41.
„ 1287 „ „ 46.
„ 1293 III. „ 13.
„ 1294 „ „ 13.
„ 1323 „ „ 13.
„ 1324 „ „ 13, 16.
„ 1328 I. „ 32.
„ 1330 III. „ 16.
„ 1334 II. „ 28, 87.
„ 1336 „ „ 38.
„ 1338 I. „ 49.
„ 1345 II. „ 9.
„ 1351 „ „ 9.
„ 1352 „ „ 9.
„ 1358 III. „ 12.
„ 1391 I. „ 26.
„ 1393 „ „ 42.
„ 1394 „ „ 42.
„ 1412 II. „ 49.
„ 1413 „ „ 49.
„ 1425 „ „ 42.
„ 1435 „ „ 48.
„ 1444 „ „ 15.
„ 1460 I. „ 67.
„ 1464 II. „ 27.
„ 1472 I. „ 18.
II. „ 12.
„ 1477 I. „ 67.
„ 1478 „ „ 28.
„ 1479 „ „ 15, 81.
„ 1480 „ „ 15,16,18,81,111.
II. „ 11.
„ 1487 I. „ 18, 29,36,45,67.
„ 1489 „ „ 17, 18, 81.
II. „ 11, 38.
„ 1494 I. „ 28.
„ 1495 „ „ 28.
„ 1496 „ „ 28.
„ 1497 „ „ 28.
II. „ 118.
III. „ 1.

Pat. v. 12. Jänner 1754, III. Nr. 15.
Finanz-Pat. v. 20. Februar 1811. III. Nr. 15.
Hfd. v. 16. Sept. 1825, Nr. 2132 J. G. S. I. Nr. 102, 105, 107, 116; II. Nr. 17, 101, 104.

Pat. v. 24. März 1832, IV. Hptst. I. Nr. 46.
Hfd. v. 14. Februar 1840, Nr. 409 J. G. S. I. Nr. 102, 105, 107, 116; II. Nr. 70, 101.
A. h. Entschl. v. 2. Jänner 1844, Nr. 781 J. G. S. I. Nr. 39.
Vdg. des Handelsmin. v. 14. Sept. 1854, Nr. 238 R. G. Bl. §. 10 b. I. Nr. 49.
M. V. v. 28. Oct. 1865, Nr. 110 R. G. Bl. Art. IV. I. Nr. 104.
Ges. v. 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl. §. 5. III. Nr. 10.
Ges. v. 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. §. 3 al. 2. I. Nr. 86; §. 3 I. Nr. 115.
Ges. v. 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. §. 3 al. 2. II. Nr. 32.
Ges. v. 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. §. 3 al. 2. III. Nr. 14.
Ges. v. 25. Juli 1871, Nr. 76 R. G. Bl. §. 1. II. Nr. 33; §. 1 a. II. Nr. 99, 109.
Ges. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. Bl. §. 19. III. Nr. 23.
Ges. v. 15. Mai 1885, Nr. 77 R. G. Bl. Art. 1, §. 2. II. Nr. 132.

2. Allgemeine Wechselordnung.

Art. 4 II. Nr. 75.
„ 4/1 I. „ 48.
„ 4/7 II. „ 1.
„ 7 „ „ 1.
I. „ 91.
„ 9 „ „ 42.
„ 13 II. „ 36.
„ 21 I. „ 66.
„ 24 „ „ 47, 60, 75.
„ 36 II. „ 36.
„ 40 „ „ 87.
I. „ 47.
„ 41 „ „ 21.
II. „ 91.
„ 42 „ „ 91.
„ 43 I. „ 12, 13, 47, 60, 75.
III. „ 21.
„ 44 „ „ 21.
„ 73 II. „ 75.
„ 80 „ „ 118.
III. „ 1.
„ 83 II. „ 57.
„ 96/1 I. „ 48.
„ 98/5 II. „ 87.
Kais. Vdg. v. 3. Juli 1852, Z. 138, R. G. Bl. I. Nr. 72.
Vdg. v. 6. Oct. 1853, Nr. 200 R. G. Bl. II. Nr. 1.
M. Vdg. v. 2. Nov. 1858, Nr. 197 R. G. Bl. I. Nr. 91.

3. Allgemeines Handelsgesetz.

§. 20 E. G. I. Nr. 5.
„ 21 „ II. „ 25.
Art. 5 I. „ 84.
„ 34 II. „ 3, 94.
„ 37 „ „ 3, 113.
„ 202 Abs. 2 u. 3. II. Nr. 14.
„ 245 II. Nr. 14.
„ 271/3 I. „ 110.
„ 272, al. 2 „ „ 84.
„ 375 III. „ 2.
„ 285 II. „ 48.
„ 325, al. 2 „ „ 124.
„ 342 „ „ 66.
„ 343 „ „ 127.
„ 355 „ „ 48.

4. Berggesetz.

§. 207 II. Nr. 117.
„ 268 „ „ 111.

5. Jurisdictionsnorm.

§. 13 II. Nr. 57.
„ 14 „ „ 57.
„ 15 „ „ 57.
„ 43 I. „ 22.
II. „ 5, 66, 84, 124.
„ 52 „ „ 93.
„ 56 I. „ 61.
„ 57 c II. „ 57.
„ 60 „ „ 57, 75.
„ 83 I. „ 85.
A. h. Entschl. v. 15. Juni 1863 §§. 110, 127. II. Nr. 43.
Ges. v. 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. §. 3, al. 2. II. Nr. 32; I. Nr. 86.

6. a) Allgemeine Gerichtsordnung.

§. 14 I. Nr. 4.
„ 15 II. „ 30.
„ 21 I. „ 54.
„ 43 „ „ 2.
„ 54 „ „ 69.
„ 57 „ „ 69.
„ 66 „ „ 1.
II. „ 98.

§. 70 II. Nr. 95.
„ 72 I. „ 1, 118.
„ 111 II. „ 94.
I. „ 97.
„ 114 „ „ 97.
„ 117 „ „ 97.
„ 119 II. „ 94.
„ 121 „ „ 94.
I. „ 5.
„ 129 II. „ 116.
„ 140a I. „ 109.
„ 140b „ „ 89.
„ 171 II. „ 81.
„ 187 I. „ 7.
„ 203 II. „ 53, 65.
„ 205—211 II. „ 53.
„ 207 I. „ 33.
II. „ 7, 65.
„ 209 I. „ 6a.
„ 212 II. „ 94.
„ 217 I. „ 34.
„ 218 „ „ 34.
„ 224 „ „ 6a.
„ 225 „ „ 33.
„ 231 II. „ 92.
„ 233 „ „ 34, 62.
I. „ 79.
„ 254 II. „ 58.
„ 259 „ „ 42, 88.
„ 270 „ „ 26.
„ 293 „ „ 77.
„ 298 „ „ 76, 108.
„ 311 „ „ 82.
„ 320 „ „ 41.
„ 328b „ „ 49.
„ 338 I. „ 63.
„ 339 II. „ 49.
„ 340 I. „ 82.
II. „ 67, 82, 107.
„ 343 I. „ 77.
„ 372b „ „ 35.
„ 378 „ „ 38.
II. „ 37.
„ 398 I. „ 37.
„ 400 II. „ 8.
„ 401 I. „ 94.
„ 403 „ „ 30.
„ 406 II. „ 50, 52, 95, 97.
III. „ 7, 122, 126.
„ 424 I. „ 30.
„ 437 II. „ 4.
Pat. v. 9. April 1782, Nr. 41, Abſ. 4, 5. II. Nr. 30, 37; §. 9 II. Nr. 115.
Hofd. v. 30. Sept. 1782, Nr. 87 J. G. S., lit. b, II. Nr. 58.
Hofd. v. 6. Oct. 1783, Nr. 197 J. G. S., lit. k. II. Nr. 58.
Hofd. v. 23. Dec. 1783, Nr. 109 J. G. S. II. Nr. 58.
Hofd. v. 27. Mai 1784, Nr. 296 J. G. S. II. Nr. 58.
A. h. Reſol. v. 14. Juni 1784, Nr. 306 J. G. S., lit. e. I. Nr. 30; lit. s. II. Nr. 42.
Hofd. v. 15. Juli 1784, Nr. 317 J. G. S. II. Nr. 62.
Reſ. v. 11. Sept. 1784, Nr. 335 J. G. S., lit. ee. II. Nr. 37.
Hofd. v. 8. April 1785, Nr. 406 J. G. S. II. Nr. 58.
Hofd. v. 9. Mai 1785, Nr. 426 J. G. S. II. Nr. 8.
Hofd. v. 15. Jän. 1787, Nr. 621 J. G. S. II. Nr. 49.
Hofd. v. 12. März 1789, Nr. 986 J. G. S. II. Nr. 53.
Hofd. v. 18. Mai 1790, Nr. 23 J. G. S., lit. c. II. Nr. 60.
Pat. v. 1. Juli 1790, Nr. 31 J. G. S. II. Nr. 78.
Hofd. v. 26. April 1792, Nr. 10 J. G. S. II. Nr. 62.
Hofd. v. 27. Juli 1792, Nr. 36 J. G. S., lit. a. II. Nr. 71; III. Nr. 7.
Hofd. v. 27. Sept. 1792, Nr. 53 J. G. S., lit. b. I. Nr. 69.
Hofd. v. 2. Oct. 1794, Nr. 196 J. G. S. II. Nr. 51.
Hofd. v. 23. Oct. 1794, Nr. 199 J. G. S. II. Nr. 49.
Hofd. v. 13. Februar 1795, lit. i. Nr. 217 J. G. S. I. Nr. 4.
Hofd. v. 5. März 1795, Nr. 222 J. G. S. II. Nr. 62.
Erwerbſteuerpatent v. 21. Dec. 1812, §. 18. II. Nr. 17.
Hofd. v. 22. Dec. 1815, Nr. 1197 J. G. S. II. Nr. 123.
Hofd. v. 23. Juni 1820, Nr. 1669 J. G. S. II. Nr. 2, 21.
Hofd. v. 16. Sept. 1825, Nr. 2132 J. G. S. I. Nr. 102, 105, 107, 116.
Hofd. v. 16. Sept. 1825, Nr. 2132 J. G. S. II. Nr. 17, 101, 104.
Hofd. v. 7. April 1826, Nr. 2187 J. G. S. II. Nr. 67.
Hofkanzleid. v. 18. Sept. 1828, Zahl 21.870, J. G. S. I. Nr. 78.
Hofd. v. 15. Febr. 1833, Nr. 2593 J. G. S, II. Nr. 37, 44, 67,

Hofd. v. 9. August 1833, Nr. 2625 J. G. S. I. Nr. 51.
Hofd. v. 22. Juni 1835, Nr. 42 J. G. S., §. 3. I. Nr. 6 b.
Hofd. v. 4. Jän. 1836, Nr. 113 J. G. S. I. Nr. 65.
Hofd. v. 22. Juni 1836, Nr. 145 J. G. S. I. Nr. 100; II. Nr. 42.
Hofd. v. 7. Mai 1839, Nr. 358 J. G. S. II. Nr. 80, 130; I. Nr. 76.
Hofd. v. 19. Nov. 1839, Nr. 388 J. G. S. (für Tirol), §. 11. I. Nr. 57.
Hofd. v. 14. Febr. 1840, Nr. 409 J. G. S. I. Nr. 105, 107, 116.
Hofd. v. 14. Febr. 1840, Nr. 409 J. G. S. II. Nr. 70, 101.
Justiz-Hofd. v. 26. April 1842, Nr. 610 J. G. S. I. Nr. 10.
Hofd. v. 26. Sept. 1842, Nr. 642 J. G. S. II. Nr. 51.
Hofd. v. 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S. I. Nr. 78; II. Nr. 18, 39, 43, 129.
Pat. v. 4. März 1849, Nr. 152 R. G. Bl. §§. 21, 22. II. Nr. 70.
F. M. V. v. 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. Bl. II. Nr. 100.
Vdg. v. 16. Dec. 1851, Nr. 258 R. G. Bl. II. Nr. 81.
Min.-Vdg. v. 29. Sept. 1852, Nr. 198 R. G. Bl. II. Nr. 70.
Vdg. v. 14. Sept. 1854, Nr. 238 R. G. Bl. §. 10 b. I. Nr. 49.
Kais. Vdg. v. 3. Oct. 1854 (Hye Nr. 2224). I. Nr. 51.
Min.-Vdg. v. 28. August 1860, Nr. 205 R. G. Bl., §. 2. I. Nr. 56.
Min.-Vdg. v. 19. Sept. 1860, Nr. 212 R. G. Bl. I. Nr. 43.
Min.-Vdg. v. 19. Sept. 1860, Nr. 112 R. G. Bl. II. Nr. 68.
A. h. Entschl. v. 15. Juni 1863, §§. 110, 127. II. Nr. 73.
Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. Bl., §§. 5, 6, 7, 10. I. Nr. 89.
St. G. G. v. 21. Dec. 1867, Nr. 144 R. G. Bl., Art. 15 al. 1. I. Nr. 78.
Ges. v. 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. Bl., §§. 1, 4. I. Nr. 73.
Ges. v. 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl. II. Nr. 2, 21.
Ges. v. 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., §. 3, al. 2. II. Nr. 32, I. Nr. 86.
Ges. v. 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., §. 3, al. 2. III. Nr. 14,
Ges. v. 29. März 1872, Nr. 39 R. G. Bl., §. 2. II. Nr. 45.
Ges. v. 23. April 1873, Nr. 68 R. G. Bl. II. Nr. 67.
Ges. v. 24. April 1874, Nr. 49 R. G. Bl., §. 1. II. Nr. 90; §. 9. II. Nr. 85, 90.
Ges. v. 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl., §. 17. II. Nr. 77, 92, I. Nr. 92, 93.
— §. 19. II. Nr. 81.
— „ 24. (§. 27.) II. Nr. 76, 121. I. Nr. 94.
— §§. 24—26. II. Nr. 78, 79. I. Nr. 96.
— §. 28. II. Nr. 81.
Ges. v. 1. April 1875, Nr. 67 R. G. Bl. II. Nr. 120; III. Nr. 3.
Ges. v. 13. Juni 1880, Nr. 70 R. G. Bl. II. Nr. 133.

b) Westgalizische Gerichtsordnung.

§. 15 II. Nr. 30.
„ 47 I. „ 69.
„ 48 „ „ 69.
„ 61 II. „ 98.
„ 64 I. „ 1.
„ 66 II. „ 95.
„ 72 I. „ 1.
„ 73 „ „ 118.
„ 214 „ „ 109.
„ 215 „ „ 89.
„ 243 II. „ 81.
„ 278 I. „ 10.
„ 282 „ „ 6 a.
„ 298 „ „ 6 a.
„ 305 II. „ 92.
„ 307 „ „ 34.
„ 332 „ „ 58.
„ 365 „ „ 120.
III. „ 3.
„ 451 II. „ 63.
„ 453 „ „ 67.
„ 455 I. „ 104.
„ 512 II. „ 60.
„ 522 „ „ 58.
„ 529 „ „ 60.
„ 534 I. „ 94.
„ 539 II. „ 50, 95, 97.
„ 578 „ „ 30.
Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. Bl., §§. 5, 6, 7, 10. Nr. 89.
Ges. v. 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl., §. 17. II. Nr. 77; I. Nr. 92, 93.

c) Ital. Gerichtsordnung.

§. 69 I. Nr. 118.
„ 268 „ „ 10.
„ 272 „ „ 6a.
„ 288 „ „ 6a.
„ 438 „ „ 63.

7. Summarverfahren.

§. 1 I. Nr. 53.
„ 2 „ „ 53.
„ 7 II. „ 71.
„ 9 „ „ 62.
I. „ 83.
„ 21 „ „ 54.
„ 26 „ „ 94.
II. „ 5, 71.
„ 32 „ „ 7.
„ 37 I. „ 66.
„ 41 II. „ 26.
„ 44 „ „ 26.
„ 46 I. „ 9, 22, 88.
„ 49 „ „ 9.
II. „ 5.
„ 51 „ „ 4, 5, 19, 69.
I. „ 88.
„ 55 II. „ 80.
Hofd. v. 27. Juli 1792, Nr. 36 J. G. S., lit. a. II. Nr. 71.
Hofd. v. 7. Mai 1839, Nr. 358 J. G. S. II. Nr. 80.
Ges. v. 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl., §§. 24, 27. II. Nr. 76.

8. Bagatellverfahren.

§. 1 I. Nr. 117.
„ 78 „ „ 101.
„ 81 „ „ 101.
„ 84 „ „ 101.
II. „ 90.
„ 85 I. „ 101.
„ 88 II. „ 90.

9. Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten.

§. 2 I. Nr. 3, 38.
II. „ 24.
„ 3 I. „ 38.
„ 4 „ „ 62.
„ 4 II. „ 103.
„ 17 I. „ 62.
Ges. v. 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., §. 3, al. 2. II. Nr. 32.

10. Mandatsverfahren.

§. 1 I. Nr. 76, 88.
„ 1/al. ult. II. Nr. 54.
„ 3 I. Nr. 88.
§. 4 II. Nr. 23.
III. „ 8.
„ 5 I. „ 76.
„ 6 II. „ 23.
I. „ 76.
„ 10 II. „ 54.
K. Vdg. v. 21. Mai 1855, Nr. 95 R. G. Bl.:
§. 4 II. Nr. 54.
„ 5 „ „ 54.
„ 6 I. „ 88.
II. „ 54.
„ 7 „ „ 23.
„ 8 „ „ 54.

11. Wechselrechtliches Verfahren.

§. 5 I. Nr. 42, 58.
„ 7 „ „ 14, 50, 64.
II. „ 86, 131.
„ 8 I. „ 58.
„ 12c „ „ 64.
„ 12d „ „ 90.
II. „ 73.
„ 13 I. „ 58.

12. Verfahren in Bestandsachen.

§. 1 II. Nr. 114.
III. „ 2.
„ 12 II. „ 40.
„ 19 „ „ 125.

13. Concursordnung.

§. 11 II. Nr. 50.
„ 23 „ „ 114.
„ 29 „ „ 22.
„ 29,1e „ „ 56.
„ 29,1c I. „ 98, 99.
„ 29, al. 2, II. Nr. 84.
„ 31 I. Nr. 102.
„ 31,1 „ „ 105, 107, 116.
„ 32 II. „ 49.
„ 33 I. „ 106.
II. „ 47.
„ 34 „ „ 49.
„ 37 „ „ 4.
„ 38 I. „ 106.
„ 41 II. „ 111.
„ 43,4 III. „ 12.
§. 48, al. 2, II. Nr. 56.
„ 63 I. Nr. 71.
„ 64 „ „ 71.
„ 66,1 „ „ 71.
„ 70 II. „ 96.
„ 76 „ „ 50.

§. 105 II. Nr. 55.
„ 129 „ „ 55.
„ 138 „ „ 34.
„ 139 III. „ 4.
„ 161 II. „ 96.
„ 175 „ „ 55.
„ 176 „ „ 55.
„ 177 „ „ 55.
Anfechtungsgesetz v. 16. März 1884, Nr. 36 R. G. Bl., §. 3, Zhl. 4. III. Nr. 5.

14. Allgem. Grundbuchsgesetz.

Art. IV. I. Nr. 74.
II. „ 25.
§. 15 „ „ 4.
„ 16 „ „ 72, 104.
„ 17 I. „ 106.
II. „ 47, 72.
„ 20b „ „ 18, 68.
„ 26 I. „ 74, 97.
II. „ 61, 64.
„ 27 „ „ 61, 64.
I. „ 74, 97.
„ 31 „ „ 74, 97.
II. „ 62.
„ 32 „ „ 61.
„ 33 „ „ 61.
„ 34 „ „ 61.
„ 35 „ „ 61.
„ 36 „ „ 25, 61, 64.
„ 40 „ „ 72.
„ 41c „ „ 72.
I. „ 95.
„ 42 „ „ 95.
„ 43, al. 2, II. Nr. 31.
„ 45 I. Nr. 87.
„ 46 „ „ 87.
II. „ 20.
„ 49 I. „ 87.
§. 50 I. Nr. 87.
„ 51, al. 1 „ „ 87.
„ 59 II. „ 68.
„ 61 „ „ 16, 128.
„ 66 „ „ 16.
„ 67 „ „ 16.
„ 84 „ „ 63.
„ 94 „ „ 63.
„ 123 „ „ 63.
„ 125 „ „ 63.
„ 127 „ „ 35.
„ 130 „ „ 31, 101.
R. B. v. 30. Juni 1858, Nr. 100 R. G. Bl. I. Nr. 113.
Ges. v. 6. Febr. 1869, Nr. 18 R. G. Bl. I. Nr. 70, 113.
Ges. v. 6. Febr. 1869, Nr. 18 R. G. Bl., §. 4. I. Nr. 80.
Ges. v. 25. Juli 1871, Nr. 96 R. G. Bl. II. Nr. 101.

15. Notariatsordnung.

§. 3 I. Nr. 100.
„ 5 „ „ 83.
„ 22 III. „ 18.
„ 40 I. „ 83.
„ 54 II. „ 83.
Ges. v. 25. Juli 1871, Nr. 76 R. G. Bl.:
§. 1 II. Nr. 33.
„ 1a „ „ 99.

16. Advocatenordnung.

Art. II II. Nr. 110.
§. 16 I. „ 108.
II. „ 89.
„ 18 „ „ 60.
„ 28 „ „ 89.
„ 30 „ „ 105.
Adv.-Odg. von 1849, §. 19 II. Nr. 89.
Gerichts-Instruction vom Jahr 1853: §. 11. II. Nr. 110.

C. Verwaltungsrecht.

1. Gebührengesetz.

§§. 1, 5, 60 I. Nr. 98.
§. 60 II. Nr. 22.
„ 72 III. „ 22.
T. P. 103. II. Nr. 22.
F. M. P. v. 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. Bl. III. Nr. 22.

2. Erwerbsteuerpatent

v. 21. Dec. 1812, §. 18 I. Nr. 116, §. 18 II. Nr. 17.

3. Patent

v. 4. März 1849, Z. 198, §. 21, 22 II. Nr. 70.

4. Finanzgesetze

der Jahre 1868 bis 1877. I. Nr. 102.
Finanzges. v. 23. Mai 1879, Nr. 68 R. G. Bl., Art. IV. I. Nr. 107.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Manz'sche k.u.k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung

I. Kohlmarkt Nr. 20. **Wien**, I. Kohlmarkt Nr. 20.

Verlagswerke in alphabetischer Ordnung.

Die hier verzeichneten Bücher sind nach Wunsch jeder Zeit entweder von obigem Verlage, oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Ratenzahlungen bewilligen wir gern nach Uebereinkommen. Dauerhafte, elegante und doch billige Einbände liefern wir zu allen Werken.

Adler, Dr. **Leopold**, k. k. Landes-Gerichtsrath, **Die Pflichten und Rechte der Geschworenen Oesterreichs**, nach der neuen Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 populär dargestellt. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1884. (VI, 100 S.) 50 kr.

Adler, Dr. **Leopold**, und Dr. **Robert Clemens**, Hof- u. Gerichts-Advocat, **Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche.**

Band I—III. Nr. 1—521. 2. Auflage. 8. 1891. (628 S.) 4 fl.
Band IV. V. Nr. 522—687. 2. Auflage. 8. 1891. (712 S.) 4 fl.
Band VI. 1890. (IV, 631 S.) 4 fl.
Band VII. gr. 8. 1891. (IV, 672 S.) 4 fl.
Band VIII. gr. 8. 1892. (IV, 487 S.) 4 fl.

Alter, Dr. **Rudolf**, **Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes**, umfassend die Erkenntnisse aus den Jahren 1884—1888. (Fortsetzung von Wolski.) gr. 8. 1890. (XXX, 512 S.) 4 fl. 40 kr.
gebunden in Leinen 5 fl.

— **Die Judikate** der Jahre 1889—90. 8. 1891. (XXV, 239 S.) 2 fl.
gebunden in Leinen 2 fl. 60 kr.

Andrássy, **Graf Julius**, **Die Einheit der österr.-ungar. Armee.** Rede, gehalten im ungar. Magnatenhause 5. April 1889. Autorisirte Ausgabe. 8. 1889. (47 S.) 40 kr.

Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht und ihre Geltendmachung. 8. 1890. (IV, 309 S.) 1 fl.

Arailza, **Adolf v.**, **Das österreichische Heimatrecht.** 8. 1889. (146 S.) 1 fl. 20 kr.

Arndts, Dr. **L.**, **Des Leonh. Pappus epitome rerum germanicarum ab anno 1617 ad annum 1647 gestarum.** Mit Anmerkungen. Neue Ausgabe. 8. (IV, XXXIX, 231 S.; XXIV, 290 S.) 3 fl.

Baernreither, **Dr.**, **Ueber das Vermögensrecht der geistlichen Orden** und ihrer Mitglieder. Separat-Abdruck aus der „Allgem. österr. Gerichtszeitung". gr. 8. 1882. (60 S.) 40 kr.

— **Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland.** gr. 8. 1882. (V, 112 S.) 1 fl. 20 kr.

Baranski, Dr. **Anton**, **Handbuch sämmtlicher Beterkärgesetze und Verordnungen**, die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien giltig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Beccaria, **Caesar**, **Ueber Verbrechen und Strafen.** Uebersetzt von Dr. Julius Glaser. 2. neu durchgesehene Auflage. gr. 8. 1876. (IV, 128 S.) 1 fl.

Beer, **Adolf**, **Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert.** gr. 8. 1891. (IV, 618 S.) 7 fl.

Bernatzik, Dr. **Edm.**, **Rechtsprechung und materielle Rechtskraft.** Verwaltungsrechtliche Studien. gr. 8. 1886. (X, 326 S.) 3 fl.

Bernatzky, Edmund, Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k. k. Finanzwache, systematisch dargestellt. gr. 8. 1887. (IV, 443 S.) geb. 2 fl. 10 kr.

Beurle, Dr. C., Leitfaden des österreichischen Handels- und Gewerberechtes für den Gebrauch an Handelsmittelschulen und zum Selbstunterrichte. gr. 8. 1885. (VIII, 144 S.) 1 fl.

Bezecny, Dr. Anton, Die Rechte der ausschließlich priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Eine eisenbahnrechtliche Studie. 8. 1887. (VIII, 176 S.) 1 fl. 50 kr.

Bischoff, Dr. Ferd., Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien, mit Literaturangaben und Anmerkungen. gr. 8. 1857. (VIII, 208 S.) 1 fl. 50 kr.

Blaschke, Dr. Johann, Kurzgefaßte Darstellung des österreichischen Wechselrechts mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze, für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand und zum Selbstunterrichte. 9. verbesserte Auflage. gr. 8. 1891. (XII, 114 S.) 1 fl.

— **Erläuterung des Handelsgesetzbuches.** 3. gänzlich umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1879. (IV, 556 S.) 4 fl.

— **Kurzgefaßte Erläuterung des Handelsgesetzbuches** für Mittelschulen, für Handels- und Gewerbsleute und zum Selbstunterricht. gr. 8. 1880. (XII, 208 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Der österr. Wechselproceß** mit theilweiser Berücksichtigung der in Deutschland bestehenden Wechsel-Proceßvorschriften. 2. Aufl. gr. 8. 1872. (VIII, 124 S.) 1 fl. 30 kr.

— **Das österr. Wechselrecht** in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren Wechselgesetzen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen, sowie auch für Richter, Rechtsfreunde und Geschäftsleute. 9. vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1891. (XII, 392 S.) 3 fl. 60 kr.

Blodig, Hermann, Prof. Dr., Handelsgesetzbuch für das Fürstenthum Serbien. In deutscher Uebersetzung mitgetheilt und mit den Quellen desselben verglichen. 8. 1861. (54 S.) 50 kr.

Blonski, Dr. Justin, Die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates. 2., nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Theil. gr. 8. 1880. (XVI, 484 S.) 3 fl.
(Der erste Theil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes.)

— II. Theil (Schluß), enthaltend die **österreichischen Verzehrungssteuern** und Gebühren-Vorschriften, dann das österr. Staatscreditwesen 2c. 2c. gr. 8. 1880. (XVI, 424 S.) 3 fl.

— **Der österreichische Civil-Staatsdienst.** Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämmtliche, die Anstellung im österreichischen Civil-Staatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte u. Pflichten betreffenden Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- u. Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes u. des Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1882. (IV, 430 S.) 3 fl. 60 kr.
in Leinwand gebunden 4 fl.

— **Systematische Zusammenstellung** der österreichischen Civil-Pensionsvorschriften. kl. 8. 1879. (112 S.) 80 kr.

Braun, Dr. J. B., Prof. der Rechte an der Universität Gießen, Die Lehre vom Domicilwechsel, nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des deutschen Wechselrechtes kurz dargestellt. gr. 8. 1880. (IV, 128 S.) 1 fl.

Brunstein, Dr. Jos. Ludw., Zur Reform des Erfinderrechtes. Vortrag. 8. 1885. (34 S.) 50 kr.

— **Der Schutz des Fabriks- u. Geschäftsgeheimnisses.** Vortrag. 8. 1887. (44 S.) 60 kr.

Budwinski, Dr. Adam Freiherr v., Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt auf Veranlassung der hohen Behörde.

I. Band.	gr. 8.	1876/77.	2. Auflage. (VI, 480 S.)	4 fl. — kr.
II. Band.	gr. 8.	1878.	2. Auflage. (IV, 658 S.)	4 fl. — kr.
III. Band.	gr. 8.	1879.	(IV, 512 S.)	4 fl. — kr.
IV. Band.	gr. 8.	1880.	2. Auflage. (578 S.)	3 fl. 60 kr.
V. Band.	gr. 8.	1881.	2. Auflage. (523 S.)	4 fl. — kr.
VI. Band.	gr. 8.	1882.	(676 S.)	4 fl. — kr.
VII. Band.	gr. 8.	1883.	(772 S.)	4 fl. — kr.
VIII. Band.	gr. 8.	1884.	(704 S.)	4 fl. — kr.
IX. Band.	gr. 8.	1885.	(843 S.)	5 fl. — kr.
X. Band.	gr. 8.	1886.	(834 S.)	5 fl. — kr.
XI. Band.	gr. 8.	1887.	(944 S.)	5 fl. 60 kr.
XII. Band.	gr. 8.	1888.	(960 S.)	5 fl. 60 kr.
XIII. Band.	gr. 8.	1889.	(999 S.)	5 fl. 80 kr.
XIV. Band.	gr. 8.	1890.	(868 S.)	5 fl. 60 kr.
XV. Band.	gr. 8.	1891.	(1038 S.)	5 fl. 80 kr.
XVI. Band.	gr. 8.	1892.	(1136 S.)	6 fl. 50 kr.

(Auf diese, der Reihe ihrer Veröffentlichung nach, bogenweise erscheinenden Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes besteht auch ein Abonnement auf je 10 Bogen, wofür 1 fl. in Anrechnung gebracht wird; jeder Pränumerant ist zur Abnahme eines Jahrganges, welcher circa 60 Bogen gr. 8 umfaßt, verpflichtet.)

— **Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse,** nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. ex 1876 Nr. 36, geschöpft, ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.

I. Heft.	Jahrgang 1876—1878.	gr. 8.	1881.	(IV, 150 S.)	1 fl.
II. Heft.	Jahrgang 1879—1880.	gr. 8.	1882.	(IV, 136 S.)	1 fl.
III. Heft.	Jahrgang 1881—1882.	gr. 8.	1884.	(IV, 124 S.)	1 fl.
IV. Heft.	Jahrgang 1883—1884.	gr. 8.	1886.	(IV, 119 S.)	1 fl.
V. Heft.	Jahrgang 1885—1886.	gr. 8.	1887.	(II, 128 S.)	1 fl.
VI. Heft.	Jahrgang 1887—1888.	gr. 8.	1890.	(129 S.)	1 fl.
VII. Heft.	Jahrgang 1889—1890.	gr. 8.	1891.	(197 S.)	1 fl.

— **Generalindex** zur amtlichen Ausgabe der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes. 1876—1881. gr. 8. 1883. (203 S.) 1 fl. 60 kr.

Bunzl, Dr. Carl, Director der niederösterreich. Escompte-Gesellschaft, **Material zu einem Cheque-Gesetz-Entwurf.** Ein Fragebogen, beantwortet. gr. 8. 1880. (44 S.) 50 kr.

Burckhard, Dr., System des Oesterreichischen Privatrechtes.

I. Theil: Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österreichischen Rechtes. gr. 8. 1883. (XVI, 172 S.) 1 fl. 20 kr.

II. Theil: Die Elemente des Privatrechtes. gr. 8. 1884. (XVIII, 633 S.) 3 fl. 60 kr.

III. Theil: 1. Abth. Besitz- u. Grundbuchsrecht. gr. 8. 1889. (XVI, 540 S.) 4 fl. 80 kr.

— **Zur Reform der juristischen Studien.** Eine pädagogische Studie. 8. 1887. (II, 88 S.) 60 kr.

— **Leitfaden der Verfassungskunde** der österr.-ungar. Monarchie. 8. 1893. (VI, 139 S.) 1 fl. 60 kr.

Buschman, Dr. Max Freiherr von, Das neue Eisenbahn-Betriebsreglement ꝛc. 1892. gr. 8. (XVI u. 310 S.) 3 fl.

anstein, Raban Freiherr **v.**, Doctor der Rechte und a. ö. Prof. des Civilproceß-, Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Franz-Josef-Universität in Czernowitz. **Die österr. Civilproceß-Novelle** vom 16. Mai 1874, erläutert für die allgemeine und westgalizische Gerichtsordnung. 8. 1875. (88 S.) 1 fl.

- **Die rationellen Grundlagen des Civilprocesses** u. deren Durchführ. in den neuesten Civilproceß-Gesetzentwürfen Oesterreichs und Deutschlands. I. Abth. gr. 8. 1877. (IV, 168 S.) 1 fl. 50 kr.
II. Abth. (Schluß.) gr. 8. 1877. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr.
- **Streitgenossenschaft** und die Nebenintervention v. Standpunkte der österr. Gesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des gemeinen deutschen Civilproceß-Rechtes und der neuesten Civilproceß-Gesetzentwürfe Oesterreichs und Deutschlands. Als Beitrag zur Kritik dieser Proceßrechts-Institute. gr. 8. 1876. (60 S.) 60 kr.

arey's, H. C., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. K. Adler in München. 2. verbesserte und vom Verfasser mit einem Vorwort versehene Aufl. gr. 8. 1870. (LXXII, 670 S.) 5 fl. 50 kr.

odice civile generale austriaco. Nuova edizione ristampata e corretta secondo la edizione seconda e sola ufficiale dell' anno 1815. kl. 8. 1877. (VIII, 258 S.) geh. 1 fl. 20 kr.

oernig, C. Freiherr **v.**, **Darstellung der Einrichtungen über Budget**, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich, Belgien. gr. 8. 1866. (VIII, 187 S.) 2 fl.

lamianitsch, M., Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855, für das Kaiserthum Oesterreich. 2., mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1861. (IV, XII, 716 S., Anhang VI, 54 S.) 6 fl. 50 kr.
- **Das Militär-Strafgesetzbuch** ꝛc. Taschenformat. 1863. (VII, 349 S.) 1 fl. 30 kr.
- **Handbuch des Verfahrens außer Streitsachen**, enthaltend die Verlassenschaftsabhandlung, die Führung der Vormundschaft und Curatelen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisirung, Bidimirung, Todeserklärung, Amortisirung von Urkunden, das Depositenwesen, die Verwahrungsgebühren und endlich in alphabetischer Ordnung die Stämpel und Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 und dessen Nachträgen. gr. 8. 1861. (IX, 394 S.) 3 fl. 50 kr.

antis Allighieri de Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte. Editio altera. gr. 8. 1874. (LXXXIV, 144 S.) 2 fl.

avid, Dr. Hugo v., Zur Lehre vom sogenannten Ersitzungstitel nach römischem Rechte. gr. 8. 1869. (38 S.) 40 kr.

worzak, Dr. J. Fr., System des römischen Privatrechtes im Grundrisse. 8. 1856. (XV, 456 S.) 3 fl. 50 kr.

ggendorfer, Jos., Repertorium der österr. Verwaltungsgesetzkunde, zum Gebrauche der politischen, Schul- und Cultusbehörden. kl. 8. 1891. 2 Theile. broschirt. (348 u. 330 S.) 2 fl. 50 kr.
in einen Ganzleinenband gebunden 3 fl.

issert, Josef, Handbuch für den Steueramtsdienst. 1887—89. 2 Bände. gr. 8. 9 fl. 20 kr., gebunden 10 fl. 40 kr.

llinger, Dr. Jos. Ritter **von, Handbuch des österreichischen allgemeinen Civilrechtes.** 7. neu bearb. Aufl. gr. 8. 1877. (VI, 699 S.) 6 fl.

Entscheidungen, die, des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Red. der Allg. österr. Gerichtszeitung. Mit Register. Erster Bd. 2. Aufl. kl. 8. 1887. (340 S.) 2 fl.; in Leinw. geb. 2 fl. 50 kr.
Zweiter Band. kl. 8. 1887. (304 S.) 1 fl. 50 kr., in Leinwand geb. 2 fl.
Dritter Band. kl. 8. 1889. (VI, 521 S.) 2 fl. 50 kr. " geb. 3 fl.
Vierter Band. kl. 8. 1890. (VI, 629 S.) 2 fl. 50 kr. " geb. 3 fl.
Fünfter Band. kl. 8. 1891. (IV, 509 S.) 2 fl. 50 kr. " geb. 3 fl.
Sechster Band. kl. 8. 1892. (IV, 518 S.) 2 fl. 50 kr. " geb. 3 fl.
Von dieser Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen erscheint jährlich ein neuer Band.

Esmarch, Dr. C., **Grundsätze des Pandectenrechtes** zum akademischen Gebrauche. gr. 8. 1860. (XXXI, XIV, 312 S.) 3 fl.

Exel, Theodor, **Das Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.** Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bezüglichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1885. (IV, 344 S.) 2 fl. 80 kr.
— — — II. Band, enthaltend die Entscheidungen der Jahre 1885—1890. gr. 8. 1892. (IV, 745 S.) 4 fl. 80 kr.

Exner, Dr. Adolf, ordentl. Professor der Rechte an der Universität in Zürich, **Das Institut der Pfandrecht-Pränotation in Oesterreich.** Ein Beitrag zu dessen Kritik und Reform. gr. 8. 1868. (58 S.) 50 kr.
— **Die Lehre vom Rechtserwerb** durch Tradition nach österr. und gemeinem Rechte. gr. 8. 1867. (VI, 370 S.) 3 fl.
— **Das Publicitätsprincip.** Studien zum österr. Hypothekenrecht. gr. 8. 1870. (VIII, 144 S.) 1 fl. 50 kr.
— **Grundriß zu Vorlesungen über Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes.** 2. Auflage. gr. 8. 1885. (VIII, 172 S.) 2 fl.

Fischer-Ellinger's Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes. 4. vermehrte Aufl., bearbeitet von Dr. Herm. Blodig. gr. 8. 1860. (XX, 492 S.) 3 fl.

Fischhof, Dr. Adolf, **Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität.** Nach gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dargestellt. gr. 8. 1885. (88 S.) 1 fl.
— **Der österr. Sprachenzwist.** Ein Wort aus Anlaß der diesjährigen histor. Gedenktage an seine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr.

Frankel, Dr. Otto, **Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen unehrbaren Wettbewerb** (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 50 kr.

Freiberger, Gustav, **Handbuch der österr. directen Steuern** in systematischer Darstellung. gr. 8. 1885. (XIV, 445 S.) 3 fl. 60 kr., geb. in Leinen 4 fl. 20 kr.

Frühwald, Dr. Karl, und **Dr. W. Monzitsch**, **Die Amortisirung von Urkunden** und die Todeserklärung nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung. Zum Gebrauche für Richter, Rechtsfreunde und Parteien. 2. Aufl. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bearbeitet. 8. 1885. (VIII, 85 S.) 1 fl.

Frühwald, Dr. Karl, **Neuestes Ortslexikon** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Ortsgemeinden mit Angabe der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz, Gerichtshöfe II. Instanz und Bezirkshauptmannschaften ꝛc. Lex.-8. 1877. (IV, 514 S.) 4 fl. gebunden in Halbleinenband 4 fl. 50 kr.

Frühwald, Dr. Karl, Sammlung von Formularien zu Bescheiden, Protokollen und Artheilen für das Verfahren in Streitsachen nach der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung, sowie nach den besonderen Verfahrensarten. Mit einem Anhange, die im Verfahren in Streitsachen beim Parteienverkehre am häufigsten zur Anwendung kommenden Gebührenvorschriften enthaltend. 3., vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (VIII, 184 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Sammlung von Formularien zum Verfahren außer Streitsachen** nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sowie zu den Verfahren bei Todeserklärungen und bei Amortisirung von Staatspapieren und anderen Urkunden. 2. vermehrte Auflage. gr. 8. 1885. (VI, 184 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Die Real- und Mobiliar-Meistbots-Vertheilung.** Unter Zugrundelegung der gesammten einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8. 1886. (VIII, 69 S.) 1 fl.

— **Handlexikon zum österr. Reichsgesetzblatt.** Ein alphab. Nachschlageregister über die Jahrgänge 1848 bis 1888 des Reichsgesetzblattes. 8. 1888. (VIII, 500 S.) 2 fl. 50 kr. geb. in engl. Leinwand 3 fl.

— — — **Ergänzungsheft,** d. Jahrg. 1888 u. 1889 enth. 1890. (52 S.) 30 kr.

Frühwald, W., k. k. Oberlandesgerichts-Rath, Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen. Zum Gebrauche für Einzelnrichter und staatsanwaltschaftliche Functionäre. Mit Formul. u. Sachregister. gr. 8. 1874. (XX, 592 S.) 4. fl. elegant in Leinwand gebunden 4 fl. 50 kr.

Fuchs, Dr. Wilh., Privatdocent der Rechte, **Die Karten und Marken des täglichen Verkehres.** gr. 8. 1880. (48 S.) 40 kr.

— **Die sogenannten Liebenbürgischen Ehen** und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österr. Katholiken. gr. 8. 1889. (IV, 188 S.) 2 fl. 40 kr.

— **Der Hausmeister und sein Recht.** 8. 1891. (50 S.) 30 kr.

Füger-Wessely, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, nach der österr. allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 unter Vergleichung mit der westgalizischen Gerichtsordnung v. 19. December 1796. 8. Aufl. Mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze bearbeitet v. Dr. Josef Aigner, k. k. Oberstaatsanwalts-Vertreter. gr. 8. 1886. (VI, 623 S.) 4 fl. 80 kr.

Funk, Dr. Ignaz, Director-Stellvertreter des Wiener Giro- und Cassen-Vereines, **Das Questionnaire über ein österr. Chequegesetz,** beantwortet. gr. 8. 1880. (40 S.) 80 kr.

— **Ueber die rechtliche Natur des Cheque.** Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft in Wien am 5. Febr. 1878. gr. 8. 1878. (40 S.) 60 kr.

Gams, Johann, Handbuch der Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen. gr. 8. 1890. (VIII, 260 S.) 2 fl. 40 kr.

Gautsch von Frankenthurn, Paul, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, 51, 68, mit Materialien und Anmerkungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Die Gesetze vom 22. October 1875,** R. G. B. Nr. 36 und 37, Jahrg. 1876, über den Verwaltungsgerichtshof, mit Materialien. 8. 1876. (XVI, 228 S.) 1 fl. 50 kr.

Gertscher, Dr. Adalbert, Das englische Concursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 1 fl.

Gesetzgebung Oesterreichs, Die neue. Erläut. a. d. Reichsraths-Verhdlg. I. Bd.: Die Verfassungsges. 1. Abth. (IV, 400 S.) II. Abth. (948 S.) Lex.-8. 1868. 2 fl. 50 kr.

Glaser, Dr. Julius, Caesar Beccaria, über Verbrech. u. Strafen, s. Beccaria.

— **Bemerkungen** über den vom Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich. gr. 8. 1867. (112 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Der Entwurf der Strafproceßordnung.** gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 30 kr.

— **Schwurgerichtliche Erörterungen.** (Die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren. Zur Jurafrage.) 2. Aufl. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 1 fl.

— **Strafprocessuale Studien.** (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (36 S.) 60 kr.

— **Studien zum Entwurf des österr. Strafgesetzes.** (VIII, 148 S.) gr. 8. 1871.) 1 fl.

— **Zur Sprachenfrage in Oesterreich.** gr. 8. 1880. (24 S.) 40 kr.

— **Gesammelte kleinere juristische Schriften.** Strafrecht, Strafproceß und Beiträge zur Reform des österreichischen Civilprocesses ꝛc. 2 Bände. 2. umgestaltete Auflage. gr. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 7 fl.

Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Hchey, Sammlung von civilrechtl. Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes, s. nach Schluß des Alphabetes.

Gochnat, Carl, Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Dienstverhältnisse u. Bezüge der k. k. Staatsbeamten. Taschenformat. 1875. (VI, 84 S.) 40 kr.

Gorski, Dr. Anton von, Die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft. 8. 1888. (II, 155 S.) 1 fl. 20 kr.

Grünwald, Dr. Aler., Die Eheschließung nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österreichischen Concordats, des mosaisch-talmud., des orient.-kirchlichen Rechtes ꝛc. ꝛc. Nach dem am 27. Nov. 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881. (IV, 128 S.) 1 fl.

Gumplowicz, Dr. Ludwig, k. k. Universitäts-Professor, **Philosophisches Staatsrecht.** Systematische Darstellung für Studirende und Gebildete. gr. 8. 1877. (VI, 196 S.) 2 fl.

— **Grundriß der Sociologie.** gr. 8. 1885. (VI, 246 S.) 2 fl. 40 kr.

— **Das österreichische Staatsrecht,** Verfassungs- und Verwaltungsrecht. gr. 8. 1891. (XIII u. 655 S.) 5 fl.
gebunden in Halbfranz 5 fl. 80 kr.

Haberer, Dr. L., und Friedr. Zechner, Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgem. Berggesetzes v. 23. Mai 1854 mit Berücksicht. der einschläg. Gesetze, Verordnungen u. Entscheid. gr. 8. 1884. (XIV, 457 S.) 4 fl.
gebunden in Leinen 4 fl. 60 kr.

Haemmerle, H., k. k. Statthaltereirath (Verfasser der „autonomen Gemeinde"), **Handbuch für die Gemeinden** über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 212 Formularien erläutert. 6. verbesserte, vielfach vermehrte Aufl. gr. 8. 1890. (XVI, 897 S.) 5. fl.
in Halbfranz gebunden 5 fl. 80 kr.

Haidinger, Andreas, Selbstadvocat, oder: Gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte ꝛc. ꝛc. ohne Hilfe eines Advocaten vollk. rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearb. und durch mehr als 400 Beispiele u. Formularien erläutert. 15., durchaus umgearb. vielfach verbesserte und vermehrte Aufl. gr. 8. 1889. 18 Lieferungen à 25 kr.
Preis vollständig 4 fl. 50 kr. In dauerhaftem Leinwandband 5 fl. 10 kr.

Haimerl, Dr. Fr., k. k. Professor d. Rechte an d. Universität in Wien, **Darstell. der neuesten gesetzlichen Bestimmungen** über die innere Einrichtung u. Geschäftsordnung der Civilgerichte in Oesterreich. gr. 8. 1856. (X, 230 S.) 2 fl. 10 kr.

— **Darstellung der neuesten Competenzvorschriften** (Jurisdictionsnormen) für die Civilgerichte in Oesterreich. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1856. (VII, 248 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Oesterreich. Vierteljahrsschrift** für Rechts- und Staatswissenschaft. 18 Bände. Jahrgang 1858—1866. Preis sämmtlicher 18 Bände 9 fl., einzeln à 1 fl.

Hanausek, Dr. Gustav, Facturen und Facturenclauseln nach österreichischem Rechte. 8. 1891. (151 S.) 1 fl. 50 kr.

Handbuch der Vereine für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. gr. 8. 1892. (VI u. 620 S.) 5 fl.

Harrasowsky, Dr. Philipp Harras Ritter von, Die Parteienvernehmung und der Parteieneid nach dem gegenwärtigen Stande der Civilproceß-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 2 fl. 50 kr.

Hasenöhrl, Dr. Vict., Das österreichische Obligationenrecht, in systematischer Darstellung mit Einschluß der Handels- und wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände. I. Band. 2. Aufl. gr. 8. 1892. (VIII, 700 S.) 6 fl.
II. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1886. (IV, 318 S.) 3 fl.
II. Band. 2. Abtheilung. gr. 8. 1890. Mit Register. (IV, 344 S.) 3 fl.

Haushofer, Dr. M., Lehr- und Handbuch der Statistik in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung. gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 4 fl.

Hausner, J., k. k. Major der Montur-Verwaltungs-Branche, Darstellung der Textil-, Kautschuk- und Leder-Industrie mit Rücksicht auf Militärzwecke. 2. bedeutend verm. Auflage. Neue billige Ausgabe in 6 Lieferung. Mit 527 Holzschnitten und 4 Tafeln. Lex.-8. 1879. (XVI, 570 S.) 3 fl. 60 kr.

Heilinger, Dr. Alois, Kritische Studien aus dem Privatrechte. I. Theil: Vermögensrechte. 8. 1887. (VIII, 93 S.) 90 kr.

Herbst, Dr. Eduard, Einleitung in das österreichische Strafproceßrecht. 2., unveränderte Auflage mit Einschaltung der seit 1860 erflossenen Gesetze. gr. 8. 1871. (VI, 202 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Strafgesetzbuches zusammengestellt. 8., verbesserte und bis zum Schlusse des Jahres 1857 ergänzte Auflage. 8. 1858. (VI, 352 S.) 2 fl. 80 kr.

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** ꝛc., **Nachtragsheft.** Die in den Jahren 1858 und 1859 bekannt gewordenen Entscheidungen enthaltend. gr. 8. 1860. (64 S.) 70 kr.

— **Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes.** Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet.
I. Band. **Von den Verbrechen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung u. der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte Aufl. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) 4 fl.
II. Band. **Von den Vergehen und Uebertretungen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und verm. Aufl. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) 3 fl. 60 kr.

— **Sammlung von Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des österreichischen Strafprocesses. gr. 8. 1847 bis 1860. (IV, 78 S.) 2. Hefte à 70 kr.

Hofmann, Dr. Franz, a. ö. Prof. an der Wiener Hochschule, **Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechtes.** gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Die Entstehungsgründe der Obligationen,** insbes. der Vertrag, m. Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 1874. (116 S.) 80 kr.

— **Die Lehre vom titulus und modus adquirendi,** und von der iusta causa traditionis. gr. 8. 1873. (142 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Ueber das Periculum beim Kaufe.** gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Krit. Studien im röm. Rechte.** Eine Festschrift. gr. 8. 1885. (X, 228 S.) 2 fl. 80 kr.

Holain, Dr. J. M., Oesterreichische Handelsgesetze. Eine Sammlung der in Oesterreich derzeit in Kraft stehenden handelsrechtlichen Bestimmungen. Leichtfaßlich erläutert, vorzugsweise für Kaufleute, Industrielle u. Handelsakademiker. gr. 8. 1874. (X, 738 S.) 6 fl.

Hugelmann, Dr. Karl, Studien zum österreich. Verfassungsrechte. I. gr. 8. 1886. (IV, 93 S.) 90 kr.

— **Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien.** gr. 8. 1887. (19 S.) 20 kr.

Hye-Glunek, Dr. Anton Ritter v., k. k. wirkl. Sectionschef im Justizministerium, **Die leitenden Grundsätze der österreich. Strafproceßordnung** vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 3 fl. 60 kr.

— **Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes.** (Seit der am 21. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8.

I. Theil.	1874. (XXXII, 236 S.)	2 fl. 50 kr.
II. Theil.	1876. (XVI, 224 S.)	2 fl.
III. Theil.	1878. (XXXVI, 248 S.)	2 fl.
IV. Theil.	1879. (XXII, 143 S.)	1 fl. 20 kr.
V. Theil.	1881. (XI, 244 S.)	2 fl.

— **Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,** die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Preßordnung v. 27. Mai 1852. Erster Band oder 1. bis 9. Lieferung. gr. 8. 1855. (XX, 884 S.) 7 fl. 60 kr.
Einzelne Lieferungen à 90 kr.

— **Des österreichischen Strafgesetzes** (über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) **allgemeiner Theil,** umfassend das Kundmachungs-Patent (Artikel I—IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Theiles (§§. 1—57) oder die Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt, von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen, sowie von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Eintheilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 5 fl. 90 kr.

— **Ueber das Schwurgericht.** Sieben Vorträge, gehalten in der Zeit vom 16. Jänner bis 20. März 1863 im Vereine zur Uebung gerichtlicher Beredsamkeit (Plaidir-Verein) zu Wien. (Nach stenographischen Aufnahmen.) gr. 8. 1864. (XXXII, 250 S.) 2 fl.

Janka, Dr. K., Die Grundlagen der Strafschuld. Vortrag, gehalten in der Plenarversammlung der jurist. Gesellschaft in Wien am 30. Jänner 1885. gr. 8. 1885. (59 S.) 60 kr.

Jaques, Dr. Heinrich, Ueber die Aufgabe der Vertheidigung in Strafsachen. Ein Vortrag. gr. 8. 1873. (28 S.) 50 kr.

— **Die Wahlprüfung** in den modernen Staaten u. ein Wahlprüfungsgerichtshof für Oesterreich. Eine staatsrechtliche Abhandlung. gr. 8. 1885. (IV, 120 S.) 1 fl. 50 kr.

Ihering, Dr. Rudolf v., kgl. preuß. Geh. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen, **Le combat pour le droit.** Traduit de l'Allemand par Alexandre F. Meydieu, Employé de l'état à l'ambassade de France à Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 60 kr.

— **Der Kampf um's Recht.** 9. Aufl. kl. 8. 1889. (XII, 98 S.) 90 kr.

Johanny, Dr. Lothar, Hof- und Gerichtsadvokat, **Geschichte u. Reform der österr. Pfandrechts-Präno tation.** Eine Quellenstudie. gr. 8. 1870. (VIII, 244 S.) 1 fl.

Kaserer, Dr. Joseph, Commentar zur österr. Concursordnung, mit sämmtlichen Materialien, dem Gesetze vom 9. Jänner 1869, nebst Motiven und mit Formularien. 8. 1869. (VI, 348 S.) 3 fl. 50 kr.

— **Ueber die Personen-Namen und deren Aenderung** nach österr. Gesetzen. Vortrag in der jur. Gesellschaft zu Wien, am 6. März 1878. kl. 8. 1879. (72 S.) 40 kr.

Katechismus der österr. Staatsverfassung. 6. Auflage. 12. 1892. (IV, 106 S.) cart. 60 kr.

— **des österreichischen Eherechtes,** dann Familien-, Vormundschafts- und Curatelrechtes. 12. 1884. (VI, 101 S.) cart. 60 kr.

— **des österreichischen Erbrechtes,** dann Verlassenschafts-Abhandlungsrechtes. kl. 8. 1884. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) cart. 75 kr.

— **des österreichischen Sachenrechtes** (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) **und des Grundbuchsrechtes.** kl. 8. 1885. (XXIV, 165 S.) cart. 75 kr.

— **des österreichischen Vertragsrechtes und Schadenersatzrechtes.** kl. 8. 1886. (XXXVII, 330 S.) cart. 90 kr.

— **der Executionsnovelle.** 8. 1887. (X, 35 S.) 30 kr.

— **der Arbeiter-Unfall-Versicherung in Oesterreich,** von Karl Kögler. 8. 1889. (128 S.) 60 kr.

— **der Krankenversicherung in Oesterreich.** 8. 1889. (117 S.) 60 kr.

Kink, Rud., Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Geschichtliches Fragment als Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte. 8. 1853. (XVI, 77 S.) 80 kr.

Kißling, Dr. Karl v., Beiträge zur Theorie des Verwaltungsrechtes. 2 Hefte. 8. 1876. I. Heft (40 S.), II. Heft (IV, 38 S.) à 50 kr.

— **Die österreichische Concursordnung** mit Commentar und Formularien. 2. durchgesehene u. vermehrte Aufl. gr. 8. 1877. (VIII u. 404 S.) 3 fl.

Knapp, Rudolf, Das Bruderladegesetz v. 28. Juli 1889 und das Musterstatut dazu. 8. 1892. (VIII, 165 S.) 1 fl. 20 kr.

Korn, Dr. Victor, Das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina und dessen Ablösung. 1889. (74 S.) 90 kr.

Krainz, Dr. Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (Grundriß und Ausführungen). Nach dessen Nachlaß herausgegeben und redigirt von Prof. Dr. L. Pfaff. I. Band. Der allgem. Theil. gr. 8. 1885. (XVI, 482 S.) 4 fl. 80 kr.

— II. Band. Der specielle Th. **Erste** Hälfte: Grundriß. gr. 8. 1889. (XII, 443 S.) 4 fl. 20 kr.

— II. Band. **Zweite** Hälfte. Der specielle Theil. Ausführungen. gr. 8. 1889. (VIII, 534 S. nebst Register zum ganzen Werke.) 4 fl. 80 kr.

Krall, Dr. K., Fraudulose Rechtsgeschäfte. (Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1879. (32 S.) 20 kr.

— **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes.** (Vom Jahre 1867 bis 1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 1 fl. 60 kr. (Fortsetzung der Peitler'schen Sammlung.)

Kreibig, J. C., Münz-Tabelle ꝛc. gr. 8. 1892. (IV, 55 S.) 1 fl. 20 kr.

Lachner, Dr. M., Ueber die Abfassung von Testamenten, sowie über das Erbrecht und die Erbschaftsangelegenheiten. Ein praktischer Leitfaden zur Selbstvertretung in Erbfällen. Nebst einer gemeinverständlichen Auseinandersetzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Verlassenschafts-Abhandlung. 4., gänzlich umgearb. u. mit zahlreichen Beispielen verm Aufl. 8. 1874. (IV, 210 S.) 1 fl. 50 kr.

Lammasch, Dr. Heinrich, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (V, 109 S.) geh. 1 fl. 20 kr.

— **Diebstahl und Beleidigung.** gr. 8. 1893. (IV, 80 S.) 60 kr.

Landesberger, Dr. Julius, Währungssystem und Relation. Beiträge zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. 8. 1891. (191 S.) 1 fl. 80 kr.

— Ueber die Goldprämien-Politik der Zettelbanken. gr. 8. 1892. (66 S.) 90 kr.

Landesgesetze, Nieder-Oesterreichische. 3 Bände. kl. 8. 1887. 5 fl. in 2 Leinenbände gebunden (S. Separat-Ausgaben der österr. Gesetze. Nr. 19 b) 6 fl.

Langer, Karl, Elemente der allgemeinen Waarenkunde. gr. 8. 1890. (VI, 178 S.) geb. 90 kr.

— **Grundriß der allgemeinen Waarenkunde.** Mit 24 Abbildungen. gr. 8. 1891. (IV, 360 S.) geb. 1 fl. 20 kr.

Leitmaier, Dr. Victor, Der serbische Strafproceß in Vergleichung mit der österreichischen Strafproceßordnung u. der Strafproceßordnung d. Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Der serbische Civilproceß nebst Concursordnung** und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreich Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

Leutner, Dr. Ferd., k. k. Hofconcipist und Docent des Strafrechts und der Verwaltungswissenschaft, Die Grundlagen des Preß-Strafrechts. Ein Beitrag zur Reform der Preßgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. (Mit Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) 1 fl.

— **Das internationale Colonialrecht** im neunzehnten Jahrh. Einschließlich der Congo- und Carolinenacte dargestellt. gr. 8. 1886. (144 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Das Recht der Photographie** nach dem Gewerbe-, Preß- und Nachdrucksgesetze. gr. 8. 1886. (95 S.) 1 fl.

Leonhardt, Gustav, Generalsecretär der österr.-ungar. Bank, Die gesetzliche Begründung des Check-Systems in Oesterreich. Ein über Aufforderung erstattetes Gutachten. gr. 8. 1881. (30 S.) 50 kr.

Lichtenfels, Dr. Walfgang Freiherr von, Ueber einige Fragen des Binnen-Versicherungsrechtes mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. gr. 8. 1870. (70 S.) 60 kr.

Lienbacher, Georg, k. k. Oberlandesgerichtsrath, Das österreichische Polizei-Strafrecht. 4., vermehrte u. verbesserte Auflage. gr. 8. 1880. (295 S.) 3. fl.

— **Die österr. Preßgesetzgebung.** 2 Bände. I. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes u. d. Gesetzes üb. d. Strafverfahren in Preßsachen, sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen. gr. 8. 1863. (V, 252 S.) 2 fl. 50 kr.

— — II. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Preßgesetzgebung. gr. 8. 1868. (VIII, 286 S.) 2 fl. 50 kr.

Lindheim, Alfred von, Das Schiedsgericht im modernen Civilprocesse. 8. 1891. (167 S.) 1 fl. 20 kr.

Liszt, Dr. Franz Eduard v., Privatdocent an der Karl-Franzens-Universität in Graz, **Meineid und falsches Zeugniß.** Eine strafrechtsgeschichtliche Studie. Lex.-8. 1876. (X, 146 S.) 1 fl.

Lovisoni, Dr. Hermann, Die Gesandtenrechte. 8. 1887. (VIII, 66 S.) 60 kr.

Lucam, Wilhelm Ritter **v.,** Generalsecretär der österr. Nationalbank, **Die österreichische Nationalbank** während der Dauer des dritten Privilegiums. 1861—1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 4 fl.

Lustkandl, Dr. W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage. gr. 8. 1865. (XVIII, 498 S.) 4 fl.

Maasburg, M. Friedrich v., Hofsecretär in der Cabinets-Kanzlei Sr. k. k. Apostol. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., **Gutächtliche Aeußerung des österreichischen Staatsrathes** über den von der Compilations-Commission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis. Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Lex.-8. 1880. (14 S.) 30 kr.

— **Die Galeerenstrafe** in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege. gr. 8. 1885. (15 S.) 40 kr.

— **Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung** mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 50 kr.

— **Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783—1790).** gr. 8. 1890. (VIII, 92 S.) 1 fl. 20 kr.

Maaßen, Dr. Friedrich, ord. Professor der Rechte ꝛc., **Gedächtnißrede,** gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften z. Säcularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 20 kr.

Mages, Dr. Alois, k. k. Kreisgerichtspräsident, **Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. Rechtes.** gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 2 fl.

— **Ueber Nachbarrecht.** Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) 60 kr.

Malfatti di Monte Tretto, Jos. Ritter **von, Handbuch des österreichisch-ungarischen Consularwesens** mit einer Sammlung von Normalien u. e. Anhange über die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oest.-Ungarn. Nach amtl. Quellen. Mit 3 Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 8 fl.

— — Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 3 fl. 50 kr.

Mayer, Dr. F., k. k. Universitäts-Professor, Commentar zu der österr. Strafproceß-Ordnung v. 23. Mai 1873. Des Handbuches des österr. Strafproceßrechtes II. Bd. Erster b. dritter Theil vollst. Lex.-8. 1881—1884. (XIV, 2070 S.) 20 fl.

Mayrhofer, Ernst, k. k. Statthaltereirath, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den i. Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern m. besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze u. Verordnungen. Vierte, vermehrte und verbesserte Aufl. 1880/81. Drei Bände. gr. 8. 21 fl.
in 4 Halbfranzbänden 24 fl.

Menst, Dr. Franz Freiherr von, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740. Nach archival. Quellen dargestellt. gr. 8. 1890. (XV, 775 S.) 6 fl.

Mitterbacher, Julius, k. k. Oberlandesgerichtsrath, **Die Strafproceßordnung** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreich.-ungar. Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXXV, 786 S.) 4 fl.
in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

Montan-Handbuch, Oesterr., für das Jahr 1890. Herausgeg. v. k. k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1890. (IV, 413 S.) cart. 4 fl.

Müller, Dr. Filipp, Handbuch für den Manipulations-, Concepts- und Administrationsdienst bei den k. k. Bezirksgerichten. 2. Auflage. 8. 1889. (360 S.) 2 fl. 80 kr.
gebunden in Leinen 3 fl. 40 kr.

— Das Gesetz vom 23. Mai 1883, betr. die theilweise Aenderung der §§ 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 30 kr.

Neumann, Ignaz, Berechnung des Werthes der steuerfreien Jahre auf Häuser in Wien. 3. vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1880. (48 S.) 60 kr.

Neurath, Dr. Wilhelm, Eigenthum und Gerechtigkeit. gr. 8. 1884. (31 S.) 50 kr.

— Adam Smith im Lichte heutiger Staats- u. Socialauffassung. gr. 8. 1884. (48 S.) 50 kr.

— System der socialen und polit. Oekonomie. Volkswirthschaftslehre. Zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage. gr. 8. 1889. Die Volkswirthschaftslehre erscheint vollständig in 6 Lieferungen à 40 kr.

— Das Recht auf Arbeit und das Sittliche in der Volkswirthschaft. gr. 8. 1886. (41 S.) 50 kr.

— Moral und Politik. Vortrag. 8. 1891. (25 S.) 30 kr.

— Elemente d. Volkswirthschaftslehre. kl. 8. 1892. 2. Aufl. (XXVI, 487 S.) 1 fl. 50 kr.

— Die wahren Ursachen der Ueberproductionskrisen. gr. 8. 1892. (37 S.) 60 kr.

Nowak, Dr. R., Gutächtliche Beantwortung der betreffs der angestrebten Reform der österreichischen Advocatie von der ständigen Deputation des österreichischen Advocatentages gestellten Fragen. Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. gr. 8. 1878. (42 S.) 30 kr.

— Die Vorrangseinräumung. Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1881. (22 S.) 30 kr.

— Reform der juristischen Studien. 8. 1887. (36 S.) 40 kr.

Obentraut, Adolf, Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. Elbe, Oesterreichische landwirthschaftliche Gesetzkunde. gr. 8. 1875. (VIII, 321 S.) 3 fl. 20 kr.

— Systematisches Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881. (XII, 616 S.) 4 fl.
in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

— Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers in 80 Briefen. Ein nothwendiges Handbuch für Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindevertretungen und überhaupt alle jene, welche mit einem Amte in der Gemeinde betraut sind. Mit zahlreichen Formularien und einem reichhaltigen Register. gr. 8. 1875. (VIII, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Příprava k úřadu obecného starosty v 80 listech.** (Czechische Uebersetzung von Obentraut's Vorbereitung zu dem Amte eines Gemeindevorstehers in 80 Briefen.) Mit vielen Tabellen, Formularien. gr. 8. 1875. (VIII, 282 S.) 2 fl. 50 kr.

— Jugend-Bibliothek für Knaben und Mädchen von 10—15 Jahren. 60 Bändchen. Jedes Bändchen 80 S. 12. Mit je 1 Orig.-Holzschnittbild v. B. Katzler. cart. à 40 kr.

Offenhuber, Franz, Der österreichische **Grundbuchsbeamte,** seine Arb mit Rücksicht auf das Landtafel- und Lehenwesen, zugleich Ergänzung zu dess Verfassers Handbuch über das Grundbuchswesen. 2. Aufl. Mit 12 Formul und 2 lithographischen Tafeln. gr. 8. 1880. (IV, 292 S.)

— **Handbuch über das Grundbuchswesen** nach dem Stande der neuesten setze. Dritte vielfach vermehrte und verbesserte Auflage mit zahlreichen Fo larien und einem Katastralplan. 8. 1892. (XVI, 1016 S.)

Osterseher, Alfred, Währungswechsel und Aufnahme der Ba zahlungen. 8. 1892. I. Währungswechsel. (XII, 94 S.) 9
II. Aufnahme der Baarzahlungen. (IV, 179 S.) 1 fl. 5

Pachmann, Dr. Theod., Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichti der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze Verordnungen. 3. ganz umgearbeitete Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1863—1 (Ermäßigter Preis.)

Paulitschek, Dr. Anton, Zur Lehre von den Klagen aus unger fertigter Bereicherung nach österr. Civilrechte, mit Berücksichtigung des geme Rechtes, sowie der modernen Gesetzgebungen. gr. 8. 1878. (XII, 162 S.) 1 fl. 8

Peitler, Franz, k. k. Landesgerichtsrath in Wien, **Sammlung Entscheidungen zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche** von bis Ende 1859. Nach der Paragraphen-Ordnung des Gesetzes zusammengest 2. verm. u. verb. Auflage. Lex-8. 1861. (XXVIII, 1176 S.)

— **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen** des österr. Obe Gerichtshofes. gr. 8. 1864. (VIII, 248 S.)

Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, **Das österreichische Wasserre** Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und V waltungspraxis erläutert. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgeg von Dr. K. Peyrer, R. von Heimstätt und Dr. Ignaz Großmann. gr. 8. 1 (XXIV, 834 S.) 6 fl., in englische Leinwand gebunden

— **Denkschrift, betr. die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und Erbgüterrecht** (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentw gr. 8. 1884. (IV, 172 S.) 1 fl. 50

Pfaff, Dr. Ivo, Zur Lehre vom sogenannten in fraudem legis age gr. 8. 1892. (VI, 170 S.) 90

Pfaff, Dr. Leopold, ord. Professor an der Rechts-Akademie Hermannstadt, **Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellu** insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom In und der Ausübung des Pfandrechtes. gr. 8. 1868. (74 S.) 60

Pfaff, Dr. Leop., und Dr. Franz Hofmann, Professoren Rechte an der Wiener Universität, **Commentar zum österreichisc allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.**

I. Band.	1. Abth. gr. 8. 1877. (XII, 240 S.)	2 fl. 40
	2. Abth. gr. 8. 1882. (120 S.)	1 fl. 20
II. Band.	1. Abth. gr. 8. 1877. (160 S.)	1 fl. 50
	2. Abth. gr. 8. 1880. (160 S.)	1 fl. 50
	3. Abth. gr. 8. 1883. (160 S.)	1 fl. 50
	4. Abth. gr. 8. 1885. (160 S.)	1 fl. 50
	5. Abth. gr. 8. 1887. (160 S.)	1 fl. 50

Pfaff, Dr. Leop., und Dr. Franz Hofmann, Professoren der Rechte an der Wiener Universität, **Excurse über österreichisches bürgerliches Recht.** Beilagen zum Commentar.

I. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.) 1 fl.
I. Band. II., III., IV. Heft. gr. 8. 1889. (318 S.) 2 fl. 80 kr.
II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.) 1 fl.
II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.) 1 fl.
II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 1 fl.

— — **Geschichte d. Fideicommisse.** Abdruck aus den Excursen. gr. 8. 1884. 50 kr.

Pfersche, Dr. Emil, Die Bereicherungsklagen. Privatrechtliche Untersuchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Das gewerbl. Arbeitsverhältniß u. österr. Rechte.** 8. 1892. (IV, 160 S.) 1 fl.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Red. der Allgem. österr. Gerichtszeitung.

I. Band. Entscheidungen Nr. 1—100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Aufl. 1884. (XX, 432 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
II. Band. Entscheidungen Nr. 101—200. (Mit doppeltem, die erschienenen zwei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 2. Aufl. 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.
III. Band. Entscheidungen Nr. 201—300. (Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 1881. (XV, 436 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
IV. Band. Entscheidungen Nr. 301—400. (Mit doppeltem, die erschienenen vier Bände umfassendem Register.) kl. 8. 1882. (XV, 324 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
V. Band. Entscheidungen Nr. 401—500. kl. 8. 1883. (XVI, 353 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
VI. Band. Entscheidungen Nr. 501—600. kl. 8. 1884. (XIV, 305 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
VII. Band. Entscheidungen Nr. 601—750. kl. 8. 1885. (XVII, 446 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
VIII. Band. Entscheidungen Nr. 751—900. kl. 8. 1887. (XX, 444 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
IX. Band. Entscheidungen Nr. 901—1050. kl. 8. 1888. (XXI, 462 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
X. Band. Entscheidungen Nr. 1051—1200. kl. 8. 1889. (XXII, 522 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
XI. Band. Entscheidungen Nr. 1201—1350. kl. 8. 1890. (XX, 548 S.) 2 fl.
in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
XII. Band. Entscheidungen Nr. 1351—1500. kl. 8. 1893. (XXII, 575 S.) 2 fl.
in Leinen gebunden 2 fl. 50 kr.

Pollack, Franz, Die Evidenzhaltung des Grundbuches, Berg-, Eisenbahnbuches und der Landtafel ꝛc. 8. 1890. (VI, 98 S.) 1 fl. 20 kr.

Presern, Valentin, k. k. Landesgerichtsofficial, **Commentar zum allgemeinen Grundbuchsgesetze** vom 25. Juli 1871 und der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872. Mit zahlreichen Beispielen von Urkunden, Grundbuchseingaben, Bescheiden, Eintragungen und Bestätigungen. gr. 8. 1875. (VIII, 224 S.) 2 fl.

Prucha, P., k. k. Polizeirath, **Die österreichische Polizeipraxis** mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direction. Mit einem Inhalts-Verzeichniß und ausführlichem Sachregister. gr. 8. 1877. (VIII, 630 S.) 5 fl.

Putz, Karl, System des ungar. Privatrechtes. gr. 8. 1870. (XVI, 388 S.) 3 fl. 50 kr.

Randa, Dr. Anton, o. ö. Professor der Rechte in Prag, Der Erwerb der Erbschaft nach österr. Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preußischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österr. Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII, 150 S.) 1 fl. 50 kr.

— Ueber die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen für die durch Eisenbahnunfälle herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen, nach dem Gesetze vom 5. März 1867, Nr. 23 R. G. B. 8. 1869. (28 S.) 40 kr.

— Zur Kritik des Gesetzentwurfes, betr. die Aufhebung der Wuchergesetze. gr. 8. 1868. (28 S.) 40 kr.

— Ueber einige zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsrechtes v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B. Nebst einem Anhange über die Gebührenfrage. Revidirter und mit einem Anhange versehener Separat-Abdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. gr. 8. 1874. (36 S.) 40 kr.

— Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe. Mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. gr. 8. (44 S.) 60 kr.

Reinhold, Dr., Der Trödelvertrag. 8. 1884. (32 S.) 30 kr.

Riehl, Dr. Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, erläutert durch die Spruchpraxis, sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. 2. Aufl. Vier Bände. gr. 8. 1883. (XVIII, 2074 S.) 14 fl. in Leinwand gebunden 16 fl.

— Die Concursordnung, erläutert durch die Spruchpraxis, sammt allen Durchführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Genossenschafts-Concurs. Mit ausführlichem alphabetischen Register. gr. 8. 1882. (VIII, 366 S.) 3 fl. in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

— Die Strafproceßordnung und alle darauf bezügl. Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien ꝛc. gr. 8. 1884. (XII, 664 S.) 4 fl. 20 kr.

Ringstraße, die Wiener, in ihrer Vollendung und der Franz Josefs-Quai. Zwanzig Ansichten, nach Originalaufnahmen in Farben-Holzschnitt ausgeführt. Mit 1 Situationsplan der Ringstraße. Quer-Folio, je 50 Cm. lang, 20 Cm. hoch. Elegant in Leinwand gebunden in Atlasform. 3 fl.

Röll, Dr. Victor, Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österr. Gerichte. Zwei Bände. gr. 8. 1879/1888. 10 fl.

— Oesterreichische Eisenbahngesetze. Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. gr. 8. 1884. 2 Bände. (X, 1576 S.) 10 fl.
in Halbfranzband 12 fl.

Rulf, Dr. Friedrich, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, Erläuterung der kaiserlichen Verordnung vom 3. Mai 1858 (Nr. 68 des R. G. B.), wodurch die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 in einigen Punkten abgeändert wird. Mit Nachträgen zu dem Commentar der Strafproceß-Ordnung. 8. 1858. (60 S.) 60 kr.

— Rechtsfälle ohne Entscheidungen aus dem österreich. Strafprocesse. Zum akademischen Gebrauch gesammelt und herausgegeben. 8. 1876. (IV, 108 S.) 80 kr.

— Die österr. Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, erläutert. (Commentar.) 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1874. (IV, 520 S.) 3 fl. 60 kr.

Rulf, Dr. Friedrich, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, **Die Praxis des österr. Strafprocesses.** Nachträge und Ergänzungen zu der österr. Strafproceß-Ordnung v. 23. Mai 1873. gr. 8. 1878. (IV, 196 S.) 1 fl. 50 kr.
(Eine Ergänzung zur zweiten Auflage dessen Commentars zur neuen österr. Strafproceß-Ordnung.)

— **Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen.** Zum akademischen Gebrauche und zur Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte. gr. 8. 1874. (IV, 116 S.) 1 fl.

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 1850—1871. Auf Veranlassung des Justizministers Dr. Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef v. Walther. 8. 1875. (VIII, 1310 S.)
Billige Ausgabe in 6 Lieferungen à 1 fl.
in 3 eleganten Leinwandbänden 8 fl.

Sammlung der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Josefs I. bis zum Schluß des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureaus des Reichsgesetzblattes. 22 Bände. 8. 1856—1860. 38 fl. 50 kr.
herabgesetzter Preis 20 fl.

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Redigirt von Fr. Freih. von Schweickhardt. 2., umgearbeitete Auflage. I. Band. gr. 8. 1885. (X, 728 S.) 6 fl.
II. Band. gr. 8. 1885. (VIII, 355 S.) 3 fl.

Sammlung von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes zu den Notariats-Gesetzen. Herausg. v. Dr. Otto Gesselbauer. gr. 8. 1890. (IV, 390 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gerichts- und Verwaltungs-Behörden in Bergbau-Angelegenheiten. Von J. Schardinger. gr. 8. 1892. (VIII. 397 S.) 3 fl.

Schaffer, F. J., Hilfsbuch für den Finanzdienst überhaupt und insbesondere zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache.
I. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 5. berichtigte Aufl. 8. 1881. (VI, 384 S.) cart. 2 fl.
II. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 4. berichtigte Aufl. 8. 1881. (380 S.) cart. 2 fl.

— **Die Weg-, Brücken-, Fähren- und Mauthvorschriften** mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen — Behandlung der Cautionen — Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 1885. (111 S.) 80 kr.

Scherber, Jakob, Bilanzen nach buchhalterisch-juridischen Gesichtspunkten 2c. 1885. In englische Leinwand gebunden 2 fl.

Schey, Dr. Josef Freiherr v., Begriff und Wesen der **Mora Creditoris** im österreichischen und im gemeinen Rechte. Eine civilistische Untersuchung. gr. 8. 1884. (VI, 132 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Die Obligationsverhältnisse** des österr. allgem. Privatrechtes. I. Band, 1. Heft: Einleitung. — Das Darlehen. gr. 8. 1890. (VII, 186 S.) 1 fl. 50 kr.
(Fortsetzung erscheint in Kürze.)

Schiffner, Ludwig, Der Vermächtnißbegriff nach österreichischem Recht, unter Bezugnahme auf das gemeine Recht entwickelt. gr. 8. 1873. (48 S.) 50 kr.

— **Ueber die Beziehungen des Resects in der universitas litterarum.** gr. 8. 1889. (47 S.) 60 kr.

Schimkowsky, Dr. Julius, Formularien über alle Zweige des österr. Civilrechtes. Ein Handbuch für Advocaten und Notare. Dritte, nach dem gegenwärtigen Stande der österr. Gesetzgebung richtiggestellte und vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (XXVIII, 606 S.) 4 fl.
in engl. Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

— **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** vom 25. Juli 1871 sammt der Instruction zum Vollzuge dieses Gesetzes und den übrigen das Grundbuch betreffenden Gesetzen. Erläutert und mit Formularien versehen. 2., vollständig umgearbeitete Auflage, besorgt von Dr. Karl Frühwald. gr. 8. 1882. (XII, 292 S.) 2 fl. 40 kr.
in Leinwand gebunden 3 fl.

— **Handbuch** der neuen österreichischen Notariatsordnung, zwei Abtheilungen, mit Formularien versehen. gr. 8. 1871. (248 S.) 2 fl.

— **Formularien** zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. Entworfen vom Ausschusse des Vereines der Notare in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg. Zugleich Supplementheft des Schimkowsky'schen Handbuches zur neuen österreichischen Notariatsordnung. gr. 8. 1871. (72 S.) 60 kr.

— **Die Rechtsgrundsätze** des k. k. Obersten Gerichtshofes zur allgemeinen Wechsel-Ordnung. kl. 8. 1869. (XVI, 188 S.) 1 fl. 20 kr.

Schreiber, Dr. Karl, Der Arbeitsvertrag nach heutigem österr. Privatrechte. gr. 8. 1887. (VI, 74 S.) 60 kr.

Schrott, Dr. Jos., Der österr. Aerarial-Rechnungsproceß. gr. 8. 1865. (VI, 96 S.) 40 kr.

— **Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft.** 5. Aufl. gr. 8. 1886. (XVI, 464 S.) 5 fl.

— **Lehrbuch der Staatsverrechnungskunde** für die im Reichsrathe vertretenen Länder und für die den sämmtlichen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. 3., verbesserte Auflage. gr. 8. 1882. (X, 291 S.) 3 fl.

Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. Emil, Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang im österreichischen Civilprocesse. gr. 8. 1879 (VII, 260 S.) 2 fl.

Schuler-Libloy, Friedr., Deutsche Rechtsgeschichte. 2. verbesserte Aufl. Mit 3 historisch-politischen Karten. gr. 8. 1868. (II, VIII, 196 S.) 2 fl.

Schuster, Dr. Ferd., k. k. Prof. an der Pester Universität, Die Civilproceßordnung für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dann jene für das Großfürstenthum Siebenbürgen und die damit vereinigten Theile, erläutert. 3., auch mit Rücksicht auf die übrigen Kronländer gänzlich neu bearbeitete Auflage. 4 Theile. gr. 8. 1859. (VI, 1002 S.) 8 fl.

— **Commentar zum Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen.** Allgemeine Anordnungen. Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhang über die Nachlaßgebühren. 3., neu bearbeitete Aufl. gr. 8. 1886. (XV, 480 S.) 3 fl. 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl. 20 kr.

Schuster, Dr. Max, u. Dr. Karl Schreiber, Ueber Schadenersatz nach österr. Rechte. Separat-Abdruck aus der vierten Auflage des Stubenrauch'schen Commentars zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. gr. 8. 1885. (VI, 72 S.) 90 kr.

Schwarze, Dr. Fried. Oskar, k. sächs. Generalstaatsanwalt, Ehrenmitglied des Doctorencollegiums an der Universität Wien 2c. 2c., **Bemerkungen** zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich. gr. 8. 1875. (IV, 126 S.) 1 fl.

Schweinburg, Die Wirthschaft des Volkes. Gemeinverständlich dargestellt. 8. 1891. (VI, 307 S.) 2 fl. 80 kr.

Selim, Alphonsus, Rechtsanwalt bei dem hohen Gerichtshofe von England, Uebersicht der Englischen Rechtspflege vom praktischen und kaufmännischen Standpunkte aus. Deutsche Ausgabe. gr. 8. 1886. (XIV, 329 S.) 5 fl.

Seltsam, Dr. Ferd., und **Edm. Posselt**, Die österreichische Gewerbe-Ordnung. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß erläutert und mit Formularien versehen. 2. ergänzte u. verbess. Aufl. gr. 8. 1885. (XV 11, 632 S.) 8 fl. in Leinwand gebunden 9 fl. 60 kr.

Seltsam, Dr. Ferd., Die Gesetze über Unfall- u. Krankenversicherung. Uebersichtlich und populär dargestellt.
I. Theil: Das Gesetz über Unfallversicherung. 40 kr.
II. Theil: Das Gesetz über Krankenversicherung. 60 kr.

— **Rechte und Pflichten** der gewerblichen Hilfsarbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung. 2. vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (76 S.) 30 kr.

Seltsam, Dr. Ferd., und **Joh. John**, Der Hausadministrator. Praktischer Rathgeber. 2. Auflage. 8. 1892. 1 fl. 50 kr.

Starr, Franz, k. k. Justizministerialsecretär, **Behandlung des Nachlasses der Ausländer in Oesterreich.** Darstellung sämmtlicher diesen Gegenstand betreffenden und damit im Zusammenhange stehenden Verordnungen, nebst einem Anhange, betreffend die Correspondenz der österreichischen Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes. gr. 8. 1873. (232 S.) 2 fl.

— **Die Rechtshilfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande.** Sammlung u. Darstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justizministerialacte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Verfasser publicirten Werkes „Nachlaßbehandlung der Ausländer in Oesterreich". gr. 8. 1878. (VI, 428 S.) 3 fl.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zu sämmtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginn 1849 bis zum Jahre 1873, nach Materien chronologisch geordnet. 5 Bände. und Ergänzungsband. 1873—1879. herabgesetzter Preis 2 fl.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register zum österreichischen Reichsgesetzblatt** von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880, nach Materien chronologisch geordnet, mit einem 10,000 Schlagworte umfassenden alphabetischen Index über sämmtliche Bände des österr. Reichsgesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. 4 fl.
3., verbesserte und vermehrte Auflage. 1881. (XII, 372 und 222 S.) gr. 8. in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

Stein, Dr. Lor. Ritter von, Lehrbuch der Nationalökonomie. 3. umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1887. (XV, 457 S.) 5 fl.

Steinbach, Dr. Emil, Die Rechtskenntnisse des Publicums. Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftl. Club zu Wien am 10. Jän. 1878. 8. 1878. (56 S.) 40 kr.

— **Ueber Eigenthum an Briefen nach österreichischem Rechte.** Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8. 1879. (34 S.) 40 kr.

— **Die Stellung der Versicherung im Privatrechte.** Vortrag. 8. 1883. (40 S.) 50 kr.

— **Commentar** zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. 2. Aufl. 1884. gr. 8. (180 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

Steinbach, Dr. Emil, Das Gesetz vom 10. Juni 1887 betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen. Mit erläuternden Bemerkungen. Dritte veränderte Auflage. 8. 1888. (VIII, 120 S.) 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 80 kr.

— Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den **Ersatz von Vermögensschäden.** 8. 1888. (92 S.) 90 kr.

Steinbach, Dr. Gustav, Franz Deak. gr. 8. 1888. (78 S.) 90 kr.

— **Die ungarischen Verfassungsgesetze.** kl. 8. 1891. (IV, 127 S.) 1 fl.
in Ganzleinenband 1 fl. 30 kr.

Steuerreform, Die. Darstellung der leitenden Grundgedanken und des wesentlichen Inhaltes der Regierungsvorlage betr. die direkten Personalsteuern. kl. 8. 1892. (XI, 159 S.) 50 kr.

Strigl, Adolf Ritter v., Allgemeiner Zolltarif für das österr.-ungarische Zollgebiet nach der Gestaltung durch das Gesetz vom 25. Mai 1882, das Gesetz vom 21. Mai 1887 und ergänzt durch die Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien u. d. Schweiz ꝛc. ꝛc. 8. 1892. (276 S.) In englische Leinwand gebund. 1 fl. 20 kr.

Stubenrauch, Dr. M. v., k. k. o. ö. Prof. der Rechte, Commentar zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche sammt den dazu erflossenen Nachtragsverordnungen. 6., nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung berichtigte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. Max Schuster, Edler von Bonnott und Dr. Carl Schreiber. 2 Bände. Lex.-8. 1890. 12 fl.
elegant in 2 Halbfranzbände gebunden (Im Erscheinen begriffen.) 14 fl.

Szurek, Karl, k. k. Bezirksrichter, Dienst-Unterricht für Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher. 8. 2. Auflage. 1884. (VIII, 187 S.) cart. 1 fl.

Tezner, Dr. Friedr., Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte. gr. 8. 1888. (122 S.) 1 fl. 20 kr.

Thaa, Dr. Gg., k. k. Ministerialrath, Das Hausirwesen in Oesterreich. Mit Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt. gr. 8. 1884. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst in Oesterreich.** (S. Manz'sche Taschen-Ausg. der Gesetze, Band XIII.)

— **Das Dampfkesselwesen in Oesterreich.** S. Separ.-Ausgaben der Gesetze N. 48.

Ullmann, Dr. Dominik, o. Professor der Rechte an der Hochschule zu Prag, Das Bagatellverfahren. Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis. 2. unveränderte Auflage. gr. 8. 1873. (IV, 184 S.) 1 fl. 60 kr.

Ullmann, Dr. E., Julius Glaser. Gedenkrede, gehalten in der außerordentlichen Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 20. März 1876. gr. 8. 1886. (14 S.) 20 kr.

Unger, Dr. Jos., k. k. Professor, Ueber die wissenschaftliche Behandlung des österr. gemeinen Privatrechtes. Eine Antrittsrede, gehalten an der Prager Hochschule den 8. October 1854. gr. 8. (32 S.) 35 kr.

— **Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung.** Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. gr. 8. 1850. (VI, 168 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen** mit besonderer Rücksicht auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besprochen. gr. 8. 1853. (XIV, 288 S.) 2 fl. 50 kr.

Unger, Dr. Jos., k. k. Professor, **Zur Reform der Wiener Universität.** Ein Votum, erstattet in der Sitzung des Unterrichtsrathes am 29. December 1865. gr. 8. 1869. (IV, 42 S.) 50 kr.

— **Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich.** Ein Votum für deren Aufhebung. gr. 8. 1862. (VI, 210 S.) (Vergriffen!) 1 fl. 50 kr.

Vargha, Dr. Julius, Docent an der k. k. Universität in Graz, **Die Vertheidigung in Strafsachen**, historisch und dogmatisch dargestellt. gr. 8. 1879. (XXXII, 884 S.) 6 fl.
in Leinwand gebunden 7 fl.

Verbrechen, Die, des österr. Strafgesetzes in Versen von J. U. Dr. M. E. 2. verbesserte Auflage. 16. 1871. (100 S.) 60 kr.

Vesque von Püttlingen, Dr. Joh. Freiherr, **Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes** mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1878. (XVI, 660 S.) 6 fl.

— **Uebersicht der österreichischen Staatsverträge** seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs. Mit historischen Erläuterungen. gr. 8. 1869. (XVIII, 460 S.) 4 fl. 50 kr.

Vogl, Dr. August, Nahrungs- und Genußmittel aus dem Pflanzenreiche. Anleitung zum richtigen Erkennen und Prüfen der wichtigsten im Handel vorkommenden Nahrungsmittel, Genußmittel und Gewürze mit Hilfe des Mikroskopes. Mit 116 Holzschnitten. gr. 8. 1872. (VIII, 138 S.) 3 fl.

— **Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen des Mehles** und deren Nachweisungen. Mit 2 Tafeln und 11 Holzschnitten. gr. 8. 1880. (10 S.) 60 kr.

Waldner, Dr. Victor, Die correale Solidarität. gr. 8. 1885. (VI, 187 S.) 2 fl. 40 kr.

Weigelsperg, B. von, Compendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. 3. erweiterte Auflage mit Nachträgen. gr. 8. 1892. (XI, 1012 S.) brosch. 6 fl.
gebunden in Leinen 6 fl. 60 kr.

— I. Nachtragsheft apart. gr. 8. 1891. (94 S.) 60 kr.

— II. Nachtragsheft apart. gr. 8. 1892. (76 S.) 60 kr.

Wolski, Dr., Das Judicatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, enthaltend sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochene Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.) 4 fl. 20 kr.
elegant in Leinen gebunden 4 fl. 80 kr.

Zechner, Friedr., Leitfaden für den Unterricht im österr. Bergrechte. gr. 8. 1890. (VI, 70 S.) 90 kr.

Zeitschrift, Numismatische. Bis jetzt erschienen 23 Jahrgänge. 1869—1891. Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. Jeder Jahrgang mit zahlreichen Holzschnitten und lithogr. Tafeln. gr. 8. 6 fl.

Zhishman, Dr. Jos., Das Eherecht der orientalischen Kirche. gr. 8. (XVI, 826 S.) 9 fl.

Zschokke, Dr. Herm., Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestament. Weisheitsbücher. gr. 8. 1889. (VIII, 231 S.) 2 fl. 50 kr.

Zucker, Dr. Alois, Aprise und loial enquête. 1887. 8. (VIII, 160 S.) 2 fl.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung in Wien.

Sammlung
von
Civilrechtlichen Entscheidungen
des
k. k. obersten Gerichtshofes.

Begonnen und herausgegeben von **Dr. J. Glaser, J. Unger, J. v. Walther**
fortgesetzt von **J. Unger, J. v. Walther, L. Pfaff, v. Schey.**

gr. 8°. geh.

I. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1—494. fl. 4.20
II. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 495—1044. fl. 4.20
III. Band. 2. Aufl, enth. die Entscheid. Nr. 1045—1449. fl. 4.20
IV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1450—2076. fl. 4.20
V. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 2077—2713. fl. 4.20
VI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 2714—3226. fl. 4.20
VII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 3227—3641. fl. 3.—.
VIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 3642—4003. fl. 4.20
IX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4004—4420. fl. 3.60
X. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4421—4822. fl. 3.60
XI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4823—5210. fl. 3.20
XII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5211—5583. fl. 4.60
XIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5584—5964. fl. 4.—
XIV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5965—6336. fl. 3.—
XV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6337—6768. fl. 4.20
XVI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6769—7267. fl. 4.20
XVII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7268—7791. fl. 4.20
XVIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7792—8230. fl. 6.—
XIX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8231—8817. fl. 5.80
XX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8818—9240. fl. 4.20
XXI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9241—9820. fl. 6.—
XXII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9821—10363. fl. 6.—
XXIII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 10364—10878. fl. 6.—
XXIV. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 10879—11387. fl. 5.—
XXV. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 11388—11974. fl. 6.50
XXVI. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 11975—12534. fl. 6.—
XXVII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 12535—13075. fl. 6.—

Mit den Verzeichnissen der Gesetzesstellen und den systematischen Registern.

Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben.

Fortsetzung unter der Presse.

(Ging aus dem Verlage von Carl Gerold's Sohn in den unsern über.)

Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.

1894. XXXXV. Jahrgang. Neue Folge XXXI. Jahrgang.

Erscheint jeden **Dienstag.**

Redaction und Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung in Wien, I. Kohlmarkt. Preis: Mit Franco-Zusendung in's Haus oder in die Provinzen jährlich 8 fl. = 16 Mark.

Juristische Vierteljahresschrift.

Im Auftrage des

Deutschen Juristenvereines in Prag

herausgegeben von

Dr. Dominik Allmann, Dr. Otto Frankl, Dr. August Finger,

Professoren an der deutschen Universität in Prag.

Sechsundzwanzigster Band. Der neuen Folge neunter Band.

Preis des completen Bandes von 4 Heften 2 fl. 50 kr.

Oesterreich. Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. **Carl Ritter von Jaeger.**

1894. XXVII. Jahrgang. **Erscheint jeden Donnerstag.**

Redaction und Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung in Wien, I. Kohlmarkt. Preis mit Franco-Zusendung in's Haus oder in die Provinzen jährlich 4 fl. = 8 Mark. Die Ausgabe mit den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes jährlich 7 fl. = 14 Mark.

Oesterr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner herausgegeben von

Hans Höfer und **C. von Ernst**

o. ö. Prof. der k. k. Berg-Akad. in Leoben. k. k. Oberbergrath 2c.

1894. XXXXII. Jahrgang.

Erscheint jeden **Samstag.**

Preis mit Franco-Zusendung in's Haus oder in die Provinzen jährlich 12 fl. — für das Ausland 24 Mark.

Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch

der k. k. Bergakademien zu Leoben und Přibram und der k. ungar. Bergakademie zu Schemnitz.

Redaction

Hans Höfer
o. ö. Professor der k. k. Bergakademie in Leoben.

C. von Ernst
k. k. Oberbergrath, Bergwerks-Prod.-Verschleiß-Director in Wien.

Jahrgang 1894. Erscheint in 4 Heften unter Beigabe v. lithogr. Tafeln. Abonnement pro Quartal 1 fl. 50 kr., pro Semester 3 fl., ganzjährig 6 fl.

1. **Concursordnung**, die, vom 25. Dec. 1868 u. das Anfechtungsgesetz v. 16. März 1884 mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und alphab. Nachschlageregister. 4. vermehrte Aufl. kl. 8. 1893. (VIII, 147 S.) 60 kr.
2. **Gewerbeordnung**, die. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und mit alphab. und chronolog. Register. 5. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1892. (VI, 444 S.) 1 fl. 10 kr.
3. **Notariatsordnung**, die, vom 25. Juli 1871 sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 10. verm. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1889. 60 kr.
4. **Preßgesetz**, österr., v. 17. Decbr. 1862, sammt den Instructionen zum Vollzuge desselben. 3. Aufl. kl. 8. 1893. 60 kr.
5. **Privilegiengesetz**, Marken-, Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetze über Handelsagenten, Handelskammern, über Vereine und Versammlungen, dann über Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und alphabetischem Register. 10. ergänzte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1884. (IV, 243 S.) 90 kr.
6. **Protestanten-Gesetz.** Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evang. Kirche v. 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. kl. 8. 1876. (VIII, 72 S.) 40 kr.
7. **Vereinsgesetz**, das, vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. B. Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 135 R. G. B., über das **Versammlungsrecht** nebst den ergänzenden Verordnungen und Entscheidungen. kl. 8. 1891. (VIII, 128 S.) 60 kr.
8. **Verfahren außer Streitsachen**, das, nach d. kaiserl. Patente v. 9. Aug. 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** u. **Amortisirung** v. **Urkunden** nebst e. Anh. (Feilbietung, Mitwirkung d. Gemeinden u. ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenh. außer Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). Mit alphabetischem und chronolog. Register. 10. Aufl. kl. 8. 1889. (IV, 329 S.) 1 fl. 20 kr.
9. **Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen** und **die gemeinschaftlichen Waisencassen.** 11. Aufl. kl. 8. 1890. (V, 199 S.) 50 kr.
10a. **Wechselordnung, allgemeine.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit allen nachträglichen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Zweite Auflage. kl. 8. 1890. (44 S.) 20 kr.
10b. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862 sammt dem Einführungsgesetz. (Schul-Ausgabe.) 1888. cart. 75 kr.
11. **Reichs-Volksschulgesetz**, das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 14. Mai 1869 und die dazu erlassenen **Durchführungs-Verordnungen.** Nebst einer Geschichte und Motivirung des Neuen Reichs-Volksschulgesetzes. 2. Auflage. kl. 8. 1883. (64 S.) 30 kr.
12. **Einquartierungsgesetz**, das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. kl. 8. 1879. (IV, 102 S.) 60 kr.
13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung** des **Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte ꝛc.ꝛc. kl. 8. 1883. (48 S.) 30 kr.
14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 **über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** kl. 8. 1883. (74 S.) 30 kr.
15. **Gesetze**, die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke**, die **Vereinigung** des **Waldlandes** von **fremden Enclaven** und die **Arrondirung** der **Waldgrenzen**, die **Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke** und die **Regulirung** der **hierauf bezüglichen Benützungs-** und **Verwaltungsrechte.** Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 20 kr.
16. **Nachträge, Verordnungen** und **Normal-Statuten** zu der durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderten und ergänzten **Gewerbe-Ordnung** vom 20. December 1859. 2. Auflage. kl. 8. 1883. (IV, 56 S.) 20 kr.

17. **Bauordnung** für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883. kl. 8. 1884. (Vergriffen. Neue Bauordnung s. Sep.-Ausg. Nr. 46 b.)

18. **Bauordnung**, die neue, für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Hilfsbuch für deren Durchführung, Handhabung und Anwendung von Erich Graf Kielmansegg. 2. verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (VI, 160 S.) 1 fl.

19a. **Landes-Gesetze**, die, des **Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.** Systematisch zusammengestellt und mit alphabet. und chronolog. Register versehen. kl. 8. 1883. (XVII, 681 S.) 2 fl.
in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

19b. **Landesgesetze, Nieder-Oesterr.** 3 Bände. kl. 8. 1887. (Von Dr. Paul Freiherrn von Hock.) 5 fl.
geb. in 2 Leinenbände 6 fl.
Band I. Landesverfassungsgesetze (Landesordnung und Landtagswahlordnung), Gemeindeordnung, Gemeindestatute von Wien, W.-Neustadt und Waidhofen a. Ybbs 2c. Preis apart 1 fl.
Band II. Wasserrechts-, Straßen-, Bau- und Feuerpolizei-Vorschriften. Preis apart 1 fl. 50 kr.
Band III. Landesculturvorschriften, Schulgesetze, Sanit. Vorschriften, Gesetze über Armenpflege, Dienstboten-Ordnung, Schubvorschriften. Preis apart 2 fl. 50 kr.

20. **Bauordnung, die neue, für Niederösterreich.** (Textausgabe.) **Gesetz** v. 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphab. Register. kl. 8. 1885. (VI, 48 S.) 20 kr.

21. **Landes-Ordnung**, die, und **Landtags-Wahlordnung**; die **Gemeinde-Ordnung** und **Gemeinde-Wahlordnung** für das **Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns** n. d. **Gemeinde-Statute** d. k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt **Wien.** 3. Aufl. 1884. (IV, 136 S.) 50 kr.

22. **Dienstboten-Ordnung**, die, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (außer Wien). kl. 8. 1884. (20 S.) 10 kr.

23. **Gesetze**, die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen**, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. kl. 8. 1884. (IV, 23 S.) 20 kr.

24. **Gesetz** vom 8. März 1885 betreffend die **Abänderung** und **Ergänzung** der **Gewerbeordnung.** VI. Hauptstück: Gewerbliches Hilfspersonale. Zweites Ergänzungsheft zur Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1885. (28 S.) 20 kr.

25. Gesetze vom 20. Juni 1888, betr. den **Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten**, die **Besteuerung des Branntweines** u. der **Preßhefeerzeugung** 2c. 8. 1888. (VIII, 66 S.) 30 kr.

26. **Landesgesetz**, das niederösterr., vom 20. Jänner 1883, betr. **Maßregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hiezu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. Mit alphabet. Register und einer Tabelle über die Schonzeiten u. Maße der Fische und Krebse. kl. 8. 1885. (23 S.) 20 kr.

27. **Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften**, die, mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Cautionen, Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3. verm. u. verb. Aufl. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 80 kr.

28. **Staatsverträge**, die, wegen gegenseitiger **Auslieferung** von **Verbrechern** sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen. kl. 8. 1885. (IV, 121 S.) 40 kr.

29. **Rechtsnormen**, die, **über den Verkehr der k. k. österr. Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Civilrechts-Angelegenheiten. Zusammengestellt im Auftrage des k. k. österr Oberlandesgerichts-Präsidiums. kl. 8. 1885. (IV, 144 S.) 50 kr.

30. **Advocaten-Ordnung**, die, vom 6. Juli 1868, sammt dem Disciplinarstatute, der Geschäftsordnung der niederösterr. Advocatenkammer, den Statuten des juridischen Doctoren-Collegiums und der damit verbundenen Witwen- und Waisensocietät und den den Advocatenstand betreffenden Stiftungen. Herausgegeben auf Veranlassung des Ausschusses der niederösterreichischen Advocatenkammer unter Benützung der von demselben beigestellten ämtlichen Quellen. kl. 8. 1885. (169 S.) 75 kr.

31. **Reichsraths-Wahlordnung,** die, v. 2. April 1873, mit Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 4. October 1882 getroffenen Abänderungen derselben. Die Gesetze über die Geschäftsordnung des Reichsrathes und über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe. Richtiggestellt bis auf die jüngste Zeit. kl. 8. 1885. (VI, 60 S.) 30 kr.

32. **Gesetze u. Verordnungen** über das **Wasserrecht für Böhmen.** Mit den einschlägig. Entscheidungen d. Reichsgerichtes, d. Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer lith. Tafel. kl. 8. 1885. (VI, 150 S.) 80 kr.

33. **Nachträge** zum **Strafgesetz vom 27. Mai 1852.** Vagabunden- und Sprengstoffgesetz. kl. 8. 1886. (20 S.) 20 kr.

34. Gesetz vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., betr. die **Einführung eines neuen Wehrgesetzes.** kl. 8. 1889. (34 S.) 20 kr.

35a. **Entscheidungen** von **Behörden** und **gutachtliche Aeußerungen** über den **Umfang** von **Gewerberechten.** Enthaltend die Entscheidungen Nr. 1—235. Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1886. (107 S.) 50 kr.

35b. — **Dasselbe.** 2. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 236—524. 1888. (IV, 182 S.) 1 fl.

35c. — **Dasselbe.** 3. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 525—656. 1889. (86 S.) 50 kr.

35d. — **Dasselbe.** 4. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 657—820. kl. 8. 1890. (125 S.) 50 kr.

36. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht** für **Oesterreich unter der Enns.** Mit den einschläg. Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes u. d. Ministerien. kl. 8. 1886. (IV, 187 S.) 80 kr.

37. **Gesetzgebung, die österreich.,** über **Münze, Papiergeld** und **Geldzahlungen.** Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel. (Abgeschlossen Ende December 1885.) Von Ignaz Gruber. kl. 8. 1886. (VIII, 149 S.) 1 fl. 20 kr.

38. **Nachträge** zum **Berggesetz.** (VII. Band der Manz'schen Taschen-Ausgabe der Gesetze.) kl. 8. 1887. (36 S.) 20 kr.

38b. — **Dasselbe** 1889. (32 S.) 20 kr.

39. **Landsturm-Gesetz,** das, sammt allen hierzu erflossenen **Vollzugsvorschriften.** 2. Auflage. kl. 8. 1887. 50 kr.

40. **Gesetz vom 10. Juni 1887,** R. G. Bl. 74, betreffend die **Abänderung,** bez. **Ergänzung** einiger Bestimmungen des **Executionsverfahrens** zur Hereinbringung von Geldforderungen, nebst **Durchführungsverordnung.** kl. 8. 1887. (20 S.) 10 kr.

41. **Gesetz v. 28. Dec. 1887,** betr. die **Unfallversicherung u. Krankenversicherung der Arbeiter.** Mit Durchführungs-Verordnungen. kl. 8. 1893. 5. Ausg. 60 kr.

42. **Militärversorgung,** Die, der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen nebst deren Witwen und Waisen. kl. 8. 1888. (32 S.) 25 kr.

43a. Gesetz v. 20. Juni 1888, betr. die **Zuckerbesteuerung.** kl. 8. 1888. (VI, 32 S.) 15 kr.

43b. **Durchführungsvorschrift z. Zuckersteuergesetz.** kl. 8. 1888. (VIII, 152 S.) 50 kr.

44a. **Musterstatut** für **Bezirkskrankencassen** auf Grund des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. kl. 8. 1888. (58 S.) 30 kr.

44b. **Musterstatut für Betriebskrankencassen.** kl. 8. 1888. (24 S.) 20 kr.

44c. **Statut der Bezirkskrankencasse in Wien,** Das. Autorisirte Ausgabe. 20 kr.

45. **Matrikenvorschriften.** Sammlung der auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bezüglichen Normen. kl. 8. 1891. (VI, 152 S.) 60 kr.
gebunden in Leinen 90 kr.

46a. **Gesetze u. Verordnungen** für **Wien.** 1890. 1. Heft. (VI, 91 S.) 40 kr.

46b. — **Dasselbe** 2. Heft. **Bauordnung** für **Wien.** 3. Aufl. (VIII, 98 S.) 50 kr.

46c. — **Dasselbe** 3. Heft. **Schulaufsichtsgesetz.** (21 S.) 10 kr.

47. **Ehevorschriften.** Eine Sammlung der staatlichen Gesetze, Verordnungen u. Normalerlässe auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes. kl. 8. 1891. (VI, 143 S.) 60 kr.

48. Das **Dampfkesselwesen** in **Oesterreich.** Sammlung der auf diesen Gegenstand bezügl. Gesetze, Verordnungen und Normal-Erlässe. kl. 8. 1891. (IV, 197 S. 1 fl. gebunden 1 fl. 30 kr.
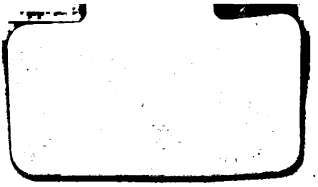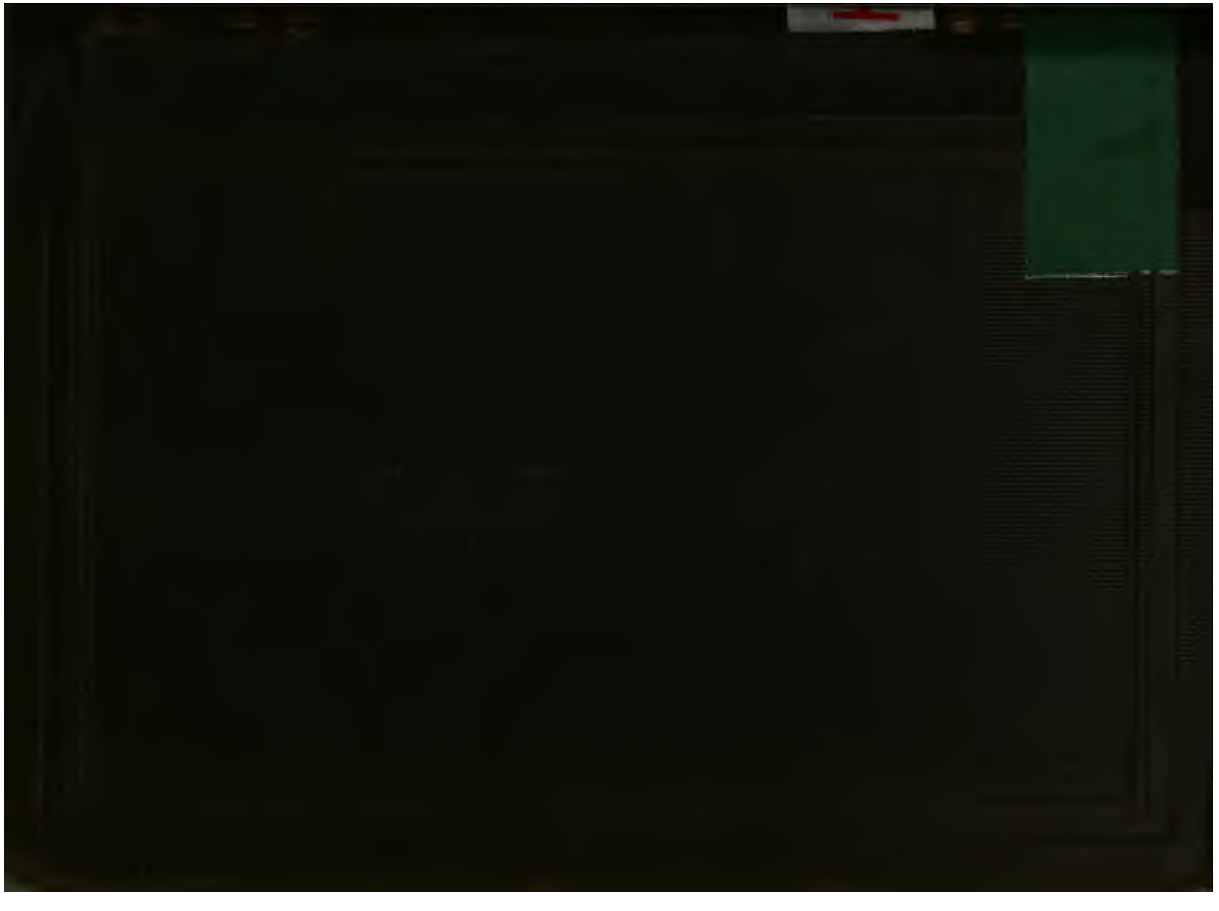
49. Das **Pfandleihgewerbe.** Prakt. mit Formul. versehene Darstellung der dieses Gewerbe berührenden Vorschriften. Von Dr. Ferd. Seltsam. kl. 8. 1892. (IX, 92 S.) 90 kr.